Merc.
262 ld

Weishut

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Der Effectenumsatz und die Börsengeschäfte sowie deren Besteuerung

nach dem Gesetze vom 9. März 1897,

mit besonderer Berücksichtigung der bezüglichen deutschen Gesetzgebung und Rechtssprechung,

systematisch dargestellt

von

Dr. Albert Weishut,
Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien.

Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage.

1898.
Leipzig und Wien.
Verlag der Buchhandlung M. Breitenstein
Wien, IX., Währingerstraße 5.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Alle Rechte vorbehalten.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort
zur zweiten Auflage.

Die Aufhebung des Gesetzes vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten, durch das Gesetz vom 9. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 195 machte eine durchgreifende Umarbeitung der ersten Auflage des vorliegenden Buches notwendig.

Die zweite Auflage — eigentlich ein neues Buch — in verhältnismäßig so kurzer Zeit fertigzustellen war nur dadurch möglich, dass die Vorarbeiten sofort nach der vom k. k. Finanzministerium einberufenen Enquête des Jahres 1895, welcher der Verfasser beigezogen worden war, begonnen werden konnten. Denn damals stand bereits fest, dass das Effectenumsatzsteuergesetz werde materiell geändert werden. Die Aenderung musste naturgemäß auf die seit dem Jahre 1892 ergangenen zahlreichen Erlässe des Finanzministeriums Rücksicht nehmen, welche in sorgfältiger Berücksichtigung der Bedürfnisse des Verkehres das Gesetz erläutert und dessen Lücken ausgefüllt hatten. Durch das besondere Entgegenkommen des Herrn Gedeon Ritter von Froschauer auf Moosburg und Mühlrain, Sectionschefs im k. k. Finanzministerium, war dem Verfasser nun bereits früher Gelegenheit geboten gewesen, in die Normaliensammlung des k. k. Finanzministeriums, betreffend die Effectenumsatzsteuer, Einsicht zu nehmen und nicht nur die publicierten, sondern auch die nicht verlautbarten Erlässe und Entscheidungen zu verarbeiten. Auf diese Weise wurde bereits im Jahre 1896 unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes wie auch der Literatur, bevor noch der Entwurf zum geltenden Gesetze im Parlamente durchberathen war, die Grundlage für das jetzige Buch geschaffen.

Dies gieng um so leichter an, als schon die erste Auflage sich nicht auf die rein steuerrechtlichen Fragen beschränkt hatte, sondern den Versuch machte, die verschiedenen Formen des Effectenumsatzes in ein wissenschaftliches System zu bringen, als Theil des Handelsrechtes juristisch zu ergründen und hiefür sowie für das Wesen des Effectenumsatzes die Begriffsbestimmungen zu finden.

Dass diese Bestrebungen nicht ganz ohne Erfolg waren, manifestierte sich nicht nur in einzelnen Enunciationen der Finanzverwaltung, sondern auch in Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes, der namentlich in den Hauptfragen über die Behandlung des Commissions- und Kostgeschäftes fast ganz die Anschauungen des Verfassers ratificierte.

Demnach ist auch in der neuen Auflage dem materiellen Theile, den Begriffen von Effect und Umsatz, sowie den einzelnen Kategorien von Umsatzgeschäften eine eingehende Behandlung zutheil geworden. Hiebei zeigte sich die Notwendigkeit einen ganz neuen Abschnitt, den über „Differenzgeschäfte", aufzunehmen. Denn mit der Frage, ob der Differenzeinwand zulässig ist, hängt zum Theile die Entwicklung des Effectenverkehres zusammen. Da nun der Einwand von Spiel und Wette aus der Praxis der Gerichte hergeholt ist, war es notwendig die gesammte Judicatur unseres obersten Gerichtshofes seit dem Jahre 1870 und die Judicatur des deutschen Reichsgerichtes seit dem Jahre 1892 in den entscheidenden Stellen der bezüglichen Erkenntnisse vorzuführen. Hiedurch ist, mag der vom Verfasser in dieser Frage eingenommene Standpunkt gebilligt werden oder nicht, jedenfalls der Praxis in bequemer Weise Material für die so zahlreichen diesbezüglichen Rechtsstreite geboten. — Die Ausdehnung des materiellen Theiles des Buches, in dessen System als weiterer neuer Abschnitt der über die Vermittlung von Umsatzgeschäften aufgenommen erscheint, rechtfertigt auch die theilweise Aenderung des Titels.

Auch der steuerrechtliche Theil erfuhr eine ansehnliche Erweiterung, da der Verfasser genöthigt war, seine besondere Stellungnahme in der Frage der Steuereinheit, der Auslandsgeschäfte, des Commissionsgeschäftes, der Registerpflicht u. s. w. zu begründen.

Zur ersten Auflage hatte, über Wunsch des Verfassers, Se. Excellenz Dr. Leon Ritter von Biliński, der jetzige Finanzminister, als Schöpfer des Gesetzes und als dessen seinerzeitiger parlamentarischer Berichterstatter ein Vorwort zu schreiben die besondere Freundlichkeit gehabt, das unverändert zum Abdrucke gelangt.

Die nachsichtige Anerkennung, welche die erste Auflage des Buches nicht nur in der Tagespresse, in Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht, sowie in den sonstigen inländischen Fachzeitschriften, sondern auch in der deutschen Fachliteratur, wie namentlich in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, in Conrad's Jahrbüchern für Nationalöconomie, in Holdheim's Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, im Juristischen Literaturblatte, im Literarischen Centralblatte u. s. w. gefunden hat, läſst mich hoffen, daſs auch die zweite Auflage Anregung und vielleicht Nutzen jenen bringen werde, welche sich eingehender mit den juristischen Elementen der Effectenumsatzgeschäfte und den einschlägigen Streitfragen beschäftigen wollen. Diese mögen mir die Lösungen suchen helfen, denn das Finden liegt nicht in der Hand des Einzelnen.

Wien, im November 1897.

Der Verfasser.

Vorwort

zur

ersten Auflage

von

Dr. Leon Ritter von Biliński

k. u. k. Geheimer Rath 2c. 2c.

Der freundliche Wunsch des Herrn Verfassers, seinem mit soviel nationalökonomischer und juristischer Sachkenntnis und Gründlichkeit geschriebenen Buche einige einleitende Worte voranzustellen, bietet mir die willkommene Gelegenheit, der Freude Ausdruck zu verleihen, dass es der österreichischen Legislative gelungen ist, die sog. Börsensteuerfrage in glücklicher Weise zu lösen.

Aus dem Schlagworte „Börsensteuer", welches eine social-politische Maßregelung der Börsen intendierte, ist eine ernste finanzpolitische Maßregel geworden, welche bereits nach den Ausweisen des ersten Monats für den Staatsschatz nicht gleichgiltig bleiben dürfte, hiebei aber auch einen social-politischen Charakter insoferne behält, als sie in vollkommen berechtigter Weise neben der bedeutenden Besteuerung des Immobiliarverkehres eine vorsichtige Belastung des Mobiliarverkehrs geschaffen hat.

Der Herr Verfasser hat sich der dankenswerten Mühe unterzogen, obiges Product der parlamentarischen Schaffenskraft in dem Rahmen der Wissenschaft nach Form und Inhalt zu zergliedern, jedem Theile den ihm wissenschaftlich zukommenden Platz in der Rechts- und Volkswirtschaftslehre anzuweisen und ebensosehr für den Theoretiker eine wertvolle Monographie, als für den Praktiker ein bequemes Handbuch zu schaffen.

So möge das Buch glücklich in die Welt wandern, zur Ehre des österreichischen Parlaments, zur Zierde der bescheidenen wissenschaftlichen Strebsamkeit, zum Nutzen der österreichischen Geschäftswelt!

Wien, am 25. Februar 1893.

Biliński.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort zur 2. Auflage III

Vorwort zur 1. Auflage VII

Einleitung.

Entwicklungsgeschichte und begriffliche Grundlage des Gesetzes.

1. Berechtigung einer besonderen Besteuerung des Effectenverkehres . 1
2. Die Regierungsvorlage des Jahres 1881 und der Antrag Obresa . 4
3. Die Initiativanträge des Jahres 1887 8
4. Der grundlegende Entwurf des Referenten (Dr. Biliński), des Börsensteuerausschusses der X. Session 12
5. Die parlamentarische Behandlung des Biliński'schen Entwurfes und das Gesetz vom Jahre 1892 , ... 17
6. Die Reform des Gesetzes vom Jahre 1892 20

Erstes Buch.

Begründung der Steuerpflicht.

I. Steuerobject.

A. Effectenumsatz im allgemeinen 29

1. Begriff der Effecten 30
2. Begriff des Umsatzes:
 - a. im allgemeinen 50
 - b. Umsatz im Sinne des Gesetzes 51
 - c. Verhältnis des Umsatzes zu den Umsatzgeschäften 53
 - d. Differenzgeschäfte 62
 - e. Bedingte Geschäfte 112
 - f. Befreite Geschäfte 116

B. Die einzelnen einen Umsatz bewirkenden Geschäfte.

1. Gattungen und Arten derselben 116
2. Die Hauptarten der Umsatzgeschäfte 121
 - a. Das Kaufgeschäft 121
 - b. Das Kostgeschäft (Report- und Prolongationsgeschäft) 122
 - c. Prämiengeschäfte 143
3. Börsengeschäfte im technischen Sinne.
 - a. Begriff und Umfang 149
 - b. Arten der Börsengeschäfte 153

Seite

4. Geschäfte außerhalb der Börse —
a. Objective Voraussetzungen 157
α. Die Kostgeschäfte außerhalb der Börse 157
β. Umsatzgeschäfte außerhalb der Börse im allgemeinen . . . 160
b. Subjective Voraussetzungen 163
α. Durch Vermittlung eines Sensals außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte 164
β. Den Effectenhandel gewerbsmäßig betreibende Kaufleute . . 164
c. Besondere Arten von Umsatzgeschäften.
α. Der Tausch 169
β. Hingabe an Zahlungsstatt, Compensation 172
γ. Depot-, Pfand-, Leih- und Mietgeschäfte 174
δ. Anweisung, Check 179
ε. Gemeinschaft und Theilung 182
ζ. Metageschäfte, Arbitrage 186
η. Emissionsgeschäfte, Convertierungen 188
II. Steuersubject . 200
A. Geschäfte zwischen im Inlande befindlichen Personen 200
B. Vermittler von Umsatzgeschäften 206
1. Handelsmäkler (Sensale) 207
2. Commissionäre und das Commissionsgeschäft.
a. Verhältnis des Handels- zum Umsatzsteuerrechte 217
b. Einzelne Fälle der Commission 224
3. Remisiers . 228
C. Geschäfte mit dem Auslande 229
III. Steuereinheit . 241
A. Geschäfte in Effecten derselben Gattung.
1. Umsatzgeschäfte mit Ausnahme der Kostgeschäfte außerhalb der Börse 244
2. Kostgeschäfte außerhalb der Börse 246
3. Geschäfte in Staats- und Prämienschuldverschreibungen 247
4. Bruchtheile eines Schlusses 247
B. Geschäfte in Effecten verschiedener Gattung (Cumulativgeschäfte). . . 248
C. Berechnung des Geldumsatzes 250
IV. Steuersatz . 252
V. Steuerfreiheit und Steuerbefreiung 259

Zweites Buch.

Die Erfüllung der Steuerpflicht.

I. Beurkundungspflicht. 263
1. Beurkundung der Arrangementgeschäfte:
a. Grundgeschäfte 264
b. Art der Beurkundung bei Hilfsgeschäften 268
2. Beurkundung bei directen Börsengeschäften, die nicht Prämiengeschäfte sind 271

Seite

3. Beurkundungspflicht bei Kostgeschäften außerhalb der Börse . . . 275
4. Beurkundung der außerhalb der Börse durch einen Sensal vermittelten Geschäfte 277
5. Beurkundung der Geschäfte außerhalb der Börse, die weder Kostgeschäfte, noch durch einen Sensal vermittelt sind 278
 a. Beurkundungspflicht des Effectenhändlers 280
 α. Anzeigepflicht 281
 β. Registerpflicht 281
 1. Aeußere Form 283
 2. Rubriken 284
 3. Gegenstand der Eintragung 285
 4. Zeitpunkt der Eintragung 286
 5. Commissionsgeschäft 287
 6. Uebergangsbestimmungen 288
6. Beurkundungspflicht der Prämiengeschäfte an der Börse 288
7. Specielle Beurkundungspflicht der Creditinstitute 289
8. Beurkundungspflicht bei Geschäften der Staatsverwaltung und der österreichisch-ungarischen Bank 291
9. Nicht vorgeschriebene Beurkundungen; sonstige Gebürenpflicht . . . 294

II. Steuerzahlung . 298
 A. Mittelbare Steuerentrichtung 299
 1. Stempelmarken 299
 2. Anheftung und Entwertung 300
 3. Umtausch von Stempelmarken 302
 B. Unmittelbare Steuerentrichtung 305

III. Sicherung des Steuereinganges.
 A. Haftpflicht . 311
 B. Controle der Finanzbehörden 317
 1. Aufbewahrungspflicht der Beurkundungen 317
 2. Pflicht zur Führung von Umsatzgeschäftsbüchern 318
 3. Durchführung der Controle 319

IV. Strafen.
 A. Strafensystem 323
 1. Steuerstrafen 324
 a. Steuerstrafen des Verpflichteten 324
 b. Steuerstrafen des Haftungspflichtigen 328
 2. Ordnungstrafen 329
 B. Strafaufhebungs- und Strafausschließungsgründe 330
 C. Straf- und gefällsstrafrechtliche Contraventionen 331

V. Strafverfahren und Execution.
 A. Verfahren.
 1. Allgemeines 333
 2. Verfahren im besonderen 334
 B. Ermäßigung und Nachsicht 337

C. Bestimmungen über Anzeiger und Ergreifer 338
VI. Verjährung . 339

Anhang.

I. Registerformular . 341
II. Gesetz vom 19. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 195 342
Instruction zum Gesetze vom 19. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 195 342
III. Verordnung des Finanzministers vom 21. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 222 . 379
Sachregister für Seite 1—340 395

Berichtigungen.

Seite 33, Note 16, lies: „Thöl, Handelsrecht", statt: „Handelsrecht".
„ 38, Note 30, lies: „A. 180", statt: „A. 207a".
„ 41, Note 46, lies: „Gewinnsthoffnung", statt: „Gewinnstforderung".
„ 121, erste Zeile, lies: „2", statt: „1".
„ 152, erste Zeile, lies: „Remisier", statt: „Remissier".
„ 167, Zeile 14 von oben, lies: „Remisiers", statt: „Remissiers".
„ 167, Note 6, Zeile 1, lies. „nicht", statt: „nur".
„ 191, Note 5, lies: „Anm. 12", statt: „Anm. 11".
„ 321, Zeile 22 von oben, lies: „Bücher", statt: „Büchdr".

Einleitung.

Entwicklungsgeschichte und begriffliche Grundlage des Gesetzes.

1. Berechtigung einer besonderen Besteuerung des Effectenverkehres.

Das Gesetz vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 182, durch welches eine Besteuerung des Umsatzes von Effecten in Oesterreich eingeführt wurde, gieng nicht aus einer Regierungsvorlage hervor, sondern verdankte seine Entstehung der Initiative des Abgeordnetenhauses.

Durch eine Reihe von Jahren hatte ein Theil der Bevölkerung den Ruf nach Erlassung eines Börsensteuergesetzes erhoben. Unter dieser Bezeichnung dachten sich verschiedene Kreise das Verschiedenste. Ein Theil wollte mit einem solchen Gesetze den mühelosen, von der Phantasie ins Ungemessene vergrößerten Gewinn der eigentlichen Börsenspeculanten treffen, ein anderer Theil dachte durch eine ausgiebige Besteuerung der bezüglichen Geschäfte die Ansammlung enormer Reichtümer in der Hand weniger Bankhäuser zu verhüten, Andere wieder hofften, durch eine Besteuerung der Börsengeschäfte würde dem Spiele an der Börse ein Damm gesetzt werden, während der Bauernstand namentlich darauf hinwies, dass die Belastung des mobilen Verkehres durch Gebüren und Steuern in keinem Verhältnisse zu den Abgaben stehe, die bei der Uebertragung unbeweglicher Güter zu entrichten seien.

Die Lage der Regierung war nun zwar den extremen Wünschen gegenüber eine leichte, weil diese auf eine vollständige Unterbindung des Börsenverkehres hinausliefen und kein Einsichtiger für die Abtödtung eines wirtschaftlich so wichtigen Organes, wie es die Börse ist, stimmen konnte; allein schwierig war die Stellung der Finanzverwaltung jenen Gemäßigten gegenüber, welche darauf hinwiesen, dass die Berechtig-

keit eine bessere Vertheilung der Steuerlast durch Heranziehung des mobilen Verkehres zur Steuerleistung verlange, dass man zwar den Gewinn nicht fassen könne, welcher sich bei einer einzelnen Transaction ergebe, allein davon ausgehen müsse, dass vernünftiger Weise jemand ein Geschäft nur dann mache, wenn damit ein besonderer Erwerb seitens des Käufers oder Verkäufers verbunden sei, der sicherlich nicht in allen Fällen schon von der Erwerbsteuer getroffen werde.[1]) Es empfehle sich also die Besteuerung des einzelnen Verkehrsactes, und gerade in dieser Beziehung sei unser Gebürengesetz, welches ja auch eine Menge von Verkehrssteuern enthält, der Entwicklung des Handels und Creditverkehres nicht gewachsen.

Während nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, die Uebertragung unbeweglicher Sachen, ja selbst nur des Gebrauches oder des Fruchtgenusses einer unbeweglichen Sache, der Abgabe unterliegt, gleichgiltig, ob hiebei eine Urkunde ausgefertigt wird oder nicht, sind nach diesem Gesetze andere Rechtsgeschäfte nur dann abgabenpflichtig, wenn darüber eine Rechtsurkunde errichtet wird. Dieses Princip unseres jetzt schon nahezu 50 Jahre in Geltung befindlichen „provisorischen" Gebürengesetzes sollte nicht den Mobiliarverkehr begünstigen, sondern war ein Ausfluss der Erkenntnis, dass die Uebertragung einer unbeweglichen Sache sich der Kenntnisnahme seitens der Staatsorgane nicht entziehen könne, weil die Wirksamkeit der Uebertragung durch die Einverleibung im Grundbuche bedingt ist. Hingegen erfolgt der Eigentumserwerb beweglicher Sachen durch die rechtliche Uebergabe und dieser Act ist nicht so leicht zu fassen; dazu kommt, dass

[1]) Siehe hierüber Stein, Finanzwissenschaft, im Capitel „Die Verkehrssteuer". Dieser österreichische Gelehrte hat das unbestrittene Verdienst, die Verkehrssteuer in ihrem Wesen erkannt, dieselbe von den Rechts- und Verwaltungsgebüren abgetrennt und den Stempel nur als Erhebungsform von Steuern und Gebüren, nicht als selbständige Steuerart charakterisirt zu haben.

Ueber die Stellung der neueren finanzwissenschaftlichen Literatur zur Stein'schen Theorie siehe Wagner, Finanzwissenschaft, 2. Auflage, S. 548—50. Dieser stellt der Verkehrssteuer eine doppelte Aufgabe: sie soll sowol zur Ergänzung, als auch zum Ersatze der sonstigen Erwerbsbesteuerung dienen. In ersterer Richtung soll sie vereint mit der Einkommen- und Ertragsbesteuerung, durch welche der berufsmäßige Erwerb thatsächlich nicht ausreichend getroffen wird, die volkswirthschaftlich richtige und gleichmäßige Besteuerung alles berufsmäßigen Erwerbes treffen; in der zweiten Richtung soll sie den durch einzelne, im berufsmäßigen Erwerbe gar nicht enthaltene Acte erzielten Erwerb treffen, der neben dem berufsmäßigen vorkommt, l. c. Seite 556—559.

eine große Reihe von Umsätzen stattfindet, bevor eine bewegliche Sache in die Hand des wirklichen Consumenten oder des wirklichen Abnehmers gelangt, dass es sich in den weitaus überwiegenden Fällen um geringe Werte handelt, Umstände, welche die mechanische Anwendung des bei der Uebertragung von Unbeweglichkeiten geltenden Steuersatzes auf den Besitzwechsel von Mobilien von vorneherein ausschließen.[2])[3])

Weil also rücksichtlich des Mobiliarverkehres nur die beurkundeten Rechtsgeschäfte einer Gebür unterlagen, im Handelsverkehre die briefliche Form für die Geschäftsabschlüsse vorherrschend ist und in dieser Form die größten Transactionen bedingt gebürenfrei sind, im eigentlichen Börsenverkehre das „Wort" die Form des Geschäftsabschlusses bildete, die Gleichstellung derlei mündlicher Abmachungen mit den beurkundeten Rechtsgeschäften steuerpolitisch nicht richtig und praktisch nicht durchführbar erschien, und Schlußzettel über Börsengeschäfte damals[4]) fast noch gar nicht üblich waren, musste man nach anderen Mitteln suchen, um den Börsenverkehr zu treffen, auf den es ja vornehmlich abgesehen war.

[2]) Wagner gelangt, von dem Standpunkte ausgehend, dass die Verkehrssteuer den Charakter einer Ergänzungssteuer haben soll und dass der Erwerb aus der Benützung von Immobiliarvermögen durch die Ertrags- und Einkommensteuer leichter getroffen wird, als der aus der Unternehmerthätigkeit im Gewerbe und aus der Benützung des mobilen Vermögens, dazu, dass im allgemeinen für Geschäfte des Immobiliarcredites und des eigentlichen Besitzwechsels des Grundeigentums niedrigere Steuern Platz zu greifen hätten, als für Geschäfte des Mobiliarcredites und des Verkaufes von Wertpapieren und beweglichen Sachen; zum mindesten dürfte die Besitzwechselabgabe nicht von vornherein eine größere Höhe bei Immobilien als bei Mobilien haben. Diese Gleichheit liege jedoch nicht in derjenigen des Steuerfußes für Immobiliar- und Mobiliargeschäfte, denn bei der regelmäßig viel größeren Häufigkeit der letzteren müsse der Steuerfuß bei diesen niedriger und könne bei ersteren unbedenklich höher sein.

[3]) Gegen die rein mechanische Vergleichung der Besteuerung des Effectenumsatzes mit der Verkehrsbesteuerung der immobilen Werte sprach sich auch der Finanzminister Dr. Ritter von Biliński in der Generaldebatte über die dem nunmehrigen Gesetze zugrunde liegende Regierungsvorlage des Jahres 1896 aus. (S. stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses vom 3. December 1896, XI. Session, Seite 27.777).

[4]) Auch jetzt noch werden an der Wiener Börse Schlusszettel in der Regel nur bei Geschäften in sogenannten „Ultimopapieren" gewechselt, während bei Transactionen in den sogenannten „Arrangementeffecten" das Austauschen von Schlusszetteln die Ausnahme bildet (selbstverständlich abgesehen von den durch die Sensale vermittelten Geschäften, bei welchen dem Sensale die Hinausgabe einer Schlussnote gesetzlich [Artikel 73, H.-G.] vorgeschrieben ist.

Es sollte seit dem ersten diesbezüglich gemachten Versuche mehr als ein Decennium vergehen, bevor die gesetzgebenden Factoren zu einer Einigung über ein solches Mittel gelangten, eine Einigung, die derart beschaffen war, dass der Finanzminister bei der bezüglichen Debatte im Abgeordnetenhause angesichts des schroffen Auseinandergehens der verschiedenen Meinungen über das schließlich im Jahre 1892 zu Stande gebrachte erste Gesetz vor allem erklären zu müssen glaubte, dass die Regierung dem Gesetzentwurf durchaus nicht entgegentrete, dass sie ihn aber nur vom steuerpolitischen, vom fiscalischen Standpunkte betrachte und dass sie in der Annahme desselben ein Misstrauensvotum für die Börse und den Verkehr nicht erblicken könne.

2. Die Regierungsvorlage des Jahres 1881 und der Antrag **Obresa.**

Im Jahre 1881 machte die Regierung einen selbständigen Versuch, ein Mittel zur ausgiebigen Besteuerung des Mobiliarverkehres zu finden. Es wurde eine Regierungsvorlage eingebracht, welche die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Stempel und unmittelbare Gebüren beantragte. Von diesem Gesetzvorschlage kommt mit Rücksicht auf den hier behandelten Gegenstand in Betracht:[5]) 1. eine Gebür für die Ertheilung der Berechtigung zum Börsenbesuche; diese sollte für eine Jahreskarte mindestens fl. 12, jedoch 50 Procent der Eintrittsgebür betragen, wenn diese selbst mehr als fl. 24 ausmachen sollte; der Besuch der Mehl- und Fruchtbörse, damals ein in der ersten Jugend befindliches Institut, sollte gebürenfrei sein; 2. eine Aenderung der Besteuerung von Vorschuss- und Kostgeschäften, falls dieselben von Anstalten als Vorschussgeber abgeschlossen würden; 3. die Verpflichtung zur Stempelung von Rechnungen über Forderungen aus Kauf- oder anderweitigen Anschaffungs-, Lieferungs- oder Kostgeschäften über gemünzte oder ungemünzte edle Metalle, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Wertpapiere; der Stempel sollte bis fl. 50 1 kr. betragen, 5 kr. für Beträge über fl. 50 bis 1000, 10 kr. für Beträge von fl. 1000 bis 5000, 20 kr. bis fl. 10.000,

[5]) Die Entwicklungsgeschichte des gleichzeitig mit dem ersten Effectenumsatzsteuergesetze erschienenen Gesetzes vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 171, betreffend die Entrichtung der Stempelgebüren von ausländischen Actien, Renten und Schuldverschreibungen, bleibt hier unberührt.

30 kr. bis fl. 15.000 und 40 kr. bis fl. 20.000, endlich sollten alle derartigen Rechnungen über Beträge von mehr als fl. 20.000 mit einem Stempel von 50 kr. versehen sein; 4. sollten Schlusszettel (Schlussnoten, Schlussscheine, Schlussbriefe) der Contrahenten, Sensale oder Unterhändler über den Abschluss oder die Prolongation von Kauf- oder anderweitigen Anschaffungs-, Lieferungs- oder Kostgeschäften über gemünzte oder ungemünzte edle Metalle, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Wertpapiere, Wechsel und kaufmännische Anweisungen der festen Gebür von fünf Kreuzern für jedes Stück unterliegen.

Kurze Zeit nach Einbringung dieser Regierungsvorlage, welche zum großen Theile mit einer bereits im Jahre 1879 eingebrachten Regierungsvorlage übereinstimmte, stellen die Abgeordneten Adolf Obresa, Dr. Josef Tonkli und Dr. Dominik Vizetich den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Gebürenpflicht der an den Effectenbörsen vorfallenden Geschäfte.

Nach diesem Gesetzentwurfe sollten nur die eigentlichen Börsengeschäfte besteuert werden, also alle Geschäfte, welche im öffentlichen Börsenlocale in der festgesetzten Börsenzeit über Effecten und Comptanten abgeschlossen werden, die an der betreffenden Börse gehandelt und notiert werden dürfen. Die Gebür sollte für jeden Schluss, der nicht höher als fl. 5000 Nominale sein dürfte, einen Gulden betragen. Behufs Sicherung der Entrichtung der Gebür wurde der Schlusszettelzwang vorgeschlagen, derart, dass als Börsengeschäft nur jenes anerkannt werden sollte, über welches je zwei, je mit dem halben Stempelbetrag versehene, auf ämtlich gestempelten Blanquetten ausgestellte Schlusszettel gewechselt würden; jedes Blanquett hätte die Hälfte des entfallenden Stempelbetrages auszuweisen gehabt. Nur wenn die Geschäfte durch ein Arrangementbureau giengen, sollte dieses die Gebüren einheben und unmittelbar entrichten. Die Secretäre der Schiedsgerichte, sowie die Schiedsrichter sollten haftbar sein, wenn sie Klagen annehmen, ohne dass die Erfüllung der Gebür nachgewiesen wäre. Bei Nichterfüllung der Gebür sollte den Contrahenten und den Haftenden, zu welchen auch die Sensale und das Arrangementbureau eventuell gerechnet werden sollten, die hundertfache Gebür als Erhöhung vorgeschrieben und die Nichtleistung der Gebür sammt Erhöhung als Insolvenz declariert werden.

Die erste Lesung über diesen Antrag fand am 24. Mai 1881 in der 160. Sitzung des Abgeordnetenhauses (IX. Session) statt. In dieser Sitzung begründete der Abgeordnete Obresa den Entwurf durch Hinweisung auf den Umstand, dass die Börse bisher eigentlich durch die Erwerb- und Einkommensteuer nicht getroffen sei, indem nur die Banken, Wechselstuben und Commissionäre besteuert würden. Er wies namentlich auf die Bestrebungen in anderen Ländern hin, die Börsengeschäfte ausgiebiger zu besteuern, und insbesondere auf die Versuche, welche in Preußen, dem norddeutschen Bunde und im deutschen Reiche gemacht worden waren und die sich in dem Gesetze kristallisierten, das im deutschen Reiche dann am 1. October 1881 ins Leben trat.

Offenbar war der betreffende deutsche Gesetzentwurf die unmittelbare Veranlassung für die Einbringung des Antrages Obresa gewesen, wenn auch anerkannt werden muß, dass dieser letztere Entwurf principiell selbständige Bahnen gieng. Denn der zur Zeit der Einbringung des Antrages Obresa's vorliegende deutsche Gesetzentwurf beabsichtigte, ohne Schlusszettelzwang, einen Fixstempel einzuführen, der für Comptantgeschäfte 20 Pfennige und für Zeitgeschäfte 1 Mark betragen sollte. Nach dem Entwurfe Obresa sollte eine dem Principe nach percentuelle Besteuerung der Börsengeschäfte eintreten, indem die Gebür so oftmal zu entrichten gewesen wäre, als Schlüsse in einem einzelnen Geschäfte enthalten wären. [6])

Der Antrag Obresa wurde dem Ausschusse zugewiesen, der zur Berathung der oben erwähnten Regierungsvorlage eingesetzt worden war.

Die Berathungen des Ausschusses, der im Monate November 1881 sowohl über den Antrag Obresa, als über die Regierungsvorlage eine Expertise abgehalten hatte, dauerten, trotzdem der Ausschuss durch eine gewisse Zeit wöchentlich mehrere, während einiger Monate sogar täglich Sitzungen abhielt, bis in das Jahr 1883 hinein. Der Ausschuss ließ von dem Antrage Obresa, über Wunsch der Regierung, nur das Princip der percentuellen Besteuerung bestehen, allein in einem Ausmaße, das nahezu zwanzigmal geringer war, als die von Obresa

[6]) Ein ähnlicher Versuch der percentuellen Besteuerung von Börsengeschäften war von Italien im Jahre 1874 gemacht worden, allein über Drängen der Volksvertretung wurde bereits im Jahre 1876 ein neues Gesetz beschlossen, das wieder einen Fixstempel einführte.

beantragte Gebür von fl. 1 per Schluss. Während nach der Regierungsvorlage von jedem Schlusszettel eine feste Gebür von 5 kr. per Stück entrichtet werden sollte, schlug der Ausschuss vor, dass die Gebür von derlei Schlusszetteln betragen solle: bei Beträgen von fl. 10—50 1 kr., bei Beträgen von fl. 50—5000 5 kr. und dann je 5 kr. für jede weitere fl. 5000. Daran knüpfte sich die Vorschrift, dass über jedes Börsengeschäft mindestens zwei Schlusszettel auszustellen seien, von denen jeder mit den angegebenen Beträgen zu vergebüren gewesen wäre. Gebürenfrei sollten die Schlusszettel über Kostgeschäfte sein, wenn über das Grundgeschäft bereits Schlusszettel gewechselt worden wären.

War bezüglich der Schlusszettel, wohl in Einwirkung des Antrages Obresa, gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage eine Erhöhung eingetreten, so zeigte sich der Ausschuss in Bezug auf die anderen hier in Betracht zu ziehenden Regierungsvorschläge milder. So wurde die Gebür für die Börsenkarten von fl. 12 auf fl. 6 herabgesetzt und statt des progressiven Rechnungsstempels wurde vorgeschlagen, dass der Stempel bei Rechnungen bis fl. 100 1 kr., bis fl. 1000 5 kr. betragen solle, während für jede weitere fl. 1000 ein Stempel von 1 kr. zu berechnen war. Dies bedeutete beispielsweise bei Beträgen zwischen fl. 5000 und 10.000 eine Ermäßigung von 50 Percent gegen die Ansätze der Regierungsvorlage.

Der Ausschussbericht kam im Abgeordnetenhause erst im Monate Februar 1885 zur Verhandlung. Die Debatte drehte sich weniger um die hier in Frage kommenden Bestimmungen, als um die Vorschläge der oben erwähnten Regierungsvorlage über die Aenderung der Immobiliargebüren, obwohl man vielseitig betonte, dass die vorgeschlagene Besteuerung des mobilen Verkehres eine viel zu geringe sei, und so gelangte ein Antrag des Abgeordneten Ruf mit 160 gegen 135 Stimmen zur Annahme, nach welchem das ganze Elaborat an den Ausschuss mit dem Auftrage zurückzuweisen sei, die auf den Mobiliarverkehr sich beziehenden Bestimmungen mit aller Beschleunigung in einer besonderen Novelle wieder vorzulegen, in der die Börsengeschäfte bedeutend höher zur Besteuerung herangezogen werden.

Durch diesen Beschluss wurde die Arbeit von Jahren zu nichte gemacht, denn es nahte der Sessionsschluss und innerhalb der noch zur Verfügung stehenden Zeit war die Ausarbeitung und Durchberathung einer neuen Vorlage nicht denkbar.

3. Die Initiativanträge des Jahres 1887.

Zwischen dem Schlusse der alten Legislaturperiode und der Eröffnung einer neuen Session war in Deutschland ein Ereignis eingetreten, welches auf die hierländischen Bestrebungen betreffs Besteuerung der Börsengeschäfte nicht ohne Rückwirkung bleiben konnte. Mit dem deutschen Gesetze vom 29. Mai 1885, welches am 1. October 1885 in Kraft treten sollte, wurde der nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 bestandene fixe Schlusszettelstempel abgeschafft und statt der bisherigen Besteuerung der Schlussnote und der Rechnung, deren Ausstellung nicht obligatorisch gewesen war, der Schlusszettelzwang, sowie die Besteuerung der Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäfte über Actien, Renten, Schuldverschreibungen und Valuten mit 1/10 vom Tausend eingeführt. Auf den Schluss von fl. 5000 ö. W. umgerechnet ergab dies also eine Steuer von 50 Kreuzern per Schluss.

Der Abgeordnete Obresa hatte nun auch die Absicht, sofort bei Beginn der neuen Session seinen Antrag auf Besteuerung der Börsengeschäfte wieder einzubringen. Allein ihm kam auf eine Weise, über die er sich später in öffentlicher Sitzung beklagte, der Abgeordnete Türk zuvor, wenn auch nur in formeller und nicht auch in sachlicher Beziehung. Der Letztere stellte mit drei Genossen sofort in der ersten Sitzung der neuen (X.) Session vom 9. October 1885 den nicht näher ausgeführten Antrag, die Regierung aufzufordern, eine Vorlage wegen Einführung einer Besteuerung der Börsengeschäfte ehethunlichst einzubringen. Dieser Antrag wurde im Monate März 1886 der ersten Lesung unterzogen und die Debatte dehnte sich über zwei Sitzungen aus. In der Debatte machte namentlich das Auftreten des Abgeordneten Obresa Eindruck, der offen bekannte, dass seine früheren Hoffnungen auf besondere Ergiebigkeit einer Börsensteuer gemindert seien, da die Börsengeschäfte selbst erheblich abgenommen hätten. So habe sich beispielsweise das Reviremont des Giro- und Cassenvereines von 4626 Millionen im Jahre 1884 auf 2038 im Jahre 1885 reduciert, also auf weniger als die Hälfte.[7]) Wie sehr der Besuch der Börse namentlich gegen die Siebzigerjahre gelitten habe, möge beispielsweise daraus entnommen

[7]) Dasselbe betrug im Jahre 1890 1409 Millionen, im Jahre 1892 5643 Millionen, im Jahre 1894 betrug das Effectenrevirement allein 4388 Millionen, 1895 5164 Millionen und das gesammte Cassarevirement 9520 Millionen (rund).

werden, dass im Jahre 1873 1515 Monatskarten ausgegeben worden waren, im Jahre 1884 nicht mehr als 14 Stück.[8])

Das Abgeordnetenhaus beschloss, entgegen dem Antrage des Abgeordneten Obresa, der den Antrag Türk dem Steuerausschusse zugewiesen sehen wollte, mit 99 gegen 96 Stimmen, den Antrag einem eigenen Ausschusse zuzuweisen. Dieser Ausschuss ist es auch, dem die Initiative für das dann in Geltung getretene Gesetz zuzuschreiben ist und innerhalb des Ausschusses bildete der Entwurf des damaligen Abgeordneten und jetzigen Finanzministers Dr. Ritter von Biliński die Grundlage der Berathung.

Der Ausschuss berief eine Expertise ein, die im Monate Februar des Jahres 1887 abgehalten wurde. Während der Tagung der Expertise, am 18. Februar 1887, brachte der Abgeordnete Leon allein einen selbstständigen Antrag, „betreffend die Erhebung von Stempelabgaben für Umsätze in börsemäßigen Werten (Börsensteuer), dann einer Stempelgebür auf ausländische Actien, Renten und Schuldverschreibungen" ein. Diesem Antrage war ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf angeschlossen, der den Versuch machte, das deutsche Reichsstempelgesetz vom Jahre 1885 der Geschäftsgebarung an der Wiener Börse anzupassen, allerdings unter Zugrundelegung eines niedereren Steuerfußes.

Nach dem Entwurfe Leon sollten alle Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäfte, alle Kost- und Prolongationsgeschäfte, endlich alle Prämien- und Stellagegeschäfte über Actien, Renten, Schuldverschreibungen, ferner über Devisen und Valuten Gegenstand der Besteuerung sein, ferner die Schlusszettel über die angeführten Geschäfte, falls es sich um Geschäfte auf feste Termine (Zeitgeschäfte) handeln würde. Für die letzte Art von Geschäften war Schlusszettelzwang vorgeschlagen. Die Steuer sollte per Börseschluss, beziehungsweise per fl. 5000 10 kr. betragen, also der Satz, den im Wesen bereits der Ausschuss des Jahres 1883 vorgeschlagen hatte und der dann in das Gesetz vom Jahre 1892 aufgenommen wurde. Auch ein weiterer Vorschlag dieses Entwurfes gieng in dieses Gesetz über. Die Entrichtung der Börsensteuer sollte nämlich auf dreierlei Weise erfolgen können:

[8]) Seither hat sich die Zahl der Monatskarten wieder etwas gehoben. Dieselbe betrug 1892 181 Stück, 1894 229 Stück, 1895 226 Stück. Dagegen sank, was symptomatisch ist, die Zahl der Jahreskarten seit 1884 bedeutend. In dem letzterwähnten Jahre, in welchem 14 Monatskarten ausgegeben worden waren, betrug die Zahl der Jahreskarten 1939 Stück, im Jahre 1892 1258 Stück, im Jahre 1894 1462 Stück, im Jahre 1895 1650 Stück.

a) durch Verwendung einer Stempelmarke von fünf Kreuzern per Börsenschluss von der Eingangsseite auf den beim autorisierten Arrangementbureau der Börse einzureichenden Consignationen über die darin verzeichneten Geschäftsumsätze;

b) durch Verwendung von Stempelmarken auf den auszustellenden Rechnungen, und zwar von zehn Kreuzern für jeden Börsenschluss, eventuell für je 5000 fl. oder darunter;

c) durch Verwendung einer Stempelmarke von fünf Kreuzern per Börsenschluss, eventuell per je 5000 fl. oder darunter, auf den auszustellenden Schlussnoten über Zeitgeschäfte.

Es wurde also die an der Wiener Börse bestehende Einrichtung eines Effecten-Clearinghauses, dessen Arrangementordnung an den anderen Börsen im Verordnungswege sinngemäß in Geltung treten sollte, benützt, um den größten Theil der Börsengeschäfte für die Besteuerung sicher zu fassen; denn ein Börsenbesucher, der nicht dem Arrangement angehört, gilt von vorneherein nicht als voll; man konnte somit darauf rechnen, dass die Mehrzahl der Börsengeschäfte zur Besteuerung herangezogen würde, da eben die Mehrzahl durch das Arrangementbureau geht. Von den nicht per Arrangement geschlossenen Geschäften sollten die Zeitgeschäfte durch den Schlusszettelzwang zur Besteuerung herangezogen werden, alle übrigen durch Stempelung der auszustellenden Rechnungen. Um die Besteuerung aber in jedem Falle zu sichern, sollte die Unterlassung der Aufgabe der Geschäfte zum Arrangement oder der sonst vorgeschriebenen Stempelung derartige Geschäfte von der Klagbarkeit vor dem Börsenschiedsgerichte ausschließen, eine Consequenz, die der Staat nicht einmal bei sonstigen Gebürenhinterziehungen eintreten läßt. Endlich sollte das Inslebentreten des Gesetzes davon abhängig sein, dass auch in Ungarn ein Gesetz nach den gleichen Grundsätzen in Geltung trete.

Dieser Gesetzesvorschlag, dem übrigens nicht ganz klar zu entnehmen war, ob er sich nur auf die eigentlichen Börsengeschäfte beschränken wollte, wofür die in den angegebenen Fällen angeordnete Ausschließung der Klagbarkeit vor dem Schiedsgerichte spricht, hatte, abgesehen von seinem meritorischen Inhalte, auch dadurch Bedeutung, dass derselbe von jenem Kreise ausgieng, den man bis zu einer gewissen Zeit als principiellen Gegner jeder Börsensteuer angesehen hatte.

Hatte der Börsensteuerausschuss bis zum Februar 1887 überhaupt keinen concreten Vorschlag vor sich gehabt, so sollte er sich bald über

Mangel an formulierten Vorschlägen nicht zu beklagen haben. Kaum war nämlich der Antrag Leon eingebracht, als die Abgeordneten Schönerer und Consorten einen Antrag einbrachten, der von einem Gesetzentwurfe über die Organisation der Börsen, den Börsenverkehr und die Besteuerung der Börsengeschäfte begleitet war.

Nach diesem Entwurfe sollte die Besteuerung der Börsengeschäfte (die Vorschläge betreffend die Organisation der Börsen und den Börsenverkehr bleiben hier außer Betracht) derart geschehen, dass die Börsensteuer von jedem Börsenbesucher je von der Gesammtsumme der von ihm im Laufe einer Woche gemachten Geschäfte zu entrichten wäre, wobei Escomptegeschäfte nur mit dem halben, hingegen Zeitgeschäfte mit dem doppelten Wertbetrage in Rechnung zu stellen seien. Der Steuersatz sollte für die ersten 10.000 fl. 10, für die folgenden 10.000 fl. 15, für die dritten 10.000 fl. 20, für die vierten 10.000 fl. 25, für die fünften 10.000 fl. 30, für die sechsten 10.000 fl. 35, für die siebenten 10.000 fl. 40, für die achten 10.000 fl. 45, für alle alle folgenden Beträge 50 Hundertstel pro mille betragen, also mit $^1/_{10}$ pro mille beginnen und bis $^1/_2$ pro mille gehen, für Zeitgeschäfte sogar eins pro mille ausmachen. Nach den dem Antrage beigegebenen Erläuterungen verstanden die Antragsteller unter Zeitgeschäften diejenigen Geschäfte, welche weder Escomptegeschäfte (auch dieser Begriff ist, da es sich um Börsengeschäfte handelt, ganz unklar), noch gewöhnliche Cassageschäfte sind. Es waren also auch alle Geschäfte per Arrangement gemeint und da die Steuer von jedem der Contrahenten entrichtet werden sollte, hätte beispielsweise für den Kauf von 50 Creditactien per ultimo zum Course von fl. 350 eine Börsensteuer von mehr als fünf Gulden entrichtet werden müssen. Die Einhebung der Gebüren sollte durch eine zu schaffende Börsenkanzlei erfolgen, welcher die beeideten Mäkler sofort nach Börsenschluss getreue Abschriften ihrer von den Parteien mitunterfertigten Aufzeichnungen über die gemachten Geschäfte einzureichen hatten. Geschäfte, welche nicht durch Vermittlung eines beeideten Mäklers abgeschlossen würden, sollten ungiltig sein. Die Zahlung der Gebüren für die dem Aufgabezwange unterworfenen Geschäfte sollte durch Benützung der von jedem Börsenbesucher zu erlegenden und zu ergänzenden Caution von fl. 10.000 geschehen, aus welcher auch die Mäklergebüren von $^1/_{10}$ pro mille zu bestreiten waren. Außerdem war die Nichtzahlung der Mäklergebür und der Börsensteuer mit dem Ausschlusse von der Börse bedroht.

Dieser Vorschlag einer progressiven Börsensteuer wurde vom Börsensteuerausschusse in keiner einzigen Beziehung zur Grundlage seiner Berathung genommen. Der Referent, Abgeordneter Biliński, arbeitete bis zum Herbste 1887 einen selbständigen Entwurf aus und dieser Entwurf bildet die eigentliche Grundlage des heutigen Gesetzes.

4. Der grundlegende Entwurf des Referenten (Dr. Biliński) des Börsensteuerausschusses der X. Session.

Den bisherigen Vorarbeiten gegenüber enthält dieser Referentenentwurf nach mehreren Richtungen hin ganz neue Principien.[9]) Vor allem verwarf er den Grundsatz, dass die neue Steuer auf die Börsengeschäfte im technischen Sinne beschränkt sein solle. Von der Erwägung ausgehend, dass der Verkehr als solcher das Steuermerkmal sei, dass man aus dem einzelnen Verkehrsacte auf eine bisher unversteuerte „Ansammlung" schließen könne, müsse es vollständig gleichgiltig erscheinen, ob dieser Verkehr auf dem öffentlichen Markte der Börse, oder aber an anderen Märkten vor sich gehe. Die Besteuerung sollte sich also, ebenso wie in Deutschland, nicht auf den Verkehr an der Börse beschränken, nicht nur aus den erwähnten principiellen Gründen, sondern auch aus fiscalischen Rücksichten. Da in Oesterreich nur drei Börsen bestehen, von denen nur die Wiener von Bedeutung sei, würde der Ertrag der neuen Steuer ein minimer sein, wenn dieselbe nur die eigentlichen Börsengeschäfte treffen sollte. Der Ausschuss legte dem außerbörslichen Verkehre in Effecten eine besondere Bedeutung bei und sprach die Ansicht aus, dass man erst durch die neue Steuer erfahren werde, welche immense Umsätze außerhab der Börse, wenn auch oft nicht ohne Anlehnung an die letztere, stattfinden und welche ungewöhnliche Steuerkraft in diesen Umsätzen gelegen sei.[10])

[9]) Siehe Bericht des Börsensteuerausschusses vom 28. April 1888, 586 der Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses X. Session (im Folgenden als Ausschussbericht 1888 citiert).

[10]) Der Ertrag der Effectenumsatzsteuer hatte ergeben, daß man in dieser Annahme nicht fehl gieng. Nach dem Ausweise über den Bruttoertrag der Effectenumsatzsteuer auf Grund des Gesetzes vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172 (1378 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses XI. Session 1896, Seite 25) betrug der Bruttoertrag im Jahre 1895 fl. 826.184. Hievon liefen durch das

Auch rücksichtlich der Verkehrsgegenstände, auf welche sich die Steuer beziehen sollte, nahm der Entwurf sowohl gegenüber den früheren Vorlagen, als gegenüber dem deutschen Gesetze von 1885 eine selbständige Stellung ein, indem er erstens zum Unterschiede vom deutschen Gesetze den Versuch aufgab, die einzelnen Papiere wenigstens nach Kategorien anzuführen und hiefür den geschäftlich gebräuchlichen Ausdruck Effecten unter Berufung auf den wissenschaftlichen Ausdruck Wertpapiere wählte, dann, indem er, abweichend von der Regierungsvorlage vom Jahre 1881 und dem Antrage Leon, den Verkehr in Wechseln, Devisen und Valuten von der Besteuerung ausschloss. Dies aus staatswirtschaftlichen Gründen, weil, solange die Valutaregulirung in Oesterreich nicht durchgeführt sei, der Verkehr in Devisen und Valuten ein notwendiges Ergänzungsgeschäft jedes reellen Exportgeschäftes bilde.[11])

In Uebereinstimmung mit den früheren Entwürfen und zum Unterschiede von dem deutschen Gesetze schloss der Entwurf auch die Besteuerung der Warengeschäfte aus, nicht in der Absicht, diesen Verkehr unbesteuert zu lassen, sondern weil der Ausschuss entschlossen war, „darüber, eventuell nach Untersuchung der Rückwirkung der Verkehrsbesteuerung auf den für die Warenproduction so belangreichen Verkehr der Ware selber, einen besonderen Gesetzentwurf vorzulegen.“

Handelte es sich bei den bisher besprochenen Abweichungen des Entwurfes nur um die Wahl unter bereits bekannten Modalitäten, so zeigt das System der Durchführung der Steuer ein ganz neues Gepräge. Nach den früheren Entwürfen und auch nach dem deutschen Gesetze vom Jahre 1885 ward das Geschäft im Momente des Abschlusses

Arrangementbureau der Wiener Börse fl. 374.517 ein. Rechnet man hiezu den Ertrag für die directen Börsengeschäfte, der naturgemäß nicht besonders ausgewiesen sein kann, weil er keine besondere Entrichtungsform ausweist, so wird man doch nicht fehlgehen, wenn man den Ertrag des Umsatzes außerhalb der Börse auf 40% des Gesammtertrages schätzt.

Laut Motivenberichtes (Beilage 1378 &c. wie oben, Seite 16) betragen die durch das Arrangementbureau abgeführten Beträge an Effectenumsatzsteuer im Durchschnitte der Jahre 1893—95 ungefähr 46% des Gesammtertrages.

[11]) Das deutsche Gesetz (Reichsgesetz vom 27. April 1894, Befreiungen zu Tarifpost 4) läßt nur den sogenannten Comptantverkehr in ausländischen Banknoten, ausländischem Papiergelde, ausländischen Geldsorten, sowie in ungemünztem Golde und Silber frei, wenn die Lieferung vertragsmäßig am Tage des Geschäftsabschlusses zu erfolgen hat.

besteuert und sind speciell nach dem deutschen Gesetze die Parteien diesen Abschluss durch Ausstellung von Schlusszetteln zu beurkunden gezwungen (Schlusszettelzwang). Demgemäß ist der unmittelbare Gegenstand der Steuer der Kauf oder die anderweitige Anschaffung. Der Ausschuss-entwurf suchte jedoch nach Merkmalen, wodurch sich der Verkehr von selbst in urkundlicher Form äußert. Beim Abschlusse der Börsengeschäfte war dies in der Regel nicht der Fall, da bei uns die Ausstellung von Schlusszetteln die Ausnahme bildete; dagegen fand man, dass der Effectenverkehr, sowohl der an der Börse, als auch der außerhalb der Börse, insoweit derselbe von Bankanstalten und Wechselstuben betrieben wird, sich bei Abwicklung der Geschäfte, bei Uebernahme oder Uebergabe von Effecten in der Regel der Urkunden bediene, wenn dieselben auch, gerade mit Rücksicht auf die Frage der Stempelpflicht, meist sehr abstract gehalten waren. Diese Geschäftsübung wurde nun vom Ausschusse in eine Geschäftspflicht umgewandelt und die Abwicklung eines Effectengeschäftes als der geeignetste Zeitpunkt für die Forderung stempelpflichtiger Schriftstücke erkannt. Der Ausschuss lehnte sich also an die bereits bestehenden Formen der Abwicklung des Geschäftsverkehres in Effecten an und fand namentlich rücksichtlich der eigentlichen Börsengeschäfte einen Mechanismus vor, den für die Zwecke der Besteuerung zu erfinden, ein großes Verdienst jedes Finanztechnikers gewesen wäre. Es ist dies die Einrichtung des sogenannten Arrangementbureaus an der Wiener Börse, welchem nach den geltenden Usancen alle Börsenbesucher beitreten müssen, welche Geschäfte per Arrangement machen und da als Regel gilt, dass alle Geschäfte in Börsenwerten, die laut Kundmachung der Börsenkammer in das Arrangement einbezogen sind, als mittels Arrangement abzuwickelnde Geschäfte zu behandeln sind, die meisten und die wichtigsten der an der Wiener Börse gehandelten Papiere in das Arrangement wirklich einbezogen sind, so ergibt sich, dass im Wege des Arrangements das Gros der Geschäfte bei Abwicklung derselben erfasst werden kann.

Wie oben gezeigt worden ist, hatte bereits der Antrag Leon die Besteuerung der Börsengeschäfte durch Benützung der Einrichtung des Arrangementbureaus angeregt, allein derselbe hatte das darinliegende Princip, Besteuerung im Momente der Abwicklung, nicht herauszuschälen gewusst, hatte promiscue den Abschluss und die Abwicklung der Geschäfte als Besteuerungsgrundlage gebraucht, und war dadurch, beispielsweise bei Zeitgeschäften, zu einer Doppelbesteuerung gelangt. Nach dem

Ausschussentwurfe erscheint jedoch das Princip nahezu für alle Geschäfte auf der gleichen principiellen Grundlage aufgebaut und so findet sich an der Spitze des Entwurfes, nicht wie im deutschen Gesetze oder im Antrage Leon der Satz, dass der Kauf oder die anderweitige Anschaffung etc. der Abgabe unterliegen, sondern dass der Umsatz von Effecten einer besonderen Steuer unterliege.

Die österreichische Legislative hat durch die gesetzliche Regelung dieses Principes, wie sie bereits früher durch die Gesetze vom 13. December 1862 und 19. Februar 1864 anderen ausländischen Gesetzgebungen vorangegangen ist, neuerlich ihre hervorragende Leistungsfähigkeit auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung erprobt und ganz selbständig einen Ausweg gefunden, der die Wahrung der Interessen des Staates mit der Schonung bestehender Einrichtungen vereint.

Dieses Princip der Besteuerung des Umsatzes im Momente der Abwicklung erlitt nur bei dem außerbörslichen Kostgeschäfte eine Ausnahme, indem dieses schon beim Abschlusse der Besteuerung unterzogen werden sollte, eine Ausnahme, die vielleicht nicht nothwendig war, weil gerade beim Kostgeschäfte die wirkliche Uebernahme und Ablieferung von Effecten zu dem Wesen des Geschäftes gehören, mag dieselbe sich auch oft durch constitutum possesorium oder traditio brevi manu vollziehen.

Was die Steuereinheit betrifft, wurde in Uebereinstimmung mit dem Wesen der früheren Entwürfe, mit Ausnahme des Antrages Schönerer, der als Einheit fl. 10.000 angenommen hatte, der an der Wiener Börse übliche Schluss von 25 Stück, beziehungsweise fl. 5000 Nominale, bei außerbörslichen Kostgeschäften die Summe von fl. 5000 als Steuereinheit angenommen.

Den Verkehr außerhalb der Börse ganz zu treffen, gab der Entwurf von vornherein auf, da der Umsatz zwischen Privaten weder aufzusuchen, noch zu controlieren ist. Nur dort, wo erfahrungsgemäß der Verkehr außerhalb der Börse am leichtesten zu fassen ist, also bei den Kauf- und Lieferungsgeschäften, bei welchen eine Bankanstalt thätig ist, sollte die Besteuerung eintreten, und zwar durch Einführung einer Art Registerzwanges, indem die vorgeschriebenen Noten für die Parteien aus einem amtlich gestempelten Juxtenbuche abzutrennen waren. Diese Regel sollte wieder zwei Ausnahmen zu Gunsten des Staatsschatzes haben: es sollten alle außerhalb der Börse ge-

schlossenen Kostgeschäfte der Besteuerung unterliegen, auch wenn hiebei keine Bankanstalt intervenierte, und es sollten alle Geschäfte, bei denen ein Handelsmäkler intervenierte, besteuert werden, auch wenn kein Contrahent die erwähnte Qualification hatte.

Rücksichtlich des Steuerfußes schloss sich der Entwurf dem Ausschussentwurfe von 1883 an, der gleichfalls im Wesen per Schluss 10 kr. beantragt hatte. Hiebei war insbesondere die Rücksicht auf die sogenannte Coulisse der Wiener Börse maßgebend, die auf eine große Zahl von Schlüssen angewiesen ist. Der Ausschuss sah dieselbe, wenigstens so lange die Wiener Börse nicht capitalskräftiger sein würde, als ein notwendiges Glied des ganzen Organismus an und erblickte in ihr nicht eine verderbliche Classe, „sondern Speculanten, die durch ihre jederzeitige Bereitwilligkeit zum Effectenkaufe und Verkaufe dem großen Publikum die Erstellung normaler Curse sichern". Zwar wurde ausdrücklich anerkannt, dass sowol der anderweitige Verkehr an der Börse, als außerhalb derselben „vielleicht eine etwas höhere Belastung" vertragen würde, allein man entschloss sich doch, mit Rücksicht auf die mit der Natur der Verkehrssteuer nicht ganz verträgliche Verschiedenheit des Steuerfußes und mit Rücksicht auf das damals noch für alle Effecten geltende zweimalige Arrangement in der Woche, von einem anderen Steuersatze abzusehen, weil diese Art des Arrangements ohnedies eine monatliche Steuer von 80 kr. bedang.[12]) Zur Sicherung der Steuerentrichtung glaubte der Ausschuss des vom Entwurfe Leon vorgeschlagenen Mittels, der Versagung der Klagbarkeit der nicht gehörig besteuerten Geschäfte, entraten zu können, bedrohte jedoch die Uebertretung der Steuervorschriften mit einer 150-, ja 300fachen Strafe, erklärte einerseits das Arrangementbureau, welches diesbezüglich unter Controle der Finanzverwaltung gestellt wurde, für haftbar, ermächtigte die Finanzorgane andererseits in die Notenbücher und Noten der Bankanstalten Einsicht zu nehmen und diese mit den ersten Aufzeichnungen (Strazza, Primanote, Tagebuch) zu vergleichen.

[12]) Die Praxis hat gezeigt, dass diese Consequenz des Grundsatzes, auch jedes Prolongationsgeschäft sei steuerpflichtig, nicht eingetreten ist. Denn statt bei jedesmaligem Arrangement formell ein neues (Prolongations-) Uebereinkommen zu schließen, half man sich damit, dass die erstmalige Prolongation „bis auf weiters" oder „bis auf Kündigung" geschlossen wurde. Man argumentierte, dass das Kostgeschäft so lange laufe, bis dasselbe gekündigt wurde, und erblickte auch dadurch kein neues Uebereinkommen begründet, dass für die einzelnen Prolongationsperioden verschiedene Kostsätze oder ein anderer Zinsfuß fixiert wurde.

Ueber den finanziellen Effect der Steuer erklärte sich der Ausschuss nicht aussprechen zu können, da rücksichtlich des Börsenverkehres verlässliche Daten, rücksichtlich des außerbörslichen Verkehres Daten überhaupt fehlten. Ein Vergleich mit dem Ergebnisse der deutschen Steuer[13]) konnte aus dreifachen Gründen keine Basis für die Schätzung des hierländischen Ertrages geben; einmal ist in Deutschland der Verkehr ein intensiverer, die Bevölkerung eine wohlhabendere; zweitens existieren dort sieben große und 13 kleinere Börsen, während in Oesterreich von drei Börsen nur eine, die in Wien, in Betracht kommt, drittens begreifen die deutschen Ausweise auch die Steuer von Geschäften in Devisen, Valuten und börsenmäßig gehandelten Waren in sich. Demgemäß beschied sich der Ausschuss auch damit, es bleibe nichts übrig, als das Resultat der neuen Steuer einfach abzuwarten.

Der Ausschuss hielt es ferner mit Rücksicht auf die Empfindlichkeit des Geldmarktes für Specialsteuern für räthlich, in einem einheitlichen Wirtschaftsgebiete, wie es die österreichisch-ungarische Monarchie ist, auch in Ungarn die Besteuerung des Effectenumsatzes nach gleichen Grundsätzen anzuregen und beantragte eine Resolution, in welcher die Regierung aufgefordert wurde, bei der königlich ungarischen Regierung dahin zu wirken, dass in der anderen Reichshälfte der Effectenumsatz womöglich ebenso wie in der diesseitigen Reichshälfte besteuert werden möge.

5. Die parlamentarische Behandlung des Biliński'schen Entwurfes und das Gesetz vom Jahre 1892.

Nahezu ein Quinquennium sollte vergehen, bevor die Vorschläge des Ausschussentwurfes vom Jahre 1888 zur gesetzlichen Geltung gelangten. Der Entwurf kam nämlich in der X. Session des Reichsrathes nicht mehr zur Verhandlung, sondern wurde erst nach Eröffnung der neuen Session (XI) vom früheren Referenten Dr. Ritter von Biliński und Genossen am 16. April 1891 als selbständiger Antrag eingebracht, mit dem weiteren Antrage, den einzusetzenden Ausschuss

[13]) Dieselbe hatte rund gegeben: im Jahre 1889 13,500.000 Mark, im Jahre 1890 15,000.000 Mark, im Jahre 1891 12,600.000 Mark, im Jahre 1895 circa 26,000.000 Mark (nach der im Jahre 1894 durchgeführten Erhöhung auf zwei Zehntel pro Tausend).

gleichzeitig zu beauftragen, die Besteuerung der Umsätze an Warenbörsen in Erwägung zu ziehen.

Der Gebürenausschuss, welcher diese Anträge zu berathen hatte, acceptierte die Grundsätze des alten Ausschussentwurfes und nahm im Detail einige Aenderungen vor.

Die Steuerpflicht der außerbörslichen Geschäfte wurde, insoweit sie nicht Kost- oder durch Handelsmäkler vermittelte Geschäfte sind, nicht mehr davon abhängig gemacht, dass einer der Contrahenten eine Bankanstalt sei, sondern es wurde für genügend erachtet, dass der eine Contrahent die Kaufmannseigenschaft aufweise. Diese Aenderung wurde damit motiviert, dass es in Oesterreich ausgedehnte Gebiete gebe, in denen bedeutende Effectenumsätze nur durch Vermittlung gewöhnlicher Kaufleute, Krämer abgewickelt werden.

Gleichzeitig wurde die Art der Entrichtung der Steuer zu ändern beantragt. Auf eindringliche Vorstellungen der Bankhäuser sah man von den Noten-Juxtenbüchern ab, weil diese angeblich die rasche Abwicklung der Parteien erschweren; denn es dürfte in jedem Geschäftshause naturgemäß nur ein Notenbuch bestehen (?) und so müsste jedes einzelne Geschäft durch die Hände eines einzigen Beamten laufen (?). Der Ausschuss folgte also den Vorschlägen der Geschäftswelt, die vorzogen, eigene Register über die steuerpflichtigen Umsätze zu führen und decretierte den Registerzwang für alle protocollierten Kaufleute.

Die von dem Ausschusse des Jahres 1888 beantragte Resolution wegen Einführung eines ähnlichen Gesetzes auch in Ungarn ließ der Ausschuss fallen, weil derselbe, ohne gewisse nicht hinwegzuleugnende Gefahren einer einseitigen Besteuerung in der diesseitigen Reichshälfte übersehen zu wollen, dennoch die Frage der Activierung des Gesetzes der Verantwortung der in erster Linie hiezu berufenen Regierung überlassen wollte.

Der Bericht des Gebürenausschusses über den Initiativantrag Biliński, vom 20. Jänner 1892, kam fast unmittelbar nach Erstattung desselben im Abgeordnetenhause zur Verhandlung. In der Generaldebatte (vom 3. und 4. Februar 1892) constatierte der Berichterstatter Dr. Ritter von Biliński von vornherein, dass er sich der Einwendungen gegen die Vorlage wohl bewusst sei, dass jedoch mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse und auf den Mangel an Erfahrungen in Oesterreich in Bezug auf eine solche Steuer eine andere Form der Lösung dieser Angelegenheit gar nicht möglich sei. Selbst die

Contraredner, welche in der Generaldebatte zu Worte gelangten, sprachen sich für das Eingehen in die Specialdebatte aus, gaben jedoch der Enttäuschung darüber Ausdruck, dass die vorgeschlagene Steuer keine Börsensteuer sei, wenn sie auch die Ausdehnung der Steuer auf den außerbörslichen Verkehr nicht missbilligten. Die Einwendungen richteten sich theils gegen den Steuerfuß, der verschieden sein solle: a) für Staatspapiere, b) für Papiere mit fester Verzinsung, wie Prioritäten und Pfandbriefe, dann c) für jene mit schwankender Verzinsung, wie Dividendenpapiere, Actien, die eigentlichen Spielpapiere, und zwar sollte der Steuersatz für diese 3 Kategorien von Effecten, 10, 20 und 50 kr. per Schluss betragen.

Ferner wurde eingewendet, dass die vorgeschlagene Steuer die großen Speculanten und Geldmänner nicht treffe und dass durch dieselbe die Spielwut nicht eingeschränkt werde. Dazu müsste man die Eintrittsgebür an der Börse bedeutend erhöhen. Weiters sollte das Arrangementbureau verstaatlicht werden, da dasselbe als Controlorgan zu wirken berufen sei, was man einem Privatinstitute nicht überlassen könne.

Auch die in Antrag gebrachte Steuerfreiheit der österreichisch-ungarischen Bank wurde für unrichtig erklärt und endlich mit aller Entschiedenheit auch die Heranziehung der Geschäfte an der Waren-, insbesondere an der Getreidebörse verlangt. Die Ausschließung der Geschäfte in Devisen und Valuten sei, wenn einmal die Valutaregulierung durchgeführt sein werde, durchaus nicht gerechtfertigt. Mit Rücksicht auf die zum Theil bereits bestehende Ultimoregulierung an der Wiener Börse müsse man für eine höhere Besteuerung der Schlüsse per ultimo eintreten und hiefür den in Deutschland geltenden Satz, 50 kr. per Schluss vorschlagen.

Aus der Specialdebatte ist die Rede des Finanzministers Dr. Steinbach hervorzuheben, welcher die Erklärung abgab, die Regierung übernehme für das Gesetz keine Verantwortung, da dasselbe nicht auf einer Regierungsvorlage beruhe, und betrachte dasselbe nur vom steuerpolitischen, vom fiscalischen Standpunkte als eine Ergänzung unseres jetzigen Steuersystems, allein die neue Steuer dürfe keineswegs gleichsam als eine Strafe für die Börse angesehen werden, die Regierung könne in der Annahme desselben ein Misstrauensvotum für den Verkehr für die Börse nicht erblicken und die heutige Creditwirtschaft, insbesondere die jetzige Form des Staatscredites sei ohne den

freien Markt der Börse nicht möglich. Wichtig war namentlich die Erklärung des Ministers, dass die ungarische Regierung eine solche Steuer auch in Ungarn in Antrag bringen werde, wenn dieselbe in den im Reichsrathe vertretenen Ländern eingeführt werden sollte.

Im Herrenhause erfuhr das Gesetz außer einigen redactionellen Verbesserungen nur eine meritorische Aenderung, die darin bestand, dass die Regierung ermächtigt wurde, die unmittelbare Entrichtung der Umsatzsteuer nicht nur nach dem Antrage des Abgeordnetenhauses bei den durch ein officielles Arrangementbureau abgewickelten Börsengeschäften und den außerbörslichen Geschäften, sondern auch bei den directen Börsengeschäften zu bewilligen. Der Gesetzentwurf gieng also an das Abgeordnetenhaus zurück, welches über Antrag des Gebürenausschusses[14]) dem Beschlusse des Herrenhauses beitrat.

Am 18. September 1892 erhielt das Gesetz die kaiserliche Sanction und wurde im LVII. Stück des Reichsgesetzblattes am 30. September 1892 unter der Nummer 172[15]) publiciert, so dass es gemäß der Vollzugsclausel am 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit zu treten hatte.

Zur Berathung der Durchführungsverordnung wurde vom Finanzministerium eine Enquête einberufen, nach deren Abhaltung die Verordnung des Finanzministers vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197 ergieng, welche Anordnungen betreffend die Durchführung des in Rede stehenden Gesetzes enthielt und dasselbe nicht nur erläuterte, sondern auch in wertvollster Weise ergänzte.

6. Die Reform des Gesetzes vom Jahre 1892.

Sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. September 1892 sprach der Verfasser[16]) den Gedanken aus, dass dasselbe keineswegs den Abschluss einer organischen Entwicklung der sogenannten Börsensteuer in Oesterreich bilde, sondern mehr die Bedeutung habe, dass dasselbe als acte de présence dafür anzusehen sei, dass das Gefühl über die auch relativ ungleiche Besteuerung des unbeweglichen und beweglichen Verkehrs und der Wille dem abzuhelfen vorherrsche.

[14]) Als dessen Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Sommaruga fungierte, da der frühere Berichterstatter, Dr. Ritter von Biliński, inzwischen zum Präsidenten der Staatsbahnen ernannt worden war.

[15]) Gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Entrichtung der Stempelgebüren von ausländischen Actien, Renten und Schuldverschreibungen, welches die Nummer 171 trägt.

[16]) S. 1. Auflage dieses Buches S. 20.

Im Gegensatze zur üblichen Auffassung wurde dort geltend gemacht, dass der eigentliche Nährboden für eine derartige Verkehrssteuer nicht der Verkehr an der Börse sei. Die Effectenbörse ist nur der Markt, wo die Werte gekauft und verkauft werden, nicht aber das Reservoir, in dem sich die Ersparnisse des Volkes ansammeln; die Börsenbesucher kaufen nicht und verkaufen nicht für sich, sondern sie kaufen nur, um dem zu verkaufen, der anlegen, handeln, speculieren will, sie verkaufen nur im voraus, was voraussichtlich auf den Markt kommt. Zwischen Kaufen und Verkaufen und zwischen Verkaufen und Uebernehmen liegen aber immer gewisse Zeiträume und selbst wenn diese nach Stunden zählen, entstehen doch, innerhalb derselben, bei der großen Empfindlichkeit des Geldmarktes mehr oder minder heftige Schwankungen. Selbst mäßige Schwankungen bringen wieder Umsätze hervor und gerade diese Rapidität der Umsätze ist es, welche ein Charakteristikon des Börsenverkehres ausmacht. Diese Rapidität bewirkt aber auch, dass sich zu jeder Zeit für die Marktartikel Käufer und Verkäufer finden, dass also jeder Besitzer von Wertpapieren weiß, er könne jeden Moment einen Käufer finden, jeder Besitzer von Geld, er finde stets einen Verkäufer von Anlagen. Diese so nothwendige Rapidität des Effectenverkehres darf nun durch eine zu große Verkehrssteuer nicht beeinträchtigt werden; die absolute Höhe freilich derselben muss der praktische Griff zu treffen wissen. Allein die relative Höhe derselben kann festgestellt werden, dahin, dass die Verkehrssteuer für den Börsenverkehr nicht nur bedeutend niedriger als für den Immobilienverkehr sein muss, sondern auch niedriger als für den außerbörslichen Verkehr. Oder, um nicht missverstanden zu werden: Die Steuer für den Verkehr außerhalb der Börse kann ohne Gefahr einen höheren Steuersatz vertragen, als die angemessen festgesetzte Börsensteuer sensu stricto. Während man gewöhnlich für eine recht ausgiebige Besteuerung der Börsengeschäfte schwärmt, ist es meines Erachtens viel richtiger, die Effectengeschäfte außerhalb der Börse ausgiebiger zu besteuern. Wenn ein Privatier 5000 Gulden der gemeinsamen Rente zur Anlage kauft, kommt für ihn eine Differenz von 1 kr. per Stück à fl. 100, also von 50 kr. per Schluss nicht in Betracht und es ist dies eine Differenz, die sich im Curse kaum ausdrücken lässt; kauft er um fl. 5000 Effecten der Conjunctur halber, also mit dem Gedanken, sie mit Gewinn wieder wegzugeben, so kommt der erwähnte Betrag noch weniger in Betracht. Allein wenn man bedenkt, dass es Börsengeschäfte

gibt — und keineswegs unsolide — bei denen der ganze Gewinn per fl. 5000 oft kaum 20 kr. beträgt, wie beim sogenannten Zwischenkostgeschäfte, dass die ausgebildete Technik des Börsenverkehrs gestattet, sich mit dem minimalsten Nutzen zu begnügen, wie man Tonnen von Quarz bearbeitet, um Unzen Goldes zu gewinnen, dass diese kleinsten Geschäfte wirtschaftlich nothwendig sind, weil sie das Rad so rasch herumtreiben, dass dessen Zähne nothwendigenfalls jeden Moment zur rechten Zeit am rechten Orte eingreifen, dann ist es klar, dass die Steuer für diese einzelnen Verkehrsacte nur eine geringe sein kann, eine geringere als für jene des Publicums, welches, wie ein feiner Beobachter[17]) bemerkte, oft an einer Rente fester hält, als der Bauer an seiner Scholle.

Im weiteren Verlaufe hatte der Verfasser dann bemerkt[18]), dass nach dem Beispiele Deutschlands die Steuererhöhung nicht ausbleiben werde, sobald sich die Steuer eingelebt haben werde. Denselben Gedanken vertrat der Verfasser auch weiterhin.[19])

Ein besonderes Geschick hat es gefügt, dass die Reform des Effectenumsatzsteuergesetzes durch jenen Mann als Finanzminister in Angriff genommen und durchgeführt wurde, von dem die Initiative zum Gesetze herrührt und der für dasselbe als parlamentarischer Berichterstatter thätig gewesen war.

Im Spätherbste des Jahres 1895 berief Finanzminister Dr. von Biliński eine Enquête ein, welcher eröffnet wurde, dass die Regierung eine Revision des Gesetzes beabsichtige, welche nicht nur Lücken im Gesetze ausfüllen sollte, sondern bestimmt sei, die Steuerquelle ergiebiger zu gestalten. Der Enquête, welche unter dem Vorsitze des Sectionschefs Ritter von Froschauer tagte, lagen folgende Fragen vor.[20])

Die den Experten vorgelegten Fragen lauten:

1. Empfiehlt es sich, anstatt der Bemessung der Effectenumsatzsteuer nach der Anzahl der usancemäßigen einfachen Schlüsse, die Steuer-

[17]) „Neue Freie Presse" Nr. 10.145, Wiener Börsenwoche.

[18]) 1. Auflage, Seite 22.

[19]) Vortrag des Verfassers über die Börsengeschäfte und deren Besteuerung vom 27. März 1895, siehe Jahresbericht der Wiener Juristischen Gesellschaft 1896 und Juristische Blätter Nr. 13 des Jahres 1895.

[20]) S. 1378 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1896.

bemessung nach dem beim Geschäfte vorkommenden Geldumsatze, beziehungsweise dem Curswerte der umgesetzten Effecten einzuführen?

2. In welcher Weise ist, im Falle der unter Zahl 1 erwähnten Aenderung der Wertsgrundlage der Steuerbemessung, die Steuerentrichtung bezüglich der an der Wiener Börse per Arrangement geschlossenen Geschäfte einzurichten?

Insbesondere:

a) Empfiehlt es sich, zur Erleichterung der Steuerberechnung durch das Arrangementbureau der Steuerbemessung rücksichtlich der betreffenden Geschäfte den Liquidationscurs der umgesetzten Effecten zugrunde zu legen?

b) Soll die Steuer für jeden zum Arrangement aufgegebenen einfachen Schluss nach dem Geldumsatze, beziehungsweise Curswerte (Liquidationscurse) abgesondert, oder nach den Posten des Arrangementbogens, wenn auch die einzelnen Posten mehrere einfache Schlüsse umfassen; oder endlich von dem Gesammtwerte der Geschäftsaufgabe jedes einzelnen Theilnehmers am Arrangement einheitlich berechnet werden?

c) Wie ist die Steuerentrichtung von jenen Umsatzgeschäften zu regeln, welche im Anschlusse an das Arrangement durch Ueberweisung des Bezuges oder der Ablieferung der aus dem Arrangement saldierenden Effecten mittels sogenannter Adressen (Hände) abgewickelt werden?

3. Sind im Falle der unter Zahl 1 erwähnten Aenderungen der Wertsgrundlage der Steuerbemessung die Stückzinsen und andere Nebengebüren bei der Berechnung des steuerpflichtigen Geldumsatzes, beziehungsweise des Wertes der umgesetzten Effecten in Betracht zu ziehen oder nicht?

4. Wie sind Umsatzgeschäfte mit im Auslande befindlichen Contrahenten in Absicht auf die Effectenumsatzsteuer zu behandeln?

5. Ist die nach §§ 13 ff. des Gesetzes vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, nur bezüglich der außerbörslichen Kauf-, Verkaufs- und Lieferungsgeschäfte protocollierter Effectenhändler bestehende Registerpflicht auch bezüglich anderer Geschäfte einzuführen und die Ausstellung und Stempelung von Steuernoten durch die Steuerentrichtung im Register zu ersetzen?

6. Welche Uebergangsbestimmungen sind bezüglich der Versteuerung jener Umsatzgeschäfte zu erlassen, welche vor Beginn der Wirksamkeit

des zu erlassenden neuen Gesetzes abgeschlossen worden sind, jedoch erst unter der Herrschaft desselben zur Abwicklung gelangen?

Von diesen Fragen bildeten die ad 1 und 2 gestellten den Gegenstand eingehendster Erörterungen und lebhafter Debatten. Unter den 11 Mitgliedern der Enquête sprachen sich 10 für die Belassung der bisherigen Steuereinheit aus, nur der Verfasser vertrat den Standpunkt, dass die Schlusseinheit ungerecht, weil ungleich sei, indem der Umsatz von Actien im Werte von fl. 15.000 und fl. 300 gleicher Steuer unterliege; sie sei auch irrationell, weil der Verkehr in Anlagewerten, die sich von dem Nominalbetrage nicht weit im Curse entfernen, dann verhältnismäßig höher besteuert sei. Es sollte eine Steuereinheit von etwa fl. 1000 geschaffen werden; den Steuerfuß zu bestimmen, müsse man der Initiative der Regierung überlassen.[21])

Die übrigen Experten meinten, dass durch eine solche Fixierung der Steuereinheit der Verkehr eine Erschwerung erfahre; namentlich sei es dann unmöglich das Arrangement zu bewältigen, weil das Arrangementbureau, dem die Berechnung der Steuer von den per Arrangement abgewickelten Börsengeschäften obliege, diese Arbeit innerhalb der gegebenen Fristen nicht durchführen könne. Dem gegenüber betonte der Verfasser, dass es keinen großen Unterschied mache, ob man, wie jetzt 100 Schlüsse mit 5 multipliciere, um den Steuerbetrag des einzelnen Mitgliedes des Arrangements zu eruieren, oder ob man künftig die bei einem gegebenen Liquidationscourse im voraus bekannte Anzahl von Steuereinheiten mit der Anzahl der Schlüsse und dann erst mit der Steuereinheit multipliciere. Wenn also im Gesetze die Steuereinheit mit fl. 1000 und eine Steuer von 5 Kreuzern per fl. 1000 festgesetzt worden wäre, so würde bei einem Course der Oesterreichischen Creditactie von 365 per Schluss ein Umsatz von fl. 9125 stattfinden, dies ergäbe 10 Steuereinheiten. Wären also von einem Theilnehmer am Arrangement 132 Schlüsse in Creditactien aufgegeben worden, so wäre er für 1320 Steuereinheiten, das ist mit einer Steuer von fl. 66 zu belasten.

Allein die sonstigen Mitglieder der Enquête widersetzten sich insbesondere mit Rücksicht auf die Interessen des Arrangementbureau dem Vorschlage des Verfassers.

[21]) In dem oben (Anmerkung 19) erwähnten Vortrage hatte der Verfasser für je 1000 Kronen eine Steuer von 5 Hellern vorgeschlagen, also $^1/_{20}$ pro Mille.

Infolge dieses Widerstandes verzichtete die Regierung gegen ihre eigene Ansicht auf eine Systemänderung und der im Jahre 1896 eingebrachte Regierungsentwurf [22]) behielt die bisherigen complicierten Steuereinheiten bei.

Die Aenderungen gegenüber dem Gesetze vom Jahre 1892 werden bei den betreffenden einzelnen Materien zu besprechen sein. Hier sei nur im allgemeinen erwähnt, dass das Schwergewicht des Entwurfes in der Aenderung des Steuerfußes lag. Während nach dem 1892er Gesetze für alle inländischen Effecten (mit einziger Ausnahme kleiner Umsätze in Staatsschuldverschreibungen) ein Satz galt, wurde nunmehr eine verschiedene Steuer vorgeschlagen, je nachdem Dividenden- oder andere Papiere in Frage kommen. Für erstere sollte eine Erhöhung um das Fünffache, nämlich per Schluss 50 kr., für letztere eine 2fache Erhöhung, nämlich auf 20 kr. per Schluss eintreten.

Gewisse früher bestandene principielle Unklarheiten wurden durch die Vorlage klar gestellt. So ist bestimmt, dass beim Commissionsgeschäfte ein doppelter Umsatz stattfinde, die früher nur in der Durchführungsverordnung erwähnten Auslandsgeschäfte wurden im Entwurfe selbst geregelt, die bisher zur Besteuerung nicht herangezogenen Prämiengeschäfte, bei welchen die Prämie abandonniert worden ist, für steuerpflichtig erklärt und die anonymen Geschäfte der Handelsmäkler so behandelt, wie die Commissionsgeschäfte.

Eine namhafte Ausdehnung sollte hinsichtlich der Registerpflicht eintreten. Bisher war nur der protokollierte Effectenhändler registerpflichtig; künftighin sollte jeder, der Prämiengeschäfte an der Börse abschließe und auch der nicht protokollierte Effectenhändler ein Register führen.

Eine wesentliche Erleichterung wurde hinsichtlich der Strafbestimmungen vorgeschlagen, indem die Finanzverwaltung das Recht erhalten sollte, in besonders berücksichtigenswerten Fällen statt der 150fachen Strafe die Steuererhöhungen bis auf ein Drittheil ihres Betrages, jedoch nicht unter fl. 25 zu ermäßigen.

Die Vorlage wurde an den Gebürenausschuss verwiesen, der den Abgeordneten Ritter von Krainski zum Berichterstatter bestellte. Der Ausschuss beschäftigte sich besonders eingehend mit dem Schicksale

[22]) 1378 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1896, 96 Seiten.

der Coulisse, für welche in der Enquête von zwei Mitgliedern detaillierte Vorschläge wegen Erzielung einer Steuererleichterung erstattet worden waren. Allein der Ausschuss erklärte, dass er in dem Ausscheiden einzelner für die Gesammtheit des Marktes gewiss nicht förderlicher schwächerer Elemente der Coulisse kein Uebel für die Börse sehe.

Eine wesentliche Aenderung der Regierungsvorlage wurde nur an den die Handelsmäkler berührenden Bestimmungen vorgenommen. Nach dem Entwurfe sollten die anonymen Geschäfte der Sensale so besteuert werden, als ob sie mit jedem der Contrahenten ein Umsatzgeschäft abgeschlossen haben würden. Der Ausschuss strich diese Bestimmung, weil es im Sinne des Gesetzes vom 4. April 1875 liege, die Sensale zu begünstigen, die Inanspruchnahme derselben als Vermittler nur im allgemeinen Interesse läge, sie auch zum Unterschiede von den Commissionären auf die bloße Courtage angewiesen seien.

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehres wurden gewisse Effectentransactionen, deren Steuerpflicht schon unter der Herrschaft des alten Gesetzes zweifelhaft gewesen war, für steuerfrei erklärt, so bloße Leihgeschäfte, die Rücklieferung aus Kostgeschäften außerhalb des Arrangements, die ursprünglichen Emissionen, der Stückeumtausch anlässlich Conversionen, endlich die Rückzahlung von in Pfandbriefen gewährten Darlehen in Pfandbriefen derselben Gattung.

Der Ausschuss eliminierte auch die von der Regierungsvorlage verlangte Eintragung in das Register beider Contrahenten, falls beide Effectenhändler wären, und stellte den bisherigen Zustand wieder her. Seiner milderen Auffassung folgend setzte der Ausschuss endlich die unterste Grenze, auf welche die Strafen ermäßigt werden könnten, statt auf fl. 25 auf fl. 15 fest.

Der am 26. April 1896 festgestellte Ausschussbericht gelangte erst nach weiteren 7 Monaten zur Berathung des Abgeordnetenhauses, welches sich mit der Vorlage in den Sitzungen vom 3., 4. und 5. December 1896 beschäftigte. In der Generaldebatte wurde, wie schon im Ausschussberichte, betont, dass mit Rücksicht auf die darniederliegenden Verhältnisse an der Börse der Zeitpunkt des Inslebentretens des Gesetzes der Regierung überlassen werden müsse. Andererseits wurde eine weitere ausgiebige Erhöhung der Steuer empfohlen. Dem trat Finanzminister Dr. Biliński entgegen, der sich gegen eine rein mechanische Vergleichung der Steuer mit den Gebüren für Uebertragungen un-

beweglicher Güter verwahrte und bei einer geforderten Erhöhung der Steuer die Vernichtung vieler Existenzen befürchtete, in welchem Falle die Steuer dann gar nichts tragen werde. Der Minister trat auch den Angriffen gegen den Bestand der Börse als solche entgegen, die er als unentbehrlich bezeichnete; dagegen bestritt er, dass zum Bestande derselben die Coulisse in der österreichischen Organisation notwendig sei. Bei der Generaldebatte wurde auch ein Resolutionsantrag gestellt und unterstützt, welcher die Verstaatlichung des Arrangementbureaus fordert und die Vermittlung der Geschäfte staatlichen Beamten wahret. Diese Resolution wurde abgelehnt. Dagegen nahm das Haus eine Resolution an, nach welcher die Börse im Sinne der Gesetzgebung des deutschen Reiches umgestaltet und das Differenzspiel verboten werden soll.

Die Specialdebatte drehte sich vornehmlich um Anträge auf Erhöhung der Steuer (fl. 1 statt 50 kr. bei Dividendenpapieren), Erleichterungen im Strafensystem und den Zeitpunkt, zu welchem das Gesetz in Geltung treten solle. Die Anregungen und Aenderungen der Specialdebatte werden bei den bezüglichen Materien besprochen werden.

Das Herrenhaus nahm an dem vom Abgeordnetenhause beschlossenen Entwurfe nur eine einzige Aenderung vor, welche eine Steuererleichterung bei § 7 betrifft. Dieser Aenderung wegen mußte das Gesetz wieder vom Abgeordnetenhause berathen werden, welches dem Beschlusse des Herrenhauses beitrat.

Mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Effectenmarktes, welche eine Störung des ohnedies geschwächten Verkehres bei Einführung der erhöhten Steuer befürchten ließen, wurde das von beiden Häusern beschlossene am 9. März 1897 sanctionierte Gesetz im Reichsgesetzblatte erst am 31. August 1897 sub Nr. 195 publiciert, so dass es mit 1. November 1897 in Wirksamkeit tritt.

Nach Abhaltung einer Enquête vom 9. September 1897, die sich nur mit technischen Detailfragen beschäftigte, erschien am 29. September 1897 die Durchführungsverordnung vom 21. September 1897, R.-G.-B. Nr. 222.

Ueber die Frage, ob die mit dem Gesetze verfügte Besteuerung des Effectenumsatzes die Börse zu gering oder zu hoch belaste, wird wol eine Einigung zwischen den Börsenkreisen und den der Börse fern oder gar feindlich gegenüberstehenden Interessengruppen nicht zu erzielen sein. Allein selbst wenn die Besteuerung von der Börse als eine drückende

empfunden würde, sollte nicht übersehen werden, dass das Gesetz die Bedeutung und Grundlage der Börse moralisch kräftigen muß. Ein Hauptvorwurf gegen dieselbe ist, dass es kein eigentliches Börsengeschäft gebe, dass alles nur Spiel und Wette sei. Allein das Gesetz hat zur Grundlage der Besteuerung den thatsächlichen, wirklichen Verkehr, den Umsatz genommen, es constatiert, dass die Geschäfte an der Börse nicht nur in die Luft abgeschlossen, sondern auch thatsächlich abgewickelt werden, dass also die Effecten, die man verkauft, wirklich geliefert, die man kauft, wirklich übernommen werden müssen, wirklich übernommen werden. Schon diese Rehabilitierung des Geschäftes an der Börse bezahlt dieselbe mit der Steuer wahrlich nicht zu hoch!

Erstes Buch.

Begründung der Steuerpflicht.

I. Steuerobject.

A. Effectenumsatz im allgemeinen.

Das Gesetz hat keineswegs die Absicht, wie man aus seiner Ueberschrift schließen könnte,[1]) den gesammten Umsatz von Effecten der Besteuerung zu unterziehen, sondern gemäß § 1, Absatz 1 wird von der Steuer nur jener Umsatz von Effecten getroffen, der nach den Bestimmungen des Gesetzes ausdrücklich als steuerpflichtig erklärt wird. Das Gesetz hat bewusst[2]) einen großen Theil des Umsatzes von Wertpapieren der Besteuerung nicht unterzogen, und zwar theils mit Rücksicht auf die praktische Schwierigkeit, den betreffenden Umsatz zu eruieren und zu controlieren, theils mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Function der betreffenden Gegenstände des Verkehres.

Unter dieser Einschränkung, deren Umfang näher auszuführen sein wird,[3]) ist davon auszugehen, dass der Umsatz von Effecten steuerpflichtig ist. Damit die Steuerpflicht begründet werde, muss also 1. ein Effect Gegenstand eines bestimmten Verkehrsactes werden, 2. ein Umsatz im Sinne des Gesetzes vorliegen. Diese beiden Begriffe, von deren Feststellung der Umfang der Wirksamkeit des Gesetzes abhängt, sind im Gesetze selbst nicht definiert, weshalb es nothwendig ist, dieselben zu bestimmen.

[1]) „Betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten“.

[2]) Wie aus dem Motivenberichte des Börsensteuer-Ausschusses vom Jahre 1888 klar hervorgeht; siehe hierüber oben Seite 15.

[3]) Siehe unter V.

1. Begriff der Effecten.

1. Es ist kein Zweifel, dass das Gesetz nicht den Umsatz aller Arten von Wertpapieren der Besteuerung unterziehen will, sondern bestimmte Kategorien von Effecten im Auge hat. Denn schon § 2, al. 1 erklärt den Umsatz in gewissen Papieren für steuerfrei. Außerdem ist von Bedeutung, dass im § 1 dem Worte Effecten in der Klammer der Ausdruck „Wertpapiere" beigesetzt ist. Dies will sagen, dass das Gesetz nicht nur die Effecten im engeren Sinne, sondern auch die Wertpapiere im Auge hat. So wenig feststehend nämlich auch in der Wissenschaft der Begriff der Wertpapiere ist, so geht doch die allgemeine Annahme dahin, dass der Ausdruck Effecten[4]) gegenüber dem Begriffe der Wertpapiere den engeren darstellt. Unter Effecten versteht man gemeiniglich jene Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben.[5]) Damit ist aber der Begriff der Effecten im Sinne des Gesetzes nicht erschöpft, denn es gibt beispielsweise eine ganze Reihe von Actien von Industrieunternehmungen, die weder einen Börsen-, noch einen Marktpreis haben und die doch in den Rahmen des Gesetzes fallen.

Bei der Berathung des Gesetzes vom Jahre 1892 im Abgeordnetenhause war man sich der Unbestimmtheit des gewählten Ausdruckes vollkommen bewusst, und im Verlaufe der Specialdebatte war sogar an den damaligen Finanzminister Dr. Steinbach die Bitte gestellt worden, sich darüber zu äußern, ob unter den Effecten im Sinne des Gesetzes auch Sparcassebücher und Cassascheine zu verstehen sind. Der Finanzminister verneinte diese Frage entschieden und erklärte, „unter Effecten seien jene Papiere gemeint, welche nach ihrer Beschaffenheit zum Verkehre an der Börse geeignet sein können." Die Definition des Finanzministers wurde sofort bei der Verhandlung vom Berichterstatter, dem jetzigen Finanzminister Dr. Biliński ergänzt, indem derselbe darauf hinwies, dass es sich um Papiere handle, die sich zum Handel an der Börse, allein auch außerhalb der Börse eignen. Trotz der allerdings in unbestimmter Fassung gegebenen Anregung eines Abgeordneten, eine nähere Bestimmung des Begriffes Effecten zu geben und die Effecten auf jene zu beschränken, „welche an der Börse gehandelt werden", gieng

[4]) Den Ausdruck „Effecten" gebrauchte der Entwurf erster Lesung zum H.-G. (Artikel 323).

[5]) Koch in Holtzendorff's Rechtslexikon unter „Effecten", ebenda Brunner unter Wertpapiere.

das Haus über Anrathen des Berichterstatters und der modernen Gesetzgebung folgend, die Legaldefinitionen gerne vermeidet, auf eine Definition des Begriffes nicht ein.[6])

2. Eine Definition der Effecten ist trotzdem im § 2 der Durchführungsverordnung gegeben worden. Darnach sind unter Effecten jene Papiere zu verstehen, welche ihrer Beschaffenheit nach zum börsenmäßigen Verkehre geeignet sind. Auch diese Definition anerkennt, dass das Gesetz nicht alle Wertpapiere im Auge hat, sondern nur die zum Börsenverkehre geeigneten. Um also Klarheit über den Umfang der Steuerpflicht des Umsatzes von Effecten zu gewinnen, muss man vor allem über den Begriff der Wertpapiere selbst ins Klare kommen.[7])

[6]) Auch die früheren Entwürfe haben den Umfang der Wertpapiere, die in Betracht kommen, nicht näher definiert. — Während im Entwurfe des Jahres 1881 noch Staats- und andere Wertpapiere angeführt sind, der Entwurf Obresa von Effecten spricht, der Antrag Leon die für den Handelsverkehr bestimmten Wertpapiere, und zwar in- und ausländische Actien, Renten und Schuldverschreibungen von Staaten, Corporationen, Actiengesellschaften oder deren Interimsscheine anführt, hat bereits der Ausschussentwurf von 1888 die jetzige Terminalogie angewendet.

[7]) Das deutsche Gesetz vom Jahre 1894 begnügt sich nicht mit der Aufstellung einer so allgemeinen Bezeichnung, wie unser Gesetz, sondern führt die Kategorien der Wertpapiere an, deren Anschaffung die Steuerpflicht begründet und zwar: 1. a) Inländische Actien und Actienantheilscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere; b) Ausländische Actien und Actienantheilscheine, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere. 2. a) Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere; b) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Corporationen, Actiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere. 3. a) Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Communalverbände und Communen, der Corporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundcredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere; b) Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der

Im Handelsgesetze, wo der Ausdruck Wertpapiere wiederholt vorkommt, erscheint gleichfalls keine Definition desselben gegeben, was nur natürlich ist, da der Ausdruck bei Erlassung des Gesetzes kaum 10 Jahre alt war.[8]) Auch in der Theorie steht der Begriff der Wertpapiere nicht fest.[9]) Im weiteren Sinne zählt man zu denselben nicht nur allgemein den Wechsel,[10]) die Staatsrenten, Actien,[11]) Theilschuldverschreibungen, sondern auch alle Inhaberpapiere, so insbesondere die Eintritts- und Fahrkarten, die Marken, welche Handwerker ausgeben,[12]) Andere zählen

Corporationen, ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundcredit und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere.

[8]) Derselbe wurde zuerst von Brinkmann in seinem Handelsrechte (1853) gebraucht; der österreichische revidierte Entwurf zum Handelsgesetzte gebrauchte bereits (§ 3) diesen Ausdruck. (Siehe dagegen Anmerkung 4, Seite 30).

[9]) Thöl, Handelsrecht, sagt (§ 211): Ein Wertpapier ist eine Urkunde mit einem vermögensrechtlichen Inhalte. Goldschmidt (Handbuch, 3. Auflage, I. Seite 385 und 386) findet das Wesen des Wertpapieres darin, dass dasselbe aus Privatrechtsgründen einen selbständigen Vermögenswert hat, weil die Urkunde über ein Vermögensrecht lautet, dessen Ausübung und Uebertragung oder beides ohne deren Besitz nicht rechtlich statt hat; die Urkunde erscheint als „Verkörperung" des in derselben beurkundeten Rechtes. Brunner in Endemanns Handbuch, II., Seite 147 definiert das Wertpapier als eine Urkunde über ein Privatrecht, dessen Verwertung durch Innehabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist. Gareis' Handelsrecht § 76 bezeichnet als Wertpapiere alle diejenigen Papiere, die durch den an sie geknüpften Anspruch wertvoll sind, Wert haben und zur Verwertung dieses Anspruches wesentlich sind. Ein wenig anders werden in Gareis und Fuchsberger (Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, Seite 635) die Wertpapiere als Urkunden definiert, welche bei der Verwertung (d. i. Ausnützung, Geltendmachung oder Uebertragung) eines privatrechtlichen Anspruches privatrechtlich von wesentlicher Bedeutung sind. Staub, Commentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetze, 5. Auflage (§ 6 zu Artikel 271) zählt als Wertpapiere die Inhaberpapiere, Wechsel, indossablen Papiere und insbesondere Actien auf.

[10]) Der Wechsel ist nicht nur Beweisdokument, sondern Träger der Forderung. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. December 1892, Z. 3773 (Nr. 6924 der Sammlung Budwiński).

[11]) Artikel 271 H.-G. spricht von Staatspapieren, Actien und anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werten. — Zu den Staatspapieren gehören nicht alle vom Fiscus ausgegebenen Wertpapiere, sondern nur jene, welche in großen gleichen Massen emittiert werden und vorzüglich für den Verkehr bestimmt sind. — Hasenöhrl, das österreichische Obligationenrecht, Seite 54, (nach Hahn, Commentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche, 2. Auflage § 8 zu Anmerkung 271).

[12]) Knies, Credit I, Seite 181.

die Post- und Stempelmarken dazu,[13]) wieder Andere Kuxscheine, Connossemente und Versicherungspolizzen,[14]) und Thöl geht sogar so weit, den Frachtbrief[15]) und den Darleiheschuldschein als Wertpapiere zu bezeichnen.[16])

Dass man bei einer solchen Ausdehnung des Begriffes der Wertpapiere zu keinem Resultate kommt, ist wohl klar, denn es liegt auf der Hand, dass das Gesetz unter Effecten die Briefmarken, auch wenn sie irgend wo eine eigene „Börse" haben mögen, oder die Theaterkarten, welche hie und da einen Gegenstand des Verkehres bilden, nicht gemeint hat. Das Wesentliche bei einem Wertpapiere besteht darin, dass das Papier selbst zum Träger des Wertes wird, diesen Wert repräsentiert, dass ohne das Papier das betreffende Recht weder ausgeübt, noch übertragen werden kann, so dass die Verwertung an die Innehabung des Papieres geknüpft, das Recht an die Urkunde gebunden ist und der Erwerber des Papieres damit allein den durch das Papier repräsentierten Vermögenswert erwirbt.[17]) Während also beispielsweise ein Privatschuldschein nur zum Beweise der Forderung dient, das Recht selbst aber nicht durch die Ausstellung des Schuldscheines, sondern durch die Hingabe des Darlehens begründet wird, während beispielsweise ein Sparcassenbuch nur ein sogenanntes Legitimationspapier[18]) ist, wie auch die Karten und Marken des täglichen Verkehres,

[13]) Hahn, Commentar, II, Seite 10, Anmerkung 17.

[14]) „Die Polizze ist die Repräsentantin des zwischen dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsbank geschlossenen Rechtsverhältnisses". Entscheidung des Oberlandesgerichtes Prag, bestätigt mit E. des obersten Gerichtshofes vom 1. März 1893, Z. 2469 in Gellers Centralblatt, 314 ex 1893.

[15]) Dagegen Dr. Ludwig Strauß, Das Berner Uebereinkommen, Juristische Blätter Nr. 7 ex 1892.

[16]) Handelsrecht § 211, Seite 634.

[17]) Siehe Hahn, Commentar § 7 zu Anmerkung 271. Siehe auch Staub, a. a. O. „Papiere, die formale Wertträger sind" (§ 1 zu A. 307). — Die Ausdrucksweise im Absatz 2 des § 56 der Civilprocessordnung (Gesetz vom 1. August 1895) ist daher nicht genau. Dort heißt es, dass „insbesondere" auch Einlagebücher einer Sparcassa zur Sicherheitsleistung verwendet werden können. Da nun im 1. Absatze von Wertpapieren die Rede ist, deutet „insbesondere" darauf hin, dass man die Einlagebücher zu den Wertpapieren zählte.

[18]) Inhaberpapiere unterscheiden sich von den auf den Inhaber lautenden Legitimationspapieren, den sogenannten hinkenden Inhaberpapieren, welche vorerst nicht zur Circulation bestimmt, außerdem nicht Einlösungspapiere, sondern bloße Beweis- (Bescheinigungsurkunden) sind und auch nicht scripturmäßige Verpflichtung begründen, indem die Ausgabe des Inhaberlegitimationspapieres nur nach

Versicherungspolizzen und Pfandscheine, bei welchen wohl der Schuldner ein Recht auf Zahlung an den Inhaber, dieser aber nicht ein Recht auf Zahlung hat,[19]) ist das eigentliche Wertpapier ein Wert an sich, weil das darin bezeichnete Recht ein selbständiges Wertding geworden ist, das nur mit dem Papiere und durch das Papier lebt.

Demgemäß sind von den Wertpapieren im Sinne des Gesetzes nicht nur vor allem diejenigen ausgeschlossen, die ihren Wert in öffentlichrechtlichen Titeln haben, wie Post- und Stempelmarken, Staatsnoten, sondern auch die bloßen Beweisurkunden und die Legitimationsurkunden, wie Sparcassenbücher, Versicherungspolizzen, Pfandscheine, Eintritts- und Fahrkarten, die Marken des gewöhnlichen Verkehres.

3. Der eigentliche Kreis von Wertpapieren, den das Gesetz im Auge hat, beschränkt sich auf solche Wertpapiere, welche an sich, in ihrer Eigenschaft als Wertträger, um ihres in ihnen liegenden Wertes willen gewöhnlich Gegenstand von Umsatzgeschäften im Sinne des Gesetzes sind, und die in der Durchführungsverordnung gegebene Begriffsbestimmung (siehe oben Seite 31) dürfte jedenfalls nach der Richtung hin zu enge sein, dass sie den Hauptwert auf den Börsenverkehr legt.[20]) Offenbar spielt bei

Maßgabe des mit seinem Gläubiger abgeschlossenen — mündlichen — Vertrages und zwar bloß diesem Gläubiger gegenüber und nicht jedem Eigenthümer des Papieres verpflichtet ist. Canstein, Lehrbuch des österreichischen Handelrechtes, I, Seite 71.

[19]) Brunner l. c. § 196. Dadurch, dass dem Schuldner gestattet ist, sich mit der Präsentation des Papieres als der ausschließlichen Legitimation zu begnügen, wird eine Urkunde noch nicht zum Wertpapiere. Denn damit ist nur gesagt, dass das Papier zur Verwertung des darin verbrieften Rechtes dienlich sein kann, aber noch nicht, dass es dazu erforderlich ist. Erst wenn dieses Moment hinzutritt, wenn bestimmt ist, dass die Leistung nur gegen das Papier erfolgt, ist das Legitimationspapier zugleich ein Wertpapier.

[20]) Das Herrenhaus pflichtete zwar der oberwähnten, seitens des Finanzministers in der Specialdebatte des Abgeordnetenhauses gegebenen Definition des Begriffes der Effecten bei, fügte jedoch bei, dass der Sprachgebrauch das Wort: Papiereffecten zur Bezeichnung von Cursschwankungen unterliegenden Actien, Rentenscheinen und Obligationen gebrauche. (Bericht der finanziellen Commission des Herrenhauses, 138 der Beilagen zu dem stenographischen Protokolle des Herrenhauses XI. Session.) Dieser Anregung folgend bezeichnet Hammerschlag (Das Gesetz über die Effectenumsatzsteuer, Wien 1893, Seite 29) als charakteristisches Merkmal des börsenmäßigen Verkehrs die Cursbildung. Siehe unter Anmerkung 29 den Ausdruck „curshabende Werte“ in den Bestimmungen für den Checkverkehr der österreichisch-ungarischen Bank.

dieser Begriffsbestimmung noch die alte Vorstellung der Börsensteuer hinein, die sich selbstverständlich nur auf Börsenwerte beziehen konnte. Allerdings heißt es in der Durchführungsverordnung, „die zum Börsenverkehr geeignet sind,“ allein der Intention des Gesetzes, welches gerade auf den Umsatz außerhalb der Börse so großen Wert legt, entspräche vielleicht eher eine Definition, welche auf den Verkehr überhaupt, oder den Handelsverkehr speciell Wert legt. Auch der Ausdruck „Beschaffenheit“ ist näher zu bestimmen, da derselbe leicht die Annahme erwecken könnte, es sei nur die Form der Papiere gemeint. Es kommt jedoch auch, das heißt wesentlich auf den Inhalt der betreffenden Papiere an. Weiters erscheint der Ausdruck „geeignet sind“ nicht genug prägnant. Denn es ist nicht einzusehen, warum beispielsweise Cassenscheine, Warrants, Kuxscheine nicht an und für sich zum Börsenverkehre geeignet sein sollen?

Das Wesen der Wertpapiere, welche das Gesetz im Auge hat, liegt darin, dass dieselben an und für sich bestimmt sind, Gegenstand des Handelsverkehres, Gegenstand von Umsatzgeschäften zu sein[21]) und dass dieselben auch gewöhnlich Gegenstand solcher Geschäfte sind.[22])

Ein weiteres Moment bei all den Papieren, welche das Gesetz augenscheinlich im Auge hat, kommt dann zu Tage, wenn man die Natur der Papiere ins Auge fasst, welche unzweifelhaft unter das Gesetz fallen, da es auf dieselben in erster Linie abgesehen ist. Dies sind die an der Börse wirklich gehandelten Papiere. Diese Papiere werden nun alle nur in der Voraussetzung emittiert, dass die durch sie zu beschaffenden Capitalien von dem Anlage[23]) für seine Ersparnisse suchenden Publikum aufgebracht werden.[24]) Demnach

[21]) Ob ein Wertpapier für den Handelsverkehr bestimmt ist, ist queastio facti. Hahn, Commentar, II., § 10 (nach einem Erkenntnisse des Ober-Tribunals in Busch, Archiv, Band X, Seite 342).

[22]) Die Verordnung des Justizministeriums vom 9. Februar 1896, R.-G.-Bl. Nr. 26 spricht von im öffentlichen Verkehre stehenden Wertpapieren.

[23]) Dieses vom Verfasser gefundene Begriffsmoment adoptiert in seiner Definition des Begriffes Effecten Eglauer bei Besprechung der 1. Auflage dieses Buches (Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung, XXVI. Jahrgang, Nr. 17); allein er wendet dasselbe unzutreffender Weise an, indem er sagt, Effecten seien einfach alle Anlagepapiere, die im Handelsverkehre stehen. Zu den Effecten gehören auch Papiere, welche der Sprachgebrauch niemals als Anlagepapiere bezeichnet hat.

[24]) Ueber den Zusammenhang der nationalökonomisch-wissenschaftlichen mit den verwaltungsrechtlichen Fragen, siehe Heckel in Conrad's Jahrbuch für Nationalökonomie III, VI, Seite 132, bei Besprechung der ersten Auflage dieses Buches.

liegt ein weiteres Begriffsmoment der Effecten im Sinne des Gesetzes darin, dass das Publikum diese Papiere zur Verwertung seiner Ersparnisse benützt und zwar begrifflich wenigstens zu dauernder Anlage.[25])

Wie schon in der Einleitung hervorgehoben worden ist, beruht die Function der Börse auf der Vermittlung zwischen den Emittenten oder jeweiligen Abgebern von Papieren und deren künftigen Nehmern.[26]). Der Hauptzweck ihrer Thätigkeit liegt nicht in ihr, sondern außerhalb ihr. Alle Papiere, die sie umsetzt, sind für das Anlage suchende Publicum bestimmt.[27]) Darum dürfte es richtig sein, die Be-

[25]) Dr. Sternlicht (in Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, XXI, Seite 611) findet in seiner Kritik der 1. Auflage dieses Buches, dass sich für dieses Begriffsmoment weder im Gesetze ein Anhaltspunkt finde, noch ein Hinweis in den Materialien. Letzteres wird zugegeben, bildet jedoch kein Gegenargument. Was jedoch den Umstand betrifft, dass sich für das oben erwähnte Merkmal auch im Gesetze kein Anhatspunkt finde, mag darauf hingewiesen werden, dass im Gesetze und der Durchführungsverordnung Werthpapiere der verschiedensten Art genannt sind, deren Umsatz für theils steuerpflichtig, theils nicht steuerpflichtig erklärt wird und dass die gesetzlichen Ausdrücke (Effecten, Wertpapiere) auf jene Papiere hinweisen, welche nach dem banktechnischen und juristischen Sprachgebrauche gemeiniglich hierher gerechnet werden. Bei Betrachtung aller dieser Kategorien von Papieren — insbesondere bei der Untersuchung, warum verloste Wertpapiere, Coupons, Cassenscheine &c. keine Effecten im Sinne des Gesetzes sind — findet man nun, dass bei den dem Gesetze unterworfenen Effecten die Bestimmung zu Anlagezwecken allen gemeinschaftlich ist. Zugegeben wird, dass dieses Merkmal ein neues, bisher nicht erörtertes Begriffsmerkmal ist, allein Aufgabe der Theorie ist es ja, die Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens in Kategorien zu bringen und das Gemeinsame herauszuschälen. Der Hinweis Dr. Sternlicht's, dass bei gesperrten Actien (siehe unten Anmerkung 33) die Verwertung zur Investition von Ersparnissen des Publikums nicht intendiert sei und daß dieselben dennoch gewiss zu den Effecten im Sinne des Gesetzes gehören, ist nicht zutreffend. Denn auch gesperrte Actien werden nach einer bestimmten Zeit frei, sie suchen dann nach Ablauf der Sperrzeit ihr Publikum; bis dahin bilden sie eine Anlage der ersten Zeichner. Außerdem scheint mir Dr. Sternlicht nicht genügend beachtet zu haben, dass wenigstens „begrifflich" die dauernde Anlage vorausgesetzt wird, was doch bei Sperractien gewiss, zutrifft. Gewichtiger ist der Einwand hinsichtlich der noch nicht fälligen Dividendencoupons. Allein es ist fraglich, ob solche noch nicht detachierte Coupons als selbstständige Effecten anzusehen sind.

[26]) „Effectenbörsen dienen zur Vermittlung des Handelsverkehres mit übertragbaren Titeln des stehenden Capitales (Effectenhandel) und des umlaufenden Capitales (Wechselhandel), Wittelshöfer in „Oesterreichisches Staatswörterbuch herausgegeben von Dr. Mischler und Dr. Ulbrich, Artikel „Börse" Seite 193.

[27]) Siehe Motivenbericht zum Gesetze vom 1. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 67.

griffsbestimmung der für das Gesetz in Betracht kommenden Papiere nicht ausschließlich aus ihren Beziehungen zur Börse herzuleiten.

Unter Effecten im Sinne des Gesetzes sind also nur jene Wertpapiere zu verstehen, welche an und für sich[28]) auf die dauernde Anlage von Capitalien berechnet, nach Form und Inhalt bestimmt sind, Gegenstand des Handelsverkehres zu sein und gewöhnlich auch einen Gegenstand des Handelsverkehres bilden.[29])

4. Unentscheidend für den Begriff der Effecten ist, ob dieselben inländische oder ausländische sind.[30])

Unentscheidend ist ferner, ob die Wertpapiere auf den Inhaber oder auf Ordre lauten. Was die Namenpapiere anbelangt, so macht sie der Umstand, dass deren Uebertragung nur durch Cession möglich ist, an und für sich zum Börsenverkehre nicht ungeeignet. Beweis dessen ist, dass nach den Usancen der Wiener Börse für den Effectenhandel (§ 15) für nicht lieferbar solche Effecten mit unrichtigen Cessionen erklärt werden. Demgemäß muss a contrario argumentiert werden, dass Effecten mit richtigen Cessionen lieferbar sind. Nachdem zur Uebertragung von Effecten eine Cession nur bei Namenpapieren erforderlich ist, müssen Actien, die auf Namen lauten, als Effecten im Sinne des Gesetzes erklärt werden.[31])

Unentscheidend ist auch, ob die Wertpapiere sogenannte Corporationspapiere sind, bei welchen das in der Urkunde verbriefte Recht in der Mitgliedschaft an einer Corporation mit vermögensrechtlicher Basis besteht, wie bei Actien,[32]) oder Forderungspapiere, deren Besitz die Verwertung der darin verbrieften Obligation bedingt,

[28]) Dieses „an und für sich" scheint von Korn (Dr. Victor, Die Rechtsgeschäfte des Effectenverkehres und die österreichische Effectenumsatzsteuer, Carl Heymann, 1895) übersehen zu sein. Gegen denselben gilt das oben (Anmerkung 25) Gesagte.

[29]) Die Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der österreichisch-ungarischen Bank führen als Kategorien der Wertpapiere auf: Obligationen von Staats-, Landes-, Communal- und Prioritätsanlehen, Pfandbriefe, Lose, Actien; unter VIII. Effecten-Incasso wird aber auch das Incasso von Cassenscheinen, Sparcassabüchern erwähnt; unter XI. werden außer den obigen Wertpapieren auch die „anderen curshabenden" Wertpapiere angeführt.

[30]) § 32 des Gesetzes.

[31]) Brunner, l. c.

[32]) Gareis Handelsrecht, § 77 zählt die Actie zu den Forderungspapieren, gegen Brunner, l. c. 150.

wie die Dividendenscheine, Lose 2c., oder **Geldpapiere**, welche die Zahlung einer Summe Geldes zum Gegenstande haben.

Unentscheidend ist auch, ob gewisse Papiere, die an und für sich zum Handelsverkehre geeignet sind, durch speciellen Vertrag eine gewisse Zeit überhaupt nicht in Verkehr kommen dürfen, oder deren Uebertragung nur von der Einwilligung anderer Personen abhängig ist, wie wenn beispielsweise die Gründer beschließen, dass die Actien bei einem Institute hinterlegt werden und vor einer Reihe von Jahren, oder bevor nicht ein gewisses Erträgnis ausgewiesen ist, nicht auf den Markt kommen dürfen,[33]) oder wenn statutenmäßig[34]) bestimmt ist, dass die Uebertragung von Actien nur mit Einwilligung des Vorstandes zulässig ist,[35]) oder dass die Uebertragung der Actien an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist.[36]) Diese Beschränkungen sind deshalb nicht entscheidend, weil dadurch die Actie oder die Obligation ihrer Natur nach gleich bleibt[37]) und die Folge dieser Beschränkungen nur die ist, dass beispielsweise die Uebertragung der Actie nur der Gesellschaft gegenüber nicht giltig, wohl aber sonst vollkommen rechtswirksam ist.

Die Qualification der Wertpapiere hängt selbstverständlich auch nicht davon ab, ob etwa einzelne Stücke nach den Bestimmungen der Börsenusancen zum börsenmäßigen Verkehre ungeeignet sind; entscheidend ist, ob dieselben nach allgemeinen Anschauungen ihrer Natur nach gewöhnlich Gegenstand des Verkehres sind. Beispielsweise bestimmen die

[33]) Sogenannte Emissionssperre, gesperrte Titres. (Siehe auch oben Anmerkung 25.)

[34]) Siehe den in dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes (**Budwiński** 4333) behandelten Fall der Deutschen Actienzuckerfabrik, deren Statuten im § 10 bestimmten, dass die Actien der Gesellschaft ohne Zustimmung der Generalversammlung nur an die gesetzlichen Erben der Actieninhaber oder an solche Personen übergehen können, welche bereits Mitglieder der Actiengesellschaft sind.

[35]) Siehe **Renaud**, „Das Recht der Actiengesellschaften", Seite 407 (2. Auflage.)

[36]) Deutsches Handelsgesetz. A. 207a, Alinea 3.

[37]) Darüber, dass das durch derlei Beschränkungen begründete Rechtsverhältnis von den aus der Stellung des Actionärs sich ergebenden Rechten und Pflichten unabhängig ist, siehe E. des Reichsgerichtes vom 18. September 1896 (Band XXXVII., Seite 139). Es hatte sich dort um die Frage gehandelt, ob die Beschränkung „die Veräußerung einer Actie ist nur mit Einwilligung der Gesellschaft zulässig und giltig", auch die Giltigkeit der Verpfändung tangiere, welche Frage vom Reichsgerichte verneint wird.

Wiener Usancen, dass Stücke, die arg beschrieben oder arg beschmutzt sind, nicht lieferbar sind.[38])

Keineswegs ist für den Begriff der Effecten im Sinne des Gesetzes entscheidend, ob die Wertpapiere wirklich einen Börsen- oder Marktpreis haben.[39])

Papiere, über welche das Amortisationsverfahren[40]) eingeleitet ist, sind gleichfalls nicht lieferbar, allein deren Lieferung hat nicht die Ungiltigkeit des Geschäftes, sondern nur die Verpflichtung des Liefernden zum Umtausche zur Folge. Zwar stellen die Usancen der Wiener Börse die amortisierten Papiere rücksichtlich der Lieferbarkeit den gekündigten oder verlosten gleich und bezüglich der letzteren gilt, wie unten erwähnt wird, dass dieselben keinen Gegenstand der Umsatzsteuer bilden. Allein trotzdem kann diese Ausnahme nicht auf die amortisierten Papiere, oder die, über welche das Amortisationsverfahren eingeleitet wurde, ausgedehnt werden, weil der Grund der Befreiung der gekündigten und verlosten Effecten, das Aufhören des zum Handelsverkehre Bestimmtseins, die betreffende ganze Kategorie oder zum mindesten eine Gruppe derselben trifft, während die Amortisierung eine das einzelne Stück treffende zufällige Ereignung ist, welche das Wesen des Papieres an sich nicht tangiert.

Gleichgiltig ist ferner, ob die Effecten voll eingezahlt sind, ob es sich um definitive Stücke, oder Interimsscheine handelt. Jedoch muss es sich bei letzteren um solche von der Gesellschaft selbst ausgestellte Urkunden handeln, welche die Actien vertreten,

[38]) Nach § 20 der Usancen der Frankfurter Börse sind jene Effecten nicht lieferbar, welche in ekelhafter oder die Haltbarkeit des Papieres gefährdender Weise befleckt sind, oder wenn die nöthigen Erfordernisse, wie Stempel, Unterschrift oder Nummern nicht vollständig vorhanden sind, oder wenn an denselben ein so großes Stück fehlt, dass man vermuthen könnte, es habe dort etwas gestanden, das auf die Umlaufsfähigkeit des Papieres Einfluss habe.

Auch das Reichsgericht hat entschieden, dass Lieferung defecter Börsenpapiere Lieferung nicht bedungener Sache sei (B. IV, S. 195).

[39]) Ueber Speculationspapiere siehe J. Havas, Die Börse, Carl Grill, 1891, S. 160. Aus dem Erkenntnisse des deutschen Reichsgerichtes (III. Strafsenat) vom 22. Jänner 1885 (Bd. II, S. 426) ergibt sich, dass es für den Begriff der „für den Handelsverkehr bestimmten" Obligationen gleichgiltig ist, ob dieselben an der Börse gehandelt werden, ob sie einen Börsencurs haben oder nicht.

[40]) Die Amortisierung von Urkunden von Dr. Frühwald und Dr. Moyzisch, Manz 1885.

während bloße Certificate, welche nur eine Zusage auf Lieferung von Actien oder Interimsscheinen enthalten,[41]) nicht selbst Wertpapiere sind.[42])

Als Werte müssen auch solche Depotscheine angesehen werden, welche zur Erleichterung des Umlaufes von Actien an deren Stelle ausgegeben werden und die bezüglichen Actien voll und ganz vertreten, so dass jeder Inhaber auf Grund des Depotscheines jederzeit die Actien beheben kann [43]).

5. Die Papiere, welche Effecten im Sinne des Gesetzes sind, und welche nicht:

Auf Grund der obigen Begriffsbestimmung lassen sich die im Gesetze aufgestellten Ausnahmen[44]) leicht erklären und läßt sich bei den einzelnen Kategorien von Wertpapieren entscheiden, ob sie Effecten im Sinne des Gesetzes sind.

So sind beispielsweise fällige oder solche Coupons, die mit einem bestimmten Betrage eingelöst werden, gewiss an und für sich zum Börsenverkehre nicht ungeeignet, ebenso Umsätze in bereits verlosten Obligationen und staatlichen Schatzscheinen. Wenn trotzdem das Gesetz (§ 2, al. 1) bestimmt, dass der Umsatz von zu einem festen Zahlungstermine und zu einem festen Betrage zahlbaren Wertpapieren von der Steuer befreit bleibe, so liegt dies wol darin, dass dieselben nicht mehr zum Handelsverkehre bestimmt sind.

Es läßt sich ferner keineswegs von vornherein behaupten, dass Eintrittskarten ihrer Beschaffenheit nach nicht zum Börsenverkehre geeignet sind. Es sei nur beispielsweise daran erinnert, dass Consortien sämmtliche Eintrittskarten für die größeren Ausstellungen der letzten Jahre von der Ausstellungscommission zu einem Preise erwarben, der geringer war, als das fixierte Entree, und dass dieses Consortium den

[41]) Renaud l. c. S. 269.

[42]) Der Interimsschein, wie derselbe im Verkehr und im Gesetze aufgefasst wird, ist ein Wertpapier wie die Actie selbst, welche er bis zu deren Ausgabe vertritt. (Deutsches Reichsgericht, U. vom 24. Februar 1892, III. C. S., mitgetheilt von Klöppel in Holdheim's Wochenschrift 1892, S. 146.)

[43]) Beispielsweise sei angeführt, dass die k. k. priv. österr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien solche Depotscheine ausgibt, welche im Verkehre die Lieferung der Actien selbst vertreten.

[44]) Unter der Herrschaft des Gesetzes vom Jahre 1892 war ein Theil dieser Ausnahmen nicht durch das Gesetz selbst, sondern durch die Durchführungsverordnung festgestellt worden.

Weitervertrieb unternahm; diese Eintrittsbillets bildeten dann (so in Paris) einen Gegenstand der Speculation und des Handels und waren an der Börse in großen Posten an- und ausgeboten, wenn auch der Handel nicht officiell an der Börse geschah. Trotzdem sind diese Eintrittskarten keine Effecten im Sinne des Gesetzes, weil sie keine Wertpapiere im technischen Sinne sind und nur zur einmaligen Verwendung, nicht zu Anlagezwecken emittiert wurden.

Aus dem letzteren Grunde fällt der Verkehr in Losen und Gewinnstscheinen, welche Kunstvereine, Wohlthätigkeitsanstalten &c. ausgeben, nicht unter die Effecten im Sinne des Gesetzes. Denn dieselben eignen sich zwar, wie beispielsweise Ausstellungslose, zum Börsenverkehre, allein dieselben beziehen sich in der Regel nur auf eine einmalige Ziehung und sind nicht darauf berechnet, dem Ersparnisse besitzenden Publikum zur Anlage zu dienen.

Dass Billete des Transportverkehres, Speise- und Bademarken, Handschuhbons u. dergl. nicht Effecten im Sinne des Gesetzes sind, liegt auf der Hand, da dieselben gewiss nicht gewöhnlich Gegenstand des Handelsverkehres sind, und stets nur zur einmaligen Benützung, nicht zu Anlagezwecken erworben werden.

Schwieriger ist zu entscheiden, ob Promessenscheine Wertpapiere im Sinne des Gesetzes sind. Durch die Promesse überläßt der Aussteller dem Inhaber des Scheines die Gewinnsthoffnung und verpflichtet sich, dem Inhaber das Los, falls dasselbe bei einer bestimmten Ziehung ausgelost würde, zu einem im vorhinein vereinbarten Preise zu überlassen, oder den Gewinn zu Gericht zu erlegen.[45]) Der Wert liegt also in der emptio spei, wenn auch deren Realisierung von dem eventuellen Bezuge des Loses abhängig ist. Dieses Bezugsrecht auf das Los ist jedoch nicht derart an das Papier geknüpft,[46]) dass es mit diesem stehe und falle, es verkörpert dasselbe nicht; außerdem dient die Promesse gewiss nicht Anlagezwecken. Nachdem die Promesse gerade wegen dieses Umsatzes der Spielhoffnung einer besonderen Verkehrssteuer unterliegt[47]), muss man schließen, dass der Erwerb von Promessen umsatzsteuerfrei ist.

[45]) Gesetz vom 7. November 1862, R.-G.-Bl. Nr. 85 und vom 30. Juni 1878. R.-G.-Bl. Nr. 90.

[46]) Nicht das Los, sondern die Gewinnstforderung ist Gegenstand des Geschäftes, Dr. Franz Pollitzer, Das österreichische Handelsrecht, Manz 1895.

[47]) § 5 des Promessengesetzes.

Eine andere Frage ist jedoch, ob die Erwerbung einer Promesse deshalb der Steuer unterliegt, weil dieselbe ein bedingtes Lieferungsgeschäft über das Los enthält[48]).

Was Kuxscheine betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass der Kuxeigner in das Gewerkenbuch eingetragen sein muss, um der Gewerkschaft gegenüber als solcher zu gelten[49]). Allerdings ist zu dieser Eintragung der Besitz des Papieres notwendig[50]), allein die Ausübung der Gewerkenrechte ist durch den Besitz des Papieres nicht bedingt und die Behebung des Antheiles, die Theilnahme am Gewerktage erfolgt auch ohne Vorlage des Scheines[51]); ja es wird direct gesagt, dass der Kuxschein zur Legitimation der Gewerken dient[52]). Aus diesen Gründen, nicht so sehr, weil sich der Kux durch die Schwierigkeiten bei der Uebertragung nicht zum Verkehre eignet, kann man denselben nicht unter die Effecten im Sinne des Gesetzes einreihen.

Connossemente, Lager-[53]) und Ladescheine sind gleichfalls auszunehmen, wenn auch dieselben nicht blos Beweis- und Legitimationsurkunden sind[54]), sondern sich das Recht auf Auslieferung in der Urkunde geradezu verkörpert[55]). Dieselben sind wol zum Börsenverkehre geeignet, allein sie sind nicht für die dauernde Anlage von Capitalien bestimmt.

Facturen[56]), Schlussnoten ꝛc. sind nach Vorstehendem noch weniger als Effecten zu behandeln, deren Umsatz der Steuer unterliegt.

[48]) S. unten über bedingte Geschäfte.

[49]) Solange die Uebertragung des Kuxes an einen anderen Inhaber der Bergbehörde zur Eintragung desselben in das Gewerkenbuch nicht angezeigt worden ist, wird nur der dort eingetragene Inhaber als Mitgewerke angesehen. (§ 142 des Gesetzes vom 23. Mai 1854, R.-G.-Bl. Nr. 146.)

[50]) § 87 der J.-M.-V. vom 13. December 1854, Z. 20.256 (Vollzugsvorschrift zum Berggesetze.)

[51]) §§ 150 u. ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1854.

[52]) § 87 der V.-V. zum Berggesetze.

[53]) S. hierüber Dr. Karl Adler, das österreichische Lagerhausrecht, §§ 14, 42 und 46.

[54]) Wofür Goldschmidt, Handelsrecht § 69, eintritt.

[55]) Endemann, Handbuch III, Seite 36.

[56]) Der Handelsstand ist gerade jetzt bestrebt, die offenen Forderungen schon vor der Fälligkeit behufs Geldbeschaffung zu verwerten und zu einem Gegenstande des Umsatzes zu machen.

Coupons, welche vom Couponbogen abgetrennt und dadurch äußerlich selbständig geworden sind[57]), gehören an und für sich zu den Wertpapieren im Sinne des Gesetzes[58]) und deren Umsatz unterlag nach dem Gesetze vom Jahre 1892 der Steuer[59]). Die Coupons können auf einen bestimmten Betrag lauten, der an einem voraus bestimmten Tage zahlbar ist (Zinsencoupons), oder sie versprechen einen unbestimmten Betrag, der auch incertus an ist (Dividendencoupons). Bei letzteren ist der Fall möglich, dass dennoch ein Zahlungstermin festgesetzt ist[60]). Das geltende Gesetz erklärt nun den Umsatz in jenen Coupons als von der Effectenumsatzsteuer ausgeschlossen, deren Verfallstag zwar noch nicht eingetreten ist, die jedoch zu einem festen Zahlungstermine und zu einem festen Betrage zahlbar sind[61]). Dahin gehören nicht nur jene Coupons, welche diese Merkmale von vornherein an sich tragen, die eigentlichen Zinsscheine, sondern auch die auf unbestimmte Beträge lautenden Dividendenscheine, wenn bereits durch Beschluss des competenten Organes Betrag und auf irgend eine Weise die Fälligkeit der Dividende festgestellt ist. Bei fälligen Coupons, welche nach dem früheren Gesetze[62]) niemals Effecten im Sinne des Gesetzes waren, kann nunmehr der Fall eintreten, dass sie zu solchen Effecten werden, dann nämlich,

[57]) Gareis in Busch's Archiv, Band XXXIV, bezeichnet auch den detachierten und fälligen Coupon als Legitimationspapier, weil das Zinsversprechen ohnehin schon durch die Obligation selbst begründet und bewiesen erscheint, er auch, wenigstens in der Regel, formell nicht als Träger des abstracten Geldversprechens genügen würde.

[58]) Dr. Rudolf Pollak (Ueber die active Klagslegitimation der Besitzer fälliger Coupons von Theilschuldverschreibungen, Juristische Blätter, Nr. 46 ex 1892) zählt fällige und abgetrennte Coupons zu dem Inhaberpapieren. — Dr. Josef Weil (Die Geltendmachung der Coupons der Staatseisenbahn-Prioritäten im Auslande und das österreichische Curatorengesetz, Juristische Blätter, Nr. 49 ex 1892) bezeichnet den Coupon nicht als Inhaberpapier, sondern nur als Mittel zur Ausübung des Zinsen-Bezugsrechtes der Besitzer von Theilschuldverschreibungen und misst ihm nur accessorische Bedeutung zu.

S. auch Grünhut, Zeitschrift für das Privat- und öffentliches Recht, I., S. 375 ff.

[59]) Nach dem deutschen Gesetze unterliegen Anschaffungsgeschäfte über Coupons und Dividendenscheine der Reichsstempelabgabe überhaupt nicht.

[60]) So lauten die Coupons der Actien der österreichisch-ungarischen Bank: Dividendencoupon des I. Semesters 1898, zahlbar im Juli 1899 — Dividendencoupon des II. Semesters 1898 zahlbar nach der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung.

[61]) § 2, Alinea 1 des Gesetzes.

[62]) § 2, Alinea 4, der Durchführungs-Verordnung vom Jahre 1892.

wenn im Zeitpunkte der Fälligkeit die Dividende noch nicht bestimmt worden wäre (s. Anmerkung 60).

Schon dem Begriffe nach, außerdem infolge positiver Anordnung (§ 2, al. 1) sind nicht als Effecten im Sinne des Gesetzes zu betrachten: Cassenscheine [63]; weiters inländische kaufmännische Anweisungen. Die Ausschließung der gemünzten und ungemünzten edlen Metalle, welche wol an und für sich als Effecten niemals in Frage kommen konnten, erklärt sich durch die Entwicklungsgeschichte des Gesetzes, indem in früheren Entwürfen der Umsatz in Valuten für steuerpflichtig erklärt worden war.

Ferner gelten nicht als Effecten im Sinne des Gesetzes aus volkswirtschaftlichen Gründen die inländischen Wechsel, Devisen und sonstigen ausländischen Zahlungsmittel. Unter ersteren sind nicht die Wechsel zu verstehen, welche im Inlande ausgestellt sind, (gleichgiltig ob sie im In- oder Auslande zahlbar sind) [64], sondern der Ausdruck ist im Gegensatze zu Devisen auszulegen und bedeutet nach der Geschäftssprache [65]) Wechsel, die im Inlande zahlbar gestellt sind, während unter fremden Wechseln (Devisen) die im Auslande zahlbar gestellten zu verstehen sind. Unter den ausländischen Zahlungsmitteln dürften jene Urkunden verstanden sein, welche unmittelbar zur Behebung ausländischer Geldsorten in bestimmter Frist im Auslande ermächtigen, wie Checks, Bons, kaufmännische oder bankmäßige Verpflichtungsscheine und Anweisungen über im Auslande zu geschehende Auszahlungen in ausländischen Geldsorten [66]).

[63]) Bezüglich derselben bemerkt die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (Sammlung Adler Clemens Nr. 1280) „weil bei dem Umstande, dass Cassenscheine nicht als Papiergeld, sondern nur als Urkunde über den dem Geklagten an die betreffende Anstalt zustehende Forderung betrachtet werden kann, deren Hingabe nur als Mittel dient, ihm die Bezahlung zu verschaffen". Sie werden also nicht als Wertpapier im technischen Sinne angesehen.

[64]) § 4 des Gesetzes vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26, Arg. ex A. 85, Wechselgesetz.

[65]) S. Saling Börsenpapiere; 1897, 7. Auflage, Seite 123.

[66]) Die Steuerfreiheit der Umsätze in Devisen wurde mit Rücksicht auf die schwankende Valuta vorgeschlagen und in der Debatte des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1892 wiederholt hervorgehoben, dass mit der Regelung der Valuta die Befreiung nicht mehr gerechtfertigt sein werde. Bereits jetzt sind die Schwankungen sehr gering und die trotzdem sehr großen Umsätze in Devisen und Valuten hängen theils mit der Effectenspeculation zusammen, indem bei Verkäufen des Auslandes hier Devisen oder Valuten anzuschaffen sind, während bei Käufen des Auslandes als

Sonst macht es keinen Unterschied, ob Effecten in- oder ausländische sind. Der nach dem Gesetze vom Jahre 1892 diesbezüglich gemachte Unterschied wurde fallen gelassen; die damals normierte höhere Besteuerung der Umsätze von ausländischen Effecten erschien angesichts der Erhöhung des Steuersatzes und deshalb nicht mehr am Platze, weil auch in der Gesetzgebung des Auslandes eine stärkere Belastung der Umsätze von auswärtigen Effecten nicht enthalten ist [67]).

Weiters sind kein Gegenstand der Effectenumsatzsteuer, mit Rücksicht auf die Möglichkeit der leichteren Befriedigung der Bedürfnisse des Staates, staatliche Schatzscheine [68]) wie Partialhypothekaranweisungen, Tresorscheine, Staatsanweisungen ꝛc. [69]).

Der Umsatz in gewissen Effecten ist zwar an und für sich der Effectenumsatzsteuer unterworfen, allein unter Umständen davon befreit, wenn die Effecten nämlich keine Gelegenheit zu Conjuncturgeschäften geben, also gewöhnlich nicht mehr Gegenstand des Handelsverkehres sind. Dies ist der Fall bei jenen Effecten, deren Rückzahlung oder Einberufung zwar von vornhinein im allgemeinen feststeht, deren factische Rückzahlung oder Einberufung jedoch von einer Auslosung oder dem Beschlusse des competenten Organes des Ausstellers abhängt; die Steuer für den Umsatz entfällt, wenn sie verlost [70]) oder einberufen sind. Das Gesetz gieng offenbar von der Anschauung aus, dass solche verloste oder einberufene Papiere in der Regel kein Gegenstand des Verkehres mehr sein werden, weil durch den Umsatz in denselben nichts zu verdienen ist, so dass nur zwei Möglichkeiten vorliegen: entweder die Auszahlungsfrist ist noch nicht eingetreten, dann stellen sich alle Erwerbungen solcher Papiere als Escompte [71]) dar, oder die Frist ist

Gegenwert ausländische Zahlungsmittel geschaffen werden, theils sind sie auf das Einströmen von ausländischen Capitalien zurückzuführen, die von dem bei uns höherem Zinsfuße zu profitieren suchen, indem die Differenz im Zinsfuße die Kosten der Transaction, des Reports ꝛc. übersteigt.

[67]) S. Erläuterungen zu dem Gesetzentwurfe (1378 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1896, § 7, S. 20).

[68]) § 2, Alinea 1 des Gesetzes.

[69]) Die Steuerrückvergütungsanweisungen (für Zucker, Branntwein ꝛc). sind, wenn sie auch negotiabel sind, gleichfalls nicht unter die Effecten einzurechnen. Das deutsche Reichsgericht hat Zuckersteuer-Vergütungsanerkenntnisse als für den Handelsverkehr bestimmte Schuldverschreibungen und deren Discontierung als steuerpflichtig erklärt. (Entsch. Bd. 18, Seite 22).

[70]) § 1, Alinea 1 des Gesetzes.

[71]) S. Cohn in Endemann's Hdb. III, Seite 855.

bereits verflossen, dann liegt von Seite des Besitzers nur ein qualificiertes Incassomandat vor. In keinem dieser Fälle ist eine Umsatzsteuer zu entrichten, selbst dann nicht, wenn sich zu Gunsten oder Lasten des Erwerber eine Differenz ergibt [72]).

Erhält der Besitzer der verlosten Schuldverschreibung oder Actie einen Gewinnst- oder Genussschein, so cessiert die erwähnte Befreiung, weil deren Ratio wegfällt. Denn diese Scheine sind selbständige Träger von Vermögenswerten und Effecten im Sinne des Gesetzes. Die Gewinnstscheine berechtigen nach Einziehung des Hauptpapieres zur Theilnahme an den künftigen Gewinnsthoffnungen. Genussscheine [73]) sind auf Grund des Gesellschaftsstatutes ausgefertigte Urkunden, welche an Stelle ausgeloster Actien unter Rücksichtnahme auf das Vorempfangene zur Theilnahme an den Nutzungen der Gesellschaft und an der seinerzeitigen Ausschüttung des Gesellschaftsvermögens, eventuell auch zur Theilnahme an den Generalversammlungen und dem

[72]) Durch die besondere Güte des Herrn Gedeon Ritter von Froschauer auf Moosburg und Mühlrain, Sectionschefs im k. k. Finanzministerium, war es dem Verfasser gestattet, in die Normaliensammlung des k. k. Finanzministeriums, betreffend das Effectenumsatzsteuergesetz, Einsicht zu nehmen und nicht nur die publicierten, sondern auch die nicht allgemein bekannt gewordenen Erlässe und Entscheidungen zu verwerten. Letztere Verfügungen sind im weiteren Verlaufe des Buches je als interner Erlass citiert. Dieselben haben, trotzdem ein Theil hievon in die vom Finanzministerium herausgegebene Instruction aufgenommen wurden, noch immer Wert. Interner Erlass des Finanzministeriums vom 13. Juni 1893, Z. 12.599. „In Zahlungen von Verbindlichkeiten mit verlosten Schuldverschreibungen im Sinne des letzten Alinea des § 1 des Gesetzes vom 13. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172 kann, wenn für den Leistenden nach Maßgabe der verlosten Schuldverschreibungen nach Abzug der abgetragenen Verbindlichkeiten ein Ueberschuss resultiert und derselbe ihm bar ausgezahlt wird, ein steuerpflichtiger Effectenumsatz nicht erblickt werden".

[73]) Beispiel des Textes eines Genussscheines: „Der Besitzer dieses Genussscheines hat nach den Statuten der . . . Gesellschaft keinen Anspruch auf die 5% Zinsen des eingezahlten und zurückgezahlten Actiencapitales. Dagegen steht ihm während der Dauer der Gesellschaft das Recht auf einen verhältnismäßigen Antheil an dem Ueberschusse des jährlichen Reingewinnes gleich den Besitzern der nicht getilgten Actien und überdies auf einen verhältnismäßigen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen zu, welches zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft vorhanden sein wird".

Bezuge neuer Actien berechtigen.[74]) Der Umsatz in beiden Scheinen ist steuerpflichtig.

Wenn ein bestimmtes Effect hierlands extra commercium steht, raubt ihm dieser Umstand nicht die Effectenqualität im Sinne des Gesetzes. So begründet der im Auslande vor sich gehende Erwerb eines nach dem Gesetze vom 28. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 32 verbotenen Loses bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen einen steuerpflichtigen Umsatz.[75]).

6. Dividendenpapiere, Fixpapiere.

Das Gesetz unterscheidet zwei Gattungen von Effecten und normiert für den Umsatz von Effecten einen verschiedenen Steuerfuß, je nachdem ein einzelnes Effect der einen oder anderen Gattung angehört: Dividendenpapiere und solche Effecten, die nicht Dividendenpapiere sind.

Unter „Dividendenpapiere“ hat das Gesetz vornehmlich die Actien im Auge, indem es im § 7 heißt „bei Geschäften mit Dividendenpapieren (Actien)“, allein die beiden Begriffe decken sich nicht vollkommen, ebenso wenig, wie der in den Motiven gebrauchte Ausdruck[76]) „festverzinsliche Papiere“ mit den Effecten, die nicht Dividendenpapiere sind. Wenn auch nun eine Definition der Dividendenpapiere im Gesetz nicht gegeben ist, so läßt sich eine solche aus der Ratio der Unterscheidung mit voller Sicherheit herleiten. Die Absicht war,[77]) Geschäfte in größeren Cursschwankungen unterliegenden Papieren höher zu besteuern und die

[74]) S. E. des Reichsgerichtes vom 3. December 1888 in E. S., Bd. 22, S. 116, ferner vom 27. October 1892 (VI. E. S.), in Holdheim's Wochenschrift für Actienrecht und Bankwesen, 1893, S. 29. — Das deutsche Gesetz vom 27. April 1894 unterscheidet in der Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2 Genussscheine im engeren Sinne, die nur Antheil am Gewinne gewähren, von solchen, welche auch einen Antheil am Grundcapital und Stimmrecht gewähren. Letztere werden wie Actien behandelt. S. auch E. des sächs. OLG. Dresden vom 25. Mai 1897 in Holdheim's Monatsschrift 1897, S. 279.

[75]) In einem speciellen Falle hatte das Finanzministerium entschieden, dass Verträge eines Inländers, die Schuldverschreibungen mit Prämien nach §§ 2 bis 4 des obigen Gesetzes betreffen, der Strafe nicht unterliegen, wenn sowol der Gegencontrahent als auch die den Gegenstand des Vertrages bildenden Schuldverschreibungen mit Prämien sich außerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes befinden, eine Einbringung der betreffenden Schuldverschreibungen in das Inland nach den Vertragsbestimmungen ausdrücklich ausgeschlossen erscheint.

[76]) S. Erläuterungen zu dem Gesetzentwurfe (1378 der Beilagen zu den stenogr. Prot. und Abgeordnetenh. XI. S., 1896 S. 17. Ebenso Experte Wittelshöfer daselbst S. 44.

[77]) S. Erläuterungen rc. wie Anm. 76, Abs. 3 der S. 17.

Speculation gegenüber den Anlagekäufen stärker zu belasten. Man wollte also Geschäfte in Speculations- und Anlagewerten differenziell behandeln, da erstere größeren Cursschwankungen ausgesetzt sind, infolge dessen sich bei dem Umsatze derselben eine größere Gewinnstmöglichkeit ergebe, womit die Möglichkeit einer stärkeren Belastung des Verkehres gegeben sei. In der Regel nun spiegeln Cursschwankungen eine Veränderung des Wertes wieder, der bei Effecten (abgesehen von Angebot, Nachfrage &c.) wesenlich von dem Schwanken des Erträgnisses abhängt. Denn wenn 2 Arten von Papieren eines Unternehmens (A und B) mit gleichem Capitale (C) das eine ein fixes Erträgnis (Z), das andere ein variables (D) abwirft, so kann eine Schwankung bei A nur eintreten, wenn sich entweder C ändert — eine Schwankung, die sich im gleichen Maße auch bei B fühlbar machen muss — oder wenn die allgemeinen Zinsfußverhältnisse Z beeinflussen, während bei den Papieren der Kategorie B noch die Schwankung von D hinzutritt.

Diese Unsicherheit, dieses Schwanken des Erträgnisses charakterisiert die Dividendenpapiere.

Unter Dividende[78]) versteht das Handelsgesetz[79]) den auf die Actie entfallenden Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Actionäre (Commanditisten) bestimmt ist.[80]) Es setzt die Dividende den Zinsen von bestimmter Höhe entgegen (AA. 197 und 217). Hieraus erklärt sich die oben erwähnte Unterscheidung von dividenden- und festverzinslichen Papieren. Allein mit dem letzteren Ausdrucke kann man im Effectenumsatzsteuergeschäfte nicht operieren, weil auch alle Effecten, die keine Zinsen tragen, zu den Nichtdividendenpapieren gehören.

Andererseits lassen sich principiell Papiere construieren, welche ohne Actien zu sein, einen schwankenden Ertrag versprechen, wie Genossenschaftsantheile, Antheile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn auch die wirtschaftliche Entwicklung die bezüglichen Papiere noch

[78]) S. Grünhut, das Recht auf die Dividende in seiner Zeitschrift, Bd. I, S. 375 u. ff., Primker in Endemann's Handb., Bd. I, S. 617 u. ff.

[79]) Die Definition ist dort nicht gegeben, ergibt sich aber aus der Gegenüberstellung der AA. 216—218, bezw. aus A. 197.

[80]) „Die Actie gewährt einen das Merkmal der Stetigkeit in sich tragenden, in bestimmten Perioden gegen die Actiengesellschaft realisierbaren Sonderanspruch auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen, die gesetz- und statutenmäßigen Dividenden." Grünhut in seiner Zeitschrift, I, S. 376.

nicht zu Effecten im Sinne des Gesetzes ausgebildet hat[81]). So bleibt denn die Actie das Dividendenpapier κατ' ἐξοχὴν und unter Dividendenpapiere sind jene Effecten zu verstehen, bei welchen es nach dem Inhalte des Papieres oder der darin bezogenen Gesellschaftsbestimmungen ungewiss ist, ob sie ein Erträgnis und welches sie abwerfen. Sie stehen im Gegensatze zu jenen Effecten, welche Zinsen von bestimmter Höhe versprechen, und zu jenen, welche unverzinslich sind. Da von vornherein fest bestimmt ist, welche Leistung der Besitzer des Papieres beanspruchen kann, möchte ich dieselben als Fixpapiere bezeichnen.

Bei einzelnen Arten von Papieren können Zweifel auftauchen, ob sie zu den Dividenden- oder zu den Fixpapieren gehören. So könnte man prima facie Prioritätsactien zu den Fixpapieren rechnen, weil der Verkehr hiemit, insbesondere bei gut situierten Gesellschaften, die Vorstellung einer fixen Verzinsung verbindet. Allein[82]) dieselben genießen zum Unterschiede von Prioritätsobligationen eine „Verzinsung" nur insoferne, als ein Reingewinn vorhanden ist, demnach nicht unbedingt. Dazu kommt, dass bei manchen Gesellschaften die Prioritätsactien über das in erster Linie versprochene Erträgnis an dem Reingewinne, wenn derselbe über das für die Prioritätsactien reservierte Erträgnis hinausgeht, weiterhin betheiligt sind, entweder derart, dass sie den Ueberschuss mit den Stammactionären nach einem bestimmten Verhältnisse theilen, oder dass nach dem ihnen reservierten Erträgnisse die Stammactionäre vorerst einen Theil des Ueberschusses erhalten, während sie an dem sich dann ergebenden Reste des Reingewinnes participieren.[83])

Genussscheine gehören ihrem Wesen nach (siehe oben Seite 46) zu den Dividendenpapieren.

Bei Prämienschuldverschreibungen, welche statt der Verzinsung des Capitals bei der Auslosung einen den Nominalbetrag mehr oder weniger übersteigenden ungleichen Betrag versprechen,[84]) könnte ein Zweifel

[81]) Solche Genossenschaftsantheile sind keine Wertpapiere, auch wenn sie verbrieft sind (Staub, Commentar, 5. Auflage, A. 313, Seite 802).

[82]) S. Keyßner in Holtzendorff's Rechtslexikon unter Prioritätsactien und die dort angeführte Literatur.

[83]) S. Primker l. c. S. 569.

[84]) S. A. 15, Z. 5 der Vollzugsschrift vom 23. Juli 1897, R.-G.-Bl. Nr. 171 (zum Gesetze vom 25. September 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, III. Hauptstück, betreffend der Rentensteuer).

auftauchen, ob sie zu den Fixpapieren gehören: die Frage ist jedoch für die Anwendung des Gesetzes gegenstandslos, weil dieselben in der Regel den Dividendenpapieren gleich besteuert werden. (Siehe hierüber unter IV. Steuersatz.

Es kommen aber auch Papiere vor, welche nebst den Zinsen im Falle der Verlosung auf einen den Nominalbetrag übersteigenden Betrag Anspruch gewähren. Diese sind Fixpapiere, keine Prämienschuldverschreibungen, weil letztere begrifflich eine ungleiche, nämlich für die durch das Los Bezeichneten, höhere Zuwendung versprechen.

Actien, welche nach den Börsenusancen ohne Zinsen gehandelt werden, gehören deswegen nicht zu den Fixpapieren, weil dem Papiere das Dividendenrecht wenigstens virtuell zusteht.

2. Begriff des Umsatzes.

a) Im allgemeinen.

Der gewöhnliche Sprachgebrauch versteht unter Umsatz bald den Inbegriff jener Rechtsgeschäfte, welche die Uebertragung einer Sache aus der Vermögenssphäre des bisherigen Besitzers in die des Erwerbers bezwecken, bald den Act der Uebertragung selber, bald das Resultat dieser Uebertragung, den Absatz.

Der Begriff „Umsatz" ist auch der Gesetzgebung und Wissenschaft kein fremder. Die Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Februar 1850, Z. 11723, betreffend die Belehrung über die Ausführung der Bestimmungen zur Anlegung und Bemessung der Einkommensteuer, erwähnte im § 13 als Merkmal für die Beurtheilung der Höhe des Einkommens bei Unternehmungen, die sich mit dem Umsatze oder der Umgestaltung von Waren beschäftigen, die Menge der bezogenen und abgesetzten Waren. In ähnlicher Weise erklärt die Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, an gewissen Stellen[1]) die Höhe

[1]) S. Beilage M zum Finanzministerialerlasse vom 28. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 35, Postzahl 57 „Art und Menge des umgesetzten Viehes", Postzahl 24 „Gesammtumsatz". Im A. 33 der V.-V., Z. 5, wird auf den Geldwert des Umsatzes hingewiesen und in Z. 1 dementsprechend auf die Menge der in Verkehr gesetzten Güter hingewiesen.

der Erwerbsteuer unter anderem auch von der Höhe des Umsatzes abhängig. § 8 des Gesetzes vom 1. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 67, spricht von der Ermittlung der Preise der an der Börse „umgesetzten Verkehrsgegenstände."

Die Verordnung des Justizministeriums vom 9. Februar 1896, R.-G.-Bl. Nr. 26, regelt die Besorgung von Umsatzgeschäften bei einem Gerichtsdepositenamte und unterscheidet größere und kleinere Umsatzgeschäfte. Zu den ersteren werden Ankäufe, Verkäufe und Umwechslungen von Staats- und anderen im öffentlichen Verkehre stehenden Wertpapieren gezählt. Wissenschaftlich wird dieser Begriff allgemein bei der Definition des Handels verwendet. So definiert Endemann[2]) den Handel im volkswirtschaftlichen Sinne als den gesammten Umsatz von wirtschaftlichen Gütern jeder Art und läſst den Umsatz durch Kauf, Tausch und sonstige Uebertragungsgeschäfte bewirkt werden. Thöl[3]) definiert direct den Umsatz indem er sagt, „der Handel vermittelt zwischen den Producenten und Consumenten und bewirkt diese Vermittlung durch Umsatz, d. h. durch Kaufgeschäfte und Tauschgeschäfte und anderweitige Anschaffungsverträge und Veräußerungsverträge", und später:[4]) „Umsatz ist Kauf und Verkauf, oder anderweitige Anschaffung und Veräußerung mit Beziehung aufeinander, indem bei der einen immer die andere beabsichtigt wird: also Kauf um Verkauf, oder Verkauf um Kauf folgen zu lassen, oder Anschaffung um Veräußerung, oder Lieferungsversprechen um Anschaffung folgen zu lassen." Andere Handelsrechtslehrer, wie Grünhut, verstehen wieder unter Umsatz nur den eingangs erwähnten Act der Uebertragung, nicht das denselben veranlassende Rechtsgeschäft.[5])

b) Umsatz im Sinne des Gesetzes.

Um zur richtigen Deutung des Ausdruckes Umsatz im Sinne des Gesetzes zu gelangen, muſs man auf das grundlegende Princip des letzteren zurückgehen. Während das deutsche Gesetz die Steuerpflicht

[2]) Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechtes, I., § 1.

[3]) Thöl. Das Handelsrecht, 6. Auflage, § 1.

[4]) l. c., § 26, S. 109.

[5]) So bemerkte Grünhut in Endemann's Handbuch, III. § 279: „Das Zeitgeschäft läſst der Möglichkeit Raum, daſs ein wirklicher Umsatz der Verkehrsgegenstände (eine Lieferung oder Abnahme) gar nicht vor sich geht." Als Aufgabe des Banquiers wird beispielsweise u. a. der Umsatz von Geld, Barren und Wertpapieren bezeichnet. Vergl. Goldschmidt, System des Handelsrechtes (4. Auflage) § 105.

im Momente des Abschlusses des Geschäftes entstehen läſst und unter Einführung des Urkundenzwanges die den Abschluſs des Geschäftes beurkundenden Schriftstücke für abgabepflichtig erklärt,[1] die eigentlichen Steuerobjecte aber die „Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäfte“ sind,[2] gieng der Entwurf des österreichischen Gesetzes von dem Principe aus, daſs nicht das Geschäft selbst das eigentliche Steuerobject ist, sondern die Erfüllung, die Abwicklung dieses Geschäftes, die durch das abgeschlossene Geschäft bezweckte Güterbewegung, der Verkehrsakt, durch welchen ein Effect in den Besitz eines anderen gelangt. Diese engere Bedeutung des Umsatzes hat das Gesetz freilich nicht ganz consequent festgehalten[3] und eigentlich nur in dem ersten Alinea des § 1 den principiellen Standpunkt gewahrt, daſs die Besteuerung an die einzelnen Verkehrsacte des Besitzwechsels von Vermögensobjecten anknüpft,[4]

Schon im zweiten Alinea des § 1 wird diesem Standpunkte nicht strenge Rechnung getragen[5] und es werden die Geschäfte, welche die Uebertragungsakte, den Umsatz nach sich ziehen, als das Steuerobject bezeichnet, indem es dort heiſst, daſs die sowohl an der Börse, als auch außerhalb derselben geschlossenen, ursprünglichen und prolongierten Geschäfte der Steuer unterliegen. Hiemit überstimmend heiſst es, daſs die Umsatzgeschäfte der im § 1 bezeichneten Art steuerpflichtig sind (§ 3), daſs die Steuer von den Börsengeschäften (§§ 9 und 12), von den Kostgeschäften (§ 14, Alinea 2) zu entrichten sei, daſs die außerhalb der Börse geschlossenen Umsatzgeschäfte der Steuer unterliegen (§§ 15 und 21), es wird von den steuerpflichtigen Geschäften

[1] § 10 des Gesetzes vom 27. April 1894, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

[2] Tarif zum Reichsstempelgesetze Nr. 4.

[3] S. § 14, Al. 3 „bei dem Abschlusse“ § 21.

Im Ausschuſsberichte 1888 heiſst es einmal (S. 7), der allgemeine Grundsatz gehe dahin, daſs der Zeitpunkt der Geschäftsabwicklung für die Besteuerung in Aussicht genommen wird, woraus man schlieſsen könnte, die Steuerpflicht sei schon durch einen früheren Act begründet, werde aber erst im Momente der Abwicklung fällig, während es an einer anderen Stelle (S. 4) klipp und klar heiſst, daſs nach Construction der Vorlage die Geschäftsabwicklung versteuert werde.

[4] Friedberg. Vorschläge zur technischen Durchführung einer procentualen Börsensteuer. (S. 12.)

[5] Darüber wurde auch in der das Gesetz vom Jahre 1892 betreffenden Specialdebatte des Abgeordnetenhauses ad § 1 Klage geführt (Stenogr. Prot. S. 4968, XI. Session).

der österreichisch-ungarischen Bank gesprochen (§ 22). Die Durchführungsverordnung für das Gesetz vom Jahre 1892 hatte für diese Arten der Geschäfte eine Collectivbezeichnung angewendet, indem sie hiefür den Ausdruck „Umsatzgeschäfte" gebrauchte, welcher jetzt in das Gesetz (§§ 3, 15, 21) übergegangen ist. So glücklich dieser Ausdruck an und für sich gewählt war, erscheint er doch geeignet, zu irrigen Vorstellungen Anlass zu geben, dann nämlich, wenn man bei Gebrauch dieses Ausdruckes nicht vorher vollkommen klargestellt hat, ob diese Umsatzgeschäfte an und für sich das Steuerobject bilden, d. h. ob deren Abschluss bereits die Steuerpflicht begründe.

Der Unterschied in der Bedeutung zwischen diesem Begriffe und verwandten wird am klarsten durch Heranziehung eines vom Gesetze selbst gebrauchten Ausdruckes, der aus der Combination derselben Begriffe besteht, wie das Wort „Umsatzgeschäfte". § 9, al. 1 des Gesetzes spricht nämlich bei Erörterung der Steuerpflicht der Börsengeschäfte von „Geschäftsumsätzen" die zu arrangieren sind, und bezeichnet mit diesem Ausdrucke das eigentliche Steuerobject. Es ist also nicht das Umsatzgeschäft, sondern der Geschäftsumsatz das Steuerobject; ersteres wird im § 1, Absatz 2, letzterer im § 1, Absatz 1 behandelt.

c) Verhältnis des Umsatzes zu den Umsatzgeschäften.

Der Kern des ganzen Gesetzes liegt im § 1 desselben; denn dieser steckt im allgemeinen den Rahmen, innerhalb dessen die Verkehrsacte der Steuer unterliegen sollen; er soll in Verbindung mit den § 2 und 3 feststellen, was eigentlich das Steuerobject sei, so dass mit diesen Paragraphen in Verbindung mit § 4, welcher die Steuereinheit, und § 7, welcher den Steuersatz normiert, im Wesen[1]) der principielle Inhalt des Gesetzes erschöpft ist; die sonstigen Bestimmungen enthalten nur die Art der Steuerentrichtung und formale Vorschriften.

Principiell deckt sich nun die Bestimmung des Alineas 2 des § 1 keineswegs vollständig mit dem ersten Alinea. Denn verschieden von der Uebertragung selbst ist das Uebertragungsgeschäft, also jenes Rechtsgeschäft, dessen gewollter Rechtserfolg die Uebertragung der

[1]) Die §§ 15 und 21, welche für die Begründung eines steuerpflichtigen Umsatzes noch besondere Voraussetzungen aufstellen, indem bei Geschäften außerhalb der Börse, welche nicht Kostgeschäfte sind, die Intervention bestimmter Kategorien von Personen gefordert wird, enthalten nur Einschränkungen des allgemeinen Begriffes.

Effecten ist; demgemäß ist der Kauf kein Umsatz, sondern nur das Umsatzgeschäft, gerade so wie bei der Veräußerung im engeren Sinne die wirklich geschehene Veräußerung, das ist die Realisierung des auf die Veräußerung gerichteten Rechtsgeschäftes, von dem Geschäfte, welches die Veräußerung bezweckt, zu unterscheiden ist [2]).

Angesichts des betonten scheinbaren Widerspruches zwischen dem ersten und zweiten Absatze des § 1 ist auf diesen näher einzugehen.

Das richtige Verhältnis zwischen dem ersten und zweiten Absatze des § 1 wird darin zu erblicken sein, dass der letztere generell die Geschäfte bezeichnet, welche eine steuerpflichtige Besitzübertragung nach sich ziehen, dass die Besitzübertragung nur dann von der Umsatzsteuer getroffen wird, wenn ihr eines der im zweiten Alinea bezeichneten Geschäfte zugrunde liegt.

Die Verbindung zwischen den beiden ersten Absätzen des § 1 ist nicht durch ein „daher" zu bewirken, in dem Sinne, dass der zweite Absatz den im ersten gebrauchten Ausdruck „Umsatz" erläutert, dass also der Umsatz identisch ist mit dem Abschlusse der dort angeführten Kategorien von Geschäften, dass also der Abschluß der Geschäfte das die Steuer begründende Moment bildet — sondern nach den Absichten des Gesetzgebers, die klar ausgedrückt sind (s. oben Anmerkung 3) sollte das die Steuerpflicht begründende Moment die Abwicklung des Geschäftes bilden, also jener Act, in welchem sich der Uebergang der Effecten aus einer Vermögensmasse in die andere manifestiert, es sollte diese Besitzübertragung, es sollte eben der Umsatz besteuert werden.

Die Frage, welcher Art die Geschäfte zu sein haben, auf Grund deren ein steuerpflichtiger Umsatz zustande kommt, ist im Gesetze nicht directe beantwortet.

Das Gesetz sagt im zweiten Alinea des § 1 nur allgemein, dass der Steuer sowol an der Börse, als auch außerhalb derselben geschlossene, ursprüngliche und prolongierte Geschäfte unterliegen. Welche Geschäfte gemeint sind, ist nicht gesagt. Diesbezüglich zeigt das jetzige Gesetz eine Verbesserung gegen das Gesetz vom Jahre 1892, in dessen § 1, Absatz 2 es hieß: „Hiebei macht es bei Börsengeschäften keinen Unterschied, ob dieselben per Cassa, auf einige Tage Lieferung oder auf feste Termine geschlossen; ob sie direct oder mittels Arrangement abgewickelt; ob sie als Kauf- und Verkaufsgeschäfte, oder als Prämien- oder Kostgeschäfte

[2]) Unger, System des österreichischen Privatrechtes. II, Seite 178.

geschlossen; und ob endlich insbesondere die Kostgeschäfte von einzelnen Personen oder Bankanstalten, für längere oder kürzere Zeit eingegangen werden. Ebenso macht es bei außerhalb der Börse geschlossenen Geschäften keinen Unterschied, ob sie nach Börsenusancen oder ohne Rücksicht auf dieselben geschlossen werden; ob es Kauf- oder Verkaufs-, Lieferungs- oder Kostgeschäfte sind; und ob endlich die letzteren von einzelnen Personen oder Bankanstalten für längere oder kürzere Zeit eingegangen werden." Denn diese Aufzählung konnte nur demonstrativ gemeint sein, erschöpfte die umsatzsteuerpflichtigen Geschäfte keineswegs und gab jedenfalls Anlass zu Zweifeln über den Umfang des Gesetzes. Selbst die jetzige Textierung des 2. Absatzes enthält noch Ueberflüssiges, indem bemerkt wird, dass der Steuer sowol an der Börse, als auch außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte unterliegen. Damit ist eigentlich nichts gesagt, weil es logisch ein Drittes nicht gibt, denn wenn ein Geschäft nicht an der Börse geschlossen wurde und es überhaupt abgeschlossen worden ist, dann ist es eben außerhalb der Börse abgeschlossen worden. Die Art der Textierung erklärt sich historisch, da in einem früheren Gesetzgebungsstadium nur die Börsengeschäfte besteuert werden sollten, während erst später die außerhalb der Börse geschlossenen hinzutraten.

Dagegen war es allerdings notwendig zu betonen, dass auch prolongierte Geschäfte der Steuer unterliegen, denn hiebei war leicht ein Zweifel möglich, ob in der Prolongation ein Umsatz liege.

Die Durchführungsverordnung hat jedoch die oberwähnte Specificierung der Geschäfte wieder aufgenommen, was, wie gesagt, besser unterblieben wäre.

Aus der Vergleichung der beiden ersten Absätze des § 1 ergibt sich, dass im 2. Absatze alle jene Geschäfte *überhaupt gemeint sind, welche einen Umsatz von Effecten nach sich ziehen*; die im Absatz 1 gewählte Ausdrucksweise verrät geradezu das Bestreben des Gesetzgebers, einen möglichst weiten, möglichst alle Kategorien von Geschäften umfassenden Ausdruck zu finden, einen Ausdruck, der alle Geschäfte in Effecten in sich begreift.

Dies ergibt sich auch aus einer Vergleichung mit dem deutschen Gesetze.[3]) Nach diesem unterliegen der Abgabe „Kauf- und sonstige

[3]) Allerdings ist der Zweck der beiden Gesetze derselbe, denn nach dem Commissionsberichte (Nr. 268 der Drucksachen des Reichstages, I, 1884/85) ist Zweck der Börsensteuer die Besteuerung des *Umsatzes* der Mobiliarwerte.

Anschaffungsgeschäfte".[4]) Unter Anschaffung ist abgeleiteter entgeltlicher Erwerb beweglicher Sachen zu Eigentum mittels Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verstehen.[5]) Es unterliegt nun keinem Zweifel, dass das österreichische Gesetz den Kreis der steuerpflichtigen Geschäfte, im allgemeinen wenigstens, nicht enger ziehen wollte, als das deutsche Gesetz, sondern dass der Unterschied nur in der Construction der Steuer liegen sollte.[6])

Die Bedeutung des zweiten Absatzes des § 1 des Gesetzes geht also dahin, dass die dort angeführten Geschäfte, insoferne dieselben einen Umsatz bewirken, steuerpflichtig werden. Es müssen also für die Begründung eines steuerpflichtigen Umsatzes zwei Momente vorhanden sein, ein Geschäft, welches an und für sich der Steuerpflicht unterliegt — und eine sich auf Grund dieses Geschäftes vollziehende entgeltliche Uebertragung von Effecten unter Lebenden.

Unter dem Ausdrucke „Geschäft" (Umsatz-) sind des Erwerbes halber geschlossenen Rechtsgeschäfte zu verstehen. Damit ist nicht gemeint, dass zur Begründung der Steuerpflicht im einzelnen Falle die Erzielung eines Erwerbes oder Gewinnes nachzuweisen wäre, sondern von den im Gesetze bezeichneten Rechtsgeschäften setzt das Gesetz theils mit Rücksicht auf den Ort des Abschlusses, theils mit Rücksicht auf die Art der Geschäfte, theils mit Rücksicht auf die Qualität der bei dem Geschäfte thätigen Personen voraus, dass mit ihnen ein Erwerb verbunden ist.

Demnach werden Umsätze in Effecten, die auf Grund von Schenkungen, Erbtheilungen, überhaupt auf Grund von unentgeltlichen Zuwendungen[7]) erfolgen, selbst wenn erstere beispielsweise seitens eines

[4]) Im Gesetze vom Jahre 1881 waren speciell angeführt: Kauf-, Rückkauf-, Tausch- und Lieferungsverträge; an Stelle der letzteren Kategorien wurde über Antrag der Reichstagscommission die allgemeine umfassende Bezeichnung „Anschaffungsgeschäfte" gesetzt, Nr. 4 des Tarifs zum Reichsstempelgesetze.

[5]) Plenarbeschluss des Reichsgerichtes vom 30. Juni 1893. Siehe Neumann, das Börsensteuergesetz, welcher in Anlehnung an die E. der Reichsgerichtshöfe sagt: Anschaffungsgeschäfte sind alle auf den Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen gerichteten entgeltlichen Vertragsgeschäfte. (Vergl. Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes in Civilsachen, Band 20, S. 10, Band 21, S. 24, Band 33, S. 128 und in Strafsachen Band 20, S. 50.

[6]) S. Ausschußbericht 1888, S. 4 und 5.

[7]) Vergl. den zu dem Gesetze vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 171 ergangenen Finanzministerialerlass vom 7. October 1894, Z. 36727: „Ueber eine Anfrage wurde entschieden, dass auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 18. September

Effectenhändlers an seine Angestellten geschehen sollten, keinesfalls steuerpflichtig sein; denselben fehlt die Eigenthümlichkeit des „Geschäftes", das in der Erwerbsabsicht geschlossene Rechtsgeschäft.

Die Richtigkeit der Ansicht, dass nicht das Geschäft als solches, sondern die durch dasselbe bewirkte Effectenübertragung das steuerpflichtige Object bildet, wird auch durch einen Vergleich mit dem allgemeinen Gebürengesetze bestärkt. Dieses erklärt nicht allgemein den Act der Vermögensübertragung selbst als gebürenpflichtig, obwohl man zu dieser Annahme durch das bezügliche Schlagwort des Tarifes (Post 106: „Vermögensübertragung") verleitet werden könnte, sondern dies ist nur bei einer Uebertragung von Todeswegen der Fall, während bei einer Uebertragung unter Lebenden das Rechtsgeschäft,[8]) durch welches die Uebertragung des Eigentums oder der Dienstbarkeit des Gebrauches oder Fruchtgenusses erfolgt, der Abgabe unterliegt. Die Abgabepflicht tritt nun bei derlei Rechtsgeschäften nach § 44 des Gebürengesetzes mit dem Momente des Abschlusses des Rechtsgeschäftes ein, was ganz folgerichtig ist, weil ja schon das Rechtsgeschäft als solches den gebürenpflichtigen Act bildet. Nach dem Effectenumsatzsteuergesetze jedoch tritt die Steuerpflicht keineswegs im Momente des Abschlusses des Geschäftes ein, sondern erst bei der Abwicklung. Aus der Gegenüberstellung dieser diametral verschiedenen Anordnungen lässt sich mit Sicherheit die Verschiedenheit der Auffassung über das Steuerobject schließen, also dass bei Uebertragung von Realitäten unter Lebenden das Rechtsgeschäft, von Effecten die Uebertragung selbst das Steuerobject bilde.

1892, R.-G.-Bl. Nr. 171, im Zusammenhange mit den §§ 2 und 3 desselben Gesetzes, die Uebertragung von todeswegen der im obigen § 1 bezeichneten ausländischen Wertpapiere die Stempelpflicht derselben im Sinne des § 2 des oberwähnten Gesetzes nicht begründet; ferner, dass der Absatz 2 des § 2 der Finanzministerialverordnung vom 17. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 224, wonach die bloße Verwahrung von derlei Wertpapieren nicht als „Verwahrung und Verwaltung" nach Absatz 1 desselben § 2 zu behandeln ist, auch auf die gerichtsdepositenämtliche Verwahrung solcher Wertpapiere Anwendung findet".

[8]) Siehe Siegfried Gerstmann und Dr. Jérôme Stern, (die gebürenrechtliche Behandlung des Kaufvertrages und verwandter Rechtsgeschäfte, Manz 1896,) welche ausführen, dass wol den Gegenstand der Percentualgebüren gewisse Rechtsgeschäfte bilden, dass dagegen den Gegenstand der Scalagebüren nicht die beurkundeten Rechtsgeschäfte, sondern Rechtsurkunden unter der Voraussetzung bilden, dass diese über nach den bürgerlichen Gesetzen giltige Rechtsgeschäfte ausgestellt sind (Seite 2, 4, 6 und 7).

Dieser Auffassung widerspricht auch nicht das Gesetz, wenn dasselbe den Begriff „Umsatzgeschäfte aufstellt.[9]) Damit ist eben nichts anderes gemeint, als die im § 1, Alinea 2 des Gesetzes angeführten Geschäfte, insoferne dieselben einen Umsatz nach sich ziehen. Dass auch die Durchführungsverordnung nur die Abwicklung und nicht das Geschäft als solches als das Steuerobject betrachtet, ergibt sich aus folgendem. Gemäß § 37, Alinea 2 des Gesetzes und § 1, Absatz 2 der Durchführungsverordnung unterliegen Umsatzgeschäfte, welche vor dem 1. November 1897[10]) abgeschlossen worden sind, der neuen Effectenumsatzsteuer dann nicht, wenn die Abwicklung derselben nach diesem Zeitpunkte stattfindet. Diese Bestimmung wäre eine überflüssige, weil selbstverständliche, wenn derselben die Auffassung zugrunde läge, dass das Geschäft als solches das Steuerobject ist. Denn nach § 5 a. b. G.-B. wirken Gesetze nicht zurück, haben daher auf vorhergegangene Handlungen keinen Einfluss. Es wäre also etwas Selbstverständliches, dass auch das neue Effectenumsatzsteuergesetz auf Geschäfte, die vor dem 1. November 1897 abgeschlossen wurden, nicht zurückwirke, und niemand könnte über diesen Punkt einen Zweifel hegen, vorausgesetzt nämlich, dass für das Entstehen der Steuerpflicht nur der Abschluss des Geschäftes maßgebend wäre. Nur dann, wenn dieses Moment, das Entstehen des Geschäftes, nicht allein die Steuerpflicht begründet, wenn das eigentliche Object der Besteuerung die Abwicklung bildet, konnte ein Zweifel sich nach der Richtung ergeben, ob die Abwicklung auch dann steuerpflichtig sei, wenn das derselben zugrunde liegende Geschäft, dessen Rechtsbestand nach dem obigen die Voraussetzung einer steuerpflichtigen Abwicklung ist, außerhalb der Wirksamkeit des Gesetzes falle. Dieser Zweifel ist im Sinne der obigen Ausführung gelöst, dass nämlich für die Begründung eines steuerpflichtigen Umsatzes zwei Momente vorhanden sein müssen, ein Geschäft, welches an und für sich der Steuerpflicht unterliegt, und der auf Grund desselben sich vollziehende Umsatz, dass also keine Steuerpflicht eintritt, wenn auch nur eines dieser Momente fehlt,

Die Bestimmung des § 37, Alinea 2 spricht also in ihrem Wesen dafür, dass nicht das Geschäft als solches die Steuerpflicht begründe,

[9]) §§ 3, 15 und 21. Dieser Ausdruck wurde schon in der Durchführungsverordnung zum Gesetze vom Jahre 1892 an wiederholten Stellen gebraucht.

[10]) Dieser Ausdruck wurde der Kürze halber statt des correcten „vor dem Zeitpunkte, in welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt", gebraucht.

sondern dass diese erst durch die Abwicklung, durch den Umsatz perfect werde.[11])

Festzuhalten ist also, dass nicht das Geschäft als solches die Steuerpflicht begründet, sondern erst der Umsatz, die Abwicklung.

Unter Abwicklung[12]) ist die Erfüllung des eingegangenen Geschäftes zu verstehen, also die in der Absicht, sich von der eingegangenen Verbindlichkeit auf Lieferung oder Uebernahme zu befreien, sich vollziehende Hintangabe der Effecten mittels thatsächlicher Ablieferung oder mittels einer Erklärung, welche die thatsächliche Ablieferung nach dem Willen der Parteien zu ersetzen hat, beziehungsweise die entsprechende Ansichbringung der Effecten. Die gedachte Erklärung kann nicht nur derart beschaffen sein,[13]) dass der Veräußerer auf eine erweisliche Art einen Willen an den Tag legt, die Effecten künftig im Namen des Uebernehmers inne zu haben, oder dass der Uebernehmer die Effecten, die er bisher ohne ein dingliches Recht inne hatte, künftig aus einem dringlichen Rechte besitzen solle, sondern auch derart, dass die Contrahenten des Geschäftes überhaupt ihren Willen an den Tag legen, Effecten als geliefert und übernommen anzusehen.[14])

Dieser auf einem erwerbshalber geschlossenen, also stets entgeltlichen[15]) Geschäfte beruhende Act des sich Entäußerns, beziehungsweise

[11]) Consequent verfügt der Erlass des Finanzministeriums vom 22. December 1892, Z. 48081, dass der nach dem 1. Jänner 1893 vor sich gehende Vollzug der Lieferung eines ausländischen Wertpapieres im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. 171, die Abgabenpflicht selbst dann begründet, wenn auch das Lieferungs- oder sonstige Rechtsgeschäft vor dem 1. Jänner 1893 abgeschlossen worden ist.

[12]) Nicht zu verwechseln mit der Abwicklung einer Speculation, d. i. mit dem Realisierungsgeschäfte, durch welches die angeschafften Effecten weiter veräußert, oder die zu liefern übernommenen angeschafft werden.

[13]) § 428 allg. bürg. G.-B.

[14]) § 25, Z. 1, diese Bestimmung hat nämlich vorzüglich die sogenannte Compensierung von Geschäften außerhalb des Arrangements im Auge. A hätte dem B im Arrangement 25 Creditactien zu liefern; dagegen hätte B dem A dieselbe Effectenquantität im Arrangement zu liefern. Statt nun die Effecten so „hin und her“ aufzugeben, vereinbaren sie, die Aufgabe zu unterlassen und die Differenz der Preise direct auszugleichen. Dies ist strafbar.

[15]) Auch das glatte Kostgeschäft, bei welchem nach § 8 der Bedingungen für den Handel in Effecten, Devisen und Valuten an der Wiener Börse das Geschäft „umsonst“ geschlossen wird, ist ein entgeltliches Geschäft; denn der Kostnehmer bezieht die laufenden Zinsen und hat außerdem die Verpflichtung zur Rückstellung der Effecten.

Ansichbringens von Effecten mittels thatsächlicher Lieferung beziehungsweise Uebernahme oder mittels dieselbe vertretender Erklärung, dieser Act, welcher den Uebergang von Effecten aus dem Vermögen des einen in das Vermögen des anderen zum Inhalte hat, ist unter Umsatz im Sinne des Gesetzes zu verstehen.[16])

Hieraus ergibt sich, dass wenn erwiesen ist, dass ein Umsatzgeschäft einen Umsatz nicht zur Folge hat, auch die Steuerpflicht cessiert.[17]) Bei Stornierung eines Geschäftes[18]) wird also kein Umsatz zustande kommen. Nur darf die Form der Stornierung nicht gewählt werden, um die Compensierung der Effectenlieferungen zu verschleiern. Der dissensus contrarius muss die reine und unbedingte Auflösung der gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einhalten; bleibt für einen Theil ein Verpflichtungsrest, dann ist compensierte Lieferung, also ein Umsatz anzunehmen.

Das Gesetz hat den Gedanken, dass der Umsatz in dem eben dargestellten Sinne das Steuerobject bilde, nahezu vollkommen consequent durchgeführt. Nur zwei Ausnahmen,[19]) treten ein. Nach § 1, Absatz 4 ist bei Prämiengeschäften der Verfall der Prämie oder die Stornierung des Geschäftes, soferne dieselbe nicht am Tage des Geschäftsabschlusses selbst erfolgt, in Absicht auf die Steuerpflicht der Lieferung der Effecten gleich zu achten. Die zweite Ausnahme bilden die außerhalb der

[16]) In der Specialdebatte des Abgeordnetenhauses wurde wiederholt auf die Tradition als jenen Act hingewiesen, welcher eigentlich den Umsatz bilde. So erwähnt der Abgeordnete Schuklje den Unterschied zwischen dem deutschen und österreichischen Gesetze und bemerkt, dass er den Gedanken vollkommen goutiere, „das Geschäft im Momente der Abwicklung, im Momente der Tradition des Objectes — natürlich in des Wortes weitester Bedeutung — zu ergreifen". Noch schärfer formuliert Abgeordneter Lewicki die Bestimmung des Objectes der Steuer, indem derselbe äußerte „das vorliegende Project hat nur zum Ziele die thatsächlich vorkommenden Verkehrsacte der Besteuerung zuzuführen". Derselbe definiert auch die Börsensteuer als „die Besteuerung der einzelnen Uebertragungen von Forderungen, sei es von Wechseln oder Wertpapieren".

[17]) Interner Erlass vom 9. December 1893, Z. 33035. „Die Verpflichtung zur Steuerentrichtung fällt principiell auf den Zeitpunkt der Geschäftsabwicklung, d. i. der Erfüllung des eingegangenen Geschäftes zurück, demnach hat eine Versteuerung nicht einzutreten, wenn beispielsweise ein Verkauf eines Loses in das Cassaregister eingetragen, jedoch das Los vom Käufer nicht übernommen wurde".

[18]) S. hierüber unten bei Stornierung von Prämiengeschäften.

[19]) Die Clausel „bei Abschluss" im § 14, Abs. 3, bildet wie unten gezeigt werden wird, nur eine scheinbare Ausnahme.

Börse geschlossenen Geschäfte, welche durch einen Handelsmäkler vermittelt werden. Zufolge der bezüglichen Bestimmung des Gesetzes (§ 21) wird das Geschäft bereits vor der Abwicklung, nämlich bei Ausstellung der Schlusszettel, besteuert. Diese Ausnahmen lassen jedoch die sonst bestehende Regel der Besteuerung des Besitzwechsels selbst umso schärfer hervortreten und erklären sich dadurch, dass sonst Prämiengeschäfte, bei welchen die Prämie abondonniert wird, steuerfrei bleiben würden,[20]) und dass infolge der Intervention einer amtlichen Person das Geschäft im Momente dieser Intervention am sichersten zu erfassen war.

Es gilt also die Regel, dass nicht das Umsatzgeschäft, sondern der Geschäftsumsatz das Steuerobject bilde, derart, dass dieser Geschäftsumsatz auf einem Umsatzgeschäfte beruhen müsse.

Dieser Begriff des Umsatzes setzt eine Verschiedenheit derjenigen Person voraus, welche sich der Effecten entäußert, von der, welche dieselben erwirbt. Ob die Geschäfte der Zweigniederlassung mit der Hauptniederlassung, mögen dieselben auch sonst steuerrechtlich als besondere Steuersubjecte gelten,[21]) einen Umsatz bewirken, ist quaestio facti und wird von der Stellung abhängen, welche die Zweigniederlassung gegenüber der Hauptniederlassung einnimmt. Ist dieselbe nicht bloß ausführendes Organ der Haupniederlassung oder bloß eine Agentur,[22]) welche der Hauptniederlassung Geschäfte nur zubringt, sondern hat dieselbe selbständigen Wirkungskreis unter selbständiger mercantiler Leitung, was sich beispielsweise dadurch manifestieren kann, dass sie im Buche

[20]) Diese Consequenz trat in der That unter der Herrschaft des Gesetzes vom Jahre 1892 ein. (S. Erläuterungen zu § 2 des Entwurfes, 1378 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1896, S. 18.)

[21]) Was nach § 37 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.=G.=Bl. Nr. 220, die Regel ist.

[22]) Der Verwaltungsgerichtshof behandelt in seiner Entscheidung vom 21. Juni 1893, Z. 1898 (Budwinski, Nr. 7334), das Verhältnis der Hauptniederlassung zur Zweigniederlassung. „Das Zweigetablissement ist nach handels= und gewerberechtlichen Grundsätzen eine von dem Hauptgeschäfte abhängige Einrichtung, welche mit diesem in Verbindung steht und seine gewerblichen Zwecke verfolgt.“ „Dasselbe bedeutet gegenüber der Niederlage ein Mehr in der Richtung, dass das Zweigetablissement auch für die Erzeugung der Ware, die Niederlage aber nur mehr für den Vertrieb derselben die Bestimmung haben wird (§ 40 G.=O.).“ Nach § 40 G.=O. sind Magazine und andere nur zur Aufbewahrung von Waren dienende Localitäten nicht u den Niederlagen zu rechnen.

der Hauptniederlassung als Creditor oder Debitor figuriert,[23]) dann werden die Umsätze zwischen der Centrale und Filiale allerdings steuerpflichtig sein, außer in den einzelnen Fällen, in welchen eine für die andere als einfacher Bevollmächtigter, als angewiesenes Creditinstitut handelt. In der Regel wird, wenn beide Etablissements unter derselben Firma, beziehungsweise mit einem die Zusammengehörigkeit bezeichnenden Zusatze arbeiten, die Personenidentität anzunehmen sein, demnach zwischen ihnen kein Umsatz im Sinne des Gesetzes stattfinden können.[24])

Auch § 3 des Gesetzes identificiert die Handelsniederlassung eines Ausländers im Inlande mit diesem selbst in diesem Sinne, dass der Ausländer als im Inlande befindlich angesehen wird.

Die Geschäfte, welche eine offene Gesellschaft für einen ihrer Gesellschafter als solchen macht, bewirken zwischen ihr und dem Gesellschafter einen Umsatz, weil die Gesellschaft ein selbständiges Rechtssubject ist, welches auch den Mitgliedern der Gesellschaft gegenüber Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen kann.[25])

d) Differenzgeschäfte.[1])

Der Eintritt von Effecten aus dem Vermögen des einen in das eines anderen kann nach dem Obigen (S. 59) auch durch Erklärung erfolgen. Bei derlei Geschäften entfällt das materielle Uebergehen, es findet ein Besitzwechsel im rein mechanischen Sinne nicht statt, es wird thatsächlich nichts geliefert und übernommen. Ja, nahezu bei der

[23]) Völderndorff in Endemann's Hdb. I, S. 185.

[24]) Transactionen in Wertpapieren, welche zwischen der Hauptniederlassung und den Zweigniederlassungen (Filialen) einer und derselben Firma stattfinden, stellen sich als reine interne Vorgänge der betreffenden Firma, und nicht als Umsatzgeschäfte im Sinne des § 1 dar, sind daher auch kein Gegenstand der Effectenumsatzsteuer (F.-M.-E. 28. Jänner 1893, Z. 2873).

[25]) Ag. ex AA. 119—121 Handelsgesetz. S. auch Entscheidung des Reichsgerichtes X, S. 47—50, XI, S. 116, 117.

[1]) Grünhut in Endemann's Hdb. III., S. 7 ff., und in seiner Zeitschrift II. 535—46 und 581—613. Gareis Klagbarkeit der Differenzgeschäfte. — Wiener, Differenzgeschäft vom Standpunkte der jetzigen Rechtssprechung. 1893. — Bähr. Das Börsenspiel und die Gerichtspraxis. 1893. Grunow. — Kohler. Ueber das Börsenspiel in Holdheim's Wochenschrift. 1894, S. 41 ff. — Bendixen. Einrede des reinen Differenzgeschäftes, Holdheim's Monatsschrift. 1895, S. 101 ff. — Staub. Das Differenzgeschäft nach dem Börsengesetz und dem bürgerlichen Gesetzbuche. Holdheim's Monatsschrift. 1897, S. 69 ff. (Hiernach wären vom 1. Jänner 1900

Hälfte aller der Besteuerung unterzogenen Umsatzgeschäfte [2]) manifestiert sich der Umsatz schließlich nur durch Begleichung der Differenz der Preise, zu welchen die den Gegenstand des Geschäftes bildenden Effecten erworben und veräußert wurden. Wie bei derlei an der Börse geschlossenen und im Wege des Arrangements abgewickelten Geschäften [3]) als Niederschlag der ganzen Transaction nur mehr die von dem einen Contrahenten zu zahlende Differenz bleibt, ebenso ergibt der Effectenverkehr außerhalb der Börse, dass ein großer Theil desselben nicht eine mechanische Bewegung der Effecten nach sich zieht, dass es zu keiner effectiven Uebernahme oder Ablieferung von Papieren seitens des Publikums kommt, sondern dass im Wege der entsprechenden Gegenoperation nur mehr zu ermitteln bleibt, für welchen der beiden Contrahenten sich ein Guthaben ergibt.

Es entsteht die Frage, ob bei derlei Geschäften von einem Umsatze im Sinne des Gesetzes gesprochen werden kann? Ein Umsatz liegt nun allerdings auch dann vor, wenn der Inhalt des betreffenden Umsatzgeschäftes die wirkliche Effectenbewegung nicht ausschließt, wenn also Erfüllung durch Lieferung oder Uebernahme von Effecten gefordert werden kann und diese wirkliche Effectenbewegung nur dadurch unterbleibt, dass, wie bei der Abwicklung im Arrangement, der aus dem einen Geschäfte zur Uebernahme einer bestimmten Anzahl von Effecten Verpflichtete aus einem andern gleichzeitig zur Abwicklung gelangenden Geschäfte zur Ablieferung der gleichen Anzahl derselben Effectengattung verpflichtet ist, so dass er per saldo Effecten weder zu übernehmen noch abzuliefern hat.

ab alle Börsengeschäfte als Differenzgeschäfte anzusehen.) Derselbe Commentar zum Handelsgesetze. 5. Auflage, S. 955, 960 ff. — Lahusen. Differenzgeschäft. — Leist. Differenzgeschäft in Conrads Jhrb. LVI., S. 801 ff. — Bondi, Felix Dr. Börsentermingeschäfte und Geschäfte in Waren. Holdheim. 1897, S. 133 ff. — Freund, Dr. Börsenterminhandel. Holdheim. 1897, S. 37 und 172 ff. — Spitzer, Dr. L. Differenzgeschäfte in Grünhut's Zeitschrift. XXIII., S. 81 und ff.

[2]) Nach den Erläuterungen zu dem Entwurfe des Jahres 1896 (1378 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, S. 16) betrug der Steuerertrag aus den vom Arrangementsbureau an der Wiener Börse abgewickelten Geschäftsumsätzen im Durchschnitte 46 Percent des insgesammt zur Versteuerung gelangten Umsatzes. Bei den im Wege des Arrangements abgewickelten Geschäften bildet nun die Abwicklung durch effective Einlieferung und Aushändigung von Papieren einen kleinen Theil der Gesammtbewegung.

[3]) S. hierüber unten sub B 3 b und zweites Buch, I., 1.

Ist von vornherein gegenseitig ausbedungen, also Inhalt des Vertrages, dass kein Theil von dem anderen Lieferung oder Uebernahme von Effecten fordern darf, sondern dass nur die Differenz gefordert werden kann, um welche ein bestimmtes Effect zu einem vereinbarten Zeitpunkte niedriger veräußert werden müßte, bezw. höher veräußert werden könnte, als es zur Zeit des Vertragsabschlusses erhältlich war (Transaction à la hausse), oder um welche ein bestimmtes Effect zu einem gegebenen Zeitpunkte theurer angeschafft werden müsste bezw. billiger angeschafft werden könnte, als es zur Zeit des Vertragsabschlusses zu veräußern war (Transaction à la baisse), dann spricht man von einem reinen Differenzgeschäfte [4]; bei diesem ist ein Umsatz ausgeschlossen und ein solches unterläge auch nicht der Effectenumsatzsteuer.

Allein in Wirklichkeit kommt ein solches Geschäft nie vor [5]; schon deshalb nicht, weil der eine Contrahent bei Geschäften, welche den eben bezeichneten ähneln, nämlich der Banquier, der Effectenhändler, seine wirtschaftliche Absicht durch andere Abmachungen erreicht, die ihn nicht von vornherein der Gefahr des Einwandes, das Geschäft sei Spiel oder Wette, aussetzen. Dagegen spielen die uneigentlichen Differenzgeschäfte im praktischen Leben des Effectenumsatzes eine große Rolle, insbesondere seitdem der oberste Gerichtshof [6]) sich der vom deutschen Reichsgerichte eingeleiteten Bewegung angeschlossen hat, welche die Effectenspeculation des Publicums zum Differenzgeschäfte und dieses zum Spiel und Wette gestempelt hat.

Um festzustellen, ob das Differenzgeschäft Spiel oder Wette, also nach unseren Gesetzen unklagbar ist, muss die Type jener Geschäfte geformt werden, welche in der Praxis als nicht klagbare Differenzgeschäfte bezeichnet werden.

A lässt sich von B, der Banquier oder Wechselstubenbesitzer oder Börsenbesucher ist, oder von einem Agenten des B bestimmen, eine

[4]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 23. April 1873, Z. 1195 (s. auch Anmerkung 8).

[5]) Die Motive zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzes für Deutschland (I. Bd., S. 648) sagen, dass die eigentlichen und wahren Differenzgeschäfte im praktischen Leben nicht die geringste Rolle spielen. S. dagegen die unten folgende Spruchpraxis des obersten Gerichtshofes und des deutschen Reichsgerichtes.

[6]) In den Entscheidungen vom 20. December 1893, Z. 14757 und 12. Juni 1894, Z. 3834 (s. Beilagenblatt zum Justizministerialverordnungsblatte vom 24. November 1894, Nr. 1079).

Speculation in dem Effecte X einzugehen; der Agent stellt ihm vor, die X-actien müssten aus diesem oder jenem Grunde steigen. A gibt also Auftrag, eine bestimmte Quantität X-effecten zu kaufen und erlegt als Deckung einige Lose. Am nächsten Tage erhält er von B die Anzeige, dass dieser für ihn die entsprechenden Effecten gekauft habe, oder dass ihm B „gemäß seinem Auftrage so und so viel X-actien zu einem bestimmten Curse überlasse".[7]) Zu Ende des betreffenden Monates hat er sein Engagement nicht gelöst, weil die erwartete Curssteigerung ausgeblieben ist, oder weil er einen noch höheren Curs erwartet. Er erhält von B die Mittheilung, dass die von A gekaufte Quantität X-actien zum Course von für den Ultimo des nächsten Monates prolongiert wurde, dass sich zu Ungunsten des A eine Differenz aus dem Ankaufspreise und Liquidationscurse von Gulden ergebe, mit der A belastet werde. Die Curse sinken, so dass der Wert der Deckung hinter dem Unterschiede des Kaufpreises und des momentanen Curses zurückbleibt. A erhält die Aufforderung, Zuschuss zu leisten, widrigens seine X-actien „executiert" werden; A kann oder will einen weiteren Zuschuss nicht leisten und erhält die Mittheilung, dass B die X-actien an der Börse durch einen Sensal executiv zu dem oder dem Curse verkauft habe; aus der Vergleichung des letzten Liquidationscurses und des Verkaufscurses ergebe sich eine Differenz von Gulden, demnach mit Berücksichtigung der früheren eine Gesammtdifferenz von Gulden. A bezahlt nicht, weswegen B mit der Klage auftritt. A wendet Spiel und Wette ein, da er nie daran gedacht, die Papiere zu beziehen, nach seinen, dem Kläger bekannten Vermögensverhältnissen er auch gar nicht imstande gewesen sei, das nötige Geld aufzubringen. von einer Lieferung der Papiere sei niemals die Rede gewesen, ihm wäre es nur, wie Kläger gewusst habe, um die Erzielung einer Cursdifferenz zu thun gewesen.

Die juristische Form dieser Geschäfte ist also der Commissionskauf, bei welchem B nach Artikel 376 des Handelsgesetzes als Selbstverkäufer angenommen wird. Entspricht diese Form dem wahren Wesen des Geschäftes, oder bildet sie nur ein Scheingeschäft, welches nach § 916 a. b. Gesetzbuch seiner wahren Natur nach beurtheilt werden muss, nämlich als Spiel und Wette?

[7]) Die Nebenverabredungen über Provision, Zinsfuß &c. bleiben hier außer Betracht.

Die Rechtssprechung des obersten Gerichtshofes ergibt, soweit die Entscheidungen publiciert vorliegen, [8]) dass bis zum Jahre 1892 in der

[8]) E. v. 20. März 1872, Z. 14802 ex 1871, A. C.*) 358. Es ist offenbar, dass es dem Geklagten nur darum zu thun war, auf die Cursdifferenz an der Börse zu spielen, wozu er sich des Klägers als Commissionär bediente. Der Geklagte kann sich nicht darauf stützen, dass dem Kläger für die von ihm bezahlten Differenzen kein Klagerecht zustehe, da dieser nicht aus einem mit dem Geklagten gemachten Spiele sein Klagerecht ableitet, sondern daraus, dass der Kläger in Vollführung des Auftrages des Geklagten mit dessen Einverständnisse an dritte Personen Differenzen bezahlt hat, zu deren Eintreibung zwar den Dritten das Klagerecht versagt war, die jedoch, nachdem sie einmal von dem Kläger mit seiner Zustimmung bezahlt waren, nicht mehr zurückgefordert werden können (§ 1432 a. b. G.-B.)

E. v. 23. April 1872, Z. 1195, A. C. 367. In Aufhebung der beiden untergerichtlichen, die Klage des Commissionärs abweisenden Erkenntnisse erkannte der oberste Gerichtshof auf einen Sachverständigenbeweis darüber, dass bei Börsengeschäften die Zahlung durch Liquidierung, nämlich durch Anweisung, Compensation oder Einzahlung der nicht compensierten Beträge dem allgemeinen Börsengebrauche entspreche. Aus den Gründen: „Als Differenzgeschäfte können nur solche angesehen werden, bei welchen eine Quantität Waren, deren Preis und eine Zeit festgesetzt wird, und bei welchen ferner die Contrahenten versprechen, dass, je nachdem die Veränderung des Preises (Curses) zu dieser Zeit eine andere Richtung (Steigen oder Fallen) genommen haben sollte, der Eine oder Andere die Differenz des Preises dem Mitcontrahenten auszahlen werde. Ohne Bestimmung des Preises und der Zeit ist ein Differenzgeschäft, ein Spiel, eine Wette undenkbar, weil die Möglichkeit der Berechnung einer Differenz des Betrages, welchen ein Vertragstheil dem anderen zu zahlen hätte, fehlt. Bei einem Differenzgeschäfte ist ferner jeder reelle Kauf vertragsmäßig ausgeschlossen. Werden die Thatsachen des Kaufes, der Uebernahme und Verpfändung der Papiere, des Weiterverkaufes und der Ablieferung an den Käufer erwiesen, so kann weder von einem Schein- noch von einem Differenzgeschäfte die Rede sein, wenn auch die Absicht des Geklagten nur auf den Gewinn aus dem Verkaufe der Papiere und nicht auf deren wirkliche Uebernahme gerichtet gewesen sein mag, da die Uebernahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer nicht zur Wesenheit eines Kaufes gehört.

E. v. 31. Mai 1872, Z. 5445, A. C. 378. Nach dem Uebereinkommen war der Commissionär berechtigt, wenn ihm ein über die Deckung hinausgehender Verlust drohte, die eingekauften Papiere sofort börsenmäßig zu verkaufen. Der oberste Gerichtshof erkannte neben dem Erfüllungseide über die Richtigkeit des Buches auf den Haupteid, dass der Kläger die im Buchauszuge und den Noten enthaltenen Käufe und Verkäufe innerhalb der Cursbewegungen der jeweiligen Vormittags- und Abendbörse und des Privatverkehres an Sonn- und Feiertagen ausgeführt habe. Aus den Gründen: Da es von dem Geklagten offenbar nur auf Differenzgeschäfte, also auf Wette, abgesehen war, weil er Aufträge zum Verkaufe von Prioritäten gab, die er niemals besass und bei Einkaufsaufträgen weder die Prioritäten jemals übernahm,

*) A. C. bedeutet: Adler, Clemens, Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetze.

überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Einwand von Spiel und Wette, noch behauptete, dass er es im Stande gewesen wäre, so kann der Umstand, ob der Kläger in der That derlei für Rechnung der Geklagten gemachten Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte bei dritten Personen abzuwickeln hatte, nicht als unentscheidend betrachtet werden, denn hätte umgekehrt nur der Kläger als selbstliefernder oder kaufender Commissionär die Hand im Spiele gehabt, so würde zwischen dem Kläger und Geklagten lediglich das Verhältnis von zwei auf das Steigen und Fallen der Curse wettenden Personen entstanden sein und dem Kläger der klagbare Anspruch auf den nicht hinterlegten Theil der mit dieser Wette gewonnenen Cursdifferenzen mangeln.

E. v. 13. Februar 1873, Z. 13386 ex 1872, A. C. 418. Nach dem schriftlichen Uebereinkommen sollte jeder Gewinn und Verlust sofort beglichen werden und war der Commissionär berechtigt, wenn er einen über die empfangene Deckung hinausgehenden Verlust zu besorgen hatte, die Papiere sofort zu realisieren; zu einem Nachweise über die gemachten Ein- und Verkäufe war er nicht verpflichtet. Der Committent war über die Deckung hinaus ersatzpflichtig, wenn von einer Börse zur anderen oder während einer Börse Cursveränderungen so plötzlich und in einem solchen Umfange eintreten, dass zu dem Curse, bei welchem die empfangene Deckung zu Ende gieng, nicht mehr realisiert werden konnte. Aus den Gründen: Wird erwogen, dass ein wirklicher Bezug der angeschafften Prioritäten von Seite des Geklagten niemals stattgefunden hat, dass die Cursdifferenz sofort beglichen werden musste, dass der Kläger bei nicht hinreichender Deckung sofort zu realisieren berechtigt war, dass diese Realisierung nicht blos ein Recht, sondern dem Beklagten gegenüber auch als eine Verbindlichkeit des Klägers zu betrachten ist, dass der Kläger bei keinem Geschäfte den wirklichen Kauf oder Verkauf der Prioritäten durch Schlusszettel auszuweisen vermochte, er selbst die Frage, ob effectiv gekauft worden sei, als irrelevant erklärte, weil ihm nach Art. 376 H.-G. das Selbsteintrittsrecht zustehe, so muss die Auffassung der Untergerichte als entsprechend erkannt werden, dass nämlich bei den Geschäften zwischen Kläger und Geklagtem die Absicht lediglich auf die aus dem Steigen und Fallen der Börsencurse sich ergebende Cursdifferenz, also auf eine Wette im Sinne der §§ 1270 und 1271 a. b. G.-B. gerichtet war, dass die von dem Geklagten dem Kläger gegebene Deckung den Maßstab zu bilden hatte, wie weit einerseits der Geklagte in obligo zu bleiben habe, andererseits der Kläger in seinen Engagements gehen könne.

E. v. 20. August 1873, Z. 6207, A. C. 448. Kläger hatte über Auftrag des Geklagten 100 H-Actien gekauft, diese in Kost gegeben, nach und nach 80 I-Actien als Deckung erhalten und mangels weiterer Deckung börsenmäßig veräußert. Der Zuspruch wurde von der Ablegung des Haupteides über diese Thatsachen abhängig gemacht. Aus den Gründen: Werden die klägerischen Behauptungen erwiesen, so kann von einem Differenzgeschäfte nicht die Rede sein, sondern es stellt sich der zwischen beiden Theilen abgeschlossene Vertrag als ein reines Commissionsgeschäft dar. Hat der Geklagte die zugestandenen Aufforderungen des Klägers zu mehrerer Deckung unbeantwortet gelassen, so ist es eben nur seine Schuld, dass das von ihm Gegebene zur Deckung seiner Schuld nicht hinreicht. Als Commissionär war der Kläger zu allen jenen Handlungen befugt, welche ihm nach Art. 366 H.-G. zustehen. Der ohne Beobachtung des Art. 310 H.-G. erfolgte Verkauf der als Deckung gegebenen I-Actien

der gegen die Klage des Commissionärs erhoben wurde, zurückge-

wird damit gerechtfertigt, dass die Actien der Franco-Hungarianbank nicht als Faustpfand, sondern nur als Fond zur Deckung der nötigen Auslagen behufs Vollziehung der dem Kläger vom Geklagten ertheilten Aufträge anerkannt werden können, daher auch der Kläger zu deren börsenmäßiger Veräußerung berechtigt erscheint.

Der finanzielle Zusammenbruch des Jahres 1873 hat die damalige Rechtsanschauung des obersten Gerichtshofes nicht beeinflusst. Durch fast zwei weitere Decennien blieb die Judicatur gegenüber dem Differenzeinwande ziemlich gleich, und erst mit der Wandlung in der Rechtssprechung des deutschen Reichsgerichtes trat eine Aenderung in den Anschauungen unseres obersten Gerichtshofes ein. Der bis dahin consequent festgehaltene Standpunkt ist: durch die im eigenen Namen erfolgende Ausführung von Aufträgen zum An- oder Verkaufe von Wertpapieren für fremde Rechnung wird ein Commissionsverhältnis begründet, zwischen dem Committenten und Commissionär kommen, auch im Falle des Selbsteintrittes des Letzteren, in erster Linie die Rechtsgrundsätze dieses qualificierten Mandates zur Anwendung, der Commissionär hat sich um die Absicht, welche den Committenten bei Ertheilung des Auftrages leitet, nicht zu kümmern, er hat nur nachzuweisen, dass er die Pflichten eines ordentlichen Commissionärs erfüllt hat. Um den letzteren Punkt, insbesondere über den Umfang dessen, was Voraussetzung seines Anspruches ist, und damit um die Frage, wie correct abzuwickeln ist, wenn der Committent in der Nachschusspflicht oder der Uebernahme der Effecten säumig ist, dreht sich hauptsächlich der Streit.

E. v. 2. December 1874, Z. 11025, A. C. 530. Die Bank A hatte für Rechnung eines Committenten am 8. August 1872 25 Stück Prager Wechslerbankactien zum Curse von 249$^3/_4$ angekauft, bezogen und im Depot gelassen und belangte im Herbst 1873 den Committenten auf Uebernahme der Actien, sowie Zahlung des Saldos. Der Geklagte bestritt den Auftrag und wandte ein, es habe sich um ein Börsenspiel gehandelt. Die beiden Untergerichte erkannten auf den Haupteid darüber, dass die Bank die fraglichen Actien am 8. August 1872 zum angegebenen Curse für Rechnung des Geklagten gekauft, bezogen und im Depot behalten habe. Der oberste Gerichtshof wies die a. o. Revisionsbeschwerde zurück. Die Zusage der Bank, die Actien solange, bis deren Verkauf dem Geklagten Convenienz bieten werde, ohne jede Unterlage oder irgend einen Zuschuss im Depot zu behalten, habe gegenüber der späteren Depotkündigung keine Bedeutung, da Geklagter nachher einem Dritten Auftrag gegeben habe, die Actien der klagenden Bank zu beheben und den entfallenden Betrag zu bezahlen.

Eine eingehende Erörterung des Differenzgeschäftes findet sich in dem Falle, welcher der E. des o. G. vom 10. December 1874, Z. 10566, A. C. 534 zugrunde lag. Die für den Committenten angekauften Wertpapiere waren vom Commissionär, welcher bei Einkauf derselben nur eine Theilzahlung erhalten und unter Verkaufsandrohung um Nachzahlung vergeblich gefordert hatte, verkauft worden. Der geklagte Committent bestritt die Berechtigung des Commissionärs zum Wiederverkaufe der eingekauften Effecten und erhob die Einwendung des reinen Differenzspieles. Die erste Instanz anerkannte die Berechtigung zum Verkaufe der Effecten.

wiesen worden ist. Die Motivierung geht im Wesen dahin, daſs der Com-

Ueber die zweite Einwendung bemerken die Entscheidungsgründe der ersten Instanz: „Was die Einwendung des *Differenzspieles* betrifft, so will der Geklagte dieselbe insbesondere durch die Behauptung erweisen, daſs das Beziehen, rücksichtlich die Lieferung der fraglichen Werteffecten geradezu ausgeschlossen gewesen sei und daſs der Geklagte mit dem Kläger ein effectives Kaufgeschäft nie abgeschlossen habe. Diese Behauptung *genügt jedoch nicht* zum Beweise des reinen Differenzspieles, denn es kann sehr wohl das wirkliche Beziehen und rücksichtlich die Lieferung von Speculationseffecten nicht im Sinne der Contrahenten liegen, ohne daſs deshalb stets ein verbotenes Spiel angenommen werden müſste. Namentlich kann dies beim Commissionsgeschäfte der Fall sein. Um ein *reines Differenzgeschäft*, d. i. ein verbotenes Spiel als vorhanden anzunehmen, ist unbedingt nothwendig, daſs schon im vorhinein ein festbestimmter Verfallstag zwischen den Contrahenten verabredet wird, denn nur in diesem Falle kann von einem beiden Theilen unbekannten Ereignisse im Sinne des § 1270 a. b. G. B. und demzufolge von einem Glücksvertrage im Sinne jener Gesetzesstelle gesprochen werden. — Weil nun der Geklagte eine solche Verabredung eines bestimmten Verfallstages nicht behaupten kann, so liegt hier auch kein verbotener Glücksvertrag, sondern ein erlaubtes Commissionsgeschäft vor und es ist deshalb auch die in Rede stehende Einwendung des Geklagten ungegründet."

Wir sehen, wie sorgfältig hier der Begriff eines Differenzspieles umgrenzt wird. *Insbesondere* ist darauf hinzuweisen, daſs diese Einwendung den später vom deutschen Reichsgerichte scharf herausgearbeiteten Unterschied zieht zwischen *einer Abmachung*, daſs die effective Lieferung ausgeschlossen sei, und dem Umstande, daſs das wirkliche Beziehen nicht *im Sinne* der Contrahenten liege.

Die *zweite Instanz* erklärte, es sei richtig, daſs dem Streite ein Commissionsgeschäft und nicht ein reines Differenzspiel zugrunde liege. Trotzdem wurde die Klage abgewiesen, weil der Verkauf nicht unter Beobachtung der Artikel 374 und 375, rücksichtlich 310 H. G., also ohne Intervention des Gerichtes erfolgt sei.

Der *oberste Gerichtshof* bestätigte die Entscheidung des Oberlandesgerichtes und fügte hinzu, es gehe nicht an — was die Revisionsbeschwerde angeregt hatte — den Verkauf für giltig zu erklären und dem Geklagten nur den Schaden zuzuerkennen, den er als durch die Art des Verkaufes erlitten nachweisen könne.

Eine ganz andere Behandlung erfuhr der Einwand des Differenzgeschäftes in der *Entscheidung vom 1. Juli 1875*, Z. 2853. A.C. 594. Der Commissionär hatte am 2. April 1872 über Auftrag und für Rechnung des Geklagten 50 Stück Actien der Brigittenauer Baubank zum Course à 144¹/₄ gekauft und in Kost gegeben und forderte von dem Belangten den *Ersatz* des diesfalls ausgelegten Kaufpreises und seiner sonstigen, in dem Klagebegehren bezifferten Auslagen, wogegen der Geklagte in der Einrede dem Kläger einen Auftrag zu einem effectiven Kaufe je gegeben zu haben widersprach und mit dem letzteren nur Börsedifferenzgeschäfte, somit eine Wette auf das Fallen und Steigen der Effecten gemacht zu haben vorgab, was solange gedauert habe, bis er sein ganzes Vermögen verspielt hat. Beide Untergerichte haben die Klage unbedingt abgewiesen.

Der *oberste Gerichtshof* bestätigte die untergerichtlichen Entscheidungen und bemerkte: „Ebenso gerechtfertigt ist nach der Actenlage und nach § 916 a. b. G. B.

missionär nur einen ihm ertheilten Auftrag ausführe, der Committent

die Annahme beider Instanzen, dass die Streittheile diesfalls weder ein Commissionsgeschäft noch einen Bevollmächtigungsvertrag abgeschlossen, sondern lediglich auf das Steigen und Fallen des Curses der fraglichen Actien speculiert haben, dass somit hier der Preis einer Wette eingeklagt wurde, welcher Forderung der § 1271 des a. b. G. B. das Klagerecht abspricht."

Die nur um einen Monat später erflossene E. des o. G. vom 5. August 1875, Z. 4442, A. C. 601 bestätigt dagegen ein Urtheil des Oberlandesgerichtes, welches die Klage des Commissionärs nicht abweist, trotzdem anerkannt wird, dass die bestandene Geschäftsverbindung das Spiel in Börseneffecten zum Gegenstande habe. In dem betreffenden Falle gab der Committent zu, den Commissionär beauftragt zu haben, für seine Rechnung an der Börse Effecten zu kaufen und zu verkaufen, wendete jedoch ein, dass er nicht die gekauften Effecten, sondern nur den aus den günstigen Cursdifferenzen sich ergebenden Gewinn zu beziehen beabsichtigt habe und somit die von der Klägerin für ihre Rechnung unternommenen Geschäfte sich lediglich als nicht einklagbare Differenzgeschäfte darstellen.

Die erste Instanz wies das Klagebegehren unbedingt ab. „Es ist eine notorische Thatsache, dass die meisten Börsengeschäfte, an welchen sich private, dem Börsenkreise nicht angehörige Personen in den letzten Jahren betheiligten, darin bestanden, dass sie, ohne Papiere wirklich zu beziehen, einen Kauf abschlossen, die Papiere entweder dem Verkäufer oder einem Dritten beließen, für allfällige Cursschwankungen ein Pfand bestellten und nur auf die Cursbewegung speculierten. Die Absicht dabei war nicht die, in den Besitz von Papieren zu kommen und dadurch etwa an den Erfolgen einer Unternehmung zu participieren, vielmehr hatten sie die Absicht, aus den verschiedenen Chancen der Käufe Nutzen zu ziehen und den Gewinn zu erhalten, der etwa aus günstigen Chancen resultiert. Das ist es, was allen diesen Geschäften den Charakter des Spieles gibt und was es veranlasst, dass alle diese Geschäfte auch nach dem Charakter des Spieles beurtheilt werden müssen. Hält man dies aber einmal fest, so muss man zu der Ansicht kommen, dass derjenige, der spielt, rechtlich nur mit seinem Einsatze verpflichtet ist, und dass jemand, der für einen anderen spielt, wenn er über den ihm gegebenen Einsatz hinauswagt, den Verlust, den er dabei erleidet, selbst zu tragen hat, weil der Auftraggeber ein Spiel, welches nach Verlust seines Einsatzes fortgesetzt wird, nicht für sich rechtlich verbindlich gelten lassen muss. Das Geschäft, welches den Gegenstand des Processes bildet, ist kein anderes, als wie es eben geschildert wurde, das beweiset die verhältnismäßig geringe Summe an Wertpapieren, die Klägerin von der Geklagten zur Effectuierung ihrer Aufträge erhielt, das beweiset der Umstand, dass das Geschäft nicht mit einem Bezuge von Papieren, sondern damit endete, dass einfach, nachdem die Curse gefallen waren, die Deckung verkauft wurde, und dass die Geklagte, wenn sie vielleicht den Wunsch hatte, die Papiere zu beziehen, doch gar nichts that, was diesen Wunsch realisierbar hätte machen können."

In den Gründen wird also auf die Absicht des Committenten sowie darauf das entscheidende Gewicht gelegt, dass die Deckung den Einsatz bilde, welche der Committent äußersten Falles wagen wolle.

habe ihm zu vergüten, was er in Ausführung dieses Auftrages auslege

Das Oberlandesgericht gab der Klage in der Hauptsache statt, wenn der Commissionär den Erfüllungseid dahin ablege, dass er für den Committenten die in dem der Klage angeschlossenen Buchauszuge eingetragenen Geschäfte besorgt habe. Die Gründe bemerken in Ansehung des Einwandes des Differenzspieles: Die infolge des Auftrages von der Klägerin im eigenen Namen für Rechnung der Geklagten als Auftraggeberin besorgten Geschäfte sind nach Art. 360 H. G. B. als Commissionsgeschäfte zu betrachten. Sollte auch die Auftraggeberin, wie sie einwendet, beabsichtigt haben, nicht die gekauften Effecten, sondern nur den aus günstigen Coursdifferenzen sich ergebenden Gewinn zu beziehen und sollten die von der Klägerin zufolge des erhaltenen Auftrages für Rechnung der Geklagten unternommenen Geschäfte als Differenzgeschäfte zu behandeln sein, so wird dadurch der Charakter des zwischen den Streittheilen bestandenen Commissionsgeschäftes nicht geändert. Die Geklagte hat mit der Klägerin kein Spielgeschäft geschlossen, dieser gegenüber ist Erstere immer Auftraggeberin und es können deshalb auf den vorliegenden Fall nicht die vom Spiele geltenden Vorschriften, sondern nur die gesetzlichen Bestimmungen über das Commissionsgeschäft zur Anwendung kommen. Wenn daher bewiesen wird, dass die Klägerin für die Geklagte die Geschäfte, aus welchen die eingeklagte Forderung abgeleitet wird, wirklich geschlossen hat, so ist die Geklagte als Committentin nach Art. 371 H. G. B. verpflichtet, der Klägerin ihre Auslagen und den zum Vollzuge des Geschäftes gemachten Aufwand zu ersetzen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung des Oberlandesgerichtes unter Hinweisung auf dessen sachgemäße Begründung.

E. vom 17. November 1876, Z. 8429 A. C. 700. Der Committent hatte dem Commissionär fl. 400 mit dem Ersuchen eingeschickt, fl. 5000 Grundentlastungsobligationen zu einem bestimmten Curse zu kaufen, im Depot zu behalten und sonach mit Gewinn zu verkaufen. Mit dem Laufe der Zeit wurden mehrere ähnliche Aufträge ertheilt und als der Curs der angekauften Papiere sank und deren Zwangsverkauf an der Börse erfolgte, klagte der Commissionär auf Zahlung eines Restbetrages von fl. 1224. Die erste Instanz gab der Klage statt, die zweite Instanz wies das Klagebegehren nach § 1271 a. b. G. B. ab, weil es sich im gegebenen Falle nicht um ein Commissionsgeschäft, sondern vielmehr nur um ein auf das Steigen oder Fallen der Curse von Wertpapieren gerichtetes Spiel, ein sogenanntes Differenzgeschäft handle, welches unter den Begriff einer Wette falle.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstrichterliche Urtheil. Er erklärte, dass die Annahme, dass das Commissionsgeschäft bloß den Deckmantel eines Differenzgeschäftes bilde, schon deshalb nicht zulässig sei, weil Scheingeschäfte (§ 916 b. G. B.) nach den Grundsätzen des Processverfahrens nicht vermuthet werden können, sondern insoferne sie behauptet werden, erwiesen werden müssen (§ 170, 171 G. O.), von dem Oberlandesgerichte selbst aber einer solchen Behauptung und eines bezüglichen Beweises nicht einmal erwähnt wird.

Den gleichen Standpunkt nimmt die Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 15. März 1877, Z. 8625 A. C. 721 ein. Der Commissionär erklärte brieflich, auf dem Berliner Platze Geschäfte besorgen zu wollen, infolgedessen gab der Committent Aufträge zum Kaufe und Verkaufe von Wertpapieren an der Berliner Börse, versendete

und leiste, zwischen ihm und dem Commitenten liege weder Spiel noch Wette vor.

Wertpapiere und hat insbesondere allmonatlich 50 Stück Creditactien gekauft und verkauft. Aus diesen Geschäften entstand zu Lasten des Committenten ein Saldo im Betrage von 9548 Thlr., welcher, nicht berichtigt, den Anlass zu einer Klage gab. Die erste Instanz hat nach dem Begehren der Klage erkannt: „in Erwägung, dass die vom Kläger besorgten Geschäfte eigentliche Commissionsgeschäfte waren, und selbst für den Fall, wenn der Kläger nach Auftrag für diesen auch wirklich Börsenspiel betrieben hätte, dies den Belangten als Committenten von der Verpflichtung, dem Kläger als Commissionär die von diesem zum Vollzuge des erhaltenen Auftrages gemachten Auslagen zu ersetzen, nicht befreien könnte (Art. 371 H. G.)."

Der oberste Gerichtshof gab der Klage des Commissionärs statt und wies darauf hin, dass der Commissionär, wenn er auch von Monat zu Monat 50 Stück österreichische Creditactien angekauft und wieder verkauft habe, dies nach Auftrag des Belangten besorgte, diese 50 Creditactien bei sich deponiert hielt, über welche der Committent jederzeit beliebige Verfügung treffen konnte. Es heißt dann weiter in den Gründen: Belangter weiset zwar darauf hin, dass zu jener Zeit, als er mit dem Kläger die Geschäftsverbindung geschlossen hatte, das Börsenspiel zu Berlin in vollem Zuge gewesen sei, er stellte bloß als Vermuthung auf, dass die vom Kläger für ihn zu Berlin besorgten Geschäfte Börsenspiel waren, allein er hat diese Vermuthung durch keine Thatsachen begründet; er hat nämlich nicht behauptet, viel weniger bewiesen, dass er mit dem Kläger wirklich einen Vertrag, das Börsenspiel in Berlin zu treiben, geschlossen habe, er hat auch sonst keine solchen Umstände angeführt, aus welchen der Bestand einer Verbindung zum Börsenspiele oder der Bestand eines Glücksvertrages gefolgert werden konnte; der Belangte will zwar den Bestand einer Verabredung zum Börsenspiele aus dem Inhalte eines Schreibens des Klägers herleiten — allein dieses Schreiben enthält nur eine allgemein lautende Erklärung des Klägers, für den Belangten Geschäfte in Berlin besorgen zu wollen, woraus der Abschluss einer Geschäftsverbindung zum Börsenspiele durchaus nicht gefolgert werden kann."

E. v. 6. Mai 1879, Z. 3662, A. C. 839. Die priv. allg. österr. Bodencreditanstalt hatte für einen Committenten Einzahlungen auf ottomanische Schatzbons geleistet und ihm von den durch sie eingeführten Lombardvereinsactien 50 Stück zum Curse von 280 überlassen. Der Geklagte wendete ein, die von ihm mit der Bank eingegangenen Geschäfte seien Differenzgeschäfte gewesen, dass er von Anfang an seine Haftung auf die der Bank gegebene Deckung beschränkt und ihr auch mitgetheilt habe, er reflectiere nur auf einige Procente Gewinn, endlich sei der Verkauf seines Depots verspätet und nicht mit Beobachtung der Art. 310 und 311 H.-G. vorgenommen worden. Die zweite Instanz wies, indem sie alle sonstigen Einwendungen, auch die des Differenzgeschäftes, für unbegründet erklärte, die Klage ab, weil die Bank die Art. 310 und 311 H.-G. nicht beobachtet habe. Die erste und dritte Instanz gaben der Klage statt. Der oberste Gerichtshof entschied, dass die Bank auf Grund ihrer Statuten nicht an die Vorschriften der citierten Artikel gebunden sei. Allein selbst in dem Falle, dass gegen die Art des Verkaufes ein begründeter Anstand erhoben werden könnte, hätte der Geklagte doch immer nur den Ersatz des ihm hiedurch zugefügten Schadens im Wege der Compensation begehren können.

Das deutsche Reichsgericht hat bis Anfang des Jahres 1892 in

E. v. 27. October 1881, Z. 6148, A. C. 993. Der Börsenagent A führte an, er habe im Auftrage des Geklagten und für dessen Rechnung am 26. April 1873 200 H-Actien zu 146.75 gekauft, augenblicklich nach erhaltenem Auftrage die Ausführung desselben angezeigt und habe der Geklagte diese Ausführung genehmigt; auch habe Kläger beim Ankauf den Auftrag erhalten, die Actien in Kost zu behalten und seien 2 fl. Kostgeld per Tag für je 25 Actien vereinbart worden. Die Actien wurden nach einigen Monaten verkauft und die Differenzen sammt Kostgeld per 13.889 fl. eingeklagt. Der Geklagte wendete ein, vorerst müsse Kläger ihm Rechnung legen, dann, es handle sich um ein nach 1271 a. b. G.-B. unklagbares Differenzgeschäft. Die erste Instanz verwarf beide Einwendungen. Die zweite Instanz wies ab, weil Kläger nicht nachzuweisen vermöge, dass er den Auftrag wirklich ausgeführt und die Effecten wirklich in Kost gegeben habe. Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der ersten Instanz. Die Geschäfte trügen keineswegs die Merkmale eines Spieles oder einer Wette an sich. Es handle sich vielmehr um einen vom Geklagten dem Kläger ertheilten, von diesem auch ausgeführten Auftrag. Die gesetzliche Zulässigkeit und rechtliche Wirksamkeit dieser Geschäfte könne nicht durch die bloße Angabe des Geklagten beseitigt werden, es habe sich zwischen ihm und dem Kläger nur um ein Spiel auf Börsendifferenzen gehandelt, da Geklagter es unterlassen habe, solche thatsächliche Umstände der beiderseitigen Abmachungen anzuführen und zu erweisen, welche diese Angabe zu rechtfertigen geeignet waren. Die erste Instanz hatte als solche Momente bezeichnet: vertragsmäßiger Ausschluß der effectiven Abwicklung, Fixierung der Zeit, für welche die Berechnung der Differenz zwischen Engagements- und Realisationscourse maßgebend sein solle. Auch einer vorläufigen Rechnungslegung bedürfe es nicht, da es sich blos um den Ersatz des vom Kläger bei Ausführung des ihm vom Geklagten ertheilten Auftrages gemachten Aufwandes handelt. Von wem Kläger die Actien gekauft habe, sei für die Entscheidung von keinem Belange, die Angabe der Nummern der erkauften Actien und die Beweisführung der Identität der vom Geklagten zu übernehmenden mit den für ihn angekauften entbehrlich, weil es sich um vollkommen vertretbare Sachen handle.

E. v. 17. August 1883, Z. 9127, A. C. 1094. Der Kläger hatte von dem Bank- und Wechslergeschäftsinhaber B am 1. Mai 1873 50 Actien der Hypothekar-Rentenbank zum Course von 199 in Kost genommen, auf 25 Stück eine „Hand“ zum Curse von 90 bekommen, auf die restlichen 25 Actien sogar noch eine Einzahlung von 20 fl. per Stück geleistet und begehrte die Zahlung der vorgeschossenen, als Darlehen bezeichneten Beträge. Der Geklagte wendete ein, es habe sich im vorliegenden Falle um ein im Jahre 1873 abgeschlossenes, unklagbares Börsengeschäft, welches mit einer dritten Person, nicht aber zwischen Kläger und Geklagten zu Stande kam, gehandelt. Die erste Instanz erkannte auf den Hauptweid über Vorausgabung der Darlehensvaluta. Das Oberlandesgericht wies die Klage unbedingt ab, hauptsächlich deshalb, weil der Begriff des Kostgeschäftes nicht feststehe, es also Sache des Klägers gewesen wäre, die einzelnen Verabredungen anzuführen, aus denen der Charakter des Geschäftes hervorgehe.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstrichterliche Urtheil. Der in der Klage erhobene Anspruch wird auf die Behauptung gestützt, dass die Parteien ein im Wege

der Mehrzahl der Fälle (S. Anm. 9, S. 81) bei Effecten- und Producten-

des börsenmäßigen Arrangements durchzuführendes Kostgeschäft geschlossen haben. Diese Klagebegründung lässt sich aus dem Grunde nicht anfechten, weil die Parteien sich zur Kennzeichnung des von ihnen eingegangenen Rechtsverhältnisses solcher Ausdrücke bedient haben, deren Tragweite nicht gesetzlich fixiert ist; denn die gebrauchten Ausdrücke sind im geschäftlichen Verkehr üblich und genügen vollkommen, um den Willen der Parteien im Sinne des Art. 278 H. G. B. festzustellen. Der Annahme, dass es sich im vorliegenden Falle um ein Differenzgeschäft handle, welchem die Klagbarkeit durch § 1271 a. b. G. B. versagt ist, kann man nicht Raum geben. Durch die erhobene Klage wird ja nicht die Realisierung eines durch Cursveränderungen erzielten Gewinnes, und nur dieser ließe sich dem Preise einer Wette, von welchem § 1271 a. b. G. B. spricht, gleichstellen, sondern die Zurückzahlung eines verausgabten Betrages beansprucht. Einem solchen Anspruche kann aber, selbst wenn er mit einem Wettgeschäfte in Verbindung gestanden wäre, was aber im vorliegenden Falle nicht dargethan wurde, die Klagbarkeit keineswegs versagt werden.

Ein Speculationsgeschäft in italienischer Rente behandelt die E. v. 16. Juli 1885, Z. 8030, A. C. 1227, bei der es sich allerdings nur um die Competenzfrage handelte. Der o. G. erkannte, der Ankauf auf Seite des geklagten Börsenbesuchers sei ein Speculations- und absolutes Handelsgeschäft. Diese Qualification des Geschäftes als eines absoluten Handelsgeschäftes konnte dadurch nicht aufgehoben werden, dass der Geklagte zum Kläger in das Verhältnis eines Committenten getreten ist, um sich die gewünschten Wertpapiere zu verschaffen. Es ist eben unbestritten, dass Kläger gemäß Art. 376 H. G. B. selbst als Verkäufer der fraglichen Papiere aufgetreten ist, was der Geklagte nach dem Geschäftsbetriebe des Klägers von vorneherein erwarten musste. Für die Beurtheilung des unter den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses sind daher der Hauptsache nach die Bestimmungen über den Kaufvertrag maßgebend.

Denselben Standpunkt nehmen die E. v. 17. September 1885, Z. 9241 A. C. 1234 und v. 27. October 1885, Z. 7591 ein. Es habe sich den Geklagten lediglich um einen Ankauf zu Speculationsgeschäften, zur Erzielung eines Gewinnes durch Weiterveräußerung bei sich ergebenden günstigen Börseconjuncturen gehandelt, somit um ein Geschäft nach Art. 271, Z. 1. Es sei diesfalls ohne Belang, ob der Geklagte die Anschaffung dieser Wertpapiere zu obigem Behufe selbst besorgte, oder sich hiebei eines Mandatars oder eines Commissionärs bediente, und ob Letzterer von dem ihm nach Art. 376 H. G. B. gesetzlich zustehenden Befugnisse, die bestellten Papiere selbst als Verkäufer zu liefern, Gebrauch gemacht hat oder nicht.

In der E. v. 9. Jänner 1895, Z. 13794 ex 94, A. C. 1189, hatte der o. Gh. gerade den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen.

Die einzige von dem oben (S. 68) gekennzeichneten Standpunkte abweichende E. ist die v. 4. März 1886, Z. 2101, A. C. 1264, bei welcher es sich um eine Speculation à la baisse in Getreide handelt. Der Kaufmann A klagte in der Eigenschaft eines Commissionärs den Getreidehändler B als Committenten auf Bezahlung einer börsemäßig mit 4350 Mark berechneten Differenz des Kaufs- und Verkaufspreises einer Quantität Roggens, wurde jedoch von den beiden unteren Instanzen, welche in diesem Commissionsgeschäfte die Merkmale eines Börsedifferenzspieles entdeckten, nach § 1271 a. b. G. B. abgewiesen.

speculationen den Einwand des Differenzgeschäftes aus dem Gesichtspunkte

Der oberste Gerichtshof verwarf die a. o. Revisionsbeschwerde des Klägers, in Erwägung, dass der Kläger keine thatsächlichen Umstände angeführt hat, aus welchen zu entnehmen wäre, dass er wirklich den Roggen im Mai 1880 verkauft und solchen im October 1880 im Zwecke der Ablieferung angekauft habe; — A bezeichnet weder die Person des Käufers, noch des Verkäufers, ja er führt nicht einmal an, dass und wem er im October 1880 den Kaufpreis per 20.700 Mark zahlte, dass der klägerische Anspruch auf die angebliche Differenz des Börsen- als Ankaufspreises und jenes des Verkaufspreises des Roggens nicht begründet ist, weil er die vom Belangten geforderte Rechenschaft hierüber, dass er diese Differenz wirklich zahlte, nicht leistete und als Commissionär nach Art. 371 H. G. B. nur berechtigt ist, den Ersatz dessen zu fordern, was er an baren Auslagen oder überhaupt zum Vollzuge des Geschäftes notwendig oder nützlich aufgewendet hat, diesen angeblichen Aufwand aber nicht dargethan hat, dass die bevorzugte Art der Berechnung des Schadenersatzes gemäß Art. 357 Abs. 3 H. G. B. (mit der Differenz des Börsepreises und des Ankaufspreises) auf ihn als Commissionär, der infolge des Säumnisses seines Committenten die Ware selbst angeblich anschaffen musste, ohnehin keine Anwendung hat; und weil es nicht angeht, dass der Commissionär als Verkäufer und Käufer im eigenen Namen und für Rechnung des Committenten auftrete, zumal er nur aus günstigen Conjuncturen den Vortheil zu ziehen, dagegen die Sicherheit seines Committenten sehr leicht zu gefährden in der Lage wäre.

Im selben Monate erfolgte die E. v. 31. März 1886, Z. 3832, A. C. 1274, welche gerade bezüglich des Selbsteintrittes mit der vorerwähnten E. im grellsten Widerspruche steht. Die E. ist auch deshalb bemerkenswert, weil es sich gleichfalls um eine Speculation à la baisse handelte und die Frage des Scheingeschäftes erörtert wird. Der Kläger hatte im Februar 1883 für den Geklagten zuerst 200 österr. Creditactien, dann weitere 100 österr. und 100 ungar. Creditactien in bianco verkauft und mangels ausreichenden Zuschusses am 28. Februar die 100 österr. und 100 ungar. Creditactien durch einen Sensal gedeckt, am 6. März 1883 die restlichen 200 Creditactien. Der Geklagte macht den Differenzeinwand und bestritt das Deckungsrecht des Klägers. Die erste Instanz gab der Klage statt, wenn der Kläger den Eid über Einkauf und Verkauf ablege. Die zweite Instanz hat den Geklagten unbedingt zur Zahlung des restringierten Betrages verurtheilt, indem es gestützt auf Art. 376 H. G. den Nachweis des Ein- und Verkaufes für entbehrlich erklärte, weil der Geklagte die Ausführungsanzeigen einfach zur Kenntnis nahm. Der oberste Gerichtshof erklärte das Cursblatt als ausreichenden Beweis, dass der Börsecours des betreffenden Tages eingehalten wurde, die executive Lösung des Engagements für berechtigt, weil der Geklagte der vertragsmäßigen Deckungspflicht nicht nachgekommen sei. „Die Realisierungen unterliegen nicht den Beschränkungen des Art. 311 H. G., weil Kläger zum Abschluss von Börsegeschäften beauftragt war. Der Versuch, die in Frage stehenden Geschäfte nachträglich als Scheingeschäfte darzustellen, verkennt den Zusammenhang, welcher zwischen den dem Commissionär aufgetragenen Geschäften und den zur Durchführung derselben notwendigen Creditgeschäften besteht, und findet seine Widerlegung darin, dass es sich hier nur um die vom Commissionär dem Committenten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen

abgewiesen, dass ein reines Differenzgeschäft nur dann vorliege, wenn nach

handeln kann, ohne dass der Bestand der vom Commissionär dritten Personen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen einer weiteren Prüfung zu unterziehen wäre. Wenn es daher feststeht, dass der Commissionär, welcher den Anforderungen des Art. 376 H. G. B. entsprochen hat, sich in Erfüllung eines ihm ertheilten Auftrages dem Committenten gegenüber verpflichtet hat, so bedarf es zur Geltendmachung der Gegenforderung gegen den Committenten keiner weiteren Nachweisungen über die Entstehung der die Grundlage der Gegenforderung bildenden Verpflichtung des Commissionärs."

Die E. v. 16. Jänner 1889, Z. 11461 ex 1888, A. C. 1450, bestätigt die eingehenden untergerichtlichen Erkenntnisse, welche der Klage des Commissionärs stattgeben. Aus den untergerichtlichen Gründen sei hervorgehoben: Die Intention des Geklagten gieng also nicht dahin, mit dem Kläger zu spielen oder zu wetten, sondern durch den Kläger mit dessen Hilfe Speculationsgeschäfte auf der Börse zu entrieren. Nun kann zwar ohneweiters angenommen werden, dass die Absicht der Geklagten nicht die war, sich ein Anlagepapier anzuschaffen, und dass es ihr nur um die Differenz zwischen dem Speculationskauf und dem Realisierungsverkauf, rücksichtlich zwischen dem Speculationsverkauf und Deckungskauf zu thun war, damit ist aber nicht gesagt, dass sie nicht das Recht hatte, die gekauften Papiere effectiv zu beziehen, sie konnte beziehen, wenn sie wollte, alle oder einzelne Papiere, sie hatte eigentlich auch bezogen dadurch, dass die Papiere in Kost gegeben wurden, und dass dieses Recht effectiver Lieferung nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern geradezu auch in Betracht gezogen wurde. Derjenige, der sich zu solchen Operationen berufen hält, muss es sich selbstverständlich gefallen lassen, dass beide Theile mit gleichem Maße gemessen werden und die Einwendungen der Geklagten sind theilweise ebenso unstichhältig, als es von irgend einer Seite ernstliche Beachtung finden würde, wenn der Banquier, der solche Aufträge übernommen hat, sich der Zahlung des sich ergebenden Guthabens an den Committenten unter dem Vorgeben entschlagen wollte, dass es sich nur um ein Spiel gehandelt habe.

E. v. 14. November 1889, Z. 11109, A. C. 1503. Commissionär als Kläger gründet seinen Anspruch auf Zahlung des Saldos aus dem Ankaufe von Effecten und deren Verkauf durch einen Börsensensal; Kläger hatte sich das Recht vorzubehalten, sobald die Differenz zwischen dem Werte der deponierten Werteffecten und dem Kaufpreise 500 fl. erreicht, die Bardeckung der Differenz zu verlangen. Der Verkauf erfolgte, weil Geklagter keinen Zuschuss leistete. Der oberste Gerichtshof entschied zu Gunsten des Commissionärs. Aus der vorgelegten Correspondenz geht hervor, dass der Geklagte im Sinne der Vereinbarung zur baren Deckung der Differenz per 500 fl. verpflichtet war, und dass er dieselbe vertragswidrig verweigert hat. Auf die Aufforderungen war Geklagter verbunden, über die Papiere zu verfügen oder die offene Differenz zu begleichen, und da er weder das eine, noch das andere gethan, so war Kläger auch berechtigt, das Commissionsgut unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 H. G. B. zu verkaufen (Art. 366 Schluss H. G. B.), welchen Bestimmungen der durch den Börsensensal laut dessen vollen Beweis machender Bestätigung im Sinne der Androhungen erfolgte Verkauf vollends entsprochen hat. Allein selbst abgesehen davon, und wenn wirklich die Realisierung in Ausübung des

ausdrücklicher oder stillschweigender Willenserklärung effective Lieferung und

dem Kläger als Commissionär zustehenden gesetzlichen Pfandrechtes durchgeführt worden wäre, müßte die Einstellung des Zwangserlöses in den Conto zur Grundlage der Entzifferung des Saldos genommen werden, weil dem Geklagten aus der Nichtbeobachtung der Vorschrift des Art. 310 H. G. B. nur ein Recht auf Schadenersatz im Compensationswege zustände, ein solcher Anspruch weder erhoben, noch ziffermäßig nachgewiesen, vielmehr durch das die constant weichende Tendenz der Course bestätigende Gutachten der Sachverständigen widerlegt ist. (S. auch oben A. C. 448 u. 534.)

Mit der E. v. 7. April 1892, Z. 1767, A. C. 1659, betritt der oberste Gerichtshof eine neue Bahn; es wird jene Praxis inauguriert, welche in allen bisher behandelten Fällen von vorneherein ein unklagbares Differenzspiel, sieht. Der protokollierte Wechsler A hatte für B Actien der ungarischen Waffenfabriksactiengesellschaft gekauft und verkauft und klagte den Saldo von 1000 fl. ein. Der Geklagte erhob den Differenzeinwand, dem von allen Instanzen stattgegeben wurde. Erste Instanz: Bei Beurtheilung eines Vertrages muss vor Allem die Absicht der Contrahenten und der Endzweck ins Auge gefasst werden. Wird dieser Rechtsgrundsatz auf den vorliegenden Streitfall in Anwendung gebracht, so leuchtet schon aus den Klagsbeilagen hervor, dass es nie die Absicht des Geklagten war, die genannten Actien zu kaufen oder zu verkaufen und dass der Kläger nie ernstlich daran dachte, in seiner Eigenschaft als Commissionär diese Transaction durchzuführen, sondern dass vielmehr die Absicht auf die durch Steigen oder Fallen der Curse entstehende Differenz gerichtet war.

Zweite Instanz: Erwägt man, dass aus den Angaben beider Theile und den vom Kläger allegierten Belegen hervorgeht, dass die Geklagte eine Ablieferung der angeblich für ihre Rechnung vom Kläger angekauften Actien der Ungarischen Waffen- und Munitionsfabriks-Actiengesellschaft nicht verlangt, dass Letzterer sich hiezu auch nicht erboten hat, und eine solche Ablieferung in der That nie erfolgte; erwägt man, dass in den vom Kläger der Geklagten zugesendeten Abrechnungen stets nur die Differenz zwischen den Cursen des An- und Verkaufstages sowie umgekehrt zum Ausdruck kommt, und dass insbesondere laut des der Klage beigeschlossenen Buchauszuges, abgesehen von den dem Kläger seitens der Geklagten bar zugekommenen Deckungsbeträgen, nur diese Differenzen, nicht aber die anlässlich der angeblich effectuierten Käufe und Verkäufe ausgelegten, rücksichtlich vereinnahmten Beträge gebucht erscheinen; erwägt man endlich, dass der Kläger mit sich selbst in Widerspruch geräth, indem er zwar behauptet, er hätte die in Rede stehenden Käufe und Verkäufe stets sofort an der Börse effectuiert, es aber unterlässt, den Kauf- resp. Verkaufspreis anzuführen &c.

Dritte Instanz weiset ab in der Erwägung, dass die Buchung und Rechnung des Klägers keineswegs jene Eintragungen aufweist, welche der commissionsweisen Durchführung von Käufen und Verkäufen entsprechen, und sich seitens des Klägers auf die Hervorhebung der Differenz beschränkt wird, zu deren Rechtfertigung die Cursnotierungen der betreffenden Börsetage herangezogen werden, dass der Kläger, welcher nicht seinen Eintritt als Selbstcontrahent angezeigt hat, sich vielmehr in der Klage auf die Behauptung stützt, dass er in Vollziehung der ihm ertheilten Aufträge die Käufe und Verkäufe auf der Börse effectiv ausgeführt habe, nicht

Abnahme auf beiden Seiten ausgeschlossen sei. Absicht,

die gemäß Absatz 2 des Art. 376 H. G. B. für den als Selbstcontrahenten eingetretenen Commissionär geltende Bestimmung in Anwendung bringen könnte, sondern wie jeder andere Commissionär über das thatsächliche Ergebnis der vollzogenen Käufe und Verkäufe und die hierbei erzielten Preise ordentlich Rechnung zu legen gehabt hätte, dass endlich die Entgegennahme der der Geklagten zugemittelten Anzeigen sich nicht einer endgiltigen Genehmigung gleichhalten lässt.

Zu erwähnen wäre auch die E. v. 9. August 1893, Z. 8799 (Nr. 14774 Pfaff, Schey). Diese weist im Delibationsverfahren den Einwand des Differenzgeschäftes gegenüber einem Urtheil des Handelsgerichtes in Paris, welches diesen Einwand bereits verworfen hatte, zurück.

Nach den bereits oben citierten E. vom Jahre 1893 und 1894 ergieng eine weitere principiell wichtige E. v. 22. October 1895, Z. 9465 (Beilage zum J.-M. V.-Bl. Nr. 1240), welche gleichfalls den Commissionär unbedingt abwies. A belangte den B mittelst Klage auf Zahlung eines Betrages von circa 7000 fl., indem er behauptete, dass er für den B Papiere an der Börse gekauft, im Wege des Börsenarrangements bezogen, dass er den Geklagten hievon jedesmal verständigt habe, und dass für diese Papiere stets der durchschnittliche Tagescurs berechnet wurde, weil Kläger in die commissionsweise für den Geklagten besorgten Geschäfte als Selbstcontrahent eingetreten sei (§ 376 H. G.), und er nur nachzuweisen habe, dass der Börsenpreis eingehalten worden sei. Der Geklagte wendete ein, dass es sich im gegebenen Falle nicht um ein reelles Commissionsgeschäft, sondern um ein unklagbares Spiel auf Differenzen handle.

Unter Hinweis auf § 916 a. b. G. B. wird es vom obersten Gerichtshofe als ganz gleichgiltig erklärt, ob das Spiel auf Differenzen in Börseneffecten, wenn thatsächlich ein solches vorgelegen ist, in die Form eines Commissionsgeschäftes (Einkauf und Verkauf von Effecten zu im Voraus bestimmten Cursen oder zum jeweiligen Tagescurse) äußerlich gekleidet wurde, obwol selbst diese Form, wie schon die beiden unteren Instanzen an der Hand der Processbeilagen des Klägers, welche sich lediglich als Differenznoten darstellen, richtig hervorheben, eigentlich nicht einmal eingehalten worden ist. Vor Allem ist diesfalls die Persönlichkeit der beiden Processparteien in Betracht zu ziehen. Während der Kläger sich nicht einmal selbst als Commissionshändler in Börseneffecten, sondern lediglich als Börsebesucher bezeichnet, ist der Geklagte Arzt und Miteigenthümer eines Hauses, somit sicherlich eine dem kaufmännischen Betriebe von Börsengeschäften fernstehende Persönlichkeit. Es liegt vor, dass der Belangte während der einjährigen Geschäftsverbindung an den Kläger lediglich Differenzen im Betrage von circa 15.000 fl. bezahlt hat, wie auch thatsächlich dermalen von dem Kläger nur ein restlicher Differenzbetrag von circa 7000 fl. aus der Speculation des Belangten in Lombarden, Credit und Länderbank beansprucht wird. Wenn in der Revisionsbeschwerde seitens des Klägers ein so großes Gewicht darauf gelegt wird, dass er (Kläger) nach den Vermögensverhältnissen des Geklagten, insoweit ihm diese bekannt waren, keineswegs wissen oder annehmen musste, dass derselbe nicht in der Lage sei, die über seinen Auftrag angeschafften Effecten thatsächlich auch zu beziehen, so wird dieses Argument des Klägers durch die Betrachtung hinfällig, dass sich aus dessen eigenen Anführungen ergibt, dass das gleichzeitige Engagement des

durch bloße Differenz zu regulieren, ist unerheblich, wenn nur nicht

Geklagten bei dem Kläger weit mehr als die in Rede stehenden 900 Stück Effecten betragen habe. Es erscheint daher nicht nothwendig auf den vom Geklagten darüber, dass er bereits vor Beginn seiner geschäftlichen Verbindung mit dem Kläger diesem mittheilte, dass er von vorneherein einen Betrag von 5000 fl. als äußersten Verlust zu Speculationszwecken bestimme, angebotenen Beweis abzugehen. Wird endlich noch in Betracht gezogen, dass Kläger in der notariellen Intimation vom 2. und 23. Mai 1891 von dem Belangten zunächst nur die Leistung eines Zuschusses von 9000 fl. beziehungsweise 15.000 fl. und in der ersteren eventuell nur die Ueberweisung der Effecten (500 Lombarden, 200 Länderbank und 200 Credit) an eine ihm vom Geklagten bekanntzugebende Person und nicht den effectiven Bezug der Papiere verlangte, und dass der Verkauf dieser Papiere am 25. Mai 1891 nur pro ultimo Mai 1891 und pro 2. Juni 1891 erfolgte, dass daher auch nicht vorliegt, dass und an wen der Kläger diese Papiere wirklich zu den gesunkenen Coursen von 105·25, 212·75 und 299 geliefert hat, so kann wol an der wahren Natur der zwischen dem Kläger und dem Belangten bestandenen geschäftlichen Verbindung als eines lediglich beiderseits auf Differenzenziehung abzielenden Spieles mit Börseneffecten ein gegründeter Zweifel nicht obwalten und von einer offenbaren Ungerechtigkeit der untergerichtlichen Urtheile keine Rede sein.

Einen noch *entschiedeneren* Standpunkt nimmt die E. v. *10. November 1896, Z. 10646* (Beilage zum J.-M. V.-Bl. Nr. 1342) ein. Es handelte sich um ein Mehlgeschäft zwischen einer Pariser Firma und einem Wiener protokollierten Commissionshändler für Schafwolle. Geklagter hatte 4000 Sack Mehl gekauft, die über sein Ansuchen dann am 23. August 1893 auf 4 Monate reportiert wurden: Die Ausführung der Reportierung durch Verkauf und Ankauf per Jänner-April 1894 genehmigte Geklagter mit Schreiben; in demselben Briefe genehmigte er die zu Gunsten des Commissionärs laut Rechnung sich ergebende Forderung von Frcs. 24.702·65, die er in Raten bezahlen wolle. Die Einwendung des Differenzgeschäftes wurde in erster Instanz verworfen, von den *oberen Instanzen stattgegeben*. Der oberste Gerichtshof bemerkte, dass es dem Geklagten gelungen sei, nachzuweisen, dass die wahre Absicht nur auf Erzielung eines Gewinnes an Differenz gerichtet war. Wenn es sich um die Frage handelt, ob ein Geschäft nur zum Scheine verabredet, in Wirklichkeit aber von den Parteien ein anderes Geschäft abgeschlossen wurde, und die wahre Beschaffenheit dieses anderen Geschäftes erforscht werden soll (§ 916 a. b. G. B.), so müssen die wahren Intentionen der Contrahenten durch sorgfältige Erwägung aller Umstände ermittelt werden. In dem vorliegenden Falle muss es schon zunächst als im höchsten Grade auffällig bezeichnet werden, dass der Geklagte, welcher im Mai 1893 allerdings protokollierter Kaufmann, dessen Geschäft jedoch ein *Commissionshandel* mit *Schafwolle* war, mit der klägerischen Pariser Firma ein Kaufgeschäft auf 4000 *Säcke Mehl* abschließt, also über eine Ware und in einem Quantum, für welche er in seinem regelmäßigen Geschäftsbetriebe sicherlich keine Verwendung, zu deren effectivem Bezuge und Zahlung des mehr als 200.000 Frcs. betragenden Kaufpreises er auch wol kaum die Mittel hatte. Die von der klägerischen Firma dem Geklagten gegebene Abrechnung vom 29. August 1893 enthält aber auch thatsächlich nichts anderes als die Abrechnung der Preisdifferenz. Nach der eigenen Anführung der Klägerin war

vertragsmäßig das Recht auf effective Lieferung und Abnahme

in dem Vertrage vom 18. Mai 1893 vereinbart, „dass bei Realisierung dieses Geschäftes die Regulierung gegenseitig bar mit Abzug der Zinsen pro rata temporis des Pariser Bankzinsfußes prompt zu erfolgen habe“, was wol insbesondere im Hinblicke auf das Wort gegenseitig keine andere Deutung zulässt, als dass beiderseits von Lieferung und Bezug der 4000 Säcke Mehl abgesehen und nur je nach dem Steigen oder Fallen der Preise von dem einen oder dem anderen Contrahenten die Preisdifferenz bar bezahlt werden solle. Die klagende Firma hat allerdings um der Einwendung des bloßen Differenzspieles zu begegnen die Behauptung aufgestellt, dass sie die 4000 Säcke Mehl an X verkauft und später von Y für den Geklagten wieder gekauft und geliefert erhalten habe. Diese letztere Behauptung wurde aber mit Recht deshalb nicht berücksichtigt, weil die klagende Firma nur den Haupteid aufträgt, und ihr ein leichtes gewesen wäre, über ihre Behauptung einen Zeugenbeweis durch X und Y zu führen, und als dieselbe sogar anführte, dass sich die betreffenden schriftlichen Documente über die Abwicklung der Geschäfte mit X und Y in ihren Händen befinden, dass sie dieselben jedoch wegen der Gebürenpflichtigkeit nicht vorlege, da auch der von ihr aufgetragene Haupteid genüge. Handelt es sich nun im gegebenen Falle lediglich um die Geltendmachung einer Forderung aus einem allerdings durch die Form eines Kaufvertrages verschleierten reinen Differenzspiel, so entbehrt dieselbe im Hinblicke auf die Bestimmung der §§ 1269 bis 1271 a. b. G. B. der Klagbarkeit und konnte diese Forderung auch dadurch zu keiner klagbaren werden, dass der Geklagte in dem Schreiben vom 31. August 1893 den Bestand einer derartigen Differenzenforderung der klagenden Firma anerkannt hat, und zwar ebensowenig als dies bei einer anderen gewöhnlichen Spielschuld, deren Richtigkeit der Verlierende anerkennt und deren Zahlung derselbe verspricht, der Fall wäre.

E. v. 10. April 1896, Z. 2251 (Links Rechtssprechung des obersten Gerichtshofes Nr. 4572). Dem Einwande des Differenzgeschäftes wurde stattgegeben. Die Klägerin gebe zu, dass nur auf die Differenz zwischen Ankaufspreise und einem seinerzeitigen höheren Curse speculiert wurde, dass der Geklagte den Holzhandel nicht mehr ausübe und sich mit Börsenspeculationen in großem Umfange beschäftige. Einmal wurde behauptet, dass die Käufe oder Verkäufe an der Börse ausgeführt wurden, dann wurde sich wieder auf Art. 376 berufen. Die Rechnungen enthalten blos Cursdifferenzen. Der Auftrag, Papiere zu kaufen und zu verkaufen, resp. dieselben in Depot zu nehmen, seien Formeln, die beim Spiele in Cursdifferenzen in verschiedenen Variationen zu finden seien. Die Klägerin sei in das Spiel, selbst bei Bestand eines Commissionsauftrages, dadurch eingetreten, dass sie vom Art. 376 Gebrauch machte.

E. v. 15. April 1896, Z. 4006 (Links 4578). Kläger hatte dem Geklagten zur Deckung von Verlusten aus Börsengeschäften eine Sicherstellung im Betrage von 100.000 fl. auf sein Haus gegeben. Er forderte die Löschung, da er keine Valuta erhalten habe. Die erste und dritte Instanz wiesen das Begehren ab. Die Frage, ob die Cautionshypothek ungiltig sei, weil sie zur Deckung unklagbarer Differenzgeschäfte diene, kann nicht erörtert werden, weil die Klage sich nur auf Ungiltigkeit des Darlehensvertrages stütze, der Umstand, dass die Cautionsbestellung in die

ausgeschlossen ist.[10]) Noch in der Entscheidung vom 17. Juni 1893 I. C. S., 124/93 wird die erklärte Absicht des geklagten Committenten, lediglich seine Spiel- und Gewinnsucht zu befriedigen, als unerheblich bezeichnet. „Der rechtliche Charakter der Geschäfte, die der Kläger festgestelltermaßen als Commissionär abgeschlossen und reell ausgeführt hat, kann durch den etwaigen unlauteren Beweggrund, aus welchem der Beklagte Auftrag zu den Geschäften gegeben haben will, überhaupt nicht beeinflusst sein."

Seit dem Monate Februar 1892[11]) hat sich das Reichsgericht auf den Standpunkt gestellt, dass der Ausschluss der Effectiverfüllung auch stillschweigend geschehen könne; es sei zu prüfen, ob die beiderseits bestehende Spielabsicht der Gegenpartei erkennbar war und ob hieraus genügender Anhalt für die Willenseinigung über den Ausschluss von Pflicht und Recht zur Effectivlieferung zu entnehmen sei. Eine derartige stille Willensvereinigung sei aus den die Handlungen begleitenden Umständen zu schließen, wenn in Rücksicht auf diese die Handlungen und Erklärungen eine andere Deutung nicht zulassen, oder diese Deutung nach der Lebenserfahrung als die regelmäßige erscheinen lassen, oder aus den Handlungen auf die Absicht der Handelnden mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann.[12])

Als solche Umstände wurden angeführt: a) die Vermögenslosigkeit des Committenten, b) dessen Lebensstellung, c) ein auffälliges Missverhältnis zwischen der dem Banquier bekannten Lebenslage seines Committenten und der Höhe der eingegangenen Verpflich-

ganz unrichtige Form eines tabularfähigen Schuldscheines gekleidet wurde, nicht maßgebend sei, die Klage auch auf Löschung des Pfandrechtes gerichtet war, die Absicht der Parteien auf Bestellung einer hypothekarischen Sicherheit gerichtet und der Schuldschein nur die Form war, mittels welcher die Absicht verwirklicht wurde.

[9]) Unter den Entscheidungen, welche in der Beilage des Berichtes der Berliner Börsencommission, „Die Rechtsprechung des Reichsgerichtes, betreffend den Einwand des Differenzgeschäftes", veröffentlicht sind, lauten bis Ende Februar 1892 13 auf Abweisung des Differenzeinwandes und nur 3 auf Stattgebung.

[10]) Allerdings wird auch hier oft Wille und Absicht durcheinander geworfen, so in der Entscheidung vom 20. Februar 1892, I. C. S. 331/91, wo von „ausdrücklicher oder stillschweigender Absicht" gesprochen wird.

[11]) Wiener, am a. O. datiert diese Wendung erst von der Entscheidung vom 26. März 1892, I. C. S. 9/92; allein schon in der in Anmerkung 10 citierten Entscheidung vom 20. Februar 1892 ist auf die stillschweigende Willenserklärung hingewiesen.

[12]) Entscheidung des Reichsgerichtes vom 12. October 1892, I. C. S. 203/92.

tungen [13]), d) die Betheiligung bei anderweitigen erheblichen Speculationen [14]), e) der Mangel der Fähigkeit, die Preisconjuncturen, die Tragweite und Art der Geschäfte zu beurtheilen, f) Unmöglichkeit der Verwendung der Ware in dem Berufe des Committenten, g) einfache Gutschrift oder Belastung der Differenz, h) Abschluss in Quantitäten, welche überhaupt nicht vorhanden sind, oder doch an dem betreffenden Markte nicht im Umlaufe sind, i) Abmachungen, dass der Banquier nach seinem Ermessen Engagements für den Kunden eingehen kann, k) Missverhältnis zwischen Deckung und Höhe des Engagements, l) der Abschluss ähnlicher Geschäfte mit anderen Committenten, m) der Charakter der Werte als notorische Spielpapiere.

Auch die Mehrheit des deutschen Juristentages vom Jahre 1893 sprach sich dafür aus, dass ein Differenzgeschäft dann vorliege, wenn der übereinstimmende, wenn auch nur aus den Umständen zu schließende Wille beider Contrahenten die Effectiverfüllung ausschließe.

Das Reichsgericht ist aber nach kurzer Zeit weiter gegangen und hat den Grundsatz, es müsse aus den Umständen geschlossen werden können, dass beiderseits an eine reale Erfüllung nicht gedacht wird, verlassen. In der Entscheidung vom 1. November 1894 wird bereits erklärt, es genüge, wenn die Umstände ergeben, dass auf einer Seite der allerdings dem anderen Theile erkennbare Wille vorliegen, effective Lieferung oder Uebernahme auszuschließen [15]).

[13]) Entscheidungen des Reichsgerichtes vom 27. Mai und 23. Juni 1892, IV. C. S. 101/92 und 6. October 1892, IV. C. S. 155/92.

[14]) Entscheidung des Reichsgerichtes vom 22. November 1892, III. C. S. 187/92.

[15]) Wir geben nachstehend einen Auszug aus der deutschen Rechtsprechung seit dem Herbste 1893 unter Citierung der markantesten Punkte aus den Gründen. Die Entscheidungen bis Juli 1893 sind zusammengestellt in der Beilage der deutschen Börsenenquêtecommission, „Die Rechtsprechung des Reichsgerichtes, betreffend den Einwand des Differenzgeschäftes.

Die weitere Entwicklung der Judicatur des deutschen Reichsgerichtes seit den oben (S. 81) citierten Entscheidungen ist im großen folgende:

Die E. vom 4. März 1893 I. C. S. 438/92 verwarf den Differenzeinwand und bestätigte die Entscheidung des Berufungsgerichtes, welches sich namentlich mit der Bedeutung der Reportierung im Hinblicke auf den gemachten Einwand beschäftigt. „Eine solche Reportierung eines bestehenden Ultimogeschäftes schließe aber andererseits auch die Möglichkeit der Annahme eines reinen Differenzgeschäftes aus, weil sich aus der Thatsache der Reportierung ergebe, dass die Contrahenten des reportierten Geschäftes sich nicht unabänderlich an den Börsenpreis eines

Der oberste Gerichtshof geht noch weiter. In der oben (Anm. 6)

einzigen Tages hätten binden wollen. Möge nach den Erklärungen des Beklagten auch von vornherein die Absicht bestanden haben, am Tage der Fälligkeit der Geschäfte die gekauften, beziehungsweise verkauften Wertpapiere nicht effectiv abzunehmen und zu bezahlen, beziehungsweise zu liefern, und möge auch der Kläger beim Abschlusse der Geschäfte von der Annahme ausgegangen sein, daſs es am Fälligkeitstage zu einer Lieferung, beziehungsweise Abnahme der gehandelten Wertpapiere nicht kommen und nur eine Ausgleichung der Differenz zwischen den Kaufpreisen und den Börsenpreisen der Fälligkeitstage oder eine Reportierung der Geschäfte eintreten werde, so wäre damit doch das Begehren effectiver Lieferung, beziehungsweise Abnahme nicht vertragsmäßig ausgeschlossen, und es lägen mithin unklagbare, sogenannte reine Differenzgeschäfte nicht vor."

Die E. vom 24. Mai 1893, I. C. S. 77/93 verwarf den Differenzeinwand. Aus den Gründen: „Dem Berufungsurtheil ist darin beizutreten, daſs es zur Annahme eines reinen Differenzgeschäftes genügt, wenn ein dahin gehender Vertragswille der Parteien als stillschweigende Willenserklärung in schlüssiger Weise aus der Sachlage zu entnehmen ist. Die bloße Absicht eines der Contrahenten, nicht effectiv zu erfüllen, sondern am Stichtage statt der effectiven Erfüllung die Differenzausgleichung eintreten zu lassen, begründet auch dann, wenn diese Absicht von vorneherein vorhanden und dem Gegencontrahenten bei Eingehung des Geschäftes bekannt war, nicht den Einwand des klaglosen Differenzgeschäftes, denn das Vorhandensein einer derartigen, dem Gegencontrahenten bekannten Absicht ist nicht gleichbedeutend mit dem für den Thatbestand des reinen Differenzgeschäftes erforderlichen Willen, daſs keinem der Contrahenten ein Anspruch auf effective Erfüllung zustehen solle."

Ebenso E. vom 19. April 1893 I. C. S. 109/93. Aus den Gründen: „Handlungen, aus denen im Sinne des § 58 Th. I Tit. 4 A. L. R. die Absicht der Contrahenten, ein reines Differenzgeschäft zu vereinbaren, mit Zuversicht geschlossen werden könnte, also eine durch übereinstimmende Willenserkärung geschlossene erkennbare Vereinbarung über ein reines Differenzgeschäft — es handelte sich um ein Termingeschäft über 50 Tonnen Hafer — hat der Beklagte selbst nicht zu behaupten vermocht. Die von den Zeugen bekundeten und die sonst in den Vorinstanzen vorgetragenen Umstände ergeben, wie auch der Berufungsrichter angenommen hat, lediglich, daſs die Vertragschließenden von der Absicht, mit der Differenz zu regulieren, geleitet gewesen sein mögen, bieten aber für die Annahme, daſs vertragsmäßig das Recht auf reelle Lieferung und Annahme ausgeschlossen sei, keinerlei Anhalt. Zutreffend hat daher der Berufungsrichter ausgesprochen, daſs es sich um ein Speculationsgeschäft gehandelt haben möge, ein reines Differenzgeschäft aber nicht festzustellen sei."

Dagegen gab die E. vom 28. April 1893 III. C. S. 13/39 dem Einwande statt. Aus den Gründen: Das Berufungsgericht hat eine stillschweigende Vereinbarung der Parteien dahin festgestellt, daſs bei den in Frage stehenden Geschäften die Pflicht und das Recht effectiver Lieferung ausgeschlossen, vielmehr Gegenstand des Vertrages nur die von dem einen oder anderen Contrahenten zu zahlende Differenz zwischen dem Kaufpreise — richtiger wohl damaligen Börsenpreise — und dem Börsenpreise des Stichtages sein sollte. Das entscheidende Gewicht wird auf das gesammte Verhalten der Parteien

citierten Entscheidung wird gesagt: „Wenn selbst eine Willensüberein-

bei der Behandlung und Abwickelung der Geschäfte gelegt. Zwar kann der thatsächliche Ankauf und Verkauf der Papiere an der Börse ein erhebliches Moment gegen das Vorliegen von Differenzgeschäften bilden, und es ist nicht zu billigen, wenn das Berufungsgericht zunächst unter Außerachtlassung dieses Umstandes Differenzgeschäfte feststellt und dann von einem unzulässigen Abgehen von demselben durch Ausführung des Ankaufes und Verkaufes spricht. Welche Bedeutung aber jenem Umstande für die richterliche Ueberzeugung, ob wirkliche Kaufgeschäfte oder Differenzgeschäfte vorliegen, beizumessen ist, fällt in das Gebiet der der Revision entzogenen Beweiswürdigung.

Die E. vom 9. Mai 1893, III. C. S. 37 u. 38/93 verwarf den Differenzeinwand. Das Oberlandesgericht Jena hatte ausgeführt: Nach der Meinung des Senates müsste aber soweit gegangen werden, jedem von einem der Contrahenten lediglich zum Zwecke des Glücksspiels abgeschlossenen Geschäft die rechtliche Anerkennung dann zu versagen, wenn bei der Abschließung die Thatsache, dass der eine Contrahent nur ein Glücksspiel entrieren wollte, dem anderen Contrahenten vollständig erkennbar war. Es lasse sich das gemeinrechtlich mit dem Satze ganz wohl rechtfertigen, dass derjenige gegen die guten Sitten verstoße, der mit einem anderen ein Geschäft eingeht, von welchem er weiß, dass dieser andere es nur zu einem verbotenen Zwecke abschließe,

Dagegen bemerkte das Reichsgericht: Nicht die einseitige Spielabsicht ist verboten, sondern das wirklich zustande gekommene Spielgeschäft. Dieses aber ist ein zweiseitiger Vertrag, siehe Windscheid, Pandecten II § 419 Anmerkung 2, der die Willensübereinstimmung beider Contrahenten und deren Erklärung erfordert. Vorliegendenfalles erachtet der Berufungsrichter die Spielabsicht des Dietz allein für entscheidend und lässt diejenige des anderen Theiles, der Klägerin, unberücksichtigt, sieht vielmehr geradezu als unerwiesen an, dass die Klägerin gespielt habe oder habe spielen wollen. Von einem verbotenen Spiele und dessen Vermittlung kann hiernach überhaupt keine Rede sein.

Ebenso die E. vom 17. Juni 1893, I. C. S. 124/93. Mit Rücksicht hierauf kann die Auslassung des Beklagten bezüglich des vorgebrachten Einwandes des reinen Differenzgeschäftes nur die Bedeutung haben, dass auch die vom Kläger rechtswirksam geschlossenen und reell ausgeführten Geschäfte dennoch als klaglose Spielgeschäfte gelten müssten, weil der Beklagte diese Geschäfte in der erklärten Absicht veranlasst habe lediglich seine Spiel- und Gewinnsucht zu befriedigen. Diese Auffassung ist irrig. Der rechtliche Charakter der Geschäfte, die der Kläger festgestelltermaßen als Commissionär abgeschlossen und reell ausgeführt hat, kann durch den etwaigen unlauteren Bewegungsgrund, aus welchem der Beklagte Auftrag zu den Geschäften gegeben haben will, überhaupt nicht beeinflusst sein. Anscheinend will der Beklagte die Ansicht vertreten, dass die vom Kläger vorgenommenen Geschäfte als Beihilfe zu dem vom Beklagten beabsichtigten Spiel zu erachten und aus diesem Grunde in ihrer Wirksamkeit zu beanstanden seien. Diese Ansicht beruht auf der offenbar unzutreffenden Voraussetzung, dass das Treiben, dessen sich der Beklagte bezichtigte, ein verbotenes gewesen sei. Das Verbotsgesetz, gegen welches verstoßen sein soll, hat der Beklagte nicht bezeichnet und es ist ein solches nicht auffindbar.

stimmung nicht bestanden haben sollte, indem der Geklagte nur ein

Desgleichen E. vom 3. Juli 1893, VI. C. S. 109/93. „Es wäre Sache des Beklagten gewesen, zu beweisen, dass die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend übereingekommen seien, dass von keiner von beiden Seiten reale Erfüllung, sondern von jeder Seite nur die eventuelle Preisdifferenz solle gefordert werden dürfen. Dass dieser Beweis völlig misslungen ist, hat das Oberlandesgericht in ausführlicher Erörterung mit Würdigung aller erheblichen concreten Umstände ohne rechtlichen Verstoß dargelegt.

Desgleichen sehr eingehend die E. vom 6. Juli 1893, VI. C. S. 121/93 Das Kennzeichnende des reinen Differenzgeschäftes als eines dem verbotenen Spiele gleich zu achtenden Geschäftes kann nicht in der auf Gewinn gerichteten Absicht und in dem hiemit verfolgten Zwecke gefunden werden. Denn die auf Gewinne gerichtete Absicht ist auch zweifellos giltigen Handelsgeschäften eigen. Diese Absicht unterscheidet den Speculationskauf nicht vom Spiel. Muss das Unterscheidungsmerkmal in den Vertragsinhalt und nicht in den Vertragszweck gelegt werden, so liegt das Unterscheidende eben darin, dass beim Spiel der unmittelbare und alleinige Vertragsinhalt in der wechselseitigen Verpflichtung zur Differenzzahlung, beim Kauf in der Lieferung der Ware und Bezahlung des Kaufpreises besteht. So ist auch in früheren Entscheidungen höchster Gerichtshöfe anerkannt, dass ein nicht in bindender Weise ausgesprochener Beweggrund, die Geschäfte ausschließlich oder überwiegend durch Differenzregulierung zu erledigen, dieselben nicht dem Bereiche giltiger Speculationsgeschäfte entziehe. Die Thatsache, dass in einer Reihe von Aufstellungen nur die Differenzen berechnet sind, wird als Rechnungskürzung erklärt. Gegen diese Erklärung lässt sich rechtlich ebensowenig einwenden, als gegen die Feststellung der Zureichendheit des Vermögens des Klägers.

Dagegen wird dem Differenzeinwand stattgegeben in der Entscheidung vom selben Tage desselben Senates 84/93. „Die Entscheidung des Berufungsgerichtes schließt aber aus den in den Gründen dargelegten Thatsachen, „dass Born seinerseits den Willen gehabt hat, es solle lediglich die Differenz zwischen den von ihm mit dem Kläger vereinbarten Preisen und den Börsenpreisen zur Verfallzeit den Vertragsgegenstand bilden, er effective Lieferung nicht fordern, aber auch zu solcher nicht genöthigt werden dürfe"; und weiter wird mit Rücksicht auf die Umstände, welche die Gründe zusammenstellen, als erwiesen angesehen, „dass der Kläger die Absicht des Born, die von diesem im Juli und August 1890 angebotenen Geschäfte dergestalt, dass effective Lieferung ausgeschlossen sein solle, zu machen, erkannt hat und auf dieselben mit derselben Willensmeinung, in der sie angeboten waren, eingegangen ist". Hiernach achtet die Berufungsinstanz nicht nur den Vertragswillen beider Theile, sondern auch dessen (wenn schon bloß stillschweigende) Erklärung für dargethan. Denn, wenn der Kläger auf den Willen des Born „eingieng", so muss dieser Wille auf irgend eine Weise kundgegeben worden und muss der Kläger auch seinerseits das Einverständnis damit an den Tag gelegt haben."

E. v. 8. November 1893, I. C. S., 260/93. Nach dieser E. wird Vertragszweck und Vertragsinhalt verwechselt, wenn man sagt, dass ein Spielgeschäft, auch falls dessen Vereinbarung unzweifelhaft erwiesen sein sollte, dennoch nicht vereinbart sein könne, sofern der durch das Spielgeschäft erstrebte Zweck durch ein börsen-

Differenzgeschäft machen wollte, während der Kläger die geschäftliche

mäßiges Kaufgeschäft hätte erreicht werden können. Ferner ist jetzt schon die Erwägung des BR. als rechtsirrig zurückzuweisen, dass in der etwaigen Vereinbarung zwischen W und S nicht ein vereinbartes Spiel mit dem Steigen oder Fallen des Preises von Zucker über oder unter einen gewissen Preis an einem bestimmten Stichtage zu erblicken sei, denn diese Erwägung beruht ganz vorwiegend auf der irrigen Anschauung, dass es dem Wesen eines Spielgeschäftes widerspreche, wenn den Parteien oder einer derselben die Möglichkeit gewährt sei, das Geschäft schon vor dem als maßgebend bezeichneten Stichtage abzuwickeln. Weiters wird ausgesprochen, dass das Gericht nicht der Prüfung des Differenzeinwandes enthoben ist, auch wenn nach den Einrichtungen der Hamburger Börse dort in Ansehung von Rübenrohzucker ein reines Differenzgeschäft nicht geschlossen werden könne.

E. v. 31. Jänner 1894, I. C. S., 375/93. Daselbst werden als Thatsachen, welche für das Vorliegen eines Differenzgeschäftes sprechen, angeführt: Das Vorliegen eines besonderen Contos für Speculationsgeschäfte, monatliche Abschlüsse von 150.000—200.000 Mark gegen ein Vermögen von 30.000 Mark; es habe sich um notorische Spielpapiere gehandelt.

E. v. 3. März 1894, I. C. S., 447/93. Geklagter ist ein vermögensloser Restaurateur, der 2000 Mark Einschuss gab. Dem Differenzeinwande wird stattgegeben. Die thatsächliche Vermutung, welche sich, wie das RG. wiederholt ausgesprochen hat, aus der Lebensstellung des Beklagten und der damit präsumtiv verbundenen mangelnden Einsicht in die Erfordernisse ernster und berechtigter Speculation gegen das Vorhandensein reeller Kaufgeschäfte ergibt, kann durch den Hinweis des BR. auf die weit verbreitete Sucht, durch Börsenspeculationen reich zu werden, nicht beseitigt werden. Die Grenze zwischen Speculation und Spiel kann nicht in dem Motiv, sondern nur in Mittel und Zweck gefunden werden, und die Bemerkung des BR., dass das Ziel jener Sucht sich nur durch wirkliche Kaufgeschäfte, nicht durch Spielabreden erreichen lasse, ist gegenüber der täglichen Erfahrung unverständlich, dass verkleidete, aus concludenten Umständen erkennbare reine Differenzgeschäfte überhaupt nicht vorkommen. Es ist auch unerwogen geblieben, dass, selbst wenn anzunehmen wäre, das Vermögen oder der Credit des Beklagten habe für die Differenzen ausgereicht, es für die Frage, was die Contrahenten gewollt, und ob Speculation oder Spiel vorliegt, auf die Vergleichung der Vermögenskraft mit dem Nominalbetrage der Engagements, nicht mit dem Betrage der Differenz ankommt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Verhalten des Klägers in andern Fällen einen Schluss auf die Art ihres Geschäftsbetriebes überhaupt zulässt.

Die E. v. 8. März 1894, IV. C. S., 395/93, „Wenn die Geschäfte selbst nur als Spielgeschäfte beabsichtigt und vereinbart waren, kann auch den Nebenbestimmungen des ungiltigen Vertrages, zu welchen die Schiedsvertragsclausel gehört, Rechtsverbindlichkeit nicht beigemessen werden. (Der Einwand kann auch geltend gemacht werden, wenn er im schiedsrichterlichen Verfahren nicht erhoben wurde.)

Die E. v. 17. März 1894, I. C. S., 471/93, fordert nicht einmal den übereinstimmenden Willen. Es ist davon auszugehen, dass der Thatbestand eines klaglosen Differenzgeschäftes dann gegeben ist, wenn bei Eingehung des Geschäftes entweder der übereinstimmende Wille beider Contrahenten dahin gegangen ist, keine

Verbindung als ein Commissionsgeschäft nach Artikel 360 Handelsgesetz

Verpflichtung zur Lieferung und Abnahme der gehandelten Effecten, sondern nur eine Verpflichtung zur Differenzausgleichung zu übernehmen; oder wenn dieser Wille zwar nur auf Seite eines Contrahenten vorhanden war, aber in einer für den anderen Contrahenten kenntlichen Weise hervorgetreten und (was in Ermangelung eines Widerspruches angenommen werden muss) zur Grundlage des Vertragsschlusses gemacht worden ist. Liegt dieser Thatbestand vor, so fehlt dem Geschäfte die Klagbarkeit, gleichviel, ob dasselbe in die Form eines Kaufgeschäftes oder eines Commissionsvertrages gekleidet ist. Der im Berufungsurtheil aufgestellte Satz, es sei begrifflich unmöglich, dass der Commissionsvertrag sich zum Differenzgeschäfte gestalte, auch, wenn der Commissionär seinem Committenten als Selbstcontrahent gegenübertrete ist nur dann richtig, wenn von vorneherein ein ernstlicher Auftrag zum Ankauf oder Verkauf von Effecten ertheilt war; er ist nicht anwendbar, wenn die Form des Auftrages lediglich äußerer Schein und der Vertragswille der Contrahenten von Anfang an dahin gerichtet ist, dass das Geschäft nur unter ihnen selbst, und war nur durch Zahlung der Differenz reguliert werden sollte. In diesem Falle ist ein Commissionsvertrag ebensowenig vorhanden, wie ein Kaufgeschäft.

E. v. 28. März 1894, I. C. S., 480/1893. Es kann nicht als richtig zugegeben werden, dass, wie das Bezirksgericht in Uebereinstimmung mit seiner in früheren Urtheilen entwickelten Ansicht ausführt, bei dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Committenten und dem Commissionär die Einrede des unklagbaren Differenzspieles grundsätzlich ausgeschlossen sei. Dieser Ansicht gegenüber genügt es, darauf hinzuweisen, dass die Form des Commissionsvertrages wegen des Rechtes des Commissionärs, als Selbstcontrahent einzutreten, zur Einkleidung eines bloßen Differenzspieles sich in gleicher Weise eignet, wie die Form des Kaufvertrages. Ist der Commissionsvertrag nur die äußere Form, unter der sich die ausschließlich auf Ziehung von Differenzen, nicht aber auf den der Form entsprechenden Geschäftsinhalt gerichtete übereinstimmende Absicht der Contrahenten verbirgt, so kommt es darauf, dass der wahre Commissionsvertrag die Einrede des Differenzspieles nicht zulassen würde, nicht an, denn es liegt dann ein Auftrag zur Abschließung von Geschäften für Rechnung des Auftraggebers auf der einen Seite und ein Eintritt in das aufgetragene Geschäft von der anderen Seite in Wahrheit nicht vor, vielmehr bedienen sich die Contrahenten der Formen des Commissionsvertrages nur zum Scheine, um den die Rolle des Commissionärs Uebernehmenden in die Lage zu setzen, dem Anderen neben der sich ergebenden Differenz Provision, Courtage und Auslagen in Rechnung stellen zu dürfen, gleichwie wenn er dessen Commissionär gewesen wäre, während es sich in Wahrheit nur um zwischen beiden vereinbarte Spielgeschäfte handelt. Die von dem Commissionär zu seiner Deckung etwa mit Dritten geschlossenen, dem Gegenstande nach mit den Spielgeschäften übereinstimmenden Geschäfte sind selbstverständlich für das Rechtsverhältnis zwischen den um die Differenz spielenden Contrahenten ohne Bedeutung. Auch schließt der Abschluss solcher Deckungsgeschäfte die bloße Spielabsicht der Hauptcontrahenten nicht aus. Es wird also in jedem einzelnen Falle der erhobenen Einrede des reinen Differenzspieles gegenüber darauf ankommen, festzustellen, ob die Parteien in Wahrheit Lieferungsgeschäfte mit einander geschlossen oder ob sie sich nur der äußeren Formen solcher Geschäfte bedient haben, um unter Ausschließung

ansah und sich für berechtigt hielt, gegenüber dem Beklagten die Rechte

desjenigen Vertragsinhaltes, welcher nach der gewählten Form anzunehmen sein würde, ihre lediglich auf Spiel gerichtete Absicht zu erreichen. Als solche wurden für erheblich erachtet: die Angabe des Beklagten, dass er Rentier und nicht Kaufmann sei, dass die Differenzen innerhalb 3 Monaten 45.000 Mk. ausmachten, dass die Geschäfte gleichzeitig an verschiedenen Börsenplätzen gemacht wurden, dass der Umfang der Geschäfte über die Vermögensverhältnisse des Beklagten weit hinausgieng.

E. v. 30. Mai 1894, I. C. S., 76/94. Soweit die Absicht, einen Gewinn zu erzielen, in Betracht kommt, sind alle kaufmännischen Kaufgeschäfte in diesem Sinne Speculationsgeschäfte in einem besonderen Sinne, und lediglich Speculationsgeschäfte sind die auf keinerlei wirtschaftliche Zwecke gerichteten Spielgeschäfte. Bei diesen wird noch, wo die Klagbarkeit ihnen entzogen ist, weiter gewagt, ob der verlierende Theil freiwillig erfüllen werde. Nicht darum handelt es sich, dass Beklagter aus einem von ihm erregten Irrthum Rechte herleite, sondern darum, ob die in den Schlussscheinen beurkundeten Käufe ernstlich gewollt oder nicht vielmehr als bloße Spielgeschäfte vereinbart gewesen seien. Der Beklagte hat auch der Klägerin den Eid darüber zugeschoben, dass sie seine Eigenschaft als Cigarrenhändler und seine Unfähigkeit zur Bezahlung der gehandelten Quantitäten gekannt habe. Hatte aber die Klägerin diese Kenntnis, so hätte sie sich ungeachtet des Berichtes des M und des Briefes des Beklagten nicht im Irrthum befunden. (M hatte mitgetheilt, dass der Beklagte imstande sein werde, 10.000 L. Spiritus und 1000 Centner Mais abzunehmen und unter Lombardierung der Ware und Zuhilfenahme seines Credites zu bezahlen. Zu bemerken ist noch, dass die Schlussscheine die Clausel enthalten hatten: „Andere als die in diesem Vertrage vereinbarten Abmachungen haben keine Giltigkeit.")

E. vom 16. Juni 1894, I. C. S. 108/94. Dass die gewechselten Schuldscheine von der Abrede mit dem Agenten nichts enthalten, vielmehr auf Bedingungen der Börsenmakler Bezug nehmen und sogar alle sich nicht aus den Schuldscheinen selbst ergebenden Abmachungen für ungiltig erklären, ist bedeutungslos, wenn die behauptete Abrede erwiesen ist. Denn diese Abrede hat den Sinn, dass in den äußeren Formen eines Kaufvertrages ein bloßes Spiel um die Differenz stattfinden sollte, so dass der auf das nicht gewollte Kaufgeschäft bezügliche Inhalt der Schlussscheine ohne Bedeutung für das dahinter verborgene Spielgeschäft ist.

E. v. 5. November 1894, IV. C. S., 134/94. Die Deutung, die der Aeußerung des A D gegeben ist: Beklagter brauche nicht effectiv zu liefern, er dürfe Differenzausgleichung verlangen, kann nur dahin aufgefasst werden, dass auf der Seite des Beklagten keine Verpflichtung zur effectiven Erfüllung bestehen, vielmehr nur das Recht, Differenzausgleichung zu fordern, obwalten sollte. Ein so geschlossenes Geschäft stellt sich aber als ein nicht klagbares Differenzgeschäft dar. Denn der Thatbestand eines solchen Geschäftes ist nicht nur dann gegeben, wenn bei dem Geschäftsabschlusse der übereinstimmende Wille der Contrahenten dahin gegangen ist, keine effective Erfüllung, sondern Differenzausgleichung eintreten zu lassen, sondern auch dann, wenn dieser Wille nur auf der einen Seite, allerdings für den anderen Theil erkennbar, vorhanden war, wobei es gleichgiltig ist, ob die Verpflichtung zur effectiven Erfüllung für beide Theile oder nur für einen Theil ausgeschlossen sein sollte.

des Commissionärs gegen den Committenten in Anspruch zu nehmen, konnte

E. v. 17. November 1894, I. C. S., 250/94. Es ist unzulässig, die im vorliegenden Falle vom Beklagten geltend gemachten, in ganz bestimmter Weise behaupteten concreten Umstände, die dafür zu sprechen scheinen, dass es sich bei den streitigen Geschäften lediglich um ein Differenzspiel gehandelt hat, dadurch zu beseitigen, dass ihnen unbestimmte Möglichkeiten entgegenhalten werden. Dies gilt insbesondere von den Ausführungen des BU., die sich auf die Behauptung des Beklagten beziehen, dass nach seiner bei Eingehung der streitigen Geschäfte dem Kläger bekannten Vermögenslage die effective Erfüllung als ausgeschlossen betrachtet werden müsse. Als solche Umstände werden angeführt, dass der Beklagte, früher Commis, jetzt einen kleinen Detailhandel habe, Kläger habe gewusst, dass der Beklagte seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommen konnte, das zur Deckung übergebene Sparcassabuch von 617 Mark 28 Pfennig habe auf den Namen eines anderen gelautet, Kläger musste also wissen, dass Beklagter ihm niemals Effecten um 70.000 Mark abnehmen könne.

E. v. 28. November 1894, I. C. S., 75/94. Der Einwand des Differenzgeschäftes wurde verworfen, weil durch die besonderen Umstände des Falles dargethan sei, dass ein Missverhältnis zwischen Vermögen und Engagement nicht vorliege. Wenn das BG. hierbei entscheidendes Gewicht gelegt hat auf die Bekundung des Zeugen B, er habe den Beklagten darauf aufmerksam gemacht, dass er auch bei Ultimogeschäften nicht über seine Verhältnisse hinausgehen dürfe, da er in den Fällen, in denen die Prolongation eine schwierige sei, stets darauf vorbereitet sein müsse, durch Lieferung oder Abnahme effectiv zu reguliren, so macht die Revision dem angefochtenen Urtheil mit Unrecht den Vorwurf mangelnder Begründung.

E. v. 29. December 1894, I. C. S., 310/94. Das BG. stellt weiter die Behauptung auf, es sei begrifflich unmöglich, dass sich der Commissionsvertrag zu einem reinen Differenzgeschäft gestalte. Niemals könne der Auftrag selbst ein reines Differenzgeschäft, ein Spielvertrag sein. Dies Argument hat ohngefähr dieselbe Bedeutung, wie wenn behauptet würde, es sei begrifflich unmöglich, dass sich der Commissionsvertrag zu einem Kauf oder Verkauf gestalte, der Committent beauftrage den Commissionär, für ihn zu kaufen oder zu verkaufen, aber er kaufe nicht von ihm und verkaufe ihm nicht. Oder wenn behauptet wird, der Kauf sei begrifflich etwas anderes als ein reines Differenzgeschäft. Wer kaufe, könne niemals verabreden, dass ihm die Ware nicht geliefert werde. Juristisch haben solche Argumente wenig zu bedeuten, Denn nicht darauf kommt es an, wie die Contrahenten ihre Verträge benennen, oder wie ein Dritter die von den Contrahenten geschlossenen Verträge rubriciert, sondern allein darauf, was sich als Inhalt des Vertrages ergibt. Ebenso gleichgiltig ist es, ob der Commissionär, welcher im Verhältnis zu seinem Committenten als Spieler und Speculant auftritt, zu seiner Deckung mit Dritten überhaupt entsprechende Geschäfte abschließt, und ob diese Geschäfte wieder Differenzgeschäfte oder Effectivgeschäfte sind. Auch wenn es richtig wäre, was das BU. behauptet, dass der Commissionär niemals auf eigene Hand speculiert, sondern sich immer deckt, so wird ja das regelmäßig zu keinem anderen Resultate führen, als dass aus diesem Geschäfte des Commissionärs mit seinen Hintermann immer wieder Differenzen herausspringen, welche dann den Differenzen entsprechen, die der Commissionär dem Committenten zu leisten oder von diesem zu fordern hat.

nach §§ 869, 875—876 a. b. Gesetzbuch überhaupt eine rechtliche Verbindlichkeit für den Geklagten nicht begründet werden.“

E. v. 20. October 1894, I. C. S., 213/94. Der Schluss, dass keine auf bloßes Differenzspiel gerichtete Vereinbarung zwischen der Klägerin und Z vorgelegen haben könne, weil die von Z der Klägerin ertheilten Commissionsaufträge in allen Fällen sofort an ein Berliner Bankgeschäft weiter gegeben seien, dieses die aufgetragenen Geschäfte an der Berliner Börse ausgeführt und in allen Fällen die Schlussnoten des Berliner Bankgeschäftes erhalten habe, ist unhaltbar. Für Z war es gleichgiltig, welcher Art die Geschäfte der Klägerin mit dem Berliner Bankhause waren, wenn zwischen ihm und der Klägerin Einverständnis darüber herrschte, dass er nur spielen wollte. Er brauchte deshalb an der Form des Geschäftsverkehres mit dem Berliner Bankhause keinen Anstoß zu nehmen und konnte es der Klägerin überlassen, sich mit jenem Hause auseinander zu setzen. (Das Reichsgericht setzte zwischen der Klägerin und Z ein ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis voraus, dass bei Effecten nicht abzunehmen, sondern stets nur die Cursdifferenzen auszugleichen waren.)

E. v. 5. Jänner 1895, I. C. S. 320/94. Da im vorliegenden Falle das BG. aus derartigen unstreitig hier vorliegenden Thatsachen die beiderseitige Absicht folgert, nicht hereinzunehmen, und alle Umstände dafür sprechen, dass jedem von beiden Contrahenten, welche ja längere Zeit in einer derartigen Geschäftsverbindung mit einander standen, diese Absicht des Gegencontrahenten bekannt war und durch die Art des Geschäftsabschlusses und dessen Inhalt ihm ausreichend kundgegeben wurde, so ist es als rechtsirrthümlich anzusehen, wenn das BG. sich diese Sachlage nicht genügen läſst, um der Lebenserfahrung entsprechend die Annahme eines unklagbaren reinen Differenzgeschäftes auszusprechen. Das BG. erwägt: Fähig zur effectiven Erfüllung eines Kauf- oder Lieferungsgeschäftes sei auch derjenige, welcher im Stande sei, durch Beiziehung Anderer die Abnahme oder Lieferung zu bewirken. Und bei stets börsengängigen Waren wie Getreide und Spiritus sei diese Möglichkeit erfahrungsmäßig nie ausgeschlossen. Wenn das BG. nun wegen dieser abstracten Möglichkeit glaubt, nicht annehmen zu dürfen, dass die wirkliche Absicht der Contrahenten, wie sie in dem abgeschlossenen Geschäft zum Ausdruck gekommen ist, auf Ausschluss effectiver Erfüllung gegangen sei, so übersieht es, dass die wirkliche Absicht, einen bestimmten Weg einzuschlagen, nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass für den Contrahenten die Möglichkeit gegeben war, auch einen andern als den gewählten Weg zu beschreiten.

Die E. v. 20. März 1895, I. C. S., 457/94, erklärt, dass Ein- und Verkauf großer Quantitäten Weizen an der New-Yorker Börse seitens eines kleinen Schnittwarenhändlers von vornherein die Absicht auf Abschließung von Differenzgeschäften erkennen lasse.

E. v. 11. Mai 1895, I. C. S., 46/95 Es liegen reine Differenzgeschäfte vor. Denn, wie das BG. thatsächlich annimmt, waren die Vermögensverhältnisse des Beklagten den Klägern soweit bekannt, dass sie erkannten, der Beklagte, welcher innerhalb eines Zeitraumes von 10 Monaten Geschäfte im Gesammtbetrage von 1,152.959 Mk. abschloss, während er in einem Quartal 5 Mk. 55 Pf. Staats- und Gemeindesteuer zahlte, sei nicht gewillt und nicht im Stande, Wertpapiere von so hohen Beträgen wie die per Ultimo gehandelten, effectiv abzunehmen und zu bezahlen. Im Sinne des RG.

Dieser Theil der oberstgerichtlichen Gründe hält wol einer ein=

ist hinzuzudenken, dass ihn das BG. auch nicht für gewillt und nicht für befähigt erachtet hat, Wertpapiere von so hohen Beträgen sich zu beschaffen und den Klägern zu liefern, und dass auch dies den Klägern bekannt war.

Die E. v. 25. Mai 1895, I. C. S., 63/95 führt aus, dass das in dem Vertrage vom 22. April 1891 enthaltene Anerkenntnis des Beklagten der vorgeschützten Einrede nicht im Wege steht, vielmehr die Ungiltigkeit der zugrunde liegenden Schuld ungeachtet des Anerkenntnisses zur Entkräftung des letzteren einredeweise geltend gemacht werden kann. Die stets vorhandene Möglichkeit der Abschließung eines Deckungsgeschäftes vermag die aus der Mittellosigkeit eines Contrahenten sich ergebende starke Vermutung für den Abschluss eines reinen Differenzgeschäftes nicht zu widerlegen. Nun hat aber der Beklagte behauptet, dass er zu der Zeit, als die in Rede stehenden Geschäfte geschlossen worden sind, außer seinem Jahresgehalt von 4000 Mk. keine sonstigen Geldmittel zur Verfügung gehabt habe. Dazu kommt, dass seine Stellung als Handlungsgehilfe ihm den Abschluss eigener Geschäfte verbot. Beide Thatumstände müssten ihn nöthigen, von der Erfüllung der Geschäfte durch effective Abnahme oder Lieferung abzusehen, und sind deshalb wichtige Anzeigen dafür, dass sein Vertragswille ausschließlich nur auf Differenzziehung gerichtet gewesen sein kann. Der gleiche Vertragswille aber müsste bei Kenntnis jener Umstände auch bei den Gegencontrahenten des Beklagten angenommen werden.

E. v. 6. Juli 1895, I. C. S., 111/95. Die bei allen Speculationsgeschäften vorhandene börsenmäßige Möglichkeit der Deckung hat nur für den auf Gewinn durch Umsatz der Ware speculierenden Kaufmann einen Sinn, nicht aber für den Speculanten, der nicht umsetzen will und kann, weil er weder den Preis zahlen, noch die Ware liefern kann.

E. v. 12. October 1895, I. C. S., 179/95. Die Beurtheilung der festgestellten Thatsachen in ihrem Zusammenhange ergibt, dass der Beklagte den Willen, effectiv zu erfüllen, nicht haben konnte und nicht gehabt hat, dass dies dem Kläger bebekannt sein musste und bekannt war und dass daher die stillschweigende Vereinbarung beider Theile und der ganze Geschäftsverkehr nur auf ungiltige Spielgeschäfte gerichtet gewesen ist. Der Beklagte war Angestellter bei einer Bankfiliale mit einem Jahresgehalte von 3000 Mk. Abgesehen davon, dass die Stellung des Beklagten den Kläger hätte abhalten müssen, mit demselben sich in Speculationsgeschäfte einzulassen, reichte die Einnahme des Beklagten nicht einmal zur Begleichung seiner stets anwachsenden Differenzschulden aus. Dass Kläger dies wusste, geht aus seinen wiederholten Mahnungen, Abschlagszahlungen zu leisten, hervor. Dies ergibt sich aus dem Zeugnisse des S, wonach Kläger den Beklagten für die bereits 26.000—27.000 Mk. betragende Differenzschuld nur in Rücksicht auf das Vermögen für gut hielt, das derselbe von seinem Vater zu erwarten hatte.

In der E. v. 29. November 1895, III. C. S., 234/95 ist einer der wenigen Fälle gegeben, in welchem der Differenzeinwand verworfen wurde. Der abgeschlossene Kaufcontract über 150 österreichische Creditactien characterisiere sich als gewöhnliches Ultimogeschäft, das durch Kauf und Rückkauf vom Jänner bis August 1894 prolongiert wurde; weder dadurch, noch durch die persönlichen Verhältnisse, noch

gehenden Kritik nicht Stand. Denn nach § 901 a. b. Gesetzbuch ist die

durch die Höhe und Waghalsigkeit der Engagements sei ein Anhaltspunkt dafür gegeben, dass effective Erfüllung ausgeschlossen sein solle.

E. v. 30. November 1895, I. C. S., 259/95. Dem Einwande wurde stattgegeben. Wenn in dem Missverhältnisse zwischen den Vermögensverhältnissen eines Speculanten und dem Umfange der von ihm eingegangenen Verpflichtungen eine Anzeige für das Vorhandensein eines reinen Differenzgeschäftes zu finden ist, so folgt hieraus doch nicht, dass nicht unter Umständen der Thatbestand eines solchen auch ohne Rücksicht auf ein derartiges Missverhältnis festgestellt werden kann. Es liegt mithin keine unstatthafte Uebergehung von Parteibehauptungen vor, wenn das Berufungsgericht die obige Behauptung des Beklagten mit Rücksicht auf die gesammte Sachlage für gleichgiltig erklärt hat. Ebenso E. v. 14. December 1895, I. C. S., 268/95.

E. v. 20. December 1895, III. C. S., 262/95. Die Vorinstanz stellt als Ergebnis der gesammten Ausführungen des Beklagten fest, dass beide Parteien die Absicht hatten, den von ihnen abgeschlossenen Vertrag statt durch Erfüllung, lediglich durch Zahlung der Differenz zu lösen, dass aber diese Absicht nicht als zwingende Vertragsbestimmung festgelegt worden sei. Wenn die Vorinstanz dieses an sich auf thatsächlichem Gebiete liegende Ergebnis zum Nachweise eines Differenzgeschäftes nicht für genügend hält, so würde diese Annahme auch nach der von der Revision angezogenen Rechtssprechung des I. C. S., insbesondere in dem Urtheil vom 17. März 1894 nicht zu beanstanden sein; denn auch diese erfordert zur Annahme eines Differenzgeschäftes, dass der übereinstimmende Wille beider Contrahenten, keine Verpflichtung zur effectiven Lieferung, sondern nur eine Verpflichtung zur Differenzausgleichung zu übernehmen, als wirklicher Vertragsinhalt hervortrete. Der Eid darüber, dass der Kläger die auf den Ausschluss der Effectivlieferung gerichtete Willensbestimmung des Beklagten gekannt habe und dass auch seine Vertragsintention lediglig auf Differenzzahlung von Anfang an gegangen sei, wurde für nicht zulässig erkannt.

Die E. v. 7. März 1896, I. C. S., 388/1895, weist den Differenzeinwand des Geklagten, der Director einer Waggonfabrik mit einem Einkommen von 50.000 Mk. war, zurück. Es erscheint gerechtfertigt, dass bei den festgestellten Umständen den Thatsachen, dass die gehandelten Wertpapiere vielfach Gegenstand von Termingeschäften sind, dass es in keinem Falle zur wirklichen Erfüllung eines Geschäftes gekommen ist, und dass der Kläger in dem Briefe vom 10. September 1893 bei Ertheilung des Auftrages zum Verkauf von 30.000 Mk. Harpener und 30.000 Mk. Disconto-Commanditantheile zum ersten Curse zugleich ein Limitum von 2 Procent Gewinn für Deckungsgeschäfte angegeben hat, ausschlaggebende Bedeutung für die Annahme reiner Differenzgeschäfte nicht beigemessen ist. Aus zutreffenden Gründen hat das Berufungsgericht die Behauptung des Beklagten, dass der Kläger nach seinen eigenen Vermögensverhältnissen die geschlossenen Geschäfte nicht effectiv hätte erfüllen können, für unbeachtlich erklärt, weil dieselbe mit zulässigen Beweismitteln nicht unterstützt sei. Die Handelsbücher des Klägers, deren Vorlegung der Beklagte verlangt hat, sind, soweit es nicht auf die Feststellung der unter den Parteien bestehenden geschäftlichen Verhältnisse ankommt, als gemeinschaftliche Urkunden der Parteien nicht anzusehen, der Beklagte also nicht berechtigt, deren Vorlegung zu verlangen, um aus

Absicht nur dann entscheidend, wenn sie ausdrücklich erklärt worden ist,

denselben die Vermögenslage des Klägers nachzuweisen. Der Eid darüber, dass das Vermögen des Klägers zur effectiven Erfüllung der Geschäfte nicht ausreiche, wurde nicht zugelassen.

Die E. v. 29. Februar 1896, I. C. S., 389/1895, weist gegenüber der Annahme, es gebe keine reinen Differenzgeschäfte, darauf hin, es sei irrthümlich, dass die Annahme eines Differenzgeschäftes dadurch ausgeschlossen wird dass der Beklagte ein Gegengeschäft abschließen konnte. Gerade wenn, was das Berufungsgericht für wahrscheinlich erachtet, die Absicht des Beklagten darauf gerichtet war, und wenn die Klägerin dem Beklagten darin entgegenkam, dass sie sogleich die Zahlung einer Provision von 1 Procent für das demnächst abzuschließende Gegengeschäft proponierte, so ist das nicht etwas Anderes als die Abschließung eines Differenzgeschäftes, sondern der Ausdruck für das beiderseitige Einverständnis in diesem Punkte. Es ist rechtsirrthümlich, wenn das Berufungsurtheil weiter ausspricht, dass die stillschweigende Abrede, es werde ein Differenzgeschäft abgeschlossen, durch die Clausel ausgeschlossen werde, die Erfüllung dürfe durch Abrede bei Eingehung des Geschäftes nicht ausgeschlossen werden; vielmehr war diese Clausel, wenn sie den von dem Berufungsgerichte ihr beigelegten Sinn hätte, gegenüber dem Einverständnis der Parteien und der dem Agenten und seiner Machtgeberin erkennbaren Absicht des Beklagten bedeutungslos.

Die E. v. 27. Juni 1896, I. C. S., 118/96, behandelt den Fall der Rückforderung des Depots (Einschusses), das bei Eingehung des Differenzgeschäftes gegeben wurde. Die unteren Instanzen hatten die Klage des Speculanten zurückgewiesen. Das Reichsgericht hob das Urtheil des Kammergerichtes auf. Es geht davon aus, dass die Forderungen, für welche der Einschuss von 2000 Mk. bestimmt war, reine Differenzgeschäfte, also „Spielverträge", betreffen, demnach nicht klagbar sind. Es sei rechtsirrthümlich, den Einschuss als Vorauszahlung auf die aus dem Engagement entstehenden Verluste anzusehen, die im Sinne des Landrechtes (§ 1432 a. b. G. B.) nicht zurückgefordert werden könne. Der Ausdruck Einschuss sei kein technischer und könne auch die cautionsweise Hingabe einer Geldsumme bedeuten. Von einer wirklichen Zahlung kann keine Rede sein und nur eine nach Eintritt des Spielverlustes freiwillig geleistete Zahlung könne nicht zurückgefordert werden. Es handle sich also um ein Depot für unklagbare Forderungen, welche eine rechtliche Grundlage für dasselbe nicht geben können.

Die E. v. 21. October 1896, I. C. S., 186/1996, verweist auf die vorerwähnte und bemerkt, (der Beklagte behauptete, die Wertpapiere seien ihm zur Zahlung seiner aus den Börsenaufträgen entstandenen und noch entstehenden Forderungen übergeben worden), dass die Zahlung auf einen bereits erlittenen Spielverlust durch die im voraus getroffene Abrede, sich aus den übergebenen Wertpapieren des Verlierers bezahlt zu machen, nicht ersetzt werden könne. Es hätte also noch einer Willenserklärung des Klägers bedurft, dass er den Verkauf der Papiere zum Zweck der Tilgung der schließlich festgestellten Differenzschuld bewillige oder genehmige, um sein Rückforderungsrecht auszuschließen. An einer solchen Willenserklärung fehlt es aber.

wenn sie als Bedingung des Vertragswillens vereinbart ist. Das bloße

Dagegen verwarf die E. v. 3. October 1896, I. C. S., 161/95, den Differenzeinwand. Es wird verwiesen auf die Unterredung, die vor Eingehung der Ultimogeschäfte zwischen dem klägerischen Procuristen B und dem Beklagten stattgefunden hat, in welcher B den Beklagten ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass Beklagter im Hinblick auf die Schwierigkeiten einer etwaigen Prolongation zur effectiven Erfüllung durch Lieferung oder Abnahme der gehandelten Papiere bereit sein und sich daher stets in dem Rahmen seines Vermögens halten müsse. Das Berufungsgericht erachtet durch die Aussagen der Zeugen B und P für festgestellt, dass B diese Erklärung dem Beklagten gegenüber abgegeben hat, und nimmt an, dass dieselbe nicht simuliert gewesen sei, sowie dass Beklagter aus derselben habe ersehen müssen, dass es sich nicht um bloße Differenzgeschäfte handle. Allerdings stehe es mit der sonstigen Rechtssprechung des Reichsgerichtes nicht im Einklang, dass das Berufungsgericht die Geschäftsgebarungen des Klägers gegenüber anderen Kunden für nicht beachtlich erklärt habe. Dieser Ausführung ist insoweit zuzustimmen, als, wie das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen hat, für die Entscheidung der Frage, ob reine Differenzgeschäfte vorliegen, unter Umständen auch das Verhalten des Banquiers im Verkehr mit anderen Personen als der ihm gegenüber stehenden Processpartei von Erheblichkeit sein kann. Allein im vorliegenden Falle sind die Anzeigen für den Spielcharakter der Geschäfte nicht ausreichend.

Auch mit E. v. 24. October 1896, I. C. S., 255/96, wurde der Differenzeinwand verworfen. Zwar sei es zu beanstanden, dass die Vermögenslosigkeit des Beklagten deshalb für unerheblich erachtet ist, weil der Beklagte die gehandelten Papiere durch Dritte hätte abnehmen oder liefern können, denn nicht auf diese abstracte Möglichkeit kommt es an, sondern darauf, ob erkennbar ist, dass der Beklagte ungeachtet seiner Vermögenslosigkeit sich zur effectiven Erfüllung der Geschäfte im Stande glaubte und dazu erforderlichen Falles bereit gewesen sei. Allein das Berufungsgericht habe mit Recht darauf hingewiesen, dass der Beklagte selbst Makler, und zwar an dem bedeutenden Börsenplatze Hamburg sei, auch seiner eigenen Angabe nach vorher schon Ultimogeschäfte in Effecten gemacht habe, woraus sich der Schluss rechtfertigt, dass ihm die Mittel und Wege zur Abwicklung solcher Geschäfte ohne die Aufwendung erheblicher eigener Geldmittel geläufig gewesen sind und er gegebenen Falles keinen Anstand genommen haben würde, davon Gebrauch zu machen. Werden diese persönlichen Verhältnisse des Beklagten den sonstigen, für die erhobene Einrede zu verwertenden Umständen gegenübergestellt, so ist es nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die Ueberzeugung nicht gewonnen hat, dass der Agent W seinerseits einen die Effectiverfüllung der Geschäfte ausschließenden Vertragswillen des Beklagten hätte annehmen müssen.

Die E. v. 10. Februar 1897, I. C. S., 326/96, erklärt auch die Kenntnis des das Geschäft vermittelnden Agenten, betreffend die Vermögenslosigkeit des Auftraggebers, als einen Umstand, der dem Commissionär entgegengehalten werden könne.

Die Ausdehnung des Differenzeinwandes, auch auf Prämiengeschäfte, behandeln die E. v. 23. Jänner 1897, I. C. S., 295/96, und v. 20. Februar 1897, I. C. S., 350/96, Die Revision meint, diese Prämiengeschäfte könnten nicht füglich Differenzgeschäfte sein; sei beispielsweise mit Vorprämie ein Wertpapier in der

„ein Differenzgeschäft machen wollen", kann, wenn nicht irgendwie als

Erwartung gekauft, dass der Curs am Stichtage gestiegen sein werde, dann werde doch für den Fall, dass dies eintrete, die Absicht nicht auf Rücktritt und Zahlung der Prämie, sondern nur darauf gerichtet sein können, dass geliefert werden solle. Eben dies aber ist unzutreffend. Es ist nicht einzusehen, warum hier nicht die von dem als Käufer Auftretenden bezielte Alternative die sollte sein können: Rücktritt gegen Zahlung der Prämie oder Empfang der Cursdifferenz. Und nicht anders ist der Fall zu beurtheilen, wenn mit Rückprämie verkauft ist. Das Differenzgeschäft wurde deshalb angenommen, weil der Beklagte nur einen kleinen Cigarrenhandel betrieb, und dies dem Vertreter der Klägerin bekannt war, sowie die ferneren Thatsachen, dass die Höhe des Umsatzes der gehandelten Papiere häufig in einem Monate Hunderttausende von Mark betrug und das Vermögen des Beklagten bedeutend überstieg, der Verkehr sich in Papieren abgewickelt habe, die beim Börsenspiel notorisch hauptsächlich benützt werden.

Die E. v. 14. April 1897, I. C. S., 427/1896, behandelt die schon oben erörterte Frage, inwieweit geleistete Depots (und gemachte Gewinne) auf Schulden aus Differenzgeschäften aufgerechnet werden dürfen. Es ist richtig, dass die Klage auf Rückgabe der von dem Kläger geleisteten Einschüsse oder Depots und auf Herausgabe des Gewinnes aus den gemachten Effectivgeschäften an sich begründet sein würde, weil der Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, diese Beträge einseitig zur Deckung der Verluste des Klägers aus den ungiltigen Spielgeschäften zu verwenden, dass jedoch die Klageform unbegründet sei, insoweit der Kläger die Verrechnung der Depots und Gewinne gegen die entstandenen Spielverluste genehmigt, weil die Tilgung eines Spielverlustes durch vertragsmäßige Aufrechnung der Zahlung gleichstehe und gemäß § 578 I. Tit. des allgemeinen Landrechtes die Geltendmachung der aufgerechneten Forderung ausschließe.

Dass durch ein solches stillschweigendes Anerkenntnis die Klaglosigkeit der in der Rechnung eingestellten Spielverluste nicht gehoben wird, schließt nicht aus, darin die Genehmigung zu der Verwendung der Activposten zur gänzlichen und theilweisen Ausgleichung der Spielschulden zu finden. Diese mit dem übereinstimmenden Willen beider Theile erfolgte Aufrechnung verhindert aber die spätere Condition der aufgerechneten Forderungen. Die Klageforderung ist hiernach, soweit sie die bar eingezahlten 4000 Mk. und die bis zum 31. December 1889 gemachten Gewinne aus Cassageschäften zum Gegenstande hat, mit Recht abgewiesen worden.

Es ist jedoch nicht zulässig, daraus auf denselben Willen auch bei künftigen Geschäften zu schließen, bezw. eine solche Willenserklärung für verbindlich zu erachten. Wer einmal seine Spielschulden bezahlt, verpflichtet sich damit noch nicht, dies auch noch ferner zu thun und auch wenn er damit eine solche Verpflichtung übernähme, würde dieselbe für ihn nicht verbindlich sein, da nur die wirklich geleistete Zahlung nicht zurückgefordert werden kann. In gleicher Weise ist derjenige, der sich einmal die Aufrechnung seiner Forderungen gegen eine Spielschuld hat gefallen lassen, dazu für die Zukunft nicht verbunden und wird erst durch die wirklich vollzogene Aufrechnung an der Geltendmachung seiner Forderungen verhindert.

Gleichfalls mit der Frage der Zurückforderung von Depots beschäftigt sich die E. v. 24. April 1897, I. C. S., Nr. 446/1896. Dasselbe führt aus, dass

Wille erklärt, als reine Mentalreservation nicht in Betracht kommen; ist aber selbst die gewinnsichtige Absicht, der Zweck eine Differenz einzustecken, äußerlich durch Erklärungen, ausdrückliche oder stillschweigende, hervorgetreten, so fragt es sich noch immer, ob die Differenzerzielung Vertragsinhalt geworden ist, ob also die Willensmeinung beider Contrahenten auf die Differenz gerichtet war. Apodiktisch zu sagen, dass wenn ein Theil nur ein Differenzgeschäft machen wollte, überhaupt kein rechtsverbindliches Geschäft vorliege, geht nicht an, weil es klar ist, dass irgend eine Willenseinigung in allen diesen Fällen zustande kommt; es fragt sich nur, ob dieselbe ein klagbares oder klagloses Geschäft begründe. Dieser Entscheidung geht man aus dem Wege, wenn man sich unter Berufung auf die Absicht des einen Contrahenten hinter der mangelnden Willensübereinstimmung verschanzt.

Die Schwierigkeit der Lösung liegt darin, dass die Gerichte durch die Rechtssprechung eine Präventivmaßregel gegen die Ausschreitungen der Speculation zu schaffen vermeinten. Dieses vom moralischen und wirtschaftlichen Standpunkte gewiss nur zu billigende Bestreben ist jedoch mit dem reinen Rechtsgefühle unvereinbar, es birgt

das sogenannte reine Differenzgeschäft im Gebiet des gemeinen Rechtes zwar nicht klagbar ist, aber eine genügende causa für die Erfüllung darbietet. Inbetreff der übrigen Spiele geht die deutsche Rechtsanschauung dahin, dass die Rechtsordnung zwar kein Mittel gewähren soll, um dem Gewinner zur Erlangung des Spielgewinnes zu verhelfen, dass aber auch kein öffentliches Interesse besteht, die freiwillige Leistung des Verlierers als ungiltig zu behandeln. Die Gleichstellung mit dem Spiele beruht darauf, dass das Differenzgeschäft in Bezug auf seinen wirtschaftlichen und sittlichen Wert oder Unwert dem Glücksspiele nahe verwandt ist und ebenso wie der Spielvertrag einer vom Recht als Verpflichtungsgrund anerkannten Grundlage entbehrt. Zu den unerlaubten Geschäften im obigen Sinne gehört das Differenzgeschäft als solches indess nicht.

Aus vorstehenden Gründen erscheint es gerechtfertigt, dass die Instanzgerichte den Anspruch auf Erstattung der vom Gemeinschuldner gezahlten Beträge zurückgewiesen haben, und zwar selbst dann, wenn mit der Revision davon ausgegangen wird, dass die fraglichen Geschäfte reine Differenzgeschäfte waren.

Nicht aufrecht zu erhalten ist dagegen das angefochtene Urtheil inbetreff des Anspruches auf Rückgabe der vom Gemeinschuldner hinterlegten Actien. Sofern den Verbindlichkeiten, zu deren Sicherung die Hinterlegung erfolgt ist, reine Differenzgeschäfte zu Grunde liegen, kann der Kläger die Rückgabe fordern, denn die Ungiltigkeit des reinen Differenzgeschäftes ergreift zwar, wie dargelegt, nicht die geleistete Erfüllung, wol aber die zur Bestärkung der Erfüllung bestellten Sicherheiten. Durch die Sicherheitsbestellung ist in diesem Falle weder ein wirkliches Pfandrecht noch ein Zurückbehaltungsrecht begründet worden.

Gefahren in sich, indem der Zweck eines Geschäftes eine Bedeutung erlangt, die er nicht haben darf, soll nicht das ganze Vertragsrecht auf den Kopf gestellt werden.

Diesem Präventivwillen der Gerichte entspringt schon die scheinbar selbstverständliche Gleichstellung: Differenzspiel und Wette. Sieht man näher zu, so hat man geradezu Mühe, den herrschenden Begriff des Spieles dem Differenzgeschäfte anzupassen. Das Gesetz sagt nicht, was Spiel ist, es sagt noch weniger, dass Differenzgeschäfte als Spiel zu betrachten sind;[16] man ist also auf die wissenschaftliche Definition angewiesen. Das Spiel charakterisiert sich als Vereinbarung, kraft deren nach bestimmten Regeln die Superiorität eines der Mitwirkenden in der Verwendung und Combinierung genau bestimmter Gegenstände der Außenwelt für die im voraus genau präcisierte Leistung des anderen maßgebend ist. Bei der Wette handelt es sich um das objective Rechthaben hinsichtlich eines zufälligen, vorher nicht bekannten Ereignisses; hiebei gibt es immer nur zwei Möglichkeiten.

Beim Differenzgeschäfte nun fehlt vor allem das Handeln nach bestimmten Regeln, wie dies beim Spiele conditio sine qua non ist. Der Committent braucht nicht den Verlauf einer bestimmten Zeit, eines bestimmten Ereignisses abzuwarten, er kann, wenn er auch per Ultimo gekauft, vorher aus dem Engagement herausgehen; er ist an keine Vorschrift gebunden, nach welcher er das Geschäft ganz oder theilweise abwickeln soll, er kann die Effecten übernehmen, oder reportieren lassen oder überweisen. Es ist ferner ein fester Einsatz, der allein gewonnen oder verloren werden kann, bei den gewöhnlichen Börsengeschäften ausgeschlossen. Eine Benützung von bestimmten Gegenständen, welche durch Thätigkeit des Contrahenten in Bewegung gesetzt werden, findet gleichfalls nicht statt — kurz, weder mit Wette noch Spiel deckt sich das, was man gemeiniglich Börsenspeculation, Differenzspiel nennt.

Bei Spiel und Wette bildet den Gegenstand der Vereinbarung eine im voraus bestimmte Wertmenge, beziehungsweise ein Höchstbetrag,

[16]) Allerdings das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich bestimmt im § 764, dass als Spiel ein Vertrag auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren anzusehen ist, der in der Absicht geschlossen wird, dass der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem Verlierenden an den Gewinnenden gezahlt werden soll; dies gilt auch dann, wenn nur die Absicht des einen Theiles auf die Zahlung des Unterschiedes gerichtet ist, der andere Theil aber diese Absicht kennt oder kennen muss.

über den hinaus der eine Contrahent nicht verpflichtet werden kann. Wo findet sich bei der Effectenspeculation diese bestimmte Wertgrenze? Wenn nach dem obigen Beispiele B gekauft hat und die Curse steigen? kann A sagen, auch er sei höchstens bis zum Betrage der von B gegebenen Deckung obligiert, oder nur bis zum Ultimoliquidationscurse? Gewiss nicht! Es zeigt sich eben, dass natürlicher Weise alle solche Geschäfte nur als Speculationskäufe und -verkäufe, immer also als Kaufgeschäfte eine den Juristen, wenn auch nicht den Moralisten und Socialpolitiker befriedigende Erklärung finden.

Insbesondere in dem Falle, dass die Effectenspeculation im Wege des Commissionsgeschäftes durchgeführt wird — dieses Verhältnis liegt fast ausnahmslos den der richterlichen Entscheidung unterzogenen Processen zugrunde — liegt die Sache so, dass man — wie unten ausgeführt wird — folgende Regel aufstellen kann: hat der Commissionär den Auftrag zum Kaufe oder Verkaufe an der Börse wirklich ausgeführt, dann ist der Einwand des Differenzgeschäftes unter allen Umständen abzuweisen; ist der Commissionär factisch als Selbstcontrahent eingetreten, wobei nur das thatsächliche Eintreten, nicht die Vermutung nach Artikel 376 Handelsgesetz im Auge behalten wird, hat er also den erhaltenen Auftrag nicht ausgeführt, dann ist der Einwand des Differenzgeschäftes unbedingt zurückzuweisen, wenn der Commissionär Effecten gleicher Zahl und Gattung wirklich besessen oder vom Committenten wirklich übernommen hat. In den erwähnten Fällen soll also der Differenzeinwand gar nicht beachtet werden. Erhebt demgemäß der geklagte Committent den Einwand des Differenzspiels und weiset er durch Umstände der oben näher erwähnten Art nach, dass seine Absicht nur auf die Erzielung eines Differenzgewinnes gerichtet war, so kann der Commissionär durch den Nachweis, dass er infolge des Auftrages des Committenten Effecten gleicher Art und Zahl innerhalb des Börsencurses angeschafft oder veräußert hat, oder dass er (im Falle des wirklichen Selbsteintrittes) Effecten gleicher Art und Zahl besessen bezw. vom Committenten übernommen habe, die Zurückweisung des Differenzeinwandes erwirken. Denn dann ist erwiesen, dass auf Seite des einen Contrahenten (der des Commissionärs) der erklärte Wille sich mit den thatsächlichen Vorgängen deckt; auf Seite des Committenten, der sich auf Umstände beruft, welche die Discrepanz zwischen Wille und Erklärung darthun sollen, liegt dann eine undeutliche Erklärung vor, welche zu seinem Nachtheile aus-

zulegen ist (§ 915 a. b. G.-B.), um so mehr, als im Zweifel für die Giltigkeit eines Rechtsgeschäftes einzutreten ist (§ 914 a. b. G.-B.).

Es bleibt dann noch die Gruppe jener Fälle, in denen der Commissionär den Auftrag nicht ausführt, als Selbstcontrahent wirklich eintritt ohne Effecten gleicher Art und Zahl zu besitzen oder vom Committenten zu übernehmen. In diesen Fällen ist es questio facti, ob nicht auch auf Seite des Commissionärs der Wille vorlag keinesfalls Effecten zu übernehmen oder zu liefern, also ein sogenanntes Differenzgeschäft wirklich vorliege. Auch in diesen Fällen kann die Effectenlieferung die Grundlage des Geschäftes bilden; es ist nämlich möglich, dass der Commissionär, welcher Effecten veräußert, die er nicht besaß, nachweist, dass die Effecten ihm oder dem Committenten beispielsweise aus einer Erbschaft oder aus einer Syndicatsabwicklung zufallen werden, es ist möglich, dass der Committent die Effecten, welche ihm der Commissionär als Selbstcontrahent, ohne sie zu besitzen, verkaufte, zur Deponierung als Caution, als Verwaltungsrathsdepot benötigt, die Effecten aber solcher Art sind, dass sie jederzeit erhältlich erscheinen u. s. w.

Der oben aufgestellte Satz, dass der Einwand des Differenzspiels dann unbedingt zurückzuweisen ist, wenn der Commissionär nachweist, dass er die dem Auftrage entsprechende Effectenquantität wirklich an der Börse gekauft oder verkauft hat, rechtfertigt sich dadurch, dass in allen diesen Fällen der Commissionär infolge des ihm ertheilten Auftrages selbst Effecten wirklich zu liefern oder zu übernehmen verpflichtet ist, also die so scharfsinnig construirte Grundlage des negotium sui generis der Differenzgeschäfte fehlt. Die Pflicht zur wirklichen Lieferung oder Abnahme der Effecten ergibt sich aber aus den Börseneinrichtungen.

Bei den directen, den Cassageschäften [17]), bei welchen die Erfüllung nicht anders möglich ist [18]) als durch effective Ablieferung und Ueber-

[17]) S. hierüber unten sub B, 3, b.

[18]) Bei der folgenden Betrachtung ist von den Usancen der Wiener Börse ausgegangen, die ja im Wesen, was die Art der Abwicklung der Geschäfte anbelangt, denen der anderen Börsen gleich sind. Selbst an jenen Märkten, welche das Termingeschäft nicht kennen oder demselben, wie in Deutschland, zur Vermeidung der Eintragung ins Register ausweichen, vollzieht sich die Abwicklung des Cassageschäftes, wenn beispielsweise der Committent die gekauften Effecten nicht bezahlen kann, derart, dass der Banquier ihm das Geld oder die Stücke für eine bestimmte Zeit vorschießt und nöthigenfalls selbst die Effecten hereingibt oder hineinnimmt.

nahme, ist diesbezüglich nichts Besonderes nachzuweisen. Dagegen bei den sogenannten Arrangementgeschäften, welche ja in überwiegender Anzahl so abgewickelt werden, dass es nur bei dem kleinsten Theile zu einer wirklichen Effectenbewegung kommt, bedarf es wol für den mit den Börsenverhältnissen nicht Vertrauten dieses Nachweises.

Die weitaus überwiegende Menge der Börsengeschäfte wird „per Arrangement“ gemacht, im Wege des Arrangements abgewickelt. Es gilt die Regel, dass jedes Geschäft in Börsenwerten, die laut Kundmachung der Börsenkammer in das Arrangement einbezogen sind — dies ist an der Wiener Börse die Mehrzahl der cotierten Effecten — falls es nicht ausdrücklich als directes abgeschlossen wird, im Wege des Arrangements abzuwickeln ist, dass jeder Börsenbesucher, welcher Geschäfte in Arrangementwerten macht, dem Arrangementbureau beitreten muss. „Per Arrangement“ bedeutet den usancemäßigen Termin, zu welchem die Ablieferung und Uebernahme der Effecten, die Bezahlung des Preises zu erfolgen hat. Es werden von den Börsenkammern die Termine bestimmt, an welchen die Effecten zum Arrangement aufzugeben sind, d. h. an welchen jeder Theilnehmer am Arrangement

[19]) Zur Illustration des Folgenden wird ein Arrangementbogen reproduciert dessen Eintragungen den gewählten Beispielen angepasst sind. Die Zahl der Effecten

№

Effect: Oesterr. Credit.

Schlüsse	zu beziehen von	Curs *)		Differenz	
2	M. Cohn	375		14	
	per Saldo zu liefern				
2					
				14	
				6	
			fl.	8	
				200	

Wiener Giro- und Cassen-Verein.

schriftlich, in vorgeschriebener Form, in den sogenannten Arrangementbogen anzugeben hat:

a) wie viel Effecten der bestimmten Gattung (Effecten derselben Gattung sind je auf einen Bogen zu verzeichnen) er von seinen verschiedenen Contrahenten zu übernehmen oder an sie zu liefern hat;

b) die Personen, denen zu liefern oder von denen zu übernehmen ist;

c) zu welchem Curse dies geschehen soll;

d) wann Lieferung, resp. Uebernahme stattzufinden hat.

Die für die Aufgabe bestimmten Termine sind nicht gleich und verschieden nach der Art der Effecten. Der größte Theil der in das Arrangement einbezogenen Effecten wird zweimal in der Woche arrangiert — es sind dies die sogenannten Arrangementeffecten; einige wenige Papiere, insbesondere die sogenannten internationalen Speculationswerte, wie österreichische Credit-, Staatsbahn-, Südbahnactien, Türkenlose ꝛc. werden einmal im Monate arrangiert und zwar mit Ausnahme der Türkenlose, am Ende des Monates (Ultimo).

Schon aus der Fassung der Arrangementbögen ergibt sich, dass auch im Wege der Aufgabe zum Arrangement die wirkliche Lieferung und Uebernahme der Effecten die Grundlage der Geschäfte bildet [19]).

wird in Schlüssen ausgedrückt; 2 bedeutet 2 Schlüsse = 50 Creditactien, weil der börsenmäßige Schluss in diesen Effecten 25 Actien repräsentiert.

J. Meyer

Liquid: 382 **Aufgabe** vom 28. März 1897.

Schlüsse	zu liefern an	Curs *)	Differenz
2	L. Singer	379	6
	per Saldo zu beziehen		
2			

Unterschrift:

J. Meyer.

*) Es wird ersucht, Bruchtheile der Curse in Decimalen aufzugeben. fl.

Denn ähnlich wie bei einem Formalact die Causa des Geschäftes zurücktritt, so kommt es bei der Aufgabe zum Arrangement nicht darauf an. was das die Aufgabe veranlassende Geschäft war, ob Kauf- ob Prämiengeschäft, ob Kostgeschäft, das Resultat bleibt immer: Lieferung, Uebernahme.

Gehen wir an Hand der in den Anmerkungen reproducierten Bögen vorerst vom einfachsten Falle aus: Mayer hat am 4. März an der Börse von Cohn 50 österreichische Creditactien zum Curse von 375 per Arrangement gekauft und hat dieselben an der Börse am 16. März zu 379 an Singer per Arrangement verkauft. Diese Geschäfte sind Ultimo März abzuwickeln und wären, wenn kein Arrangementbureau bestünde, derart durchzuführen, dass Mayer von Cohn die 50 Creditactien übergeben erhält, ihm hiefür den Kaufpreis bezahlt, diese Actien dann Singer übergibt und von diesem den bedungenen Preis eincassiert. Dieses umständliche und, wenn es sich um die Abwicklung einer großen Anzahl von im Laufe des Monates gemachten Geschäften handelt, praktisch kaum durchzuführende Verfahren wird durch die „Aufgabe“ und Intervention des Arrangementbureaus bedeutend abgekürzt. Auf Grund der im Arrangementbogen enthaltenen Anweisung (Delegation) läßt sich das Arrangementbureau von Cohn 50 Creditactien liefern, verwendet dieselben um die Lieferungspflicht des Mayer an Singer zu erfüllen, bezahlt an Cohn was er zu bekommen hat und cassiert von Singer ein, was Mayer als Verkaufspreis zu erhalten hat.

Wie stellen sich nun die Geschäfte, welche Mayer im Laufe des März gemacht hat, nach der Abwicklung im Effecte dar? Diesbezüglich ist die Effectenbewegung und die Geldbewegung gesondert zu betrachten. Von der Effectenbewegung bleibt kein Residium, denn er, beziehungsweise das Arrangementbureau hat für ihn ebensoviel Effecten abgeliefert als es für ihn geliefert erhalten hat[20]), 50—50 = 0.

Dagegen gleichen sich die für die Effecten von Singer gezahlten und die an Cohn gezahlten Beträge nicht aus, weil Mayer die 50 Actien um 4 fl. per Stück theurer verkauft als gekauft hat. Dieser Preisunterschied muss ihm bleiben und wird ausgedrückt durch die Ziffer 8[21]), welche als Saldo der Differenz erscheint.

[20]) Zum Verständnis der Berechnung wird bemerkt, dass das Arrangementbureau Effecten nur zum Liquidationscurse übernimmt und liefert, also nur zu 382.

[21]) Die Berechnungen der Differenzen geschehen nämlich so: Cohn, welcher die 50 Creditactien mit 375 an Mayer zu liefern hat, erhält vom Arrangementbureau,

Somit ergibt sich als Resultat der gesammten Transaction des Mayer, dass er eine Differenz von fl. 200 ausbezahlt erhält. Urtheilt man nur nach diesem Resultate, so führt der Schein dazu, allerdings zu sagen, es habe sich dabei nur um die Differenz gehandelt. In Wirklichkeit ist dieses Resultat durch eine reelle und wirkliche Bewegung von Effecten herbeigeführt worden.

Dies wird noch klarer, wenn man die Arrangementbögen der beiden Contrahenten Mayers (S. 104 und 105) verfolgt. Um nachzuweisen, dass die Börsentransactionen sich wirklich auf effectiver Uebernahme und Lieferung der Papiere aufbauen, setzen wir den Fall des reinen Speculationsgeschäftes, supponieren also, dass Cohn die 50 Creditactien, welche Mayer von ihm am 4. März gekauft hat, gar nicht besaß, Cohn hat also dieselben in bianco verkauft und à la baisse speculirt; 2) dass Singer die 50 Creditactien, welche ihm Mayer am 16. März verkaufte, im Laufe des Monats März nicht weiter verkaufte. Vor der Ultimoaufgabe ergeben also die Bögen der beiden Genannten eine Lücke. Cohn kann nun, wenn es zur Aufgabe kommt, nicht sagen, dass er die Effecten nur verkauft habe, um sie später einmal billiger zurückzukaufen, inzwischen wolle er das ganze Geschäft in suspenso lassen, und zahle die Differenz, um welche die Effecten inzwischen gestiegen seien; ebenso wenig kann Singer sagen, er habe die Effecten auf Speculation gekauft, habe jetzt kein Geld und werde sie in einem späteren Zeitpunkte verkaufen, inzwischen solle man ihm die Differenz zahlen, um welche die Effecten gestiegen seien. Dies geht deshalb nicht an, weil ja Mayer von Cohn die Effecten wirklich fordert, um seiner Lieferungspflicht wider Singer zu genügen, beziehungsweise dem Arrangementbureau so viele Effecten abzuliefern, als er einzuliefern hat. Ebenso wenig ergibt sich ein Ausweg dadurch, dass Cohn sich an seinen Abnehmer, an Mayer, mit der Anfrage

da selbes nur zum Liquidationscurse übernimmt, also nur zu 382 per Schluss (bei der Differenzabrechnung gilt der Schluss als Einheit) um 7 zu viel, daher bei den 50 Stück = 2 Schlüssen um 14 zu viel. Diese 14 Punkte muss er einzahlen und hat Mayer diese gut. Auf der anderen Seite werden dem Singer 50 Actien gleichfalls zu 382 (dem Liquidationscurse) abgeliefert, da er sie jedoch vertragsmäßig um je 379 zu übernehmen hat, so zahlt er per Schluss 3 Punkte zu viel, um welche also Mayer mehr erhalten würde, als ihm in Wirklichkeit gebührt, so dass er also 6 Punkte hineinzuzahlen hat. Das Facit ist also: Mayer hat 14 Punkte zu bekommen, 6 zu zahlen, per Saldo also 8 Punkte. Da jeder Punkt per Schluss gerechnet gilt und der Schluss 25 Actien enthält, so hat er 8 + 25 zu bekommen. Dies ist also genau die Differenz zwischen dem Ankaufs- und Verkaufscurse der 50 Creditactien.

№..........

Effect: Oesterr. Credit.

Schlüsse	zu beziehen von	Curs*)	Differenz
2	Weber	Liqu.*)	
	per Saldo zu liefern		
2			
		fl.	

*) id est zum Liquidationscurse.

№..........

Effect: Oesterr. Credit.

Modus

Schlüsse	zu beziehen von	Curs*)	Differenz
2	J. Mayer	379	6
2			+ 6

Modus

Schlüsse	zu beziehen von	Curs*)	Differenz
2	J. Mayer	379	6
			+ 6
	per Saldo zu liefern		
2			
			6
		fl.	1 5 0

Wiener Giro- und Cassen-Verein.

M. Cohn

Liquid: 382 **Aufgabe** vom 28. März 1897.

Schlüsse	zu liefern an	Curs*)	Differenz
2	J. Mayer	375	14
	per Saldo zu beziehen		
2			14

Unterschrift:

M. Cohn.

	14
fl.	350

*) Es wird ersucht, Bruchtheile der Curse in Decimalen aufzugeben.

L. Singer

Liquid: 382 **Aufgabe** vom 28. März 1897.

A.

Schlüsse	zu liefern an	Curs*)	Differenz
2	per Saldo zu beziehen	Liqu.	
2			

B.

Schlüsse	zu liefern an	Curs*)	Differenz
2	R. Berger	Liqu.	
2			

Unterschrift:

L. Singer.

fl.

*) Es wird ersucht, Bruchtheile der Curse in Decimalen aufzugeben.

wendet, wem er, Mayer, zu liefern habe, weil er, Cohn, sich mit demjenigen, an den Mayer zu liefern hat, direct ins Einvernehmen setzen wolle. Dies geht deshalb nicht an, weil Cohn ja nicht wissen kann, ob Mayer die Effecten, welche er von ihm (Cohn) gekauft hat, weiter verkauft hat, weil ferner Mayer keinen Grund hat, dem Cohn das Geschäftsgeheimnis, ob und an wen er verkauft hat, zu verrathen und weil endlich Mayer außer der einen Transaction mehrere vorgenommen hat, also an mehrere Personen Effecten zu liefern hat und nicht entscheiden kann, ob diejenigen Personen, an welche er Effecten abzuliefern hat, die Uebernahme von Cohn passt, ganz abgesehen davon, dass nach den Bedingungen des Arrangementbureau dieses allein die effective Ausgleichung der zu übernehmenden und abzuliefernden Effecten sich vorbehält.

Schon aus diesen Gründen bleibt Cohn nichts übrig, als die dem Mayer verkauften Effecten wirklich zu beschaffen, und Singer muß die Effecten ultimo März wirklich übernehmen. Dazu kommt noch folgendes: Eine der Grundbedingungen des Effectenarrangements besteht darin, dass jeder Theilnehmer am Arrangement bei der Aufgabe genau so viele Effecten übernehmen als liefern muss, dass kein Effectensaldo übrig bleiben darf, dass also der Theilnehmer jene Effectenanzahl wirklich übernehmen muss, um welche er mehr eingekauft als verkauft hat, und jene Effectenanzahl dem Arrangementbureau effectiv einliefern muss, um welche er Effecten mehr verkauft als angekauft hat.

Was geschieht, wenn diese Vorschrift nicht beobachtet wird, also sogenannte Effectensaldi entstehen? Hiedurch wäre ja die ganze Kette des Arrangements zerrissen, da die Effecten, welche der eine einzuliefern hat, zur Ablieferung an Andere bestimmt sind. Eine solche Störung kann sich die Gesammtheit der Arrangementtheilnehmer und das dieselbe vertretende Executivorgan[23]), das Arrangementbureau, nicht gefallen lassen und deshalb hat dasselbe das Recht und die Pflicht, auf Rech-

[23]) Das Arrangementbureau ist keineswegs Organ der Börsenkammer, sondern ein Beauftragter der Arrangementtheilnehmer (die Rules der New-York Stock Exchange betrachten das clearing house als common agent der Börsenmitglieder) zur Abwicklung der geschlossenen Geschäfte. Ueber die Stellung des Arrangementbureaus s. auch des Verfassers Vortrag in der Wiener Juristischen Gesellschaft vom 27. März 1893, Jur. Blätter vom 31. März 1895.

nung des säumigen Arrangementtheilnehmers durch einen Sensal die Effecten anzukaufen, um welche er weniger abgeliefert, als er abzuliefern hat, und diejenigen zu verkaufen, um welche er mehr geliefert erhält, als er abzuliefern hat.

Cohn ist in Verlegenheit: er soll Actien liefern, die er nicht besitzt. Liefert er sie nicht, so kauft sie das Arrangementbureau für seine Rechnung executiv, denn, wie gesagt, im Arrangement muss sich die Zahl der gelieferten und zu übernehmenden Stücke unbedingt ausgleichen. Cohn hilft sich dadurch, dass er sich die 50 Actien von jemand ausleiht, der sie für ihn dem Arrangementbureau einliefert. Dieser (Weber) stellt ihm die 50 Creditactien gegen ein sogenanntes Leihgeld zur Verfügung auf bestimmte Zeit und Cohn gibt demgemäß in seinem Bogen Weber als den an, von dem die 50 Creditactien eingeliefert werden [24]).

Oben wurde gesagt, dass Singer die 50 Creditactien effectiv übernehmen müsse. Allein hiezu gehört Geld, denn das Arrangementbureau übermittelt ihm wohl die Effecten, verlangt aber dagegen die Auszahlung von 50×382 fl., plus Zinsen. Besitzt er das nötige Geld, so bezieht er die 50 Actien effectiv (Modus A im Bogen 1 S. 104/105). Singer verfügt jedoch nicht über so viel Geld; wie hilft er sich nun? Dadurch dass er die Effecten in Kost gibt. Er findet jemand (Berger), der die Effecten statt seiner effectiv übernimmt, den Kaufpreis dafür zahlt; nach einer bestimmten Zeit und gegen eine ihm (Berger) zu leistende Vergütung hat Singer die 50 Actien zum selben Curse zurückzunehmen, zu welchem Berger sie übernommen. Durch dieses hier nicht weiter zu verfolgende Kostgeschäft [25]) wird also erreicht, dass die 50 Creditactien, welche für Singer eingeliefert wurden, für diesen übernommen werden

Es würde zu weit führen, die Ablieferungen und Uebernahmen zu combinieren, da dadurch Complicationen geschaffen werden, die jedoch immer nur eine Lösung finden: Die Abwicklung der Börsengeschäfte vollzieht sich durch Einlieferung von Effecten in die Cassa des Arrangementbureaus un durch Aushändigung dieser Effecten an die Bezugsverpflichteten, mag es sich um ein Grundgeschäft oder ein Hilfsgeschäft an der Börse

[24]) Die Details der Aufgabe bleiben hier außer Betracht, da sonst zu viel Complicationen erörtert werden müssen.

[25]) S. hierüber unten B, 2, b.

handeln, mag es sich um Kauf- und Verkauf-, Report- oder Deportgeschäfte, mag es sich um Abwicklung von Prämiengeschäften handeln.

Wenn also der Commissionär — damit gelangen wir zu unserem Ausgangspunkte zurück[26]) — einen Auftrag an der Börse wirklich ausführt, so verpflichtet er sich damit, zur wirklichen Lieferung und Uebernahme von Effecten. Da er nun das Geschäft in diesem Falle dem inneren Wesen nach — die formellen Wirkungen des Artikels 376 Handelsgesetz bleiben außer Betracht — für Rechnung seines Committenten macht, so hat er den Willen, dass ihm der Committent die Effecten, welche er (der Commissionär) an der Börse verkauft, also zu liefern hat, wirklich liefert und dass ihm der Committent die Effecten abnimmt, die er für diesen an der Börse zu übernehmen hat. Ist der Committent dies zu thun nicht im Stande, so geht der beiderseitige Wille dahin, dass der Commissionär für Rechnung seines Committenten ein Hilfsgeschäft vornimmt, durch welches dem Committenten bis zur definitiven Abwicklung der Speculation die effective Uebernahme oder Lieferung erspart wird; sie wird aber nur dem Committenten selbst erspart, sie wird nicht überhaupt erspart, die Effectenbewegung, das Liefern oder Uebernehmen muss von einem Dritten besorgt werden, es findet also unter allen Umständen eine Effectenbewegung statt. Demnach ist es irrig zu sagen, es finde bei dergleichen Effectenspeculationen kein Umsatz statt, es sei unter Ausschluss der effectiven Erfüllung nur die Differenz Gegenstand des Vertrages. Das Geschäft lässt sich, wenn der Commissionär den Auftrag an der Börse ausführt, nicht anders machen, als durch Lieferung und Uebernahme von Effecten, es kann also von einem Differenzgeschäfte im technischen Sinne nicht gesprochen werden.

Damit wäre — ganz abgesehen von unserem Standpunkte, dass das Differenzgeschäft weder Spiel noch Wette, demselben gesetzlich die Klagbarkeit nirgends versagt ist — in der Mehrzahl der praktischen Fälle dem Einwande des Differenzspieles die Spitze abgebrochen.

Man mag dieses Resultat als unerwünscht bezeichnen, allein der Civilist kann zu keinem anderen Resultate gelangen. Zwar konnte ein

[26]) Der Weg ist ein ziemlich weiter gewesen und die Verfolgung desselben bedarf einige Aufmerksamkeit. Allein derselbe wurde gerade für jene Berufskreise, welche einen Arrangementbogen nie zu Gesichte bekommen, deshalb so genau geschildert, weil die Kenntnis der das Arrangement bildenden Operationen die Voraussetzung für das wirkliche Begreifen aller Börsentransactionen bildet.

Gesetz verfügen (s. oben Seite 97)[27]), dass Differenzgeschäfte dem Spiele und der Wette gleichstehen, allein selbst beim Bestehen einer solchen Anordnung würde nach der hier vertretenen Auffassung in den meisten Fällen kein Differenzspiel vorliegen, weil eine Effectenbewegung wirklich vor sich geht. Eine gesetzliche Bestimmung, dass Speculationsgeschäfte in Effecten unter gewissen Voraussetzungen nicht klagbar seien, wie, wenn dem bürgerlichen Beruf des Speculanten solche Transactionen fremd sind, wenn der Umfang der Transaction zu groß ist, oder gar wenn es sich augenscheinlich nur um die Erzielung eines Differenzgewinnes handelt, würde zu Willkürlichkeiten und der Gefährdung jedes legitimen Geschäftes führen.

Die vom deutschen Börsengesetze versuchte Lösung, dass der börsenmäßige Terminhandel in gewissen Papieren und Waren für ungiltig erklärt wird[28]), dass ein Börsenregister eingeführt und nur die Geschäfte zwischen in das Register Eingetragenen für klagbar erklärt werden[29]), hat die beabsichtigte Wirkung nicht gehabt, denn an Stelle des Börsenterminhandels ist das außerbörsliche Cassa-Zeitgeschäft getreten und dem Terminregister stellen die betheiligten Kreise passiven Widerstand entgegen; die Eingetragenen wieder können spielen so viel nur wollen. Man muss also eine andere Lösung zu finden suchen, welche eine Grenze zwischen Speculation und Spiel zieht, denn dieses

[27]) Im Falle des § 764 des deutschen B. G. B. (s. oben S. 97, Anm. 16) wird vorausgesetzt, dass ein Verlierender dem Gewinnenden gegenübersteht. Allein der wirkliche Commissionär will weder an seinem Committenten gewinnen noch verlieren, er will nur die Provision verdienen.

[28]) § 50 des deutschen G. v. 22. Juni 1896 untersagt den Börsenterminhandel in Getreide und Mühlenfabricaten, in Antheilen von Bergwerks- und Fabriksunternehmungen; Antheile von anderen Erwerbsgesellschaften sind nur dann zugelassen, wenn das Capital der betreffenden Erwerbsgesellschaft mindestens 20 Millionen Mark beträgt. Endlich kann der Bundesrath den Börsenterminhandel in bestimmten Waren und Werteffecten untersagen. Vergleiche auch die Verhandlungen der Enquête des J. 1897, betreffend die Einführung einer Steuer für Umsätze an der Börse für landwirtschaftliche Producte.

[29]) § 54 ff. a. a. O. — „Durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, wird ein Schuldverhältnis nicht begründet". § 66 — der Eingetragene kann nicht den Einwand erheben, dass die Erfüllung durch Lieferung vertragsmäßig ausgeschlossen war. § 69 — Ob diese Bestimmung durch die spätere des § 764 (s. Anm. 16) derogiert wurde, war strittig, weshalb im Einführungsgesetze zum neuen deutschen H. G. bestimmt wird, dass § 69 cit. aufrecht bleibe.

wirkt bald endemisch bald epidemisch verheerend und decimiert von Zeit zu Zeit den bürgerlichen Mittelstand.

Das unterscheidende Merkmal zwischen Speculation und Spiel liefert das praktische Leben, welches den Unterschied in jedem einzelnen Falle nahezu sicher herausfühlt, ohne dass der Jurist diesen Unterschied formulieren könnte. Er liegt praktisch in der Maßlosigkeit der Engagements, in dem Missverhältnisse der Mittel zum Engagement und durchaus nicht in der Absicht, einen Differenzgewinn zu erzielen. Die Ueberspeculation ist es, welche die Krisen schafft, Tausende von Existenzen vernichtet und dann die Gerichte stets veranlasst hat, durch Erklärung der Unklagbarkeit dieser Geschäfte die Krise zu mildern und einer neuerlichen Ueberspeculation vorzubeugen. Wird ein Mittel gefunden, welches die Ueberspeculation dadurch verhindert, dass Geschäfte bestimmter Kategorie ungiltig, nicht nur unklagbar sind, deshalb sicherlich nicht gemacht werden, dann werden auch die maßlosen Engagements aufhören und jeder wird nur nach seinen Kräften speculieren. Mehr ist allerdings nicht zu erreichen, denn die Verhinderung der Speculation anzustreben, heißt den Handel ausrotten und was mehr ist — die menschliche Natur ändern wollen.

Dieses Mittel scheint in der Regelung der Deckungsfrage zu liegen. Darnach soll als ungiltiges Geschäft jedes Kauf- und Lieferungsgeschäft in Effecten, bedingtes oder unbedingtes, behandelt werden, wenn nicht der Kauf- oder Verkaufspreis der Effecten mit mindestens 20 Percent des Wertes gedeckt wird. Diese Deckung muss ausschließlich in barem Gelde oder Wertpapieren bestehen, nicht in Hypotheken, Wechseln, Bürgschaften. Scheingeschäfte, welche die Deckungspflicht umgehen, wie beispielsweise Escomptierung eines zu diesem Zwecke geschaffenen Acceptes des Speculanten oder eines von einem Dritten zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Acceptes, wären mit Strafe zu belegen, abgesehen von der Ungiltigkeit des so gedeckten Geschäftes.

Durch die Zwangsdeckung wäre von allem Anfange an die Betheiligung der kleinen Leute am Börsenspiele verhindert, und was die Hauptsache ist — jeder könnte sich nur nach Verhältnis seiner Mittel engagieren. Dieser Deckungszwang bezöge sich nicht auf die Börsengeschäfte im technischen Sinne[30]). Der Einwand, dass dann durch die

[30]) Grünwald und Lilienthal (Zum Terminhandel an der Berliner Productenbörse, 1892) schlagen im Gegentheile vor, dass die an der Börse handelnden

Ausdehnung der Speculation an der Börse selbst Ueberspeculationen entstehen, ist nicht stichhältig, denn die Geschichte aller Krisen lehrt, dass die eigentlichen Börsenkreise allein niemals dem Markte die Lebendigkeit oder gar ein stürmisches Geschäftsleben verleihen, sondern stets nur das Publicum, das hinter ihnen steht. Wird diesem die Möglichkeit einer Hypertropie der Engagements genommen, dann springen auch nicht die Adern, welche den Effectenumlauf an der Börse selbst vermitteln.

Der Deckungszwang 31) ermöglicht auch das Ergebnis herbeizuführen, welches die Anhänger des Differenzeinwandes als Kriterium eines wirklichen Geschäftes zum Unterschiede vom bloßen Spiele bezeichnen: nämlich die effective Uebernahme und Ablieferung der Papiere. Das Effectenreservoir ist so groß und das Effectenengagament wird dann so verringert sein, dass es mit Hilfe von Banken und Banquiers dann viel leichter sein wird, die gekauften Effecten auf Grund der Deckung zu beziehen bzw. abliefern zu können, die Effectiverfüllung wird augenscheinlicher werden, als sie es bis jetzt ist und damit der vielfach geleugnete Umsatz mehr ad oculos demonstriert werden 32).

Personen der Einschussspflicht, bezw. Nachschussspflicht unterworfen werden; diese werden dadurch gezwungen, diese Verpflichtungen entsprechend auf ihre Committenten zu übertragen.

31) Spitzer a. a. O. in Grünhut's Zeitschrift, S. 120, findet dadurch den Committenten gegenüber dem Commissionär im Falle der Insolvenz des letzteren benachtheiligt. Allein in 95 Percenten der Fälle ist es der Committent, der nicht zahlt; außerdem liegt die vorgeschlagene Maßregel im öffentlichen Interesse. Es soll erreicht werden, dass nur jener speculiert, dessen wirtschaftliche Existenz dadurch nicht gefährdet wird.

32) Korn, Dr. Victor, Die Rechtsgeschäfte des Effectenverkehres, Heymann 1893, deduciert aus § 13 des G. vom 1. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 69, dass Differenzgeschäfte als Spiel und Wette aufzufassen sind, dass § 12 nur die Einwendung der Nichtklagbarkeit beseitige, diese Geschäfte aber noch keineswegs als Lieferungsgeschäfte anerkenne; demnach sei fraglich, ob dieselben der Effectenumsatzsteuer unterliegen. Allein erstens sagt § 12 cit. nicht, dass als Börsengeschäfte abgeschlossene Differenzgeschäfte klagbar sein sollen, sondern sein Inhalt ist: Gegen Börsengeschäfte kann nicht der Einwand erhoben werden, dass ihnen ein Differenzgeschäft zu Grunde liege, welches als Wette oder Spiel zu beurtheilen ist, verwahrt sich also ausdrücklich dagegen, dass Börsengeschäfte als Differenzgeschäfte behandelt werden; zweitens ist oben gezeigt worden, dass gerade den Börsengeschäften stets die Effectivlieferung zu Grunde liegt.

e) Bedingte Geschäfte.

Auf Grund des oben festgestellten Begriffes des Umsatzes wird die sonst schwierige Frage, inwieweit bedingte Geschäfte die Steuerpflicht begründen, leicht zu lösen sein. Die Bedingung macht den zu einem Geschäfte erforderlichen Willen und damit die Existenz des Geschäftes selbst von der Existenz eines für die Contrahenten ungewissen Umstandes abhängig.[1]) Dieser Einfluss auf die Existenz des Geschäftes kann sich nach zwei Richtungen hin geltend machen, entweder dahin, dass das Geschäft bei dem Vorliegen dieses ungewissen Umstandes bestehen soll (Suspensivbedingung), oder dass es bei dem Vorliegen des betreffenden Umstandes nicht bestehen soll (Resolutivbedingung).

Im ersteren Falle ist also das Geschäft so lange nicht existent, als nicht die Bedingung eingetreten ist, und mit der Nichtexistenz des Geschäftes fehlt auch dem Umsatze die Grundlage, der Umsatz kommt so lange nicht zu Stande. Demnach unterliegt der Abschluss eines suspensiv bedingten Geschäftes nicht der Umsatzsteuer. Die Steuerpflicht tritt erst dann ein, wenn das Geschäft selbst durch Eintreten der Bedingung einen Umsatz schafft.

Diese Schlussfolgerung entspricht vollkommen der Auffassung der allgemeinen Gebürengesetze. So bestimmt § 10 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G.-Bl. Nr. 89[2]), dass die Percentualgebür von Rechtsgeschäften, deren Erfüllung von einem Ereignisse, dessen Eintritt ungewiss ist, abhängig gemacht wurde, erst beim Eintritte desselben zu entrichten ist[3]).

[1]) Unger, System II, S. 56. Burckhard, System des österreichischen Privatrechtes § 88 erklärt, dass nur in den Folgen das Wesen des Rechtes liegt, und definiert die Bedingung im subjectiven Sinne als die die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung ungewiss machende Aufnahme eines ungewissen Umstandes in diese Willenserklärung. S. auch Krainz I, § 108, Pfaff-Hofmann Comm. II, S. 539, Schiffner, I, § 127.

[2]) S. Gerstmann und Stern, a. a. O., S. 315.

[3]) Auch der Verwaltungsgerichtshof, welcher im allgemeinen den Grundsatz aufstellt, dass bedingt abgeschlossene Rechtsgeschäfte hinsichtlich der Gebürenpflicht in der Regel den unbedingt abgeschlossenen gleich zu halten sind, (Sammlung Budwiński, Nr. 1451), anerkennt eine Ausnahme von dieser Regel bei den der Percentualgebür unterliegenden Rechtsgeschäften (deren wichtigste die eine Vermögensübertragung von Unbeweglichkeiten nach sich ziehenden sind) insoferne, als von solchen Rechtsgeschäften, wenn deren Erfüllung von einem Ereignisse abhängig gemacht wird, dessen Eintritt ungewiss ist, wenn selbe also unter einer aufschiebenden Bedin-

Der Abschluss eines suspensiv bedingten Kaufes begründet also noch keinen Umsatz und keine Steuerpflicht.

Wenn also beispielsweise ein Consortium einer Hypothekenanstalt gegenüber die Verpflichtung übernimmt, von den zum Zwecke der Zinsermäßigung gekündigten Pfandbriefen alle jene bar einzulösen, welche von dem Publikum nicht zur Convertierung eingereicht werden, oder ein Consortium die von einer Actiengesellschaft neu emittierten Actien übernimmt, dabei sich aber verpflichtet, der Gesellschaft jene Actien zur Verfügung zu stellen, welche binnen bestimmter Zeit von den bezugsberechtigten Actionären oder Gründern beansprucht werden, so ist zwischen der Actiengesellschaft bezw. der Hypothekenanstalt und dem Consortium nicht ein Umsatz hinsichtlich der ganzen Emmission zustande gekommen. Denn die Abmachung geht im Wesen dahin, dass das Consortium jene Actien erwerben will, welche nicht von den Bezugsberechtigten erworben werden; tritt also hinsichtlich eines Theiles der Effecten die Bedingung ein, welche die Gesellschaft berechtigt, dem Consortium nicht sämmtliche Actien zu liefern, so sollen diese eben als dem Consortium nicht überlassen gelten. Aus diesen Abmachungen entsteht ein bedingter Kauf[4]). Denn es ist ungewiss, ob und in welchem Umfange von dem Bezugsrechte Gebrauch gemacht werden wird. Das deutsche Reichsgericht erblickt allerdings in derartigen Abmachungen ein unbedingtes Geschäft mit unbestimmtem Leistungsinhalte[5]).

Unzweifelhaft bedingte Geschäfte sind die sogenannten Optionen[6]), das sind Verträge, welche gewöhnlich im Anschlusse an die unbedingte Uebernahme von zur Emission gelangenden Wertpapieren ge-

gung abgeschlossen worden sind, die Gebür erst beim Eintritte dieses Ereignisses zu entrichten ist (Budwiński, Nr. 541, 1128, 1451).

[4]) S. hierüber auch unten unter Emissionsgeschäfte, Convertierungen.

[5]) Entsch. vom 24. October 1892, VI. C. S. — Juristische Wochenschrift 1893, S. 29. — S. auch Dr. Bendixen, „Reichsstempel bei Garantiesyndicaten, in Holdheim's Wochenschrift 1893, S. 369. Hiernach haben die Vertragsbestimmungen welche den Kauf auf die abgelehnten Actien beschränken, nicht specialisierende oder qualificierende, sondern nur quantificierende Bedeutung. — S. ferner die E. des Reichsgerichtes vom 13. Mai 1897, IV, 406/1896. Dieselbe acceptiert die E. des Berufungsrichters, wonach die Bedingung — Nichtannahme des Anerbietens der Convertierung — die Entstehung des Vertragsgegenstandes treffe und als wesentliche Voraussetzung des Rechtsgeschäftes keine wirkliche Bedingung, sondern eine conditio iuris sei.

[6]) Nicht zu verwechseln mit den Optionen bei Prämiengeschäften. (S. Grünhut in Endemann's Handbuch, III, § 285.)

schlossen werden, und durch welche sich der fixe Uebernehmer den Bezug weiter zu emittierender Effecten ganz oder zum Theil zu den Cursen der fixen Stücke oder zu einem höheren Curse binnen einer bestimmten Frist sicherte. Es sind Erwerbungen von Effecten, welche ganz allein von dem Willen desjenigen abhängen, welchem die Lieferung versprochen ist. Der Abschluss des Optionsvertrags, welcher eine sogenannte Potestativbedingung enthält, begründet noch keinen Umsatz [7]. Denn der „Käufer" ist noch gar kein Käufer, er hat Rechte nur infolge dessen, dass der Andere bedingt gebunden ist, und hat nur eventuell die Pflicht, eine Erklärung innerhalb bestimmter Frist abzugeben.

Ist das Geschäft resolutiv bedingt, dann ist der durch dasselbe hervorgerufene Umsatz von vornherein existent, er wird also sofort begründet [8]) und die so entstandene Steuerpflicht wird durch den weiteren Verlauf des Geschäftes nicht alteriert. Nur müssen die negativen Suspensivbedingungen und die Resolutivbedingungen auseinander gehalten werden.

Unter dem Gesichtspunkte der bedingten Geschäfte ist auch der Verheuerungsvertrag zu behandeln. Derselbe geht im Wesen auf den Erwerb der Spielhoffnung [9]); nur dieser (emptio spei) ist unbedingt gewollt. Dagegen ist der Erwerb der Lose davon abhängig, ob eines derselben gezogen ist und ob der Spielkäufer dasselbe in diesem Falle beziehen will; erst durch seine diesbezügliche Erklärung wird der Kauf existent und erst dadurch das den Umsatz begründende Geschäft

[7]) Interner Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 16. November 1893, Z. 43641: „Das k. k. Finanzministerium sieht die Einräumung von Optionen nicht für registerpflichtig nach dem Gesetze vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, an, da unmittelbar mit der Optionseinräumung, beziehungsweise Abtretung selbst ein Umsatz von Effecten im Sinne des § 1 des bezogenen Gesetzes nicht stattfindet und kein — wenn auch bedingt — abgeschlossenes Lieferungsgeschäft vorliegt. Die Register-, beziehungsweise Steuerpflicht tritt selbstverständlich mit dem Abschlusse des auf Grund der Ausübung des Optionsrechtes zustande gekommenen Geschäftes nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Effectenumsatzsteuer ein." D. h., wenn die Erwerbung direct vom Emittenten erfolgt, unterliegt sie nicht der Steuer (§ 2 des Gesetzes).

[8]) S. auch die Instruction zur Anwendung des Gesetzes (F. M. E. vom 6. October 1897 Z. 50206) I. i, Abs. 3, „der Eintritt der bereits beim Abschlusse des Ratengeschäftes gesetzten Resolutivbedingung bildet kein neues steuerpflichtiges Effectenumsatzgeschäft". — Korn, a. a. O., S. 38, Anm. 3, behauptet, dass oben „offenbar" Abschluss des Geschäftes und Umsatz verwechselt werde.

[9]) S. oben S. 41.

geschaffen. Der Verheuerungsvertrag selbst unterliegt also nicht der Umsatzsteuer.

Das Nämliche gilt von der Versicherung gegen den Verlust bei Auslosungen solcher Wertpapiere, die über Pari notieren. Gegen eine mäßige Prämie verspricht der Versicherer dem Besitzer eines verlosbaren Wertpapieres die Lieferung eines anderen Stückes gleicher Gattung, wenn das den Gegenstand des Uebereinkommens bildende Papier bei einer bestimmten Ziehung oder innerhalb einer Reihe von Ziehungen mit dem fixierten Betrage ausgelost werden sollte. Es liegt hier ein bedingtes Lieferungsgeschäft vor, welches als solches umsatzsteuerfrei ist[10]).

Ueber Prämiengeschäfte, welche von manchen unter dem Gesichtspunkte der bedingten Geschäfte behandelt werden, s. unter B, 2 c.

In der Behandlung der bedingten Geschäfte ergibt sich ein diametraler Gegensatz zwischen dem österreichischen und deutschen Gesetze.

Nach dem deutschen Gesetze (§ 8, Abs. 1) gelten bedingte Geschäfte in Betreff der Abgabepflicht als unbedingte. Dies hängt mit der Construction des deutschen Gesetzes zusammen, welches den Geschäfts-

[10]) In der Hingabe einer verlosbaren jedoch nicht verlosten Theilschuldverschreibung ist zwar kein Tauschgeschäft im Sinne des § 1, Abs. 6 des Gesetzes, wol aber ein steuerpflichtiges Umsatzgeschäft zu erblicken (§ 2, Abs. 2, Schlussſatz der D. V.).

Soferne das Geschäft daher, wie dies anläſslich der Versicherung gegen Cursverluste im Falle der Verlosung zu geschehen pflegt, außerhalb der Börse ohne Vermittlung eines Handelsmäklers geschlossen wird, ist dasselbe gemäß § 15 des Gesetzes dann steuerpflichtig, wenn hiebei ein Kaufmann, welcher gewerbsmäßig den Effectenhandel betreibt, thätig ist. Der Abschluſs des Umsatzgeschäftes ist aber bei dem infolge einer Versicherung gegen Cursverlust im Falle der Verlosung sich vollziehendem Umtausche einer gezogenen gegen eine noch nicht gezogene Schuldverschreibung nicht schon bei der Errichtung des Versicherungsvertrages, sondern erst bei der Erklärung des Versicherten, von seinem Rechte auf Umtausch Gebrauch zu machen, anzunehmen, und ist daher erst von diesem Zeitpunkte an die gesetzliche Frist für die Eintragung in das Register (§ 17 des Gesetzes) zu rechnen. Falls der Cursverlust durch Verlosung, auf welche sich die Versicherung bezieht, nicht eintritt, oder der Versicherte von seinem Rechte keinen Gebrauch macht, entfällt jede Steuer- oder Registerpflicht. (Instruction I d.)

Die von dem Versicherungsgeschäfte nach Tarifpost 57 f, des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, zu entrichtenden Stempelgebüren werden hiedurch selbstverständlich nicht berührt, und sind unabhängig von der Effectenumsatzsteuer abzustatten (Erlaſs vom 10. December 1894, Z. 36437).

abschluss besteuert[11]). Jedoch ist im Gesetze vom Jahre 1894 im Interesse der Entwicklung des namentlich für den kleineren Capitalisten sehr nützlichen Versicherung von Wertpapieren gegen Verlosungen gemäß Tarif 4, Befreiungen Nr. 5 neu bestimmt, dass von solchen Versicherungen eine Abgabe nicht erhoben wird.

f) Befreite Geschäfte.

Die Geschäfte, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung finden, welche also einen der Steuer nicht unterliegenden Umsatz bewirken, werden unter sub V behandelt, weil gewisse Steuerfreiheiten sich aus der Natur der betreffenden Geschäfte ergeben, vorerst also die einzelnen einen Umsatz bewirkenden Geschäfte behandelt werden müssen.

B. Die einzelnen einen Umsatz bewirkenden Geschäfte.

1. Gattungen und Arten derselben.

Das Gesetz unterscheidet zwei Kategorien von Geschäften: an der Börse geschlossene Geschäfte und außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte; jede dieser Kategorien kann wieder ein ursprüngliches oder ein prolongiertes Geschäft sein. Beide Kategorien von Geschäften — dies ist festzuhalten — sind nur insoferne steuerpflichtig, als sie im Sinne des § 1 des Gesetzes, also im Sinne der Ausführungen ad A, einen Umsatz begründen. Wenn also das Gesetz die an der Börse geschlossenen Geschäfte für steuerpflichtig erklärt, so ist dies nicht so zu verstehen, als ob die bloße Thatsache, dass ein Börsengeschäft im technischen Sinne vorliege, schon an und für sich die Steuerpflicht nach sich ziehe, sondern auch ein Börsengeschäft

[11]) Diesbezüglich bemerkt der deutsche Commissionsbericht, stenograph. Ber. 1884/85, Band 6, Seite 1236: Im § 7 (jetzt § 8), Abs. 1, wird die Frage entschieden, wann der Geschäftsabschluss als erfolgt anzusehen ist in dem Falle, wo dem Geschäfte Nebenbestimmungen beigefügt werden, welche die Erfüllung überhaupt oder den Umfang der Erfüllung zweifelhaft machen. Zu den ersteren gehören alle unter einer Bedingung abgeschlossenen Geschäfte, mag es sich um eine Suspensiv- oder Resolutiv-, um eine Potestativ- oder eigentliche Bedingung handeln; zu den letzteren alle alternativen Verpflichtungen und sogenannte Nochgeschäfte, bei denen ein Mehr oder Weniger der bedungenen Lieferung in das freie Ermessen des einen Contrahenten gestellt wird.

wird nur insoferne steuerpflichtig, als hiedurch nach den allgemeinen Voraussetzungen ein Umsatz bewirkt wird. Nicht die Form des Geschäftes allein, also beispielsweise nicht der Umstand, dass ein Geschäft ein Arrangementgeschäft, d. i. ein Börsengeschäft ist, welches per Arrangement abgewickelt wird, macht das Geschäft schon an und für sich steuerpflichtig, sondern das Arrangementgeschäft wird nur dann und unter der Voraussetzung steuerpflichtig, dass die allgemeinen Bedingungen eines Umsatzes gegeben sind.

Dass dies die wahre Meinung des Gesetzes ist, geht deutlich aus den Bestimmungen über die einzelnen Kategorien der Geschäfte hervor. Sowohl im § 9, welcher die per Arrangement abzuwickelnden Geschäfte [1], als im § 12, welcher die directen Börsengeschäfte, als auch im § 14, welcher die außerhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäfte, als auch im § 15, welcher die außerhalb der Börse geschlossenen Umsatzgeschäfte behandelt, wird ausdrücklich auf den § 1 des Gesetzes Bezug genommen.

Innerhalb dieser zwei Classen von Geschäften, der an der Börse und außerhalb der Börse geschlossenen, unterscheidet das Gesetz einzelne Gattungen von Geschäften, für welche zum Theil außer den allgemeinen Voraussetzungen, dass dieselben einen Umsatz begründen müssen, noch besondere Voraussetzungen aufgestellt werden.

Diese Voraussetzungen liegen theils in der Art der Geschäfte, theils in der Person der Contrahenten oder Vermittler.

Steuerpflichtig sind nämlich Effectenumsätze nur dann, wenn das denselben zu Grunde liegende Geschäft entweder:

a) ein Börsengeschäft ist; bei diesen tritt die Qualität der Contrahenten vollständig in den Hintergrund, die Qualification liegt einzig und allein in dem Charakter des Börsengeschäftes im technischen Sinne, immer natürlich vorausgesetzt, dass durch dasselbe ein Umsatz im Sinne des Gesetzes bewirkt wird [2];

[1] „Von Börsengeschäften der im § 1 bezeichneten Art, welche durch ein officielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickeln sind, ist die Steuer zu entrichten.“

[2] Insoferne verdient die jetzige Textierung den Vorzug vor der des Gesetzes vom Jahre 1892. Letzteres erklärte für steuerpflichtig „die an der Börse geschlossenen Geschäfte“, so dass man verleitet werden konnte, alle solche Geschäfte für steuerpflichtig anzunehmen. Jetzt heißt es correcter: „Es unterliegen derselben . . . an der Börse geschlossene Geschäfte“.

b) oder ein Prämiengeschäft; bei diesen besteht die schon besprochene Ausnahme[3]), dass der Verfall der Prämien oder die Stornierung des Geschäftes unter gewissen Voraussetzungen der Lieferung der Effecten gleichzuachten ist;

c) kommt ein Umsatz durch Geschäfte außerhalb der Börse zu Stande, so tritt die Steuerpflicht nur dann ein, wenn die Geschäfte entweder:

1. Kostgeschäfte sind, oder
2. Prämiengeschäfte (s. oben b), oder
3. wenn hiebei ein (Effectenhändler) Kaufmann thätig ist, der gewerbsmäßig den Effectenhandel betreibt, oder
4. wenn das Geschäft durch Vermittlung eines Handelsmäklers abgeschlossen wird.

Diesen etwas complicierten Bestimmungen gegenüber fällt das deutsche Reichsstempelgesetz durch die Einfachheit der bezüglichen Normen auf. Nach demselben sind die Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäfte steuerpflichtig, ohne Unterschied, ob diese Geschäfte an der Börse, oder außerhalb derselben geschlossen werden, ob die Contrahenten Private oder Kaufleute sind, ob die Kaufleute mit Effecten handeln oder nicht, ob das Geschäft direct oder durch einen Mäkler abgeschlossen wird.

Das Gesetz unterscheidet die ursprünglichen und die prolongierten Geschäfte und stellt diese rücksichtlich der Steuerpflicht vollkommen gleich. Es fragt sich, ob unter den prolongierten Geschäften auch die reinen Prolongationen oder nur die Prolongationsgeschäfte im engeren Sinne zu verstehen sind. Man unterscheidet nämlich echte und unechte Prolongationen. Unter echter Prolongation versteht man die von den Contrahenten eines Geschäftes vereinbarte Hinausschiebung des Erfüllungstermines, während unter Prolongation im unechten Sinne das Reportgeschäft verstanden wird, bei welchem die Contrahenten des Prolongationsgeschäftes andere Personen sein können als die des ursprünglichen Geschäftes.[4]) Dass das Gesetz mit dem Ausdrucke „prolongiertes Geschäft" das Reportgeschäft nicht allein meinte, geht daraus hervor, dass die Kostgeschäfte im Absatz 3 des § 1 und die Kostgeschäfte

[3]) S. Instruction I b, letzter Absatz.

[4]) S. Saling, Börsepapiere, bearbeitet von A. Sandheim. 7. Aufl., 1897 S. 268.

außerhalb der Börse in § 14 [5]) besonders angeführt sind. Im Absatz 2 des § 14 des G. (u. § 21 der D. V.) wird, um jeden Zweifel zu zerstreuen, neben den Kostgeschäften ausdrücklich von den Prolongationen der an der Börse und außerhalb der Börse geschlossenen Umsatzgeschäfte gesprochen. Dadurch ist klar ausgedrückt, dass das Gesetz die echten Prolongationen im Auge hat. Man muss demnach annehmen, dass das Gesetz jede Hinausschiebung des ursprünglich vereinbarten Erfüllungstermines, möge dieselbe bei einem Kaufe, einem Kostgeschäfte oder bei einer echten Prolongation vorkommen, als einen neuen Umsatz ansehe. Allein zu bedenken ist, dass bei der bloßen Hinausschiebung des Erfüllungstermines, ohne jedwede Aenderung irgend einer einzigen sonstigen Vertragsbestimmung, strenge genommen, ein neues Geschäft, ein neuer Umsatz nicht zustande kommt. Die entgegengesetzte Auslegung würde jedenfalls dem sonstigen Systeme unseres Gebürengesetzes vollständig widersprechen.[6]) Es muss daher davon ausgegangen werden, dass das Gesetz an jenen Fall dachte, in welchem eine Prolongation ein neues Geschäft, einen neuen Umsatz begründe, d. i. immer dann, wenn dieselbe a) gegen irgend ein Entgelt (der Bezug von Stückzinsen begründet ein Entgelt) oder b) unter Aenderung einer sonstigen Vertragsbestimmung, wie die Höhe des Preises, des Kost- oder Leihgeldes, des Zinsfußes 2c, vor sich geht. Die bloße, reine Hinausschiebung der Erfüllung [7]) ohne Entgelt, ohne Veränderung einer sonstigen Ver-

[5]) S. das Nähere hierüber unten unter Kostgeschäfte.

[6]) § 35 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50 bestimmt, dass durch einen Zusatz auf einer Urkunde, durch welchen nur die Frist, binnen welcher die Zahlung einer Schuld zu leisten ist, geändert wird, eine Gebür nach dem Werte der Leistung oder Gegenleistung nicht mehr zu entrichten ist, wenn nur das Rechtsgeschäft ursprünglich der gesetzmäßigen Gebür unterzogen wurde und wenn es sich nicht um die Prolongation eines Wechsels oder eines durch Ablauf der Zeit erlöschenden Vertrages handelt. Das Nähere hierüber s. Gerstmann und Stern. Die gebürenrechtl. Behandlung des Kaufvertrages, S. 386 [8]) und 387 f.

[7]) Auch das deutsche Gesetz erklärt dieselbe für abgabefrei. Siehe hierüber Neumann Börsensteuergesetz, 4. Auflage S. 41 und 42, weiters die im deutschen Reiche ergangene Allgemeine Anweisung an die Steuerbehörden. Z. 8 B, welche besagt: „Die Prolongation, Hinausschiebung der Erfüllung des Geschäftes zwischen denselben Contrahenten, ist abgabefrei, wenn sie glatt, ohne Report, Deport oder sonstiges Entgelt und ohne sonstige Aenderungen der Vertragsbestimmungen geschieht.“ Dagegen bestimmt § 8 des Gesetzes vom 27. April 1894. „Jede Verabredung, durch welche die Erfüllung des Geschäftes unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird, gilt als ein neues abgabepflichtiges Geschäft.“

tragsbestimmung, wozu jedoch die unechte Prolongation, das Kostgeschäft, das unten behandelt wird, nicht gehört, bedeutet keinen Umsatz. Freilich ist gegen diese Auffassung zweierlei einzuwenden: einmal erklärt § 1, Absatz 2 allgemein prolongierte Geschäfte für steuerpflichtig, zweitens ist auch dann, wenn eine Prolongation unter veränderten Vertragsbestimmungen erfolgt, kein Umsatz ersichtlich. Allein in ersterer Hinsicht ist zu bedenken, dass jedes Geschäft, also auch ein prolongiertes, nur dann steuerpflichtig wird, insoferne es einen Umsatz hervorruft. In der zweiten Richtung ist zu erwidern, dass die veränderte Vertragsbestimmung die Wirkung hat, dass ein neues Geschäft abgeschlossen wird und dass hiebei das sonst nothwendige Hin- und Hergeben der Effecten durch den Austausch der die Uebergabe ersetzenden Erklärungen ersetzt wird. Bei der reinen Erfüllungshinausschiebung bleibt das alte Geschäft in allen seinen Wesenheiten aufrecht und wird nur in einer Nebenbestimmung tangiert.[8])

Ein zu erwähnender Unterschied zwischen der Fassung des Gesetzes und der Durchführungsverordnung bezieht sich auf die Arten der einen Umsatz begründendem Geschäfte.

Während nämlich das Gesetz vom Umsatzgeschäfte im allgemeinen spricht, sagt die Durchführungsverordnung,[9]) dass der Effectenumsatzsteuer die ursprünglichen und prolongierten Kauf-, Verkauf-, Tausch-, Kost- oder Lieferungsgeschäfte unterliegen, ohne dass in dieser Bestimmung ein Hinweis auf den allgemeinen Begriff des Umsatzes enthalten wäre, so dass man diese Aufzählung für eine taxative halten könnte. Dass dies in Wirklichkeit nicht so gemeint ist, dass auch die Durchführungsverordnung von dem allgemeinen Begriffe des Umsatzes ausgeht, ergibt sich am sichersten daraus, dass sie die Prämiengeschäfte nicht anführt.

Demnach ist als Grundsatz festzuhalten, dass die Wirksamkeit des Gesetzes sich nicht nur auf die speciell angeführten Arten der Umsatzgeschäfte bezieht, sondern auf alle Arten von Geschäften, welche einen Umsatz hervorrufen, falls nur die besonderen Voraussetzungen gegeben sind, unter welchen Umsatzgeschäfte überhaupt einen der Steuerpflicht unterliegenden Umsatz bewirken.

[8]) Die näheren Bestimmungen, wo, wann und wie eine schon vorhandene Verbindlichkeit erfüllt werden soll . . . sind nicht als ein Neuerungsvertrag anzusehen. § 1379 a. b. G. B. Ein nachträglicher Stundungsvertrag gibt dem gestundeten Anspruche keine neue Causa. Schey, Oblig. Verh. I., 1, S. 29.

[9]) § 2 der D. V.

1. Die Hauptarten der Umsatzgeschäfte.

Das Gesetz erwähnt theils Umsatzgeschäfte im allgemeinen (§§ 3, 15, 21), theils führt es einzelne Arten von Umsatzgeschäften auf, wie Kost-, Prämien-, Tausch-, Leih-, Commissions-, Emissionsgeschäfte. In dem Gesetze vom Jahre 1892 waren in erster Linie Kauf- und Lieferungsgeschäfte erwähnt. Von diesen Geschäften bildet ein Theil derselben den Stock der Börsengeschäfte im technischen Sinne, zugleich aber auch des außerbörslichen Verkehres. Da nun das Gesetz hinsichtlich der Begründung der Steuerpflicht einen Unterschied macht, ob das Geschäft an der Börse oder außerhalb derselben geschlossen wurde (siehe oben, Seite 101), diese beiden Kategorien also getrennt behandelt werden müssen, so empfiehlt es sich, die beiden Gattungen von Umsatzgeschäften gemeinsamen Hauptarten vorerst im allgemeinen zu erörtern.

a) Das Kaufgeschäft.

Der Kauf ist das hervorragendste Umsatzgeschäft und die weitaus überwiegende Anzahl der Umsätze beruht auf Kaufverträgen.[1]) Auffällig könnte erscheinen, dass das Gesetz gerade dieses Hauptumsatzgeschäft nicht besonders anführt. Allein es ist schon erwähnt worden, dass die Textierung des jetzigen Gesetzes gerade deshalb, weil es zum Unterschiede von dem früheren die Specialisierung der Umsatzgeschäfte unterlässt, eine richtige ist, weil dadurch deutlich zum Ausdruck gebracht wird, dass alle Arten von Umsatzgeschäften durch das Gesetz getroffen werden sollen. Wenn nun die Durchführungs-Verordnung, welche bei der Aufzählung der einzelnen Umsatzgeschäfte sich so knapp ausdrückt, gerade bezüglich des Kaufvertrages eine Tautologie anwendet, indem sie consequent von Kauf- und Verkaufgeschäften spricht, so ist zu bemerken: Der Kauf ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, es gehört hiezu sowohl die Einwilligung des Käufers als die des Verkäufers,[2]) was auf der Seite des einen Contrahenten Kauf ist, erscheint auf der Seite des anderen als Verkauf. Auch das Gebührengesetz (§ 50) spricht nur von einem Kaufe und kennt nur Kaufverträge.[3]) Da auch die früheren Entwürfe diesen Doppelausdruck nicht aufweisen,[4]) so lässt sich

[1]) S. Grünhut in Endemanns Hdb. III., S. 4.

[2]) §§ 1053 und 1054 a. b. G.-B.

[3]) Tarifpost 65; wohl findet sich auch das Schlagwort: „Verkaufverträge", allein nur mit der Bezeichnung „siehe Kaufverträge."

[4]) S. Entwurf Leon, oben S. 9.

derselbe nur damit erklären, dass das deutsche Gesetz von 1881 als abgabepflichtige Geschäfte die Kauf-, Rückkauf-, Tausch- und Lieferungsverträge anführte. Dasselbe zielte jedoch mit dem Ausdrucke Rückkauf auf die Kostgeschäfte, welche nach deutscher Auffassung nicht ein einheitliches Geschäft, sondern einen Verkauf mit gleichzeitigem Rückkaufe enthalten.[5])

Will man nun der speciellen Anführung der Verkaufgeschäfte einen bestimmten Grund unterschieben, so kann man höchstens annehmen, dass gesagt werden wollte, dass der Steuer nicht nur die Geschäfte unterliegen, bei welchen die Speculation (im weiteren Sinne) durch einen Kauf eingeleitet wird (à la hausse), sondern auch die, welche durch einen Verkauf eingeleitet wird (à la baisse). Oder man wollte mit Rücksicht auf die Registererleichterungen[6]) die Comptantgeschäfte, welche in Ankäufen des Publicums bestehen, besonders hervorheben.

Die rechtliche Natur des Kaufes, die aus demselben für die Contrahenten entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten zu behandeln, ist hier nicht der Platz, da diesbezüglich durchwegs die allgemeinen Regeln gelten. Ein besonderes Gewicht legt das Gesetz nur auf die Zeit und Art der Erfüllung des Kaufvertrages, weil, wie oben gezeigt wurde, für die Begründung der Steuerpflicht in der Regel der Moment der Abwicklung der entscheidende ist. Allein gerade in dieser Beziehung ergibt sich mit Rücksicht auf die Organisierung des Börsenverkehres eine disparate Behandlung bei den Geschäften an der Börse und außer der Börse. Demgemäß wird auf die unten folgenden Abtheilungen „Börsengeschäfte“ und „außerhalb der Börse geschlossenen Geschäfte“ verwiesen.

b) Das Kostgeschäft (Report-Prolongationsgeschäft).

Das Kostgeschäft bildet den mächtigsten und wichtigsten Hebel jeder Speculation in Effecten; je mehr Kräfte auf diesen Hebel wirken, desto leichter ist die Last der Engagements zu ertragen, desto sicherer halten sich dieselben. Wenn wiederholt darüber geklagt wird, die Speculation in Effecten sei weder zu erkennen, noch besonders zu besteuern, so ist darauf zu erwidern, dass gerade in dem Vorhandensein eines Kostgeschäftes nahezu sicher auf das Vorliegen eines Speculationsgeschäftes geschlossen

[5]) S. hierüber unten unter „Kostgeschäfte“.

[6]) § 30 D. V.

werden kann. In der richtigen und angemessenen Heranziehung der Kostgeschäfte für die Besteuerung, soll dieselbe die Speculationsgeschäfte wirklich treffen, wird eine der wichtigsten Proben für die Güte des Gesetzes gefunden werden können. Für die Steuercontrole wäre es viel wichtiger gewesen, ein Register für die Kostgeschäfte für obligatorisch zu erklären, als das Register für die an der Börse geschlossenen Prämiengeschäfte. Denn auf Grund dieses Registers wäre der genaueste Einblick in die wirklichen Geschäfte möglich gewesen [1]).

Die Erkenntnis der Bedeutung des Kostgeschäftes hat mit der Erkenntnis des juristischen Wesens desselben nicht gleichen Schritt gehalten, denn während der Praktiker mit diesem Geschäfte sicher operiert, sind die Juristen noch nicht einig, unter welche Gattung von Rechtsgeschäften das Kostgeschäft einzureihen sei. Die Erfassung des wahren Wesens der Kostgeschäfte ist nun nicht nur eine theoretische Aufgabe, sondern für die Praxis von großer Bedeutung und insbesondere für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes. Denn das Kostgeschäft unterliegt der Umsatzsteuer, das Lombardgeschäft ist hievon befreit.[2])

[1]) Ein diesbezüglicher Vorschlag wurde vom Verfasser in der Börsensteuerenquête des Jahres 1895 auch gemacht. Allein diese Anregung wurde von den übrigen Mitgliedern der Enquête entschieden, zum Theile in geradezu leidenschaftlicher Weise, zurückgewiesen. Man machte die dadurch den Geschäftskreisen aufgebürdete Last geltend. S. die bezügliche Debatte in Nr. 1378 der Beilage zu dem stenogr. Protokolle des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1896, S. 78—81.

[2]) § 14 des Gesetzes. Dagegen unterliegen die Lombardgeschäfte der viel höheren Verkehrssteuer nach dem Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89. Dieselbe beträgt je nach der Person des Darleihers und der Laufzeit des Vorschussgeschäftes circa $^1/_{15}$—$^5/_{16}$ Percent. Gegen diese Bevorzugung der Kostgeschäfte wendet sich Korn a. a. O. S. 74. Er macht geltend, dass die Gesetzgebung nicht die Aufgabe habe, die Kostgeschäfte außerhalb der Börse zu fördern, weil solche Geschäfte auf den Markt, d. i. die Börse gehören, durch solche Geschäfte nur der auf das Steigen und Fallen der Curse gerichteten Speculation beigestanden und die Fructificierung von Capitalien zu einem höheren als dem üblichen Zinsfuße ermöglicht werde. Es läge also kein Grund vor, das der Speculation dienende Kostgeschäft niedriger zu besteuern als das rechtlich verwandte Vorschussgeschäft. In noch geringerem Maße sei eine solche Begünstigung betreffs des börsenmäßigen Kostgeschäftes zu billigen.

Dagegen ist zu bemerken, dass dieselben Gründe, welche für eine Herabsetzung der Verkehrssteuer für Börsentransactionen gegenüber dem sonstigen Mobiliar- und namentlich dem Immobiliarverkehr sprechen (s. oben S. 3), auch mit Recht für eine disparate steuerrechtliche Behandlung des Kostgeschäftes ins Treffen geführt werden

Der Unterschied zwischen Lombard- und Kostgeschäften ist nicht nur für das österreichische, sondern war auch für das deutsche Gesetz von großer Wichtigkeit. Bis zum 1. Mai 1894 galt in Deutschland die Vorschrift: das „Hineingeben“ von Effecten (Report-Deportgeschäfte) enthält zwei abgabepflichtige Geschäfte. Dies hieng mit der theoretischen Auffassung des Reportgeschäftes zusammen. Die herrschende Auffassung geht nämlich dahin[3]), dass dem Reportgeschäfte immer eine Combinationen zweier auf einem Entschlusse beruhender Geschäfte zu Grunde liege, eines Verkaufes gegen bar derjenigen Papiere, die auf Zeit gekauft sind, und eines Kaufes derjenigen Papiere, die gleichzeitig bar verkauft wurden; beim Deportgeschäfte kaufe der Baissier gegen bar die Effecten, welche er auf Zeit verkauft hat, und rückverkaufe die Effecten, die er bar erworben hat.[4]) Diesen Standpunkt haben die deutschen Gerichte in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle adoptiert[5]) und deshalb war in Deutschland bis zum 1. Mai 1894 jedes Kostgeschäft mit der doppelten Abgabe zu versteuern. Das Gesetz vom 27. April 1894 belegt jedoch aus volkswirt-

müssen; vor allem die kürzere Laufzeit, der häufige Wechsel der contrahierenden Personen. Freilich dürfen diese dem Kostgeschäfte immanenten Verhältnisse nicht durch fictive Abmachungen verwischt und dadurch das Kostgeschäft dem Lombardgeschäfte gleichgemacht werden.

Dass der Verfasser sonst auf dem principiell gerade entgegengesetzten Standpunkte steht, dem nämlich, dass an und für sich die außerhalb der Börse geschlossenen Geschäfte eine höhere Steuer vertragen, als die an der Börse geschlossenen, ist bereits oben auseinandergesetzt. (s. S. 21.)

[3]) Grünhut in Endemanns Hdb., III, S. 33 und die dort angeführte Literatur.

[4]) Dem gegenüber wird in Saling's Börsenpapieren (S. 144, Anm.) aufmerksam gemacht, dass im Börsenverkehre in den seltensten Fällen ein Cassageschäft per diesen Ultimo in Frage komme, da das Reportieren 8—10 Tage vor Ultimo beginne und am Tage der Feststellung der Liquidationscurse, also vor Ultimo ihr Ende erreiche. Strenge genommen liegen also 2 Zeitgeschäfte vor, ein Kaufgeschäft per diesen Ultimo und ein Verkauf per nächsten Ultimo.

[5]) In Erkenntnissen des deutschen Reichsgerichtes (in Strafsachen Band 12, S. 284, in Civilsachen Band 19, S. 149) war ausgesprochen worden, dass sich das Reportgeschäft rechtlich aus zwei getrennten Kaufverträgen zusammensetze und der doppelten Besteuerung unterliege.

Dagegen hatte der IV. Civilsenat des Reichsgerichtes in dem Urtheile vom 9. Juli 1891 (abgedruckt im Mecklenburgischen Amtsblatte 1891, S. 133) angenommen, dass es sich bei den den Gegenstand des betreffenden Rechtsstreites bildenden Prolongationen bestehender Engagements nicht um neue, dem doppelten Schlussnotenstempel unterliegende Reportgeschäfte, sondern um bloße, die einfache Abgabe erfordernde Prolongationen handle.

schaftlichen und praktischen Gründen das Reportgeschäft nur mit der einfachen Abgabe.[6]) Diese Aenderung in der Gesetzgebung, mit welcher sich an unser Recht angelehnt wird, bedeutet einen entschiedenen Sieg der von jeher zähe festgehaltenen österreichischen und auch süddeutschen Anschauung.

Die österreichische Gerichtspraxis [7]) sah von jeher in dem Kostgeschäfte ein Darleihen, gedeckt durch die zu Pfand gegebenen Papiere. Die Verwaltungspraxis nimmt einen hievon verschiedenen Standpunkt ein [8]), der sich im wesentlichen dem nähert, welcher bereits in der ersten Auflage dieses Buches entwickelt war.

In dem Urtheil des IV. C. S. des Reichsgerichtes vom 30. November 1891 (Juristische Wochenschrift von 1892, S. 20) war wiederum entschieden, dass die den Gegenstand des Rechtsstreites bildenden Prolongationen bestehender Engagements als doppelte Anschaffungsgeschäfte in Gestalt von eigentlichen Reportgeschäften zu versteuern seien.

[6]) § 12, Absatz 3 des citierten Gesetzes.

[7]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 28. October 1875, Z. 9754 (Sammlung Adler Clemens Nr. 627). „Das Kostgeschäft kann nur als Pfanddarleihensvertrag im Sinne der §§ 983 und 1368 a. b. G. B. aufgefasst werden". Gleiche Auffassung in der Entscheidung vom 17. August 1883, Z. 9127 (Adler Clemens Nr. 1094).

[8]) Der Verwaltungsgerichtshof (Erkenntnis vom 14. November 1893, Z. 3788, Budwinski Nr. 7517) folgert aus § 15 des Gesetzes vom 1. April 1875, der die Kostgeschäfte neben den Pfandgeschäften erwähnt, dass dieselben etwas von diesen Verschiedenes sind und schließt aus § 9 der Wiener Usancen für den Börsenhandel, dass die Kostgeschäfte auch nicht als Darlehensgeschäfte aufgefasst werden können. Es fehlen den Kostgeschäften insbesondere sowohl die juristischen als auch die wirtschaftlichen Merkmale der Darlehensgeschäfte. Denn während der Darlehensvertrag nach § 983 a. b. G. B. ein in sich abgeschlossenes, einseitiges Rechtsgeschäft darstellt, dessen juristisches Wesen darin besteht, dass eine Quantität vertretbarer Sachen in das Eigenthum des Darlehensnehmers gegen die Verpflichtung zur seinerzeitigen Zurückgabe einer gleichen Quantität von Sachen derselben Gattung und Güte besteht, zu welchem Vertrage accessorisch auch das Zinsenversprechen (§ 994 a. b. G. B.) und der Pfandvertrag (§ 1368) hinzutreten können, liegt die Wesenheit des Kostgeschäftes in einer Combination zweier mit einem und demselben Willensacte gesetzter zweiseitiger Rechtsgeschäfte, deren eines die Hingabe von Effecten gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme, und zwar ohne die beim Darlehensvertrage bestehende Verpflichtung zur seinerzeitigen Zurückgabe, das zweite aber die Uebernahme der Lieferung der empfangenen oder gleichartiger Effecten zu einem vereinbarten späteren Termine um den gegebenen Betrag zum Gegenstande hat, wobei allerdings bezüglich der Verzinsung des geflossenen Geldbetrages oder der gegebenen Effecten besondere Vereinbarungen möglich, eine Pfandbestellung aber als der Natur des Geschäftes entgegen ausgeschlossen ist.

Dieselbe Anschauung hegte die ältere Gesetzgebung.[9])

Gerade aus der besonderen Hervorhebung der Kostgeschäfte in § 1 des Gesetzes, sowie durch die besondere Normierung der außerhalb der Börse abgeschlossenen Kostgeschäfte (§ 14) neben den Umsatzgeschäften des § 15 ist zu schließen, dass das Gesetz die Kostgeschäfte nicht wie die Theorie als Kaufgeschäfte ansieht, sondern als ein negotium suis generis.

Was die Abgrenzung des Kostgeschäftes von dem Vorschuss- oder Lombardgeschäfte anbelangt, ist zu bemerken, dass in dem Ausschussentwurfe vom Jahre 1888 und in dem Initiativantrage des Jahres 1891 neben den Kost- auch stets die Lombardgeschäfte als steuerpflichtig an-

Was aber den wirtschaftlichen Charakter anbelangt, so geht bei dem Darlehen die ökonomische Absicht vollkommen darin auf, dass sich der Darlehensnehmer Geld verschaffen will, während bei dem Kostgeschäfte, welches als Börsengeschäft (§ 15 des Ges. vom 1. April 1875) ein absolutes Handelsgeschäft im Sinne des Art. 271 H. G. B. ist (§ 14 l. c.), zur Geldbeschaffung wesentlich noch die Speculationsabsicht, und zwar möglich auf beiden Seiten der Geschäftsabschließenden hinzutritt.

Gegen diese Entscheidung wendet sich Korn, Rechtsgeschäfte 2c. wie oben S. 30. [3]) Allein seine Polemik krankt daran, dass er selber keine Definition des Kostgeschäftes aufstellt, sondern einmal (Seite 26 und 27) der Zweikäufetheorie beitritt, dann aber (Seite 29) selbst auf die dagegen sprechenden schwerwiegenden Bedenken aufmerksam macht. Der Verwaltungsgerichtshof wendet sich dagegen, das Kostgeschäft als Darlehensgeschäft zu behandeln. Korn tritt nun gegen diese Auffassung auf, so dass der Anschein erweckt wird, er acceptiere die abgewiesene Auffassung, was aber nicht der Fall ist, da er das Kostgeschäft nicht als Darlehensgeschäft aufgefasst wissen will.

Richtig ist allerdings, dass der Verwaltungsgerichtshof infolge eines lapsus linguae die Ausdrücke einseitiges Rechtsgeschäft und einseitiger Vertrag verwechselt hat (S. Unger, System II, S. 41). Jedoch steht die auf Hasenöhrl (System S. 323, [30]) hinweisende Bemerkung Korn's, dass das Darlehen ein zweiseitiger Vertrag sei, in der Theorie keineswegs unangefochten da. H. sagt, die Sache sei so aufzufassen, dass die eine Partei sich verbindlich macht zu leisten und gleichzeitig leistet (hier also der Darleiher), dies würde auch auf den Fall der Schenkung passen, die doch gewiss ein einseitiger Vertrag ist.

Der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes, dass das Kostgeschäft kein Darlehensgeschäft ist, kann, abgesehen von der eben erwähnten ungenauen Begründung, nur beigepflichtet werden. Siehe hierüber das Nähere unten.

[9]) § 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 20, spricht von dem Pfandschein, welcher in dem sogenannten Kostgeschäfte ausgefertigt wird. Die Motive zum Gesetze vom 1. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 67, behandeln die Verpfändungsgeschäfte gleich den Kostgeschäften; allein das Gesetz nennt die Kostgeschäfte neben den Pfandgeschäften.

geführt waren. Erst der Gebürenausschuss der XI. Session, der seinen Bericht im Jänner 1892 erstattete, merzte den Ausdruck „Lombardgeschäft" aus, bezeichnete die eigentlichen Belehnungsgeschäfte als Vorschussgeschäfte und wählte für die hier in Rede stehenden Geschäfte den Ausdruck Kostgeschäfte, „um durch diesen allgemein bekannten technischen Ausdruck die besagten Geschäfte von den eigentlichen Vorschuss- oder Lombardgeschäften zu unterscheiden", welche ohnedies bereits gebürenpflichtig waren.

Die Tarifpost 36 des Gebürengesetzes vom Jahre 1850 unterwirft nämlich die Urkunden über Darleihensverträge einer Gebür, insbesondere auch dann, wenn dieselben über Vorschüsse auf Staats- und andere Wertpapiere oder Waren ausgestellt sind. In Ergänzung dieser Bestimmungen, welche die Gebür nach Scala II, nach Scala I jedoch nur dann bemessen, wenn die Vorschüsse von den zu solchen Geschäften berechtigten Anstalten auf nicht länger als 3 Monate gegeben wurden, bestimmte die Gebürennovelle vom 29. Feber 1864 im § 8, dass solche Schuldurkunden überhaupt nur nach Scala I zu vergebüren seien, wenn dieselben von einem Kaufmanne ausgestellt werden. Dabei dentificierte die Novelle das Kostgeschäft ausdrücklich mit einem Darleihensgeschäfte, beziehungsweise dem Vorschussgeschäfte. Diese Identificierung wird nun durch das Effectenumsatzsteuergesetz ausdrücklich aufgehoben und es wird erklärt, dass die Kostgeschäfte nicht der Gebür für die Vorschussgeschäfte unterliegen; umgekehrt genießen die eigentlichen Vorschussgeschäfte nicht die Steuerbegünstigung der Kostgeschäfte.

Das Wesen des Vorschuss- oder Lombardgeschäftes liegt darin, dass dem Geber der Effecten ein Darleihen gewährt wird, zu dessen Sicherstellung er die Effecten als Faustpfand übergibt.[10])

Das Kostgeschäft ist jedoch seiner wahren Natur nach kein durch Faustpfand gedecktes Darlehen, weil man nicht sagen kann, dass das Geben des Geldes seitens des Kostnehmers (Hereinnehmers) das Hauptgeschäft und das Nehmen der Effecten das Nebengeschäft ist, sondern die beiden Rechtshandlungen sind so innig mit einander verknüpft, dass sich das Ganze als nur ein Geschäft darstellt; auch das Zurückliefern der Effecten und die Rückgabe des Geldes sind

[10]) Siehe Thöl, l. c. § 28, S. 115, Cohn in Endemann's Handbuch III, S. 986. Ebenso E. des Reichsgerichtes vom 6. Februar 1892, I. C. S., 351/91 in der Berliner Juristischen Wochenschrift ex 1892.

begrifflich mit dem ursprünglichen Geschäfte verknüpft. Beim Darleihensgeschäfte dagegen ist das Wesentliche nur die Hin- und Rückgabe des Geldes und der Charakter des Geschäftes wird nicht alteriert, wenn der Gläubiger dem Schuldner beispielsweise das Pfand freigibt, oder die Deckung durch eine Bürgschaft ersetzen läſst. Im letzteren Falle bliebe das Darlehensgeschäft seiner Natur nach unberührt, während man von keinem Kostgeschäfte mehr sprechen könnte, wenn der Kostnehmer beispielsweise die Effecten zurückstellte, ohne den gegebenen Betrag zurückzuerhalten. Ein weiteres Moment, wodurch sich das Kostgeschäft vom Darlehensgeschäfte unterscheidet, wäre darin zu finden, daſs beim Kostgeschäft in der Regel der persönliche Credit eine Rolle spielt, während beim Lombardgeschäfte dieses Moment fast ganz zurücktritt.

Wesentlich ist für den Kostgeber nicht nur der Erhalt des Geldes, sondern auch die Verpflichtung des Kostnehmers, die Effecten wieder rechtzeitig zurückzuliefern, also die Gewiſsheit des Kostgebers, die Effecten rechtzeitig wieder zur Verfügung zu haben. Dem Kostnehmer ist keineswegs immer darum zu thun, in den Papieren eine Sicherheit für sein Geld zu besitzen, sondern oft mehr darum, während der Zwischenzeit die Papiere zur Verfügung zu haben. Nur weil der Kostgeber in der Regel der wirtschaftlich Schwächere ist, ihn die Noth des Augenblickes treibt und ihm bei „Nichtversorgung" ein groſser wirtschaftlicher Nachtheil droht, übersieht man, daſs auch der Kostnehmer, will er sein Geld verwenden, oder will er selbst ein Engagement à la baisse halten, den Kostgeber braucht, während beim reinen Lombardgeschäfte dieses Effectenbedürfnis niemals die Veranlassung des Geschäftes ist.

Ob nun das Bedürfnis nach Geld oder nach Papieren die Veranlassung des Kostgeschäftes ist, immer ist es — und gerade darin liegt sein Wesen — ein Hilfsgeschäft der Speculation, durch welches sich der Haussier das Geld, der Baissier die Papiere verschafft, die ihm zur Erfüllung einer eingegangenen Operation fehlen. Zu diesem Behufe liefert A dem B die Papiere, die er von X beziehen soll und nicht bezahlen kann, und B gibt ihm dafür das Geld, mit welchem X befriedigt wird; zugleich sichert sich A, der ja die Papiere zu einem späteren Zeitpunkte wieder braucht, den Bezug derselben, indem sich B dem A gegenüber verpflichtet, dieselbe Quantität Effecten an einem bestimmten Termine und zu einem bestimmten Curse zurückzuliefern, und A verpflichtet sich, diese Effecten zu dem bestimmten Curse und zum bestimmten Termine zu übernehmen. Oder der Verkäufer C besitzt nicht

die Papiere, die der zu liefern hat, weil er dieselben in bianco verkauft hat, also eine à la baisse-Speculation eingegangen ist, oder C hat dieselben bei einer Generalversammlung deponiert, und muss sich für seinen Käufer unterdessen andere Actien verschaffen oder C braucht die Actien vorübergehend für eine Generalversammlung und schließt mit D ein Uebereinkommen dahin ab, dass dieser die nothwendigen Papiere gegen Hingabe des Geldes liefere, sich zugleich aber verpflichte, diese Effecten zu dem bestimmten Termine und vereinbarten Curse wieder zu übernehmen, wogegen C sich zu der entsprechenden Lieferung der Papiere verpflichtet. Auf diese Weise ergeben sich bei einem Kostgeschäfte stets zwei Lieferungen, allein nach der wahren Intention der Kaufleute sollen dies nicht zwei verschiedene Geschäfte sein, sondern ein einziges einheitliches, bei welchem das Zurückliefern der Effecten ebenso zum Wesen gehört, wie das Rückliefern des Geldes, bei welchem es ferner keineswegs in der Absicht des Kostnehmers liegt, die Effecten zu kaufen.

Beim Lombardgeschäfte ist es zum Unterschiede vom Reportgeschäfte dem Geber der Effecten nicht einmal um die Papiere in genere zu thun, da er für dieselben keine schon im Momente des Hineingebens feststehende wirtschaftliche oder geschäftliche Verwendung hat, die ihn nöthigen würde, sich diese Papiere anderweitig zu beschaffen, falls er durch Nichtrückzahlung der Pfandschuld um dieselben käme; noch weniger ist es bei dem Lombardgeschäfte dem Pfandgläubiger um die Verfügung über die Papiere zu thun, die er begrifflich gar nicht anstrebt, die sogar dem Wesen des Pfandes widerspricht.[11])

Diese Auseinanderhaltung des Kost- und des Vorschussgeschäftes ist praktisch sehr wichtig, weil die Abgaben für diese zwei Arten von Transactionen sehr verschieden sind.[12])

Als objective und ausschlaggebende Momente für die Unterscheidung der beiden Arten lassen sich jedenfalls[13]) feststellen 1. das-

[11]) § 459 a. b. G. B.

[12]) Während beispielsweise die Aufnahme eines Darlehens von einem Kaufmanne gegen Verpfändung von Wertpapieren fl. 1 per fl. 1500, eventuell rund $^5/_{16}$% ausmacht, beträgt die Steuer vom Kostgeschäfte in Dividendenpapieren rund $^1/_{10}$‰.

[13]) Die Commission des Herrenhauses bemerkt hierüber zu dem Gesetze vom Jahre 1892: „Ihrer rechtlichen Structur nach sind die Kostgeschäfte den Vorschussgeschäften (Lombardgeschäften) verwandt und unterscheiden sich von letzteren durch die kürzere Dauer, den Zweck der Belehnung (zumeist Speculationszwecke), und endlich dadurch, dass die Wertpapiere zu einem bestimmten Curse belehnt werden. An der

jenige, dass die Effecten für Speculationszwecke bestimmt sind und 2., dass die Absicht des Hereingebers im Wesen auf das Zurückerhalten der hingegebenen Effecten geht. Man könnte einwenden, dass „zu Speculationszwecken" ein Moment sei, das innerlicher Natur und nicht leicht zu erweisen ist. Allein hierbei sei erinnert, dass nach A. 271 H. G. ein Begriffsmoment des absoluten Handelsgeschäftes Z. 1 bildet, dass der Kauf oder die Anschaffung zur „Weiterveräußerung" erfolge. Die Analogie der Begriffsbildung hier und dort ist gewiss eine auffallende und man kann der Theorie und Praxis die Anwendung des Begriffsmomentes „zur Speculation" ebenso ruhig überlassen, wie man sich nicht gescheut hat, in dem A. 271 das Moment „zur Weiterveräußerung" aufzunehmen. Ob also das Hingeben von Effecten gegen Lieferung von Geld ein Kostgeschäft oder Lombardgeschäft ist, wird immer quaestio facti bleiben,[14]) nur wird im Zweifel, gleichfalls in Analogie des A. 274 H. G., wonach die Geschäfte des Kaufmannes im Zweifel Handelsgeschäfte sind, im Zweifel die Hingabe von Effecten gegen Lieferung von Geld als Kostgeschäft aufgefasst werden, wenn dieselbe von Personen ausgeht, welche regelmäßig Speculationsgeschäfte ausführen oder vermitteln.

Hand dieser Kriterien, welche zum Theile im § 10, Absatz 2 (jetzt § 14, Absatz 2), angedeutet werden, kann wohl in der überwiegenden Anzahl der Fälle das Kostgeschäft vom Lombardgeschäfte unterschieden werden. Dagegen dürfte es schwer fallen, eine befriedigende Begriffsbestimmung dieser Geschäftsart festzustellen."

[14]) Hammerschlag subsumiert (S. 36) unter die Kostgeschäfte nicht nur die eigentlichen Reportgeschäfte, sondern auch gewisse Belehnungsgeschäfte, bei welchen die belehnten Wertpapiere nicht Gegenstand einer Börsenoperation sind. Ebenso Saling (VII. Aufl. S. 277). „Die Reportgeschäfte dienen nicht nur zur Prolongation von Effectenspeculationen, sondern auch in großem Umfange als Mittel zur Geldbeschaffung. In solchen Fällen sollen die Reportgeschäfte die Lombardgeschäfte vertreten und ersetzen und sichern dem Darlehensgeber für den Fall der Nichtannahme der Stücke die schleunigste Abwicklung im Wege des zwangsweisen Verkaufes." Allein damit ist dann jeder Unterschied zwischen Kost- und Lombardgeschäften verwischt. Denn wenn das charakteristische Merkmal des Kost-Belehnungsgeschäftes darin erblickt wurde, dass dem Kostnehmer das Recht eingeräumt wird, im Falle eines Cursrückganges der belehnten Wertpapiere während der Laufzeit des Geschäftes Zuschussleistung zu begehren (offenbar, ohne dass dieses Recht ausdrücklich bedungen wurde), so ließe sich ein solches Recht viel eher für die Construction aus dem Titel des Pfandrechtes verwerten (Analogie ex § 458 a. b. G. B., welcher dem Gläubiger bei Entdeckung der Unzulänglichkeit des Pfandes das Recht einräumt, ein anderes angemessenes Pfand zu fordern und aus dem Wesen des pignus judiciale).

Aus der bisher behandelten Gegenüberstellung des Wesens der Kost- und Lombardgeschäfte ergibt sich schon, wie schwierig die juristische Construction des Geschäftes ist. Die Einwendungen gegen die verschiedenen Formen und Combinationen des Darlehens- und Pfandgeschäftes sind schon besprochen worden und gilt hingegen das oben Gesagte, mag man Deport und Report darnach unterscheiden, je nachdem die Papiere oder das Geld entliehen oder verpfändet werden [15]) oder in demselben sowohl ein Gelddarlehen mit irregulärer Effectenverpfändung, beziehungsweise ein Effectendarlehen mit irregulärer Geldverpfändung [16]) erblicken. Gegen die sogenannte Zweikäufetheorie [17]) spricht der wirtschaftliche Charakter des Kostgeschäftes. Dem Kostnehmer ist es nicht wie dem Käufer um das habere licere zu thun, im Gegentheile, er will die Effecten nach Ablauf der bestimmten Zeit wieder los werden, ihn freut nicht der Besitz, sondern ihn drückt die Gefahr des Behaltens. Die sogenannten Reportkäufe [18]) beeinflussen auch nicht im mindesten den Curs. Im Gegentheile, wenn der Haussier oder Baissier nicht reportieren kann, also das Reportgeschäft für ihn unmöglich wird, erst dann kommen Käufe und Verkäufe zustande, indem der Speculant wirklich und effectiv die Effecten, welche er Ultimo Jänner nicht reportieren kann, verkauft und sie per Ultimo Februar wieder zurückkauft,[19]) während das Reportgeschäft ihm solche sehr kostspielige Transactionen erspart.[20])

[15]) Ofner, in der „Gerichtshalle" Nr. 113 ex 1871. Derselbe, Zur Lehre vom Kaufgeschäfte in Goldschmidt's Zeitschrift, Bd. XXXVII, S. 438. Derselbe in Holdheim's Wochenschrift: „Das österreichische Gesetz über die Effectenumsatzsteuer", II. Jahrgang, S. 177.

[16]) Adler, Dr. Carl, „Zur juristischen Construction des Kostgeschäftes", in Goldschmidt's Zeitschrift, Bd. XXXV, S. 418 ff. S. auch Saling, Börsenpapiere, 6. Auflage, S. 150.

[17]) S. Anm. 3.

[18]) Auch die französische Börsenpraxis gieng von der Zweikäufetheorie aus. „Se faire reporter, cela vent dire: vendre à comptant ou en liquidation pour racheter à une autre échéance, conserver son engagement à la hausse, rester acheteur, faire emploie de titres pour se procurer de l'argent." Haupt, Arbitrage et Parités, 3. ed., p. 214. So auch Lyon-Caën & Renault, traité de droit commercial 1893, Nr. 964 ff. u. A. m. Allein auch in Frankreich ist die Besteuerung dieser Theorie nicht gefolgt, anerkennt das Reportgeschäft als selbständiges Geschäft und besteuert es nicht als zwei Käufe.

[19]) S. „indirectes Reportgeschäft". S. hierüber Thöl, „Verkehr in Staatspapieren", S. 51.

[20]) Canustein, Lehrbuch des österreichischen Handelsrechtes I, S. 125 u. 128, acceptiert ohne nähere Begründung die Zweikäufetheorie; so bezeichnet er das glatte

Eine weitere Construction des Kostgeschäftes ist die als contractus mohatrae. Allein bei diesem Geschäfte findet in Wahrheit kein Umsatz statt, das Eigenthum des Creditverkäufers ist keinen Augenblick an den Käufer übergegangen und alles ist nur fictiv, indem der angebliche Kauf und Verkauf hin und her im selben Momente abgewickelt wird.[21])

Richtig dürfte nur sein, das Kostgeschäft als negotium sui generis aufzufassen.[22]) Dasselbe wird nicht erst[23]) durch die Hingabe der

Kostgeschäft als bloßen Speculationskauf mit künftigem Wiederverkauf. Allein das Kostgeschäft ist kein Speculationsgeschäft (s. Thöl, Handelsrecht. 6. Auflage, S. 966) und dem Hereinnehmer fällt nichts weniger ein, als durch die Hereinnahme eine Speculation einzugehen. Daher ist ganz unklar, was Cannstein meint, wenn er sagt, dass beim glatten Kostgeschäfte der eine Contrahent auf das Steigen, der andere auf das Fallen des Curses des betreffenden Wertpapieres bis zum Reporttermine speculiere.

[21]) Cannstein bezeichnet ihn auch einfach als Wuchergeschäft. S. hierüber Schey, Obligationen, S. 83.

[22]) Vidari, Corso di diritto commerciale, B. 4, Nr. 2187.

Die gleiche Auffassung vertraten Steinbach und Hye in der Discussion der Wiener juristischen Gesellschaft (s. Juristische Blätter 1874, S. 263 und 264.) (Diese Discussion zeigt überhaupt von einer eingehenden Kenntnis des Wesens des Kostgeschäftes.) Auch französische Schriftsteller, wie Bastine, theilen dieselbe. Grünhut, welcher die Zweikäufetheorie vertritt, erklärt wenigstens, es lasse sich nichts erhebliches dagegen einwenden (in Endemann's Handbuch, III, S. 34). Als contractus sui generis bezeichnet auch Hans Müller (das Reportgeschäft, eine Inauguraldissertation, Adlisweil-Zürich 1896), das Kostgeschäft, der freilich wieder die beiden Leistungsaustäusche als Käufe bezeichnet (S. 114).

Auch der Verwaltungsgerichthof (E. v. 24. September 1887, Z. 2412, Budwiński Nr. 3665), sieht in dem Kostgeschäfte ein Geschäft sui generis. Derselbe erklärt: das Kostgeschäft ist nicht der einfache Kauf und Verkauf der in Kauf genommenen, resp. gegebenen Effecten, da es sich weder dem Kostgeber noch dem Kostnehmer darum handelt, die in Kost genommenen, beziehungsweise gegebenen Effecten zu kaufen, resp. zu verkaufen, sondern der Kostgeber will für die in Kost gegebenen Papiere Geld gegen vereinbarte Vergütung vom Kostnehmer für eine gewisse Zeit erlangen, andererseits der Kostnehmer das ausgelegte Geld in einer dem jeweiligen Marktzinsfuße entsprechender Weise verwerten.

Beachtenswert ist auch das Gutachten der Wiener Börsenkammer vom 31. October 1884, Z. 1894, nach welchem das Kostgeschäft in eine der legislativ bestimmten Kategorien von Rechtsgeschäften nicht subsumiert werden kann.

In dem oben S. 125 citierten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes hat derselbe das vom Verfasser betonte Moment zu Speculationszwecken adoptiert und sich auch sonst enge der im Texte vertretenen Anschauung angeschlossen.

[23]) Dagegen s. Adler, „Kostgeschäft als Realcontract in den dogmatischen Jahrbüchern XIX und Separatabdruck S. 20.

Effecten bgründet.[24]) Die Vereinbarung, Effecten in Report zu geben und zu nehmen, ist kein bloßer Vorvertrag.[25])

Zwar scheinen gegen diese Auffassung die Wiener Usancen zu sprechen. Dieselben bestimmen im § 8, dass wenn über die Dauer oder Kündigung eines Kostgeschäftes nichts vereinbart ist, die direct abgeschlossenen Geschäfte an dem auf die Uebernahme folgenden Tage, die mittels Arrangement abzuwickelnden Geschäfte im nächsten Arrangement wieder abzuwickeln sind. Wenn nun im weiteren Verlaufe dieses § von der Laufzeit eines Kostgeschäftes die Rede ist, so ist damit offenbar als Anfangspunkt der Tag der Uebernahme, bezw. der erste Arrangementstag gemeint, für welchen das Kostgeschäft aufgegeben war. Allein aus den für alle Geschäfte, also auch für die Kostgeschäfte geltenden Bestimmungen über die Folgen der Nichterfüllung ergibt sich, dass auch bei Nichtaufgabe eines Kostgeschäftes, also wenn noch keine Uebergabe oder Aufgabe zum Arrangement stattgefunden hat, gegen den Säumigen die Zwangsregulierung stattfinden kann.

Für das Kostgeschäft bestehen demnach zwei Abwicklungstage: der des Hereingebens und der der Rücklieferung, und diese Zwischenzeit hat man im Auge, wenn die Usancen von der Laufzeit des Kostgeschäftes sprechen.

Das Kostgeschäft ist — wenn alle bisher erörterten Elemente zusammengefasst werden — ein Lieferungsgeschäft in zu Speculationszwecken angeschafften oder veräußerten Effecten, das einheitlich sowohl auf die Uebernahme von Effecten zu einem bestimmten Curse als auch auf Rücklieferung derselben Quantität von Effecten in specie oder genere zu dem ursprünglichen Curse binnen einer bestimmten Zeit gegen eine vereinbarte Vergütung gerichtet ist. Der Geldgläubiger ist zugleich Effectenschuldner, der Geldschuldner zugleich Effectengläubiger. Es erfolgt eine doppelte Abwicklung, nämlich beim Hereingeben und dann beim Rückliefern und der Abschluss geht gewöhnlich der Abwicklung um einige Tage voraus: „nehmen Sie mir X Effecten auf einen Monat in Kost, zu welchem Curse, und wie theuer?“ Die entsprechende Antwort macht das Geschäft perfect und es erfolgt die erste Beurkundung durch Aufzeichnungen in Notizbüchern. Wird über den Kostcurs nichts gesprochen,

[24]) Nach italienischem Rechte hängt die Giltigkeit des Reportgeschäftes von der effectiven Uebergabe des Reportgegenstandes an den Hereinnehmer ab. — Gegen die Auffassung eines Realcontractes, Müller a. u. O., S. 115.

[25]) Crediteröffnungsvertrag. S. hierüber auch Schey, Obl. I, S. 177.

so versteht sich darunter der Liquidationscurs, sonst ist auch der Betrag zu vereinbaren, um welchen die Effecten in Kost genommen werden.

Für die Fälle des Verzuges, der Gewährleistung u. s. w. kommen nach A. 338 H. G. die Vorschriften des Kaufgeschäftes zur Anwendung.

Das Kostgeschäft ist ein fiduciarisches Geschäft; in der Regel wird der Kostnehmer Eigentümer der Effecten und findet insoferne ein Hinausgehen über den gewöhnlichen wirthschaftlichen Zweck des Geschäftes statt.

Der Charakter des Kostgeschäftes wird dadurch nicht alteriert, dass die Papiere zum Tagescurse oder unter demselben in Kost genommen werden,[26]) wenngleich es gerade einen Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Kostgeschäftes bilden wird, wenn ein großer Posten Effecten zu einem und demselben runden Curse hintangegeben wird. Die Steuerpflicht bleibt auch dieselbe,[27]) ob der Kostnehmer über die übernommenen Stücke zu verfügen berechtigt ist oder nicht.[28]) (Im Wege der feiner-

[26]) § 14, Abs. 2.

[27]) Durch diese Bestimmung des Gesetzes (§ 1, Alinea 3) ist ein weiterer Unterschied zwischen dem Kost- und Lombardgeschäfte verwischt, denn ein Grundsatz unseres Pfandrechtes besteht darin (§ 459 a. b. G. B.), dass der Gläubiger das Pfandstück ohne Bewilligung des Pfandgebers nicht benützen dürfe, während bei dem Kostgeschäfte die Verfügung über die Stücke die Regel bildet und ein ausdrückliches Uebereinkommen vorliegen muss, falls diese Berechtigung des Kostnehmers nicht statthaben soll. S. Saling, Börsenpapiere, 6. Auflage, S. 157, der hiezu bemerkt, dass nach einer ihm zugegangenen Mittheilung „derlei Geschäfte meistens völlig als Lombard behandelt werden". Diese Bemerkung ist in der 7. Auflage, S. 285, weggeblieben.

[28]) Der Umfang der Verfügungsberechtigung des Kostnehmers über die reportierten Effecten ist strittig. Namentlich ist zweifelhaft, ob ihm das Stimmrecht in der Generalversammlung hinsichtlich reportierter Actien zustehe. Art. 249 f. des deutschen Handelsgesetzes bestimmt: „Die gleiche Strafe (10—30 Mk. für jede Actie, jedoch nicht unter 1000 Mk.) trifft denjenigen, welcher Actien eines Anderen gegen Entgelt leiht und für diese das Stimmrecht ausübt, sowie denjenigen, welcher hiezu durch Verleihung der Actien wissentlich mitgewirkt hat." Die Commentare sprechen sich dahin aus, dass durch dieses Verbot nicht die Ausübung des Stimmrechtes auf Grund des Besitzes reportierter Actien berührt werde. (S. Holdheim in seiner Wochenschrift 1893, S. 385).

Ueber die Ziehungschancen während der Laufzeit eines Kostgeschäftes s. des Verfassers „Das Kostgeschäft in ausländischen Schuldverschreibungen mit Prämien in der „Allgemeinen Juristenzeitung 1895, Nr. 18 u. 19. — S. auch des Verfassers Vortrag in der Wiener juristischen Gesellschaft (Juristische Blätter 1895, Nr. 13).

zeitigen Nummernsperre sichert sich der Kostgeber die Rücklieferung derselben Stücke.[29])

Ebenso ist gleichgiltig, in welcher Art der Geber der Geld- oder Effectenware für das Hergeben seiner Ware eine Vergütung erhält, oder ob er überhaupt eine Vergütung erhält, d. h. ob dieselbe besonders zum Ausdrucke kommt, wie bei den sogenannten glatten Kostgeschäften[30]), bei welchen der Kostnehmer als Vergütung nur die während der Laufzeit des Kostgeschäftes entfallenden Zinsen des Papiers bezieht.

In richtiger Erkenntnis des wirtschaftlich einheitlichen Charakters der Transactionen beim Kostgeschäfte erkennt das Gesetz in dem Kostgeschäfte nur einen Umsatz, es erblickt in dem Rückliefern der in Kost gegebenen Effecten ebenso wenig einen neuen Umsatz, wie etwa in dem Rückstellen von Depoteffecten an den Eigenthümer eine besondere steuerpflichtige Transaction zu erblicken ist. Zwar erscheint diese Consequenz in dem Gesetze nur halb gezogen. Denn steuerfrei ist nach § 2 d. G., 21 u. 24 der D. V., die Rücklieferung von Effecten aus dem Kostgeschäfte an den Kostgeber, sofern dieselbe nicht durch ein officielles Arrangementbureau einer inländischen Bank abzuwickeln ist. Diese Steuerfreiheit bildet keine Ausnahme, welche etwa das Gesetz erst geschaffen hätte, sondern nur den Ausfluss des richtig erkannten Principes der Einheitlichkeit der Kosttransactionen. Die Ausnahme wird damit begründet, dass die abweichende Behandlung der Arrangementgeschäfte durch die Technik der Arrangements bedingt sei[31]). Allein die Technik des Arrangements hätte sich — sollte man meinen — nach dem wirtschaftlichen und juristischen Charakters des betreffenden

[29]) „Kostgeschäfte sind Umsatzgeschäfte, auch wenn der Kostnehmer in der Verfügung über die übernommenen Stücke dadurch beschränkt wird, dass er zur Rücklieferung derselben Stücke (nicht bloß derselben Anzahl gleichartiger Stücke) verpflichtet ist, wie dies zum Beispiel bei Kostgeschäften über Lose, soferne dieselben auf Grund eines Nummernverzeichnisses geschlossen werden, der Fall ist". (Instruction Ia, Abs. 1).

[30]) „Kost- oder Prolongationsgeschäfte können abgeschlossen werden . . . b) ohne irgendwelche separate Vergütung (umsonst)" Bedingungen für den Handel in Effecten, Devisen und Valuten, sowie für den Escompte an der Wiener Börse (der Abkürzung halber hier stets als „Wiener Usancen" bezeichnet), § 8, Abs. 3.

[31]) Die Instruction (I a, Abs. 4) bemerkt, dass bei der Steuerberechnung die Ausscheidung der Rücklieferungen aus Kostgeschäften unthunlich erscheint, indem beim Arrangement nicht darauf zurückgegangen wird, auf Grund welcher Geschäfte die Effecten zu beziehen oder zu liefern sind.

Geschäftes zu richten, nicht geht es aber an, eine Steuerpflicht zu fingieren, die materiell nicht besteht. Es ist nicht erklärlich, warum bei der betreffenden Post des Arrangementsbogens nicht durch die Bemerkung „rückgeliefert aus Kostgeschäften" auf den Charakter der bezüglichen Lieferung aufmerksam gemacht werden kann. Die Parteien würden sich wohl hüten, unter dieser Flagge sonst steuerpflichtige Geschäfte einzuschmuggeln, weil ja durch die Vergleichung mit den früheren Arrangementbögen, welche das „Hereingeben" enthalten müssen, oder den Büchern die Controle leicht gemacht ist.

Die Rücklieferung der Effecten an den Kostgeber erfolgt nur dann steuerfrei 1. wenn die Ablieferung der Effecten der Versteuerung unterzogen wurde[32]; 2. muss die Rückrechnung auf den Kostgeber lauten und die Rücklieferung an diesen selbst erfolgen; 3. muss die Rücklieferung an den Kostgeber zu dem ursprünglich vereinbarten Termine, beziehungsweise zu dem bei der bereits versteuerten Prolongation bestimmten Termine erfolgen, da sonst die Rücklieferung zu einem späteren Termine als ein neues Geschäft, oder mehrere neue Geschäfte declarierend angesehen würde; 4. muss die die Rücklieferung begleitende Urkunde, welche obligatorisch ist, den Vermerk „rückgeliefert aus Kostgeschäften" tragen.[33]

Eine besondere Begünstigung des Kostgeschäftes, bestand früher[34] darin, dass der während der Laufzeit eines Kostgeschäftes erfolgende Umtausch der in Kost gegebenen Effecten gegen andere Effecten steuerfrei war, wenn dieser Umtausch vollkommen glatt, also ohne Aufzahlung oder Rückzahlung, namentlich ohne irgend welche Vergütung erfolgte und wenn die auf den Umtausch sich beziehenden Erlags- und Bestätigungsnoten keinen Geldbetrag, also nicht einmal den Curs enthalten hatte. Oft ist es nämlich dem Kostgeber gar nicht um die Unterbringung bestimmter Effecten zu thun, sondern er (A) macht ein so-

[32] Denn im Sinne des Gesetzes sind alle Kostgeschäfte steuerpflichtig und gibt es nach demselben keine Kostgeschäfte, die nicht steuerpflichtig wären. Die Steuer für die Rücklieferung entfällt eben, wenn dieselbe für das bereits versteuerte Geschäft entrichtet wurde, und dies hat seinen guten Sinn, weil die Rücklieferung als Erfüllungstheilact des einen und desselben Geschäftes angesehen wird, der steuerfrei erfolgt, wenn der Steuerpflicht für das bezügliche Geschäft bereits Genüge gethan wurde.

[33] §§ 21 und 24 D. V.

[34] § 22, Alinea 3, § 25, Alinea 3 der Durchführungsverordnung zum Gesetze vom Jahre 1892.

genanntes Kostgeschäft mit B, um sich auf längere Zeit einen bestimmten Betrag zu sichern, den er selbst wieder einer Person (C) oder mehreren Personen gegen Effecten im Wege des Kostgeschäftes überläßt (s. g. Machen von fixem Geld). In derlei Fällen kommt es nun vor, daß während des Laufes eines solchen Kostgeschäftes C die Effecten, welche er bei A auf kürzere Zeit in Kost gegeben hat, benöthigt und zurückverlangt. A läßt sich dieselben von B liefern, macht zugleich mit D ein neues Kostgeschäft in anderen Effecten und gibt diese ihm von D in Kost gegebenen Effecten dem B statt der anderen herausgegebenen in Kost. Es findet also ein Umtausch von Effecten statt, der rücksichtlich des zwischen A und B laufenden Kostgeschäftes unter den angegebenen Voraussetzungen nach dem alten Gesetze nicht als neues Geschäft angesehen wurde, während nach dem geltenden Gesetz[35]) die Lieferung der von B dem A für den C ausgehändigten Effecten als steuerfreie Rücklieferung behandelt wird, wogegen die Einlieferung der Effecten des D seitens des A an B als neues steuerpflichtiges Kostgeschäft angesehen wird; selbstverständlich ist das Geschäft zwischen A und D gleichfalls ein steuerpflichtiges Geschäft.

Durch diese Bestimmung[36]) ist dem Kostgeschäft neuerdings der vom Darlehen verschiedene Charakter strenge aufgeprägt. Denn die Steuerfreiheit des Umtausches war nur daraus zu erklären, daß das Kostgeschäft als ein Darlehensgeschäft aufgefaßt wurde, bei welchem der Schwerpunkt des Geschäftes auf dem Zugeldemachen der Effecten liegt, so daß der Umstand, ob diese oder jene Effecten die Unterlage der Creditierung bilden, zurücktritt. Allein beim Kostgeschäfte kommt, wie gezeigt wurde, auf der einen oder anderen Seite die Rücklieferung eben derselben Effecten begrifflich ebenso in Betracht, wie die Rücklieferung des Geldes, die Individualität des Geschäftes wird eine andere, wenn andere Effecten hingegeben werden, und nur beim Lombardgeschäfte ist es gleichgiltig, ob diese oder jene Effecten die Deckung bilden, wenn sie eben nur eine Deckung sind.

Ob der Umtausch gegen besonderes Entgelt erfolgt oder nicht, ob der Betrag, welcher auf die umgetauschten Effecten gegeben wird, höher

[35]) § 2, Abs. 2, Subalinea 3.

[36]) Gegen die steuerfreie Behandlung des Umtausches hatte sich der Verfasser in der 1. Auflage dieses Buches ausgesprochen, weil dieselben dem Charakter des Kostgeschäftes nicht entspreche.

oder niedriger ist, als der, welcher auf die ursprünglichen gegeben war, ist für die Steuerpflicht gleichgiltig.[37])

Weil alle Kostgeschäfte steuerpflichtig sind, mögen sie an der Börse oder außerhalb derselben geschlossen werden, ist auch vollkommen gleichgiltig, von wem das Kostgeschäft abgeschlossen wird, also ob ein Contrahent eine Bankanstalt, oder eine einzelne Person ist, ob dieselbe die Kaufmannseigenschaft oder die Qualität eines Effectenhändlers hat oder nicht, ob das Geschäft zwischen den Contrahenten direct oder durch Vermittlung eines Sensals abgeschlossen wird. Es ist ferner gleichgiltig, ob die Contrahenten des Kostgeschäftes dieselben Personen sind, welche das ursprüngliche Geschäft abgeschlossen haben, oder ob anstatt des einen Contrahenten des ursprünglichen Geschäftes eine andere Person die Effecten liefert oder übernimmt. Denn die Prolongation des Kostgeschäftes ist nichts als ein neues selbständiges Geschäft, zufolge dessen der Kostnehmer die Effecten deshalb factisch nicht zurückliefert, weil die alten Effecten, die er liefern würde, sich mit denjenigen compensieren, die der Kostgeber ihm von neuem liefern würde, so dass er factisch gar nichts liefert.[38])

Irrelevant ist ferner, ob das Kostgeschäft für längere oder kürzere Zeit abgeschlossen wird. Der Abschluss des Kostgeschäftes auf längere Zeit darf jedoch nicht nur der Form halber erfolgen, um dahinter die in Wirklichkeit wiederholt erfolgende Prolongation desselben Kostgeschäftes zu verbergen. Das ursprüngliche Kostgeschäft wird nämlich gemacht, um die Abwicklung (in der oben entwickelten Bedeutung) eines Engagements zu ermöglichen, ohne dasselbe lösen zu müssen. Dies geschieht auf zweierlei Weise: entweder prolongiert der andere Contrahent die an ihn erfolgende oder von ihm ausgehende Ablieferung auf eine bestimmte Zeit, oder der eine Contrahent sucht einen Dritten, welcher dem anderen Contrahenten

[37]) Finanzminister Dr. v. Biliński bezeichnete in der Sitzung des Gebührenausschusses vom 25. März 1896 die Concessionen beim Umtausch und bei Rücklieferung von Effecten aus dem Kostgeschäfte als eine große Concession, weil er im Kostgeschäfte immer eine Quelle des Börsenspieles erblicke und deshalb persönlich keinen Anlass hätte, die Kostgeschäfte zu begünstigen, sondern hiebei nur den diesfalls im Ausschusse geäußerten Wünschen Rechnung trage.

[38]) Die Prolongation des Reportgeschäftes bringt also juristisch dieselben Wirkungen hervor, wie ein wirklicher Rückkauf oder ein wirklicher Rückverkauf. Die einzelnen Prolongationsgeschäfte sind als juristisch durchaus für sich bestehende Geschäfte zu behandeln. Grünhut in Endemann's Handbuch III., S. 32.

liefert oder von ihm übernimmt, gegen das Versprechen des ersteren Contrahenten, binnen bestimmter Zeit die Effecten, welche der Dritte für ihn geliefert, zurückzustellen, oder die Effecten, welche der Dritte für ihn übernommen hat, diesem binnen bestimmter Frist wieder abzunehmen. Bei Ausgang dieser Frist kann es sich nun neuerlich ereignen, dass der ursprüngliche Contrahent das Engagement noch immer nicht lösen will und daher mit dem, welcher die Effecten ihm liefern oder von ihm geliefert haben will, eine neuerliche Hinausschiebung dieses Lieferungstermines vereinbart. Dieser Vorgang kann sich nun stets von neuem wiederholen und zwar jedesmal beim Ablaufe des vereinbarten Termines.

Wird nun dieser Termin, zu welchem stets die Ablieferung oder Uebernahme erfolgen soll, nicht besonders vereinbart, so gelten die usancemäßigen Termine als von den Parteien gewollt, das wäre also bei den sogenannten Ultimoeffecten der jeweilige Ultimo des Monates, bei den sonstigen Papieren die für das Arrangement von derlei Effecten festgestellte wöchentlich zweimalige Liquidation.

Die Parteien sind jedoch an diese Termine nicht gebunden und können selbständige längere Abwicklungstermine vereinbaren. Eine solche Vereinbarung wird jeder nur dann als wirklich für diese ganze ins Auge gefasste Zeit[39]) geschlossen angenommen werden können, wenn dieselbe eine vollständige Kostvereinbarung mit allen wesentlichen Merkmalen derselben darstellt. Einen der wesentlichsten Vertragspunkte bildet für die Parteien die Bestimmung des Kost- resp. Leihgeldes und der Kostvertrag gilt nur so lange als ein und derselbe, als in dem Ausmaße des Reports oder Deports keine Veränderung vor sich geht. Dagegen bedeutet jede Veränderung der Abmachung über den Report oder Deport ein neues Kostgeschäft. Ebenso deutet jede Handlung, welche in der Regel nur die Abwicklung begleitet, wie die Ausstellung einer Rechnung über die Zinsen, über das Kost- oder Leihgeld, auf ein neues Kostgeschäft. Das Eincassieren von Reportgeldern zu den üblichen Arrangementterminen ist also, auch wenn das Kostgeschäft noch weiter läuft, im Zweifel als Zeichen dessen aufzufassen, dass dieses scheinbar laufende, scheinbar auf längere Zeit geschlossene Kostgeschäft eigentlich sich nur aus einer Reihe einzelner,

[39]) Begrifflich gehört zum Reportgeschäfte die Bestimmung der Zeit, binnen welcher die Rückerstattung des Geldes gegen Aushändigung der Effecten zu erfolgen hat. Siehe Vidari Corso di diritto commerciale, 4. Bd., Nr. 2183.

stets von neuem prolongierter Kostgeschäfte zusammensetzt. Ja, selbst dann, wenn bis zur wirklichen Ablieferung keine Zinsen und Kostgelder eincassiert und dieselben erst nachträglich berechnet werden,[40]) sind so oftmal einzelne Kostgeschäftsabschlüsse anzunehmen, als die Kostsätze verschieden in Rechnung gestellt erscheinen.

Diese Auffassung wurde von der Finanzverwaltung nicht ganz getheilt, denn wenn auch die Instruction (I, a, Abs. 3) sagt, dass den Kostgeschäften und daher den steuerpflichtigen Umsatzgeschäften auch die eigentlichen, d. h. die zwischen den ursprünglichen Contrahenten vereinbarten Prolongationen gleichzustellen sind, bestimmt dieselbe doch weiter:

„Kostgeschäfte, welche auf unbestimmte Zeit — gegen beiden Theilen zustehende Kündigung — abgeschlossen werden und bei welchen nur in bestimmten Zeiträumen von dem Kostgeber die bedungenen Zinsen entrichtet werden, sind nur beim Abschlusse des Geschäftes der Effectenumsatzsteuer zu unterziehen, wogegen die Zinsenzahlungen allein nicht als Prolongationen zu behandeln sind."

Freilich bleibt auch hier zweifelhaft, ob unter „bedungenen" Zinsen nur die ursprünglich bedungenen verstanden werden, also ob die Zinsenzahlungen nur dann nicht als Prolongationen zu behandeln sind, wenn keine Veränderung im Zinsfuße eintrat.

§ 14, Abs. 2 löset nun die eben aufgeworfenen Fragen gleichfalls nicht. Vor allem behandelt er nur die außerhalb der Börse vereinbarten Prolongationen. Diese erklärt er allerdings für ausnahmslos steuerpflichtig, mögen dieselben sich auf ein an der Börse oder ein außerhalb derselben geschlossenes Geschäft beziehen.[41]) Dass an der Börse geschlossene Umsatzgeschäfte außerhalb derselben prolongiert werden, wird wohl nicht vorkommen; wo derartige Verabredungen dennoch geschlossen werden, insbesondere solche außerhalb der eigentlichen Börsezeit, stellen sie sich als Vorverträge dar.[42]) Wie sind jedoch die zwischen den ursprünglichen Contrahenten an der Börse vereinbarten Prolongationen von an der Börse geschlossenen Umsatzgeschäften zu behandeln? Insoferne die Prolongation per Arrangement abgewickelt wird, ist die Lösung einfach. Meyer hatte Ultimo December dem Gold 50 österr. Creditactien in Kost zu 380 gegeben und Gold hatte dieselben im Wege des Arran-

[40]) Ueber Zinsen im Contocorrent siehe unten 4, a.

[41]) Ueber die Steuerfreiheit der reinen Erfüllungshinausschiebung siehe oben, Seite 50.

[42]) Siehe hierüber unter „3. Börsengeschäfte, a"

gements übernommen. Ultimo Jänner will Meyer nochmals prolongieren, Gold ist zum Curse von 375 einverstanden, nur bedingt er sich die Durchführung im Wege des Arrangements. Demgemäß gibt Meyer auf, 50 Credit zu 380 von Gold zu übernehmen und gleichzeitig dieselbe Actienzahl an Gold zum Curse von 375 zu liefern. Dies ist aber nicht der gewöhnliche Weg, sondern: Meyer vereinbart mit Gold, dass dieser ihm die Actien jetzt nicht liefern, dieselben bis Ultimo des nächsten Monates weiter behalten soll und vereinbart den eventuellen Zuschuss und das Kostgeld, bezw. den Zinsfuß. Ueber diese Abmachungen werden sehr häufig keine Schriftstücke gewechselt, sondern die beiden Parteien begnügen sich mit Eintragungen (Anmerkungen) in ihren Büchern. Dass hier eine Prolongation im Sinne des § 1 des Gesetzes vorliegt, kann kein Zweifel sein. Wenn nun trotz dieser in der erwähnten Weise zu Stande kommenden äußerst häufigen Prolongation der Gesetzgeber im § 14 hiefür nicht Vorsorge getroffen hat, so muss angenommen werden, dass er der Ansicht war, für derlei Geschäfte an anderer Stelle Vorsorge getroffen zu haben. Diese Stelle kann nur § 12 sein, der von den directen Geschäften handelt. § 21 der Durchführungsverordnung bestimmt:

„Bei als directe Börsengeschäfte abgeschlossenen Kostgeschäften und deren Prolongationen, sowie bei zwischen den Contrahenten direct vereinbarten Prolongationen von im Wege des Arrangements eingegangenen Kostgeschäften ist der Kostgeber als Abliefernder im Sinne des § 12 des Gesetzes zu behandeln und daher verpflichtet, dem Kostnehmer eine nach § 20 gestempelte Rechnung (Prolongationsnote) zu übergeben."

Daraus geht hervor, dass die oben erwähnten, an der Börse vereinbarten Prolongationen an der Börse geschlossener Umsatzgeschäfte als directe Börsengeschäfte anzusehen sind und nach den für diese geltenden Vorschriften der Versteuerung unterzogen werden müssen. Freilich entziehen sich dieselben leicht der Controle, allein diese ist immerhin an Hand der Bücher möglich.[43])

Das sogenannte „Bleiben" bei Börsenkostgeschäften also, das heißt die Erkärung der Kostcontrahenten, vorläufig von der Lieferung

[43]) Auch in Deutschland wurde darüber Klage geführt, dass durch Vereinbarungen der Contrahenten viele an der Börse geschlossene Geschäfte sich der Besteuerung entziehen. So Gamp in der Sitzung des deutschen Reichstages vom 6. December 1893. (Sten. Protokoll, S. 309.)

und Uebernahme abzusehen, ist ein neues Kostgeschäft jedesmal, wenn dieses Bleiben von dem anderen Contrahenten bestätigt wird, und Kostsätze neu vereinbart, oder die hiefür entfallenden Beträge eincassiert werden, ja auch ohne ausdrückliche neue Vereinbarung, wenn beispielsweise ausgemacht ist, man bleibe weiters gegen die jeweilig üblichen oder publicierten Kostsätze. Nur wenn ein einheitlicher fixer Satz für die ganze Laufzeit des Kostgeschäftes, die allerdings unbestimmt sein kann, wirklich und thatsächlich vereinbart und angerechnet wird, läſst sich von einem und demselben Kostgeschäfte sprechen. In allen anderen Fällen erfolgte eine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung, deren wirklicher Inhalt dahin geht, daſs der Kostnehmer die Effecten zwar zurückliefere, sie aber zugleich wieder vom Kostgeber übernehme, daſs diese Lieferung und Uebernahme sich jedoch compensiere, es erfolgt also eine Abwicklung, die sich als Umsatz darstellt.

Gegen diese Auffassung läſst sich nicht einwenden, daſs auf diese Weise mit Rücksicht auf die bei vielen Effecten eintretende zweimalige Liquidation in der Woche und den Umstand, daſs die Kostsätze sich mit jedem Arrangement ändern, gerade für die schwächeren Elemente, mit denen man nicht gerne Kostgeschäfte auf längere Zeit macht, die Prolongation eines Schlusses von Effecten viel zu hoch zu stehen käme und so eine ungleiche Besteuerung gegenüber denjenigen Effecten zu Tage trete, welche nur einmal im Monate arrangiert werden. Dieser Consequenz war man sich bei der Abfassung des Gesetzes voll bewuſst.[44]) Dieselbe war geradezu beabsichtigt, um die Börse allmälig zur allgemeinen Ultimoliquidation und damit zu einer Abstoſsung der schwachen Elemente zu drängen.[45])

Ob die Leistung eines Zuschusses auf die Steuerpflicht einen Einfluſs hat, ist quaestio facti. Denn ein Zuschuſs kann bei Börsengeschäften nach den Usancen während der Laufzeit eines Kost- oder Prolongationsgeschäftes nur dann verlangt werden, wenn dies ursprünglich vereinbart wurde, so daſs das Begehren und Leisten eines Zuschusses in einem solchen Falle nur die Erfüllung des ursprünglichen Geschäftes, nicht aber die Begründung eines neuen Geschäftes auf Grund einer veränderten Leistung seitens des Kostgebers ist. Anders aber, wenn

[44]) S. Einleitung Seite 16.

[45]) Debatte im Abgeordnetenhause vom 4. Februar 1892.

Zuschuss begehrt und geleistet wird, ohne dass dies früher vereinbart wurde; in diesem Falle wird auf ein neues Kostgeschäft geschlossen werden müssen.

c) Prämiengeschäfte.

Die Besonderheit des Effectenmarktes [1]) bringt es mit sich, dass unvorhergesehene Ereignisse große Schwankungen in den Cursen hervorrufen, durch welche die Speculanten großen Verlusten, die Effectenbesitzer bedeutenden Veringerungen ihres Vermögens ausgesetzt sind. Die Findigkeit der Börse hat nun nach Sicherungsmitteln gegen die Folgen solcher außerordentlicher Ereignisse gesucht und den angestrebten Zweck durch die Ausbildung der sogenannten Prämiengeschäfte erreicht.

Dieselben gehören zu den angefochtensten Geschäften [2]), allein sie haben einen gesunden wirtschaftlichen Kern [3]). Nehmen wir beispielsweise an, der Besitzer von Actien einer Bahn, die infolge von Verstaatlichungsgerüchten von 220 auf 250 fl. gestiegen sind, will im gegebenen Momente seine Actien nicht verkaufen, weil er an ein weiteres Steigen glaubt, andererseits will er nicht riskieren, dass, wenn die Gerüchte sich nicht bewahrheiten und die Curse im Laufe der Zeit wieder das Niveau erreichen, das sie vor Auftauchen der Gerüchte hatten, er die Chance des günstigen Verkaufes ganz unbenützt vorübergehen lasse. Er gibt in einem solchen Falle eine Prämie auf Liefern der von ihm besessenen Actien innerhalb bestimmter Zeit. Kostet z. B. die Prämie per Actie auf drei Monate fl. 8, so wird er, wenn die Actien nach Ablauf der drei Monate wirklich auf 230, oder 220 gefallen sind, die Actien abliefern und erhält hiefür, trotzdem sie dann

[1]) S. hierüber Einleitung S. 21.

[2]) Nach dem Commissionsantrage zum deutschen Börsengesetze sollten dieselben überhaupt für ungiltig erklärt werden. Auch in richterlichen Kreisen begegnen die Prämien großem Misstrauen. Nach einer dem Verfasser von einem Collegen mitgetheilten Entscheidung des Wiener Handelsgerichtes wurde die Pfändung der Rechte aus einem Prämiengeschäfte mit der Motivierung abgelehnt, das angebliche Recht sei als res extra commercium kein Gegenstand der Execution.

[3]) Anderer Ansicht sind die Motive. „Ohne in eine Erörterung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Prämiengeschäfte einzugehen, dürfte doch denselben in mancher Beziehung ein gewisser aleatorischer Charakter besonders in der Richtung nicht abgesprochen werden können, dass bei denselben der thatsächliche Umsatz von Effecten schon nach ihrer rechtlichen Natur in der Absicht der Contrahenten nur eine untergeordnete Rolle spielt." (1378 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1896, S. 18.)

viel niederer notieren, per Stück fl. 250, wogegen er fl. 8 Prämie zu zahlen hat. Sind jedoch die Actien bedeutend gestiegen, dann hat er allerdings fl. 8 per Actie als Prämie umsonst gezahlt, allein in dem gestiegenen Curse die Entschädigung. In gleicher Weise sichert sich der Effectenbesitzer gegen befürchtete starke Wertverminderungen in bewegten Zeiten. Umgekehrt wird derjenige, welcher in gewisser Zeit ein Kapital zu erwarten und ein bestimmtes Papier zur Anlage im Auge hat, sich durch eine Prämie das betreffende Papier zu dem gegenwärtigen Curs mit Aufzahlung der Prämie sichern.[4])

In gleicher, factisch nur viel ausgedehnterer Weise sichert sich nun der Speculant gegen ein unerwartet hohes Steigen oder Fallen der von ihm à la hausse oder à la baisse eingegangenen Effectenspeculation.

In juristischer Beziehung[5]) nun ist die Prämie kein Reugeld, weil sie immer gezahlt wird, während das Reugeld nur beim Rücktritte vom Geschäfte zu entrichten ist. Das Prämiengeschäft ist auch kein bedingter Kauf oder Verkauf, sondern ein eigenes auf einem einheitlichen Willensacte beruhender Act. Es wird wohl als Zeitkauf mit dem gegen Vergütung (Prämie) bedungenen Rechte des einen Contrahenten, einseitig von dem Vertrage zurückzutreten oder dessen Inhalt ändern zu dürfen, bezeichnet,[6]) allein nach der wahren Intention der Parteien ist der Wille derselben beim Prämiengeschäfte nicht auf die Erwerbung oder Veräußerung von Effecten gerichtet, sondern auf das Offenlassen der Option, auf das Bestehen des Wahlrechtes,[7]) auf die Wahl zwischen Wollen und Nichtwollen, oder zwischen Sowollen und

[4]) Ueber den wirthschaftlichen Charakter der Prämiengeschäfte s. Saling a. a. O. S. 254 u. ff. — Havas, Die Börse, S. 53 ff. — Gareis in Holtzendorff's Rechtslexikon unter „Prämiengeschäfte", Thöl, Verkehr in Staatspapieren, S. 192 ff.

[5]) S. Bielschofsky, „Ueber die rechtliche Natur der Prämiengeschäfte, 1892.

[6]) Goldschmidt, System des Handelsrechtes, 3. Auflage, S. 175.

[7]) S. Grünhut (in Endemann's Handbuch III, § 278), der die Prämie direct als Aequivalent für das Wahlrecht bezeichnet) s. insbesondere Gareis in Siebenhorn's Archiv für Wechsel- und Handelsrecht, welcher das Prämiengeschäft als jenen Vertrag definiert, „inhaltlich dessen von einem Contrahenten dem anderen gegen das Versprechen einer bestimmten Summe ein Wahlrecht zugestanden wird, welches einen Eingriff in die Rechtssphäre des anderen enthält" (insoferne nämlich, als dieser dadurch zur Abschließung eines Vertrages gezwungen wird).

Thöl l. c. § 288 bezeichnet die Prämie als Versicherungsprämie, indem sich der Prämiennehmer als Versicherer verpflichtet, dem Speculanten den Schaden insoferne zu decken, als er bei ungünstiger Conjunctur an seine Stelle tritt.

Anderswollen oder zwischen Nichtwollen und So- und Anderswollen.[8] Erst die Ausübung des Wahlrechtes bringt einen Kaufvertrag zum Entstehen,[9] der nicht bedingt bereits früher geschlossen war, sondern der erst im Momente der Prämienerklärung deshalb geschlossen wird, weil sich der Prämiennehmer vorher verpflichtet hat, einen solchen Kaufvertrag bestimmten Inhaltes abzuschließen, wenn der Prämiengeber sein Wahlrecht nach dieser Richtung ausüben sollte.[10]

Der Abschluss des Prämiengeschäftes bedingt also noch keinen Umsatz; inwieferne und ob ein solcher entsteht, hängt von dem Inhalte der verschiedenen Arten von Prämiengeschäften ab.

Principiell wäre das Prämiengeschäft in dem Falle, dass es zu keiner Lieferung kommt, steuerfrei. Denn gerade deshalb wird das Prämiengeschäft geschlossen, um nicht liefern oder übernehmen zu müssen, falls die Curse an dem von den Parteien für die Ausübung des Wahl-

[8]) Gareis l. c. S. 154.

[9]) Gegen diese Construction wendet sich entschieden Dr. Rehme in Goldschmidt's Zeitschrift, Bd. 45, 321 und ff. in der eingehenden Besprechung der 1. Auflage dieses Buches. Er bemerkt, dass der Wille des Prämiengebers bei einigen Prämiengeschäften unbedingt auf die Erwerbung oder Veräußerung von Effecten gerichtet ist, da er nur das Recht habe zu wählen, ob er liefern oder sich liefern lassen wolle, ob mehr oder weniger oder früher als verabredet geliefert werden solle. Abgesehen davon, dass diese Geschäfte die selteneren sind, ist auch bei diesen Inhalt des Vertrages zunächst nicht das Liefern oder Uebernehmen, da ja im Momente des Geschäftsabschlusses niemand sagen kann, ob es zum Nehmen oder Liefern kommen werde, sondern Inhalt ist und bleibt das Wahlrecht. Allerdings „ist der Wahlberechtigte nicht gezwungen von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen" — selbst dies trifft bei der Stellage nicht zu — allein die Verpflichtung des Prämienziehers zur Lieferung oder Abnahme von Effecten entsteht dadurch, dass er sich für den vereinbarten Fall zur Lieferung oder Uebernahme von Effecten verpflichtet hat; er ist so obligiert wie der Offerent innerhalb der Ueberlegungsfrist, und der Lieferungsvertrag kommt so zustande, wie der Vertrag im Falle der Annahme einer Offerte.

[10]) Das Prämiengeschäft ist ein Vertrag, inhaltlich dessen ein Contrahent gegen bestimmtes Entgelt erklärt, dass er dem anderen Contrahenten gegenüber an eine unter einem gestellte Kauf- (Verkauf-) Offerte eine bestimmte Zeit gebunden sein wolle". Gerstmann und Stern, Gebürenrechtliche Behandlung des Kaufvertrages, S. 343. — Dieselben sehen also darin einen sogenannten Offertvertrag (s. Unger in Grünhut's Zeitschrift, I, S. 365 und 366). Nur behandelt Unger den Offertvertrag als Neben- und Vorvertrag, denjenigen Vertrag, dessen Zustandekommen dadurch ermöglicht oder gesichert werden soll, als Haupt- und als Geschäftsvertrag. Allein beim Prämiengeschäfte liegt, wie Gerstmann und Stern auch betonen, ein eigenartiges (nämlich einheitliches) Rechtsgeschäft vor. Dies verkennt Korn a. a. O. Seite 21.

rechtes bestimmten oder usancemäßig festgesetzten Tage (sog. Stichtag) derart sind, dass die Uebernahme oder Lieferung der Effecten für den Prämienzahler mit Rücksicht auf das Verhältnis des vereinbarten zu dem am Stichtage geltenden Curse nicht vortheilhaft wäre. Diese Consequenz ergab sich wirklich unter der Herrschaft des Gesetzes vom Jahre 1892. Das geltende Gesetz hat diese damals eigentlich gar nicht gewollte Consequenz des Principes, auf dem die österreichische Effectensteuergesetzgebung beruht, beseitigt.[11]) Auch dann, wenn der Prämiengeber die Prämien abandonniert, das heißt, die bedungene Prämie leistet und sein Wahlrecht negativ ausübt, von dem Rechte auf Bezug von Effecten, respective von dem Rechte Effecten zu liefern, keinen Gebrauch macht, tritt die Steuerpflicht ein. Das Gesetz fingiert keine Effectenlieferung, indem etwa der Prämiennehmer als die Effecten Liefernder und der Prämiengeber als dieselben im nämlichen Momente wieder Zurückliefernder angesehen wird, sondern das Gesetz macht bewusst[12]) eine Ausnahme von dem sonst strenge festgehaltenen Grundsatze und besteuert ein Geschäft ohne wirklichen Umsatz.

Eine fernere, nur scheinbare Ausnahme bildet die weitere Bestimmung des § 1, Absatz 4, dass auch die Stornierung eines Prämiengeschäftes der Lieferung gleichzuhalten sei. Dies ist keine Ausnahme von den sonst geltenden Grundsätzen. Durch den dissensus contrarius wird die Thatsache des einmal erfolgten Abschlusses des Prämiengeschäftes nicht aus der Welt geschafft, es werden nur im Wege der Vereinbarung die wirtschaftlichen und juristischen Folgen nachträglich beseitigt, das Geschäft wird wohl als „nicht geschlossen" behandelt, allein nur insoweit, als darüber eine Parteidisposition möglich ist. Nachdem der wahre Sinn des § 1, Absatz 4, der ist, dass Prämiengeschäfte als schon mit dem Abschlusse für steuerpflichtig erklärt wird und nur die Erfüllung der Steuerpflicht später erfolgt (§§ 13 und 17), kann die nachträgliche Stornierung die Steuerpflicht nicht aufheben. Hievon macht das Gesetz eine einzige Ausnahme: wenn nämlich die Stornierung des Prämiengeschäftes noch am

[11]) § 1, Abs. 4. Der gewählte Ausdruck, dass der Verfall der Prämie der Effectenlieferung gleichsteht, ist nicht ganz zutreffend. Die Prämie wird — in der einen oder anderen Form — immer gezahlt, sie verfällt also stets. Gemeint ist also, dass auch jene Art der Ausübung des Wahlrechtes, welche gegen Zahlung der Prämie auf den Bezug oder die Lieferung von Effecten nicht reflectiert, steuerrechtlich der Lieferung von Effecten gleichsteht.

[12]) S. die Erläuterungen Nr. 1378 der Beilage zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1896, S. 18.

Tage des Geschäftsabschlusses erfolgt, tritt die Steuerbefreiung ein. Am Tage heißt nicht innerhalb 24 Stunden, sondern nach Analogie des A. 332 H. G. während der gewöhnlichen Geschäftszeit des betreffenden Tages; innerhalb dieses Termines muſs der mutuus dissensus erklärt sein, es genügt also nicht der einseitige Antrag hiezu und die Annahme am nächsten Tage.

Das Prämiengeschäft erscheint nun in verschiedenen Formen.

Dasselbe kann zunächst ein einfaches sein.[13]) Bei diesem zahlt A[14]) einen bestimmten Betrag dafür, daſs er an einem bestimmten Tage das Recht hat, von B eine gewisse Quantität Effecten zu einem bestimmten Curse geliefert zu verlangen, oder er zahlt für das Recht an B an einem bestimmten Tage eine gewisse Quantität Effecten zu einem bestimmten Curse zu liefern. Die Prämie wird also jedenfalls gezahlt und bildet das Aequivalent für das Wahlrecht.

Bei dem Dontgeschäft (Geschäft mit Vor- und Rückprämie) liegt gleichfalls ein einfaches Prämiengeschäft vor,[15]) nur wird dasselbe anders ausgedrückt. A[16]) sichert sich das Recht, a) von B eine bestimmte Quantität Effecten zu einem fixierten, jedoch den Tagescurs übersteigenden Preise an dem gewählten Tage geliefert zu verlangen, oder b) ihm einen bestimmten Betrag zu zahlen (Creditactien notieren 370.— A „kauft" 50 Stück zu 374.—, Dont fl. 4 per Ultimo, hat also Ultimo 50 Stück zum Curse von 374 zu übernehmen oder per Stück fl. 4 an B zu zahlen): oder A sichert sich das Recht, dem B die Effecten an dem bestimmten Tage zu einem fixierten, jedoch geringeren Curse als dem Tagescurse zu liefern oder dem B die Prämie

[13]) Vergleiche hiezu und zu dem Folgenden § 6 der Bedingungen für den Handel mit Effecten, Devisen und Valuten an der Wiener Börse. Ferner die Instruction, welche die einzelnen Arten der Prämiengeschäfte erklärt. Ferner Canstein a. a. O. S. 120 ff., Pollitzer, Das österreichische Handelsrecht, S. 458 ff., Adler, Realcontract und Vorvertrag, Separatabdruck aus Ihering's dogmatischen Jahrbüchern, S. 87.

[14]) A ist der Prämienzahler, B der Prämienzieher (ersterer auch Prämiengeber und B Prämiennehmer).

[15]) Nach Saling, 6. Auflage S. 254, ist es in Berlin, im Gegensatze zu anderen Börsenplätzen, nicht üblich, die Prämien sogleich beim Abschlusse zu bezahlen, sondern die Geschäfte werden in Form der Dontgeschäfte gemacht.

[16]) A wird im Falle a auch (s. Anm. 14) Prämienkäufer und B Prämienverkäufer genannt. Nach Saling a. a. O. S. 255 wird der erstere in Wien auch der Versicherte oder Assecurat, der letztere der Versicherer oder Assecurant genannt.

(Rückprämie), zu bezahlen. (Creditactien notieren 370, B verpflichtet sich, Ultimo des Monates 50 Stück zu 366 von A zu übernehmen, Dont fl. 4, d. h. wenn A will, kann er statt zu 366 zu liefern, 4 fl. per Stück zahlen, womit B sich bescheiden muss). Das Entgelt für das Wahlrecht liegt darin, dass A entweder Effecten höher übernehmen, respective niedriger als zum Curse des Abschlusstages abliefern oder den vereinbarten Prämienbetrag bezahlen muss.

Das zweischneidige Prämiengeschäft,[17]) in den Wiener Usancen als doppeltes Prämiengeschäft bezeichnet, charakterisiert sich dadurch, dass der Prämiengeber jedenfalls die Prämie zu zahlen hat, dafür erwirbt er das Recht, von B entweder eine bestimmte Quantität Effecten zu einem bestimmten Curse an dem vereinbarten Tage geliefert zu verlangen, oder dem B eben dieselbe Quantität Effecten zu eben demselben Curse an dem vereinbarten Tage zu liefern.

Weiters sind als Prämiengeschäfte die Geschäfte „auf oder mit Noch" zu betrachten. Bei diesen erwirbt A das Recht, außer einer fix gekauften oder verkauften Quantität von Effecten von B eine weitere genau bestimmte Quantität Effecten zu einem bestimten Curse zu einem bestimmten Termine geliefert zu verlangen oder dem B zu liefern.

Das umgekehrte Geschäft, welches in den Wiener Usancen nicht speciell erwähnt ist, besteht in dem Geschäfte auf „fest und offen", bei welchem der Prämiengeber sich das Recht sichert, einen Theil der gekauften Effecten nicht beziehen zu müssen, beziehungsweise als Verkäufer einen Theil nicht liefern zu müssen. Die Prämie steckt sowohl beim Nochgeschäft als beim Geschäfte auf fest und offen in dem Preise der Effecten, hinsichtlich welcher das Kaufgeschäft ein unbedingtes ist; diese muss der Käufer höher übernehmen, als dies sonst der Fall wäre, und der Verkäufer muss dieselben billiger liefern.

Endlich liegt ein Prämiengeschäft beim sogenannten Wandelgeschäft vor, bei welchem der Käufer das Recht erwirbt, die Lieferung auch vor dem eigentlichen Termine zu begehren, der Verkäufer das Recht, vor dem eigentlichen Termine jederzeit zu liefern.

Bei allen bisher geschilderten Prämiengeschäften liegt es im Wesen des betreffenden Geschäftes, dass der Prämienzahler eventuell das Recht

[17]) Nicht identisch mit dem Zweiprämiengeschäfte, bei welchem zwei von einander unabhängige einseitige Prämiengeschäfte vorliegen, Grünhut in Endemann's Hdb. III., 32.

hat, die Lieferung zu unterlassen, beziehungsweise dieselbe zurückzuweisen.[18])

Ein Prämiengeschäft, bei welchem es jedenfalls zur Lieferung kommen muss, ist das sogenannte Stellagegeschäft. Bei demselben verpflichtet sich A als Stellagekäufer dem B als Stellageverkäufer eine bestimmte Quantität Effecten zu einem bestimmten Termine entweder zu einem im voraus fixierten niederen Curse zu liefern oder von B zu einem im voraus fixierten höheren Curse zu übernehmen.[19]) Eines oder das andere muss A thun, so dass es unter allen Umständen zu einer Lieferung, beziehungsweise Aufgabe im Arrangement kommen muss, demnach auch zu einem Umsatze.

3. Börsengeschäfte im technischen Sinne.

a) Begriff und Umfang.

Als Börsengeschäfte[1]) sind jene Geschäfte anzusehen, welche im öffentlichen Börsenlocale in der festgesetzten Börsenzeit über solche Verkehrsgegenstände abgeschlossen werden, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notiert werden dürfen.[2])

[18]) Nach den Wiener Usancen kann das Wahlrecht ganz oder theilweise ausgeübt werden, in letzterem Falle nur in ganzen Schlüssen.

[19]) Creditactien notieren 370, Stellagen kosten beispielsweise per ultimo December 8 fl. und A läſst sich von B 100 Stück stellen. Das heißt also: A hat das Recht Ultimo December nach seiner Wahl entweder dem B 100 Creditactien zum Curse von 366 zu liefern oder von ihm zum Curse von 374 geliefert zu verlangen. Letztere Alternative wird er ausüben, wenn die Actien inzwischen über 374 gestiegen sind, erstere, wenn sie unter 366 gefallen sind. Notieren die Actien Ultimo December 370, dann verliert A 4 fl. per Stück, da er nur die beiden erwähnten Alternativen hat. Notieren sie 372, dann wird er 100 Stück zu diesem Curse verkaufen und von B vertragsmäßig zu 374 beziehen, so dass er nur 2 fl. per Stück verliert u. s. w. Die Combinationen auszuführen, die sonst namentlich mit Rücksicht auf ein beim Entrieren des Stellagegeschäftes schon bestehendes Engagement möglich sind, würde hier zu weit führen.

[1]) Das Gesetz gebraucht stets den Ausdruck Börsegeschäfte, das Gesetz vom Jahre 1892 sprach wieder nur von Börsengeschäften. Zwar könnte man sagen „Caesar supra grammaticam“; allein schon die D. V. spricht wieder nur von Börsengeschäften. Dagegen gebraucht die Instruction durchwegs den Ausdruck „Börsegeschäfte“. Sprachlich dürfte „Börsengeschäfte“ richtiger sein, denn man sagt nicht Sonnestrahl, nicht Sittelehre u. s. w.

[2]) § 12 des Gesetzes vom 1. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 67.

Die Geschäfte müssen an einer inländischen[3]) Börse abgeschlossen werden, und zwar an einer Effectenbörse, so dass also ein an der Börse für landwirtschaftliche Producte geschlossenes Geschäft über Börseneffecten kein Börsengeschäft im technischen Sinne wäre.

Mit Rücksicht auf die Begriffsbestimmung der Börsengeschäfte gehören hiezu jene Geschäfte nicht, welche zwar zur Börsenzeit und an der Börse, allein über Effecten geschlossen sind, die nicht an der betreffenden Börse notiert sind. Es genügt nicht, dass sie überhaupt an einer Börse, oder selbst an einer anderen inländischen Börse notiert sind. Es sind also insbesonders die Geschäfte, welche Remissiers ausländischer Häuser in fremden Effecten an der Börse machen, keine Börsengeschäfte; sie sind eventuell als Geschäfte zu besteuern, die außerhalb der Börse geschlossen wurden.

Ob die Geschäfte, unter welchen Rechtsgeschäfte zu verstehen sind, von den eigentlichen Mitgliedern der Börse oder nur von Börsenbesuchern oder nur von zugelassenen Gästen abgeschlossen werden, ist gleichgiltig; deshalb sind Geschäfte, welche Fremde, die nur mit Gastkarten zum Besuche zugelassen sind, gleichfalls Börsengeschäfte, denn der Zutritt zu den Börsenversammlungen geschieht auf Grund einer Börsenkarte und durch die dem Fremden ertheilte Gastkarte wird derselbe Börsenbesucher im technischen Sinne.[4]) Geschäfte an der Börse solcher die Börse besuchenden Personen, welche nicht im eigenen Namen die Börse besuchen, wie Bankdirectoren, sonstige Angestellte der Börsenfirmen, Journalisten, sind nicht Börsengeschäfte im technischen Sinne, da die betreffenden Personen nicht selbst Börsenbesucher im Sinne des Gesetzes sind.

Eine im Gesetze nicht gelöste Frage ist die, ob zum Begriffe des Börsengeschäftes die Anwesenheit der Parteien an der betreffenden Börse

[3]) § 9, Abs. 1. Zwar enthält § 1, Abs. 2 diesen Zusatz nicht, ebenso nicht § 12, allein derselbe ergibt sich aus dem Zusammenhange und der offenbaren Intention des Gesetzes.

[4]) Das geltende Statut der Wiener Börse unterscheidet nämlich Börsenbesucher und Mitglieder der Börse. Ein Börsenbesucher ist Mitglied, wenn er durch mindestens 3 Jahre im Besitze einer entgeltlichen Jahreseintrittskarte geblieben, oder bei kürzerem Besitze während der letzten 3 Jahre Inhaber einer beim Wiener Handelsgerichte registrierten Firma gewesen ist und während dieser Zeit seine Verbindlichkeiten aus Börsen- beziehungsweise Handelsgeschäften erfüllt hat (§ 13). Börsenbesucher ist jener, welcher behufs Eintrittes zu den Börsenversammlungen eine von der Börsenkammer ertheilte Börsenkarte erhalten hat (§ 7) und auch Fremde, d. i. Personen, welche nicht in Wien ihren Wohnsitz haben, erhalten Gastkarten, welche zum Besuche der Börse an 3 aufeinanderfolgenden Tagen berechtigen (§ 8).

nothwendig ist. Die Rechtslehrer stellen dieses Erfordernis wenigstens nicht ausdrücklich auf.[5]) § 3 des Gesetzes, welcher die Auslandsgeschäfte regelt, bezieht sich auf alle Umsatzgeschäfte der im § 1 bezeichneten Art, sodass auch die im § 12 geregelten directen Börsengeschäfte an und für sich mit inbegriffen erscheinen konnten. Allein wenn ein Berliner Haus beispielsweise eine Wiener Firma beordert, an der Wiener Börse eine gewisse Quantität Effecten zu kaufen und direct zu liefern und die Wiener Firma als Commissionär, also im eigenen Namen ausführt, ist wohl die Ausführung des Auftrages seitens der Wiener Firma ein Börsengeschäft, insoferne, als das Wiener Haus zur Erwerbung der Effecten selber ein Börsengeschäft macht, allein zwischen dem Wiener Hause und dem Berliner Hause liegt kein Börsengeschäft vor. Denn eine solche Construction würde dazu führen, dass die meisten Geschäfte der Committenten der Bankhäuser als Börsengeschäfte angesehen werden müssten und dies liegt weder in der Intention des Gesetzes, noch der Parteien. Auch die Judicatur hält an der Anschauung fest, dass zwischen dem Commissionär, selbst wenn er als Selbstcontrahent eintritt, und dem Committenten kein Börsengeschäft abgeschlossen wird, sondern dass die Grundsätze der handelsrechtlichen Commission, beziehungsweise des Mandates Anwendung finden.[6])

Würde der Auftrag des Berliner Hauses an der Wiener Börse durch einen Bevollmächtigten oder einen ständigen Bevollmächtigten

[5]) Siehe Grünhut, Endemann's Hdb. III, § 277.

[6]) So wird in den Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Sammlung Adler Clemens 601 und 721) die Einwendung des Differenzspieles mit dem Hinweise zurückgewiesen, dass es sich zwischen den Parteien, von denen die eine für die andere Aufträge zum An- und Verkaufe von Börseeffecten an der Börse ausführte, nicht um Differenzgeschäfte, sondern um ein handelsrechtliches Commissionsverhältnis handle. Insbesondere sprechen die Entscheidungen 740, 1128 und 1189 bestimmt aus, dass selbst wenn der Commissionär als Selbstcontrahent eintritt, zwischen ihm und dem Committenten kein Kaufgeschäft vorliege. Es wird also in allen diesen Entscheidungen der Abschluss eines Kauf- oder Lieferungsgeschäftes direct zwischen den Parteien, daher implicite auch eines Börsengeschäftes negiert.

Auch jene Entscheidungen, welche die Klage des Commissionärs, die sich auf Ausführung von Commissionsaufträgen stützt, abweisen (wie Adler Clemens 1286, Entsch. vom 7. April 1892, Z. 1767, Gellers Centralblatt für die juristische Praxis, 1892, S. 520 und 1079 der Beilage zum Verordnungs-Blatt des Justizministeriums), weil sie ein ungiltiges Differenzspiel zwischen den Parteien annehmen, stehen offenbar nicht auf dem Standpunkte, dass die Parteien Börsengeschäfte abschließen, denn sonst würde diesen Geschäften nach § 13 des Gesetzes vom 1. April 1875 die Einwendung des Differenzgeschäftes nicht entgegengestellt werden können.

(Remissier) [7]) desselben ausgeführt, dann repräsentiert dieser an der Börse anwesende Bevollmächtigte seinen Mandanten, wenn er das Geschäft ausdrücklich in dessen Namen abschließt, der Mandant gilt selbst als anwesend und so fehlt wieder die Variante, dass das Geschäft als zwischen Abwesenden geschlossen angesehen wird. Dabei tauchen aber wieder Schwierigkeiten auf darüber, ob eine ausländische Firma Börsenbesucher sein kann, ob das Schiedsgericht sich in dem angegebenen Falle bei einem Streite zwischen dem Berliner und Wiener Hause für competent erklären könnte u. s. w. Das Nähere über die Geschäfte mit Ausländern siehe unter II B.

Sind die von den Börsenbesuchern nach Schluss der eigentlichen Börsenzeit, in der Halle oder sogar außerhalb des Börsengebäudes geschlossenen Börsengeschäfte als solche im Sinne des Gesetzes anzusehen? Diese Art Geschäfte wird nämlich in der Regel in gleicher Weise abgewickelt, wie die eigentlichen Börsengeschäfte, nämlich durch Aufgabe zum Arrangement. Werden dieselben nun steuerrechtlich als Geschäfte außerhalb der Börse betrachtet, dann müssen die Contrahenten die Besteuerung derselben auch nach den für derlei Geschäfte geltenden Vorschriften durchführen, die ziemlich compliciert sind, und wäre vorher zu untersuchen, ob hiebei ein Effectenhändler intervenierte? Die weitere Folge wäre die, dass alle Geschäfte doppelt besteuert würden, einmal gesetzlich als Geschäfte außerhalb der Börse, das zweite Mal factisch bei Aufgabe zum Arrangement, und die letztere zu unterlassen, liegt weder in der Intention, noch im Interesse der Parteien.

Dem geschilderten Dilemma entgeht man nicht dadurch, dass man argumentiert, die betreffenden Hallengeschäfte seien als eigentliche Börsengeschäfte gewollt, werden also von den Parteien als solche Geschäfte angesehen, die zur Börsenzeit und im Börsenlocale abgeschlossen sind, sollen also der Competenz des Schiedsgerichtes unterliegen 2c. Denn die gesetzlichen Bestimmungen darüber, welche Geschäfte als Börsengeschäfte angesehen werden, sind publici juris und als öffentlichrechtlicher Natur der Disposition der Parteien entrückt; das Schiedsgericht ist selbst dann nicht competent, wenn die Parteien sich demselben freiwillig unterworfen haben, sondern darf seine Cognition nur bei eigentlichen Börsengeschäften ausüben.

Nachdem aber derlei Geschäfte täglich vorkommen, die betreffenden Umsätze namentlich in bewegten Zeiten sehr groß sind, offenbar also

[7]) S. hierüber auch unten II B.

einem Bedürfnisse des Verkehres entspringen, wofür am besten der Umstand spricht, dass sie gemacht werden, trotzdem dieselben der Gefahr der Nichtklagbarkeit vor dem Schiedsgerichte ausgesetzt sind, es auch nicht angeht, den Begriff der Börsengeschäfte in steuerrechtlicher Beziehung anders aufzufassen, als es das Gesetz vom 1. April 1875 thut, muss man diese Geschäfte als Vorverträge[8]) zu Börsengeschäften ansehen, als Verabredungen, einen Vertrag, der ein Börsengeschäft involviert, abschließen zu wollen. Dieser Vertrag erzeugt wohl Rechtswirkungen, ist aber an und für sich nicht steuerpflichtig, da er kein Lieferungsgeschäft enthält, nicht den Kauf oder die Lieferung selbst zum Gegenstande hat, sondern die Abschließung eines Vertrages über den Kauf, die Lieferung. Der Abschluss des eigentlichen Geschäftes erfolgt, nachdem die Börsengeschäfte an keine wie immer geartete Form gebunden sind, dann an der Börse selbst durch concludente Handlungen, sei es die Collationierung, durch einen sonstigen Schriftwechsel, oder durch die Aufgabe zum Arrangement. Würde die letztere unterlassen, läge eine Steuerhinterziehung nach § 25, Z. 1 vor, wie bei der Unterlassung der Aufgabe sonstiger Börsengeschäfte, denn diese Unterlassung wäre nur aufgrund einer nach Abschluss des Vorvertrages geschehenen Verabredung möglich und diese Verabredung muss ihrem Wesen nach, wenigstens stillschweigend, den Abschluss des eigentlichen Börsengeschäftes enthalten oder bekräftigen.

b) Arten der Börsengeschäfte.

Der Steuer sollen alle Arten von Börsengeschäften unterliegen.[1]) Dieselben zerfallen, um die vom Gesetze selbst angeführten Arten von Börsengeschäften zu besprechen, in zwei Hauptgruppen: erstens directe Geschäfte, das sind Geschäfte, welche ohne Vermittlung eines officiellen Arrangementbureaus abgewickelt werden,[2]) bei welchen also die Lieferung unmittelbar von dem einen Contrahenten an den anderen geschieht; zweitens Arrangementgeschäfte, das sind solche

[8]) Gleicher Ansicht Ofner in der Besprechung der ersten Auflage dieses Buches Holdheim'sche Wochenschrift 1893, S. 180. Die Instruction (VI, Abs. 2) anerkennt solche Geschäfte als von der Börse geschlossen.

[1]) § 1, Alinea 2 des Gesetzes „an der Börse geschlossene ursprüngliche und prolongierte Geschäfte".

[2]) § 12 des Gesetzes.

Geschäfte, welche durch ein officielles Arrangementbureau [3]) einer inländischen Börse abzuwickeln sind. [4]) Die Abwicklung hat durch ein officielles Arrangementbureau als Beauftragten der Contrahenten [5]) in der Weise zu erfolgen, dass dasselbe für jeden am Arrangement Theilnehmenden die Gesammtheit der an denselben zu liefernden Effecten zur Bestreitung derjenigen Lieferungen verwenden lässt, welche der betreffende Theilnehmer zu effectuieren hat, den Saldo [6]) der Effecten von dem Theilnehmer selber liefern lässt, beziehungsweise an denselben abliefern lässt, zugleich die Differenzen berechnet, welche sich zwischen dem festgestellten Compensations- (Liquidations-) Curse und dem Preise der zu liefernden und übernehmenden Effecten ergibt und diese Differenzen dem Theilnehmer zuweist, beziehungsweise vom Theilnehmer einzahlen lässt. [7])

Die directen Geschäfte sind, weil bei denselben die Art der Steuerentrichtung besonders geregelt ist, von den per Arrangement gemachten strenge zu scheiden. Directe Geschäfte sind zunächst principiell alle, welche in Effecten abgeschlossen werden, die nicht in das Börsenarrangement einbezogen sind. Allein auch in Effecten, welche in das Börsenarrangement einbezogen sind, können directe Geschäfte vorkommen.

Je nach der Zeit der Erfüllung werden nämlich die Börsengeschäfte entweder per Cassa abgeschlossen oder per Arrangement oder auf einige Tage Lieferung oder auf feste Termine. [8]) Wenn kein anderer Termin ausgemacht ist, gelten alle Geschäfte in Effecten, welche nicht in das Arrangement einbezogen sind, als per Cassa gemacht, d. h. am nächsten Werktage sind die Effecten

[3]) In officieller Weise existiert ein solches innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie nur in Wien und ist dasselbe vom Wiener Giro- und Cassen-Vereine errichtet worden. Das Arrangement erfolgt auf Grund der von der Börsenkammer erlassenen Arrangementordnung.

[4]) § 9, Abs. 1 des Gesetzes.

[5]) Grünhut in Endemann's Handbuch III., § 279, s. hierüber auch oben S. 106, Anm. 23.

[6]) Korn a. a. O., S. 43 sagt ungenau, dass alle Schlüsse und Gegenschlüsse, die sich decken, saldiert werden.

[7]) S. hierüber Grünhut in Endemann's Handbuch, III., S, 12, ferner die Arrangementordnung für den Effectenhandel an der Wiener Börse, deren technische Details nicht hieher gehören, die jedoch im wesentlichen oben unter „e, Differenzgeschäfte" dargestellt wurden.

[8]) Siehe hierüber die Wiener Usancen, § 4.

zu liefern und ist der Kaufpreis zu bezahlen; bei Effecten, welche in das Börsenarrangement einbezogen sind, sind nur jene Geschäfte auf die geschilderte Art abzuwickeln, welche ausdrücklich per Cassa abgeschlossen wurden. Alle per Cassa gemachten Geschäfte sind als directe Geschäfte abzuwickeln.

Bei Geschäften auf einige Tage Lieferung hat die Abwicklung am fünften Tage zu erfolgen[9]); auch diese sind direct abzuwickeln. Bei directen Geschäften auf bestimmte Termine (directe Zeitgeschäfte) tritt die Fälligkeit der Abwicklung an dem hiefür bestimmten Tage ein, der entweder durch Angabe der Kalenderbezeichnung oder durch Bestimmung der üblichen Termine per medio, per ultimo, oder Festsetzung einer Frist, wie „binnen 10 Tagen", oder „in einem Jahre" normiert sein kann. Zeitgeschäfte in Effecten, die in das Arrangement einbezogen sind, gelten nur dann als directe, falls dies ausdrücklich bedungen ist; ist nichts darüber gesagt, so sind dieselben per Arrangement abzuwickeln. Umgekehrt gelten alle Geschäfte betreffend in das Arrangement einbezogene Effecten, die usancemäßig per ultimo zu handeln sind, als directe Geschäfte, wenn dieselben auf einen anderen Termin, als Ultimo abgeschlossen werden.

Alle Geschäfte, die nach Vorstehendem nicht als directe zu behandeln sind, gelten als per Arrangement abzuwickeln und sind auch demnach zu besteuern.

Der Ausdruck „per Arrangement" bedeutet jedoch, wie oben erwähnt wurde, nicht nur die Art der Abwicklung, sondern auch die Zeit der Abwicklung. Bei Geschäften in Effecten, die per Arrangement geschlossen werden, wird vermuthet, dass dieselben an dem nächsten von der Börsenkammer diesbezüglich für das Arrangement bestimmten Tage abzuwickeln sind, es wäre denn, dass die betreffenden Geschäfte entweder ausdrücklich direct gemacht, oder nach dem Obigen als directe zu behandeln sind, wie Geschäfte per Casse und auf einige Tage Lieferung, oder dass dieselben ausdrücklich auf einen späteren Termin als den nächsten Arrangementtag abgeschlossen wurden.

[9]) Die verschiedenen Termine sind deshalb zu besprechen, weil die Entrichtung der Steuer bei der Ablieferung zu geschehen hat, die Finanzbehörde bei einer etwaigen Anzeige oder Controle davon ausgehen wird, dass die Ablieferung usancemäßig geschehen ist, die Nichtstempelung der Rechnung binnen der usancemäßigen Frist also als strafpflichtig ansehen wird, falls die Partei nicht den Nachweis erbringt, dass die usancemäßige Frist vertragsmäßig abgeändert wurde.

Die Zeitgeschäfte, sowohl die directen als die per Arrangement abzuwickelnden, können nun entweder fixe sein, wenn der eine Contrahent zur Lieferung, der andere zur Uebernahme der Effecten sich unbedingt verpflichtet hat, oder gegen Prämie (Prämiengeschäfte), über welch letztere auf das oben (sub B, 2, c) Gesagte verwiesen wird.

Was die Abwicklung der Prämiengeschäfte anbelangt, so erfolgt dieselbe entweder direct oder per Arrangement nach den obigen Regeln, sobald einmal am Fälligkeitstage die Prämienerklärung abgegeben ist. Dieselbe kann ausdrücklich erfolgen, oder ist als stillschweigend erfolgt anzusehen, wenn nämlich der Curs für die Art der Erklärung spricht, also derart ist, dass über die Art der Erklärung kein Zweifel bestehen kann.[10])

Was die als Börsengeschäfte abgeschlossenen Kostgeschäfte anbelangt, so wird bezüglich der Steuerpflicht derselben, namentlich bezüglich der Steuerfreiheit der Rücklieferung und des Umtausches auf das oben (sub B, 2, b) Gesagte verwiesen.

Was die Art der Abwicklung der Kostgeschäfte betrifft, so können dieselben wie die Hauptgeschäfte entweder direct, oder per Arrangement abgewickelt werden. Die Dauer des Kostgeschäftes richtet sich nach der Vereinbarung; die Fälligkeit tritt an dem hiefür bestimmten Tage ein; ist nichts vereinbart, so werden Kostgeschäfte, die per Arrangement abzuwickeln sind, im nächsten Arrangement fällig, directe Geschäfte sind an dem der Uebernahme folgenden Werktage abzuwickeln. Auf bestimmte Zeit geschlossene Kost- oder Prolongationsgeschäfte sind nach den oben aufgestellten Regeln über Zeitgeschäfte zu behandeln. Nur ist festzuhalten, dass wenn ein Kostgeschäft im Wege des Arrangements eingegangen wurde und die Parteien direct unter einander bei Ablauf dieses Kostgeschäftes eine Prolongation desselben vereinbaren, diese und jede weitere Prolongation als directes Kostgeschäft betrachtet wird, demnach auch als solches zu versteuern ist.[11])

[10]) Wie sich der Prämienzahler und die Stellage-Contrahenten in zweifelhaften Fällen zu benehmen haben, bestimmt § 7 der Usancen für den Effectenhandel an der Wiener Börse.

[11]) S. hierüber auch oben Seite 126 u. ff.

4. Geschäfte außerhalb der Börse.

Während die Begrenzung der Steuerpflicht hinsichtlich der Börsengeschäfte, soweit der Umfang dieser Geschäfte in Frage kommt, keine besonderen Schwierigkeiten ergibt, waren hinsichtlich der außerbörslichen Geschäfte, soweit dieselben nicht Kostgeschäfte sind, die Streitfragen schon unter der Herrschaft des alten Gesetzes sehr zahlreich. In der Debatte des Abgeordnetenhauses über den Ausschussbericht vom Jahre 1892 wurden die bezüglichen Bestimmungen, gerade von berufener Seite, als außerordentlich complicierte bezeichnet.[1]) Denn gerade außerhalb der Börse nimmt der Verkehr in Effecten die verschiedensten Formen an, vom größten Geldnehmer, dem Staate, bis zum kleinsten Sparer reicht der Umsatz in Effecten, die Bedürfnisse der Allgemeinheit, der autonomen Körper, der großen Verkehrs-, Industrie- und Handelsinstitute schaffen stets neue Effecten, die abzusetzen sind, und gerade die einträglichsten Banquiergeschäfte erscheinen auf den steten Umsatz von Effecten gerichtet. Alle diese Umsätze bis in die kleinsten Verästlungen zu erfassen, hat das Gesetz gar nicht intendiert, weil es von vornherein überzeugt war, dass die auf die Erfassung des ganzen Umsatzes gerichtete Mühe vergebens sei. Den Rahmen hiefür zu finden, ist Aufgabe der Theorie und der Praxis.

Wie oben hervorgehoben wurde, unterliegt nämlich der Umsatz, der in Effecten außerhalb der Börse erfolgt, nur unter gewissen Voraussetzungen der Steuer, welche Voraussetzungen theils objective in der Natur des betreffenden Geschäftes gelegene, theils subjective, von der Qualification der Personen abhängende sind, die hiebei intervenieren. Zur ersteren Art gehören die Kostgeschäfte, welche ohne Rücksicht auf die hiebei intervenierenden Personen steuerpflichtig sind; die sonstigen Geschäfte, deren Umfang noch näher festzustellen ist, unterliegen der Effectenumsatzsteuer in der Regel (s. II) nur dann, wenn hiebei ein Kaufmann thätig ist, der gewerbsmäßig den Effectenhandel betreibt.

a) Objective Voraussetzungen.

α) Die Kostgeschäfte außerhalb der Börse.

Dieselben unterliegen der Steuer, gleichgiltig, ob sie von einzelnen oder juristischen Personen, Bank- und Creditinstituten, handelsrechtlichen

[1]) Stenograf. Protokoll, XI. S., S. 4980, Rede des Abgeordneten Freiherrn von Sommaruga.

Gesellschaften, Genossenschaften, Kaufleuten oder Nichtkaufleuten, Börsenbesuchern oder Nichtbörsenbesuchern abgeschlossen werden. Gleichgiltig ist auch, ob das Kostgeschäft ausdrücklich oder stillschweigend mit Berufung auf die Börsenusancen abgeschlossen wurde oder nicht. Hinsichtlich der Steuerpflicht der ursprünglichen, als auch der prolongierten Geschäfte, sowie hinsichtlich der Rücklieferung und des Umtausches gilt das oben (B, 2, b) Gesagte.

Die Auseinanderhaltung der an der Börse und außerhalb derselben geschlossenen Kostgeschäfte ist deshalb nothwendig, weil die Art der Steuerentrichtung, das Steuersubject und die Steuereinheit von dem Gesetze verschieden geregelt ist, je nachdem es sich um ein Kostgeschäft an der Börse oder außerhalb derselben handelt, Unterschiede, die dort zu besprechen sind, wo die Fragen beantwortet werden, wer die Steuer zu entrichten habe, von welchem Betrage und in welcher Art dieselbe zu entrichten sei.

Es sind daher hier nur einige Formen des Kostgeschäftes zu besprechen, die bei speciell an der Börse abgeschlossenen Kostgeschäften nicht weiter in Betracht kommen.

Fraglich ist nämlich, ob der Charakter des Kostgeschäftes alteriert wird, wenn Kostgeber und Kostnehmer mit einander im Contocorrentverhältnisse stehen, oder wenn zur Durchführung von Speculationen die Form des Contocorrentverhältnisses gewählt wird. (Dieser Fall ist wohl von dem Geschäfte zu unterscheiden, bei welchem dem Inhaber eines Effectendepots auf Grund desselben von einem Creditinstitute oder Banquier Credit gewährt wird.)

Beim Kostgeschäfte kommt es nicht auf die Art der Parteierklärung oder auf die Form an, in welche sich das Kostgeschäft kleidet, sondern auf das Wesen, ob nämlich behufs Aufrechterhaltung von Engagements die qualificierte Effectenlieferung gegen das Liefern von Geldware unter gegenseitiger Rücklieferungspflicht und gegenseitiger Verbindung dieser Lieferungsansprüche stattfindet. In welcher Weise nun die Lieferung der Geldware erfolgt, ob durch Barerlag, Anweisung oder Aufrechnung, erscheint gleichgiltig. Dieselbe kann also auch durch Gutschrift im Contocorrent erfolgen. Diese Art der Begleichung der Verpflichtung des Kostnehmers hat auf den Charakter des Geschäftes, dessen Folge die Gutschrift ist, keinen Einfluß.[1]) Die Steuerpflicht ist davon abhängig, dass

[1]) Anderer Ansicht ist Hammerschlag, welcher (2. Aufl. S. 41) aus der Natur des Contocorrentverhältnisses, bei welchem die einzelnen Operationen bis zur

ein Effectenumsatz stattfinde, das Charakteristische ist also nicht der Geldumsatz oder die Art, wie dieser abgewickelt wird, sondern ob sich ein Effectenumsatz vollziehe; dieser wird durch die Art der Verrechnung des Gegenwertes nicht alteriert.[2])

Diese Auffassung ist auch im Wesen von der Finanzverwaltung anerkannt worden.[3])

Abrechnung ein untheilbares Ganzes bilden, dessen Elemente alle untereinander verkettet seien, folgert, dass bei einem Contocorrentverhältnisse Creditgewährungen, mögen sie auch durch Depots gedeckt sein, nicht als Kostgeschäfte angesehen werden können. M. E. handelt es sich nicht um diese Frage, sondern darum, ob die Bestellung solcher Depots einen Umsatz enthalte? (S. hierüber unten unter „Depotgeschäfte"). Denn auch beim Contocorrentverhältnisse bewirkt die bloße Aufnahme in den Contocorrent nicht eine Novation der einzelnen Forderungen, sie bleiben Forderungen aus Kauf, Commission 2c. (S. Goldschmidt System, S. 192.) Die Berufung auf Grünhut ist gleichfalls nicht ausschlaggebend, denn gerade in den von H. betonten Fällen, in welchen ein Theil nur selten oder gar nicht im Debet ist, wird meistens nur ein einfaches Contocorrentverhältnis vorliegen, bei welchem jede einzelne Creditpost selbständig geltend gemacht werden kann (Grünhut in Endemann's Hdb. III, S. 960), nicht aber ein eigentlicher Contocorrentverkehr. Wenn Hammerschlag sich zur Unterstützung seiner Ansicht auf den Motivenbericht des Gebürenausschusses der XI. Session nach der Richtung hin beruft, dass im ursprünglichen Gesetzentwurfe die Bestimmung enthalten war, es sei gleichgiltig, ob das Kostgeschäft offen oder im Contocorrent geschlossen sei, und dass diese Bestimmung dann eliminiert wurde, so ist zu bemerken, dass aus dem Motivenberichte mir gerade das Gegentheil dessen hervorzugehen scheint, was Hammerschlag behauptet. Denn der Ausschuss führt an: „der Schlussatz, enthaltend die Worte: „„und ob endlich das Kostgeschäft offen, oder im Contocorrente geschlossen wird"", wurde gestrichen, weil einerseits das Contocorrentgeschäft, wenn es ein wirkliches Kostgeschäft enthält, ohnehin nach den Bestimmungen des § 10 steuerpflichtig ist, anderseits aber die Gefahr beseitigt werden wollte, das an sich so nützliche Contocorrentgeschäft etwa in denjenigen Fällen zur Besteuerung heranzuziehen, in welchen ein Kostgeschäft vielleicht nur scheinbar damit verbunden ist." Der Ausschuss sagt also ausdrücklich, dass auch ein Contocorrentgeschäft ein wirkliches Kostgeschäft sein kann.

[2]) Ebenso Korn a. a. O. S. 51, Anm. 1 und f.

[3]) „Das eigentliche kaufmännische Contocorrentgeschäft ist eine Geschäftsverbindung eines Kaufmannes (Anstalt, Bank 2c.) mit einem anderen Kaufmann oder mit einem Nichtkaufmanne, welche in einer nach gewissen Zeitabschnitten abgeschlossenen, sämmtliche innerhalb des betreffenden Zeitabschnittes zwischen den beiden Personen vorgefallenen Geschäfte umfassenden bilanzierten Rechnung ihren Ausdruck findet. Dagegen hat der steuerpflichtige Effectenumsatz einen damit verbundenen baren Geldumsatz nicht zur Voraussetzung; der erstere liegt demnach auch dann vor, wenn dem Effectenumsatze nicht ein wirklicher Geldumsatz, sondern lediglich eine Gutschrift oder Belastung im Contocorrent entspricht.

Die Form des Contocorrentverhältnisses verhindert also auch nicht die schon oben (S. 139 u. 140) gezogene Consequenz: Die Belastung der Zinsen für die Prolongation im Contocorrente kann als sicheres Merkmal dafür angesehen werden, dass ein Kostgeschäft abgelaufen, beziehungsweise ein neues Kostgeschäft entriert worden ist.

β) Umsatzgeschäfte außerhalb der Börse im allgemeinen.

Das Gesetz vom Jahre 1892 führte als steuerpflichtige außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte außer den schon besprochenen Kostgeschäften an: „Kauf-, Verkauf- und Lieferungsgeschäfte". Das geltende Gesetz [1]) hat richtigerweise die Umsatzgeschäfte nicht specificiert, denn es ist klar, dass sich dieselben mit den erwähnten Arten nicht erschöpfen. Es kommen alle Geschäfte in Betracht, durch welche ein Umsatz von Effecten im Sinne der oben (sub. A. 2) entwickelten Grundsätze bewirkt wird.[2])

Wenn daher zum Beispiel von zwei in contocorrentmäßiger Verrechnung stehenden Personen die eine von der anderen Wertpapiere kauft (in Abwicklung einer Kaufcommission übernimmt) und mit dem Kaufpreise im Contocorrent belastet wird; wenn der eine Theil dem anderen solche Wertpapiere verkauft (zur commissionsweisen Veräußerung übergibt) und der Erlös dem Verkäufer im Contocorrente gutgeschrieben wird; wenn endlich Effecten in Kost gegeben werden und die Valuta dem Kostgeber im Contocorrente gutgeschrieben oder derselbe im Falle der Prolongation eines abgelaufenen Kostgeschäftes mit den Zinsen belastet wird: so ist die Steuer von diesen Umsatzgeschäften ganz in gleicher Weise zu entrichten und sind die durch das Gesetz und die Durchführungsverordnung vom 21. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 222, zur Sicherung des Staatsschatzes getroffenen Anordnungen (z. B. eventuell Registerzwang) in gleicher Weise zu beobachten, als ob ein Contocorrentverhältnis zwischen den Contrahenten nicht bestünde". Instruction I, Abs. 3.

Hiezu bemerkt noch der Erlass vom 5. April 1893, Z. 3105:

„Wenn die gemäß ihres Reglements Credite im Contocorrente gegen Bürgschaft oder materielle Sicherstellung bewilligt und der Creditwerber als materielle Sicherstellung Wertpapiere bei der Bank hinterlegt (verpfändet), so liegt hierin allerdings soferne die Bank zur seinerzeitigen Rückstellung derselben Stücke, welche sie übernommen, verpflichtet bleibt, kein steuerpflichtiger Effectenumsatz im Sinne des Gesetzes vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. 172, insbesondere kein Kostgeschäft, zumal die Verpfändung der Wertpapiere nicht in Verbindung mit der gleichzeitigen Auszahlung oder Gutschrift einer ziffermäßig bestimmten Valuta, sondern zur Sicherstellung einer eventuellen künftigen, nur mit einem Maximalbetrage bestimmten Forderung des Pfandnehmers erfolgt.

[1]) § 15 des Gesetzes.

[2]) Ueber die Specification der Geschäfte im § 2 der D. V. s. oben S. 55.

So ist — um nur eines schon hier anzuführen — ganz klar, daſs der außerhalb der Börse geschlossene Tausch unter denselben Voraussetzungen, unter welchen andere Geschäfte außerhalb der Börse steuerpflichtig werden, der Steuer unterliegt. Es gilt also auch von Geschäften außerhalb der Börse, daſs der Steuerpflicht der gesammte Umsatz unterliegt, unter denen freilich die Kauf- (Comptant-) und Lieferungsgeschäfte als die wichtigsten und häufigst vorkommenden hervorzuheben sind. Gleichgiltig ist für die Steuerpflicht, ob der Kauf auf Zeit erfolgt, oder ob ein sogenanntes Comptantgeschäft vorliegt. Während die Kauf- und Verkaufgeschäfte keiner besonderen Erläuterung bedürfen, ist festzustellen, was nach der Durchführungsverordnung unter Lieferungsgeschäften zu verstehen ist.

Der Unterschied zwischen Kauf- und Verkaufgeschäften einerseits und Lieferungsgeschäften besteht nach der Durchführungsverordnung [3]) darin, daſs unter ersteren nur die sogenannten Comptantgeschäfte, unter Lieferungsgeschäften die Nicht-Comptantgeschäfte, das sind Kauf- und Verkaufgeschäfte auf Zeit verstanden werden. Unter Comptantgeschäften wird nicht der sogenannte Barkauf verstanden, der Kauf gegen bare Bezahlung, der Kauf Zug um Zug, sondern der sogenannte Tageskauf. Der Unterschied zwischen diesen beiden Arten des Kaufes besteht darin, daſs beim Barkaufe beide Contrahenten gleichzeitig und keiner vor dem anderen leisten will, während beim Tageskaufe das Wesen darin besteht, daſs der Verkäufer die Ware sofort oder unter einem unbedeutenden Aufschube zu liefern hat [4]), während die sofortige oder baldigste Zahlung des Kaufpreises nicht zum Wesen des Tageskaufes gehört [5]). Der Comptantkauf kann also sowol ein Bar- als ein Creditkauf sein.

Dieser Unterschied wird praktisch sehr wichtig beim Ratengeschäfte. Liegt ein Comptantkauf vor, so hat die Besteuerung sofort zu erfolgen, liegt ein Zeitkauf vor, dann erst bei der seinerzeitigen Ablieferung.

[3]) §§ 2, 27 u. 29 der D. V.

[4]) Geschäfte, deren Erfüllungstermin von der Bestimmung eines der Contrahenten abhängt, sind auch dann nicht als Comptantgeschäfte anzusehen, wenn sie gemäß dieser Bestimmung noch am Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind. Comm.-Ber. des deutschen Reichstages. (Sten. Ber. 1884/85, Bd. 6, S. 1231).

[5]) Siehe Gareis in Endemann's Hdb. II, S. 577 u. 587.

Die Finanzbehörde hat nun[6]) in richtiger Erwägung, dass die Eigenschaft eines Comptantkaufes sich mit der Creditierung des Kaufpreises wol vertrage, beim Ratengeschäfte das betreffende Effect als aus dem Vermögen des Ratenverkäufers ausgeschieden anzusehen ist, entschieden. dass ein Verkauf auf Raten wie ein Comptantkauf zu versteuern sei, was auch dem Gesetz vom 30. Juni 1870 R. G. Bl. 90 vollkommen entspricht, da nach § 4 desselben das auf Raten verkaufte Los als sofort zur Verfügung des Ratenkäufers stehend angesehen wird, indem derselbe berechtigt ist, jeden Moment, die Einsichtnahme in dasselbe und bei Erlag des Kaufpreises auf einmal die Aushändigung zu begehren.

Zu den oben erwähnten Lieferungsgeschäften, gehört sowol der Lieferungskauf, der Kauf auf Zeit, im Gegensatze zum Tageskaufe, als auch jene im Artikel 338 H.-G. behandelten Lieferungsverträge, welche keine stricten Kaufgeschäfte sind. Das Wesen der Lieferungsverträge (Lieferungsgeschäfte im engeren Sinne) besteht darin, dass der eine Contrahent sich verpflichtet, dem anderen eine bestimmte Quantität Waren, die er noch nicht besitzt, gegen einen bestimmten Gegenwert (der nicht nothwendig in Geld bestehen muss) zu

[6]) Der Verkauf von verlosbaren Effecten (Losen oder von nach dem Verlosungsplane bestehenden Losantheilen) gegen Ratenzahlung durch einen Effectenhändler unterliegt selbstverständlich als ein außerhalb der Börse geschlossenes Verkaufsgeschäft über die bezeichneten Effecten der Effectenumsatzsteuer im Sinne des § 15 des Gesetzes. Dieses Geschäft wird aber nicht schon durch die Uebernahme des Bestellscheines auf eine Verkaufsurkunde (Ratenbrief) durch den Agenten des Effectenhändlers, sondern erst durch die erfolgte, nach § 2, lit. b) des Gesetzes vom 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90, obligatorische Ausfellung der Verkaufsurkunde (Ratenbrief) abgeschlossen und in Gemäßheit der Bestimmungen des citirten Gesetzes mit dem letztgedachten Zeitpunkte auch vollzogen. Der Effectenhändler hat demnach innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach dem Tage der Ausstellung des Ratenbriefes das Ratengeschäft ins Register einzutragen und binnen derselben Frist daselbst zu versteuern.

Unabhängig von der Effectenumsatzsteuer, durch welche der im Ratengeschäfte gelegene Effectenumsatz getroffen wird, unterliegt die Verkaufsurkunde (Ratenbrief) der Gebür nach Scala III im Sinne der Tarifpost 65, lit. Aa) des Gesetzes vom vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89.

Erlischt der Anspruch des Käufers auf die verkauften Effecten infolge Zahlungsversäumnisses nach den Bestimmungen des Ratenbriefes, so bildet der Eintritt dieser bereits bei Abschluss des Ratengeschäftes gesetzten Resolutivbedingung kein neues, steuerpflichtiges Effectenumsatzgeschäft, dagegen unterliegt der Weiterverkauf der Lose, welcher in einem solchen Falle durch den Verkäufer des Ratenbriefes auf Grund des im Ratenbriefe gemachten Vorbehaltes erfolgt, als ein neues Umsatzgeschäft der Effectenumsatzsteuer. (Instruction, I, i.)

leisten.[7]) Die Durchführungsverordnung würde sich also eines Pleonasmus' schuldig machen, wenn sie unter Lieferungsgeschäften nur die engere Bedeutung im Auge gehabt hätte, da ja unter den angeführten Kauf- und Verkaufgeschäften auch der Lieferungskauf zu verstehen ist. Nachdem aber eher im Gegentheile anzunehmen ist, dass das Gesetz den Kreis der Umsatzgeschäfte, die steuerpflichtig sind, im Einklang mit dem im § 1 aufgestellten Grundsatze möglichst weit gezogen sehen wollte, wird man unter Lieferungsgeschäften im Sinne des § 2 der Durchführungs-Verordnung auch die erwähnten Lieferungsverträge, respective die Lieferungsgeschäfte des Artikel 338 verstehen müssen.

Bezüglich des Zeitpunktes der Lieferung bei Zeitgeschäften gilt das, was bei den Börsengeschäften gesagt wurde, nur dass selbstverständlich hier die Bestimmung „per Arrangement" wegfällt.

Rücksichtlich der Prämiengeschäfte ist auf das oben (B, 2, c) Gesagte zu verweisen.

Was nun die einzelnen Arten von Effectengeschäften betrifft, so wird an der Hand der verschiedenen juristischen und verkehrsrechtlichen Formen zu untersuchen sein, ob sich dieselben als Umsatzgeschäfte im Sinne des Gesetzes darstellen. Vorher muss jedoch im allgemeinen festgestellt sein, unter welchen Voraussetzungen die außerbörslichen Umsatzgeschäfte steuerpflichtig sind und dazu gehören gewisse

b. Subjective Voraussetzungen.

Die außerhalb der Börse geschlossenen Umsatzgeschäfte im Sinne des Gesetzes (mit Ausnahme der Kostgeschäfte) sind in der Regel nur dann steuerpflichtig, wenn sie:

1. durch Vermittlung eines Handelsmäklers (Sensals) abgeschlossen sind, oder

2. wenn hiebei ein Kaufmann thätig ist, welcher den Effectenhandel gewerbsmäßig betreibt.[1])

[7]) Siehe Gareis l. c. S. 543; dagegen Goldschmidt, System 147, weil A. 338 nicht voraussetzt, dass der Lieferant die Ware erst nach der Veräußerung anschaffe.

[1]) § 15 Abs. 1 des Gesetzes, § 26 D. V.

α) Durch Vermittlung eines Sensals außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte.

Die Vermittlung eines Sensals bei Abschluss von Geschäften besteht darin, die Parteien, welche Handelsgeschäfte abschließen wollen, zu einander in Beziehungen zu bringen, die Uebereinstimmung ihres Willens zu bewirken und diese Willensübereinstimmung zu constatieren; dagegen schließt der Sensal nicht selber ab, weder im eigenen Namen, noch als Bevollmächtigter.[1])

Das Gesetz, welches die Tendenz hat, den Effectenumsatz dort zu besteuern, wo er leicht und ohne besondere Belästigung des Contrahenten getroffen werden kann,[2]) zieht den Umsatz außerhalb der Börse nur dann zur Besteuerung heran, wenn eine der hiebei intervenierenden Personen mit dem Effectenverkehre in enger Fühlung steht, seinem Gewerbe und den Einrichtungen desselben nach ohnedies in der Regel Beurkundungen über den Effectenumsatz vornimmt. Aus diesem Grunde werden nebst den unter *β* erwähnten Personen auch die Sensale als solche vom Gesetze bezeichnet, welche durch ihre Intervention bei einem Umsatze denselben steuerpflichtig machen, gleichgiltig ob die Contrahenten selbst besondere Qualitäten aufweisen.

Das Nähere hierüber und insbesondere über die Frage, wann das vom Sensale vermittelte Geschäft als außerhalb der Börse geschlossen anzusehen ist, wird unter sub. II, B, 1 ausgeführt und zwar im Zusammenhange mit der gesammten bei dem Effectenumsatz in Betracht kommenden Thätigkeit der Sensale.

β) Den Effectenhandel gewerbsmäßig betreibende Kaufleute.

Ist das außerhalb der Börse geschlossene Kauf- oder Lieferungsgeschäft nicht durch einen Sensal vermittelt, dann wird es in der Regel nur unter der Bedingung steuerpflichtig, dass hiebei ein Kaufmann thätig ist, welcher gewerbemäßig den Effectenhandel betreibt.[1])

Der Ausschussentwurf vom Jahre 1888 hatte die Qualification des Contrahenten, dessen Intervention das Geschäft zu einem steuerpflichtigen macht, viel enger umgrenzt, indem es sagte „insoferne hiebei

[1]) Das Nähere s. unten sub. II B, 1.

[2]) S. Einleitung S. 14.

[1]) § 15, Abs. 1 des Gesetzes, § 26 D. V.

eine Bankanstalt (Bank, Creditinstitut, Bankhaus, Bankier, Wechselstube u. s. w.) thätig ist." Man fasste also damals, wie auch aus den Motiven hervorgeht, hauptsächlich die Banken, Creditinstitute und Wechselstuben ins Auge, bei denen der wirkliche Verkehr von Effecten sich erfahrungsgemäß concentriert. Die gleiche Textierung wies der Initiativantrag des Jahres 1891 auf.

Erst während der Ausschussberathung des Jahres 1891 setzte man statt Bankanstalten „als hiebei ein Kaufmann (A. 4 des H.-G.-B.) thätig ist." Es sollten also die Geschäfte außerhalb der Börse in Effecten steuerpflichtig sein, wenn hiebei ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches thätig wäre, d. i. jeder, der gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt, gleichgiltig, welcher Art diese Handelsgeschäfte sind.

Diese Ausdehnung der steuerpflichtigen Geschäfte gieng jedoch dem Abgeordnetenhause zu weit. Es wurde beantragt,[2]) zu einer dem Initiativantrage des Jahres 1891 ähnlichen Fassung zurückzukehren und zu sagen, dass ein Geschäft nur durch die Intervention eines solchen Kaufmannes steuerpflichtig wird, welcher sich gewerbsmäßig mit dem Effectenhandel beschäftigt. Der Berichterstatter war mit dieser Aenderung einverstanden, weil ohnedies niemand im Ausschusse an etwas anderes gedacht habe, als dass die Steuer nicht auf die mit Bankanstalten gemachten, sondern auch auf die Geschäfte ausgedehnt werden solle, bei denen es sich um andere Kaufleute handelt, wenn sie nur das Effectengeschäft gewerbsmäßig betreiben, wie beispielsweise gewöhnliche Kaufleute und Krämer in den Alpenländern und im Osten des Reiches.[3])

Der Antrag Sommaruga wurde angenommen und ist diese Begriffsbestimmung in das Gesetz übergegangen, ohne dass dieselbe näher definiert wäre. Neben dem Ausdruck „Kaufmann", welcher den Effectenhandel gewerbsmäßig betreibt, wählt das Gesetz die Bezeichnung „Effectenhändler"; darin ist nicht so sehr ein sprachlicher Behelf, als eine präcisere Bezeichnung des intendierten Begriffes zu suchen. Effectenhändler ist derjenige, welcher gewerbsmäßig mit Effecten handelt. Mit Effecten handelt sowohl der, welcher Effecten anschafft, um dieselben mit Gewinn weiter zu veräußern, als auch der, welcher Effecten zu liefern übernimmt, die er zum Zwecke der Lieferung anschafft. Dass derlei Geschäfte zum regelmäßigen Betriebe der Banken, Banquiers,

[2]) Sten. Protokoll des Abgeordnetenhauses XI. Session, Rede des Abgeordneten Freih. von Sommaruga, S. 4981.

[3]) Rede des Abgeordneten Dr. v. Biliński, l. c. S. 4982.

der Creditinstitute gehören, die statutenmäßig den Umsatz von Wertpapieren, die Uebernahme von Emissionen rc. besorgen, liegt auf der Hand und ergibt sich dies schon aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, welches ja durch die Wahl des bezüglichen Ausdruckes alle diese Anstalten für die Besorgung des mobilen Umsatzes in erster Linie im Auge hatte.

Dass der Betrieb des Effectenhandels den ausschließlichen Gegenstand oder auch nur vorwiegend den Gegenstand des gewerblichen Betriebes eines Kaufmannes bilde, ist nicht erforderlich, um den Kaufmann zum Effectenhändler zu machen; es genügt, dass der Betrieb gewerbsmäßig, also durch eine fortgesetzte, auf Erwerb gerichtete, auf einem einheitlichen, die Zusammengehörigkeit der Geschäfte beabsichtigenden Willensentschlusse beruhende Thätigkeit, die auf Anschaffung und Lieferung von Effecten gerichtet ist, geschehe.[4]) Diese kann also auch eine Nebenbeschäftigung sein,[5]) neben einem anderen Gewerbe auftreten, wie

[4]) Vgl. Entsch. d. R. O. H. G. III. S. 407.

[5]) S. intern. E. v. 26. Juni 1893, Z. 26.238. „Der Ansicht, dass ein den Effectenhandel nur nebenbei betreibender, jedoch nicht als Effectenhändler, wol aber nach seinem Hauptgewerbe handelsgerichtlich protokollirter Kaufmann von der Verpflichtung zur Führung des im § 14 (jetzt § 17) vorgeschriebenen Registers nicht befreit sei, wird unter Hinweis auf den h. Erlass vom 27. Februar 1893, Z. 3116 zugestimmt". Im gleichem Sinne bestimmt der interne E. v. 5. April 1894, Z. 13.364. „Nach § 13 (jetzt 15) des G. ist jeder den Handel mit Effecten gewerbsmäßig betreibende Kaufmann zur Entrichtung der Effectenumsatzsteuer von den unter seiner Mitwirkung zustande kommenden effectenumsatzsteuerpflichtigen Geschäften nach Maßgabe der §§ 13 u. 14 des G. verpflichtet, ohne Unterschied ob derselbe den Effectenhandel als Haupt- oder Nebengewerbe betreibt, oder für den als Nebengewerbe betriebenen Effectenhandel abgesondert besteuert wird oder nicht.

Hiernach sind protokollierte Kaufleute, welche den Effectenhandel als Nebengewerbe betreiben, selbst wenn sie für dieses Nebengewerbe nicht abgesondert besteuert werden, zur Führung des im § 14 al. 2 des bezogenen Gesetzes vorgeschriebenen Registers verpflichtet".

Int. E. v. 27. Februar 1893, Z. 45.365. Der bloße Umstand, dass ein Kaufmann, welcher constatiertermaßen den Effectenhandel gewerbsmäßig, wenn auch nur nebenbei betreibt, für denselben einer abgesonderten Besteuerung nicht unterliegt, erscheint nicht geeignet, denselben von der Entrichtung der im § 13 (jetzt § 15) bezeichneten Effectenumsatzsteuer zu entbinden. In solchen Fällen hat vielmehr die Finanzbehörde mit der Steuerbehörde I. Inst. zum Zwecke eines einheitlichen Vorgehens das Einvernehmen zu pflegen, event. die höhere Entscheidung anzurufen.

Eine Sparcasse pflegt ihre Geldüberschüsse, insoferne sie nicht zu statutenmäßigen Darlehen verwendet werden können, in Wertpapieren anzulegen, welche sie bei eintretendem Geldbedarfe wieder veräußert, ein Vorgang der nicht als Effecten-

neben dem des Krämers, Vermischtwarenhändlers. Dies gilt insbesondere für Spar- und Vorschussvereine.[6])

Es genügt, dass der betreffende Kaufmann als Effectenhändler protokolliert oder besteuert ist.[7]) Andererseits macht weder die Erwerbsabsicht, noch die Häufigkeit allein die Anschaffung und Lieferung von Effecten zu einer gewerbsmäßigen,[8]) wie wenn beispielsweise ein Fabrikant oder der Angestellte einer Bank, welcher für dieselbe die Börse besucht, stets in Wertpapieren speculiert; es fehlt hier der oberwähnte Gewerbswillensentschluss.

Ob die einzelnen Börsenbesucher Effectenhändler sind, hängt von der Art ihrer Thätigkeit ab. Zu den Effectenhändlern gehören unzweifelhaft auch die Coulissiers, denn ihre gewerbliche Thätigkeit ist der Speculationskauf und Verkauf von Effecten.

Die sogenannten Remissiers[9]) gehören an und für sich nicht zu den Effectenhändlern, sie sind nur Vermittler und selbst wenn ihre Vollmacht auch auf den Abschluss von Geschäften ausgedehnt ist, schließen sie Geschäfte nur als Mandatare ihres Hauses ab. Allein das Gesetz[10])

handel angesehen werden kann, weil der Ankauf und Verkauf durch die Sparcasse zunächst zu Anlagezwecken und nicht zum Zwecke der gewinnbringenden Weiterveräußerung erfolgt. (A. 271, Z. 1, H. G.)

S. auch unter II B 2 die Geschäfte von Pfandleihanstalten.

Aehnlich der Instruction VII, B, Abs. 3 u. 4.

[6]) E. v. 14. Juli 1893, Z. 4964. Aus Anlass einer, von einem nur in das Genossenschaftsregister eingetragenen Spar- und Vorschussvereine gestellten Anfrage, ob derselbe, wenn er hie und da ein Wertpapier einer den Handel mit Wertpapieren gewerbsmäßig nicht betreibenden Person verkaufen würde, verpflichtet sei, dieser Person eine mit dem vollen Stempel nach dem obigen Gesetze oder eine mit dem Stempel nach dem Gesetze vom 8. März 1876 (R. G. Bl. 26) versehene Rechnung auszufolgen, wurde bedeutet, dass die erwähnten Verkäufe mit Rücksicht auf die Bestimmung der Statuten des betreffenden Vorschussvereines, wonach derselbe zu Commissionsgeschäften auf eigene und fremde Rechnung befugt ist, sich allerdings als gewerbsmäßige darstellen, weshalb bei solchen Geschäften dem oben bezeichneten Contrahenten eine mit dem vollen Stempel nach § 13, al. 1, Schlusssatz des Gesetzes vom 18. September 1892 versehene Rechnung zu überreichen ist, (resp. nach dem geltenden Gesetze die Eintragung ins Register stattzufinden hat).

[7]) Der int. E. v. 6. Juli 1893, Z. 25.964 besagt, dass der Registerpflicht nicht entgegenstehe, wenn ein als Effectenhändler besteuerter Kaufmann den Effectenhandel thatsächlich nicht betreibt.

[8]) Entsch. des R. O. H. G. IX. 436, XVII. 157, XXII. 303.

[9]) S. hierüber unter II B, 3.

[10]) §§ 3 u. 15 d. Gesetzes, §§ 3 u. 26 D. V.

sieht dieselben, weil sie die auswärtigen Firmen hier repräsentieren, als Effectenhändler an. Sie sind also steuerrechtlich als solche zu behandeln.

Ebenso ist der Repräsentant der Handelsniederlassung eines ausländischen Hauses, welches den Effectenhandel gewerbsmäßig betreibt, als Effectenhändler im Sinne des Gesetzes zu behandeln.

Sind die Effecten-Commissionäre Effectenhändler? Um diese Frage zu beantworten, muss man auf den Begriff des Commissionsgeschäftes zurückgehen, welches sub. II, B, 2, besonders behandelt wird. Schon hier sei bemerkt, dass die Instruction (VII, B, Abs. 2) die Ansicht ausspricht: „Auch ein Börsenbesucher, welcher gewerbemäßig infolge eines von einem Dritten erhaltenen Auftrages Effecten an der Börse kauft und sie sodann an den Auftraggeber (Committenten) liefert, oder aber umgekehrt über Auftrag eines Dritten Effecten an der Börse veräußert und dem Dritten den Erlös abliefert, ist im Sinne des § 15 des Gesetzes als ein gewerbsmäßiger Effectenhändler zu betrachten."

Das Gesetz verlangt zur Begründung der Steuerpflicht, dass der Effectenhändler bei den betreffenden Geschäften „thätig" sei. Es fragt sich nun, welche Art Thätigkeit hiemit gemeint ist, ob der Effectenhändler als Contrahent thätig sein müsse, oder ob jede andere, eine bloße Intervention, oder Nebenintervention begründende Thätigkeit genüge, also beispielsweise die Uebernahme oder Verabfolgung der Effecten als Bevollmächtigter der Contrahenten.

Für diese letztere Auffassung spricht der Umstand, dass das Gesetz die Geschäfte zwischen Privaten nur deshalb steuerfrei ließ, weil dieselben zu schwer zu eruieren und controlieren sind[11]), dass es jedoch den Verkehr in Effecten besteuern wollte, wo derselbe wirklich und sicher zu treffen ist, so dass man sagen könnte, das Gesetz habe absichtlich den unbestimmten Ausdruck „thätig" gewählt, um anzuzeigen, dass alle Geschäfte, welche durch die Hand der leichter zu controlierenden Effectenhändler laufen, steuerpflichtig seien.

Gegen diese Auslegung spricht aber die Fassung der positiven gesetzlichen Bestimmungen. Das Gesetz verlangt, dass der Effectenhändler „hiebei" thätig sei, d. i. bei dem Abschlusse der Umsatzgeschäfte. Eine solche Thätigkeit kann nur die eines Vermittlers oder eines Contrahenten sein. Dass die Thätigkeit als Vermittler genügt, ergibt sich

[11]) S. hierüber oben S. 15.

aus § 13 und 15 des Gesetzes, falls nur der Vermittler zufolge positiver Vorschrift, wie dies beim Remisier der Fall ist, als Effectenhändler gilt.

Ebenso geht aus einem zum früheren Geschäfte herausgegebenen Erlasse vom 13. December 1892, Z. 45633, hervor, dass der Begriff des „Thätigseins" weiter ist, als der des Contrahierens, denn dort hieß es: Als solche Thätigkeit erscheint das Auftreten eines im Inlande befindlichen Effectenhändlers bei einem derartigen Geschäfte als Contrahent (Käufer oder Verkäufer), beziehungsweise im Falle des § 15 des Gesetzes, die Thätigkeit eines zur Ablieferung der Effecten angewiesenen inländischen Credit-Institutes.

Der Effectenhändler muss den Effectenhandel gewerbsmäßig betreiben. Daraus folgt noch nicht, dass die gewerbliche Thätigkeit ununterbrochen vor sich gehe.

Aus dem Satze, dass die oben behandelten Geschäfte steuerpflichtig sind, wenn der eine Contrahent ein Effectenhändler ist, folgt als Regel:

Das Geschäft ist nicht steuerpflichtig, wenn nicht wenigstens ein Contrahent Effectenhändler ist. Sind also beide Contrahenten Nichtkaufleute, oder sind beide Contrahenten Kaufleute, keiner aber von ihnen beiden ein Effectenhändler, oder ist der eine Contrahent ein Privater und der andere ein Kaufmann, der nicht Effectenhändler ist, bleibt das Geschäft steuerfrei; sind beide Contrahenten Effectenhändler, dann ist das Geschäft selbstverständlich steuerpflichtig.

c. Besondere Arten von Umsatzgeschäften.

Nachdem vorstehend im allgemeinen die objectiven und subjectiven Voraussetzungen für die Steuerpflicht der außerhalb der Börse geschlossenen Geschäfte festgestellt wurde, sind einzelne besonders häufig auftretende juristische und verkehrsrechtliche Formen zu besprechen, die zu Zweifeln Anlass geben, ob dieselben materiell einen Umsatz im Sinne des Gesetzes bewirken.

α) Der Tausch.

Während nach dem Gebürengesetze bei Tauschgeschäften die Abgabe nur von der Hälfte des Wertes eines jeden Tauschgegenstandes zu entrichten ist[1]), bestimmt § 2, Abs. 6 des Gesetzes, dass Tauschgeschäfte

[1]) T. P. 97. Anm. des Gesetzes v. 9. Februar 1850, R. G. Bl. 50.

als zwei Umsatzgeschäfte zu behandeln sind. Dies entspricht auch vollkommen dem Begriffe des Umsatzes, weil auf beiden Seiten Effecten in Vermögenssphären übergehen, die nicht dieselben sind, wie die der bisherigen Besitzer. Der Tausch, durch welchen Effecten gegen Effecten überlassen werden,[2]) wird also so angesehen, als wenn jeder Besitzer seine Effecten verkaufen würde, der Preis aber auf jeder Seite in der Ueberlassung der Forderung bestünde, welche der Uebergeber gegen den Empfänger zu stellen hätte. Dass diese Forderungen sich vollständig decken, ist nicht erforderlich; der Charakter des Tauschgeschäftes wird nicht alteriert, wenn der eine Contrahent dem anderen eine Aufzahlung zu leisten hat.[3])

Unter Tauschgeschäften im Sinne des Geschäftes ist jedoch nur das juristische Tauschgeschäft gemeint,[4]) nicht aber jedes Geschäft, das vulgär mit der Bezeichnung Tausch versehen wird. So spricht man vom Tauschen seiner Effecten, wenn der Besitzer eine bestimmte Kategorie von Effecten veräußert und sich aus dem Erlöse andere anschafft, während beim eigentlichen Tausche die Leistung Zug um Zug zu erfolgen hat. Man spricht auch vom Eintauschen definitiver Stücke gegen Interimsscheine; in dieser Transaction liegt kein Umsatz [5]), sondern nur eine Erfüllung der in dem Interimsscheine ausdrücklich oder stillschweigend enthaltenen Zusage auf Auslieferung der die betreffenden Rechte beurkundenden Papiere; die Vermögenssphäre des Empfängers erleidet weder quantitativ noch qualitativ eine Aenderung.[6])

Ein Tausch im juristischen Sinne liegt auch dann nicht vor, wenn statt beschädigter Stücke unverletzte, wenn statt amortisierter Effecten gleichartige Stücke ausgegeben werden, weil hiebei die Effecten nicht aus der Vermögenssphäre des Besitzers heraustreten.

In dem Austausche von größeren Appoints gegen kleinere, oder von kleineren gegen größere, von Stücken mit ausländischen Stempeln gegen nicht gestempelte, sowie in dem Nummernaustausche bei nicht gezogenen Losen liegt kein Umsatz,[7]) wenn 1. wegen desselben kein Geldumsatz erfolgt oder bloß eine Gebür eingehoben

[2]) § 1045 a. b. G.-B.

[3]) § 2 l. c.

[4]) § S. hierüber Gerstmann u. Stern a. a. O. S. 156 ff.

[5]) § 2, Abs. 3 der D. V. und Instruction I, e, 2.

[6]) Auch nach deutscher Auffassung bildet der Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Stücke kein Anschaffungsgeschäft. Instruction I.

[7]) § 2, Abs. 2 des Getzes. u. d. D. V. Instruction I, d, 1.

wird, welche den Betrag von ein Percent des Nennwertes der eingetauschten Papiere nicht übersteigt; 2. der Umtausch sich auf Stücke der gleichen Effectengattung beschränkt.

Infolge dessen, dass diese Bestimmungen als Ausnahmsbestimmungen strenge zu interpretieren sind, ist festzuhalten, dass Leistung und Gegenleistung Zug um Zug erfolgen muss; würde ein Zeitraum dazwischen liegen, der denjenigen einer gewöhnlichen geschäftsorgnungsmäßigen Abwicklung übersteigt, dann wäre der Umsatz steuerpflichtig.

Ad 1. Der Umtausch muss bis auf die erwähnte Gebür durchaus unentgeltlich erfolgen, jede sonstige Vergütung (Provision) hebt die Steuerfreiheit auf. Selbst die neben der Gebür übernommene Verpflichtung, in ähnlichem Falle den Umtausch vorzunehmen, würde als Entgelt betrachtet werden müssen. Jeder Geldumsatz, also auch die bare Ausgleichung von Zinsdifferenzen ist unzulässig, ebenso jede Aufzahlung[8]), so etwa für den Mehrwert eines nicht gezogenen Loses oder der Differenz eines unter Pari notierenden Werthpapieres, selbst wenn diese das erwähnte Percent nicht übersteigt. Denn nur die Gebür für den Umtausch selbst ist gemeint, nicht aber ein sonstiger Geldumsatz. Die Gebür ist nicht von dem Nennwerte aller gegenseitig getauschten Effecten zu berechnen, sondern bloß der Nennwert der von Seite eines Contrahenten hingegebenen Effecten und zwar desjenigen, dessen Papiere den höheren Nennwert aufweisen.

Ad 2. Der steuerfreie Umtausch ist auf Stücke derselben Effectengattung beschränkt. Die Effectengattung ist dann nicht die gleiche, wenn die Stücke irgend eine Verschiedenheit ihres wirtschaftlichen Inhaltes aufweisen, also in der Verzinsung, Amortisation, Fälligkeit der Zinsen.[9])

Der „Umtausch" bei Convertierungen ist kein Tausch im technischen Sinne, weil der Empfänger der einberufenen Stücke über dieselben nicht mehr verfügen kann, Momente, ohne welche ein Tauschgeschäft nicht gedacht werden kann.[10]) Dieser Umsatz ist steuerfrei.[11])

Ueber den Umtausch im Laufe eines Kostgeschäftes s. oben S. 136 f.

[8]) S. E. des Finanzministeriums vom 8. Februar 1894, Z. 50.168.

[9]) Nach dem deutschen Gesetze (§ 13, Abs. 1) sind Tauschgeschäfte steuerfrei bei welchen verschiedene Abschnitte oder Stücke mit verschiedenen Zinsterminen von Wertpapieren derselben Gattung oder anderweite Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht werden.

[10]) S. Hasenöhrl. Das österr. Obligationenrecht, I, S. 52.

[11]) § 2, Abs. 2 des Gesetzes.

β) Hingabe an Zahlungsstatt, Compensation.

Wenn statt des eigentlich zu Leistenden[1]) Effecten gegeben und angenommen werden, findet ein steuerpflichtiger Umsatz statt. Denn es handelt sich nicht nur um eine einfache Tilgung einer bestehenden Verbindlichkeit, sondern um ein neues Rechtsgeschäft, aus dem sich nur mittelbar durch Aufrechnung die vollständige oder theilweise Erfüllung der früheren Verbindlichkeit ergibt[2]); wenigstens ist dies wirtschaftlich so aufzufassen,[3]) wenn auch juristisch die Leistung an Zahlungsstatt nicht als Combination zweier Geschäfte angesehen wird.[4])

Wird statt der sofortigen Hingabe und Annahme an Zahlungsstatt nur eine Vereinbarung getroffen, dass die Berichtigung einer Geldschuld durch Hingabe von Effecten erfolgen könne, dann ist, mag das Wahlrecht dem Schuldner oder Gläubiger zustehen, erst durch die wirkliche Hingabe der Effecten ein Umsatz geschaffen.

Sind die an Zahlungsstatt gegebenen Wertpapiere bereits einberufen oder verlost,[5]) dann begründet die Hingabe derselben keinen Umsatz, weil sie ihren Charakter als Wertpapiere im Sinne des Gesetzes verloren haben und die Hingabe an Zahlungsstatt die Einlösung nur anticipiert. Die Einlösung von Wertpapieren begründet jedoch keinen Umsatz, weil die Papiere im Momente der Einlösung ihren wirtschaftlichen Charakter verlieren, strenge genommen beim Einziehen verkehrsrechtlich verschwinden. Aus diesem Grunde erscheint auch die Escomptierung von fälligen Wertpapieren[6]) nicht als Umsatz, da der Escompteur wirtschaftlich nur als negotiorum gestor des Einlösenden handelt.

Was Compensationen anbelangt, so bestehen dieselben in der durch gegenseitiges Zusammentreffen von gleichartigen, fälligen und liquiden Forderungen bewirkten Aufhebungen der Verbindlichkeiten, welche an sich die gegenseitige Zahlung bewirkt.[7]) Würde nun die Compensation die gegenseitigen Lieferungen an sich, ohne jedwedes Zuthun der Contrahenten, aufheben, so käme kein Umsatz zustande

[1]) § 1414 a. b. G.-B.

[2]) Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichtes in Strafsachen, VII, S. 478.

[3]) S. Cohn in Endemann's Hdb., III, S. 1079.

[4]) S. Hasenöhrl l. c. II, S. 507, dagegen Unger in Grünhut's Zeitschrift für das Privatrecht der Gegenwart, XV, S. 540 u. ff.

[5]) § 2, Abs. 1 des Gesetzes.

[6]) § 2, l. c.

[7]) § 1438 a. b. G.-B.

und die sich compensierenden Geschäfte blieben steuerfrei. Allein durch das Zusammentreffen der Forderungen an sich wird die Compensation selbst noch nicht vollzogen, sondern erst das Recht zur Compensation begründet; Forderung und Gegenforderung bestehen nebeneinander fort, bis der eine oder andere Theil, oder beide Theile den Willen zu erkennen geben, die gegenseitigen Ansprüche durch Aufrechnung erlöschen zu machen.[8]) Die notwendige Compensationserklärung schafft jedoch einen Umsatz, indem jeder Contrahent sich der Effecten, welche je an den anderen Contrahenten zu liefern sind, mittels constitutum possessorium entäußert, zugleich aber mittels traditio brevi manu ebendieselben Effecten, welche er für den anderen Contrahenten besitzt, zur Erfüllung der Obligation wieder übergeben erhält, auf Grund welcher der andere Contrahent selbst ihm zu liefern hätte.

Es ist daher die Bestimmung des § 18 Absatz 1 der Durchführungsverordnung,[9]) welche die Compensierung außerhalb des Arrangements verbietet, principiell eine völlig gerechtfertigte. Nur erscheint die Bestimmung insoferne zu enge gefasst, als die Durchführungsverordnung nur von Arrangementgeschäften spricht, während das Princip bei allen Arten von Compensationen platzzugreifen hat. Wenn also eine Compensation directer Börsengeschäfte oder außerbörslicher Umsatzgeschäfte ohne Steuerentrichtung durch bloße Differenzregulierung stattfindet, tritt eine Steuerhinterziehung ein. Im übrigen erscheint die Strafandrohung des § 18 zu allgemein gefasst, worüber das Nähere im 2. Buche sub. VI ausgeführt wird.

Freilich würde bei einer eventuellen Beanständung compensierter Geschäfte die Berufung der Parteien, dass das Geschäft direct gemacht wurde, nur dann Wert haben, wenn sie den Nachweis der Versteuerung als directe Geschäfte erbringen könnten, und weiters würde bis zum Beweise des Gegentheiles bei Arrangementeffecten stets davon ausgegangen werden, dass dieselben auch per Arrangement abzuwickeln waren. Die Aufgabe zum Arrangement wird nicht nur dann gefordert, wenn der eine Contrahent dem anderen genau dieselben Effecten zum selben Curse zu liefern hat, sondern das Gleiche hätte zu gelten, wenn eine Compensation der Lieferung, ohne dass der Curs derselbe

[8]) S. hierüber Entsch. des obersten Gerichtshofes, Sammlung Glaser, Unger, Walther, Nr. 9940. Ferner Exner, österr. Hypothekenrecht S. 606, Unger, Privatrecht, II, S. 491, Burckhard l. c. S. 588, Hasenöhrl l. c. S. 559.

[9]) S. auch Instruction XIV, Abs. 5.

ist, stattfände und die Parteien sich mit der Herauszahlung de: Differenz abfinden würden.

Nach dem Obigen ist klar, dass der Banquier, welcher entgegengesetzte Ordres in denselben Effecten erhält und dieselben „in sich", ausführt, zwei Umsatzgeschäfte macht.

γ) Depot= und Pfand-, Leih= und Mietgeschäfte.

Aus dem Begriffe des Umsatzes als eines entgeltlichen Sich=Entäußerns von Effecten mittelst Uebertragung derselben aus dem Vermögen des einen Contrahenten in das des anderen folgt, dass das eigentliche reine Depotgeschäft, welches ausschließlich auf Verwahrung individuell bestimmter Effecten geht, der Umsatzsteuer nicht unterliegt. Es ist also weder die Hineingabe, noch die Herausnahme der Depotpapiere ein Umsatzgeschäft, vorausgesetzt, dass die letztere an den Deponenten selbst, beziehungsweise an seinen Bevollmächtigten oder Erben erfolgt.[1]) Die Rechtshandlungen eines gerichtlichen Depositenamtes fallen unter diesen Gesichtspunkt.[2]) Der Charakter des reinen Depotgeschäftes wird dadurch nicht alteriert, dass der Depositar

[1]) In diesem Sinne äußert sich der Fin.=E. vom 18. Februar 1893, Z. 5198, und die Instruction (I, c, Abs. 2), dass in dem Falle, wenn Depot=Inhaber, welche bei einer Bank ein Depot haben, selbst Effecten von dritten Personen kaufen, resp. an dritte Personen verkaufen und die Bank, bei welcher sie Depots liegen haben, lediglich beauftragen, die von ihnen gekauften Effecten gegen Zahlung der Valuta von dem Dritten ins Depot zu übernehmen, resp. die von ihnen verkauften Effecten aus dem Depot an den Dritten gegen Zahlung der Valuta zu liefern, nur ein steuerpflichtiges Umsatzgeschäft zwischen dem Depot=Inhaber und der dritten Person stattfinde, während zwischen der Bank und dem Depot=Inhaber kein Umsatz erfolgt. S. auch den das Postsparcassenamt betreffenden Erlass vom 1. März 1893, Z. 6176 unten 2. Buch, I, 6.

[2]) Vgl. hiezu den zu dem Gesetze vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171 ergangenen internen Erlass des Finanzministeriums vom 15. December 1892, Z. 46.543: „Der Finanzminister nimmt keinen Anstand zu erklären, dass nach seiner Rechtsansicht der Erlag zu einem Gerichtsdepositenamte keineswegs als eine Hingabe zur Verwahrung und Verwaltung im Sinne des Gesetzes 171 angesehen werden könne und dass sonach mit in gerichtlicher Verwahrung erliegenden ausländischen Wertpapieren von Seite des Depositenamtes vorgenommene Geschäfte beziehungsweise Rechtshandlungen nicht anders anzusehen sind, als wenn dieselben durch den Eigentümer selbst besorgt werden würden, somit nur dann eine Gebürenentrichtung im Sinne des § 1 cit. heischen, wenn eine solche auch im Falle der Besorgung des Rechtsgeschäftes durch den Eigentümer selbst gesetzlich geboten erscheint.

zwar die individuelle Verwahrung vornimmt, allein nicht speciell für die Rückstellung derselben Stücke haftet[3]).

Wird keine individuelle Verwahrung vorgenommen[4]) und leistet der Depositar nicht einmal bei Stücken, bei denen es in der Regel auf die Species ankommt, wie bei Lotteriepapieren, Gewähr für Rückstellung der nämlichen Stücke,[5]) geht also das Eigentum der Stücke auf ihn über (depositum irregulare), dann kann man nicht mehr von einem reinen Depot sprechen; dann liegt eine Entäußerung des Effects seitens des Deponenten vor und wird das Geschäft bei dem Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (wie beispielsweise, dass der eine Contrahent ein Effectenhändler sei) steuerpflichtig[6]).

[3]) Nach den Bestimmungen über das Depositengeschäft der österr.-ungar. Bank nimmt dieselbe Depots, bei denen die Nummern nicht verlosbarer Effecten vom Einreicher verzeichnet werden, gar nicht an; bei Lotteriepapieren muss der Einreicher, bei anderen verlosbaren Wertpapieren kann er die Nummern verzeichnen.

[4]) Nach § 1 des deutschen Bank-Depotgesetzes vom 5. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 19, ist der Kaufmann, welchem im Betriebe seines Handelsgewerbes Wertpapiere zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, verpflichtet, die Werte gesondert von den eigenen Beständen und denen Dritter unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung des Hinterlegers zu verwahren.

[5]) Nach dem deutschen Bank-Depotgesetze vom 5. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 19, ist die bezügliche Erklärung des Hinterlegers, falls er nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, nur giltig, soweit sie für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben wird (§ 2).

[6]) In der Ueberlassung von nur ihrem Geldwerte nach bezeichneten öffentlichen Obligationen „zur Aufbewahrung" mit der Erlaubnis, sich irgendwo darauf Geld auszuborgen, liegt kein Depositum, sondern ein Darleihen (Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofes. Sammlung Glaser, Unger, Walther Nr. 1608.

Hammerschlag, das Gesetz vom 9. März 1897, R.-G.-Bl. N. 198, über die Effectenumsatzsteuer, Wien 1897 (welches Buch mir erst bei der Correctur dieses Bogens zur Verfügung stand) bekämpft unter Anlehnung an Schey's, (Oblig. Verh., 1. Bd., S. 376), Summen- und Vermengungsdepot, die im Texte festgehaltene Anschauung, weil mit dem Verzichte auf die Rückstellung individuell bestimmter Stücke noch nicht das Eigentum der deponierten Stücke auf den Depositen übergehe. Selbst wenn sich der Deponent des Eigentumsrechtes entäußern würde, läge in einer solchen Transaction nur ein steuerfreier Umtausch im Sinne des § 2 des Gesetzes. Allein nach der klaren Bestimmung des § 959 a. b. G. B. findet in den erwähnten Fällen wirklich Eigentumsübertragung statt. Der von Hammerschlag gefundene Tausch wäre immer eine zweite, an die erste, die Hingabe ins Depot sich anschließende Transaction. Diese letztere allein bewirkt schon den Eigentumsübergang. Zuzugeben ist, dass mit dem bisherigen Eigentumsbegriffe alle Effectentransactionen, wie Kost-, Commissions-, Leih-, Depot-Mietgeschäfte sehr schwer zu construieren sind, weil der juristische Erfolg

Die gleichen Regeln werden bei den Geschäften zu beachten sein, welche als Depotgeschäfte bezeichnet werden, ohne dass sie eigentliche Verwahrungsverträge sind.[7]) So kann durch Verfügung des Eigentümers das reine Depot in ein Pfand umgewandelt werden, wenn die deponierten Papiere beispielsweise der Bank, bei welcher sie erliegen, als Unterlage für einen Wechselcredit oder für Effectenspeculationen bestellt werden, der Pfanderwerb also durch traditio brevi manu erfolgt; oder die Effecten werden schon von allem Anfange an als Caution erlegt.[8])

Verzichtet der Pfandsteller auf Rückstellung derselben Stücke[9]), dann liegt ein pignus irregulare vor, der Pfandsteller entäußert sich der Effecten und es wird ein steuerpflichtiger Umsatz begründet,[10]) insoweit nicht das betreffende Geschäft nach Tarifpost 36 des Gebührengesetzes als Vorschussgeschäft zu behandeln ist.

Ein steuerpflichtiger Umsatz ist auch darin zu erblicken, wenn der

stets über den wirtschaftlichen Zweck weit hinausgeht. Aus diesem Grunde sind auch die in dem deutschen Bankdepotgesetze (S. Anm. 4 und 5) niedergelegten Strömungen entstanden, welche die erwähnten, eigentlich nicht gewollten, juristischen Consequenzen paralysieren sollen.

[7]) Der Begriff „Depot" ist im Handelsverkehre kein feststehend technischer; es kann gemeint sein Verwahrung, Pfandbesitz oder auch lediglich das Bekenntnis der Lieferungsverpflichtung aus den Beständen der betreffenden Papiere. S. auch unten „Commissionsgeschäft".

S. Strohal „Empfiehlt sich eine besondere gesetzgeberische Regelung der sogenannten Bank-Depotgeschäfte und eine Sonderung ihrer verschiedenen Arten?" Vortrag, gehalten auf dem XXII. deutschen Juristentage.

[8]) S. oben S. 158 über Credite auf Grund eines Effectendepots.

[9]) Nach den Bestimmungen der österr.-ungar. Bank über den Lombardverkehr gilt bezüglich der Berechtigung und Verpflichtung der Individualisierung der Effecten das oben, Anmerkung 3, Gesagte.

[10]) „In dem uneigentlichen Lombardgeschäft ist seinem rechtlichen Wesen nach ein mit einem Rückkauf verbundener Kaufvertrag enthalten, dessen wirtschaftliche Bedeutung die Sicherheitsbestellung für eine Darlehensforderung des Käufers und Rückkäufers ist.

Hiernach liegt ein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft auch dann vor, wenn ein Mitglied eines s. g. Giro-Effecten-Depots — bei welchem nicht verlosbare Effecten in der Art niedergelegt werden, dass die von verschiedenen Niederlegern eingelieferten Effecten gleicher Art mit einander vermischt werden und der einzelne Niederleger nur ein Recht auf Zurückgewährung gleichartiger Stücke hat — die ihm zustehenden Effecten zur Sicherheit für ein empfangenes Darlehen auf das Conto des Darlehensgebers umschreiben lässt". U. d. VI. C.-S. d. Reichsgerichtes, Bd. 21, S. 33

Pfandschuldner nach Verfall des Pfandes dem Gläubiger gestattet, die speciell verpfändeten Effecten für sich zu behalten.[11])

Dagegen liegt kein steuerpflichtiger Umsatz zwischen Verpfänder und Pfandgläubiger vor, wenn nach Verfall der Schuldforderung der Pfandgläubiger zur Realisierung des Pfandes schreitet. Selbstverständlich ist die Realisierung selbst ein Umsatz [12]) und das bezügliche Versteigerungsprotokoll wird mit dem Umsatzsteuerstempel zu versehen sein, wenn die verkauften Effecten einem Effectenhändler gehört haben oder von einem Effectenhändler erworben werden. Dafür, dass die Instruction (S. Anm. 12) nur in letzterem Falle einen steuerpflichtigen Umsatz entstehen lässt, liegt kein Grund vor; denn für den Executen, der Effectenhändler ist, wird der Gerichtscommissär thätig und sind damit die Voraussetzungen des § 15 des Gesetzes gegeben. Ist die Realisierung infolge eines Kostgeschäftes geschehen, dann dürfte die Umsatzsteuer entfallen, weil die Veräußerung die steuerfreie Rücklieferung ersetzt.

In der uneigentlichen[13]) Leihe, bei welchem Geschäfte es

[11]) Ein derartiges Uebereinkommen ist, vor der Verfallzeit der Schuldforderung getroffen, nach § 1369 a. b. G.-B. ungiltig.

„Ein bedingtes stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft liegt vor, wenn dem Darlehensgeber im Falle des Zahlungsverzuges des Schuldners das Recht eingeräumt ist, die zur Sicherheit des Darlehens hinterlegten Wertpapiere zu dem alsdann bestehenden Curse zu behalten". Erlass des Großh. Hess. Min. der Finanzen v. 30. November 1891 (Amtsbl. des letzteren 1891, S. 99.)

[12]) Die Instruction VII, B, Abs. 6, bemerkt hierüber: Der gewerbsmäßige Betrieb des Effectenhandels ist aber in Effectenverkäufen, welche eine Pfandleihanstalt in Ausübung des ihr rücksichtlich der rechtzeitig nicht ausgelösten Wertpapiere zustehenden Veräußerungsrechtes vornimmt, nicht zu erblicken. Infolge dessen findet auch auf eine Pfandleihanstalt, welche sich bloss auf das eigentliche Lombardgeschäft beschränkt, der im § 17 des Gesetzes ausgesprochene Registerzwang keine Anwendung. Die Steuerpflicht solcher außergerichtlichen, außerhalb der Börse, ohne Vermittlung eines Handelsmäklers vorgenommenen Zwangsverkäufe einer Pfandleihanstalt wird daher von der Eigenschaft des Gegencontrahenten abhängen und nur dann begründet sein, wenn der letztere ein Effectenhändler ist.

Für die Steuerpflicht der durch ein k. k. Gericht oder einen k. k. Notar als Gerichtscommissär vorgenommenen öffentlichen Zwangsverkäufe von Effecten ist weder die Eigenschaft des Executionsführers noch des Executen, sondern lediglich jene des Erstehers der Effecten maßgebend.

[13]) In der Ueberlassung von speciell bezeichneten Wertpapieren, die auf den Inhaber lauten, zum Behufe der Bestellung einer Caution und gegen die Verpflichtung zur Rückstellung derselben Papiere erblickte der k. k. oberste Gerichtshof einen Leihvertrag und keinen Darlehensvertrag. Sammlung Gl. U., Nr. 3476.

auf die Hingabe und Rückstellung bestimmter Stücke nicht ankommt, erblickt das Gesetz[14]) keinen Umsatz, obwol sich der Leiher der Papiere entäußert, welche er leiht. Derartige Leihverträge, eigentlich Darleihensverträge kommen nicht selten vor, indem ein Effectenhändler sich oft zum vorübergehenden Gebrauche gegen Von Effecten beschafft.[15]) In diesem Falle liegt jedoch ein Umsatz nur dann nicht vor[16]), wenn:

1. hiebei keine Vergütung,
2. kein Geldumsatz stattfindet,
3. wenn die Rückstellung von Effecten derselben Effectengattung bedungen wird,
4. vereinbarungsmäßig die Rückstellung längstens binnen einer Woche vom Tage des Empfanges der geliehenen Effecten zu erfolgen hat.

Diese Bestimmungen sind strenge auszulegen. Insbesondere muss die Frist von einer Woche nicht nur vereinbart, sondern auch thatsächlich eingehalten werden, weil sonst leicht Kostgeschäfte unter diese Form gebracht werden könnten. Es geht insbesondere nicht an, dass nach Ablauf der einwöchentlichen Frist eine neue Frist von einer Woche u. s. f. vereinbart werde.

Wird eine Vergütung bedungen, so liegt ein Mietvertrag vor.[17]) Derselbe bildet nun nicht schon an und für sich ein steuerpflichtiges Umsatzgeschäft. Zwar würde man prima facie so entscheiden, weil aus § 2, Abs. 2 des Gesetzes, welches nur die Leihe ohne Vergütung für steuerfrei erklärt, ex contrario folgen könnte, dass bei Gewährung einer Vergütung die Steuerpflicht eintrete. Allein ohne Umsatz, ohne Uebergang der Effecten in das Vermögen des anderen, gibt es keine Steuer. Dieser Uebergang fehlt, wenn die Miete sich auf

[14]) § 2, Abs. 2 des Gesetzes.

[15]) Der Kunde wünscht nämlich oft von seinem Banquier die Wertpapiere früher zu erhalten, als dies nach der usancemäßigen Abwicklung an einer inländischen oder ausländischen Börse möglich wäre. In einem solchen Falle wendet sich der Banquier an eine Bank oder einen größeren Banquier mit dem Ersuchen, ihm die Stücke bis zu dem Momente zu leihen, in welchem er sie in Ausführung des ertheilten Auftrages an der Börse erhält.

[16]) § 13, Abs. 2 des deutschen Gesetzes enthält im Wesen die nämlichen Bestimmungen, nur müssen auch über dieses Geschäft Schlussnoten gewechselt werden, welche die Vereinbarung und den Vermerk „unentgeltliches Leihgeschäft“ enthalten müssen.

[17]) § 1090 a. b. G.-B.

in specie zurückzustellende Effecten bezieht. Nur dann liegt ein steuerpflichtiger Umsatz vor, wenn der Empfänger Eigenthümer wird und bloß dieselbe Quantität der Effecten zurückzustellen hat.

Die Rückstellung der deponierten, geliehenen, gemieteten Effecten entspringt keinem neuen Geschäfte, sondern ist nur Erfüllung desjenigen Geschäftes, welches den ersten Umsatz bewirkte, sie ist nur Theilact des bereits versteuerten Umsatzgeschäftes. Es drängt sich hiebei die Analogie mit dem Kostgeschäfte auf. Auch bei dem Kostgeschäfte erwirbt der Kostnehmer das Eigentum, wenn auch nur des Kostgeschäftes halber, also ist die Lieferung der Papiere an den Kostnehmer steuerpflichtig; die Rücklieferung stellt sich als eine Transaction dar, durch welche das bisherige Eigentum des Kostnehmers an den Kostgeber übertragen wird. Demnach würde strenge genommen auch hier die Steuerpflicht für die Rücklieferung eintreten müssen. Allein, es wurde bereits gezeigt, dass die Rücklieferung der in Kost gegebenen Effecten an den Kostgeber zum vereinbarten Termine unter bestimmten Cautelen kein steuerpflichtiges Geschäft ist. In dieser Bestimmung ist nicht eine Ausnahme von dem Grundsatze der allgemeinen Steuerpflicht bei Lieferungsgeschäften zu sehen, die strenge zu interpretieren ist, daher bei ähnlichen Fällen nicht Anwendung zu finden hat, sondern diese Bestimmung ist Ausdruck des Principes, dass es stets mehr auf den wirklichen, wirtschaftlichen Inhalt eines Geschäftes, als auf dessen juristische Construction ankommt. Der Deponent bedingt sich sofort bei Hingabe der Effecten deren Rückstellung, er entäußert sich derselben unter dieser Bedingung; das Gleiche gilt beim Leiher und Vermieter, die alle ihre Effecten zurück haben wollen, die also durch die Rücklieferung nichts übertragen erhalten, was sie nicht schon gehabt haben, während der Entlehner, Mieter im Wege des Umsatzes Papiere erhält, die er benützt, ohne sie früher gehabt zu haben. Das Umsatzgeschäft liegt also nur auf seiner Seite und darum ist bei der Rücklieferung keine neuerliche Steuer zu entrichten.[18])

δ) Anweisung, Check.

Eine Anweisung liegt dann vor, wenn der Schuldner an seine Stelle einen Dritten als Zahler stellt und den Gläubiger an ihn anweiset.[1])
Die Anweisung kann sowol dahin gehen, dass der Assignat statt des

[18]) Anerkannt von der Instruction, I, d, in fine.

[1]) § 1400 a. b. G.-B.

Assignanten Effecten zu übernehmen, als auch dahin, daſs er an seinerstatt Effecten liefern solle. Eine solche Anweisung kann sowol bei Arrangementgeschäften vorkommen,[2]) als auch in allen sonstigen Umsatzgeschäften.[3])

Ob nun in einer derartigen Anweisung ein einen besonderen Umsatz bewirkendes, daher steuerpflichtiges Geschäft liegt, läſst sich im allgemeinen nicht beantworten, sondern ist quaestio facti und muſs man auf das der Assignation zugrunde liegende Geschäfte zurückgehen.[4]) Man muſs hiebei die Beziehungen des Assignanten zum Assignaten und die des Assignanten zum Assignatar auseinanderhalten.

Besteht nämlich zwischen Assignanten und Assignaten oden Assignaten und Assignatar ein reines Depotverhältnis, dann ist die zur Uebernahme oder Ablieferung angewiesene Person wirtschaftlich mit dem Anweisenden identisch und durch die Anweisung wird kein Umsatz bewirkt. In diesem Sinne werden nach § 8 des Gesetzes und § 23 und 34 Durchführungsverordnung Anweisungen (Consignationen) an das zur Effectenablieferung angewiesene Institut steuerfrei sein, es wird vorausgesetzt, daſs das angewiesene Creditinstitut die auszufolgenden Effecten zur Verfügung des Anweisenden habe.

Besteht kein solches Depotverhältnis, dann wird durch das Hinzukommen einer dritten Person, sei es als neuer Uebernehmen, sei es anstatt des zur Ablieferung Verpflichteten ein neuer Umsatz begründet und zwar so oft, als an Stelle des Berechtigten oder Verpflichteten eine andere Person tritt. Es sind dies die Fälle der sogenannten Ueberweisungen.[5])

Hiebei ergibt sich die scheinbare Anomalie, daſs ein außerhalb der Börse stattfindender Umsatz auch dann der Steuerpflicht unterliegt, wenn der eine Contrahent kein Effectenhändler ist. Denn nach §§ 17, Z. 3 und 22, Abs. 5 der Durchführungsverordnung unterliegt jeder neue Ueberweisungsact der Steuer. Dies ist damit zu erklären, daſs jeder neue Ueber-

[2]) § 17 D. V.

[3]) § 16 des Gesetzes, § 22 D. V.

[4]) § 16 des Gesetzes. Nur ist dort die Sache nicht ganz klar ausgedrückt. Denn die Fassung „so ist sowol als auch zu versteuern“ ließe die Deutung zu, als wenn stets beide Rechtsacte der Versteuerung unterlägen. Allein durch den Hinweis, daſs „das Umsatzgeschäft“ zu versteuern ist, soll ausgedrückt werden, daſs die Anweisung nur dann steuerpflichtig wird, wenn ihr ein Umsatz im Sinne des Gesetzes zugrunde liegt.

[5]) §§ 17, 22 und 23 der Durchführungsverordnung. Vergl. hiezu zweites Buch unter Beurkundungspflicht der Arrangement- und directen Börsengeschäfte.

nehmer oder Ablieferer als in das **ursprüngliche** Vertragsverhältnis eintretend angesehen wird, welches ohne Rücksicht auf die Qualification der Contrahenten steuerpflichtig ist.

Nach diesen Gesichtspunkten sind die im Bankverkehre, insbesondere bei **Arbitrage**geschäften so häufig vorkommenden Ueberweisungen zu behandeln. Die Bank A in Wien hat im Monate October durch die Firma B in Berlin Effecten kaufen lassen und im selben Monate durch die Bank C in Frankfurt die gleiche Anzahl Effecten verkaufen lassen; Ende October ersucht sie das Berliner Haus die Effecten an die Frankfurter Bank zu liefern, gleichzeitig das Frankfurter Haus vom Berliner Hause die Effecten zu übernehmen. Der praktische Vorgang folgender ist: B erhält die Effecten vom Berliner Dritten geliefert, übernimmt sie für A und würde sie für diesen im Depot behalten; infolge des Ueberweisungsauftrages läſst er sie aus dem Depot sofort wieder heraus- und nach Frankfurt abgehen; dort werden sie von C übernommen und an den Frankfurter Dritten geliefert. In Anwendung des oben (sub. γ, Anm. 1) ausgesprochenen Grundsatzes wäre weder die nach Berlin, noch die nach Frankfurt erfolgte Anweisung ein steuerpflichtiges Umsatzgeschäft, weil diese Anweisungen sich nur als Lieferungsacte für den in Berlin abgeschlossenen in das Register eingetragenen Kauf und den in Frankfurt abgeschlossenen in das Register eingetragenen Verkauf darstellen. Die Combinationen, welche dadurch entstehen, daſs B und C Metisten des A sein können, ferner daſs B und C Ausländer sind, blieben außer Betracht, da es sich vor allem um das Princip handelt.

Der oben aufgestellte Grundsatz deckt sich mit dem Wortlaute des § 16 des Gesetzes, da noch im obigen Beispiele „sowol das zwischen den ursprünglichen Contrahenten“ (nämlich zwischen A und B) „als auch das zwischen dem Ueberweisenden und der dritten Person (Firma) geschlossene Umsatzgeschäft“ (nämlich zwischen A und C) hier zur Versteuerung gelangt. Die **Instruction** (VIII, Abs. 1) freilich fordert **rechtliche Identät** zwischen Assignanten und Assignaten, welche beim reinen Depotverhältnisse als vorhanden anerkannt wird.

Eine Verfügung über Effecten durch **Check** ist an sich kein Umsatzgeschäft, weil der Checkaussteller nur die Auslieferung der Effecten an sich, oder einen Bevollmächtigten veranlaßt, deren Ausfolgung zu verlangen er berechtigt ist. Soll die Ausfolgung jedoch an eine dritte Person geschehen, dann sind die Grundsätze über Anweisungen anzuwenden.

ε) Gemeinschaft und Theilung.

Bei der Theilung gemeinschaftlicher Effecten findet kein Umsatz statt, falls jeder Theilhaber nur den ihm gebürenden Theil erhält, da jeder Theilhaber vollständiger Eigentümer seines Antheiles ist.[1]) Dagegen läge ein Umsatzgeschäft vor, wenn ein Theilhaber das Ganze übernähme,[2]) oder auch mehr als seinen Antheil zugewiesen erhielte;[3]) jedoch nicht dann, wenn die ideell gemeinschaftlichen Effecten physisch gleich getheilt werden.[4])

Die Liquidation einer offenen Handelsgesellschaft[5]), in deren Gesellschaftsvermögen Effecten sich vorfinden, wird als ein Umsatzgeschäft anzusehen sein, wenn hiebei eine Naturalver-

[1]) § 829 a. b. G.-B. — Freilich setzt nach § 841 cit. die Theilung die vorherige Aufhebung der Gemeinschaft voraus. Aus diesem Grunde wird eine Entäußerung der gemeinsamen Sache an eine besondere Vertheilungsmasse angenommen. (S. Dr. Hermann Lammfromm, Theilung, Darlehen, Auflage u. Umsatzvertrag. Duncker u. Humblot 1897, S. 31 ff.) Demnach würde die Theilung immer Vermögensübertragungen nach sich ziehen. S. dagegen die in Anm. 4 citierten Entscheidungen und das dort Bemerkte.

[2]) Siehe Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, Budwiński Nr. 1160 und 1409.

[3]) Siehe Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, Budwiński Nr. 906, 1430 und 1842. — „Die Uebernahme von Wertpapieren, welche bisher dem Erblasser gehörten, seitens eines der Miterben ist als ein, dem Schlussnotenzwang unterworfenes, Anschaffungsgeschäft nur dann und insoweit zu betrachten, wenn und soweit der betreffende Miterbe von den Wertpapieren gegen Entgelt mehr übernimmt, als seinem Antheil an der gesammten Erbmasse, insoweit diese noch ungetheilt ist, entspricht." Rescript des preußischen Finanzministeriums vom 25. Mai 1891, III, 7447.

[4]) Anders E. des Verwaltungsgerichtshofes, Budwiński Nr. 35, 756, 1346. Dagegen sieht Nr. 6598 in einer solchen Theilung keine Vermögensübertragung. Wenn Korn a. a. O., S. 66, Anm. 1, unter Berufung auf diese Entscheidung gegen die Annahme eines Umsatzgeschäftes bei Uebernahme des Ganzen oder eines Mehrs seitens eines Theilhabers polemisiert, so scheint mir, dass er die Voraussetzung nicht beachtet, unter welcher der V. G. H. die Absonderung der Inhabereffecten nicht als Vermögensübertragung ansieht: dass nämlich jedem nur so viel Stücke zugewiesen wurden, als seinem ideellen Antheile entsprochen hatte. Gegen das von Korn ad a Bemerkte ist darauf hinzuweisen, dass Gebür von Rechtsgeschäften und Effectenumsatzsteuer wol vereinbar sind (§ 36 des Gesetzes).

[5]) „Ein Anschaffungsstempel ist nicht zu erheben, wenn ein, aus einer, offenen Handelsgesellschaft ausscheidender, Gesellschafter mit Geld abgefunden wird und das ganze Gesellschaftsvermögen, einschließlich der dazu gehörenden Wertpapiere, Eigenthum des übrig bleibenden Gesellschafters wird." (Rescript des preuß. Finanzministeriums vom 25. Mai 1891, III, 7447.

theilung der Effecten an die Gesellschafter stattfinden sollte.[6]) Denn die in die Gesellschaft eingebrachten Sachen, die vertretbar sind, wie Effecten, werden in der Regel Eigentum der Gesellschaft[7]); es ist demnach bereits deren Einbringung steuerpflichtig. Ebenso sind die Effecten, welche die Gesellschaft während ihres Bestehens erwirbt, Eigentum der Gesellschaft und nicht der Gesellschafter[8]), weiters haben die Liquidatoren die Aufgabe, die schließliche Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern herbeizuführen, allein principiell durch Versilberung des Vermögens der Gesellschaft und nicht durch Naturalvertheilung[9]); geschieht letztere dennoch, dann liegt ein besonderes Geschäft vor und dasselbe ist, bei Vorliegen der sonstigen, insbesondere subjectiven Voraussetzungen umsatzsteuerpflichtig.

Auch bei der Actiengesellschaft würde die Liquidation im Wege der Vertheilung von Effecten an Actionäre ein Umsatzgeschäft bilden. Denn es ist anerkannt,[10]) dass die Bestimmung des Absatzes 216 Handelsgesetz, wonach jeder Actionär einen verhältnismäßigen Theil an dem Vermögen der Gesellschaft hat, nicht im Sinne eines ideellen Miteigenthums sämmtlicher Actionäre aufzufassen ist. Hätten selbst die Apports in bestimmten Effecten bestanden und würden diese bei Auflösung an die Einbringer zurückgestellt werden, läge doch hierin ein Umsatzgeschäft, weil dieselben durch die Einbringung Eigentum der Actiengesellschaft als solcher wurden.

Auch in der Fusion zweier Actiengesellschaften wird ein steuerpflichtiger Umsatz zu erblicken sein, und zwar in der eventuellen Uebernahme der vorhandenen Effecten der alten Gesellschaft durch die neue,[11]) während die Einziehung der alten Actien kein Umsatzgeschäft

[6]) Vergl. hiezu Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, Budwiński Nr. 3233.

[7]) A. 91 H.-G.

[8]) A. 111 H.-G.

[9]) A. 136 H.-G.

[10]) Pimker in Endemann's Hdb. I S. 541.

[11]) In seiner Polemik gegen diese Schlussfolgerung scheint mir Korn a. a. O. S. 69, Anm., Gebür und Effectenumsatzsteuer zu verwechseln. Die Steuerpflicht nach dem vorliegenden Gesetz ist ganz unabhängig davon, ob eine und welche Gebür von dem betreffenden Rechtsgeschäfte zu entrichten ist.

Allerdings scheint sich auch die Instruction dieser Anschauung hinzuneigen, denn es heißt dort I, e, Abs. 1: Die Ausgabe neuer Wertpapiere seitens des Ausstellers (Emittenten) derselben an den ersten Erwerber auf Grund von Begebungs-

darstellt, wie oben sub Tausch ausgeführt wurde. Die Erwerbung der neuen Actien durch die alten Actionäre bildet keinen steuerpflichtigen Umsatz, weil die Actionäre als die ersten Nehmer anzusehen sind.[12]) Nur dann, wenn die Erwerbung auf dem Umwege eines Syndicates erfolgen würde, träte auch für die Erwerbung seitens der alten Actionäre die Steuerpflicht ein.

Syndicate sind Vereinigungen zu einzelnen Geschäften für gemeinschaftliche Rechnung im Sinne des A. 266 H.-G., deren Gegenstand in der allmäligen Verwertung von Effecten mit oder ohne Ausgabe von weiteren Unterconsortialbetheiligungen besteht.[13]) Einzelne Arten von Syndicatsgeschäften werden unten (unter „Emissionsgeschäften") behandelt. Die Bildung des Syndicates ist unter den oben S. 113 erwähnten Bedingungen ein Umsatzgeschäft, also der Erwerb der Stücke für die Syndicatstheilnehmer. Nur wenn dieselben als erste Erwerber erscheinen, tritt die Steuerfreiheit ein.[14]) Die Vereinigung der

verträgen — welche der Stempelgebür nach den Tarifposten 36, beziehungsweise 55 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89 unterliegen — ist kein Gegenstand der Effectenumsatzsteuer (§ 2, Absatz 6 des Gesetzes).

[12]) § 2, Abs. 7 des Gesetzes.

[13]) Ueber die rechtliche Natur der Syndikate s. die Entsch. des R. O. H. G. Bd. XIII S. 306, Bd. XV S. 249, Bd. XVII S. 389, Bd. XXII S. 381.

[14]) E. vom 17. März 1894, Z. 9476. Der Abschluss und die Erfüllung von Syndicatsverträgen zum Behufe der Uebernahme und Verwertung von neu zu emittierenden Effecten ist dann kein Gegenstand der Effectenumsatzsteuer, wenn der Abschluss der Syndicatsverträge dem Abschlusse des Begebungsvertrages zwischen einem oder mehreren der Syndicatsmitglieder und dem Aussteller der zu emmittierenden Wertpapiere zeitlich vorangeht.

In diesem Falle erwirbt nämlich das Mitglied, beziehungsweise erwerben die Mitglieder des Syndicates, welche in dem Begebungsvertrage als Contrahenten auftreten, wenn sie auch dem Aussteller der Wertpapiere gegenüber nur im eigenen Namen handeln, die Effecten doch nicht für sich allein, sondern für die Gesammtheit der Syndicatsmitglieder, weshalb hinsichtlich der Effecten nur ein einziger, durch den Begebungsvertrag bewirkter Besitzübergang von dem Emittenten an sämmtliche Syndicatsmitglieder nach Maßgabe ihrer Betheiligung stattfindet, welcher nach dem hierortigen Erlasse vom 22. Jänner 1893, Z. 897 (jetzt § 2 des Gesetzes), nicht als ein steuerpflichtiger Umsatz zu betrachten ist.

Ist dagegen der Begebungsvertrag mit dem Aussteller der Wertpapiere bereits abgeschlossen worden, und tritt sodann derjenige, welcher die Effecten durch denselben für sich allein erworben hat, diese Effecten an Mitglieder eines erst nachträglich gebildeten Syndicates ab, so ist in dieser Abtretung allerdings ein Umsatz gelegen, welcher der Effectenumsatzsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, und zwar soferne die Verträge mit den Syndicatsmitgliedern

Theilnehmer selbst läſst keinen Umsatz entstehen, weil ja das erwerbende Subject fehlen würde. Die Auflösung der Vereinigung und die Ausschüttung schafft einen Umsatz, insoweit der einzelne Theilnehmer etwa mehr Stücke erhält, als er eingeschossen hat. Wie bei sonstigen Geschäften des A. 266 H.-G., begründen die Transactionen des Theilnehmers, oder der Theilnehmer, welche im Auftrage und für Rechnung der übrigen, wenn auch im eigenen Namen, vorgenommen werden, so beispielsweise der Subscriptionsstellen wol zwischen dem Dritten und dem Syndicate, beziehungsweise dem Dritten und dem geschäftsführenden Theilnehmer einen Umsatz, nicht aber zwischen dem geschäftsführenden Theilnehmer und dem Syndicate, weil der geschäftsführende Theilnehmer die Papiere nicht etwa für sich erwirbt und das vom Syndicate Erworbene weiter veräußert; sondern es gehen die Papiere aus dem Vermögen der Gelegenheitsgesellschaft heraus und in das des Dritten über.[15])

Kommt es zur Auftheilung der Stücke unter den Syndicatsmitgliedern, so sind die oben erwähnten Grundsätze über „Theilung" anzuwenden.

außerhalb der Börse und ohne Vermittlung eines Handelsmäklers geschlossen wurden, nach Maßgabe der §§ 13 ff (jetzt 15) des Gesetzes unterliegt. (Die Instruction I, e, 4 gibt diesen Erlaſs gekürzt wieder.)

Bezüglich des Zeitpunktes der Eintragung des Geschäftes in das Register des protokollierten Effectenhändlers, und der Steuerentrichtung wird bemerkt, daſs die Betheiligung der Syndicatsmitglieder dann als Comptantgeschäft zu behandeln ist, wenn die Effecten denselben sogleich nach Abschluſs des Syndicatsvertrages übergeben, beziehungsweise gutgeschrieben werden, wogegen in dem Falle, als diese Uebergabe oder Gutschrift einem späteren Zeitpunkte vorbehalten wird, nach den Bestimmungen über Lieferungs- (nicht Comptant-) Geschäfte vorzugehen ist.

[15]) Interner E. vom 6. Juli 1894, Z. 29849: Unter Hinweis auf den E. vom 17. März 1894, Z. 9476, wird eröffnet, daſs die Verrechnungen mit den nachträglich, d. i. nach Abschluſs des Begebungsvertrages, zu errichtenden Conversions- bezw. Subscriptionsstellen als solche gleichfalls keinen Gegenstand der Effectenumsatzsteuer bilden, weil diese Conversions- resp. Subscriptionsstellen lediglich Bevollmächtigte des Emittenten oder, soferne die Uebernahme der Effecten durch ein Syndicat in Mitte liegt, des Syndicates sind, die Effecten somit nicht auf eigene Rechnung und im eigenen Namen erwarben und weiter veräußern.

Eine von dem Syndicate, welches die Effecten auf eigene Rechnung von dem ersten Emittenten übernommen hat, veranstaltete Weiterbegebung im Wege einer Bar-Subscription oder durch succesive Veräußerung an der Börse oder außerhalb derselben unterliegt allerdings als Effectenumsatz der Effectenumsatzsteuer.

ζ) Metageschäfte, Arbitrage.

Metageschäfte sind der Auffassung des Handelsstandes nach auf gemeinschaftliche Rechnung betriebene Geschäfte.[1]) Die Metageschäftsverbindung wird meistens zum Betriebe von Arbitragegeschäften[2]) geschlossen. Unter Arbritage versteht man einen Complex entgegengesetzter Operationen, welche den an den verschiedenen Börsen (und zwar einer inländischen und einer ausländischen,[3]) oder an zwei ausländischen) zur selben Zeit bestehenden Cursunterschied eines und desselben Papieres durch Kauf auf dem einen Platze und Verkauf auf dem anderen ausnützen.[4]) Hiedurch wird der Geld- und Cursstand an den einzelnen Börsen ausgeglichen, übermäßigen Schwankungen wird vorgebeugt und in kritischen Zeiten wird der betroffenen Börse und den Capitalisten die Möglichkeit geboten, ohne erhebliche Cursverschlechterung die Effecten an anderen Plätzen zu veräußern. Da es sich hiebei in der Regel um geringe Differenzen handelt, so sind diese Operationen nur dann möglich, wenn der mit der Contreoperation auf dem fremden Platze Betraute die Ausführung so sorgfältig vollzieht, als machte er ein Geschäft für eigene Rechnung; dies wird (nahezu wenigstens) dadurch erreicht, dass zwei Banquiers an verschiedenen Plätzen (die Metisten) sich vereinigen, die betreffenden Operationen und Gegenoperationen für gemeinschaftliche Rechnung auszuführen. Wenn also A in Wien auf Grund einer Meldung, dass der Parität nach ein bestimmtes Effect in Berlin

[1]) S. die in Salings' Börsenpapieren, 6. Auflage, S. 233 erwähnte Eingabe des Berliner Aeltesten-Collegiums an den preußischen Handelsminister vom 11. Juni 1885.

[2]) Metageschäfte kommen auch bei anderen Geschäften vor, z. B. bei Emissionsgeschäften, wenn von den Mitgliedern eines Consortiums zur Uebernahme von Papieren nur ein Theil als Contrahent auftritt, die anderen aber, wenn auch an dem Hauptconsortium mit einer bestimmten Summe oder procentual betheiligt, als Consorten nicht hervortreten, oder die Operationen an anderen Plätzen ausführen.

[3]) Auch nach dem Commissionsberichte zum deutschen Gesetze, welches den Arrangementverkehr so sehr begünstigt (s. unten Anm.), wurde diese Art der Verschiedenheit der Börse vorausgesetzt.

[4]) S. Grünhut in Endemann's Hdb. III. S. 18. Naturgemäß wird sich in der Praxis stets ein gewisser Zeitunterschied ergeben. — S. auch Wittelshöfer in Mischler u. Ulbrichs österr. Staatswörterbuch S. 195.

In der Sitzung des deutschen Reichstages am 19. Jänner 1893 definierte der Abgeordnete Siemens die Arbitrage als diejenige Operation, welche versucht, das Gleichmaß in den Geldverhältnissen der verschiedenen Staaten zu einander ständig aufrecht zu erhalten.

unter Wien notire, in Wien dieses Effect verkauft und zugleich seinen Metisten B beauftragt, dasselbe in Berlin zu kaufen, so ist die Ausführung dieser Ordre in Berlin nicht eine besondere Anschaffung des A, sondern die Realisierung der in Wien entrierten gemeinsamen Operation und die Uebersendung der bezüglichen Effecten von Berlin nach Wien stellt keinen Umsatz zwischen A und B dar, während selbstverständlich die jeweilige Operation in Wien und Berlin des A und B mit dem Dritten einen steuerpflichtigen Umsatz darstellt. In diesem Sinne bemerkt auch Instruction I, h, Abs. 2, dass die zur Ausführung von Meta-Operationen dienenden Effectenumsätze der Metisten mit dritten Personen der Besteuerung unterliegen wie andere Umsatzgeschäfte, dass dagegen der diesbezügliche Geschäftsverkehr der Metisten untereinander, respective die hierüber zu pflegende Correspondenz, Verbuchung und Abrechnung zwischen den Metisten keinen Gegenstand der Effectenumsatzsteuer bildet.

Fraglich ist, ob zwischen den beiden Operationen ein beliebiger Zeitraum liegen darf? Die Frage ist zu verneinen, da nach dem Begriffe der Arbitrage die momentanen Cursschwankungen auszunützen sind. Doch darf die Auslegung keine ängstliche sein; man wird jedenfalls den ganzen betreffenden Geschäftstag, und da wegen der Differenz der Börsenstunden an den verschiedenen Orten oft die Ausführung am selben Tage nicht mehr möglich ist, auch den nächsten Geschäftstag (nicht Sonn- oder Feiertag) als in den begünstigten Zeitraum fallend ansehen müssen. Darum ist der in der Instruction I, h, Abs. 2 angegebene Zeitraum von 48 Stunden, für welchen sich im Gesetze kein Anhaltspunkt findet, in gewissen Fällen zu enge, so zum Beispiele, wenn zwischen den zwei Geschäftstagen zwei oder mehrere Sonn- und Feiertage liegen, wobei auch die ausländischen Feiertage und Nichtbörsentage werden berücksichtigt werden müssen.

Der Arbitrageverkehr ist jedoch nicht auf Kauf- und Verkauf beschränkt, wie die Instruction I, h, Abs. 1 annimmt, sondern auch sonstige Umsatzgeschäfte, wie Prämien- und Kostgeschäfte werden in denselben einzubeziehen sein.

Ob die Begünstigung auch dann zutrifft, wenn auf dem einen Platze ein Kaufgeschäft, auf dem andern ein Prämiengeschäft gemacht wird, ist gleichfalls fraglich. Diejenigen, welche im Prämiengeschäfte ein bedingtes Kaufgeschäft sehen, müssen die Frage bejahen.

Eine weitere Frage wäre, ob die Prolongation der einen Operation unter die Begünstigung fällt? Dann nämlich, wenn nach obigem Beispiele B in Berlin den verlangten Curs nicht erreicht und A in Wien die Effecten in Kost nehmen muss? Meines Erachtens muss dieses Hilfsgeschäft der Metaoperation so behandelt werden, wie das ursprüngliche Geschäft, d. h. es kommt kein Umsatz zustande, wenn B die Effecten zu diesem Behufe in Berlin hereinnimmt, oder sonst sich mit A hierüber verrechnet.

Das deutsche Gesetz[5]) läßt dem Arbitrageverkehr eine besondere Berücksichtigung zutheil werden, indem es hiebei den Steuersatz um $^1/_{20}$ vom Tausend restringiert. Außerdem ist eine einmalige Prolongation im Auslande, die auf nicht länger als einen halben Monat geht, steuerfrei.

η) Emissionsgeschäfte, Convertierungen.

Unter ersteren versteht man diejenigen Rechtsgeschäfte, welche die ursprüngliche Aufbringung der durch Wertpapiere repräsentierten Kapitalsbeträge innerhalb eines bestimmten oder unbestimmten Personenkreises bewirken oder vermitteln.[1])

[5]) „Hat ein Contrahent nachweislich im Arbitrageverkehr unter die Tarifnummer 4a 1 und 2 fallende Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft oder umgekehrt, oder an dem einen Börsenplatze des Auslandes gekauft und an dem anderen verkauft, so ermäßigt sich die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Wertbeträge sich decken, zu Gunsten dieses Contrahenten um $^1/_{20}$ vom Tausend, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Cursen an demselben oder an zwei unmittelbar auf einander folgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Es macht keinen Unterschied, ob der Contrahent die Geschäfte im Auslande selbst oder durch eine Metaverbindung abgeschlossen hat.

Unter den gleichen Voraussetzungen tritt diese Steuerermäßigung ein, wenn An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischen Papiergeld Geschäfte über Contanten oder Wechsel gegenüberstehen.

Eine einmalige, längstens halbmonatliche Prolongation im Auslande abgeschlossener Geschäfte dieser Art bleibt steuerfrei.

Die Geschäfte sind zunächst nach dem vollen Betrage zu versteuern. Der Bundesrath erläßt die näheren Vorschriften darüber, auf Grund welcher Nachweise die Erstattung des zuviel verwendeten Stempels erfolgt."

[1]) Ofner in Holdheim's Wochenschrift, 1893, S. 180, bemängelt bei Besprechung der 1. Auflage dieses Buches diese Begriffsbestimmung, weil sie zu allgemein sei und auf jeden Verkauf passe. Das Kennzeichen der Emission sei ursprüngliche

Die das Kapital benötigende Person kann zur Begebung der Wertpapiere einen doppelten Weg einschlagen. Sie kann nämlich das Risico der Preisfluctuation übernehmen und im Wege des freihändigen Verkaufes, sei es in eigener Person, oder durch Bevollmächtigte oder Mäkler die Papiere je nach der Marktlage hintangeben.

Oder die Wertpapiere emittierende Person bringt hiebei ein Opfer im Preise und nimmt die Veräußerung, sei es der ganzen Partie auf einmal, oder doch succesive größerer Mengen zu einem voraussichtlich niedereren, jedoch einheitlichen Preise vor. Dies kann auf zweierlei Weise geschehen: entweder durch directe Anrufung des Publikums im Wege der Aufforderung zur Subscription, oder durch Inanspruchnahme der Vermittlung von Bankanstalten und Banquiers. Bei der directen Subscription enthält die Einladung zur Subsciption keine Offerte, sondern nur die Aufforderung zur Stellung von Offerten.[2]) Die Zeichnung ist daher nicht Perfectionsact des Kauf- oder Lieferungsgeschäftes, sondern nur eine Offerte, deren Annahme erst durch die Erklärung des Emittenten, durch die Repartition gesetzt wird. Die Steuer ist demnach, falls eine solche überhaupt eintritt (S. unten), nicht nach der Anzahl der subscribierten, sondern der zugetheilten Stücke zu bemessen. Die Zutheilung bei derlei Subscriptionen begründet in der Regel kein Lieferungsgeschäft, sondern ein Comptantgeschäft, indem Zahlung und Uebernahme Zug um Zug zu geschehen hat. Selbst wenn dem Zeichner die Einzahlung in verschiedenen Terminen gestattet ist, liegt ein Comptant-

Ausgabe und Massenausgabe. Allein das letzte Moment ist in dem Worte „Personenkreis" gegeben, übrigens auch in dem oben S. 35 und 36 gefundenen Begriffe der Wertpapiere. Ofner liest „Wertzeichen"; es scheint, dass nur dieses Missverständnis auf seiner Seite die Kritik verursacht hat.) Das Moment „ursprünglich" schien mir gleichfalls genügend deutlich im Worte „Aufbringen" gelegen zu sein. Dennoch glaubte ich diesem Einwand Rechnung tragen zu müssen.

Cohn in Endemann's Hdb. III. S. 865, erblickt in der Emission einer Anleihschuld einen Verkauf der Anleihetheilforderung, resp. des darüber ausgefertigten Papieres oder des Rechtes auf Eintragung — S. die dort citierte Literatur.

S. auch Schey die Obligationenverhältnisse des österr. Privatrechtes I. S. 184.

Anderer Anschauung ist Goldschmidt Syst. S. 163, nach welcher — mit Ausnahme von Rentenforderungen — wahre Darlehensforderungen entstehen.

[2]) S. hierüber Cohn in Endemann's Hdb. II., S. 866 u. ff., Hahn l. c., II., S. 235.

kauf vor, denn man kann nicht von der Ansicht ausgehen, dass das Geschäft erst durch Zahlung der letzten Rate perfect wird; der Intention der Parteien nach ist die Einzahlung des Preises nur befristet, nicht bedingt.

Werden die Wertpapiere durch Vermittlung [3]) eines Banquiers begeben, derart, dass der Banquier nicht als bloße Zeichenstelle für den Emittenten fungiert, in welchem Falle derselbe bloßer Mandatar des Emittenten ist, sondern im Wege der sogenannten Negotiation, oder des Abschlusses eines Emissionsgeschäftes im engeren Sinne, [4]) bei welch letzterem der Kapitalsuchende die Theilschuldverschreibungen nicht selbst ausstellt, sondern deren Ausstellung dem Banquier oder Consortium überläßt, so kann sich hieraus eine ganze Reihe von Umsätzen entwickeln, bevor das Papier dorthin gelangt, wo es bei dem oben besprochenen Modus durch einen Umsatz sich befindet.

Zunächst ist zu betonen, dass die sogenannte Submission noch keinen Umsatz, sondern nur die Aufforderung zur Stellung von Offerten auf Negotiation oder Emission enthält.

Die Negotiation besteht entweder darin, dass der Banquier die Wertpapiere behufs Veräußerung im eigenen Namen fest erwirbt, oder die Begebung derselben als Commissionär übernimmt.

Es fragt sich vor allem, ob die feste Uebernahme der Anleihe seitens eines Banquiers oder eines Consortiums zwischen diesem einerseits und dem Emittenten andererseits einen Umsatz begründet. Diesbezüglich ordnet das Gesetz an, dass dessen Bestimmungen auf die Ausgabe neuer Wertpapiere seitens des Ausstellers an den ersten Erwerber keine Anwendung finden. [5]) Hiemit hat das Gesetz in der bekannten, sehr strittigen theoretischen Frage, gegen die Interessen des Fiscus Stellung genommen, wol von der Anschauung befangen, dass der Staat selbst einer der größten Emittenten ist und

[3]) S. Cohn l. c. S. 868, Thöl § 28, Z. 5.

[4]) S. Cohn l. c.

[5]) § 1, Abs. 2 des Gesetzes. Die betreffende Bestimmung fehlte in den ursprünglichen Regierungsvorlage. Allerdings hatte die Finanzverwaltung schon unter der Herrschaft des alten Gesetzes die erste Erwerbung von Wertpapieren als steuerfrei erklärt und in dem bezüglichen Erlasse vom 22. Jänner 1893, Z. 897 erklärt:

„Wenn ein Credit-Institut, eine Corporation, Gesellschaft, Gemeinde, Anstalt und dergl. Wertpapiere emittirt, d. h. selbst ausgestellte, noch nicht in den Verkehr gesetzte Wertpapiere Jemandem zu einem festen Preise oder zur commissionsweisen Verwertung übergibt, so ist dieser Begebungsvertrag zwischen dem Emittenten und

ihm bei Begebung der Anleihe die Umsatzsteuer im Uebernahmscurse angerechnet werde würde.

Gerade auf dem entgegengesetzten Standpunkte steht das deutsche Gesetz, welches bestimmt: Den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften steht gleich die bei Errichtung einer Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien erfolgende Zutheilung der Actien auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Errichtung einer Actiengesellschaft stattfindende Uebernahme der Actien durch die Gründer und die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber.

Principiell hängt die Frage, welche der beiden Auffassungen zutrifft, von der Stellungnahme gegenüber den verschiedenen Constructionen über die Entstehung der Verpflichtung aus Inhaberpapieren ab, ob nämlich im wesentlichen der Anlehensschuldner schon mit der Ausfertigung der betreffenden Urkunde auch ohne Geben und Nehmen derselben oder erst mit dem Geben und Nehmen obligirt ist. Die Meinungen der Juristen hierüber sind getheilt.[6]) Ohne in eine Erörterung der verschiedenen Theorien eingehen zu wollen,[7]) sei nur auf die Auffassung gerade der interessierten Handelskreise hingewiesen, welche in den ausgefertigten, wenn auch noch nicht begebenen Papieren die für den Handelsverkehr bereits fertige Ware erblicken, der sie durch das

dem ersten Nehmer der Wertpapiere kein Gegenstand der Effecten-Umsatzsteuer, da durch diesen Vertrag kein Effectenumsatz bewirkt wird, sondern nur ein Obligationsverhältnis zur Existenz gelangt, aus welchem durch Weiterbegebung steuerpflichtige Effectenumsätze entstehen können. Der Beweis des Umstandes, dass der Veräußerung von Effecten in einem concreten Falle ein derartiger, der Effectenumsatzsteuer nicht unterworfener Begebungsvertrag zu Grunde liegt, wird indessen der die Steuerfreiheit in Anspruch nehmenden Partei obliegen."

Die weitere Entwicklung des Gedankens erfolgte durch das Abgeordnetenhaus S. unten Anm. 11.)

[6]) Das packendste Beispiel für den Widerstreit der Meinungen ergibt der Hinweis darauf, dass in einem und demselben Handbuche (Endemann) der eine Schriftsteller (Brunner) die Theorie von dem einseitigen Verpflichtungsacte verwirft (II S. 166 und 167), während ein anderer (Cohn) davon ausgeht, dass mit der Ausfertigung der Urkunde auch ohne Geben und Nehmen der Obligationsurkunde die Verpflichtung eingegangen ist. (III 865.)

[7]) Ueber die verschiedenen Theorien und insbesondere die Anschauungen der österr. Schriftsteller s. Hasenöhrl Oesterr. Obligationenrecht II, S., 35 und ff., welcher sich decidiert dafür ausspricht, dass die Obligation durch den Ausstellungsact allein begründet werde; anders Burckhard l. c. § 97. Unger geht in der Besprechung des Siegel'schen Werkes „Versprechen als Verpflichtungsgrund" in (Grünhut's

Nehmen nicht erst die rechtliche Existenz geben, sondern die sie erwerben, „erstehen", wie einen anderen bereits für sich bestehenden Gegenstand des Handelsverkehres. Das Uebereinkommen zwischen dem Aussteller und dem die Effecten übernehmenden Banquier wird nicht als Theil der betreffenden Willenserklärung, nicht als ein Act betrachtet, der notwendig ist, um das Leistungsversprechen des Ausstellers zu perficieren, sondern das letztere wird bereits als perfect angesehen und gerade diese von jeder weiteren Einflussnahme unabhängige, bereits perfecte Verpflichtung begründet den Wert des Papieres. Das Papier ist perfect in dem Momente, in welchem dasselbe zur Ausgabe bereit und hiezu bestimmt ausgefertigt vorliegt.

Im Falle der commissionsweisen Uebernahme wird, wie bei sonstigen Commissionsgeschäften, ein Umsatz wol principiell (§ 1, Absatz 6) sowol zwischen dem Aussteller und dem Commissionär, als auch zwischen diesen und dem Committenten angenommen, allein im Sinne des § 2, Absatz 6 des Gesetzes wäre der erstere Umsatz steuerfrei.[8])

Fallen die Personen des Committenten und des Ausstellers zusammen, so bleibt nur das Geschäft mit dem Dritten steuerpflichtig.[9])

Die Weiterbegebung im Falle der Negotiation kann dann auf dieselbe doppelte Art erfolgen, wie die directe Begebung, also freihändig oder durch Subscription. Erfolgt die commissionsweise Weiterbegebung seitens des Negotianten kraft Vertrages zwischen Emittenten und Negotianten zu einem höheren Betrage, als der Negotiant an den Emittenten abzuführen hat, so ist die Differenz als Provision aufzufassen, keineswegs hat sie die Bedeutung einer Preisdifferenz. Der Negotiant kann sich auch bedingen, dass er nur dann einen Theil der emittirten Papiere fix übernimmt, wenn ihm bezüglich anderer Theile oder des Restes das Recht eingeräumt wird, denselben zum gleichen oder einem sofort bestimmten höheren Curse zu übernehmen. Im Falle einer solchen Option findet die Besteuerung nur bezüglich des fix gemachten Theiles statt; macht der Negotiant von seinem weiteren

Zeitschrift, I S., 372) davon aus, dass, wenn auch das einseitige Rechtsgeschäft erst durch das Geben und Nehmen des Papiers zur Perfection gebracht werde, der Verpflichtungsgrund doch ein einseitiges Versprechen bleibe, weil im Nehmen des Papieres keine Acceptation liege; die Sache stehe so, wie bei der Vertragsofferte unter Abwesenden, welche erst durch das Einlangen beim Oblaten zur Perfection gelange. S. auch Hofmann, Entstehungsgründe der Obligation.

[8]) § 2 Abs. 4 Durchführungsverordnung.

[9]) Instruction I, e, Abs. 2.

Bezugsrecht keinen Gebrauch, dann kommt es eben nicht zum Vollzuge des Geschäftes, zur Ablieferung und ist keine Grundlage für eine Besteuerung vorhanden. (S. oben S. 113.)

Bei dem Emissionsgeschäfte im engeren Sinne ist der Banquier entweder selbst Emittent und deckt sich durch eine ihm seitens des Kapitalsuchenden bestellte Hypothek, wie bei der Ausgabe von Pfandbriefen, oder der Banquier gibt ein Darleihen auf Grund der von ihm im Namen des Kapitalsuchenden emittirten Papiere, wie bei den sogenannten Cavalierspapieren. Im ersteren Falle findet zwischen dem Banquier und dem Hypothekbesteller kein Umsatz in Wertpapieren statt, weil ja die Wertpapiere nicht von dem Besteller der Hypothek auf den Banquier übertragen, sondern von diesem erst geschaffen werden.[10])

Bildet den Gegenstand des Darleihens ein Pfandbrief, so liegt nach Obigem in der Aushändigung der Pfandbriefe an den Darlehensnehmer kein steuerpflichtiger Umsatz.[11]) Wird der Kapitalsuchende vertragsmäßig gezwungen, wie dies häufig geschieht, den erhaltenen Pfandbrief zu einem bestimmten Curse sich anrechnen und nur den entfallenden Betrag sich ausbezahlen zu lassen, statt dass er die Pfandbriefe beliebig verwertet, so ist auch diese Erwerbung des Pfandbriefes[12])

[10]) Der alte Pfandbrief ist der persönliche Schuldschein der emittierenden Actienbank gewesen. (Goldschmidt, Deutsche Hypothekenbanken.)

[11]) § 2, Abs. 7 des Gesetzes.

[12]) Die Frage der Besteuerung des erwähnten Umsatzes in Pfandbriefen kam in der Specialdebatte des Abgeordnetenhauses zum Gesetze vom Jahre 1892 zur Sprache. Ein Redner sprach die Befürchtung aus, dass auf die im Texte geschilderte Weise schon bei Begebung der Pfandbriefe eine Doppelbelastung eintreten werde. Der Berichterstatter Biliński bemerkte, dass niemandem einfalle, darin einen Umsatz zu erblicken, der in die Besteuerung einbezogen werden könne, wenn ein Institut dem künftigen Schuldner statt der Barschaft Pfandbriefe ausfolge. Dies widerspreche vollständig der Ratio des Gesetzes; die einfache Ausfolgung der Pfandbriefe an den künftigen Hypothekenschuldner durch die Hypothekenanstalt bilde keinen Umsatz im Sinne des Gesetzes (St. Protokolle des Abgh., XI, S. 4969).

Das deutsche Reichsgericht bezeichnet auch die Hingabe von Pfandbriefen seitens eines landwirtschaftlichen Verbandes als Darlehensvaluta an einen dem Verbande angehörigen Grundbesitzer als abgabepflichtiges Anschaffungsgeschäft (Entsch. in C.-S., Bd. 24, S. 109).

Zu einer anderen Auffassung gelangt man aus den Statuten gewisser Hypothekenanstalten. So heißt es im § 68 der Statuten des ungarischen Bodencreditinstitutes, dass die Pfandbriefe „für den Darlehensschuldner ausgestellt werden".

seitens der erwerbenden Hypothekenanstalt steuerfrei, falls sie gleichzeitig, also Zug um Zug erfolgt.[13])

Eine im agricolen Interesse geschaffene Ausnahme ist, dass auch die Rückzahlung von in Pfandbriefen gewährten Darlehen von Hypotekarcreditanstalten in Pfandbriefen derselben Gattung keinen steuerpflichtigen Umsatz bildet. Die Steuerfreiheit tritt also nicht ein, wenn der Pfandbrief zwar vom selben Institute herrührt, allein einen anderen Zinsfuß, oder einen anderen Zinsverfallstermin ausweist. Nicht nothwendig ist, dass das Institut sich ausschließlich mit Hypothekengeschäften befasse.

Der Negotiant oder emittierende Banquier selbst kann entweder allein die Emission übernehmen, oder er bildet ein Consortium zur Durchführung der Emission. Ist letzteres bereits vor Abschluss des Vertrages zwischen Emittenten und Negotianten gebildet und contrahiert dasselbe nun mit dem Kapitalsuchenden, dann begründet der diesem Vertrage vorausgehende Vertrag keinen Umsatz, weil dadurch nur eine

Die Auffassung des deutschen Reichgerichtes wird dagegen durch die Statuten der k. k. priv. allgem. österr. Bodencreditanstalt in Wien unterstützt. Wenn dieselbe nach A. 9 bis zu 2 Millionen Pfandbriefe auf später zu erwerbende Hypotheken ausgeben kann, so ist klar, dass solche Pfandbriefe als Wertpapiere im wahren Sinne des Wortes auch *vor* dem Darleihensgesuche eines Einzelnen *existieren*, dass also durch Hingabe von Pfandbriefen zur Erfüllung der Darleihenszusage ein bereits existierendes Effect hintangegeben wird, also bereits ein Umsatz stattfindet.

Wie sehr die Anschauungen über die Steuerfreiheit der Pfandbriefausgabe schwankten, geht aus der Entstehungsgeschichte des § 2, Al. 7 hervor;

Die Regierungsvorlage hatte über Emissionen gar nichts bestimmt. Nach der Praxis der Finanzbehörde (E. 22. Jänner 1893, Z. 897) wurde die Weiterveräußerung der Pfandbriefe seitens des ersten Erwerbers — also wol auch die an die Anstalt selbst — als steuerpflichtig erklärt.

Der Ausschuss (S. 1475 der Beilage zu dem sten. Protokolle des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1896) hatte über Antrag des Berichterstatters *Krainski* und im Einvernehmen mit der Regierung dem entsprechend wol die Aushändigung der Pfandbriefe an die Darlehensnehmer für steuerfrei erklärt, nicht aber die von der Hypothekenanstalt besorgte Verwertung derselben für Rechnung des Darlehensnehmers.

Abg. *Auspitz* hatte zwar beantragt, dass diese Uebernahme der Pfandbriefe seitens der Anstalt steuerfrei erfolgen solle, allein der Finanzminister *Biliński* erklärte, in einem solchen Geschäft einen *Kauf* erblicken zu müssen, weshalb der Ausschuss den Antrag *Auspitz* verwarf. Abg. *Auspitz* nahm während der Specialdebatte des Abgeordnetenhauses über das vorliegende Gesetz (S. sten. Protokoll des Abgeordnetenhauses, 542. Sitzung vom 4. December 1896, S. 27803) seinen Antrag wieder auf; Finanzminister v. *Biliński* erklärte sich diesmal im Interesse der Landwirtschaft dafür, der Antrag *Auspitz* wurde angenommen und so Gesetz.

[13]) § 2, Abs. 7 des Gesetzes.

handelsrechtliche Vereinigung behufs Eingehung eines Umsatzgeschäftes gebildet wird. Erfolgt die Bildung des Syndicates nach Abschluss des erwähnten Vertrages, so ist die Syndicatsbildung als neues Umsatzgeschäft aufzufassen und zu versteuern.[14])

Erfolgt nach Bildung eines Consortiums und Uebernahme der Anleihe eine Unterbetheiligung, so bildet dieselbe ein Umsatzgeschäft[15]) und ist die event. Uebernahme der nicht angebrachten Stücke zu versteuern.

Wird die Begebung von Actien von einem Banquier übernommen, so gelten die bis jetzt entwickelten Grundsätze für Negotiationen und Emissionen im engeren Sinne von Schuldverschreibungen, die vom Kapitalsuchenden emittiert werden. Zwar geht dies aus dem Gesetze nicht direct hervor und bei der Actie ist zweifellos, dass dieselbe auch ohne Begebungsvertrag die Rechte wider die Gesellschaft begründet.[16]) Die Zeichnung von Actien, insoweit dieselbe zur Bildung des Grundkapitals erfolgt, ist zwar ein auf Erhalt der Gesellschaftsrechte in erster Linie abzielender Rechtsact, allein zugleich ein Erwerb der Actien, Wertpapiere, falls solche ausgegeben werden, und begründet an und für sich einen Umsatz, ebenso die Uebernahme der Actien durch die Gründer.[17]) Allein die Intention des Gesetzgebers ging dahin, die Actienemission steuerrechtlich ebenso zu behandeln, wie die erste Ausgabe sonstiger Wertpapiere.[18])

[14]) S. U. d. Reichger., Bd. 26, S. 46, s. auch Instruction, I, e, Z. 4.

[15]) S. Entsch. des Reichsgerichtes in Civilsachen, Bd. 21, S. 66.

[16]) Nach der Ansicht des Reichsgerichtes hat die Actie als Träger des in ihr verbrieften Antheilsrechtes am Gesellschaftsvermögen die Bedeutung eines selbständigen Gegenstandes des Vermögens und des Rechtsverkehres und daher auch diejenige einer selbstständigen Sache, mit deren rechtgeschäftlicher Erzeugung die Anschaffung durch den, der sie nach dem Rechtsgeschäfte haben soll, vor sich geht. Entsch. des Reichsgerichtes in C.-S., Bd. 22, S. 116.

[17]) E. des Reichsgerichtes, Bd. 22, S. 127; T. P. 4, Z. 2 des deutschen Gesetzes bestimmt: Den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften steht gleich die bei Errichtung einer Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien erfolgende Zutheilung der Actien auf Grund vorhergehender Zeichung, die bei Errichtung einer Actiengesellschaft stattfindende Uebernahme der Actien durch die Gründer und die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber.

[18]) S. internen E. vom 29. Juni 1893, Z. 27115. „Die Gründung einer neuen Actiengesellschaft und die damit im wesentlichen Zusammenhange stehende Ausfolgung der Actien, Actienantheile und Interimsscheine seitens der neu constituierten Actien-Gesellschaft an die gründenden (ersten) Actionäre bildet keinen Effectenumsatz im Sinne des Gesetzes, da hiedurch die durch die Actien repräsentierten Gesellschaftsrechte der Actionäre nicht begründet werden.

Ist das Grundkapital bereits aufgebracht, so bildet jede weitere Zeichnung, die von wem immer veranlasst sein kann, ein Umsatzgeschäft.[19]) Die Ausgabe neuer Actien behufs Erhöhung des Grundkapitales,[20]) beziehungsweise die Uebernahme derselben durch die Actionäre, ist nicht steuerpflichtig, insoweit der erste Erwerb in Betracht kommt.

Wird eine Reduction des Grundkapitales vorgenommen und findet ein Umtausch der neuen auf einen niedrigeren Betrag lautenden Actien gegen die alten statt,[21]) bei der Zusammenlegung von Actien und Ausgabe neuer Actien, dann, wenn ein Theil der Actien eingezogen wird gegen Abstempelung des Restes auf einen höheren Betrag,[22]) liegt an und für sich ein Umsatz vor, und erfolgt derselbe an den ersten Erwerber steuerfrei. Die Instruction (I, e, 3.) scheint in derlei Transactionen einen Umtausch zu erblicken, was wohl dem Wesen der Sache nicht entspricht.

Erfolgt einfach die Abstempelung der alten Actien auf einen niedrigeren Betrag, so liegt kein Umsatzgeschäft vor.

Es bedeutet eben jede Aenderung in der Art und Be-

Im vorliegenden Falle, wo die Actionäre die Actien der anderen neuen Actiengesellschaft nicht als Gründer von dieser letzteren Gesellschaft beziehen, sondern die Actiengesellschaft hinsichtlich der fraglichen Actien (Interimsscheine) als Emissionsinstitut auftritt, muss geschlossen werden, dass sie dieselben vorher selbst erworben hat.

Die Weiterveräußerung der Actien (Interimsscheine) von Seite der Actiengesellschaft an ihre Actionäre stellt sich nun allerdings als ein Effectenumsatz im Sinne des Gesetzes und zwar als eine Reihe außerbörslicher Verkehrsgeschäfte dar. Sofern bei diesen Geschäften die C Bank thätig ist, obliegt gemäss § 13 (jetzt 15) des Gesetzes der Bank auch die Verpflichtung die sie auf entfallende Effectenumsatzsteuer vorschriftsmaßig zu entrichten."

[19]) S. den Anm. 18 citierten E. Z. 27115.

[20]) Entsch. des Reichsgerichtes in C.-S., Bd. 22, S. 116.

[21]) Der Verwaltungsgerichtshof (Budwiński Nr. 631 u. 1578) hat ausgesprochen, dass Aenderungen des Gesellschaftsvertrages bei Actiengesellschaften, welche sich auf die Art oder den Umfang von Rechten oder Verbindlichkeiten beziehen, als ein neues Rechtsgeschäft anzusehen sind, dass daher, wenn das Aktienkapital verringert und die Emission neuer Actien über den verringerten Betrag stattfinden soll, nach Maßgabe der neu hinauszugebenden Actien die Gebür zu entrichten ist.

Die Ausgabe von Inhaberpapieren an Stelle eines auf Namen lautenden Wertpapieres schließt eine Aenderung der durch das letztere beurkundeten Rechte und Verbindlichkeiten in sich, derzufolge die neu ausgegebenen Inhaberpapiere gemäß § 35 G. G. bezüglich der Stempelpflicht als Urkunden über ein neues Schuldverhältnis zu betrachten sind. (Interner E. v. 8. April 1893, Z. 13084.)

[22]) Vergl. E. des Reichsgerichtes, Bd. 18, S. 51.

schaffenheit der Actien eine wesentliche Aenderung der Gesellschaft selbst; umgekehrt sind Actien, welche infolge von Aenderungen in dem Gesellschaftsverhältnisse, als welche auch die Aenderung der Zahl oder des Nominalbetrages der Actien angesehen werden, neu ausgegeben werden, als neu geschaffen, neu in den Verkehr gesetzt anzusehen[23]), deren Erwerbung bedeutet einen neuen Umsatz, der nur für den ersten Erwerber steuerfrei ist. Das Gleiche gilt bei Umwandlung von Stammactien in Prioritätsactien, sowie bei Zusammenlegung von Stammactien zu einem neuen höheren Betrage,[24]). Diese Papiere sind eben neu im Sinne des Gesetzes.

Die Ausübung eines Bezugsrechtes auf Actien, zufolge dessen den Gründern oder Actionären die Erwerbung junger Actien statutenmäßig zu einem bestimmten Curse vorbehalten ist, bildet wie die sonstige, aus einem anderen Anlasse herrührende Erwerbung von Actien einen Umsatz, der für den ersten Erwerber steuerfrei erfolgt. Findet ein Verkauf von Bezugsrechten statt, aus dem Grunde, dass man das Recht nicht selbst ausüben will, oder deshalb nicht kann, weil man die zum Bezuge der neuen Actien nothwendige Anzahl alter Actien nicht besitzt, oder weil aus einer größeren Zahl von Actien solche erübrigen, welche allein zum Bezuge nicht berechtigen, so liegt ein steuerpflichtiger Umsatz vor, da zur Ausübung des Bezugsrechtes die alten Actien mitgeliefert werden müssen, demnach der Rechtsnachfolger des Bezugsberechtigten die Actien zuerst in dessen Namen und dann erst für sich erwirbt.

Schließt ein Consortium einen Vertrag ab auf Uebernahme der von den Berechtigten nicht bezogenen Actien, so kommt, insoferne Actien von den Berechtigten nicht bezogen werden, ein steuerpflichtiger Umsatz nicht zu Stande, weil in diesem Falle nicht der Actionär, sondern das Consortium erster Erwerber ist. (Hierüber s. oben S. 113.)

Convertierungen, infolge deren an Stelle alter höher verzinslicher Stücke neue mit niedrigerem Zinsfuße ausgegeben werden, begründen an und für sich einen Umsatz, sind jedoch nach § 2, Absatz 7 steuerfrei zu behandeln. Gerechtfertigt ist dies nicht, weder juristisch, noch wirtschaftlich. Denn der Inhaber der alten Stücke macht, wenn er sich für den Bezug der neuen entscheidet, ein neues Geschäft;[25]) er hat

[23]) Vergl. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Februar 1892, Z. 454 im Falle des „Oesterreichischen Phönix" (Budwiński, Nr. 6417.)

[24]) Vergleiche hiezu Entsch. des Reichsgerichtes in C.-S., Bd. 21, S. 24.

[25]) Die Urkunden hierüber unterliegen auch in der That einer neuen Vergebürung. Diesbezüglich bestimmt der interne E. vom 8. April 1893, Z. 14223:

die Wahl, den angebotenen Barbetrag anzunehmen und erwirbt die neuen Stücke, wenn er von dem ihm eingeräumten Rechte Gebrauch macht, nicht auf Grund der in der alten Urkunde verkörperten Obligation, welche ja das Recht auf Bezug neuer Stücke gar nicht enthält, sondern auf Grund der ihm durch den Conversionsvertrag gemachten Offerte. Die Ablieferung der alten Stücke ist kein Umsatzgeschäft, da selbe nur das Aequivalent der neu zu erwerbenden Stücke bilden und ihre rechtliche Existenz mit der Einlösung verlieren.

Man kann daher auch rechtlich nicht von einem Tausche im juristischen Sinne sprechen.[26])

„Nach dem Inhalte des Gesuches vollzieht sich die Convertierung in der Weise, dass die 5%-igen Pfandbriefe zur Rückzahlung verlost und den Besitzern derselben der Bezug der neuen $4^1/_2$%-igen Titres an Zahlungsstatt angeboten wird, wodurch, im Falle der Annahme dieses Anbotes, das alte Schuldverhältnis getilgt und ein neues begründet wird, welches mit dem ersteren in keinem wesentlichen Zusammenhange steht.

Allein selbst wenn die Identität der durch die alten Pfandbriefe beurkundeten Forderungen mit jenen, welche den neuen Titres zugrunde liegen, angenommen werden wollte, könnte der Bitte um gebürenfreie Behandlung der neu emittierten Wertpapiere nicht stattgegeben werden, weil nach dem Schlagworte „Erneuerte Urkunden" des Tarifes des Gebürengesetzes ein an Stelle eines älteren, ordnungsmäßig gestempelten Wertpapieres zur Ausgabe gelangendes neues Wertpapier als ein zweites Exemplar der stempelpflichtigen Rechtsurkunde im Sinne des § 40 des Gebürengesetzes zu betrachten und der gesetzlichen Stempelung zu unterziehen ist."

„Wertpapiere, welche nach Fälligkeit und Abtrennung aller Coupons von der Emissionsanstalt eingezogen und gegen eine neue mit einer weiteren Serie von Coupons versehene Urkunde umgewechselt werden, sind nach dem Schlagworte „Erneuerte Urkunde" im Tarife des Gebürengesetzes als ein zweites Exemplar der stempelpflichtigen Rechtsurkunde im Sinne des § 40 des G. G. zu betrachten, welches als ein selbständiges Geschäftsobject der gesetzlichen Stempelung zu unterziehen ist. Auf solche neue Titres, welche erst nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 18. September 1892 R.-G.-Bl. 171 ausgehoben worden sind, hat nach § 4 die Begünstigung nicht Anwendung zu finden, sondern dieselben unterliegen nach § 2 der Stempelpflicht." (Interner E. vom 8. April 1893, Z. 1654.)

[26]) Vgl. hiezu auch die Entsch. des Reichsgerichtes in C.-S., Bd. 27, S. 49, welche den Umtausch von Wertpapieren gegen neue, auf einen geringeren Zinsfuß lautende als stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft erklärt.

Anderer Auffassung ist die Instruction, I. f., welche besagt:

Auch der Umtausch von zur Convertierung gelangenden Wertpapieren gegen die neuen Stücke (§ 2, Absatz 6 des Gesetzes) bildet keinen Gegenstand der Effectenumsatzsteuer; dies gilt (weil das Gesetz nicht unterscheidet) nicht nur für die zum Behufe der Convertierung gekündigten oder verlosten Anlehenstitres, sondern auch dann, wenn die Convertierung von Seiten des Gläubigers eine freiwillige ist, bei

Wird die Conversion durch ein Consortium derart durchgeführt, dass sich dasselbe verpflichtet, den Inhabern jener Stücke, welche auf die Convertierung nicht eingehen, die Barzahlung zu leisten und die Stücke selbst zur Convertierung zu übernehmen, so liegt hinsichtlich der zur Conversion eingereichten Stücke kein Umsatz zwischen dem Consortium und dem Aussteller der Papiere vor, da nach dieser Richtung hin das Consortium nur den Vermittler spielt. Hinsichtlich der bar eingelösten Stücke liegt ein Umsatzgeschäft zwischen Einreicher und Consortium vor. Dieses Geschäft wird nicht als eine jener vermittelnden Umtauschoperationen eines Commissionärs betrachtet werden können, welche nach den Instructionen (I, f) so lange für steuerfrei gelten, bis das convertierte Wertpapier an den convertierenden Schuldner gelangt.

welcher es sich also um den Umtausch von seitens des Schuldners nicht gekündigten, beziehungsweise nicht verlosten Titres handelt. Die gedachte Steuerfreiheit beschränkt sich nicht bloss auf den zu Convertierungszwecken unmittelbar beim Schuldner (Aussteller der Wertpapiere) erfolgten Endumtausch, sondern erstreckt sich auch auf alle vermittelnden Umtauschoperationen eines Commissionärs, bis das convertierte Wertpapier an den convertierenden Schuldner gelangt.

II. Steuersubject.

Ist ein Umsatz in Effecten objectiv gegeben, so fragt es sich, wer steuerpflichtig ist?

Diese Frage ist nicht identisch mit der, wer für die Steuer aufzukommen hat, aus wessen Vermögen dieselbe zu entrichten ist; insbesondere wird hier nicht der Entscheidung vorgegriffen, wer nach bürgerlichem Rechte die Steuer zu leisten hat. Hier handelt es sich nur um denjenigen, der dem Staate gegenüber verpflichtet ist, die Steuer zu zahlen, den zunächst Verpflichteten, den Steuerzahler, nicht um den Steuerträger; auch nicht um denjenigen, welcher in dem Sinne für die Steuer aufzukommen hat, dass er zur Steuerentrichtung herangezogen wird, wenn der eigentliche Steuerzahler nicht leistet, also den Haftenden.

Das deutsche Gesetz bezeichnet[1]) als „zunächst Verpflichteten", wenn das Geschäft durch einen Vermittler abgeschlossen ist, diesen; andernfalls, wenn nur einer der Contrahenten im Inlande wohnhaft ist, diesen; wenn nur einer der Contrahenten ein Vollkaufmann ist, den letzteren; bei den Geschäften zwischen Commissionär und Committenten den ersteren, in allen übrigen Fällen den Veräußerer.

Nach dem österreichischen Gesetze muss vor allem ein Unterschied gemacht werden, ob es sich um Geschäfte zwischen im Inlande Befindlichen handelt, ob die Contrahenten direct oder durch einen Vermittler (im weiteren Sinne des Wortes) miteinander abschließen, oder ob ein Contrahent im Auslande befindlich ist.

A. Geschäfte zwischen im Inlande befindlichen Personen.

Bei diesen ist die Beantwortung der Frage, wer der Steuerpflichtige ist, theils von der Qualität der Personen, theils von der Qualität der Geschäfte, theils von beiden Momenten zusammen abhängig.

[1]) § 9 des Gesetzes vom 27. April 1894.

a) Die Qualität der Personen ist insoferne von Einfluss, als

1. die Staatsverwaltung von der Steuer befreit ist, welche sie sonst als Contrahenten eines Geschäftes treffen würde; [1])

2. ist die österreichisch-ungarische Bank für die Dauer der im Artikel 93 der Statuten dieser Bank (Gesetz vom 21. Mai 1887, R.-G.-Bl. Nr. 51) enthaltenen Privilegialrechte von der Steuer befreit, welche sie sonst als Contrahenten eines Geschäftes treffen würde [2]);

3. bei Geschäften zwischen der Staatsverwaltung und der österreichisch-ungarischen Bank sind für die Dauer des Privilegiums der letzteren beide Contrahenten von der Steuer befreit. [3])

b) Mit Rücksicht auf die Qualität des Geschäftes ist, die ad a, 1 und 2 genannten Personen ausgenommen, steuerpflichtig:

1. Bei Börsengeschäften, die durch ein officielles Arrangementbureau abgewickelt werden, jeder der beiden nicht dem Stande der Handelsmäkler angehörenden Contrahenten, und zwar jeder zur Hälfte des Steuerbetrages; [4])

2. bei directen Börsengeschäften der zur Ablieferung der Effecten Verpflichtete, daher bei als directe Börsengeschäfte abgeschlossenen Kostgeschäften der Kostgeber; [5]) wird jedoch die Ablieferung

[1]) § 23 Al. 1 des Gesetzes, s. 2. Buch, I, 8.

Nach dem deutschen Gesetze (§ 43) ist weder der Fiscus des Reiches, noch der Fiscus der einzelnen Bundesstaaten von der Entrichtung der durch das Gesetz vom 27. April 1894 unter Tarifnummer 4 (Kauf und sonstige Anschaffungsgeschäfte) angeordneten Abgaben befreit.

[2]) § 22 des Gesetzes, § 34 Durchführungsverordnung.

Diese Steuerfreiheit entspringt einer Auffassung des Bankprivilegs, welche sich nur schwer rechtfertigen läst. Die Argumentation ging offenbar dahin, dass die Effectenumsatzsteuer stets in der Form der Stempelung von Urkunden entrichtet wird, (Arrangementbogen, Register, Noten), dass jedoch nach Artikel 93 des Bankprivilegs alle Bücher und Vormerkungen der Bank, sowie die von ihr und ihren firmenden Organen ausgefertigten Urkunden die Stempel- und Gebürenfreiheit genießen. Bei dieser Argumentation wird jedoch übersehen, dass die Effectenumsatzsteuer eine Steuer ist, die für den Umsatz selbst entrichtet wird, nicht aber für die Ausstellung einer Urkunde; A. 93 bezieht sich nur auf die Urkundengebüren als solche, nicht aber auf die Gebür (Steuer), die von den Rechtsgeschäften als solchen zu entrichten ist.

Siehe hiezu auch 2. Buch und oben S. 19.

[3]) § 23, Abs. 2 des Gesetzes.

[4]) § 9 des Gesetzes, § 16 Durchführungsverordnung.

[5]) § 12 des Gesetzes; dort ist zwar von directen Kostgeschäften nicht die Rede. Allein, da das Gesetz dieselben nicht speciell erwähnt und nur die Prämiengeschäfte

der Effecten von einem hiezu angewiesenen Creditinstitute besorgt, dieses, falls es auf Grund besonderer Bewilligung des Finanzministeriums zur Ausstellung und Stempelung von derlei Rechnungen ermächtigt wird; [6])

3. bei an der Börse geschlossenen Prämiengeschäften, bei welchen die Steuerpflicht ohne Ablieferung von Effecten einzutreten hat, der Prämienzieher; [7])

4. bei Kostgeschäften außerhalb der Börse der Kostnehmer. [8])

als anders zu behandelnd ausführt, muss die im Texte gezogene Folgerung gelten, trotzdem bei Kostgeschäften außerhalb der Börse ausnahmslos der Kostnehmer der zunächst Verpflichtete ist. S. § 21 der Durchführungsverordnung. Instruction VI, B., Absatz 5.

[6]) § 8, Abs. 3 des Gesetzes, § 23 Durchführungsverordnung.

[7]) §§ 13 und 15, Abs. 3 des Gesetzes. § 20, Abs. 3 und § 29, Abs. 4 Durchführungsverordnung.

[8]) Der Ausdruck im § 14 des Gesetzes „in erster Linie der Kostnehmer haftbar" ist nicht genau, denn aus dem Vergleiche dieser Bestimmung mit § 25, Z. 4 des Gesetzes und § 24 der Durchführungsverordnung geht hervor, dass die principielle Verpflichtung gemeint ist und nicht eine Haftung im engeren Sinne. Letztere setzt immer eine Hauptverpflichtung voraus, im vorliegenden Falle würde diese fehlen.

Anders Hammerschlag, welcher Seite 55 sagt, der Kostnehmer sei nicht verpflichtet, sondern nur haftbar. Dies scheint mir unzutreffend. Denn wenn er nur haftbar ist, dürfte ihn eine Strafe dann nicht treffen, wenn die Steuerpflicht anderweitig gehörig erfüllt würde, also vom Kostgeber. Allein dem ist nicht so, denn wenn der Kostnehmer entweder die ihm vom Kostgeber überreichte Rechnung nicht gestempelt oder diesem einen ungestempelten Pfandschein ausgestellt hat und der Kostgeber nachträglich den Pfandschein oder die Rechnung stempelt, befreit der Kostgeber nur sich von der Strafe, während der Kostnehmer der 150fachen Strafe trotz der seitens des Kostgebers erfolgten Stempelung unterliegt. Diese Strafe wäre nicht verständlich, wenn es sich nicht um Verletzung einer principiellen Verpflichtung handeln würde. Dem entsprechend setzt auch § 25, Z. 4 des Gesetzes die Unterlassung der Ausstellung des im § 14 vorgeschriebenen Schriftstückes unter Strafe. Der Ausdruck „haftbar" im § 14 wurde offenbar nur deshalb gewählt, weil der Fall eintreten kann, dass der Kostnehmer ein Schriftstück stempeln muss, welches er gar nicht ausstellt, nämlich die Rechnung, die ihm der Kostgeber überreicht, und weil nach dem Principe unseres Gebürengesetzes (§ 64) der Aussteller einer Urkunde der in erster Linie Verpflichtete ist, während der Empfänger der Urkunde nach § 71 nur der Haftpflicht unterliegt. Man hat hier den sonst üblichen Ausdruck für einen ganz anderen Inhalt gewählt.

In diesem Sinne erklärt der Erlass des Finanzministeriums vom 13. December 1892, Z. 45633, „als der zur Steuerentrichtung zunächst Verpflichtete im Sinne des § 3 der bezogenen Durchführungsverordnung (zum Gesetze vom Jahre 1892) ist bei außerhalb der Börse abgeschlossenen Kostgeschäften im Hinblicke auf § 11 Z. 1 des oberwähnten Gesetzes der Kostnehmer anzusehen."

Träfe an und für sich ad b, 2 und 4 die österreichisch-ungarische Bank oder die Staatsverwaltung die Steuerpflicht, wäre sie also Abliefernde (Kostgeberin) aus einem directen Börsengeschäfte, oder Kostnehmerin außerhalb der Börse, so ist ihr Mitcontrahent steuerpflichtig; jedoch hat die Bank (für Rechnung der Mitcontrahenten) die Steuer unmittelbar zu entrichten, wenn sie hiezu von der Regierung die Bewilligung erhalten hat.[9])

5. Bei Ausstellung von steuerpflichtigen Anweisungen ist stets der Ueberweisende der Steuerpflichtige.[10])

c) Sowohl die Qualität des Contrahenten, als die des Geschäftes ist in folgenden Fällen in Betracht zu ziehen:

1. bei Kauf- und Lieferungsgeschäften, die durch einen Handelsmäkler vermittelt werden. Geschieht dies bei Börsengeschäften, so sind nur die Contrahenten steuerpflichtig. Nur dann, wenn bei Arrangementgeschäfte ein Handelsmäkler als Aufgeber erscheint und mittels der Aufgabe desselben nicht die gleiche Quantität Effecten derselben Gattung zu den nämlichen Cursen übernommen und geliefert werden würden, würde er als Aufgeber zum Arrangement steuerpflichtig werden. Erfolgt die Vermittlung außerhalb der Börse, so ist der Handelsmäkler allein steuerpflichtig und zwar in der ganzen Höhe,[11]) zur Hälfte dann, wenn der eine Contrahent die Staatsverwaltung oder die österreichisch-ungarische Bank ist [12]);

2. bei außerhalb der Börse geschlossenen Kauf- oder Lieferungsgeschäften, bei welchen die Steuerpflicht überhaupt nur dann eintritt, wenn ein Effectenhändler mitcontrahiert (s. Seite 165 ff.), ist principiell der Effectenhändler derjenige, welcher steuerplichtig ist.[13])

Derselbe hat, wenn er mit einem Nichtkaufmanne, oder mit einem Kaufmanne, der nicht Effectenhändler ist, oder mit der österreichisch-ungarischen Bank oder mit der Staatsverwaltung contrahiert, stets die Steuer zu tragen.[14])

[9]) § 22 Al. 4 des Gesetzes.

[10]) S. oben unter „Anweisung" und zweites Buch, I, 1 und 2.

[11]) § 21 des Gesetzes, § 25 Durchführungsverordnung.

[12]) § 22, Abs. 1. Z. 5.

[13]) § 15 des Gesetzes, Abs. 1, § 26 Durchführungsverordnung.

[14]) Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass sich die Nichtkaufleute und Nichteffectenhändler dennoch um die Besteuerung, respective richtige Besteuerung zu kümmern haben, weil sie sonst gleichfalls straffällig werden. S. 2. Buch unter „Haftung."

Contrahirt er mit einem Effectenhändler, dann ist von den beiden Effectenhändlern der Abliefernde steuerpflichtig;[15]) entfällt bei Prämiengeschäften die Lieferung, ist der Prämienzieher steuerpflichtig.

Doch kann die Regierung einzelnen Creditinstitituten und protocollierten Firmen gestatten, dass in solchem Falle die Steuer vom Beziehenden oder vom Prämienzahler zu entrichten ist.

Auch außerbörsliche Prämiengeschäfte sind nur dann steuerpflichtig, wenn hiebei ein Effectenhändler thätig ist und gelten die eben aufgestellten Regeln. Treffen also bei einem Prämiengeschäfte zwei Effectenhändler zusammen und entfällt die Lieferung gemäß § 1, Abs. 4 des Gesetzes, dann ist der Prämienzieher steuerpflichtig.

Da der Commissionär im Sinne des Gesetzes Effectenhändler ist, (s. Seite 163), trifft die Steuer von den außerbörslichen Abwicklungsgeschäften mit seinem Committenten, der nicht Effectenhändler ist, stets den Commissionär, also beispielsweise auch dann, wenn der Committent bei abandonnierten Prämiengeschäften Prämienzieher ist. Siehe die einzelnen Fälle unter B, 2, b.

Macht der Effectenhändler mit der Staatsverwaltung oder der österreichisch-ungarischen Bank ein Geschäft nach § 15 des Gesetzes, so ist er steuerpflichtig, gleichgiltig, ob er Abliefernder oder Beziehender ist.[16])

Hat die österreichisch-ungarische Bank die Bewilligung erhalten, für mitcontrahirende Effectenhändler die Steuer zu entrichten, so trifft

[15]) § 15, Abs. 3 des Gesetzes, § 26 Durchführungsverordnung.

[16]) § 22, Z. 4 des Gesetzes, § 34, Abs. 3 Durchführungsverordnung. „Wird ein nach den §§. 15 und 16 des Gesetzes steuerpflichtiges Geschäft mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank abgeschlossen, so ist der volle Steuerbetrag von dem anderen Contrahenten, ohne Unterschied, ob letzterer ein Effectenhändler ist oder nicht oder ob er Käufer oder Verkäufer ist, durch Stempelung einer der Oesterreichisch-ungarischen Bank auszuhändigenden Quittung über die erhaltenen Effecten, beziehungsweise die erhaltene Valuta zu entrichten (§ 34, Absatz 3 der Durführungsverordnung. [Vergl. § 36, Al. 3 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.]) Bezüglich dieser Geschäfte, soferne sie keine Prämiengeschäfte sind, entfällt daher die Pflicht zur Eintragung ins Register des mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank contrahirenden Effectenhändlers.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für die nach den §§ 15 und 16 des Gesetzes steuerpflichtigen, mit der Staatsverwaltung abgeschlossenen Geschäfte unter der Voraussetzung, dass der andere Contrahent ein Effectenhändler ist. Ist dagegen der andere Contrahent kein Effectenhändler, so sind die fraglichen Geschäfte nur dann Gegenstand der Effectenumsatzsteuer, wenn dem hiebei thätigen Organe der Staatsverwaltung die Eigenschaft eines Effectenhändlers zukommt". (Instruction, XII, Abs. 2 u. 3.)

sie die Steuerpflicht, allerdings für Rechnung des Effectenhändlers (siehe oben ad b, 3).

Ist endlich[17]) der Effectenhändler Abliefernder, und weist er ein Creditinstitut an, die von ihm verkauften Effecten dem Käufer abzuliefern, so trifft die Steuerpflicht das angewiesene Creditinstitut.[18])

3. Auch der Nichtkaufmann und Nichteffectenhändler kann steuerpflichtig werden. Dieser gegen das sonstige Princip des Gesetzes verstoßende Fall tritt dann ein, wenn, abgesehen von den Fällen des außerbörslichen Kostgeschäftes, der Nichtkaufmann oder Nichteffectenhändler außerhalb der Börse mit der österreichisch-ungarischen Bank ein nach den §§ 15 und 16 des Gesetzes steuerpflichtiges Geschäft in Effecten macht.[19]) Hiebei ist es gleichgiltig, ob dieser andere Contrahent ein Effectenhändler ist, oder nicht. Die Steuerpflicht gründet sich offenbar auf die Erwägung, dass in einem solchen Falle der Bank die Stellung zugewiesen ist, die sonst der Effectenhändler einnimmt, und dass es unbillig wäre, derartige Geschäfte, die eine große Ausdehnung gewinnen können, (man denke nur an den Effectenverkehr zwischen der Bank und dem gewöhnlichen Publicum) steuerfrei zu lassen. Durch die Zuerkennung der Steuerfreiheit für derartige Geschäfte mit der Bank wäre auch den übrigen Banken eine ungerechte Concurrenz erwachsen, da

[17]) In der Specialdebatte vom 4. Februar 1892 wurden die bezüglichen Bestimmungen selbst von einem Mitgliede des Gebürenausschusses, der das Gesetz berathen hatte (Abg. Freiherr v. Sommaruga), als außerordentlich compliciert, als schwer verständlich und schwer anwendbar bezeichnet.

Zur Vereinfachung beantragte derselbe nicht nur die bereits oben (S. 165) besprochene Aenderung, sondern unter anderem auch, dass die Steuer stets nur vom Verkäufer zu entrichten sei, weiters, dass der Unterschied zwischen protokollierten und nicht protokollierten Kaufleuten nicht gemacht werden solle. Diese Anträge wurden, trotzdem der Berichterstatter Biliński darauf hinwies, dass dieselben seinem ursprünglichen Entwurfe näher kämen, als die Fassung des Ausschusses, über dessen eigene negative Aeußerung abgelehnt, weil er die Besorgnis aussprach, es bestehe die Gefahr, dass durch die Annahme der Aenderungen so viele Umstilisierungen nothwendig werden, dass man das Gesetz gar nicht zur Sanctionierung werde vorlegen können.

[18]) § 8, Abs. 3 des Gesetzes, § 36 Durchführungsverordnung.

[19]) § 34, al. 3 und § 35 der D.-V. Korn a. a. O., S. 118, Anm. 1, ist nicht genau, wenn derselbe bemerkt, der eben besprochene Fall sei die einzige Ausnahme von dem Grundsatze, dass Nichtkaufleute oder solche Kaufleute, welche den Effectenhandel nicht gewerbsmäßig betreiben, zur Entrichtung der Effectenumsatzsteuer nicht verpflichtet sind. Der Kostnehmer ist stets steuerpflichtig, auch wenn er nicht Effectenhändler ist oder Nichtkaufmann.

das Publicum seine Effectenanschaffungen und Abstoßungen der Steuerfreiheit halber mit Vorliebe durch die Bank machen lassen würde.[20])

Wird ein Geschäft der bezeichneten Art mit der Staatsverwaltung gemacht, so cessiert die eben hinsichtlich des Verkehres mit der Bank angeführte Ratio: dass letztere nämlich als Effectenhändlerin anzusehen ist. Diese Ratio kommt bei jenen Geschäften mit der Staatsverwaltung wieder zum Vorscheine, bei welchen dem staatlichen Organe die Eigenschaft eines Effectenhändlers zukommt. In solchen Fällen trifft den Mitcontrahenten der Staatsverwaltung die volle Steuerpflicht, mag er auch nicht Effectenhändler oder Nichtkaufmann sein. (S. hierüber den im 2. Buche, I, 8, citierten Erlass, betreffend Geschäfte mit der Postsparcasse.)

Wird in allen vorangeführten Fällen für eine juristische Person gehandelt oder für jemanden, der sich nicht selbst vertreten kann, wie für einen Minderjährigen oder Wahnsinnigen, dann ist nicht der Vorstand der Actiengesellschaft, der Vormund, der Curator der Verpflichtete, sondern die Gesellschaft selbst, der Minderjährige oder Curand. Schließt der Procurist ein steuerpflichtiges Geschäft, so ist die Firma, die er vertritt, nicht er selbst der Verpflichtete. Das Gleiche gilt principiell, wenn ein Bevollmächtigter im Namen einer Partei einen steuerpflichtigen Umsatz setzt. Es trifft den Mandanten die Steuerpflicht, nicht den Mandatar. Anders steht die Sache, wenn ein qualificiertes Mandat, wie beim Handelsmäkler, Commissionär vorliegt, wenn die Parteien durch Vermittler contrahiren.

B. Vermittler von Umsatzgeschäften.

Die Vermittlung[1]) der Umsatzgeschäfte kann derart erfolgen, dass die Thätigkeit des Vermittlers den Geschäftsabschluss nur anbahnt, der

[20]) Dies war durchaus nicht die Absicht der Gesetzgebung. „Hiebei möge übrigens erwähnt werden, dass durch diese privilegierte Stellung der österreichisch-ungarischen Bank gegenüber der Steuerpflicht nicht etwa ein Privilegium für den Verkehr der Parteien mit derselben im Vergleiche zum Verkehre der Parteien mit anderen Bankanstalten geschaffen wird. Im Gegentheil. Während andere Bankanstalten aus Concurrenzrücksichten die Steuerhälfte der Parteien auf sich nehmen können, ist dies bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank von vorneherein ausgeschlossen". (Bericht des Gebürenausschusses vom 20. Jänner 1892, Beilage 356, XI. Session.)

[1]) S. hierüber Grünhut in Endemann's Hdb. III, S. 132 u. ff., sowie die daselbst angeführte Literatur. S. auch Caunstein a. a. O., I, S. 386 u. ff., Pollitzer a. a. O., S. 131 u. ff. u. 118.

Contract aber von den Parteien selbst abgeschlossen wird; ein solcher Vermittler heißt, wenn er aus der Vermittlung ein Gewerbe macht, Mäkler. Oder der Vermittler schließt gewerbsmäßig das Geschäft für die Partei ab, sei es auf den Namen seines Auftraggebers (Agent),[2]) oder im eigenen Namen (Commissionär). Unter diesen Arten von Vermittlern erwähnt das Geschäft die Handelsmäkler, die Commissionäre und die Remisiers, die also rücksichtlich ihrer Steuerpflicht eine besondere Behandlung erfordern.

1. Handelsmäkler (Sensale).

Die Sensale sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte,[1]) sie schließen an und für sich keine Geschäfte, sie vermitteln dieselben nur; ja es ist ihnen der Abschluss von Handelsgeschäften ausdrücklich verboten, sie dürfen nicht einmal als Commissionäre auftreten.[2]) Es ist ihnen also auch verboten, Geschäfte im eigenen Namen zu machen. Andererseits ist denselben nach Art. 69 a gestattet, sogenannte anonyme Geschäfte zu machen, also den Namen des Auftraggebers nicht zu nennen,[3]) und in der Praxis ist die Mehrzahl der von den Sensalen vermittelten Geschäfte anonym. Dabei sind jedoch die Einrichtungen der Wiener Börse bezüglich des Arrangements derart, dass die Sensale bei anonymen Geschäften gezwungen sind, dieselben so aufzugeben, wie jeder andere Börsenbesucher. Wenn also A 10 Nordbahnactien verkauft und hiemit einen Sensal beauftragt, der den Verkauf an B vermittelt, ohne den A zu nennen, so erscheint auf dem Arrangementbogen des Sensales A als

[2]) Ueber die schwankende Bedeutung des Ausdruckes „Agent", s. Grünhut a. a. O., S. 133.

[1]) A. 66 des Gesetzes vom 4. April 1875, R.-G.-Bl. 68. S. Grünhut in Endemanns Hdb. III, S. 132. — Goldschmidt, System S. 111 bezeichnet dieselben direct als Beamte.

[2]) A. 69 l. c. „sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar, noch mittelbar, auch nicht als Commissionäre."

[3]) Die Ertheilung dieser Berechtigung unterlag bei Beratung des Gesetzes vom 4. April 1875 gewichtigen Zweifeln, da man vermeiden wollte, dass die Sensale für die Erfüllung der durch sie vermittelten Geschäften einstehen, was bei anonymen Geschäften nahezu unvermeidlich erscheint. Allein auf Grund der Aussage der Experten, welche darauf hinwiesen, dass selbst in Berlin, wo das Verbot anonymer Geschäfte für die Sensale ausdrücklich bestanden hatte, die bezügliche Vorschrift umgangen werde und dass in Wien der Verkehr diese Gestattung der Sensale zum Abschlusse anonymer Geschäfte fordere, wurde Art. 69 a beschlossen.

Lieferer der Effecten und B als der, an den zu liefern ist. Aeußerlich ist also die Vermittlung nicht zu erkennen und das Geschäft könnte ebensogut eine eigene Speculation des Sensals sein.

Die Consequenz aus dieser Form der Geschäfte hatte die Regierungsvorlage zum gegenwärtigen Gesetz auch vollgezogen. § 1, Abs. 6[4]) bestimmte: „Ebenso ist, im Falle das Geschäft durch Vermittlung eines Handelsmäklers geschlossen wird, ohne dass derselbe den Namen seines Auftraggebers nennt (Artikel 69 a des Gesetzes vom 4. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 68), die Steuer, unbeschadet des Rückgriffes gegen den Contrahenten, so zu entrichten, als ob der Handelsmäkler mit jedem der beiden Contrahenten ein sebständiges Umsatzgeschäft geschlossen hätte.“ Motiviert wurde der Vorschlag damit,[5]) dass kein Anlass vorliege, die anonymen Geschäfte der Handelsmäkler dadurch zu begünstigen, dass von einem solchen die Steuer nur im einfachen Betrage gefordert würde, während bei Ausführung desselben Auftrages durch einen Commissionär ein doppelter Umsatz anzunehmen und die Steuer im doppelten Betrage zu entrichten wäre, und sei dem Einwande, dass der Handelsmäkler im Sinne des Art. 69 des Gesetzes vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, niemals als selbständiger Contrahent in Betracht kommen könne, im Rahmen eines an äußere Formen des Verkehres anknüpfenden Steuergesetzes keine Rechnung zu tragen.

Der Sensal ist jedoch im Vergleiche mit dem Commissionär nach mehrfachen Richtungen beschränkt. Aus diesem Grunde wurde im Ausschusse[6]) der Absatz 6 wieder eliminiert und die Steuerpflicht der Sensale ganz neu geregelt, denselben insbesondere gegenüber der bisherigen Praxis bei Arrangementgeschäften eine bedeutende Erleichterung verschafft.

[4]) a. a. O., S. 18. S. dagegen die den Erwägungen des Textes entsprechende Ausführung der Instruction, VI, A, Abs. 5.

[5]) S. 1378 der Beilagen zu dem stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1896, S. 18.

[6]) S. 1475 der Beilagen zu dem stenogr. Protokolle des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1896. „Der Ausschuss hält dafür, dass diese bevorrechtete Stellung der Sensale, den Intentionen des Gesetzes vom 4. April 1875 entsprechend, dazu beitragen werde, die Inanspruchnahme dieser amtlich bestellten Vermittler für Handelsgeschäfte häufiger zu machen, welche Erwartung insbesondere durch den Umstand gerechtfertigt erscheint, dass der Handelsmakler für seine Geschäftsvermittlung nach Artikel 82 des Gesetzes vom 4. April 1875 lediglich die behördlich festgesetzte Sensarie anzusprechen berechtigt ist, während der Commissionär, abgesehen von der bedungenen Provision, in der Regel auch auf die Realisierung eines eigenen Gewinnes bedacht sein wird.“

Das Wesen des anonymen Geschäftes äußert auch in materieller Beziehung seinen Sieg über die Form. Was ist die Folge, wenn im Falle des obigen Beispieles A insolvent wird? B will seine Effecten haben und wendet sich an den Sensal, da er ja weder den Verkäufer kennt, noch wissen kann, ob der Sensal nicht ein eigenes Geschäft gemacht hat. Nach dem Gesetze muss sich der Sensal darauf berufen können,[7]) daß er nichts zu liefern, sondern nur dafür zu haften habe, dass A bei Ertheilung des Auftrages von ihm mit Grund für gut gehalten wurde, er also Deckung erwarten konnte. Demnach kann also B den Sensal vor dem Schiedsgerichte auf Lieferung nicht belangen, wenn auch B darauf bestehen wird, dass nach dem Arrangementbogen ihm der Sensal zu liefern habe, und dass er formell das Recht habe, den Executionskauf zu verlangen, was eigentlich ganz gegen die Intention des Gesetzes ist.

Trotzdem also gerade die von der Börse selbst getroffene Einrichtung die Arrangementgeschäfte der Sensale als Geschäfte im eigenen Namen erscheinen lässt, muss doch das Geschäft seiner wahren Natur nach beurtheilt und besteuert werden.

Die wahre Natur der Geschäfte der Sensale ist die Vermittlung und nicht der Abschluss von Geschäften, so dass die Geschäfte der Sensale, die sich als rein vermittelte erweisen — und dies ist durch Vergleichung der Posten und Gegenposten bei der Aufgabe und der Curse leicht möglich — von der Steuer frei sind.

Die Geschäfte der Sensale sind also an sich keine Börsengeschäfte und unterliegen nicht der Steuer.[8]) Trotzdem waren nach der bisherigen Praxis die durch Sensale eingereichten Arrangementbögen über anonym abgeschlossene per Arrangement abzuwickelnde Geschäfte mit dem Effectenumsatzstempel zu versehen. Jetzt ist auch rücksichtlich der durch

[7]) A. 69a, Alinea 2 H.-G.

[8]) Ausgenommen sind selbstverständlich jene Geschäfte, bei denen der Sensal wirklich als Selbstcontrahent eintritt, die Kostgeschäfte, die derselbe unter seiner persönlichen Haftung macht. In diesem Sinne kann er durch den gewerbsmäßigen Betrieb solcher Geschäfte sogar Kaufmann werden; s. Hahn Commentar, 2. Aufl., II, S. 36, Anm. 24.

Saling l. c. S. 189 bemerkt in der 6. Auflage sogar, in Anlehnung an Keyßner's Commentar zum Handelsgesetze, dass das Maklergeschäft in seiner Gesetzesreinheit überhaupt nicht mehr bestehe, weil der Betrieb bei Innehaltung der Grenzen, unmöglich geworden sei, und dass sich thatsächlich der Uebergang zum Commissionsgeschäft heimlich vollzogen habe. Diese Bemerkung fehlt in der 7. Auflage.

Sensale vermittelten Arrangementgeschäfte bestimmt,[9]) dass die Aufgaben der Sensale steuerfrei sind, wenn und insoweit sich deren Effectenbezug und die Effectenablieferung im Arrangement vollkommen decken, also sowol a) hinsichtlich der Quantität der Effecten, b) hinsichtlich der Gattung der Effecten, c) hinsichtlich der Curse, d) hinsichtlich der Lieferungszeit; außerdem müssen diese Aufgaben auf besonders kenntlich gemachten Bögen eingereicht werden. Jede Incongruenz macht nach dem Wortlaute des Gesetzes die Aufgabe steuerpflichtig.

Man sollte nun meinen, dass die Aufgaben des Sensales, da er kein Geschäft für eigene Rechnung, also auch keinen Zwischengewinn machen (nicht „schneiden") darf, stets auch in den Cursen stimmen müssen, da er an den Käufer so die Effecten zu liefern hat, wie sie vom Verkäufer zu beziehen sind. Der Durchführung dieses so selbstverständlichen Vorganges steht jedoch die in Wien geltende Arrangementordnung entgegen, nach welcher die Ablieferung von Effecten zu den Liquidationscursen erfolgt. (§ 8 der Arrangementordnung). Auf diese Weise ergibt sich, wenn der Sensal zwischen einem Börsenbesucher und einem Nichtbörsenbesucher vermittelt und das Geschäft durch das Arrangementbureau abgewickelt hat, an und für sich stets eine Cursdifferenz bei der Aufgabe, somit stets eine Steuerpflicht, was wol durch Aenderung der bezüglichen Arrangementbestimmungen zu vermeiden wäre. Eine Remedur schafft die Instruction, indem sie (VI, A, Abs. 5) für den erwähnten Fall verfügt, dass die Steuerfreiheit beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen auch dann nicht verloren geht, wenn ein Handelsmäkler zum Behufe des Bezuges eines von ihm auf Grund seiner Arrangementaufgabe zu übernehmenden Effectensaldos gleichzeitig mit der Arrangementaufgabe eine Hand auf eine dritte Person gibt. Das Gleiche wird auch für den Fall der Ablieferung gelten. Nur muss in diesen Fällen der Curs, zu welchem die saldierenden Effecten laut Hand zu beziehen oder zu liefern sind, genau mit dem Curse übereinstimmen, zu welchem der Sensal laut Arrangementbogen die Effecten im Arrangement gekauft, resp. verkauft hat.

Vermittelt der Sensal ein directes Börsengeschäft, so gelten gleichfalls die entwickelten Grundsätze — steuerpflichtig sind also nur die Contrahenten. Jedoch fehlt im Gesetz diesbezüglich eine Regelung.

[9]) § 9, Abs. 2 des Gesetzes, § 19 D.-V. Instruction VI, A, Abs. 5. „Dieselben sind vom Steuerstandpunkte nie, und zwar selbst nicht in Ansehung sogenannter anonymer Geschäfte, als selbständige Contrahenten anzusehen."

Wol fand sich dieselbe in der Regierungsvorlage,[10]) allein bei der Umarbeitung der für die Sensale geltenden Bestimmungen wurde übersehen, dass § 21 des Gesetzes in der Fassung des Ausschusses nur für die Umsatzgeschäfte außerhalb der Börse Vorsorge treffe. Ist nun dieser Paragraph analog für directe Börsengeschäfte anzuwenden? Innere Gründe sprachen wol dafür und die Einhaltung dieses Modus war die entschiedene Absicht der Regierungsvorlage. Auch deutet die Bestimmung des § 20, Abs. 3 V.-V. darauf, weil die Schlusszettel für directe Börsengeschäfte von der Stempelgebür befreit sind, was übrigens nach § 35 des Gesetzes selbverständlich ist. Allein nach der Begründung des Ausschusses[11]) muß die Frage dahin entschieden werden, dass bei directen Börsengeschäften, wenn die Sensale reine Vermittler sind, die Schlusszettel derselben nicht mit dem Umsatzstempel zu versehen sind, sondern dass der Steuerpflicht von den Contrahenten zu genügen ist.

Derselbe Grundsatz gilt für vermittelte Prämiengeschäfte an der Börse und für Kostgeschäfte außerhalb der Börse.

Nur bei Umsatzgeschäften außerhalb der Börse im Sinne des § 15 ist der Sensal der zunächst Verpflichtete. Die Steuerpflicht tritt aber nicht nur unter den Beschränkungen des § 15 ein, d. h. nur dann, wenn bei den vermittelten Geschäften ein Effectenhändler thätig ist. Vermittelt also der Sensal ein Umsatzgeschäft außerhalb der Börse, das kein Kostgeschäft ist, zwischen Parteien, von denen kein Theil ein Effectenhändler ist, so ist das Geschäft demnach steuerpflichtig. Dies ergibt sich aus den Worten „unbeschadet des § 21" im § 15. Dieselben besagen, dass die Beschränkungen des § 15 im Falle des § 21 nicht Geltung haben.[12])

Nachdem die Sensale ihr Amt sowol an der Börse als außerhalb derselben auszuüben berufen sind[13]), die Steuerpflicht der von ihnen vermittelten Geschäfte eine verschiedene ist, je nachdem das betreffende

[10]) § 21 daselbst bestimmte, dass mit Ausnahme der Arrangementgeschäfte die Besteuerung so vorzunehmen sei, wie dies jetzt im § 21 des Gesetzes für durch einen Sensal vermittelte Umsatzgeschäfte außerhalb der Börse geregelt ist.

[11]) „Die Steuerentrichtung bei Handelsmäklergeschäften mittels Stempelung des Schlusszettels soll nach dem Antrage des Ausschusses, welcher hiedurch einem praktischen Bedürfnisse zu entsprechen glaubt, auf die im § 15 bezeichneten Umsatzgeschäfte eingeschränkt werden. Bericht des Gebürenausschusses, 1475 der Beilagen zu dem stenogr. Protokoll des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1896, S. 7 zu § 21.

[12]) Die Instruction (XI. Abs.) anerkennt dieses Resultat.

[13]) A. 68 H.-G. (G. vom 4. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 68).

Geschäft als an der Börse, oder als außerhalb derselben abgeschlossen anzusehen ist, fragt es sich vor allem, wann ein Geschäft, welches durch einen Sensal vermittelt wird, als außerhalb der Börse geschlossen anzusehen ist.

Sind die Contrahenten, zwischen welchen der Sensal vermittelt, an der Börse und erklären sie daselbst ihren Willen, dann ist kein Zweifel, dass ein Börsengeschäft abgeschlossen wurde.

Ist jedoch nur einer der Contrahenten an der Börse, oder hat, der Sensal im Sinne der Artikel 311, 343, 348, 354, 365, 366, 378 des Handelsgesetzes zu verkaufen, dann gilt das Geschäft als an der Börse geschlossen, wenn der Auftrag von dem außerhalb der Börse befindlichen Contrahenten ausgegangen ist und der Sensal den anderen Contrahenten an der Börse findet, weil in diesem Falle das Geschäft durch die Einwilligung des an der Börse befindlichen Contrahenten zu Stande kommt.[14]) Im umgekehrten, wohl seltenen Falle wird das Geschäft als außerhalb der Börse abgeschlossen anzusehen sein.[15])

Sollten beide Contrahenten außerhalb der Börse sein, dann ist bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen das Geschäft unter allen Umständen als außerhalb der Börse abgeschlossen anzusehen. Der Sensal ist nicht Bevollmächtigter in dem Sinne, dass er beide Parteien vertrete und dass diese als durch ihn an der Börse anwesend angesehen würden. Unentscheidend ist, ob der Sensal etwa die Eintragung des Geschäftes in sein Journal an der Börse vornimmt, zum Zwecke der

[14]) Nach den Materialien zur deutschen Börsen Enquete-Commission hat das österr. Finanzministerium dem preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe die Auskunft gegeben, dass Börsengeschäfte im technischen Sinne in der Regel nur die zwischen an der Börse selbst anwesenden Personen (Börsenbesuchern) abgeschlossene Geschäfte anzusehen ist, wobei es als eine offene, durch die Judicatur noch nicht gelöste Frage bezeichnet werden muss, ob an der Börse durch einen Mandatar (Sensal) ausdrücklich auf den Namen eines außerhalb der Börse befindlichen Auftraggebers geschlossene Geschäfte als Börsengeschäfte (deren übrige Requisite vorausgesetzt) zu behandeln sind; doch kommen durch Mandatare geschlossene Geschäfte letzterer Art an der Börse nur selten vor. (Die hauptsächlichsten Börsen Deutschlands und des Auslandes — Börsen Enquete-Commission, Berlin 1892, S. 165.)

[15]) Der E. v. 12. Juli 1893 Z. 23113 bemerkt. „. . . Die nach den Statuten einer Pfandleihanstalt durch Vermittlung eines Sensals an einer Börse bezüglich der verfallenen Effecten abgewickelten Verkaufsgeschäfte folgen jedoch als directe Börsengeschäfte der allgemeinen Steuerpflicht“. Hiebei ist offenbar vorausgesetzt, dass die Pfandleihanstalt nicht Börsebesucherin war, denn sonst wäre zu einem Zweifel kein Anlass gewesen.

Fixierung eines gewissen Curses, oder die Schlusszettel an der Börse ausstellt und von da versendet. Denn nach Artikel 73 cit. erfolgt die Ausstellung der Schlusszettel erst nach Abschluss des Geschäftes dieselben beweisen wol den Abschluss, allein constituieren denselben nicht.[16])

Die oben erwähnte Begünstigung der Sensale hat ihr Gegengewicht darin, dass die Gesetzgebung von den Sensalen verlangt, sich auf ihren Amtskreis und die ihnen gestattete Thätigkeit zu beschränken. Trotzdem im Effectenumsatzsteuergesetze streng genommen nicht der richtige Platz dafür war, Strafbestimmungen gegen die Ueberschreitung der Befugnisse der Sensale auszusprechen beschloss der Ausschuss des Abgeordnetenhauses[17]) dennoch die Aufnahme einer bezüglichen Strafandrohung.

Das Gesetz[18]) bedroht den Handelsmäkler mit Strafe, welcher ein Umsatzgeschäft auf eigene Rechnung abschließt, sowie den, welcher ein Umsatzgeschäft als Commissionär abschließt. Beides ist den Sensalen nach Artikel 69 des Gesetzes vom 4. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 66 verboten. Das Gesetz macht bei der citierten Strafandrohung[19])

[16]) „Die Perfection oder Geltung eines von einem Handelsmäkler vermittelten Geschäftes ist, abgesehen von besonderer Vereinbarung der Parteien, weder von der Eintragung in das Tagebuch, noch von der Zustellung der Schlussnote abhängig“, Grünhut l. c. S. 154.

[17]) „Mit Rücksicht auf die durch den Ausschuss proponirte Behandlung der Handelsmäkler, beziehungsweise auf das durch denselben aufgestellte Princip, dass der Handelsmäkler auch vom Steuerstandpunkte stets nur als reiner Vermittler, niemals aber als Contrahent betrachtet werden könne, glaubte der Ausschuss behufs Vermeidung von Missbräuchen die Aufnahme strenger Strafbestimmungen in das Gesetz bezüglich solcher Sensale empfehlen zu sollen, welche entgegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1875 Umsatzgeschäfte auf eigene Rechnung oder als Commissionäre abschließen sollten, und hiedurch nicht nur sich einer Steuerverkürzung schuldig machen, sondern auch den vom Steuerstandpunkte nicht begünstigten Commissionären eine unlautere Concurrenz bereiten würden. Der Ausschuss schlägt daher vor, diesfalls einen neuen § 27 in der unten angegebenen Fassung einzuschalten.“ (Bericht des Gebürenausschusses. 1478 der Beilagen zu dem sten. Protokoll des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1896, S. 8.)

[18]) § 27 des Gesetzes.

[19]) „Wenn ein Handelsmäkler im gesetzwidriger Weise ein Umsatzgeschäft auf eigene Rechnung oder als Commissär abschließt“. Hiezu bemerkt die Instruction XVI, c.:

„In beiden letztgedachten Fällen ist der Sensal nicht mehr als Vermittler, sondern als Commissionär, beziehungsweise Contrahent zu betrachten, es trifft denselben daher die Verpflichtung zur Entrichtung der einfachen Steuer, beziehungsweise der im Sinne des § 25 des Gesetzes vorzuschreibenden Steuererhöhung und überdies ohne Rücksicht auf die Disciplinarbehandlung nach Art. 84 c des Handelsgesetzes, in der mit dem Gesetze vom 4. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 68, gegebenen Fassung, eine Geldstrafe von 500 bis 1000 fl.“

den Zusatz „in gesetzwidriger Weise". Dieser Zusatz erscheint als vollkommen überflüssig, denn der Sensal darf niemals eigene Geschäfte machen oder als Commissionär auftreten; er handelt immer gesetzwidrig, wenn er dies dennoch thut. Soll also dieser überflüssige Zusatz dennoch einen Sinn haben, so kann nur der Fall gemeint sein, dass scheinbar, wie in dem oben (S. 207) erwähnten Beispiele, der Sensal als Selbstcontrahent oder Commissionär auftritt, weil er zu anderen Cursen übernimmt als er abliefern läßt. Formell ist er hier „Selbstcontrahent", wie überhaupt immer dann, wenn er als Theilnehmer am Arrangement Effecten aufgibt. Ein solches Selbstcontrahieren wäre also ein Fall, der sein Handeln nicht als gesetzwidrig erscheinen läßt, vorausgesetzt, dass er wirklich nur vermittelte.

Wann tritt der Sensal als Commissionär auf? Die Unterschiede zwischen der Stellung des Sensals und des Commissionärs sind sehr zahlreich.[20]) Der prägnanteste bei der Geschäftsvermittlung gibt sich

[20]) 1. Wer Sensal werden will, muss a) einen völlig unbescholtenen Lebenswandel nachweisen; b) sich einer strengen Prüfung im Handels- u. Wechselrechte und merkantilen Fache unterziehen; c) er muss von der Börsenkammer ernannt, muss von der k. k. Statthalterei bestätigt werden; d) er hat einen Amtseid bei der Statthalterei abzulegen; e) er erhält ein von der Statthalterei ausgefertigtes Bestallungsdecret — kurz er ist eine Amtsperson.

2. Nach Art. 69 ist es dem Sensale strenge untersagt, Geschäfte für eigene Rechnung zu machen, ja er darf nicht einmal als Commissionär auftreten, das heißt, er darf die Geschäfte für fremde Rechnung nicht im eigenen Namen abschließen. Noch weniger darf er irgend ein Geschäft für eigene Rechnung machen, er darf nicht speculieren, er darf überhaupt keine Transaction für sich selbst vornehmen.

3. Dem Sensale ist es nach dem citierten Artikel strenge verboten, zu irgend einem Kaufmanne im Verhältnisse eines Theilhabers oder Handelsbevollmächtigten zu stehen, er darf nicht Verwaltungsrat 2c. einer Actiengesellschaft sein, nicht Commanditist.

4. Der Sensal darf sich durch niemand vertreten lassen, muss stets persönlich anwesend sein, muss alle Aufträge persönlich ausführen und bedarf zu jedem Urlaube über 8 Tage der Genehmigung des staatlichen Börsencommissärs.

5. Der Sensal darf Geschäfte ausschließlich für solche Personen ausführen, welche ihm persönlich als gut und vertrauenswürdig bekannt sind, und welche innerhalb des Polizeirayons Wien wohnen.

6. Der Sensal darf nur Geschäfte in solchen Papieren vermitteln, die an seiner Börse notiert sind.

7. Der Sensal untersteht der fortwährenden Aufsicht des staatlichen Börsencommissärs. Der Sensal hat täglich die von ihm vermittelten Geschäfte in das vorher vom Börsencommissär beglaubigte Tagebuch der Reihe nach mit fortlaufenden Nummern einzutragen. Das Tagebuch ist dem Börsencommissär tagtäglich vorzulegen, von demselben täglich abzuschließen und zu unterschreiben.

dahin kund, dass der Commissionär das Geschäft im eigenen Namen abschließt, der Sensal nicht. Allerdings wird bei anonymen Geschäften der Unterschied sehr verwischt, und bei Arrangementgeschäften wird, wenn sich ein Effectensaldo ergibt, prima facie nie zu entscheiden sein, ob nicht ein Propregeschäft vor- oder dazwischenliege. Demnach ist es für die Steuercontrole der Arrangementbögen der Sensale eine harte Aufgabe, zu prüfen, ob nicht eine Uebertretung des § 27 vorliege. Man wird sich mit Stichproben begnügen müssen, welche das Tagebuch zur Hilfe nehmen.[21])

Zu bedenken ist auch, dass durch Verstöße, durch Rückziehung eines inzwischen ausgeführten Auftrages der Sensal leicht dazu kommt, eine Gegenoperation ausführen zu müssen, die dann seine Tasche belastet. Soll er durch das Gesetz nicht infolge sogenannter „Hängereien" zu Speculationen gezwungen werden, so bleibt nichts übrig, als ihm zu gestatten, sofort die entsprechende Gegenoperation auszuführen. Er macht dann den neuen Umsatz in Wirklichkeit nicht für eigene Rechnung, sondern er storniert den irrtümlichen ersten Umsatz und nimmt den Schaden auf sich. Man kann nicht sagen, dass er in einem solchem Falle ein Geschäft auf eigene Rechnung mache, denn dies setzt die Erwerbs-, die Speculationsabsicht voraus, welche in den geschilderten Fällen nicht vorhanden ist.

Eine dreifache Strafe droht dem Sensal bei Abschluss eines Umsatzgeschäftes für eigene Rechnung oder als Commissionär. Erstens die Disciplinarbehandlung im Sinne des Gesetzes vom 4. März 1875, R. G. Bl. Nr. 68, zweitens die gewöhnlichen Strafen im Sinne des

8. Der Sensal darf ausschließlich die von der k. k. Statthalterei bestimmte Sensarie anrechnen.

9. Die Pflichten des Sensals gelten als Amtspflichten, er unterliegt der ständigen Ueberwachung des staatlichen Börsecommissärs und einem strengen Disciplinarverfahren.

[21]) Die Instruction bemerkt, abgesehen von der oben im Texte citierten Bestimmung über Effectensaldi (VI, B, Abs. 8): „Mit Rücksicht auf den oben bei Besprechung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes geschilderten Charakter der Handelsmäklers ist bei allen durch deren Vermittlung abgeschlossenen Geschäften, mit Ausnahme der in den §§ 9, al. 2 des Gesetzes und 19 der Durchführungsverordnung gedachten Beschränkung, mithin auch bei directen Börsengeschäften, nur der von den Handelsmäklern zwischen den Contrahenten vermittelte Umsatz der Steuerpflicht unterworfen. Diese, im Gegensatze zu den Commisionären, steuerfreie Behandlung der Handelsmäkler hat eine vorgängige Constatirung, ob einem jeden Schlusszettel ein saldierender Gegenschlusszettel entspricht, nicht zur Voraussetzung".

§ 25, die unten im zweiten Buche behandelt werden. Drittens eine Geldstrafe von 500—1000 fl. Diese letzte Strafe ist keine Steuerstrafe, wäre also auch nicht nach den Bestimmungen des Effenumsatzsteuergesetzes zu behandeln.[22]) Allein § 30 des Gesetzes, welcher von der Bemessung der Strafen handelt, citiert auch den § 27. Nun kann diese Citierung so erklärt werden, dass damit nur die im § 27 erwähnten Steuerverkürzungen nach § 25 des Gesetzes gemeint seien. Da jedoch ein anderes Strafverfahren für die Geldstrafen der Sensale nicht normirt ist, der Rechtszug, wie später gezeigt wird, ohnedies bis zum Finanzministerium geht, eine Verweisung dieser Fälle auf das Disciplinarverfahren stets dessen Einleitung zur Voraussetzung hätte, während das Strafverfahren nach § 27 auch ohne Einleitung eines Disciplinarverfahrens möglich ist,[23])werden auch die Sensale die Consequenz acceptieren können, dass sie rücksichtlich der Geldstrafen von 500—1000 fl. der Judicatur der Finanzbehörden unterliegen.

2. Commissionäre und das Commissionsgeschäft.

a) Verhältnis des Handels- zum Umsatzsteuerrechte.

Commissionär ist derjenige, welcher gewerbsmäßig oder sonst als Kaufmann im eigenen Namen für fremde Rechnung Handelsgeschäfte, also mit Bezug auf den vorliegenden Fall Kauf-, Lieferungs-, Prämien- Kost- und sonstige Umsatzgeschäfte in Effecten abschließt. Wesentlich ist der Abschluß für fremde Rechnung. Die Effecten, welche der Commissionär kauft, erwirbt er nicht für sich, es sind nicht seine Effecten, sondern die des Committenten, er empfängt von Seite des Verkäufers die Effecten nur, um sie dem Committenten als eigentlich Berechtigtem hinauszugeben,[1]) Die Forderung auf Lieferung der Effecten wider den Dritten ist materiell keine Forderung des Commissionärs, sondern des Committenten.[2]) Zwar dem Dritten gegenüber erscheint nur der

[22]) Die Instruction (XIV, c) bezeichnet sie allerdings als Ordnungsstrafe.

[23]) Nur die Strafgerichte sind verpflichtet, in allen Fällen, wenn ein Strafverfahren gegen einen Handelsmäkler eingeleitet wird, der Börseleitung Anzeige zu machen (A. 84 e, IV des Gesetzes vom 4. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 68.

[1]) Grünhut „Recht d. Commissionshandels" 1879, und die dort (S. 30 ff.) angeführte Literatur; derselbe in Endemann's Hdb. III., S. 224 und 225. Hahn in Goldschmidt's Zeitschrift, 30. Bd., S. 1 und ff„ Lepa Selbsteintritt des Commissionärs, Jacoby Recht der Bank- und Waren-Commission.

[2]) Art. 368 H.-G.

Commissionär als Berechtigter und Verpflichteter, da er ja nicht im Namen des Committenten, sondern im eigenen abschloß und der Dritte nicht mit dem ihm unbekannten Committenten abschließen will, in den meisten Fällen auch gar nicht weiß, dass der Commissionär für fremde Rechnung abschließt. Allein gerade in dieser Doppelstellung des Commissionärs liegt das Specifische des Commissionsgeschäftes und es hieße diese Eigenthümlichkeit, damit das ganze Rechtsinstitut negieren, wenn man das materiell eine Geschäft in zwei auflöst und sagt, dass der Commissionär bei der Ausführung eines Auftrages zwei Geschäfte macht: der Einkaufscommissionär kaufe einmal selbst vom Dritten, zum zweiten verkaufe er das Gekaufte an den Committenten; oder umgekehrt bei der Verkaufscommission: einmal kaufe er vom Committenten und das zweite Mal verkaufe er das Gekaufte an den Dritten. Ebensowenig lässt sich sagen, dass das Wesen des Commissionsgeschäftes nur in der Abschließung eines Handelsgeschäftes bestehe,[3]) so dass dann die Abwicklung des Geschäftes, also beispielsweise die Ablieferung der Effecten, die er von dem Dritten erhält, an den Committenten ein neues Geschäft darstelle. Dies ist ebensowenig richtig, als wenn man sagen wollte, der Abschluss eines directen Börsegeschäftes und die Ablieferung der Effecten seien zwei verschiedene Transactionen.

Ist dem Commissionär, wie es bei derartigen Aufträgen die Regel ist, die ganze Abwicklung des Geschäftes übertragen, also auch die Uebernahme der Effecten, die „Versorgung“ 2c., so gehört nicht nur der Abschluss des Geschäftes, sondern auch dessen Erfüllung zur Ausführung[4]). Abschluss des Geschäftes und Abwicklung desselben bilden also zusammen die Ausführung des einen Auftrages. Diesem Auftrage entspricht es, dass der Commissionär nicht die Absicht und den Willen hat, die Effecten für sich zu erwerben, sondern für den Committenten. Beschränkt sich also die gewerbsmäßige Thätigkeit eines Kaufmannes auf die Ausführung von Käufen und Verkäufen von Effecten, zwar im eigenen Namen, allein stets für fremde Rechnung, dann kauft nicht er und verkauft nicht er, er handelt also auch nicht und man kann begrifflich nicht sagen, er sei Effectenhändler.

Ein weiteres Argument für die Richtigkeit dieser Anschauung liegt in der Construction des A. 271 H.-G. Würde der Commissionär durch seine gewerbsmäßige Thätigkeit Effectenhändler sein, also selbst An-

[3]) S. Lepa a. a. O. S. 5.

[4]) Grünhut (Endemann's Hdb.) S. 213.

schaffungen und Lieferungsübernahmen machen, dann würden seine Geschäfte schon nach Z. 1 und 2 des Art. 271 Handelsgeschäfte sein und es hätte keinen Sinn, im Art. 272 speciell zu sagen, dass auch die Geschäfte des Commissionärs, wenn gewerbsmäßig betrieben, Handelsgeschäfte sind, weil seine Geschäfte nach der erwähnten Auffassung auch ohnedies und zwar absolute Handelsgeschäfte wären.

Der Standpunkt, dass der Commissionär, welcher im eigenen Namen für fremde Rechnung Effecten kauft und verkauft, nicht als Händler anzusehen sei, wird auch dann nicht alterirt, wenn der Commissionär als Selbstcontrahent eintritt. Durch diesen Eintritt wird das Commissionsgeschäft seines wahren Charakters nicht entkleidet, es wird nicht zu einem Kaufvertrage zwischen Commissionär und Committenten, sondern die Pflichten, die Verantwortlichkeit des Commissionärs bleiben dieselben, wie bei der gewöhnlichen Commission,[5]) er hat zwar als fingierter Käufer und Verkäufer für alle Verbindlichkeiten einzutreten, welche der Dritte als wirklicher Käufer und Verkäufer zu erfüllen hätte, allein der Commissionär ist nicht berechtigt, durch den Selbsteintritt sich selbst gegenüber dem Committenten zum Verkäufer oder Käufer zu machen, so, als ob ein Proprekauf stattgefunden hätte. Der Commissionär hat beim Selbsteintritte wol alle Rechte und Pflichten wie der Käufer und Verkäufer, allein er ist und bleibt Commissionär und kann nicht den Commissionsvertrag willkürlich in einen Kaufvertrag umwandeln.[6]) Es ist also festzuhalten, dass auch im Falle des Selbsteintrittes des Commissionärs derselbe nicht Proprehändler, nicht Käufer oder Verkäufer wird[7]) und dass er bei einer Klage gegen den Committenten sich nicht auf den Titel des Kaufvertrages, sondern des Commissionsvertrages zu stützen hat.[8])

[5]) Grünhut l. c. S. 255.

[6]) Grünhut l. c. S. 259 und 260.

[7]) Ueber das Festhalten dieses Unterschiedes und die innere Natur desselben siehe insbesondere die gedankenvolle Arbeit Steinbach's, Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisation, Manz, 1897, S. 107 ff.

[8]) In den oben (S. 151, Anm. 6) citierten Entscheidungen haben die Gerichte mit der möglichsten Bestimmtheit erklärt, dass der Commissionsvertrag auch beim Selbsteintritte des Comissionärs nicht den Charakter eines directen Kauf- oder Lieferungsgeschäftes erhalte. Abweichend Entscheidung Nr. 1227, Sammlung Adler-Clemens, in welcher, allerdings nicht sehr klar, gesagt wird, dass „der Hauptsache nach die Bestimmungen des Kaufvertrages maßgebend sind, so dass den zur Anwendung zu bringenden Bestimmungen über den Commissionsvertrag nur eine untergeordnete

Nehmen wir den Normalfall einer Einkaufscommission: A beauftragt den C, für ihn eine bestimmte Quantität von Effecten anzukaufen, C schließt das Geschäft in seinem eigenen Namen mit dem Banquier B ab und zeigt das Geschäft unter Nennung des B und Uebersendung der Papiere an.

Läſst sich da wirklich behaupten, diese Anzeige und Uebersendung sei ein zweites Kaufgeschäft, oder es habe hier ein doppelter Umsatz stattgefunden, wenn C die Papiere nur in Ausführung des Mandates übernommen und weitergesendet hat.? [9])

Der Auftrag des A geht nicht dahin, C solle zuerst für sich handeln und dann übertragen, wie auch C nicht die Absicht hat, die Effecten zuerst für sich zu erwerben und dann an den A zu übertragen, [10]) sondern C hat sofort beim Abschlusse des Vertrages mit B

Bedeutung beigelegt werden kann". Aehnlich Entscheidung 1234. Anders 1066, 1101, 740. (S. diese Entscheidungen S. 66, Anm. 8.)

Auch aus den Protokollen zum Handelsgesetze geht hervor, daſs man ängstlich der Auffassung aus dem Wege gieng, den Commissionär beim Selbsteintritte als Käufer und Verkäufer zu behandeln. Der preußische Entwurf normierte (A. 294): „Der Commissionär hat zugleich die Rechte und Pflichten des Käufers und Verkäufers". Trotzdem also durch das Wort „zugleich" bereits ausgedrückt war, daſs man den Commissionär nicht lediglich als Käufer und Verkäufer auffassen wolle, wurde dieser Satz in der 2. Lesung gestrichen, nachdem man schon in der ersten Lesung bemerkt hatte, es sei im Interesse des Committenten, auch dann, wenn der Commissionär selbst liefere oder kaufe, demselben nicht die Rechte und Pflichten eines Verkäufers beizulegen, weil die Pflichten desselben zu Gunsten des Committenten, der gegen Miſsbrauch geschützt werden müſste, weiter giengen, als die aus dem Kaufvertrage; dem Committenten dürfe gegen sein Wissen und Willen nicht ein anderes Rechtsverhältnis aufgedrungen werden.

[9]) Selbst in Preußen, wo auf Grund des Landrechtes die (s. Gareis, Fuchsberger Commentar S. 708. Anm. 1) auch vom R.-O.-H.-G. adoptierte Auffassung überwiegt, daſs der Einkaufscommissionär für sich und nicht für den Committenten das Eigentum erwirbt, wird hervorgehoben, daſs der Commissionär gegenüber dem Committenten das Eigentum hinsichtlich des von ihm eingekauften Gutes nicht geltend machen könne, daſs der Einkaufscommissionär trotz seines Eigentumsrechtes (das nach dem eben Erwähnten vorausgesetzt wird), an dem Commissionsgute nur Sicherheitsrechte ausüben und dasselbe nur in deren Ausübung dem Committenten vorenthalten dürfe (Entscheidung des R.-O.-H.-G. XI. 11—14). Ueber die neuere Gesetzgebung s. unten Anm. 12).

[10]) Das Commissionsgeschäft im Sinne des das Auftragsverhältnis zwischen dem Commissionär und Committenten begründenden Geschäftes ist ein Arbeitsvertrag des modernen Rechtes; der eine Contrahent verpflichtet sich zum Abschlusse eines oder mehrerer bestimmter Geschäfte im eigenen Namen für fremde

die Absicht, die Effecten für seinen Committenten zu erwerben.[11]) Das Mandat des A geht darauf, dass C im eigenen Namen für A erwerbe und wenn C im Sinne des Auftrages handelt, so schließt er wol im eigenen Namen ab, allein er hat die Absicht, nur für den A, nicht für sich zu erwerben. Denn dem B, mit dem er abschließt, kommt es in den meisten Fällen auch gar nicht darauf an, ob C, von dem er regelmäßig weiß, dass er Commissionär sei, also für fremde Rechnung arbeite, für sich oder einen andern erwerben wolle, ihm genügt, wenn er die Sicherheit hat, dass erfüllt werde, also die Effecten übernommen oder geliefert werden. Wir haben also auf der einen Seite einen Contrahenten B, dem es nicht darum zu thun ist, ob C objectiv für sich oder für einen Anderen handle und auf der anderen Seite einen Contrahenten, den Commissionär, der objectiv für einen andern handelt.[12]) Objectiv erwirbt also C sofort für den A.

Rechnung und übernimmt hiebei gewisse gesetzlich oder vertragsmäßig näher bestimmte Handlungen. (Gareis, Fuchsberger, Commentar S. 776).

[11]) Bei der Einkaufscommission erwirbt der Commissionär die vom Dritten gekauften Sachen nicht mit dem animus sibi habendi, er wird also nicht einmal Besitzer derselben (§§ 309, 319 u. 318 a. b. G.-B.) und es findet daher kein Uebergang der commissionsweise erworbenen Sachen oder Rechte in die Vermögenssphäre des Comissionärs statt". E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Februar 1894, Z. 722 (Budwiński S. 7736).

[12]) Das Handelsgesetz hat die Frage nach dem Zeitpunkte des Ueberganges des Eigentums an den Einkaufscommissionär nicht gelöst, so dass die Particularrechte hierüber entscheiden. Nach österreichischem Rechte ist zweifellos, dass der Stellvertreter für den Dominus Eigentum und rechtlichen Besitz erwerben könne. (Siehe Unger, System II, S. 133, und Burckhard, System des österreichischen Privatrechtes II, § 99, III. 137.) Allerdings wird der Commissionär von den Genannten nicht als Stellvertreter angesehen, er ist nach Unger eine Zwischenperson, wogegen Scheuerl (Beiträge) bemerkt, dass im Zweifel jede im Interesse eines Dritten handelnde Person vom anderen Contrahenten und vom Richter für einen wahren Stellvertreter zu halten sei. Diese Auffassung Unger's legt m. E. zu wenig Gewicht auf die Absicht des Handelnden (s. Brinz, Pandekten, 2. Auflage, § 140). Selbst Burckhard gibt zu (S. 424, Anm. 7), dass ein Unterschied zwischen der objectiven Auslegung einer Erklärung und der subjectiven Auffassung desjenigen, dem erklärt wurde, besteht, dass zwar, wenn die Willensdivergenz objectiv nicht erkennbar ist, es darauf ankommt, worauf die Congruenz nach objectiver Interpretation geht, dass jedoch, wo nach der wahren Natur des Geschäftes überhaupt nicht der objectiv erkennbare Wille, sondern der wahre Wille entscheidend ist, es nicht auf den objectiv erkennbaren Willen des Stellvertreters, sondern nur auf seinen wahren Willen ankommen kann.

An dem Wesen dieses Geschäftes wird nun durchaus nichts geändert, wenn C den B nicht nennt, es bleibt auch dann immer nur ein Umsatz.

Exner, Rechtserwerb durch Tradition, hebt hervor, dass der Repräsentant wol für den Principal zu handeln den Willen haben muss, aber nicht nothwendig auf seinen Namen zu handeln braucht und dass es reine Thatfrage ist, ob dieser Wille im Momente der Tradition vorhanden war (S. 135). Weiters sei regelmäßig die Tradition nicht bedingt durch die Rücksicht auf die individuell bestimmte Person des Empfängers und dann genüge dieser Wille als solcher, um dem Principal des Nehmers sofort das Eigentum zu verschaffen, mochte nun der Tradent wissen, dass und für wen der Nehmer als Stellvertreter fungiere oder oder nicht (Exner, Rechtserwerb durch Tradition, S. 139). Randa (Besitz § 20) stellt die Frage auf, ob es im Falle der Tradition durch Stellvertreter nicht nothwendig sei, dass Tradent und Empfänger, und zwar Beide, wenigstens voraussetzen, dass der Stellvertreter als Beauftragter handle? Die Frage verneint Randa. Der Erwerb des Besitzes hänge von dem Willensentschlusse des Empfängers allein ab und wenn der Tradent nur dem Empfänger gegenüber sein Eigentum aufgeben will, erwerbe dieser Eigentum für den Anderen, wenn er dies im Einverständnisse mit diesem beabsichtige. Es sei nicht nothwendig, dass der Stellvertreter dem Tradenten bei der Tradition erkläre, dass er nicht im eigenen Namen erwerben wolle, entscheidend sei lediglich der Wille des Empfängers für einen anderen zu erwerben und ein zwischen diesen bestehendes Rechtsverhältnis, demzufolge der Empfänger als Stellvertreter gilt. Freilich sagt Randa dann weiter, der Commissionär sei nicht Stellvertreter an und für sich, und dass es von dessen erklärtem Willen abhänge, ob ihm oder dem Committenten Eigentum erworben sei. Allein wie soll der Commissionär Eigentum erwerben, wenn er gar nicht die Absicht hat, die Effecten für sich zu erwerben?

In Frankreich geht die Rechtsanschauung dahin, dass der Committent unmittelbar Eigentum erwirbt.

In dem Werke Précis de droit commercial von Lyon-Caën et Renault heißt es unter Nr. 816: la propriété passe directement du tiers-vendeur au commettant.

Nach dem deutschen Gesetze vom 5. Februar 1896, R.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend die Pflichten der Kaufleute zur Aufbewahrung fremder Wertpapiere hat der Commissionär (Art. 360, 378 des Handelsgesetzbuchs), welcher einen Auftrag zum Einkaufe von Wertpapieren der im § 1 bezeichneten Art ausführt, dem Committenten binnen drei Tagen ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwertes, der Nummern oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale zu übersenden.

Ein Verzicht des Committenten auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisses ist, falls der Commitent nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechsler-Geschäfte betreibt, nur dann wirksam, wenn er bezüglich des einzelnen Auftrages ausdrücklich und schriftlich erklärt wird.

Mit der Absendung des Stückeverzeichnisses geht das Eigentum an den darin verzeichneten Wertpapieren auf den Committenten über, soweit der Commissionär

Noch klarer ist der Fall bei der Verkaufscommission.[13]) Wenn A dem C Effecten zum Verkaufe übersendet, wird doch niemand einfallen zu behaupten, dass der Commissionär über dieselbe eine Verfügungsbefugnis habe, außer die, die Effecten selbst anzukaufen oder sie Dritten zu verkaufen. Wo sind hier zwei Umsätze? Will beispielsweise der Staat einen Theil der Centralactiven veräußern und übernimmt ein Banquier den Verkauf nicht fix, sondern in Commission, dann kann man doch nicht behaupten, zuerst kaufe der Banquier vom Staate und dann erst verkaufe er die erkauften Stücke an den Dritten. Diese Auffassung fingiert eine Transaction, welche die Parteien gar nicht intendieren, denn gerade, weil der Banquier die Papiere nicht selbst kaufen will, übernimmt er sie nur in Commission.

Hat also der Commissionär für den Committenten an der Börse gekauft und schreibt er, „er habe die Stücke für den Committenten in Depot genommen", so wird schon durch diese Ausdrucksweise zu verstehen gegeben, dass die gekauften Stücke von dem Commissionär für den Committenten übernommen worden sind[14]), dass also die Geschäftsleute selbst von der Fiction eines doppelten Geschäftes nicht ausgehen, sondern auf den Kern der Transaction, auf das Erwerben für den Committenten schauen.[15])

Das Gleiche gilt, wenn der Commissionär im Auftrage des außerhalb der Börse befindlichen Committenten andere Geschäfte macht,

über die Papiere zu verfügen berechtigt ist. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen der Uebergang des Eigenthums schon in einem früheren Zeitpunkte eintritt bleiben unberührt.

Der Commissionär hat bezüglich der in seinem Gewahrsam befindlichen, in das Eigentum des Committenten übergegangenen Wertpapiere die im § 1 bezeichneten Pflichten eines Verwahrers".

[13]) Vergleiche zu diesen Ausführungen Ofner, Stille Rechtsverhältnisse in Grünhut's Zeitscheift XX., S. 259 ff.

[14]) Dagegen Hahn, Commentar S. 469, Anm. 4. „Es müssen besondere Umstände hinzutreten, aus welchen hervorgeht, dass der Commissionär bei dem Erwerb als Stellvertreter handle, beziehungsweise nachträglich den Besitz übertrage. S. auch Jhering dogmat. Jahrb. I, S. 324.

[15]) Vgl. Verhandlungen des XXII. deutschen Juristentages über Bankdepôts und Stellung des Banquiers als Commissionär.

Effecten in Kost nimmt und gibt, Prämiengeschäfte abschließt, Effectentauscht ꝛc.[16])

Wirtschaftlich also liegt bei der Ausführung eines Commissionsauftrages nur ein Umsatz vor. Allein steuerrechtlich steht die Sache anders.

Der Commissionär ist als Effectenhändler anzusehen[17]) und die Ausführung einer Commission involviert einen doppelten Umsatz, indem sowohl für das Geschäft zwischen dem Commissionär und dem Dritten, als auch für das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Comissionär und Comittenten die Steuer zu entrichten ist.[18])

Diese Bestimmung war bereits in dem deutschen Gesetz vom Jahre 1885 enthalten gewesen und findet sich in gleicher Weise im Gesetze vom 17. April 1894.[19])

Das österreichische Gesetz vom Jahre 1892 ließ die Frage ganz offen, so dass die Regelung der Praxis überlassen wurde.[20])

[16]) Der Verfasser des Referentenentwurfes v. J. 1888, Dr. Ritter v. Biliński, unterscheidet in seinen Schriften zwischen dem Kaufmanne und Factor, rechnet zu letzterem auch den Commissionär und geht gleichfalls von der Auffassung aus, dass der Commissionär, der nur gegen Provision arbeitet, bei Ausführung eines Auftrages wirtschaftlich nicht zwei Geschäfte macht, also nicht zuerst für sich kauft und dann dem Committenten weiter verkauft.

[17]) S. die oben S. 168 citierte Stelle aus der Instruction.

[18]) § 1, Al. 5. des Gesetzes.

[19]) § 6, Abs. 3. — Das deutsche Gesetz lässt aber die Kette der steuerpflichtigen Commissionsausführungen nicht ins Unendliche laufen und bestimmt: „wird bei Commissionsgeschäften für einen auswärtigen Committenten, welcher seinerseits als Commissionär eines Dritten handelt, die Schlussnote mit dem Zusatze „in Commission“ ausgestellt, so bleibt das Abwickelungsgeschäft zwischen ihm und seinem Committenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlussnote mit dem Vermerk versieht, dass sich eine versteuerte, über denselben Betrag oder dieselbe Menge und denselben Preis lautende Schlussnote mit zu bezeichnender Nummer (§ 14) in seinen Händen befindet.“ Eine ähnliche Bestimmung bei uns würde einem Bedürfnisse entsprechen.

[20]) Die Finanzverwaltung stellte sich ursprünglich auf den dem deutschen Gesetz entsprechenden Standpunkt, welchen der Verfasser in der 1. Auflage dieses Buches energisch bekämpfte. Infolge einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (vom 20. Februar 1894, Z. 722, Budwiński Nr. 7736), welche in Uebereinstimmung mit der oben vertretenen Anschauung (ebenso Sternlicht in Grünhuts Zeitschrift wie oben) anerkannte, dass bei den Commissionsgeschäften nur ein Umsatz des Commissionsgutes angenommen werden könne, acceptierte das k. k. Finanzministerium unter Außerkraftsetzung aller früheren damit nicht im Einklange stehenden Anordnungen diesen Standpunkt des Verwaltungsgerichtshofes; allein nur im Principe, während praktisch

Da nach der citierten positiven Vorschrift bei Commissionsgeschäften ein doppelter Umsatz stattfindet, der Commissionär also einerseits Effecten überträgt und anderseits übertragen erhält, seine Thätigkeit des Umsatzes von Effecten im Sinne des Steuergesetzes eine gewerbsmäßige ist, so ist es vom steuerrechtlichen Standpunkte aus nur consequent ihn auch als Effectenhändler im Sinne des Gesetzes zu erklären.[21])

b) Einzelne Fälle der Commission.

Tritt die Doppelbesteuerung des Commissionsgeschäftes auch dann ein, wenn der Commissionär mit der Anzeige über die Ausführung eines Auftrages den Dritten als Käufer oder Verkäufer namhaft macht?

Das Gesetz erwähnt hierüber nichts und auch die Durchführungsverordnung gibt keine Aufklärung, trotzdem angesichts des oben (Anm. 20) citierten Erlasses hiezu vielleicht Anlass gewesen wäre. Dass auch in diesem Falle im Sinne des § 1, Abs. 5 des Gesetzes ein Geschäft zwischen dem Commissionär und dem Dritten vorliege, — wenn auch kein Umsatz im wirtschaftlichen Sinne — ist sicher, denn der Dritte contrahiert mit dem Commissionär so, als ob dieser für eigene Rechnung handeln würde. Dagegen lässt sich nicht immer behaupten, dass in einem solchen Falle zwischen dem Commissionär und dem Committenten ein Abwicklungsgeschäft zustande komme. Es kann sein, dass infolge der Namhaftmachung des Dritten diese Abwicklung zwischen diesem und dem Committenten direct stattfinde. Es entfiele dann „das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Commissionär und Committenten“ nach § 1 des Gesetzes. Fraglich bliebe noch, ob die Namhaftmachung des Dritten im Sinne des A. 376 Handelsgesetzes eine Ueberweisung ist, welche nach § 16

alles beim Alten blieb. Der bezügliche Erlass vom 4. Juni 1894, Z. 14421 macht nämlich einen Unterschied, ob der Commissionär lediglich als solcher thätig ist, das heißt nicht auf Grund des Art. 376 H.-G. selbst als Käufer, beziehungsweise Verkäufer der Commissionseffecten erscheint; in diesem Fall sei nur ein Umsatz anzunehmen. Oder der Commissionär tritt auf Grund des Art. 376 H.-G. selbst an Stelle des kaufenden oder verkaufenden Dritten, welcher Fall auch dann gegeben sei, wenn der Commissionär nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrages eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft macht, (Art. 376., Al. 3); dann sei das Geschäft zwischen Commissionär und Dritten als für eigene Rechnung des Commissionärs geschlossen anzusehen und liege ein doppelter Umsatz vor.

[21]) S. Anm. 17. — Diese Consequenz wurde von Korn a. a. O., S. 92 und Ofner (in Holdheim's Wochenschrift bei Besprechung der 1. Auflage dieses Buches) gezogen,

des Gesetzes mit dem Steuerstempel zu versehen ist? Die Frage ist zu verneinen. Denn § 16 setzt voraus, dass der zur Ablieferung oder zum Bezuge Verpflichtete eine dritte Person anweiset. In unserem Falle wird aber der Committent selbst in der Lage sein, die Ablieferung oder den Bezug zu verlangen. Freilich setzt A. 368 Handelsgesetz voraus, dass der Commissionär dem Committenten die Forderung abtrete und damit wäre das neue Umsatzgeschäft gegeben. Allein es darf nicht übersehen werden, dass principiell zwischen Commissionär und Committenten nur ein Umsatz stattfindet, dass die Bestimmung des § 1, Abs. 5 eine steuerrechtliche Ausnahme ist und dass in zweifelhaften Fällen das wirtschaftliche Princip zum Durchbruche kommen muss.

Wenn also der Dritte dem Committenten namhaft gemacht ist und der Committent in die Lage versetzt wird, von dem Dritten direct zu übernehmen oder direct an ihn zu liefern, findet nur ein Umsatz statt.

Die Entscheidung dieser Frage ist von weittragender Bedeutung für die Commissionäre, welche für an der Börse befindliche Committenten thätig sind. Der Speculant A an der Börse unternimmt eine große Operation, die er, um sein Geschäftsgeheimnis besser zu hüten, weder durch seine Angestellten, noch durch einen seiner Agenten ausführen lassen will. Er beauftragt damit den Commissionär C, welcher für Rechnung des A im eigenen Namen von B kauft. C gibt dann im Arrangement auf, dass von B X-Actien zu übernehmen und X-Actien an A zu liefern sind. Bei dieser Sachlage ist das Geschäft mit B das Ausführungsgeschäft, die Lieferung an A das Abwicklungsgeschäft nach § 1, Abs. 5 des Gesetzes. Die Durchführung im Arrangement erfolgt derart, dass jeder der 3 Personen im Arrangement aufgibt, so dass die volle Steuer nach § 1 einfließen würde. Wenn aber — über Wunsch des A, der jedoch bei Ertheilung des Auftrages, oder ein für alle Male zum Ausdrucke kommen muss, weil sonst die Strafandrohung des § 18 Durchführungsverordnung zur Anwendung käme — C den A nicht aufgibt, sondern für ihn die Effecten übernimmt oder für ihn dem D in Kost gibt, dann entfällt das eine Mal — zwischen A und C — die Aufgabe und damit die Steuer im Arrangement. In derlei Fällen wird die Ausführungsanzeige des C an A als directes Börsengeschäft anzusehen sein (sie kommt also nicht ins Register!). Hat bis zum Ablaufe der Arrangementperiode A die Speculation nicht abgewickelt und muss C für A die Effecten in Kost geben, so ist selbstverständlich die Aufgabe des C, mit welcher er dem Kostnehmer

liefert, steuerpflichtig, außerdem aber die Kostabmachung zwischen ihm und A, ebenso jede Prolongation.

Dieses Commissionsgeschäft für Committenten an der Börse, dessen sich gerade von den Großspeculanten häufig bedient wird, muss also die doppelte Steuer des § 1 ebenso tragen und ausweisen, wie ein Commissionsgeschäft außerhalb der Börse. Nur wenn der Commissionär den Dritten namhaft macht, entfiele die Doppelbesteuerung. Diese Namhaftmachung darf nicht zum Scheine geschehen, sondern muss mit den civilrechtlichen Folgen verknüpft sein, mit der also, dass dem Committenten dann nur der Dritte für die Erfüllung haftet und nicht der Commissionär nach Art. 376 Handelsgesetz.

Was oben bezüglich des durch einen Commissionär vermittelten Kostgeschäftes gesagt wurde, gilt auch für das *Prämiengeschäft* an der Börse: es tritt die Doppelbesteuerung ein.

In allen Fällen ist davon auszugehen dass das Abwicklungsgeschäft steuerrechtlich stets die *Reversseite* des Ausführungsgeschäftes zeigt. Hat der Commissionär für den Committenten gekauft, so ist er ihm gegenüber Verkäufer; hat er für ihn Effecten verkauft oder in bianco gegeben, dann ist der Commissionär seinem Committenten gegenüber Käufer; hat er für den Committenten Effecten in Kost gegeben, dann ist der Commissionär dem Committenten gegenüber Kostnehmer; hat er für den Committenten Effecten in Kost genommen, dann ist der Commissionär seinem Committenten gegenüber Kostgeber; hat er für den Committenten eine Prämie gezahlt, ist der Commissionär seinem Committenten gegenüber Prämienzieher; hat er für den Committenten eine Prämie empfangen, ist er dem Committenten gegenüber Prämienzahler.

Bei der *Commission außer der Börse* kommen die eben entwickelten Grundsätze gleichfalls zur Anwendung. Nur ist rücksichtlich der subjectiven Steuerpflicht zu beachten, dass der Commissionär im Sinne des Gesetzes *stets Effectenhändler ist*. Ist also sein Committent kein Effectenhändler, dann obliegt die Versteuerung des Abwicklungsgeschäftes in allen Fällen dem Commissionär. Denn auch dann, wenn er für den Committenten Effecten in Kost genommen hat, der Committent also ihm gegenüber Kostnehmer ist, also zunächst Verpflichteter wäre, wird der Commissionär durch Stempelung der dem Committenten übermittelten Kostrechnung der Steuerpflicht genügen; bei Rücklieferungen aus dem Kostgeschäfte an den Committenten wird die Steuerfreiheit eintreten. Ebenso ist bei abandonnierten Prämien und rechtzeitig stornierten

Prämiengeschäften stets der Commissionär seinem Committenten gegenüber, der nicht Effectenhändler ist, der Steuerpflichtige.

Der Commissionär hat also, mit Ausnahme der Kostgeschäfte, alle Abwicklungsgeschäfte mit einem Committenten, der nicht Effectenhändler ist, ins Register so einzutragen und so zu versteuern, wie er sonstige Umsatzgeschäfte einträgt und versteuert, welche er mit anderen Personen für eigene Rechnung gemacht hat.

Der gleiche Grundsatz findet Anwendung, wenn der Committent Effectenhändler ist. Der Commissionär hat also alle Abwicklungsgeschäfte dann und so einzutragen, und dann und so zu versteuern, wann und wie er sie eingetragen und versteuert hätte, falls das betreffende Geschäft kein Abwicklungsgeschäft, sondern sein eigenes Geschäft mit einem anderen Effectenhändler gewesen wäre. Hat er also beispielsweise für seinen Committenten, der Effectenhändler ist, eine Prämie empfangen, so hat die Steuer hievon der Committent als Prämienzieher zu zahlen.

Macht der Commissionär factisch ein Geschäft in sich, erwirbt er also vom Committenten, ohne die Effecten einem Dritten zu liefern, oder will er dem Committenten selber liefern, ohne von einem Dritten zu beziehen, so liegt nur ein Umsatz vor und die Commissionseigenschaft des Geschäftes kommt steuerrechtlich nicht weiter zum Ausdrucke.

Steht aber der Commissionär selbst wieder mit einem Commissionär in Verbindung, oder steht er gar zwischen zwei Commissionären in der Mitte (die Bank in Prag läßt durch ihre Bank in Wien Effecten kaufen, welche ein Bankcommissionsgeschäft in Pilsen für den Committenten A kaufen will), dann kann nach unserem Gesetze — anders nach dem deutschen Gesetze (siehe hierüber oben S. 223, Anm. 19) — die Bank in Prag nur dann der Doppelbesteuerung entgehen, wenn sie dem Pilsner die Wiener Bank als Dritten namhaft macht. (Siehe hierüber oben.)

Eine Ausnahme von dem Grundsatze der Doppelbesteuerung des Commissionsgeschäftes bildet der Verkauf von Pfandbriefen durch das Hypothekarinstitut für Rechnung des Schuldners, welcher das Darleihen in Pfandbriefen erhielt. (S. hierüber oben S. 22.)

Eine zweite Ausnahme ergibt sich bei den schon oben (S. 199) erwähnten Transactionen eines Commissionärs, anläßlich der Convertierung von Wertpapieren. Es werden nämlich (Instruction I, e) alle vermittelnden Umtauschoperationen eines Commissionärs, bis das

convertierte Wertpapier an den convertierenden Schuldner gelangt, für steuerfrei erklärt.[1]) Eine weitere Ausnahme muss analog der soeben ausdrücklich von der Instruction bezeichneten dann als vorhanden angenommen werden, wenn der Commissionär den Umtausch von Stücken der gleichen Gattung unter den Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes vermittelt.

Ueber das Verhältnis der Commissionsgeschäfte zu den sogenannten Differenzgeschäften siehe oben S. 66—111.

3. Remisiers.

Remisiers sind der ursprünglichen Bedeutung nach ständige Bevollmächtigte ausländischer Häuser, welche eine allgemeine oder nach der jeweiligen Geschäftslage ertheilte Vollmacht zur Entgegennahme von Aufträgen (sogenannte Anstellung) besitzen. Ihre gewerbliche Thätigkeit beschränkt sich in der Regel auf die Entgegennahme solcher Aufträge, die sie durch Mittheilung geschäftlicher Nachrichten zu veranlassen suchen. Sie sind nur Vermittler[1]) und übermitteln die ertheilten Aufträge ihren Mandataren. Selbst, wenn ihre Vollmacht auf den Abschluss von Geschäften ausgedehnt wird, schließen sie die Geschäfte als Mandatare ihres Hauses.

Neben diesen Remisiers ausländischer Häuser haben sich uneigentliche (intramurane) Remisiers herausgebildet, meist Personen, die wirtschaftlich zu schwach sind, als Contrahenten an der Börse aufzutreten, die daher einen wirtschaftlich stärkeren Börsenbesucher „aufschreiben“ lassen, d. h. auf Grund der Vollmacht desselben bei durch sie vermittelten Geschäften und erhaltenen Aufträgen ihr Haus als Contrahenten bezeichnen. Diese intramuranen Remisiers sind nicht als Remisiers im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Das Gesetz hat die steuerrechtliche Stellung der Remisiers dahin geregelt, dass es dieselben als Effectenhändler behandelt[2]) und nunmehr auch deren Geschäfte zur Versteuerung heranzieht.[3])

[1]) Hammerschlag a. a. O., S. 78, Anm. 2, findet die Steuerfreiheit begründet, weil dieselbe bei Convertierungen vorbehaltslos eingeräumt ist.

[1]) S. auch Hammerschlag S. 84. Dagegen die Instruction (II, Abs. 1.) „Als Remisier ist jeder ständige Vertreter eines ausländischen Contrahenten anzusehen, derselbe mag zum selbständigen Abschlusse von Geschäften im Namen seines Mandanten oder zur bloßen Uebernahme von Aufträgen für diesen berechtigt sein.“

[2]) §§ 15, Abs. 2 und § 3 des Gesetzes.

[3]) S. Motivenbericht zu § 3, 1378 der Beilagen zu den sten. Protokollen des Abgeordnetenhauses, S. 19.

Allein diese Regelung darf nicht dahin verstanden werden, dass der Remisier als selbständiger Contrahent zwischen seinem Hause und dem anderen Contrahenten in der Mitte steht.

Der Remisier ist nicht Commissionär, es trifft ihn also nicht die doppelte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 5 des Gesetzes. Bei Arrangementgeschäften kommt er überhaupt nicht in Betracht, weil er kein Theilnehmer am Arrangement ist — er ist es vielleicht in eigenem Namen, nicht aber als Repräsentant seines Hauses.

Bei directen Börsengeschäften, Prämiengeschäften an der Börse und Kostgeschäften außerhalb der Börse gelten die allgemeinen Regeln. Nur ist festzuhalten, dass die von ihm vertretene Firma dadurch, dass sie durch ihn hierlands vertreten ist, ihre Ausländereigenschaft verliert, dass also die vorerwähnten Geschäfte mit auswärtigen Häusern, die durch Remisiers vermittelt werden, unter allen Umständen steuerpflichtig sind. (Das Nähere hierüber siehe unter C.)

Bei Umsatzgeschäften außerhalb der Börse im Sinne des § 15 tritt stets die Steuerpflicht ein. Er hat die Steuer so zu entrichten, wie ein Effectenhändler.

C. Geschäfte mit dem Auslande.

Bei den regen internationalen Geschäftsbeziehungen, die auf dem Gebiete des Effectenverkehres nicht minder häufig Transactionen nach sich ziehen, als auf dem Felde des Warenaustausches, lag es nahe, die Modificationen zu regeln, welche durch Geschäfte mit dem Auslande eintreten können.[1])

Die im Gesetz und der Durchführungsverordnung getroffene Regelung kann als eine glückliche nicht bezeichnet werden. Das Gesetz vom Jahre 1892 hatte für die Auslandsgeschäfte überhaupt keine Bestimmung getroffen und erst die Durchführungsverordnung hiezu erließ hiefür eine Norm. Trotz der vielfachen Anfechtung der bezüglichen Bestimmung [2])

[1]) Der Ausschussbericht von 1888 bemerkt, die Wiener Börse sei fast zu einer Succursale der Berliner Börse herabgesunken. Ebenso wird auf den eventuellen Verkehr mit Budapest hingewiesen.

[2]) S. das E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Februar 1894, Z. 722 (Budwiński Nr. 7736) Ein Wiener Haus hatte in Berlin durch ein dortiges als Commissionär fungierendes Bankhaus Effecten gekauft und verkauft. Der Verwaltungsgerichtshof sprach sich für die Steuerpflicht des Geschäftes aus, weil der Umsatz die Vermögensmasse des im Inlande befindlichen Wiener Hauses treffe.

und trotz der in der Enquête des Jahres 1895 erhobenen Bedenken[3]) acceptierte das Gesetz im Wesen die einmal getroffene Regelung.[4])

Dieses deutsche Gesetz unterscheidet[5]) im Inlande und im Auslande geschlossene Geschäfte. Die im Auslande geschlossenen Geschäfte unterliegen der Abgabe nur dann, wenn wenigstens ein Contrahent im Inlande wohnhaft ist, derart, dass, wenn beide Contrahenten im Inlande wohnhaft sind, die ganze, wenn nur ein Contrahent im Inlande ist, die halbe Abgabe zu entrichten ist. Die Frage, wo ein Geschäft als abgeschlossen gilt, würde jedoch zu viel Anlass zu Streitigkeiten geben, weshalb das deutsche Gesetze bestimmt, ein Geschäft gelte auch dann im Auslande

Nach diesem Grundsatze wären alle Auslandsgeschäfte principiell ebenso steuerpflichtig, wie die Inlandsgeschäfte, denn sobald ein Geschäft zwischen einem im Inlande und einem im Auslande Befindlichen geschlossen wird — welcher Art dasselbe auch sei — immer wird durch den Umsatz die Vermögensmasse des im Inlande Befindlichen getroffen. Beispielsweise würde, wenn der Inländer ein Effectenhändler ist, das Geschäft stets steuerpflichtig sein, eine Consequenz, die jedoch die Durchführungsverordnung nicht gezogen hatte.

[3]) Sowol Wittelshöfer als der Verfasser sprachen sich zur Vermeidung aller Streitfragen und weitläufigen Untersuchungen, wer im einzelnen Falle der zu nächst Verpflichtete sei, dahin aus, dass das Auslandsgeschäft nur mit der halben Steuer zu belegen sei. Die Vertreter der Börse und der Geschäftswelt meinten jedoch, es solle bei dem bisherigen Modus verbleiben, scheinen also die Belästigung einer jedesmaligen Untersuchung des einzelnen Geschäftes nach der Steuerpflicht nicht zu empfinden. (S. stenogr. Protokoll der Enquête über die Effectenumsatzsteuer, 1378 der Beilagen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, S. 73—76.)

[4]) Die Motive bemerken, offenbar unter Hinweis auf die in der Enquête gegebene Anregung (s. Anm. 3): „Da der Effectenverkehr mit dem Auslande sich durch außerbörsliche, ohne Vermittlung von Handelsmäklern, im Correspondenzwege abgeschlossene Geschäfte abzuwickeln pflegt, hat der gedachte Grundsatz im Hinblicke auf § 13 des geltenden Gesetzes, beziehungsweise § 15 des vorliegenden Entwurfes zur Folge, dass Verkäufe nach dem Auslande der Steuer unterliegen, dagegen Käufe vom Auslande steuerfrei bleiben, so dass der Auslandsverkehr im allgemeinen nur die halbe Steuerlast des Inlandverkehres zu tragen hat".

Hiedurch wird im Rahmen unserer Steuertechnik dasselbe Resultat erzielt, wie in der Gesetzgebung des Deutschen Reiches (Gesetz vom 27. April 1894, § 7) durch die Erhebung der halben Steuer von Geschäften mit ausländischen Contrahenten, dann in der französischen Gesetzgebung (Gesetz vom 28. April 1893), welche bei jedem Umsatzgeschäfte zwei steuerpflichtige Acte: Kauf und Verkauf, unterscheidet und nur den vom inländischen Contrahenten vollzogenen Act besteuert."

In Wirklichkeit ist jedoch die gewollte einfache Lösung nicht erreicht worden, wie im Texte nachgewiesen ist.

[5]) § 7 des Gesetzes vom 27. April 1894.

geschlossen, wenn es durch briefliche oder telegraphische Correspondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zu Stande gekommen ist.

Die einfache Reception dieser Grundsätze, welche sehr geschickt dem Streite über den Ort des Abschlusses eines Geschäftes unter Abwesenden und auf verschiedenen Rechtsgebieten nahezu gänzlich aus dem Wege gehen, war nicht möglich, weil nach deutschem Rechte der Abschluss des Geschäftes die Steuerpflicht begründet, nach unserem Gesetze die Steuerpflicht durch die Abwickelung begründet wird.

Um also zu einer Lösung dieser so wichtigen, nicht klar gelösten Frage zu gelangen, muss man zunächst fragen, ob das Gesetz, ähnlich dem deutschen Gesetze, überhaupt einen Unterschied zwischen Geschäften macht, je nach dem sie im In- oder Auslande geschlossen sind.

1) Nach allgemeinen Grundsätzen erstrecken sich die Rechtsnormen des Staates zunächst nur auf die in seinem Gebiete vorkommenden Rechtshandlungen und unter Umständen auf die Rechtshandlungen, welche seine Unterthanen auf fremdem Gebiete vornehmen. Diesen Rechtssatz hat jedoch unser Gesetz nicht adoptiert. Denn § 3 des Gesetzes und der Durchführungsverordnung machen die Steuerpflicht nicht davon abhängig, ob das Geschäft im Inlande oder Auslande abgeschlossen ist. Diese Lösung scheint eine sehr einfache zu sein, fordert aber eine nähere Betrachtung. Zunächst ist auffallend, dass inländische Umsätze nicht unbedingt steuerpflichtig sind; beispielsweise der im Inlande erfolgende Bezug ausländischer Effecten seitens eines hiesigen Banquiers, falls der ausländische Verkäufer gleichfalls ein Effectenhändler ist. Dieser Bezug ist, wie später gezeigt wird, steuerfrei!

Weiters ist darauf aufmerksam zu machen, dass nach dem Wortlaute des Gesetzes gewisse Geschäfte nur dann steuerpflichtig sind, wenn sie im Inlande abgeschlossen sind. Nach § 2, Abs. 1 der Durchführungsverordnung unterliegen der Effectenumsatzsteuer die Börsengeschäfte nur insoferne, als sie an einer inländischen Börse abgeschlossen wurden. Mit vollem Rechte müßte man a contrario argumentieren, dass Börsengeschäfte, die an einer ausländischen Börse abgeschlossen wurden, steuerfrei sind. Und doch ist dies nicht so gemeint. Denn auch an einer ausländischen Börse abgeschlossene Börsengeschäfte unterliegen der Steuer, wenn beispielsweise ein Wiener Haus am Berliner Platze durch seinen dortigen Remisier Effecten verkaufen ließ. Dieses Geschäft ist, mag es

auch nach Berliner Recht ein Börsengeschäft sein,[6]) kein Börsengeschäft im Sinne unseres Gesetzes, wird also als Geschäft außerhalb der Börse zu behandeln sein.[7])

[6]) Ein directes Börsengeschäft ist zwischen Personen, von denen eine sich im Auslande befindet, nicht möglich. Die Geschäfte, welche ein Remisier vermittelt, werden nicht von ihm abgeschlossen, sondern der Abschluss erfolgt entweder durch die seitens des ausländischen Hauses erfolgte Annahme des Auftrages, den der Remisier für den Inländer hinaussendet, oder durch die Ratihabition des Geschäftes, welches auf Grund der dem Remisier schon früher im allgemeinen ertheilten Ermächtigung (der sogenannten Anstellung) zu Stande kam. In beiden Fällen wird das Geschäft erst durch die Erklärung des ausländischen Hauses perfect, die im ersteren Falle ausdrücklich ist, im letzteren Falle auch stillschweigend sein kann. Man kann also wol nicht mit Recht sagen, ein derartiges Geschäft sei an der Börse geschlossen worden, sei ein Börsengeschäft. Abgesehen hievon könnte das Geschäft von dem ausländischen Hause nur dann als an der Börse geschlossen angesehen werden, wenn man die Fiction anwendet, dass der Remisier sein Haus auch insoweit repräsentiere, dass dasselbe im Momente des Abschlusses als an der Börse anwesend gelte. Gebraucht man diese Fiction, dann ist das betreffende Haus gerade in diesem Momente nicht im Auslande befindlich, also wäre das Börsengeschäft wieder nicht unter Abwesenden geschlossen.

Die Frage ist sehr wichtig für die Competenzgrenze der Börsenschiedsgerichtes. (Horowitz, Verfahren vor den Börsenschiedsgerichten, lässt die Frage offen, S. 8.) Denn wenn der Remisier, der Agent, welcher für seinen Mandanten mit einem Börsenbesucher an der Börse ein Geschäft vermittelt, sein Haus so weit repräsentiert, dass dieses Geschäft als Börsengeschäft im technischen Sinne anzusehen ist, dann trete eo ipso stets die Competenz der Börsenschiedsgerichte ein — eine Consequenz, welche die Mandanten sicherlich nicht wollen. — Vgl. hiezu die Aeußerung des österreichischen Finanzministeriums über die Nothwendigkeit der Anwesenheit der Contrahenten an der Börse (oben S. 212, Anm. 14). Allerdings sagt die Instruction (II), dass der Verkehr mit dem Auslande entweder durch directe Börsengeschäfte oder durch außerbörsliche Umsatzgeschäfte sich vollziehen könne.

[7]) Dies anerkennt auch die Instruction (II, Abs. 2). Ueber die einschlägigen Fragen besagt der E. vom 4. Februar 1893, Z. 2004: „Zunächst ist festzuhalten, dass Geschäfte, welche außerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes vom 18. September 1892 (R.-G.-Bl. 172) abgeschlossen werden, im Sinne dieses Gesetzes als außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte zu behandeln sind, gleichviel, ob sie thatsächlich an einer ausländischen Börse oder außerhalb einer solchen abgeschlossen wurden, weil eben bei den §§ 4—9 erwähnten Börsengeschäften der Abschluss an einer inländischen Börse vorausgesetzt ist. Rücksichtlich solcher außerhalb der Börse abgeschlossenen Umsatzgeschäfte (Kauf-, Verkaufs- und Lieferungsgeschäfte) verlangt aber § 13 (jetzt 15) zur Begründung der Steuerpflicht lediglich, dass hiebei ein Kaufmann, welcher gewerbsmäßig den Effectenhandel betreibt, thätig sei. Die Steuerpflicht ist daher in objectiver Hinsicht schon dann gegeben, wenn ein Geschäft der in der erwähnten Anfrage angeführten Gattung in den Büchern der bezüglichen Firma aufscheint. Nun unterliegen aber nach

Hienach werden bei der Versteuerung der Auslandsgeschäfte in erster Linie die außerhalb der Börse geschlossenen Geschäfte in Betracht kommen.[8])

2. Bei den im § 3 der Durchführungsverordnung angeführten Kategorien von Geschäften kommt es also nicht darauf an, ob dieselben im Inlande oder Auslande abgeschlossen wurden,[9]) sondern das Kriterium der Steuerpflicht für solche Geschäfte, mögen sie wo immer abgeschlossen sein, liegt darin, daß einer der Contrahenten sich im Auslande befinde. In dieser Beziehung liegt eine offenbare Anlehnung an die obenerwähnte Bestimmung des deutschen Gesetzes vor, welches erklärt, es betrachte alle jene Geschäfte als im Auslande abgeschlossen, welche im Correspondenzwege zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zu Stande gekommen sind. Das Gesetz sagt: derartige Geschäfte betrachte ich nicht als im Auslande geschlossen, sondern derartige Geschäfte unterwerfe ich besonderen Steuerregeln und erkläre es als ganz gleichgiltig, ob dieselben als im Inlande oder Auslande abgeschlossen anzusehen sind, es wird jedes Geschäft für steuerpflichtig erklärt, wenn nur einer der Contrahenten sich im Inlande befindet.

Daß die Intention der Finanzverwaltung dahin geht, durch den § 3 auch die im Auslande geschlossenen Geschäfte der Steuerpflicht zu unterziehen, wenn hiebei ein Inländer intervenierte, geht aus dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 13. December 1892, Z. 45633 hervor, welche diesbezüglich besagt:

„Anlangend die Frage, ob es richtig sei, daß § 3 der Durchführungsverordnung nur auf solche Umsatzgeschäfte mit im Auslande

§ 3 der Durchführungsverordnung vom 10. November 1892 (R.-G.-Bl. 197) Umsatzgeschäfte der im § 13 des Gesetzes bezeichneten Art zwischen Personen, wovon sich die eine im Auslande, das heißt außerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes befindet, der Effectenumsatzsteuer nur in dem Falle, wenn sich der zur Entrichtung der Steuer nach § 13 des Gesetzes zunächst Verpflichtete im Inlande befindet. Hieraus ergibt sich für die in der Anfrage erwähnten Geschäfte unter der wol regelmäßig zutreffenden Voraussetzung, daß auch der Contrahent im Auslande gewerbsmäßig den Effectenhandel betreibt, daß zwar das Kaufgeschäft, womit die betreffende Firma Effecten in Berlin erwirbt, der Effectenumsatzsteuer nicht unterliegt, daß hingegen der darauffolgende Verkauf der Effecten im Auslande in Gemäßheit des § 13, al. 2 des Gesetzes von der vorerwähnten Firma zur Gänze zu versteuern und auch im Register einzutragen ist."

[8]) Von dieser Voraussetzung geht auch die Instruction (II, Abs. 2) aus.

[9]) S. auch den Anm. 10 citierten E., Z. 47241.

befindlichen Personen anwendbar sei, welche im Inlande entweder abgeschlossen oder erfüllt werden, wird darauf aufmerksam gemacht, dass § 13 des Gesetzes vom 18. September 1892 (jetzt § 15) in Ansehung der dort genannten Geschäfte zur Begründung der Effectenumsatzsteuerpflicht nur verlangt, dass bei denselben ein Kaufmann, der gewerbsmäßig den Effectenhandel betreibt, thätig ist. Als solche Thätigkeit erscheint das Auftreten eines im Inlande befindlichen Effectenhändlers bei einem dortigen Geschäfte als Contrahent (Käufer oder Verkäufer), beziehungsweise die Thätigkeit eines zur Ablieferung der Effecten angewiesenen inländischen Creditinstitutes."

Vorstehend ist zwar nur auf die Geschäfte des § 15 des Gesetzes hingewiesen, während die sonstigen im § 3 der Durchführungsverordnung aufgezählten Geschäfte unbeachtet bleiben, allein die Tendenz dieser Enunciation, welche sich als quasi-authentische Interpretation des § 3 der Durchführungsverordnung darstellt, ist hinreichend klar, nämlich: nicht maßgebend ist, ob ein Geschäft im Inlande abgeschlossen oder erfüllt wird, sondern, ob hiebei ein Inländer interveniert.

Es kommt also nur darauf an, dass *im Inlande ein Act* gesetzt wird, welcher sich als *Umsatzhandlung* darstellt.[10]) Demnach müssen auch die im Auslande geschlossenen Geschäfte der hierländischen Steuerpflicht unterzogen werden, wenn in Folge eines solchen Geschäftes hierlands Effecten *übernommen oder geliefert*, beziehungsweise die Rechtshandlungen gesetzt werden, welche die factische Uebernahme oder Lieferung vertreten, wie Uebernahme und Uebergabe durch Erklärung (constitutum possessorium, traditio brevi manu). Tritt nun ein solcher Umsatzact hierlands infolge eines Geschäftes ein, welches

[10]) Ueber solche Acte führt der zum Gesetze vom 18. September 1892 R.-G.-Bl. Nr. 171 ergangene *interne* Erlass vom 26. December 1892, Z. 47241 an: „Ueber Anfrage, wer nach dem citierten Gesetze in erster Linie zur Entrichtung verpflichtet anzusehen ist, ist zu bemerken, dass nach § 3 die Verpflichtung jedermann trifft, welcher mit einem solchen Wertpapiere im Geltungsgebiet dieses Gesetzes eine der im § 1 bezeichnete Handlung unternimmt, daher jedermann, welcher solche Wertpapiere im Inlande verkauft, veräußert, verpfändet, Zahlungen darauf leistet oder auf Grundlage derselben andere rechtsverbindliche Handlungen vornimmt; als solche *andere* rechtsverbindliche Handlungen sind beispielweise die Erwerbung des Eigentumes, des Fruchtgenusses oder Pfandrechtes an solchen Wertpapieren, die Empfangnahme von Zahlungen auf dieselben, die Hingabe eines ausländischen Wertpapieres zur Verwahrung und Verwaltung (§ 2 vom 17. November 1892, R.-G.-Bl. 224) zu betrachten.

zwischen Personen geschlossen wird, von denen sich eine im Auslande befindet, dann ist eben die Bedingung des § 3 gegeben und die Bestimmungen dieses Paragraphen finden vollinhaltlich Anwendung.[11])

Diese Auslegung entspricht auch dem Systeme des allgemeinen Gebürengesetzes. Nach § 44, Z. 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-B. Nr. 50 ist die Gebürenpflicht eines im Auslande abgeschlossenen Rechtsgeschäftes vor allem davon abhängig, dass dasselbe im Inlande Wirksamkeit zu erhalten habe.[12]) In gleicher Weise ist nach § 23 desselben Gesetzes die Stempelpflicht der im Auslande ausgestellten Rechtsurkunden, falls sie ihrer Beschaffenheit nach im stempelpflichtigen Inlande überhaupt der Stempelpflicht bei der Ausfertigung unterliegen, vor allem davon abhängig, dass sie ein Rechtsgeschäft betreffen, welches im stempelpflichtigen Inlande Wirksamkeit zu erhalten hat. In ähnlicher Weise bestimmt rücksichtsich der Immobilien die Verordnung des Finanzministeriums vom 1. Juni 1853, R.-G.-Bl. Nr. 105, dass bei von Ausländern im Inlande abgeschlossenen Rechtsgeschäften über Immobilien die Gebür für die Vermögensübertragung dann nicht zu entrichten ist, wenn die Vermögensübertragungen im österreichischen Staatsgebiete keine rechtlichen Folgen hervorbringen sollen. Unter diesen rechtlichen Folgen sind, wie aus dem Schlussatze der Verordnung hervorgeht, nur diejenigen gemeint, welche sich auf die Vermögensübertragung beziehen.

3. Als Inland gelten nur die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, so dass alles außerhalb derselben Gelegene

[11]) Das Geschäft einer Londoner Zuckerfirma, welche auf Grund eines ihrem in Prag domicilierenden Agenten von einem Prager Kaufmanne ertheilten Auftrages in London Zucker in bianco verkauft hatte, wurde von den Gerichten als in Prag abgeschlossen angesehen. S. Geller's Centralblatt 1892, Entscheidung Nr. 378.

[12]) Besonders instructiv für die hier behandelte Frage erscheint das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, Budwiński, Nr. 2798. Dieses erklärt, dass die Gebürenpflicht der im Auslande ausgestellten Rechtsurkunden und abgeschlossenen Rechtsgeschäfte von zwei Bedingungen abhängig ist: 1. dass das Rechtsgeschäft im Inlande Wirksamkeit zu erhalten habe und 2. dass die ausgestellten Rechtsurkunden in das gebürenpflichtige Inland gebracht werden.

Auf Grund dessen wird geschlossen, dass die für eine inländische Versicherungsgesellschaft im Auslande durch einen der ausländischen Hauptniederlassung mit selbstständigem Wirkungskreise vorstehenden Generalbevollmächtigten abgeschlossenen Geschäfte, welche ausdrücklich dem ausländischen Gerichtsstande unterworfen sind, als für das Inland wirksam nicht angesehen werden können.

also auch Ungarn sowie Bosnien und die Hercegovina Ausland im Sinne des Gesetzes ist.

4. Als im Auslande befindlich würde nach der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes der sich im Auslande thatsächlich[13]) Aufhaltende gelten. Allein dies scheint nicht gemeint zu sein, weil sonst jeder Inländer durch einen vorübergehenden Aufenthalt im Auslande unter den weiter zu besprechenden Voraussetzungen bequem steuerfreie Geschäfte machen könnte. Man könnte sagen, dass der betreffende Contrahent im Auslande seinen Wohnsitz haben, sich also dauernd im Auslande aufhalten müsse.[14]) Die wenigsten Inconvenienzen ergeben sich, wenn man davon ausgeht, dass beide Momente vereint sein müssen, sowol das rechtliche des Wohnsitzes als das thatsächliche des bloßen Aufenthaltes.

Juristische Personen gelten als dort befindlich, wo sich ihr vertrags-, statutenmäßiger oder gesetzlicher Sitz befindet.

[13]) S. E. vom 9. November 1893, Z. 40749: „Nach § 3 der Durchführungsverordnung unterliegen Umsatzgeschäfte der im § 13 des Gesetzes bezeichneten Art, d. i. die außerhalb der Börse nicht durch Vermittlung eines Handelsmäklers geschlossenen Kauf-, Verkaufs- und Lieferungsgeschäfte, welche zwischen Personen abgeschlossen werden, wovon sich die eine im Auslande befindet, dann der Effectenumsatzsteuer, wenn sich der zur Entrichtung der Steuer zunächst Verpflichtete im Inlande befindet. Das Criterium für die Steuerpflicht solcher Umsatzgeschäfte bildet demnach die Frage, ob sich der zur Entrichtung der Steuer zunächst verpflichtete Contrahent im Inlande u. zw. zur Zeit des Abschlusses des Umsatzgeschäftes befindet, während im übrigen der Ort des Abschlusses oder der Abwicklung des Geschäftes auf die Frage der Steuerpflicht solcher Geschäfte von Einfluss ist. Nach § 13, (jetzt 15) des Gesetzes erscheint nun, im Falle beide Contrahenten Kaufleute sind, welche gewerbsmäßig den Effectenhandel betreiben (Effectenhändler), der Verkäufer allein zur Entrichtung der Effectenumsatzsteuer verpflichtet, und unterliegen demnach die in Rede stehenden Umsatzgeschäfte, bei welchen von einem im Auslande befindlichen Effectenhändler Effecten an einen im Inlande befindlichen Effectenhändler verkauft werden, der Effectenumsatzsteuer nicht, u. zw. — unter der Voraussetzung, dass thatsächlich der Verkäufer zur Zeit des Abschlusses des Umsatzgeschäftes sich im Auslande befindet — auch dann nicht, wenn der Abschluss oder die Abwicklung des Umsatzgeschäftes im Inlande stattfindet. Unter dieser Voraussetzung sind derartige Umsatzgeschäfte auch nicht in das Steuerregister des im Inlande befindlichen Contrahenten einzutragen".

[14]) Freilich läßt sich gegen diese Auffassung einwenden, dass dann Geschäfte steuerfrei bleiben, welche gewiß als steuerpflichtig intendiert sind; zum Beispiele, wenn ein Berliner Banquier sich in Wien vorübergehend aufhält und hier Effecten an einen Effectenhändler verkauft. Der Berliner Banquier gälte als im Auslande befindlich, der Wiener Effectenhändler ist gemäß § 15 als Käufer nicht steuerpflichtig und so ist das Geschäft steuerfrei.

Bei protokollierten Kaufleuten ist nicht ihr Wohnort, sondern der Ort maßgebend, wo ihre Handelsniederlassung protokolliert ist. Besitzt ein Kaufmann mehrere Handelsniederlassungen, so kommt diejenige in Betracht, für welche contrahiert wurde. Hat jemand sowohl im Inlande als Auslande seinen Wohnsitz, so wird er als im Inlande befindlich angesehen, weil im Zweifel die für den Verpflichteten ungünstigere Annahme gilt.[15])

5. Die mit dem Auslande gemachten Geschäfte sind nun, selbst bei Vorhandensein der ad 1—4 entwickelten Voraussetzungen, keineswegs schon deshalb steuerpflichtig, sondern es muss noch die weitere Voraussetzung eintreten, dass a) entweder der im Inlande befindliche Contrahent als derjenige Vertragstheil sich darstellt, welcher nach den oben sub II. A. entwickelten Grundsätzen der principaliter Verpflichtete ist[16]) oder b), dass der zunächst Verpflichtete im Inlande eine Handelsniederlassung oder einen ständigen Bevollmächtigten hat, durch welche das Geschäft gemacht wurde.

Die Voraussetzung ad b hat sich im alten Gesetze beziehungsweise in der Durchführungsverordnung vom Jahre 1892 nicht vorgefunden. Durch dieselbe wurden, wie die Motive anerkennen[17]), die analogen Bestimmungen der 1892er Durchführungsverordnung erweitert. Die Tragweite dieses Zusatzes ist eine bedeutende, denn sie bewirkt, dass die Auslandsgeschäfte dann, wenn der Ausländer hier einen Remisier oder eine Handelsniederlassung hat, in allen Fällen des § 15 steuerpflichtig sind.

Um dies nachzuweisen, müssen wir zuerst die ad a angeführten Fälle erledigen.

Hiebei ergibt sich bei den einzelnen Kategorien von Geschäften:

[15]) Argument ex §§ 17 und 23 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-B. Nr. 50, § 24 des Gesetzes vom 8. März 1876, R.-G.-B. Nr. 26, ferner s. Zahl 1, der Vorerinnerungen zum Tarife.

[16]) Die Ratio dieser Bestimmung ist offenbar die, dass sich die Steuergewalt des Staates nur auf die im Inlande Befindlichen erstreckt, der Staat also stets nur den im Inlande Befindlichen packen könne. Allein hiebei wurde übersehen, dass die Steuerpflicht des Inländers oft von der Qualification der Mitcontrahenten abhängt, und dass man so, wenn der Ausländer und nicht der Inländer die Qualification aufweist, eine ungerechtfertigte Steuerbefreiung schaffe.

[17]) S. 19, des Motivenberichtes (1378 der Beilage zu dem stenogr. Protokoll des Abgeordnetenhauses, XI. S. 1896).

α) Directe Börsegeschäfte, die jedoch nach dem Obigen (S. 231 u. 232) kaum vorkommen werden, sind steuerpflichtig, wenn der Abliefernde beziehungsweise Kostgeber sich im Inlande befindet;

β) Prämiengeschäfte an der Börse im Falle der Abandonnierung oder rechtzeitiger Stornierung sind steuerpflichtig, wenn der Prämienzieher sich im Inlande befindet. Kommt es zur Lieferung, dann wird das Geschäft wie ein sonstiges Umsatzgeschäft an der Börse behandelt;

γ) Geschäfte, welche außerhalb der Börse durch einen inländischen Handelsmäkler vermittelt werden, sind stets steuerpflichtig, weil der Handelsmäkler als zunächst Verpflichteter im Inlande ist;

δ) Kostgeschäfte außerhalb der Börse sind steuerpflichtig, wenn der Kostnehmer sich im Inlande befindet. Ist der im Inlande befindliche Contrahent Kostgeber, dann ist das Geschäft steuerfrei. Dies bedeutet eine Begünstigung des ausländischen Capitals. Der Rückempfang der Effecten seitens des inländischen Kostgebers bewirkt keinen steuerpflichtigen Umsatz;

ε) die Steuerpflicht der Geschäfte außerhalb der Börse, die nicht Kostgeschäfte und nicht durch einen Handelsmäkler vermittelt sind, hängt davon ab, ob der im Inlande befindliche Contrahent Effectenhändler ist oder nicht.

Ist er kein Effectenhändler, dann ist das Geschäft steuerfrei, weil der Nichteffectenhändler, mag er mit einem Effectenhändler oder gleichfalls mit einem Nichteffectenhändler contrahieren, keine Steuerpflicht hat.

Ist der im Inlande befindliche Contrahent Effectenhändler, dann richtet sich die Steuerpflicht danach, ob der im Auslande befindliche Contrahent Effectenhändler im Sinne des Gesetzes ist, oder nicht.

Ist letzterer kein Effectenhändler, dann ist das Geschäft steuerpflichtig, weil der inländische Effectenhändler steuerpflichtig ist.

Ist der im Auslande befindliche Contrahent ein Effectenhändler, dann ist das Geschäft nur dann steuerpflichtig, wenn der im Inlande befindliche Effectenhändler Abliefernder ist, bzw. wenn bei Prämiengeschäften, welche ohne Ablieferung von Effecten steuerpflichtig werden, der im Imlande Befindliche Prämienzieher ist.[18])

Diese Normen haben also die Consequenz, dass der Private im Auslande steuerfrei speculieren kann und dass in dem internationalen

[18]) Die im Texte dargelegte Ansicht stimmt mit der Ansicht des k. k. Finanzministeriums überein, wie dieselbe in dem E. vom 13. December 1892, Z. 45633 und in Instruction II ausgesprochen ist.

Effectenverkehre, welcher ja meist durch Effectenhändler vermittelt wird, die Veräußerung unserer Effecten an das Ausland steuerpflichtig ist, dagegen nicht der Erwerb der aus dem Auslande hereinkommenden Effecten!

ζ) Contrahiert ein im Auslande Befindlicher mit der Staatsverwaltung oder der österreichisch-ungarischen Bank, dann bleibt das Geschäft mit ersterer immer, mit der Bank nur dann steuerfrei, wenn sie nicht nach dem oben ad A Gesagten die Steuer zu entrichten hat, weil in diesen Fällen der zunächst Verpflichtete sich nicht im Inlande befindet; eine Consequenz, die gewiß nicht von vorneherein beabsichtigt war.

ad b) Hat der zur Steuerentrichtung zunächst Verpflichtete im Inlande eine Handelsniederlassung oder einen ständigen Bevollmächtigten (Remisier), dann ergibt sich eine weitgehende Ausdehnung der Steuerpflicht. Supponniert ist, dass ein Geschäft zwischen Personen abgeschlossen wird, von denen sich der eine im Auslande befindet, dass aber der im Auslande befindliche Contrahent im Inlande einen ständigen Bevollmächtigten (Remisier) oder im Inlande eine Handelsniederlassung hat und dass durch diesen das Geschäft gemacht wird. Dass dies der Sinn der nicht ganz klaren Bestimmung des § 3 ist, geht aus dem oben (Anm. 17) citierten Motivenbericht[19]) hervor. Somit ist bei jedem einzelnen Falle nicht allein zu untersuchen, und festzustellen, wer der zunächst Verpflichtete ist, sondern auch, ob nicht die ausländische Firma hier einen Remisier &c. hat. Das Auslandsgeschäft ist also nicht nur dann steuerpflichtig, wenn der im Inlande Befindliche der zunächst Verpflichtete ist, sondern auch dann, wenn der zunächst Verpflichtete der hier befindliche Remisier &c. der ausländischen Firma ist. Diese Untersuchung der einzelnen Fälle ergibt nun, dass, wenn die ausländische Firma im Inlande einen Remisier &c. hat, alle Arten von Geschäften stets steuerpflichtig sind, mit Ausnahme eines einzigen selten vorkommenden Falles (Geschäfte nach § 21 des Ges.):

α) Directe Börsen- und Kostgeschäfte. Ist der Abliefernde der im Imlande Befindliche, dann ist das Geschäft nach

[19]) Es heißt dort weiter „Dieser § 3 enthält überdies eine Erweiterung der analogen Bestimmung der Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, indem nunmehr auch die Geschäfte der ständigen Bevollmächtigten (Remisiers) ausländischer Firmen zur Versteuerung herangezogen werden.“

ad a α steuerpflichtig. Ist die ausländische Firma die Abliefernde oder Kostgeberin, dann ist sie steuerpflichtig, weil sie hier ihren Remisier hat.

β) Abandonnirte Börsen-Prämiengeschäfte. Ist der Prämienzieher im Inlande, dann ist er nach ad a, γ steuerpflichtig. Ist der hiesige Remisier der Prämienzieher, dann ist das Geschäft wieder steuerpflichtig.

γ) Kostgeschäfte außerhalb der Börse. Ist der Kostnehmer im Inlande, dann tritt die Steuerpflicht nach ad a, δ ein. Ist die ausländische Firma aber Kostnehmer, dann macht wieder der vermittelnde Remisier das Geschäft steuerpflichtig.

δ) Umsatzgeschäfte außerhalb der Börse. Der Remisier wird als Effectenhändler betrachtet (s. § 15). Die ausländische Firma ist also, wenn sie mit einem Nichteffectenhändler contrahiert, stets steuerpflichtig. Contrahiert sie mit einem inländischen Effectenhändler, dann wäre das Geschäft nach ad a, ε an und für sich nur dann steuerpflichtig, wenn sie Beziehende ist. Gemäß b ist das Geschäft aber auch steuerpflichtig, wenn der Inländer Käufer ist, denn dann ist ja das ausländische Haus als abliefernder Effectenhändler der zunächst Verpflichtete und wird durch seinen Remisier steuerpflichtig.

ε) Das Gleiche gilt bei Umsatzgeschäften mit der Bank und Staatsverwaltung.

Wir sehen, dass in diesen Fällen die Intentionen der Regierungsvorlage nicht erreicht sind, dass also nicht die halben, sondern sämmtliche Auslandsgeschäfte steuerpflichtig sind, wenn die ausländische Firma durch einen im Inlande befindlichen Remisier oder eine im Inlande befindliche Handelsniederlassung hierlands Geschäft macht, dass demnach die in der Enquête gegebenen Anregungen (siehe oben S. 130, Anm. 3) einen guten Grund hatten.

III. Steuereinheit.

Die Höhe jeder Steuer ist naturgemäß von zwei Momenten abhängig: erstens davon, welche Steuer**einheit** man annimmt, zweitens davon, welchen Steuer**satz** man auf diese Einheit anwendet; sie stehen im umgekehrten Verhältnisse, insoferne, als bei gleich bleibendem Steuersatze die Steuer umso höher ist, je niedriger die Steuereinheit ist.[1])

Das **deutsche** Gesetz vom Jahre 1894 hat eine wahre Steuereinheit, indem die Berechnung der Stempelabgabe vom Werte des Gegenstandes des Geschäftes, und zwar in Abstufungen von je 20 (beziehungsweise bei Warengeschäften von je 40 Pfennig für je 1000 Mark, oder einem Bruchtheil dieses Betrages erfolgt.[2])

Nach dem **französischen** Gesetze vom 28. April 1893, A. 28 ist die Steuereinheit 1000 Francs oder ein Bruchtheil dieses Betrages.

Unser Gesetz hat die Materie der Steuereinheit in **keineswegs befriedigender** Weise gelöst. Es wurde nämlich das System des Gesetzes vom Jahre 1892 beibehalten, welches schon vom Anfang an als nicht entsprechend erkannt worden war.[3]) Die Regierung trug sich denn auch bei Vorbereitung des Reformgesetzes mit dem Gedanken, die

[1]) Dies zeigt sich, wenn man bei kleinen Geschäften die Steuer nach unserem Gesetze mit der Abgabe nach dem deutschen Gesetze vergleicht. Während der deutsche Steuersatz im Durchschnitte $^{2}/_{10}{}^{0}/_{00}$, der unsere bei Dividendenpapieren $^{1}/_{10}{}^{0}/_{00}$ beträgt, sind doch infolge der in Deutschland zur Anwendung kommenden **niedrigeren Steuerstufen** Geschäfte im Betrage von 2000 Mark bei uns **um mehr als das Doppelte** höher besteuert, wenn es sich um Dividendenpapiere, und ebenso hoch wie in Deutschland, wenn es sich um Fixpapiere handelt.

[2]) Tarifpost 4 zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894.

[3]) Die Commission des Herrenhauses bemerkt selbst, daß die Bestimmungen des Gesetzes über die Steuereinheit und Entrichtungsart der Steuer den Eindruck zu großer Compliciertheit und Mannigfaltigkeit machen, entschuldigt dies jedoch mit dem Bestreben, die Bemessung und Einhebung der Steuer den bestehenden Geschäfsformen möglichst anzupassen (138 der Beilage zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses, XI. Session, 1892).

Besteuerung nach dem ausmachenden Betrage durchzuführen,[4]) wollte jedoch vorher die Ansicht von Sachverstandigen auf dem Gebiete des Effectenhandels hören. Die vom Finanzministerium einberufene Enquête vom December 1895 stand jedoch unter der Führung der Vertreter des Arrangementbureaus. Dieses befürchtete, dass bei Einführung der percentuellen Wertbesteuerung sich eine erhebliche Erschwerung seiner Thätigkeit ergeben werde, und da mit einer einzigen Ausnahme[5]) sich die Vertreter der Börse und der Fachkreise den Bedenken des Arrangementbureaus anschlossen, unterblieb vorläufig[6]) eine Aenderung der Bemessungsgrundlage.

[4]) „Die Regierung hielt demnach dafür, dass die Einführung der proportionellen Besteuerung nach dem Werte wesentlichen Bedenken vom Standpunkte der Geschäftswelt nicht unterliege." Motivenbericht — 1378 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1896, S. 16.

[5]) Der Verfasser allein war es, welcher in der Enquête für die Versteuerung nach dem ausmachenden Betrage eintrat. Seine Gegner waren die Vertreter des Arrangementbureaus, welche das Gespenst einer Erschwerung des Verkehres einwarfen, die Unmöglichkeit, dann die Arbeit des Arrangements in der gehörigen Zeit durchzuführen. Allein nach bester Ueberzeugung kann der Verfasser alle diese Einwendungen als unbegründet bezeichnen (S. hierüber dessen Ausführungen in der Enquête, S. 41—43, 51, 66, 71 und 72 — 1378 der Beilagen zu dem sten. Protokoll des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1896). Denn wäre nach seinem Vorschlage eine Steuereinheit von fl. 1000 und ein Satz von 5 kr. gewählt worden, so hätte das Arrangementbureau beispielsweise bei der Bemessung der Steuer von Länderbankactien ein für alle Male vor Augen gehabt, dass solange diese Actien zwischen 200 und 240 notieren, ein Schluss 6 Einheiten ergibt. Erscheinen also auf einem Bogen 47 Schlüsse, so ergäbe dies 47×6 Einheiten $= 282$ Einheiten $\times$ 5 kr. $=$ 14 fl. 10 kr., während jetzt gerechnet wird $47 \times 50 = 23$ fl. 50 kr. = Diese eine Multiplication mehr sollte die Gefahr für das Arrangement bilden, während doch die Differenzberechnung eines einzigen Arrangementbogens mehr Arbeit macht, als die Steuerberechnung von hunderten von Arrangementbögen!

[6]) In den Motiven l. c. heißt es: „Bei den heutigen Börsenverhältnissen jedoch und mit Rücksicht auf die dem Arrangementbureau durch jedes Abgehen von der bisherigen Steuergrundlage zweifellos erwachsende Mehrarbeit erachtete die Regierung, in der Erkenntnis, dass durch die angedeuteten Schwierigkeiten der Ertrag der Steuer möglicherweise, wenn auch nur vorübergehend, beeinträchtigt werden könnte, es nicht für opportun, gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte die geänderte Steuerbemessung in Vorschlag zu bringen, sondern zog es vor, es vorerst bei der bisherigen Bemessungsgrundlage bewenden zu lassen, welche ungeachtet aller gegen dieselbe erhobenen Einwendungen den Vorzug größerer Einfachheit in Anspruch nehmen darf, sich den speciellen Verhältnissen des inländischen Effectenverkehres angeschmiegt und ohne Zweifel dazu beigetragen hat, dass die Effectenumsatzsteuer sich so rasch einleben konnte."

Dies ist entschieden zu bedauern. Erstens ist die für eine derartige Verkehrssteuer unbedingt gebotene Einfachheit nicht erreicht; wir haben ein so compliciertes System von Steuereinheiten, dass schon nach dem Gesetze vom Jahre 1892 die Streitfragen hierüber nur so blühten und dass dieselben auch unter dem Reformgesetze nicht verstummen werden. Zweitens ist die Steuer dadurch irrationell geworden, indem beispielsweise Umsätze von fl. 2150 (Schluss Lombarden) und fl. 17000 (Schluss Nordbahnactien) gleich besteuert werden. Dies macht die Besteuerung ungerecht, ja sie wirkt so roh,[7]) wie etwa die Kopfsteuer. Sie bewirkt in gewissen Fällen eine exorbitant hohe, in anderen wieder eine unverhältnismäßig niedrige Abgabe.[8])

Nach dem Gesetze bildet die Steuereinheit der einfache Schluss (§ 4 des Gesetzes, § 4, Absatz 2 Durchführungsverordnung). Darunter ist im allgemeinen jene Minimal-Quantität von Effecten zu verstehen, welche an der Börse im Effectenverkehre bei einem einzelnen Geschäfte in den betreffenden Werten gehandelt werden muss. Die Frage, welche Quantität von Effecten nöthig ist, um einen einfachen Schluss zu bilden, beantwortet sich verschieden, theils nach der Art der Geschäfte, um die es sich handelt, theils nach der Art der Effecten, theils nach der Höhe des Umsatzes. Man muss nämlich beachten, dass die Kostgeschäfte außerhalb der Börse eine besondere Steuereinheit haben,

[7]) Gerade maßgebende Vertreter des Finanzministeriums haben die jetzige Besteuerungsart als roh bezeichnet.

In dem Gebürenausschusse des Abgeordnetenhauses (Sitzung vom 27. Februar 1897), äußerte sich Finanzminister Biliński ungefähr folgendermaßen. „Leider hat die Enquête sich nicht genügend auf den Standpunkt gestellt, dass die Regierung eine ausgiebige Erhöhung des Steuerertrages plane und planen müsse. Hätte sie dies gethan, so wäre sie in die Lage gekommen, eine Aenderung im Steuersystem und damit eine entsprechende Abstufung der Steuer vorzuschlagen. Ich konnte mich nämlich allerdings nicht entschließen, gegen die Ansicht der Enquête, also der Steuerträger, eine Aenderung des Steuersystems vorzunehmen. Ich musste daher auf das rationellere System der Steuerbemessung nach dem Curse verzichten und war gezwungen, mit dem Steuersatze stark hinaufzugehen."

[8]) Die Vertreter der Börse in der Enquête glaubten wol, durch die Opposition gegen die Vorschläge des Verfassers der Börse eine Steuererleichterung zu verschaffen; die jetzige Sachlage zeigt, dass die Steuerlast im Durchschnitte eine niedrigere gewesen wäre, wenn man dem Verfasser zugestimmt hätte, denn alle Dividendenpapiere bei welchen der Schluss den Betrag von 10000 nicht übersteigt, hätten nicht höher besteuert werden können, als sie es jetzt sind, während alle Effecten bei denen der Schluss 9000 fl. nicht erreicht — und dies ist die Mehrzahl — eine niedrigere Steuer genossen hätten.

dass bei den sonstigen Geschäften die Schlusseinheit verschieden ist, je nachdem a) es sich um an der Wiener Börse, oder b) an einer sonstigen inländischen Börse, oder c) an keiner inländischen Börse, oder d) um später eingeführte Effecten, oder e) um Effecten ohne Nominalbetrag handelt, — dass weiters bei Geschäften, durch welche Effecten verschiedener Gattung umgesetzt werden, besondere Bestimmungen gelten.

A. Geschäfte in Effecten derselben Gattung.

1. Umsatzgeschäfte mit Ausnahme der Kostgeschäfte außerhalb der Börse.

Handelt es sich um Prämien- oder um Börsengeschäfte, die per Arrangement abgewickelt werden, oder um solche directe Börsengeschäfte oder solche außerhalb der Börse geschlossene Nicht-Kostgeschäfte, bei welchen der Gegenstand des betreffenden Geschäftes nur eine Gattung von Effecten ist, so gilt als einfacher Schluss:

a) bezüglich der am 1. November 1897 an einer inländischen Börse notierten (cotierten) Effecten und

b) den an einer anderen inländischen Börse notierten Effecten α) wenn der Curs in Procenten des Nennbetrages ausgedrückt wird, derjenige Nennbetrag, sonst β) diejenige Stückzahl, welche nach den vom 1. November 1897 geltenden Geschäftsbedingungen der betreffenden Börse für gewisse Effecten als einfacher Schluss festgesetzt sind.[9])

Sollte eine inländische Börse für dasselbe Effect eine andere Schlusseinheit aufstellen, als die Wiener Börse, so würde bei Geschäften an der betreffenden inländischen Börse die von dieser festgestellte Schlusseinheit gelten. Für die sonstigen Geschäfte würde aber trotz des zweiten Absatzes der Zahl 2 des § 2 des Gesetzes die Schlusseinheit der Wiener Börse maßgebend sein, weil das Gesetz dieselbe als in erster Reihe maßgebend hinstellt.

γ) Im Falle,[10]) dass eine inländische Börse die Geschäftsbedingungen nach der Richtung ändert, dass für einen einfachen Schluss eine andere

[9]) S. die der Durchführungsverordnung beigegebenen Tabellen, welche zusammenstellen, welche Quantität von Effecten nach den Geschäftsbedingungen der betreffenden Börse als einfacher Schluss gilt.

[10]) Die Fälle γ u. δ waren in der Regierungsvorlage nicht ausdrücklich enthalten, deren Zusatz erfolgte über Antrag des Abg. Dr. Groß in der 542. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. December 1896, (s. sten. Protokoll, S. 27800).

Anzahl von Effecten maßgebend sein soll, als dies am 1. November 1897 der Fall war, hat die Regierung Vollmacht, die dieser Aenderung entsprechenden Vorschriften im Wege der Verordnung zu erlassen.[11]) Diese Bestimmung wurde deshalb getroffen, weil darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Börsen als autonome Körperschaften die Geschäftsbedingungen für einfache Schlüsse nachträglich ändern können und dadurch eine Incongruenz zwischen den wirklichen und den vom Gesetze ins Auge gefassten Geschäftsbedingungen entstehen, somit eine Aenderung des Ausmaßes der Steuer bewirkt werden könnte.

δ) Den am 1. November 1897 notierten Effecten stehen jene gleich, welche nachträglich in die Notierung einer inländischen Börse aufgenommen werden, falls die Finanzverwaltung nicht im Verordnungswege eine andere Schlusseinheit aufstellt.

c) Handelt es sich um Effecten, die am 1. November 1897 an keiner inländischen Börse notiert sind, so hat α) die Regierung das Recht die Schlusseinheit für die zu emmittirenden Effecten festzusetzen. β) Macht sie von diesem Rechte keinen Gebrauch und tritt auch nicht der Fall b, δ ein, dann gilt ein Betrag von 5000 fl. als einfacher Schluss.[12]) Hiebei ist wieder zu unterscheiden, ob die Effecten einen Nennwert haben oder nicht.

aa) Haben dieselben einen Nennwert, so ist der Betrag von 5000 fl. nach dem Nennbetrage zu berechnen. Ist ein Effect nicht voll eingezahlt, so erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 2 des Gesetzes vom 18. September 1892 R.-G.-Bl. Nr. 171 die Berechnung des Nennbetrages nach dem Betrage der Theilzahlung, welche effectiv geleistet worden ist.[13])

bb) Lauten die Effecten auf keinen bestimmten Nennbetrag, (wie Dividenden-, Gewinnst- oder Genussscheine, die sogenannten Certificate), dann bildet der entsprechende Geldumsatz, der bei dem betreffenden Geschäfte wirklich gemacht wird, die Grundlage für die Bemessung der Steuereinheit von 5000 fl.

[11]) Abs. 3 der Z. 2 des § 4 des Gesetzes.

[12]) § 6 Abs. 1 des Gesetzes.

[13]) „Für die Berechnung der Schlusseinheit nach § 4, Al. 2, Z. 3, erster Satz des neuen Gesetzes ist, insolange ein Wertpapier nicht voll eingezahlt wurde, nicht der fictive, bloß auf dem Papier bestehende Nominalbetrag, sondern der effectiv eingezahlte Geldbetrag maßgebend.“ Instruction III, Abs. 2.)

2. Kostgeschäfte außerhalb der Börse.

Bei außerhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäften gilt als einfacher Schluss der Betrag von fl. 5000.[1]) Die Berechnung der Abgabe erfolgt nach dem wirklichen Geldumsatze, das heißt also nicht nach dem Curswerte der in Kost gegebenen Effecten, sondern nach dem Betrage, zu welchem die Papiere dem Kostnehmer geliefert werden.[2])

Wenn es sich bei einem Geschäfte um Effecten verschiedener Gattung handelt, dann werden, falls für alle Effecten derselbe Steuersatz gilt, die entsprechenden Beträge nicht für jede Kategorie von Effecten besonders berechnet, sondern von der Gesammtsumme, die der Kostgeber erhält.[3])

Werden jedoch Effecten verschiedener Gattung[4]), für welche nicht derselbe Steuersatz gilt, werden also Dividenden- und Fixpapiere zusammen in Kost gegeben, dann[5]) ist die Steuer nach dem höheren Steuersatze zu bemessen", d. h. aus dem Gesammtbetrage, den der Kostgeber erhält, sind die Steuereinheiten von je fl. 5000 herauszuziehen und für jede Steuereinheit ist der Steuersatz von 50 kr. zu berechnen.

Mit dieser Bestimmung hat man wieder eine Seeschlange ausgegraben, die schon unter der Herrschaft des alten Gesetzes mehr Erläuterungen und Erlässe erforderte, als irgend eine sonstige Norm des

[1]) § 4, Z. 4 des Gesetzes.

[2]) Dass diese Art der Berechnung zu großen Unterschieden in der Besteuerung gegenüber der Besteuerung der Börsengeschäfte führt, liegt auf der Hand. 100 Lombarden an der Börse in Kost gegeben zahlen 2 fl. Steuer; außerhalb der Börse zum Curse von 85 fl. in Kost gegeben, zahlen sie nur 1 fl.; umgekehrt zahlt man an der Börse für ein Kostgeschäft in 10 Nordbahnactien 1 fl., außerhalb der Börse zum Curse von 3400 3 fl. 50 kr. Steuer.

[3]) Nimmt also A 50 österr. Credit zu 320, 100 Alpine zu 90 und 50 Elbethalactien zu 210 in Kost, so wird nicht berechnet: 16000 sind 4, 9000 sind 2 und 10500 sind 3, zusammen daher 9 Steuereinheiten, sondern 35500 fl. sind 8 Steuereinheiten.

[4]) „Als Effecten der gleichen Effectengattung im Sinne des § 5, al. 1 des Gesetzes können aber Effecten verschiedener Emissionen, sowie die einzelnen Kategorien von Staatsschuldverschreibungen dann nicht behandelt werden, wenn diese einzelnen Emissionen, beziehungsweise Kategorien rücksichtlich der rechtlichen Natur der durch dieselben begründeten Schuldverhältnisse (Verzinsung, Amortisation u. dgl.) von einander abweichen. Insbesondere werden Staatsschuldverschreibungen derselben Gattung, jedoch mit verschiedenen Couponsterminen als Effecten verschiedener Gattung zu behandeln sein." Instruction III, Absatz 5.

[5]) Diese Bestimmung erfolgte gleichfalls auf Antrag des Abgeordneten Dr. Groß. (s. oben Anm. 10).

Gesetzes. Al. 2 des Punktes 4 des § 4 sagt nämlich „Sind hiebei Gegenstand des Umsatzes Effecten ꝛc.“ Ja, wobei? Gemeint ist, wenn bei einem und demselben Kostgeschäfte Effecten verschiedener Art umgesetzt werden. Die Parteien werden, um dem höheren Satze zu entgehen, die Geschäfte theilen, sie werden sagen; wir haben ein Kostgeschäft in Renten, und eines in Actien gemacht. Die Finanzverwaltung wird wieder beim Vorliegen eines Schriftstückes oder bei sonstigen für die Einheitlichkeit des Geschäftes sprechenden Umständen den fiscalischen Standpunkt hervorkehren — kurz, es wird eine den Verkehr belästigende Unklarheit herrschen.

Damit diese erwähnte Voraussetzung eintreffe, muſs das Geschäft ein einheitliches, auf einem einzigen Willensentschlusse beruhendes und durch eine und dieselbe Willensäußerung zustande gekommenes sein. Ob auch die Abwicklung des Geschäftes in einer einzigen Thathandlung erfolgen müsse, ist Thatfrage. (S. hiezu B.)

3. Geschäfte in Staats- und Prämienschuldverschreibungen.

Bei gewissen Staatsschuld- und Prämienschuldverschreibungen wurde für gewisse Geschäfte eine Zwischensteuereinheit eingeführt, Das Nähere hierüber unter IV, S. 255 und 256.

4. Bruchtheile eines Schlusses.

Sowol dann, wenn die für den einfachen Schluſs bestimmte Stückzahl von Effecten und der für einen einfachen Schluſs festgesetzte Betrag von 5000 fl. nicht erreicht wird, als auch dann, wenn sich bei einem einzelnen Geschäfte nach Auftheilung in einfache Schlüsse ein Rest ergibt, welcher die Höhe eines einfachen Schlusses nicht erreicht, wird dieser Rest oder jene Minderzahl als voller einfacher Schluſs angenommen.[1])

Eine theilweise Ausnahme besteht bei Cumulativgeschäften, wenn eine einzelne Post oder mehrere einzelne Posten jede für sich nicht die volle Schluſshöhe erreichen. (S. unter B).

[1]) § 4 letzter Absatz des Gesetzes.

B. Geschäfte in Effecten verschiedener Gattung (Cumulativgeschäfte).

Werden bei einem Geschäfte — mit Ausnahme der ad A, 2, besprochenen Kostgeschäfte außerhalb der Börse [1]) — Effecten verschiedener Art [2]) umgesetzt, dann ist jede Effectengattung besonders in Anschlag zu bringen. Erreichen die einzelnen Posten die Höhe eines einfachen Schlusses oder mehrerer einfacher Schlüsse, so wird für jeden Schluss die Steuer besonders festgestellt, also für jeden Schluss in Dividendenpapier mit 50, für jeden Schluss in Fixpapier mit 20 kr.

Erreichen jedoch mehrere einzelne Posten oder eine einzige einzelne Post nicht die Höhe eines einfachen Schlusses, dann wird der diesen einzelnen Posten entsprechende Geldumsatz festgestellt, und gilt für den Gesammtbetrag als Schlusseinheit der Betrag von fl. 5000. Unterliegen die verschiedenen Effecten einem verschiedenen Steuersatze, so ist hinsichtlich des ganzen Geldumsatzes der höhere Steuersatz anzuwenden.

Diese insbesondere für das Compantgeschäft wichtige Bestimmung fordert aber für ihre Anwendung, dass rücksichtlich dieses Umsatzes ein und dasselbe Geschäft vorliege. Damit sind wir wieder bei der oben erwähnten odiosen Streitfrage angelangt. Nur werden im Falle A 2 die Parteien, wenn ein verschiedener Steuersatz anzuwenden ist, trachten, die einzelnen Umsätze in separate Geschäfte zu zerlegen, da es sich dort stets um größere Posten [3]) handeln wird. Beim Comptantgeschäfte wieder werden die Parteien bemüht sein, innerhalb der Grenze von fl. 5000 möglichst viele Umsätze in ein Geschäft zusammenzufassen. Was da erlaubt und was da verboten ist, darüber wird nicht so leicht Klarheit geschaffen werden können. Insbesondere ist strittig, ob ein Geschäft vorliegt, wenn der Auftrag zu verschiedenen Transactionen in demselben Briefe oder derselben Depesche erfolgt, wenn die Ausführung ver-

[1]) § 5, Abs. 1 des Gesetzes, § 6 der Durchführungsverordnung. Im Gesetze ist ungenau § 4, al. 4 citiert; es soll heißen Z. 4. Ueberhaupt ist die Anordnung der Absätze nicht klar, so bezieht sich der vorletzte Absatz des § 4 offenbar nur auf Z. 4, der nächste Absatz jedoch auf den ganzen Paragraph.

[2]) S. oben 246, Anm. 4.

[3]) Die Berechnung für Cumulativgeschäfte findet nach dem E. vom 27. März 1893, Z. 11830 nicht nur dann Anwendung, wenn einzelne Effectenstücke und keine ganzen Schlüsse den Gegenstand des Geschäftes bilden, sondern ist von der Stückzahl, beziehungsweise dem Nominalwerthe der Effecten ganz unabhängig.

schiedener Umsätze in einem Briefe angezeigt wird, wenn die Buchung cumulativ erfolgte. [1])

[1]) Ueber einige Fragen äußert sich die Instruction (III, Abs. 7 u. 8): Bei außerbörslichen Umsatzgeschäften, mit Ausnahme der Kostgeschäfte, gilt als Regel, dass für das Vorhandensein eines Cumulativgeschäftes nicht die Eintragung im Register unter einer Jahresnummer, sondern die Art der Eintragung in den dem Umsatzgeschäfte entsprechenden ersten Aufzeichnungen (Strazza, Primanota, Tagebuch) des Effectenhändlers entscheidend ist. Sollte demnach ein im Register unter einer Jahresnummer eingetragener Effectenumsatz in den gedachten Geschäftsbüchern zwar an demselben Tage, aber in mehreren äußerlich getrennten Partien eingetragen erscheinen, so werden mehrere Umsatzgeschäfte anzunehmen sein, und umgekehrt wird nur ein Geschäftsabschluss vorliegen, wenn die Buchung in den Geschäftsbüchern eine einheitliche ist, mag auch der Effectenumsatz im Register unter mehreren Jahresnummern vorkommen. Vorstehendes gilt selbstverständlich sowol für mündlich abgeschlossene, als auch für Correspondenzgeschäfte; speciell hinsichtlich jener Geschäfte, bei welchen schon der Auftrag schriftlich erfolgt, wird für die Lösung der Frage, ob ein einheitliches oder ob mehrere Umsatzgeschäfte vorliegen, vor allem der Inhalt des den Auftrag enthaltenden Briefes, dessen Aufbewahrung im Original, beziehungsweise in einer Copie bei handelsgerichtlich protokollirten Effectenhändlern gemäß Artikel 28 des Handelsgesetzes einen Gegenstand der kaufmännischen Buchführung bildet und welcher nach § 20 des Gesetzes von einem solchen Effectenhändler den Controlorganen vorzuweisen ist, im Zusammenhalte mit der Ausführung des brieflichen Auftrages maßgebend sein.

Bei Inkostnahme von Effecten oder bei Prolongation eines Kostgeschäftes (mag es sich um ein directes Börsegeschäft oder um ein außerbörsliches Geschäft handeln) ist ein einheitliches Kostgeschäft immer dann anzunehmen, wenn alle von dem Kostgeber hingegebenen Effecten derart für einen und denselben Geldbetrag verpfändet werden, dass jedes einzelne Effect für die ganze vom Kostnehmer bewilligte Geldsumme haftet. Hingegen liegen mehrere Kostgeschäfte in dem Falle vor, wenn die vom Kostgeber hingegebenen Effecten in mehrere Partien gesondert werden und für jede Partie ein besonderer Geldbetrag vereinbart wird, zu dessen Deckung dieselbe ausschließlich zu dienen hat. Wenn daher bei einem an der Börse direct geschlossenen oder prolongierten Kostgeschäfte Effecten verschiedener Gattungen, von welchen einzelne Effectengattungen oder auch nur eine einzige Effectengattung die Höhe eines einfachen im Sinne des § 4, Z. 1 bis 3 des Gesetzes zu berechnenden Schlusses nicht erreichen, für eine und dieselbe Gesammtforderung verpfändet werden, ist der einfache Schluss hinsichtlich dieser Effectengattungen, beziehungsweise Effectengattung nach dem wirklich vorgekommenen Geldumsatze zu berechnen, wogegen in dem Falle, wenn die hingegebenen Effecten in mehrere Partien gesondert werden und jede einzelne dieser Partien ausschließlich zur Deckung eines besonders bestimmten Geldbetrages zu dienen hat, so viele Kostgeschäfte vorliegen, als Effectenpartien in Kost gegeben werden, und ist für diese Kostgeschäfte, sofern die auf dieselben sich beziehenden Effectenpartien nur Effecten einer Gattung umfassen, die Steuer nach dem Nominalbetrage, respective der Stückzahl der Effecten gesondert zu berechnen, mag auch über diese Kostgeschäfte eine einzige Cumulativrechnung (§ 12 des Gesetzes) ausgestellt werden.

Fraglich und durch die Durchführungsverordnung[5]) nicht gelöst bleibt der Fall, dass bei einzelnen Effectengattungen die Zahl der Effecten die Höhe je eines einfachen Schlusses übersteigt.[6]) Beispielsweise, es werden in einem Geschäfte 60 österreichische Creditactien und fl. 6000 ungarische Hypothekenlose umgesetzt. Sind hier 5 Schlüsse à 50 zu rechnen, nämlich 3 Schlüsse Creditactien + 2 Schlüsse Lose, oder ist zu rechnen, dass 50 Creditactien und 5000 Lose 3 Schlüsse ergeben, dass weiters 10 Creditactien und 1000 Lose nicht ganz fl. 5000, somit rund einen Schluss ergeben. Nach dem Wortlaute des Gesetzes und der Durchführungsverordnung muss man sich für erstere Alternative entscheiden, weil die Bedingungen der Anrechnung des Geldumsatzes das Vorhandensein *einzelner* kleiner Posten ist, welche die Höhe des einfachen Schlusses nicht erreichen. Unter einer Post versteht man aber die Zahl der Effecten einer bestimmten Gattung. Im vorliegenden Falle ist die Post 60 Credit nicht eine Post von 50 Credit und dann noch eine von 10 Creditactien.

Diese Auffassung wird durch das officielle Beispiel in der Instruction bestätigt. (S. Anhang.)

Die Unklarheit wird nur durch die Textierung des § 5, Abs. 1 hervorgerufen, welcher den einfachen Schluss für jede Effectengattung berechnen läßt.

Gemeint ist nämlich, dass für *jede Effectenpost*, welche *mindestens die Höhe eines einfachen Schlusses erreicht*, die Steuer so zu berechnen ist, als läge *kein Cumulativgeschäft* vor, sondern jede solche Effectenpost bilde ein *eigenes* unabhängiges Geschäft. Die Cumulativnatur des Geschäftes macht sich nur geltend bei allen jenen Effectenposten des einen und desselben Geschäftes, welche jede für sich genommen die Höhe eines einfachen Schlusses nicht erreichten.

C. Berechnung des Geldumsatzes.

Das Gesetz vom Jahre 1892 hatte, wenn der wirklich vorkommende Geldumsatz die Grundlage der Steuerbemessung bildete, die Zinsen mit

[5]) § 4, al. 3, Z. 3.

[6]) „Insoferne die einzelnen Posten der umgesetzten Effecten die Höhe eines einfachen Schlusses nicht *ereichen*“.

in Anschlag gebracht. Ueber einstimmigen Vorschlag der Enquête[1]) nahm die Regierung hievon Abstand.

Demnach bleiben laufende Zinsen, etwa noch nicht detachierte fällige Zinsen oder Dividencoupons, die bereits gezahlte Prämie, sowie das entrichtete Kost- oder Leihgeld bei Berechnung des Geldumsatzes außer Betracht.[2])

Ebenso ist bei Dontgeschäften die Prämie, welche in dem Uebernahms- oder Lieferungspreise enthalten ist, von der betreffenden Summe in Abzug zu bringen. Der gleiche Grundsatz ist bei Stellage geschäften in Anwendung zu bringen, weil eben nach Vorschrift des Gesetzes die bezahlte Prämie außer Betracht zu bleiben hat.

Ist der für die Steuerbemessung maßgebende Betrag oder ein Theil desselben in einer ausländischen Währung ausgedrückt, dann erfolgt die Umrechnung nach dem Umrechnungswerte, welchen die Durchführungsverordnung festsetzt.[3])

Das Gesammturtheil über die vorstehend erörterten Bestimmungen ist dahin zusammenzufassen: die ehemöglichste Aenderung der Anordnungen über die Schlusseinheit ist dringend geboten.

[1]) S. a. a. O., S. 72 und 73. Der Verfasser wies insbesondere auf die Unzukömmlichkeiten hin, die sich bei Arbitragegeschäften ergeben, wenn die Zinsenhinzurechnung obligatorisch ist.

[2]) § 6, Abs. 1 des Gesetzes. — Instruction III, letzter Absatz.

[3]) § 6, Abs. 2 des Gesetzes, § 5 Durchführungsverordnung (s. Anhang).

IV. Steuersatz.

Die Feststellung des Steuersatzes bildete schon bei Beratung des Gesetzes vom Jahre 1892 (siehe oben S. 19 ff.) den Gegenstand mannigfacher Vorschläge, sowol rücksichtlich der Einheitlichkeit, als der Höhe bei den verschiedenen Arten von Geschäften.

In letzterer Richtung wurde namentlich auf das deutsche Gesetz hingewiesen, welches den Satz von einem Zehntel per Tausend angenommen und diesen Satz bei Geschäften in börsenmäßig gehandelten Waren sogar auf zwei Zehntel per Tausend festgestellt hatte.[1]) Es waren nun hauptsächlich Rücksichten auf die Verhältnisse der sogenannten Coulisse, welche die Gesetzgebung damals veranlassten, die Steuer möglichst niedrig festzusetzen, wenn man sich auch bewusst war, dass sowol der anderweitige Verkehr an der Börse, als außerhalb derselben eine etwas höhere Belastung vertragen würde.[2])

Dem entsprechend begann auch bald eine Bewegung, welche auf die Erhöhung des Steuersatzes hinzielte.[3]) Insbesondere wenn es die steigenden Bedürfnisse des Staates, welche auch eine stärkere Heranziehung des Effectenverkehres zur Steuerleistung forderten.[4]) In der

[1]) Nach dem nunmehr in Deutschland geltenden Gesetz vom 27. April 1894, beträgt der Satz bei Wertpapieren zwei Zehntel vom Tausend, bei börsenmäßig gehandelten Waren vier Zehntel vom Tausend. Dabei gelten gewisse Erleichterungen bei Arbitragegeschäften (S. oben S. 188).

Der vom Abg. Obresa im Jahre 1881 vorgeschlagene Satz von 1 fl. per Schluss (s. oben S. 4) entspricht somit im Durchschnitte dem geltenden deutschen Satze.

Das französische Gesetz vom 28. April 1893, Art. 28, bestimmt für je 1000 Francs auf jeder Seite 5 Centimes, also 10 Centimes; für Kostgeschäfte gilt der halbe Satz.

[2]) S. oben S. 16.

[3]) S. hierüber den Vortrag des Verfassers vom 27. März 1895, in der Wiener Juristischen Gesellschaft (Juristische Blätter Nr. 13 ex 1895).

[4]) S. Rede des Sectionschefs Ritter v. Froschauer, in der Sitzung vom 16. December 1895 in der Enquête des Jahres 1895, S. 31, 1378 der Beilagen zu den sten. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1896.

Enquête des Jahres 1895 wurde die Höhe des Satzes selbst nicht besprochen, sondern ein Theil der Mitglieder, welche den eigentlichen Börsenkreisen nicht angehörten, suchte einestheils eine Differenzierung des Steuersatzes herbeizuführen,[5]) andererseits für gewisse Geschäfte, wie Arbitrage-, Kost- und Coulissegeschäfte eine Erleichterung zu erwirken.[6])

In Regierungskreisen war man nun vor allem von der früheren wolwollenden Rücksichtnahme auf die Coulisse abgekommen[7])

Eine Resolution des Abg. Steinwender und Genossen (1131 der Beilagen zu den sten. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1895) forderte ein Steuer von 10 kr. für je fl. 1000 Nominale.

[5]) Wittelshöfer schlug die Unterscheidung zwischen festverzinslichen Anlagepapieren und Dividendenpapieren vor. (S. 44 a. a. O.)

[6]) Der Verfasser schlug eine geringere Versteuerung der Coulissegeschäfte vor (S. 43 und 47 a. a. O.), ferner eine Steuerrestitution bei Arbitragegeschäften (S. 47) und eine geringere Besteuerung der Kostgeschäfte (S. 48). Wittelshöfer schlug eine geringere Versteuerung der Vermittlungsgeschäfte, zum Unterschiede von den Conjuncturgeschäften vor, ferner die halbe Versteuerung der Arbitragegeschäfte und eine Rückvergütung für die Provinzcommissionäre (S. 45 und 46).

Die sonstigen Mitglieder der Enquête verhielten sich allen diesen Anregungen gegenüber ablehnend, weil diese Vorschläge technisch nicht durchführbar seien, und die Ordnung des Arrangements stören würden.

Die Widerlegung dieser Einwürfe ließen sich Wittelshöfer und der Verfasser angelegen sein. S. hierüber 1378 der Beilagen zu den sten. Protokollen des Abgeordndtenhauses XI. Session 1896; hier dies auszuführen, würde den Rahmen des Buches überschreiten.

[7]) Finanzminister Biliński äußerte sich im Gebürenausschusse am 27. Februar 1896: „Was die Coulisse anbelangt, so erkenne ich unbedingt an, dass dieselbe durch ihre zahreichen kleinen Geschäfte auf die Curse ausgleichend wirkt und durch Einspringen bei den kleinsten Differenzen Angebot und Nachfrage regelt. Wenn aber der Abg. Ausspitz besonders die Schwäche der Wiener Coulisse betont hat, so muss man sich doch fragen, ob es denn geboten sei, diese schwachen ökonomischen Existenzen, die sonst keinen normalen Erwerb haben, zu schonen. Der Standpunkt der Humanität kann hier nicht der ausschlaggebende sein, sondern nur der der volkswirtschaftlichen Nützlichkeit. Und selbst vom Standpunkte der Börse kann ich eine Schonung von wirtschaftlich nicht lebensfähigen Existenzen, welche bei der kleinsten Erschütterung der Börse sofort auf dem Boden liegen, nicht als geboten erachten. Es ist ja gewiss, dass der kleine Coulissier, welcher auf zehn Kreuzer per Stück speculiert, oft mit Verlust arbeitet. Das ist ihm unter dem jetzigen Steuersatze geschehen und wird auch unter der Herrschaft des neuen Satzes der Fall sein. Man kann aber gewiss nicht sagen, dass es wegen dieser Steuererhöhung die Regel bilden werde. Uebrigens darf nicht außer Acht gelassen werden, dass wir es hier mit keiner Einkommensteuer, sondern mit einer Verkehrssteuer zu

und unterließ mit Ausnahme des Unterschiedes zwischen Fix- und Dividendenpapieren jede Differenzierung des Steuersatzes. Erst im Gebürenausschusse wurde die Frage einer geringeren Besteuerung der Coulisse wieder aufgenommen,[8]) doch wurden die bezüglichen Anträge abgelehnt, dagegen wurde auch seitens der Regierung erklärt, dass sie eventuelle Anträge auf weitere Erhöhung des Satzes entschieden perhorrescieren müsse. In diesem Sinne wurde auch vom Abgeordnetenhause der Antrag, den Steuersatz bei Dividendenpapieren auf 1 fl., bei den übrigen auf 50 kr. zu erhöhen, abgelehnt.[9])

Als Niederschlag aller dieser diversen Anregungen ist als Unterschied gegenüber dem früheren Gesetze im Wesen die Differenzierung der Geschäfte geblieben, je nachdem sie in Dividendenpapieren oder in Fixpapieren stattfinden (über das Wesen dieses Unterschiedes s. oben S. 47 ff.) und die Erhöhung des Satzes auf 50 Kreuzer, respective 20 Kreuzer.

Dass hiemit — durch Verbindung mit einer durchwegs irrationellen Steuereinheit — in gewissen Fällen Steuersätze geschaffen wurden, welche die höchsten in Europa sind, wurde schon oben (S. 241, Anm. 1) gezeigt; ebenso, dass die Nichtberücksichtigung der Coulisse- und Arbitragegeschäfte nicht gerechtfertigt ist.

Zu bemerken wäre noch, dass die verschiedene Behandlung der Dividenden- und Fixpapiere innerlich nicht gerechtfertigt sei. Man motiviert dieselbe damit, dass in ersteren sich mehr das Börsenspiel bewege.[10])

thun haben, welche den Verkehr eben ipso facto belastet, ohne Unterschied, ob es sich hiebei um Gewinn oder Verlust, um ökonomisch kräftige oder schwache Existenzen handelt. Mit dieser Wirkung der Verkehrssteuer müssen wir doch auch bei dem Verkaufe von Immobilien rechnen.

In ähnlichem Sinne äußert sich der Ausschussbericht vom 26. April 1896 S. 4, 1475 der Beilagen zu den sten. Prot. des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1896.

[8]) Antrag Ausspitz; im Hause selbst wurde ein diesbezüglicher Antrag — weil wol aussichtslos — nicht gestellt.

[9]) Antrag Dr. Scheicher, S. sten. Protokoll des Abgeordnetenhauses, 542. Sitzung, XI. Session 1896, S. 27804 und 27824.

[10]) Die Regierungsmotive sagen: „Indem nämlich der Steuersatz für Geschäfte in Papieren der ersteren Gattung beträchtlich höher als jener für Effecten anderer Art normiert wird, erscheint einerseits dem Umstande Rechnung getragen, dass die Steuer für Umsätze in den in der Regel größeren Cursschwankungen unterliegenden Dividendenpapieren mit einem höheren Ausmaße entfällt, als bei den festverzinslichen Papieren, deren Curswert einer beträchtlichen Erhöhung über den Nominalbetrag nicht fähig ist, anderseits ergibt sich hieraus eine stärkere Belastung der Speculation gegenüber den Anlagekäufen“, a. a. O., S. 17.

Allein der Grund für die geringere Verkehrssteuer bei Umsätzen in Immobilien und Mobilien[11]) liegt darin, dass bei letzteren der Umsatz eines und desselben Objectes viel häufiger ist, als bei ersteren,[12]) ja dass die Rapidität der Umsätze geradezu ein Charakteristikon des Börsenverkehres ausmacht,[13])

Nun ist klar, dass die Fixpapiere seltener umgesetzt werden, als die Dividendenpapiere. Aus demselben Grunde also, aus dem der einzelne Umsatz in Immobilien principiell höher besteuert wird als der von Mobilien, sollte eine Bevorzugung der Fixpapiere gegenüber den Dividendenpapieren bei der Verkehrsbesteuerung unterbleiben.[14])

Der Steuersatz nach dem geltenden Gesetze schwankt nun, je nach Art der umgesetzten Papiere zwischen fünf und fünfzig Kreuzer.

Er beträgt:

a) bei Geschäften außerhalb der Börse in Fixpapieren im Betrage von nicht mehr als 500 fl. Nennwert fünf Kreuzer.[15])

[11]) S. Wagner Finanzwissenschaft, 2. Aufl. S. 561 — S. die oben S. 3 citierte Bemerkung.

[12]) Der Bericht des Gebürenausschusses — 1475 der Beilagen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1896 — S. 3 und 4 — beschäftigt sich eingehend mit dieser Frage und kommt zu dem Schlusse, dass die durchschnittliche Belastung des Realvermögens durch die Gebür für entgeltliche Uebertragungen rund 1 Promille jährlich betrage; dagegen ergebe die durchschnittliche Belastung durch die Effectenumsatzsteuer bei den Anlagenapieren rund 0.07 Promille und bei den Dividendenpapieren rund 1 Promille im Jahre.

[13]) S. den Vortrag des Verfassers in der Wiener Juristischen Gesellschaft vom 27. März 1895. (Juristische Blätter 13 ex 1895.)

[14]) Nach der in der Einleitung (S. 21) niedergelegten Anschauung sollten principiell die Börsengeschäfte niedriger besteuert werden als die Geschäfte außerhalb der Börse, weil auch hier der oberwähnte innere Unterschied zutrifft.

[15]) § 7 Alinea 2 des Gesetzes; § 8 der Durchführungsverordnung. Diese Begünstigung fand sich weder im Ausschussantrage des Jahres 1888, noch im Initiativantrage des Jahres 1891, sie wurde erst vom Ausschusse des Jahres 1892 vorgeschlagen und damit motiviert, dass der Ausschuss damit den Bedürfnissen des kleinen Verkehres und auch der öffentlichen Meinung Rechnung tragen, sowie auf die Popularisierung der Staatspapiere, allerdings mit Ausschluss von Losen hinwirken wollte. (Ausschussbericht, Beilage 356 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XI. Session). Der im Laufe der Debatte gestellte Antrag, Geschäfte über inländische Staatsschuldverschreibungen, über Schuldscheine eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder oder einer inländischen Gemeinde oder eines inländischen öffentlichen Fonds im Betrage von nicht mehr als fl. 500 ö. W. Nominal

b) ein Steuersatz von zehn Kreuzern gilt bei Geschäften außerhalb der Börse in inländischen, nichtstaatlichen Prämienschuldverschreibungen im Betrage von nicht mehr als fl. 100 Nominale [16]).

Sowol im Falle a, als im Falle b wird vorausgesetzt, dass es sich um inländische Effecten (zu welchen auch die ungarischen zählen) handle. Demnach findet der begünstigte Steuersatz auf ausländische Effecten, wie Türkenlose, italienische Renten, bulgarische Eisenbahnobligationen 2c. keine Anwendung [17]).

von der Steuer zu befreien wurde abgelehnt. (Stenographische Protokolle des Hauses der Abgeordneten, XI. Session, S. 4980).

Die Regierungsvorlage des Jahres 1896, hatte diesen ermäßigten Steuersatz nur für inländische verzinsliche Staatsschuldverschreibungen vorgeschlagen. Der Ausschuss dehnte die Begünstigung auf alle Fixpapiere aus, lehnte aber mit Ausnahme des sub b erwähnten Falles die weitergehenden Anträge des Abg. Ausspitz ab.

Nach dem deutschen Gesetze ist keine Abgabe zu erheben, falls der Wert des Gegenstandes des Geschäftes nicht mehr als 600 Mark beträgt.

[16]) Diese Bestimmung ist über Vorschlag des Herrenhauses in das Gesetz gekommen. Es war die einzige Aenderung, welche dasselbe an dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vornahm. Die finanzielle Commission des Herrenhauses (Berichterstatter Gomperz) bemerkt hierüber „Bekanntlich gibt es eine große Anzahl solcher Lospapiere im Nominalbetrage von 2 fl., 5 fl., 10 fl., 20 fl., 40 fl. u. s. w., für die ein Steuersatz von 50 kr. gewiss eine ungerechte Maßregel und geradezu exorbitant wäre, nicht nur im Verhältnise ihres geringfügigen Wertes zu anderen hochwertigen Dividendenpapieren, sondern auch deshalb, weil dem kleinen Manne, der sein geringfügiges Ersparnis in einem Lospapier anlegen will, die Anschaffung außerordentlich vertheuert, und weil in dem Augenblicke, wo der hohe Steuersatz auch für den Einzelverkehr beschlossen wird, die große Anzahl von derlei Prämienschuldverschreibungen, die sich bereits in den Händen der kleinen Leute befinden, beim Wiederverkaufe eine Entwertung von 50 kr. pro Stück erleiden würden. Es lässt sich auch durchaus nicht behaupten, dass die Mehrzahl solcher Lospapiere eine schlechte Anlage sei. Es braucht nur auf die Zwanzigguldenlose der Städte Innsbruck, Krakau, Laibach, Salzburg u. s. w. und viele andere Lospapiere hingewiesen zu werden und es dürfte wol auch eine zu weit gehende und wahrscheinlich auch nutzlose Fürsorge sein, durch die Erhöhung der Steuer den kleinen Sparer an der Erwerbung eines Loses hindern zu wollen". 699 der Beilage zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses, XI. Session, S. 4.

Es waren wegen Abänderung des Beschlusses des Abgeordnetenhauses, nach welchem ausnahmslos bei solchen Losen der Satz von 50 kr. gegolten hätte, beziehungsweise wegen Herstellung der Regierungsvorlage mehr als 130 Petitionen eingebracht worden.

[17]) § 8, Abs. 1. Durchführungsverordnung. Vgl. hiezu E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. März 1896, Z. 1785 (Budwiński Nr. 9457).

Weiters wird vorausgesetzt, dass die Erwerbung derlei begünstigter Papiere den einzigen und alleinigen Gegenstand des betreffenden Geschäftes bilde. Die Steuerbegünstigung wäre also ausgeschlossen, wenn etwa um fl. 5000 Actien und daneben um fl. 500 Staatsschuldverschreibungen angeschafft wurden. Kauft also jemand beispielsweise 10 Tramwayactien à fl. 480, 400 Mairente und ein Palffylos, so beträgt die Steuer nicht 50 + 5 + 10 = 65 kr., sondern 1 fl. Es entfällt also auch, wenn den Gegenstand eines und desselben Geschäftes ein begünstigtes und ein anderes Effect bildet, ohne dass der wirkliche Geldumsatz fl. 500 erreicht, die Berücksichtigung.

Die Beträge von fl. 500 und fl. 100 werden nur nach dem Nennwerte der Papiere bemessen, wobei die oben sub III. erwähnten Bestimmungen über die Umrechnung, Stückzinsen und Courtagen analoge Anwendung finden. Auch bei Goldrenten wird daher der Goldgulden nur zu einem Gulden ö. W. gerechnet und die laufenden Zinsen bleiben außer Veranschlagung.

Der ermäßigte Satz von 10 kr. findet auch auf Gewinnstscheine gezogener (inländischer und ungarischer) Lose Anwendung, sofern der Nennwert des betreffenden Loses fl. 100 nicht übersteigt.[18])

Innerhalb der Grenzen von fl. 500 und fl. 100 können auch Effecten verschiedener Art der begünstigten Kategorien umgesetzt werden.

c) bei allen Geschäften in Fixpapieren[19]) und inländischen und ungarischen Staatsprämienanlehen[20]) per einfachen Schluss oder einen Bruchtheil desselben zwanzig Kreuzer ö. W. Als inländische gelten diejenigen, welche an einem Orte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ausgestellt sind. Den inländischen Effecten werden die ungarischen gleich behandelt, insolange die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 94 und die Finanzministerialverordnung vom 2. October 1868, R.-G.-Bl. Nr. 135 dauert, welch

[18]) § 8, Abs. 1, Durchführungsverordnung, Instruction IV, Abs. 2.

[19]) Ueber Fixpapiere s. oben S. 49.

[20]) Die Worte „und Prämienschuldverschreibungen mit Ausnahme der Titres der Staatsprämienanlehen" wurden erst im Abgeordnetenhause über Antrag des Abgeordneten Dr. Groß hinzugesetzt. Trotzdem im Gesetze das Wort „inländische" fehlt, geht doch aus seinem ganzen Antrag und der Ratio des Gesetzes hervor, dass ausländische Staatsprämienanlehen dem höheren Satze unterliegen sollten. (S. 27801 des stenogr. Protocolles des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1896, 542. Sitzung vom 4. December 1896.) S. auch Anm. 17.

letztere das Uebereinkommen über das Stempelgebüren- und Taxwesen enthält.

d) bei Geschäften in Dividendenpapieren,[21]) in Prämienschuldverschreibungen mit Ausnahme der inländischen und ungarischen Staatsprämienanlehen und mit Ausnahme des ad b erörterten Falles, per einfachen Schluss oder einen Bruchtheil dieses Betrages fünfzig Kreuzer.

Wird ein Geschäft in Effecten verschiedener Art geschlossen, welche zum Theile einem höheren Steuersatze unterliegen, als die anderen, so kommt, wie bereits oben sub III B (S. 248) ausgeführt wurde, der höhere Steuersatz, insoweit volle einfache Schlüsse in den höher besteuerten Effecten vorliegen, für diese, dann für die sich sohin ergebenden Bruchtheile, endlich für alle jene einzelnen Posten, also auch für die Posten in minder steuerpflichtigen Effecten zur Anwendung, die nicht die Höhe eines einfachen Schlusses erreichen.

Dieser Grundsatz findet auch Anwendung, wenn Effecten der sub a und b bezeichneten Art zusammentreffen.

[21]) Ueber Dividendenpapiere s. oben Seite 47.

V. Steuerfreiheit und Steuerbefreiung.

Der Umsatz in Effecten ist nur in den vom Gesetze besonders bestimmten Fällen steuerpflichtig. Daraus folgt, dass alle Effectenumsätze, welche nicht in den Rahmen der steuerpflichtigen gehören, schon an und für sich steuerfrei sind. Ein Geschäft also, welches in einem Effect gemacht wird, welches kein Wertpapier im Sinne des Gesetzes ist,[1]) oder welches keinen Umsatz im Sinne des Gesetzes in sich begreift,[2]) ist steuerfrei, ohne dass es einer ausdrücklichen Steuerbefreiung seitens des Gesetzes bedarf. Von einer Steuerbefreiung kann man also begrifflich nur dann sprechen, wenn der betreffende Umsatz an und für sich steuerpflichtig wäre, die Steuerpflicht jedoch kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung aufgehoben ist. Die betreffenden Umsätze werden dadurch steuerfrei im weiteren Sinne, richtiger steuerbefreit.

Steuerfrei sind demnach alle die Geschäfte:

a) bei welchen Wertpapiere umgesetzt werden, die nicht Effecten im Sinne des Gesetzes sind. Hiezu gehören: 1. (uneigentlich) gemünzte und ungemünzte edle Metalle; 2. inländische Wechsel und inländische kaufmännische Anweisungen; 3. Devisen und ausländische Zahlungsmittel; 4. Spareinlagebücher: 5. Cassenscheine; 6. staatliche Schatzscheine; 7. Promessen; 8. Lager-, Ladescheine, Warrants, Frachtbriefe und Facturen; 9. Genossenschaftsantheilscheine; 10. die Karten und Marken des täglichen Verkehres; 11. verloste Actien und Schuldverschreibungen; 12. fällige Coupons und 13. solche, die auf einen bestimmten Betrag lauten;

b) alle Geschäfte, bei welchen kein Umsatz im Sinne des Gesetzes stattfindet. Hierher gehören: 1. die Rücklieferung im Kostgeschäfte; 2. die Ausfolgung von Wertpapieren gegen Einziehung der über Einzahlungen auf dieselben ausgefertigten Interimsscheine; 3. die Einlösung von verlosten oder gekündigten oder sonst zur Einziehung gelangenden Actien und Schuldver-

[1]) S. oben S. 34 ff.

[2]) S. oben S. 56 ff.

schreibungen; 4. der Umtausch von größeren Appoints in kleinere und umgekehrt; 5. der Nummernaustausch bei nicht gezogenen Losen; 6. die Rückstellung der in Pfand oder sonst entgeltlich übergebenen Effecten; 7. die Deponierung von Effecten und deren Rückstellung; 8. der Umtausch von beschädigten und unreinen Stücken gegen fehlerlose; 9. die vom Aussteller eines Arrangementbogens auf sich selbst gegebene Hand, sowie die vom Arrangementbureau ausgestellten Adressen; 10. die Uebernahme und Lieferung von Effecten durch Sensale, insoweit sich Quantität, Qualität und Curs jener Effecten deckt, deren Umsatz sie vermitteln; 11. die Geschäftsabwicklung zwischen Metisten; 12. die Theilung gemeinschaftlicher Effecten; 13. die Uebernahme, beziehungsweise Ausfolgung von Effecten zwischen Mandant und Mandatar; 14. die unentgeltlichen Geschäfte.

Als steuerbefreit sind zu bezeichnen jene Geschäfte, bei welchen es sich um Effecten oder Umsätze handelt, die an und für sich zwar unter dem allgemeinen Begriff der Effecten und eines Umsatzes im Sinne des Gesetzes fallen, die jedoch von der Besteuerung ausdrücklich ausgenommen sind. Hieher gehören: 1. die Geschäfte zwischen der Staatsverwaltung und der österreichisch-ungarischen Bank für die Dauer ihres Privilegiums; 2. die Geschäfte zwischen Nichteffectenhändlern; 3. die Lombard- und Vorschussgeschäfte; 4. der Umtausch von Effecten der gleichen Gattung ohne Geldumsatz oder gegen eine Gebür von höchstens ein Percent des Nennwertes; 5. Geschäfte mit im Auslande befindlichen Personen unter den besonderen Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes; 6. das Ausleihen von Effecten auf die Dauer einer Woche ohne Geld und ohne Vergütung; 7. die Emission neuer Wertpapiere; 8. die Convertierung von Wertpapieren; 9. die eine Convertierung vermittelnden Operationen des Commissionärs; 10. die Aushändigung von Pfandbriefen an die Darlehensnehmer; 11. die Erwerbung von Pfandbriefen seitens des Hypothekarinstitutes, die gleichzeitig mit der Darlehensgewährung in Pfandbriefen erfolgt; 12. die Rückzahlung solcher Darlehen in Pfandbriefen.

Zweites Buch.

Die Erfüllung der Steuerpflicht.

Nach Feststellung der Steuerpflicht, sobald man also weiß, welche Verkehrsacte besteuert werden, wer die Steuer zu zahlen hat und in welcher Höhe dieselbe zu entrichten ist, tritt an jeden Steuerpflichtigen die Frage heran, wann und in welcher Art er die vom Staate geforderte Abgabe zu leisten habe. In dieser Beziehung lassen sich aus den gesetzlichen Bestimmungen nur wenig allgemeine Vorschriften extrahieren und selbst die gesetzgebenden Factoren haben schon anlässlich der Berathung des Geschäftes vom Jahre 1892 anerkannt,[1] dass die bezüglichen Bestimmungen allzu compliciert sind. Diese Mannigfaltigkeit war aber deshalb nicht zu vermeiden, weil das Gesetz nicht die beurkundete oder zu beurkundende Willensäußerung der Parteien, den Geschäftsabschluss, der Steuer unterwarf, sondern den Formen nachgieng, in welchen die dem Geschäftsabschlusse entsprechende Erfüllung durch Lieferung und Uebernahme von Effecten in Erscheinung trat. Weil nun diese, bereits im Verkehre bestehenden Formen geschont und zum Zwecke der Steuererfüllung keine neuen geschaffen werden sollten, war es nicht möglich, die Geschäftsformen einem geeigneten Systeme der Steuerentrichtung anzupassen, sondern die Erfüllung der Steuerpflicht musste sich den bestehenden Geschäftsformen anpassen und so zu einer vielgestaltigen werden. Dazu kam noch, dass die Geschäftswelt selbst sich eine Erschwerung der Entrichtung der Steuer durch die Bekämpfung der vom Ausschusse des Jahres 1888 vorgeschlagenen Juxtenbücher schuf und an deren Stelle sich für den Registrierungszwang aussprach, welcher Anregung der Gebürenausschuss der XI. Session auf Rechnung trug.

[1]) S. oben S. 17 ff.

So kam es denn, daſs, während das deutsche Gesetz nahezu ausnahmslos [2]) nur eine Form der Steuerentrichtung kennt, nämlich die Ausstellung von Schluſsnoten auf vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken versehenen Formularien, [3]) wir zu unterscheiden haben die Stempelung von Arrangementbögen, Schluſszetteln, Registern, Rechnungen, Erlagsbestätigungen bezw. Pfandscheinen und Quittungen.

Damit die Erfüllung der Steuerpflicht in gehöriger Weise erfolge, ist vor allem nöthig, daſs der Steuerpflichtige 1. die Ausstellung der gehörigen Schriftstücke und die gehörigen Eintragungen in gehöriger Zeit vornehme und 2. den gesetzlichen Steuerbetrag in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form rechtzeitig entrichte.

Was die im Gesetze angeordneten und zugelassenen Fristen anbelangt, so gilt,[4]) daſs die Frist erst mit Ablauf des nächsten Werktages endigt, wenn deren Ende auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt. Unter Werktagen werden wol Geschäftstage zu verstehen sein, so daſs mit Rücksicht auf die ganze Anlage des Gesetzes Werktage, an denen die Börse geschlossen ist, nicht zählen. Sonn- und allgemeine Feiertage beginnen und completieren den Lauf einer Frist, es wäre denn, daſs die Frist ausdrücklich nur nach Werktagen zählt.

[2]) Nur wenn zwischen zwei Contrahenten, welche nicht nach Artikel 28 des Handelsgesetzbuches zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, bei Abschluſs eines Geschäftes eine beiderseits unterfertigte Vertragsurkunde ausgestellt worden ist, unterbleibt die Ausstellung von Schluſsnoten (§ 15 des deutschen Gesetzes vom 27. April 1894).

[3]) Zu erwähnen wäre noch die Einrichtung eines sogenannten Arbitragebuches. Um die oben (S. 188, Anm. 5) erwähnte Ermäßigung für Arbitragegeschäfte zu genießen, ist ein Buch nach Muster zu führen; ein Auszug aus diesem Buche ist dann allmonatlich dem Antrage auf Erstattung des zuviel verwendeten Stempels anzuschließen.

[4]) § 11 der Durchführungsverordnung.

I. Beurkundungspflicht.

Das Gesetz bringt hinsichtlich der Besteuerung des Effectenumsatzes die Grundsätze zur weiteren Entwicklung, welche in dem allgemeinen Gebürengesetze enthalten sind und sich in den Novellen hiezu weiter ausbildeten.[1] Ohne gerade, wie die älteren Gesetze, auf dem Principe zu fußen, dass hinsichtlich des mobilen Verkehres eine Besteuerung nur dann eintritt, wenn über das bezügliche Geschäft eine Urkunde errichtet wird, bedient es sich doch — bei anderem Inhalte — der gewohnten Formen, führt aber zugleich die Neuerung ein, dass es bei den im Gesetze geregelten Umsätzen die Betheiligten zwingt, die Geschäfte zu beurkunden, und erhält so zur factischen Einhebung der Steuer in Form der die Regel bildenden Verwendung von Stempelmarken auch in jenen Fällen ein Substrat, in welchen nach den früheren Gesetzen die Schaffung eines solchen Substrates, demnach auch die Besteuerung selbst, der Willkür der Parteien anheimgegeben war.

Die Durchführung dieses Beurkundungszwanges ist nun verschieden nach den acht Gruppen von Geschäften, welche das Gesetz unterscheidet. Es kommen nämlich in Betracht: erste Gruppe: Börsengeschäfte, welche durch ein officielles Arrangementbureau abgewickelt werden; zweite Gruppe: directe Börsengeschäfte; dritte Gruppe: außerhalb der Börse geschlossene Kostgeschäfte; vierte Gruppe: außerhalb der Börse durch Vermittlung eines Handelsmäklers geschlossene Geschäfte; fünfte Gruppe: sonstige außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte; sechste Gruppe: Prämiengeschäfte an der Börse; siebente Gruppe: Geschäfte der Creditinstitute; achte Gruppe: die Geschäfte, bei welchen die Staatsverwaltung oder die österreichisch-ungarische Bank interveniert.

Im allgemeinen ist hier, zur Vermeidung von Wiederholungen, darauf zu verweisen, dass hier nur die Art und Zeit der Beurkun-

[1] S. hierüber S. 2 u. 3.

dung zu besprechen ist, während bezüglich der Frage, welche Transaction der Steuer und damit der Beurkundungspflicht unterliegen, auf das erste Buch verwiesen wird.

1. Beurkundung der Arrangementgeschäfte.

a) Grundgeschäfte.

Bei der Regelung der Steuerentrichtung von Arrangementgeschäften hatte das Gesetz die derzeit an der Wiener Börse geltenden Einrichtungen im Auge. Denn an den anderen Börsen gibt es vorläufig kein officielles Arrangementbureau. Die für die Wiener Börse geltende Arrangementordnung ist nun von der Börse innerhalb ihres autonomen Wirkungskreises erlassen und kann von derselben jederzeit ganz oder theilweise geändert werden. Demnach ergibt sich die Anomalie, dass das Gesetz die Steuerentrichtung bei Arrangementgeschäften auf Grund von Bestimmungen ordnet, welche seiner Ingerenz nicht unterliegen, so dass der Fall möglich ist, dass das Steuerrecht bei Arrangementgeschäften zum großen Theile durch entsprechende Aenderung der Arrangementordnung illusorisch werde. Dieses schiefe Verhältnis wurde von der Gesetzgebung wol bei Feststellung des einfachen Schlusses herausgefühlt; man stellte sich von den Geschäftsbedingungen der Börse unabhängig und sorgte für den Fall vor, dass diese Bedingungen nachträglich geändert werden.[1]) Allein bezüglich der Arrangementordnung traf man keine solche Vorsicht. Es sind also keineswegs alle Bestimmungen der gerade geltenden Arrangementordnung als gesetzlich recipiert zu betrachten, sondern es sind auf Grund der gesetzlichen Vorschriften jene Grundsätze herauszuschälen, welche unabhängig von den autonomen Bestimmungen maßgebend sind. Dieser Unterschied wird in mancher Richtung praktisch von großer Bedeutung.

Nach dem Gesetze haben bei Börsengeschäften, welche durch ein officielles Arrangementbureau abzuwickeln sind, die Contrahenten die Pflicht, an Hand der hiefür bestehenden Formulare eine Consignation (Verzeichnis) der Effecten anzulegen, welche sie auf Grund der steuerpflichtigen Geschäfte zu übernehmen oder zu liefern haben, und diese Consignation beim Arrangementbureau einzureichen (aufzugeben.)

[1]) S. oben S. 244 u. 245.

Die Pflicht zur Aufgabe[2]) erstreckt sich auf alle Geschäfte, die im Laufe der bestimmten Arrangementperiode an der Börse per Arrangement abgeschlossen wurden, sie ist eine unbedingte insoferne, als alle jene Geschäfte in das Verzeichnis aufzunehmen sind, welche nach Inhalt des betreffenden Geschäftes eine Lieferung oder Uebernahme von Effecten per Arrangement bedingen.

Der eigentümliche Charakter des Arrangements bringt es mit sich, dass das Besondere des einzelnen Geschäftes, welches die Lieferung oder Uebernahme von Effecten zur Folge haben soll, nahezu vollständig verschwindet, so dass bei Arrangementgeschäften die besondere Natur der Geschäfte, ob dasselbe nämlich Kauf- oder Kostgeschäft ist, ob ein ursprüngliches oder prolongiertes Geschäft vorliegt, ob dasselbe commissionsweise, oder für eigene Rechnung ausgeführt wird, nicht ohne weiters zu erkennen ist. Hieraus folgt aber noch nicht, dass dieses Aufheben aller Unterschiede im Wesen des Arrangements selbst liegt, wie bereits oben gezeigt wurde.[3])

Die Rücklieferung aus Kostgeschäften im Wege des Arrangements wäre also begrifflich ebenso steuerfrei, wie beim directen Kostgeschäfte und bei den außerhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäften. Allein kraft positiver Anordnung des § 2, Abs. 2, Subabs. 3 wird für die im Wege des Arrangementbureaus stattfindende Abwicklung der Rücklieferung die Steuerpflicht statuiert.

Die Frage, ob, wenn seitens eines Börsenbesuchers ein Commissionsauftrag an der Börse selbst einem anderen Börsenbesucher in Arrangementeffecten gegeben wurde, dieser Auftrag an und für sich die Aufgabepflicht begründe, ob also der Commissionär gezwungen ist, in allen Fällen das Geschäft sowol als ein zwischen ihm und dem Committenten gemachtes, als ein zwischen ihm und dem Dritten gemachtes aufzugeben, beantwortet sich nach den oben (S. 225) aufgestellten Grundsätzen dahin, dass zwischen dem Committenten und Commissionär keine Aufgabe erfolgen muss, weil denselben nicht verwehrt ist, das Geschäft zwischen sich als directes Börsengeschäft zu behandeln, mag auch die Ausführung selbst, zwischen Commissionär und Dritten, per Arrangement abgewickelt werden.

Zur Aufgabe haben nur Börsengeschäfte zu gelangen, demnach wären vom Standpunkte des Gesetzes die reinen Sensalgeschäfte

[2]) S. oben S. 100 u. 101,

[3]) S. oben S. 135 u. 136.

nicht aufzugeben. Diesen principiellen Standpunkt anerkennt im vollen Umfange die Durchführungsverordnung, indem § 19 bestimmt: Erscheinen bei Börsengeschäften, welche durch ein officielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickeln sind, Handelsmäkler als Aufgeber, so sind deren Aufgaben steuerfrei.[4]) Vermittelt also der Sensal nicht anonym ein Geschäft in Arrangementwerten, so trifft ihn keine Aufgabepflicht. Bei anonymen Geschäften jedoch behandelt ihn die Praxis so, als ob er selbst Contrahent wäre. Da nun § 9, Abs. 1 des Gesetzes die Aufgabepflicht allgemein ausspricht, für die Sensale in § 9, Abs. 2 sogar specielle Anordnungen trifft, muss entschieden werden, dass die Sensale bei annonymen Geschäften dieselbe Aufgabepflicht haben, wie jeder sonstige Arrangementtheilnehmer. Sie genießen nur das Privilegium der Sonderaufgabe. Auf blau gefärbten Arrangementbögen (die gewöhnlichen sind weiß) dürfen sie jene Aufgaben machen, vermittels deren die gleiche Quantität Effecten derselben Gattung zu den nämlichen Cursen übernommen und geliefert werden. Insoferne die Aufgaben auf den blauen Bögen diesen Bedingungen entsprechen, sind sie steuerfrei.

Die Nichtaufgabe eines aufgabepflichtigen Geschäftes infolge Verabredung der Contrahenten, die sich deckenden Lieferungen und Uebernahmen direct zu ordnen und die Differenzen auszugleichen, begründet eine Steuerhinterziehung.[5]) Dies gilt auch für den Sensal, insoweit er aufgabepflichtig ist.

Als Steuerverkürzung wird auch der Fall behandelt, dass ein Arrangementgeschäft nach Art eines directen Börsengeschäftes oder eines anderen Geschäftes besteuert wird.[6])

Die Verschleierung der Geschäfte, um sich der Aufgabepflicht zu entziehen, wird gleichfalls als Steuerhinterziehung zu bestrafen sein. Nachdem das „Bleiben" beim Kostgeschäfte, sowie jede Abänderung der Reportsätze ein neues Geschäft enthält,[7]) würde die Nichtaufgabe zum Arrangement in jedem einzelnen Falle eine Steuerhinterziehung begründen, es wäre denn, dass die Prolongation direct gemacht und als directes Geschäft besteuert würde.

[4]) S. Instruction VI, A. Abs. 5. u. oben S. 209.

[5]) § 18, Abs. 1 der Durchführungsverordnung.

[6]) § 18, Abs. 1 der Durchführungsverordnung, Instruction XIV, a, Abs. 5. S. hierüber auch unter „Strafen".

[7]) S. oben S. 141 u. 142.

Die Consignationen sind von der Partei oder deren hiezu Bevollmächtigtem zu unterfertigen; dies ergibt sich aus § 11 im Zusammenhange mit § 25, Z. 1, denn sonst wäre die im ersten Absatze des § 25 erwähnte „verpflichtete Partei“ nicht zu eruieren.

In welcher Art die Consignationen einzurichten sind, ergibt sich aus der Vorschrift,[8]) dass die Steuer von jedem Contrahenten für jeden einfachen Schluss zur Hälfte zu entrichten ist. Darnach wird vorausgesetzt, dass jedes Geschäft in den einzureichenden Consignationen doppelt erscheine, dass also sowol der Effectenliefernde, als der dieselben Uebernehmende sie eintrage. (Ueber die Einrichtung dieser Bögen s. die Ausführungen S. 100 bis 107.)

Eine Bestimmung, in welchem Zeitpunkte die Steuerentrichtung zu erfolgen hat, fehlt eigentlich im Gesetze. Es findet sich wol die Vorschrift,[9]) dass die Consignationen vor der Einreichung zu stempeln sind, falls die Steuerentrichtung nicht unmittelbar zu erfolgen hat, allein es fehlt die Bestimmung der Zeit, wann diese Einreichung zu geschehen hat. Es unterliegt nun allerdings keinem Zweifel, dass die Einreichungen gemäß der geltenden Arrangementordnung zu erfolgen haben, also wöchentlich zweimal, respective einmal im Monate bezüglich der Effecten, die nur einmal im Monate arrangiert werden; allein es fragt sich, inwieweit Aenderungen der Arrangementordnung auf diese subintelligierte Bestimmung Einfluss haben?

Diese Frage ist sehr wichtig, weil bei länger laufenden Engagements die Steuer in ihrem Effecte um so höher ist, je öfter diese Geschäfte prolongiert werden müssen. Die parlamentarische Behandlung des Gesetzes vom Jahre 1892 läſst nun deutlich erkennen, dass man sich wol bewusst war, dass auf dem Wege der Aenderung der Arrangementordnung eine Herabsetzung der Steuer zu erzielen sei, indem man darauf gefasst war, dass durch eine allgemeine Einführung der Ultimoliquidation eine Veränderung der Steuerleistung eintreten werde.[10]) Nachdem nun die

[8]) § 9 des Gesetzes, § 16 der Durchführungsverordnung.

[9]) § 16, Abs. 3. der Durchführungsverordnung.

[10]) Noch in dem Ausschussberichte des Jahres 1888 war gegenüber dem etwaigen Vorwurfe, dass der Steuersatz dem deutschen Gesetze gegenüber zu niedrig sei, darauf hingewiesen worden, dass der Berliner Speculant die Steuer von ungefähr 50 kr. per Schluss nur einmal im Monate werde zu zahlen haben, während der Wiener infolge der zweimaligen Liquidation in der Woche 8 mal 10, also 80 kr. zu zahlen haben werde.

Börse bei der Ultimoliquidation keineswegs stehen zu bleiben braucht, hätte sich allerdings eine dem Alinea 3, des Punktes 2, des § 2 des Gesetzes entsprechende Fürsorge etwa derart empfohlen, dass bei einer Aenderung der jetzt bestehenden Liquidationstermine das Verordnungsrecht der Regierung nach der Richtung eintrete, dass dieselbe bei wesentlichen Abweichungen von den bisherigen Terminen die diesen Aenderungen entsprechenden Vorschriften erlassen könne.

Damit die Aufgabe der Effecten zum Arrangement eine gehörige sei, hat jeder Einreicher dafür zu sorgen, dass ihm alle Effecten angewiesen werden, die er laut Aufgabe zu übernehmen hat und dass er umgekehrt alle Effecten zur Lieferung anweise, welche Andere von ihm zu übernehmen angewiesen werden. Die Consignationen müssen also immer bilancieren. Ist dies insoferne nicht der Fall, als die correspondierende Anweisung des anderen Contrahenten auf der Consignation fehlt und erfolgt die nachträgliche Aufgabe durch den bereits früher angewiesenen Contrahenten, so hat derselbe auf Grund der bezüglichen Constatierung (Meldung) seine Aufgabe zu ergänzen und den halben Stempel zu entrichten.[11]) Diese Art der Nichtaufgabe fällt demnach nicht unter eine Strafbestimmung, gleichgiltig, warum die Nichtaufgabe erfolgte; wenn sie nur dann rechtzeitig infolge der Meldung vorgenommen wird.[12])

b) Art der Beurkundung bei den Hilfsgeschäften.

An die Arrangement-Grundgeschäfte reihen sich gewisse Hilfsgeschäfte, welche ein Mittelding zwischen Arrangementgeschäften und directen Börsengeschäften darstellen.

Die Durchführung des Arrangements seitens des hiemit betrauten Bureaus hat den Zweck, die Lieferung der Effecten zwischen den Contrahenten zu vermitteln, also die effective Lieferung überall dort zu ersparen, wo der betreffende Contrahent die von ihm zu übernehmende Anzahl von Effecten selbst im Arrangement an einen Andern zu liefern hätte, ferner die sich für den einzelnen Theilnehmer ergebenden Ablieferungs- oder Uebernahmssaldi festzustellen und durch Uebernahme oder Ausstellung von Anweisungen, Adressen (Hände) die Ausgleichung dieser Saldi zu vermitteln.

[11]) § 16, Abs. 2 der Durchführungsverordnung.

[12]) § 18, Abs. 2 der Durchführungsverordnung.

a) Die vom Arrangementbureau selbst ausgestellten Adressen sind kein Gegenstand der Umsatzsteuer, ebenso sind die auf Grund derselben ausgestellten Rechnungen stempelfrei. [1]) Durch die Ausstellung der Adresse erfolgt kein neuer Umsatz, sondern nur die Vertheilung der Effecten infolge der bereits versteuerten Umsätze.

b) Als nicht steuerpflichtige Beurkundungen gelten auch die Hände, zufolge deren der Einreicher eines Arrangementbogens selbst Effecten bezieht oder abliefert.[2]) Denn in diesem Falle ist die Adresse nur die Erklärung des Einreichers, dass er die ihm auf Grund des bereits besteuerten Lieferungsgeschäftes gebührenden Effecten auch wirklich in Empfang nehmen, oder solche liefern wolle.

c) Als eine an sich selbst gegebene Adresse ist es auch zu betrachten, wenn der Einreicher der Effecten die Hand auf sein Girocontо bei einer Bank gibt, denn auch in diesem Falle liegt kein Umsatz vor. [3]) Ebenso liegt im umgekehrten Falle kein Umsatz vor, wenn derjenige, welcher abzuliefern hat, die Ablieferung durch ein Credinstitut zu Lasten seines Girocontos durchführen lässt, vorausgesetzt, dass er laut Aufgabe selbst abliefern soll, oder dass er auf Grund einer ihm vom Arrangementbureau gegebenen Hand abliefern lässt.

d) Dagegen hat principiell eine steuerpflichtige Beurkundung zu erfolgen[4]), wenn der Einreicher eines Arrangementbogens behufs Bezuges von Effecten, die saldieren, eine Hand auf eine von ihm rechtlich verschiedene[5]) Person gibt, und wenn die Ueberweisung auf Grund eines

[1]) § 17, i. f. der Durchführungsverordnung.

[2]) § 17, Z. 1 der Durchführungsverordnung. Es ist zwar dort nur von den zu beziehenden Effecten die Rede; allein es besteht kein Grund, diese Bestimmung nicht auch auf die abzuliefernden anzuwenden.

[3]) „Die Steuerfreiheit der Ueberweisung kann dann gegeben sein, wenn das der Ueberweisung zugrunde liegende Rechtsgeschäft keinen steuerpflichtigen Umsatz beinhaltet was insbesondere bei einem reinen Depotverhältnisse zutrifft“ (Instruction VIII, Abs. 1).

[4]) § 17, Z. 2 der Durchführungsverordnung.

[5]) Dies ist immer dann notwendig (§ 6 der Arrangementordnung) wenn der Einreicher ein Geschäft mit einem Nicht-Börsenbesucher gemacht hat. Hat er, respective sein Contrahent, die Effecten zu beziehen, dann hat er gleichzeitig mit der Aufgabe auf einem separaten Schein (Hand) anzugeben, an wen die Effecten zu liefern sind; hat er, wie im folgenden Falle, respective sein Contrahent zu liefern, dann hat der Einreicher die Hand vom Arrangementbureau holen zu lassen.

steuerpflichtigen Geschäftes erfolgt,[6]) z. B. als Erfüllung des dem Anweisenden als Commissionär ertheilten Auftrages zum Ankaufe von Effecten. Die Ueberweisung ist in diesem Falle die Erfüllung des Abwicklungsgeschäftes und erfolgt (s. unter 2.) durch eine mit den Registerdaten versehene Ueberweisungsrechnung. Denn hier reiht sich an das arrangierte Grundgeschäft, für welches die Steuer entrichtet ist, ein neuer (directer) Umsatz an, der beurkundet und versteuert werden muss. Bildet jedoch die Veranlassung der Ueberweisung eine steuerfreie Transaction, z. B. der Anweisende tauscht mit dem Assignatar Stücke à fl. 10.000 gegen solche à fl. 1000, oder er hatte die überwiesenen Effecten von dem jetzigen Assignatar in Kost genommen und liefert sie ihm im Wege der Anweisung jetzt aus Kost zurück, dann bleibt die Ueberweisung steuerfrei; nur muss in dem beispielsweise angeführten Falle die Ueberweisungsnote die gehörigen Daten nach § 21 der Durchführungsverordnung aufweisen.

Die Person, auf welche die Hand lautet, darf jedoch selbst kein Theilnehmer am Arrangement sein, denn laut § 6 der Wiener Arrangement-Ordnung werden Adressen an solche Börsenbesucher, welche verpflichtet sind, ihre Geschäfte dem Arrangementbureau aufzugeben, und hiezu gehören alle, welche Geschäfte per Arrangement machen, nicht berücksichtigt.

Die Beurkundung hat der die Adresse Gebende mittels Ausstellung einer sogenannten Ueberweisungsnote vorzunehmen, welche der Hand beizugeben und anzuheften ist, und welche wie eine Rechnung bei directen Börsengeschäften zu behandeln ist, beziehungsweise die Vermerke aufzuweisen hat, aus denen sich die anderweitige Versteuerung oder die Steuerfreiheit ergibt.

e) [7]) Hat das Arrangementbureau behufs Effectenablieferung dem Einreicher eines Arrangementbogens eine Hand gegeben und weiset dieser die Hand an eine andere von ihm rechtlich verschiedene Person, nimmt er also die Lieferung an die ihm genannte Person nicht selbst vor, weil er vielleicht die Effecten nicht besitzt, oder sie erst von einem Dritten geliefert bekommt, und lässt er die Lieferung von einer anderen Person ausführen, so begründet diese Ueberweisung principiell einen

[6]) § 17, letzter Abs. der Durchführungsverordnung (s. auch den, Anm. 3 citierten Passus der Instruction).

[7]) § 17, Z. 3 der Durchführungsverordnung.

neuen Umsatz und eine neuerliche Beurkundungspflicht. Gleichgiltig ist, ob die zur Uebernahme bezeichnete Person ein Theilnehmer am Arrangement ist oder nicht. Die Ueberweisung ist seitens des die Lieferung thatsächlich Ausführenden durch Ausstellung einer Rechnung zu beurkunden, welche der Adresse beizuheften oder beizugeben ist.

Bezüglich der Stempelpflicht dieser Rechnung, der Art der Versteuerung und der eventuellen Steuerfreiheit der Ueberweisung behufs Ablieferung gilt das ad d Gesagte.

Die ad d und e erwähnten Ueberweisungen können natürlich wiederholt werden. A, welcher im Arrangement an X, der nicht weiter in Betracht kommt, zu liefern aufgegeben hat, erhält vom Arrangementbureau die Hand an den B zu liefern. A hat die Effecten nicht, und weist den C, der ihm aus irgend einem Grunde Effecten zu liefern hat, an, diese Effecten an B zu liefern. Allein C hat die Effecten selber nicht und verschafft sich dieselben von D, den er anweist, an B zu liefern. Hier liegen zwei neue Umsätze vor, und es ist nicht nur von D, dem thatsächlich Liefernden eine gestempelte Rechnung, sondern auch von C eine gestempelte Ueberweisungsnote auszustellen.

Wenn C kein Effectenhändler ist, also an und für sich nicht steuerpflichtig wäre, tritt die Steuerpflicht für die Ueberweisungsnote nicht ein. Es gelten hiefür selbstverständlich die oben entwickelten Regeln, also auch rücksichtlich der eventuellen Steuerfreiheit.

Zur sicheren Durchführung der Besteuerung ist es aber notwendig, dass die Adressen außer dem Namen des Empfängers auch den Namen desjenigen aufweisen, welcher vom Arrangementbureau die Hand bekommen hat, weil sonst die Ueberweisungen vielfach erfolgen könnten, ohn dass dies apparieren würde, während die Kette durch alle Ueberweisungsrechnungen geschlossen sein muss, wenn auf der Hand und jeder weiteren Ueberweisung der Name desjenigen steht, der die Lieferung ausführen soll.

2. Beurkundung bei directen Börsengeschäften, die nicht Prämiengeschäfte sind.[1]

Bei directen Börsengeschäften, welche nicht Prämiengeschäfte sind, gilt als Regel, dass die Beurkundung des Geschäftes durch eine

[1] § 12 des Gesetzes, § 20 der Durchführungsverordnung, Instructon VI, B.

Rechnung erfolgt, möge das Geschäft auch durch Vermittlung eines Handelsmäklers abgeschlossen worden sein.

Der Sensal, welcher ein directes Börsengeschäft vermittelte, hat sich um die Versteuerung desselben nicht weiter zu kümmern; der von demselben ausgestellte Schlusszettel unterliegt nicht einmal der Stempelgebür. [2])

Die Rechnung hat der Abliefernde auszustellen und zugleich mit der Ablieferung der Effecten dem Uebernehmer zu erfolgen.

Als Abliefernder gilt auch der Kostgeber. Die Ablieferung muss jedoch einen im Sinne des Gesetzes steuerpflichtigen Umsatz darstellen, sonst entfällt die Beurkundungspflicht, beziehungsweise ist die etwa ausgestellte Urkunde nicht zu stempeln [3]), wie bei steuerfreien Rücklieferungen aus Kostgeschäften. Nur wenn die Rücklieferung durch ein officielles Arrangementbureau einer inländischen Börse vorgenommen wird (im Wege des Arrangements), tritt die Steuerfreiheit nicht ein.[4])

Dagegen steht der Ablieferung gleich und unterliegt der Beurkundungspflicht jede Rechtshandlung, durch welche die vertragsmäßig eintretende Ablieferung noviert wird, sei es, dass an Stelle des ursprünglich Berechtigten oder Verpflichteten eine neue Person tritt, oder dass die Ablieferung unter anderen Bedingungen und zu einer anderen Zeit erfolgen soll, als dies nach der ursprünglichen Vereinbarung der Fall war. Die Beurkundungspflicht ergibt sich daher nicht nur bei der Ablieferung von Effecten aus directen Börsengeschäften, mögen dieselben Cassa-, Zeit- oder Kostgeschäfte sein, sondern auch dann, wenn die Lieferung aus einem directen Börsengeschäfte, oder die Rücklieferung aus dem ursprünglichen Kostgeschäfte, möge dasselbe per Arrangement oder direct geschlossen gewesen sein, durch eine neue, der ursprünglichen nachgefolgte directe Vereinbarung unterbleibt und die Lieferung auf einen späteren Termin hinausgeschoben wird. Diese Erneuerung des Geschäftes, die Prolongation,[5]) kann nicht nur

[2]) § 20, Abs. 4 der Durchführungsverordnung, Instruction VI B, Abs. 8, und 9., S. auch oben S. 210 u. 211.

[3]) S. oben S. 136. — Die Ausstellung von Noten auch in diesen Fällen ist im Interesse der Erleichterung der Controle der Finanzorgane vorgeschrieben, weil der wahre Charakter der Ablieferung, über den sich die Finanzorgane zu orientieren haben, durch die Begleitscheine in erster Linie festzustellen ist.

[4]) § 21, Abs. 5 der Durchführungsverordnung.

[5]) S. hierüber oben S. 138 ff.

ausdrücklich, sondern auch stillschweigend geschehen und kann sich namentlich durch die bloße Aenderung oder neue Vorschreibung der Zinsen oder des Kost- und Leihgeldes manifestieren. Wenn also auch bei dem ursprünglichen Kostgeschäfte ein bestimmter Endtermin vereinbart war, oder die Festsetzung des Endtermines der einseitigen Erklärung eines der Contrahenten unterliegt (auf Kündigung), so haben innerhalb dieses Termines so viele Beurkundungen stattzufinden, als Zinsen-, Kost- oder Leihgeldaufgaben erfolgen oder Aenderungen der Zinsen-, Kost- oder Leihgelder vor sich gehen.[6])

Nicht nothwendig ist, dass über jedes einzelne von mehreren zwischen denselben Personen geschlossenen Geschäften eine besondere Rechnung ausgestellt wird; sog. Cummulativnoten sind zulässig. Eine solche Note kann enthalten: mehrere mit derselben Person geschlossene directe Börsengeschäfte, directe Kostgeschäfte, directe Prolongationen oder mehrere Geschäfte aller oder einiger dieser Arten.[7])

Ferner ergibt sich die Beurkundungspflicht jedesmal, so oft der aus dem ursprünglichen Geschäfte Berechtigte oder Verpflichtete eine rechtlich von ihm verschiedene Person behufs Uebernahme oder Ablieferung nominiert. Als eine rechtlich verschiedene Person gilt jedoch nicht ein Creditinstitut, welches von dem zur Ablieferung Verpflichteten zur Ausführung der Lieferung angewiesen wird, vorausgesetzt, dass das betreffende Creditinstitut vom Finanzministerium die Bewilligung erhalten hat, die Beurkundung, welche dem Abliefernden obliegt, an dessen Statt vorzunehmen.[8]) In diesem Falle trifft die Beurkundungspflicht das Creditinstitut, während die Anweisung an das Creditinstitut nicht steuerpflichtig ist.

Dagegen tritt im Falle der Ueberweisung (siehe darüber oben Seite 270) eine rechtlich verschiedene Person an Stelle des Ueberweisenden und es entsteht eine neue, selbständige Beurkundungspflicht.[9]) Es hat also der Ueberweisende die entsprechende Urkunde in Form einer Rechnung (Steuernote) auszustellen, welche dem ungestempelten Ueberweisungsauftrage anzuschließen ist. Jedoch kann dieser Auftrag in der

[6]) S. hierüber oben S. 141 u. 142.

[7]) Instrution VI, B, Abs. 7. — Vorausgesetzt wird nur, dass die Note mit den den einzelnen Geschäften entsprechenden Stempelzeichen vorschriftsmäßig versehen wird sofern natürlich nicht die unmittelbare Steuerentrichtung eintritt.

[8]) § 8, Abs. 3 des Gesetzes, §§ 23, 36. Abs. 1 der Durchführungsverordnung.

[9]) § 16 des Gesetzes. § 22 Durchführungsverordnung.

Form einer Ueberweisungsnote gekleidet werden, in welchem Falle dann die Ueberweisungsnote die zu besteuernde Urkunde ist. Diese muss, damit man die Herstellung der Kette der Ueberweisungsgeschäfte controlieren könne, den Namen des Assignaten und des Assignatars enthalten.

Der Angewiesene (Assignat) hat dann bei der wirklichen Ablieferung die Beurkundungspflicht für das ursprüngliche Geschäft zwischen sich und dem Assignanten zu erfüllen, vorausgesetzt, dass ihm eine Steuerpflicht obliegt, beziehungsweise dass der Umsatz zwischen ihm und dem Assignanten der Steuerpflicht unterliegt. Hatte also beispielweise der Assignat deshalb an den Assignanten zu liefern, weil er die bezüglichen Effecten früher vom Assignanten als Kostgeber in Kost genommen hatte und dieselben jetzt aus der Kost, also zurückgehen, so bleibt die betreffende Rechnung steuerfrei.[10]) Ist der Assignatar kein Effectenhändler, wol aber der Assignant, dann entfällt zwar die Versteuerung der Note, allein dieselbe hat die betreffende Registernummer aufzuweisen, weil ja das Geschäft zwischen Assignanten und Assignatar im Register erscheinen muss. Führt der Effectenhändler auf Grund der erhaltenen Befreiung (§ 17, Abs. 3 des Ges.) kein Register, sodann wäre die Rechnung zu stempeln.[11]) Der Fall, dass weder Assignant, noch Assignat steuerpflichtig sind, dürfte wol nicht vorkommen, ist aber möglich; wenn beispielsweise der Assignant einem Privaten Kosteffecten rückzuliefern hat.

Außerdem ist die Ueberweisungsnote dann und so zu stempeln, beziehungsweise die Versteuerung dann und so auszuweisen, wie dies oben (S. 270) bei Ueberweisungen im Anschlusse an Arrangementgeschäfte ausgeführt worden ist.

Bei einer neuerlichen Ueberweisung hat die Ausstellung einer neuen Ueberweisungsnote zu erfolgen. Der Assignatar, der Empfänger, hat demnach stets außer der Ablieferungsnote soviel Ueberweisungsnoten zu bekommen, als Ueberweisungen stattgefunden haben; diese Ueberweisungsnoten sind nach dem soeben Gesagten steuerpflichtig oder nicht.

Form und Inhalt der Ablieferungs- und Ueberweisungsnoten werden vom Gesetze nicht vorgeschrieben. Aus der Durchführungsverordnung ergibt sich jedoch, dass dieselben jedenfalls den Namen des Ausstellers und die Person des Uebernehmers, beziehungsweise des zur Vornahme der Ablieferung Angewiesenen enthalten müssen, und dass der

[10]) § 22, Abs. 3 der Durchführungsverordnung.

[11]) § 26, Z. 3 der Durchführungsverordnung.

weitere Inhalt so beschaffen sein muss, dass alle Daten zur verlässlichen Steuercontrole darin enthalten sind, also Benennung der Effecten, Zahl der Schlüsse, beziehungsweise Nominalbetrag, der vereinbarte Preis und schließlich das Datum.

Dieselben Grundsätze gelten für die Ueberweisung eines Bezuges.[12])

3. Beurkundung bei Kostgeschäften außerhalb der Börse.[1])

Bei Kostgeschäften außerhalb der Börse kann die Beurkundung des Geschäftes auf zweierlei Weise erfolgen: entweder durch eine Rechnung, welche der Kostgeber dem Kostnehmer bei der Ablieferung überreicht, oder durch Ausstellung einer Bestätigung über den Empfang der Effecten seitens des Kostnehmers. Auf die Bezeichnung dieser letzteren Schriftstücke kommt es nicht an; mögen sie als Begleit-, Pfand-, Depot-, Erlagsscheine &c. auftreten, sie sind steuerpflichtige Beurkundungsinstrumente. Der Beurkundungspflicht ist genügt, wenn eine der beiden Arten von Documenten ausgestellt wird. Werden beide Arten ausgestellt, übergibt also der Kostgeber die Papiere mit einer Rechnung und empfängt er hierüber eine Bestätigung, so ist nur ein Document zu stempeln, weil ja nicht das Schriftstück, sondern der dadurch beurkundete Umsatz besteuert wird, die Steuer nur einmal zu entrichten ist. Das Gesetz spricht zwar im Absatz 2 des § 14 von der Stempelung des vom Kostnehmer ausgestellten Schriftstückes nur in dem Falle, wenn die Ausstellung einer Rechnung seitens des Kostgebers unterbleibt, allein die Construction des Gesetzes, welches den Kostnehmer als den Hauptverpflichteten ansieht, führt dazu, dass im Falle der Ausstellung beider Arten von Schriftstücken jedenfalls das vom Kostnehmer ausgestellte zu stempeln ist, was auch aus Absatz 4 des § 14 hervorgeht.

Das andere Schriftstück wird mit der Bemerkung zu versehen sein: „Steuer auf Erlagschein entrichtet." Gegen diese Auffassung wird man wol die Vorschrift des § 10 des Gebürengesetzes über die Ausstellung von Duplicaten nicht ins Feld führen dürfen, also behaupten können, dass beide Schriftstücke zu stempeln seien, weil es sich hier, wie oben erwähnt wurde, um die Besteuerung eines Umsatzes, nicht um eine Urkundengebür handelt und das Gesetz auch sonst bei mehrfacher Aus-

[12]) § 16 des Gesetzes.

[1]) § 3 des Gesetzes, § 24 der Durchführungsverordnung, Instruction VII, A.

stellung von Schriftstücken anläßlich desselben Umsatzes keine besondere Stempelpflicht statuiert. (§ 35, Abs. 1 des Gesetzes.)

Die gleiche Beurkundungspflicht tritt bei jeder Prolongation ein. Die außerhalb der Börse vereinbarte Prolongation kann sowol solche Geschäfte betreffen, welche ursprünglich an der Börse geschlossen wurden, als solche, welche gleich ursprünglich außerhalb der Börse geschlossen worden sind. Auch bei ersteren gilt die Beurkundungspflicht so wie bei Kostgeschäften außerhalb der Börse. Zwar spricht § 14, Abs. 2 des Gesetzes von der Prolongation von „Umsatzgeschäften", also von solchen überhaupt und nicht nur von der Prolongation der Kostgeschäfte, so daß man meinen könnte, bei Prolongation jeder Art sei die Beurkundung nach § 14, Abs. 2 vorzunehmen. Allein dagegen spricht die ganze Ratio des Gesetzes, welches jeder Art von Geschäften die eigentümliche Beurkundung wahrt. Es geht dies auch aus der Entstehungsgeschichte des § 14 hervor, indem die Regierungsmotive denselben ausdrücklich als nur von Kostgeschäften handelnd betrachten.[2]) Demnach ist die Prolongation eines Geschäftes nach § 15 des Gesetzes im Register erkenntlich zu machen und unter Prolongationen des § 14 sind nur gemeint: Kostgeschäfte außerhalb der Börse, die sich an Börsengeschäfte anschließen, Prolongationen außer der Börse der Kostgeschäfte an der Börse und Prolongationen von Kostgeschäften außer der Börse.

Rücksichtlich der Prolongation, sowie bezüglich der Beurkundung der Rücklieferungen gilt das ad 2 Gesagte.

Was den Zeitpunkt betrifft, zu welchem die Beurkundung zu geschehen hat, so bestimmt wol das Gesetz hinsichtlich der ursprünglichen Geschäfte,[3]) daß dieselbe beim Abschlusse zu erfolgen hat; derselbe wird aber gerade beim Kostgeschäfte außerhalb der Börse in der überwiegenden Anzahl von Fällen mit der wirklichen Lieferung zusammenfallen,[4]) da ja nach der Intention der Parteien das Geschäft erst durch

[2]) S. 1378 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1896, S. 21.

[3]) § 14, Abs. 4 des Gesetzes.

[4]) Es ist also nicht ganz klar, warum gerade beim Kostgeschäfte außerhalb der Börse von dem sonst festgehaltenen Principe, den Zeitpunkt der Erfüllung des Geschäftes als den für die Entstehung der Steuerpflicht maßgebenden anzusehen, abgegangen ist. Als Grund für diese Abweichung wird angegeben (Beilage 586, X. Session, S. 7), daß die Geschäftsabwicklung beim Kostgeschäfte überhaupt keine Ausstellung von Schriftstücken erfordere. Allein der Ausschußbericht vom Jahre 1888 bemerkt selbst wenige Zeilen vorher, daß unter kleinen Leuten der Kostgeber vom

Lieferung der Papiere perfect wird und der Kostnehmer das Geld nicht liefern wird, bevor er die Effecten hat.

Hinsichtlich der prolongierten Geschäfte fordert das Gesetz die Ausstellung der Schriftstücke „vor Ablauf des ursprünglichen Geschäftes". Dies hängt wol mit der Beobachtung zusammen, dass Prolongationen stets einige Tage vor dem Tage vereinbart werden, an welchem Lieferung und Uebernahme vor sich zu gehen haben. Allein da unser Gesetz nicht den Abschluss bestimmt, sondern den Umsatz, wird die Ausstellung des Schriftstückes an dem Tage, an welchem der Umsatz nach den urspcünglichen oder prolongierten Geschäften hätte stattfinden sollen, noch immer als rechtzeitig geschehen erklärt werden müssen.

4. Beurkundung der außerhalb der Börse durch einen Handelsmäkler vermittelten Geschäfte.[1])

Die Beurkundung geschieht in diesem Falle durch Schlusszettel, welche der Sensal in zwei Exemplaren auszustellen hat. Diese Schlusszettel sind unmittelbar nach Abschluss des Geschäftes auszufertigen; sie haben die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Effectes, Menge, Preis und Zeit der Lieferung, sowie den ausdrücklichen Vormerk zu enthalten, dass das Geschäft außerhalb der Börse gemacht wurde. Bei Zeitgeschäften muss jede Partei einen Schlusszettel unterschreiben und erhält das von der anderen Partei unterfertigte Stück; jedoch entfällt bei anonymen Geschäften die Aufnahme des Namens der Parteien[2]). Allein es muss in diesem Falle der Steuerpflicht genügt sein, bevor die Partei auf das betreffende Exemplar ihre Unterschrift setzt.[3])

Ein Rechnungszwang existiert bei der Abwicklung von derlei Geschäften nicht; wird dennoch eine Rechnung ausgestellt, so ist dieselbe stempelfrei, falls in derselben auf den gestempelten Schlusszettel ausdrücklich Bezug genommen wird.

Kostnehmer eine Bestätigung über seine Papiere, im großen Bankverkehre der Kostnehmer (Bank) von dem Kostgeber bei Ablieferung der Papiere eine Rechnung verlange. Der Ausschuss constatirt also selbst diese Uebung und er hätte gerade hier, ohne sein Princip zu durchlöchern, an die bestehenden Geschäftsformen anknüpfen können.

[1]) § 21 des Gesetzes, § 25 der Durchführungsverordnung, Instruction XI. S. hierüber auch oben S. 211.

[2]) A. 72—73 Gesetz vom 4. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 68.

[3]) § 25, Abs. 3 der Durchführungsverordnung.

Bei Prämiengeschäften, gleichgiltig, ob sie dann abandonniert werden oder nicht, tritt eine verschiedene Behandlung nicht ein; sie brauchen also nicht ins Register zu kommen. Zwar spricht § 25, Durchführungsverordnung nur von Kaufs-, Verkaufs- und Lieferungsgeschäften. Allein diese aus der Durchführungsverordnung des Jahres 1892 herübergenommene Textierung entspricht nicht dem Gesetze, welches im § 25 auf alle Geschäfte des § 15 verweiset; dieser gedenkt ausdrücklich der Prämiengeschäfte.

Hervorzuheben ist, dass der Sensal wol Steuerzahler, nicht aber Steuerträger ist; die Partei hat ihm also die ausgelegte Steuer zu ersetzen. Die Frage dieses Ersatzes ist eine civilrechtliche.

5. Beurkundung der Geschäfte außerhalb der Börse, die weder Kostgeschäfte, noch durch einen Sensal vermittelt sind.[1])

Die Durchführung des Beurkundungszwanges bei Geschäften außerhalb der Börse hat — dies geht aus den Berichten des Ausschusses vom Jahre 1888 und vom Jahre 1891, sowie aus der Debatte im Abgeordnetenhause im Jahre 1892 hervor — der Gesetzgebung schon anlässlich des Gesetzes vom Jahre 1892 große Schwierigkeiten bereitet. Es ist schon oben (S. 205 u. 165) erwähnt worden, dass der Antrag des Referenten die Beurkundung möglichst vereinfachte und dass es gerade die Geschäftswelt war, welche den Vorschlag der Juxtenbücher verwarf und so unter der Herrschaft des alten Gesetzes unter Umständen eine doppelte Beurkundung durch Rechnungen und Register heraufbeschwor.[2]) Dabei konnte sich der damalige Ausschuss wieder nicht von

[4]) § 35, Abs. 1 des Gesetzes, § 25, Abs. 4 der Durchführungsverordnung.

[1]) §§ 15—20 des Gesetzes, §§ 26—31 der Durchführungsverordnung.

[2]) Der Ausschussbericht (Beilage 356, XI. Session) bemerkt hierüber: „Die Cautelen waren nach dem Initiativantrage so gedacht, dass die Bankanstalten Notenbücher zu führen hätten, aus denen als Juxten die an die Parteien auszustellenden Noten mit halbseitigem Stempelzeichen auszuschneiden gewesen wären. Der Börsensteuerausschuss der vorjährigen Session glaubte durch diese Maßregel, wie er dies in seinem damaligen Berichte hervorhob, die Geschäftswelt verhältnismäßig am wenigsten zu belästigen; er war insbesondere der Ansicht, dass im Vergleiche dazu der Registrierungszwang eine bedeutend stärkere Belästigung enthalte. Nun wurde aber seitens der interessirten Bankhäuser dem dermaligen Referenten zu wiederholtenmalen mündlich und schriftlich mitgetheilt, dass die beantragten Notenbücher die Technik der raschen Abfertigung der Parteien deshalb erschweren, weil in jedem Geschäftshause nur ein einziges Notenbuch naturgemäß bestehen dürfe, und daher jedes Geschäft

dem bei uns geltenden Principe des Handelsgesetzes trennen, dass nur die Vollkaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind; er getraute sich daher nicht so weit zu gehen, alle Kaufleute dem Registerzwange zu unterwerfen. Ein diesbezüglicher während der Debatte im Abgeordnetenhause gestellter Antrag wurde nicht angenommen.[3])

Demgemäß verfügte das Gesetz vom Jahre 1892, dass die Registerpflicht nur die protokollierten Kaufleute treffe. Diese mussten die Hälfte der Steuer im Register entrichten, die andere Häfte auf einer dem Contrahenten auszustellenden Note; die nicht protokollierten Effectenhändler hatten nur die Note auszustellen. Dies war ein complicierter und die Geschäftswelt arg belastender Einhebungsmodus.

Dem Gefühle der gerügten Uebelstände entsprang die von der Regierung der Enquête des Jahres vorgelegte Frage, ob die Registerpflicht auch auf nicht protokollierte Kaufleute auszudehnen sei und ob im Falle, als die Registerpflicht eintrete, die Note zu entfallen habe. Letztere Frage wurde von der Expertise einstimmig bejaht; für die erstere trat nur ein Mitglied der Enquête ein.[4])

durch die Hand desselben einzigen Beamten laufen müsste. Die Vertreter der Geschäftswelt haben sich infolgedessen selbst für den Registrierungszwang ausgesprochen und nahm der Ausschuss keinen Anstand, diesem Begehren der Geschäftswelt Folge zu leisten. Es wurde sonach für die protokollierten Kaufleute der Registerzwang ausgesprochen."

[3]) Stenogr. Protokoll des Abgeornetenhauses, XI. Session, S. 4981—4982. Auch die finanzielle Commission des Herrenhauses bemerkte damals, dass eine wesentliche Vereinfachung der bezüglichen Bestimmungen herbeigeführt worden wäre, wenn das Abgeordnetenhaus dem Antrage des Abgeordneten Freiherr von Sommaruga, den Registerzwang auf alle Kaufleute auszudehnen, welche den Effectenhandel gewerbsmäßig betreiben, beigetreten wäre. (Beilage 138 zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses, XI. Session.)

[4]) S. die Verhandlungen in der Enquête vom 17. December 1895, S. 76—81, 1378 der Beilagen zu dem stenogr. Protokoll des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1896. Der Verfasser trat dafür ein, dass die gerade bei dieser Art des Gewerbes ganz unmotivierte Unterscheidung zwischen protokollierten und nichtprotokollierten Effectenhändlern aufgegeben werde, da auch letztere nahezu dieselben Aufzeichnungen führen, wie die protokollierten. In der That wird auch für den nichtprotokollierten Effectenhändler die Führung des Registers viel weniger Mühe machen, als die zeitraubende, umständliche Ausstellung von Noten, bei welchem Modus er stets noch Gefahr lief — trotz sorgfältigster Einhaltung der Steuerpflicht — mangels eines Beleges für die Versteuerung und angesichts der in alle Winde zerstreuten Steuernoten, einer Steuerstrafe unterzogen zu werden.

Die Regierung dehnte die Registerpflicht auch auf die nicht protokollirten Effectenhändler aus, sprach sich übereinstimmend mit der Enquête für die Verwerfung der Steuernote aus, und hat damit eine wesentliche und dankenswerte Erleichterung der Steuerentrichtung geschaffen. Dagegen wurde für die Registerpflichtigen neu eine besondere Anzeigepflicht construiert, der vor Beginn der betreffenden Geschäfte jedermann unterliegt, der registerpflichtige Geschäfte macht.

Neu ist ferner die Register- und Anzeigepflicht derjenigen, welche an den Börsen Prämiengeschäfte abschließen. Die bezüglichen Bestimmungen werden unter 6 behandelt; hier unter 5 kommen nur die Beurkundungspflichten der Effectenhändler in Frage.

a) Beurkundungspflicht des Effectenhändlers.

Jedermann, der gewerbsmäßig den Effectenhandel betreibt, hat

α) vor Beginn der Geschäfte die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten und

β) nach dem unten sub Anhang I abgedruckten Formulare ein Register anzulegen.

Wer als gewerbsmäßiger Effectenhändler anzusehen ist, wurde oben S. 164 ff. erörtert.

Dort wurde bereits ausgeführt, dass und unter welchen Voraussetzungen die Remisiers und Handelsniederlassungen ausländischer Firmen und Personen als Effectenhändler angesehen werden.

Hinzuzufügen wäre, dass Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, welche für den Effectenhandel protokolliert ist oder doch vermöge ihrer Erwerbsthätigkeit als Effectenhändlerin im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, für ihre Person nicht als Effectenhändler im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, weil ihnen der S. 166 u. 167 erwähnte Gewerbswillensentschluß fehlt. Falls sie also eine Effectenspeculation für sich, nicht für das gemeinschaftliche Geschäft machen, bedingt dasselbe keine der dem Effectenhändler obliegenden Pflichten, wie Anzeige-, Registerpflicht. Auch dann nicht, wenn solche Geschäfte öfter vorkommen; es fehlt denselben die Eigenschaft „gewerbsmäßig“.

α) Anzeigepflicht.[1])

Wer Geschäfte abzuschließen beabsichtigt, welche nach § 17 des Gesetzes der Registerpflicht unterliegen, hat vor Beginn dieser Geschäfte eine Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht trifft also die Effectenhändler, (die Remisiers und Handelsniederlassungen ausländischer Firmen und Personen). [Ferner die sub 6 angeführten Personen.]

Nur diejenigen Personen, welche bereits am 1. November 1897 registerpflichtige Geschäfte abschließen, können die Anzeige nach Beginn der Geschäfte, spätestens jedoch bis 30. November 1897 einbringen.

Die Anzeige ist für jeden Geschäftsbetrieb nur einmal zu erstatten; nur wenn derselbe so geändert wird, dass die Aenderung auch auf die Art der Registerführung von Einfluss ist, ist die entsprechende Aenderung vorher anzuzeigen. Beispielsweise, wenn ein Remisier künftig den Commissionshandel betreiben will, oder wenn ein Effectetenhändler, der bisher ein Geschäft kleineren Umfanges betrieb, nunmehr ein Bankgeschäft gründet (Instruction X, Abs. 2).

Wer lediglich Geschäfte an der Börse macht (s. hierüber auch unter β), ist zur Anzeige nicht verpflichtet, es wäre denn (s. 6 auf Seite 288), dass er Prämiengeschäfte macht.

Die Anzeige ist mittels stempelfreier Eingabe bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (in Wien beim Centraltaxamte) zu erstatten.

Die Anzeigen haben zu enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Anzeigepflichtigen (Firma); 2. den Sitz des Geschäftes, insoferne derselbe mit dem Wohnorte des Anzeigepflichtigen nicht übereinstimmt; 3. die Gattung der registerpflichtigen Geschäfte; 4. insoferne es sich um neu zu eröffnende Geschäfte handelt, den Zeitpunkt, in welchem der Beginn dieser Geschäfte beabsichtigt ist.

Die Unterlassung der Anzeige, die zu späte Einbringung derselben oder unvollständig wissentlich falsche Angaben unterliegen einer Ordnungsstrafe von 25 bis 500 fl.

β) Registerpflicht.

Ausnahmen von der oben (S. 280) allgemein festgestellten Registerpflicht bestehen nach drei Richtungen:[1])

[1]) § 17, Abs. 3, des Gesetzes, § 10 der Durchführungsverordnung, Instruction X., Absatz 1.

a) Wer lediglich Geschäfte an der Börse macht, ohne Prämiengeschäfte an der Börse abzuschließen, ist nicht registerpflichtig. Zu beachten ist jedoch, dass Geschäfte, zufolge welcher Aufträge für außer der Börse befindliche Committenten an der Börse ausgeführt werden, im Verhältnisse zwischen dem als Commissionär auftretenden Börsenbesucher und seinem Committenten als Geschäft außerhalb der Börse angesehen werden. Demnach sind principiell solche Börsebesucher, welche für eine außer der Börse befindliche Clientel arbeiten, allerdings registerpflichtig, weil der Börsenbesucher in seiner Eigenschaft als Commissionär Effectenhändler im Sinne des Gesetzes ist.

Es wäre denn, dass

b) sich ihre außerbörslichen Geschäfte auf die Ueberweisung der Ablieferung oder des Bezuges von Effecten beschränken, die für den Effectenhändler auf Grund eines von ihm eingereichten Geschäftsbogens aus dem Arrangement saldieren. Diese können von der Führung eines Registers ganz befreit werden. Es sind damit jene Börsebesucher gemeint, welche eine beschränkte Anzahl von Committenten außerhalb der Börse haben, für diese effective Geschäfte ausführen, derart, dass der Committent seine Effectenanschaffungen oder Effectenverkäufe durch den Börsenbesucher besorgt. Vorausgesetzt wird hiebei, dass der betreffende Committent sonstige Geschäfte in der Regel nicht macht. Die Ausnahme ist also nicht etwa dadurch gegeben, dass solche Ueberweisungen seltener vorkommen, sondern, dass in der Regel sonst kein anderweitiges außerbörsliches Geschäft vorkommt. Ein Börsenbesucher, der also einen außerbörslichen Committenten hat, der stark speculiert, ist selbst dann registerpflichtig, wenn auch eine Ueberweisung niemals vorkommt.

Das Gesuch (ad a und b) ist gestempelt bei der Finanzbezirksdirection, beziehungsweise dem Gebürenbemessungsamte einzubringen und demselben ist ein gestempeltes Zeugnis anzuschließen, welches die obenerwähnten Voraussetzungen bestätigt; dasselbe ist von der Börsenleitung auszustellen und vom Börsencommissär zu vidieren. Die Entscheidung steht der Finanzlandesbehörde zu.

c) für Effectenhändler mit kleinerem Geschäftsumfange. Dass ein Geschäftsbetrieb kleineren Umfanges vorliegt, ist glaubhaft zu machen, und hat darüber das Finanzministerium zu erkennen; es entscheidet das Ermessen desselben. Das Gesuch ist mit 50 kr. gestempelt bei der Finanzbezirksdirection (Gebürenbemessungsamt) einzubringen. Diese Be-

freiung gilt sowol für Effectenhändler an der Börse, als außerhalb derselben. Rücksichtlich letzterer werden die Befreiung wol solche Kaufleute beanspruchen können, die, wie dies in den östlichen Ländern häufig vorkommt, neben einem anderen Gewerbe (Krämer, Gemischtwarenverschleiß) den Effectenhandel betreiben.

Diesen kann die Regierung eine Erleichterung der Steuerpflicht zugestehen, nicht jedoch die Befreiung von der Führung eines Registers überhaupt, die Erleichterung kann sich auf die Einhaltung von Fristen, Zusammenziehung von Rubriken, Verwendung eines nicht paraphierten Buches, Entrichtung für einen gewissen Zeitraum auf einmal u. s. w. beziehen.

1. Aeußere Form.

Das Register ist als Buch anzulegen und hat mit fortlaufenden Zahlen bezeichnete Bläter zu enthalten. Jeder Eintragungspflichtige ist ermächtigt, die Eintragung der Comptantgeschäfte getrennt zu führen, derart, dass auf der einen Seite unter fortlaufender Jahresnummer die Kaufgeschäfte, auf der anderen Seite unter besonderer fortlaufender Jahresnummer die Verkaufgeschäfte eingetragen werden.

Eine andere Art der Einrichtung der Register ist ohne besondere Ermächtigung der Finanzbehörden[1]) nicht gestattet. Jedoch ist die leitende Finanzbehörde erster Instanz ermächtigt, über schriftliches Einschreiten zu gestatten, dass gleichzeitig mehrere Register nach den verschiedenen Zweigen des Geschäftes, zum Beispiel für Kaufgeschäfte, Verkaufgeschäfte oder für das Cassageschäft, für das Correspondenzgeschäft, für Geschäfte mit Effectenhändlern besondere; Register für Lieferungsgeschäfte u. dgl. geführt werden. Jedes dieser Register hat die genaue Bezeichnung der Geschäfte, für welche es bestimmt ist, zu enthalten; in jedem derselben haben die Eintragungen mit der Zahl 1 zu beginnen.

Weiters kann die Führung von Registern bewilligt werden, welche in ihrer äußeren Form von dem Muster abweichen.[2]) Die Bewil-

[1]) § 30 Durchführungsverordnung.

[2]) Der interne E. vom 24. December 1892, Z. 46836 verfügt, dass gegen die Bewilligung zur Vereinigung der Eintragungen, betreffend die Gattung der umgesetzten Effecten und Nominalbetrag derselben in eine Rubrik ein Anstand nicht obwaltet. Darnach sind auch Einschaltungen von Rubriken für Eintragungen, die über das Muster hinausgehen, sowie insbesondere die Einschaltung einer Rubrik für den Curswert der umgesetzten Effecten zulässig und zwar besonders in allen jenen Fällen, in

ligung hiezu kann jedoch nicht die Finanzbehörde erster Instanz, sondern nur die Finanzlandesbehörde ertheilen, auch diese nur unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Register alle wesentlichen Erfordernisse der Register (siehe hierüber unten) aufweisen.[3])

Als im Sinne des Gesetzes angelegt gilt jedoch das Register erst dann, wenn dasselbe dem Stempelamte (Hauptsteueramt, Steueramt, in Wien Centraltaxamt und Finanz- und gerichtliche Depositencassen) zur Beglaubigung vorgelegt wird, dieses die Bestimmung des Registers, den Namen (die Firma) des Effectenhändlers, für welchen es bestimmt ist, die Zahl der Blätter und den Tag, den Monat und das Jahr der Beglaubigung angemerkt und das Register mit einer Schnur, deren Enden amtlich zu siegeln sind, durchzogen hat. Die Vorlage muss vor Beginn der Geschäfte, sowie vor jeder Aenderung des Geschäftsbetriebes erfolgen.

Das Register, welches nur die vorgeschriebenen Rubriken enthält, unterliegt nicht der Stempelgebür für Handelsbücher,[4]) es wäre denn, dass dasselbe zugleich als Handelsbuch verwendet wird.

2. Rubriken.[1])

Jedes Register hat folgende Rubriken aufzuweisen: 1. Die fortlaufende Jahresnummer des eingetragenen Geschäftes; 2. das Datum (Tag, Monat und Jahr); a) der Eintragung ins Register, b) des Abschlusses des Geschäftes, c) der Erfüllung des Geschäftes; diese Rubrik ist nur bei Zeitgeschäften auszufüllen und fällt, wenn ein besonderes Register für Comptantgeschäfte existiert, bei diesen ganz weg; 3. die umgesetzten Effecten, ihre Art (Gattung), ferner auch die Stückzahl oder den Nomi-

welchen das Steuerbuch auch gleichzeitig als Geschäftsbuch des Effectenhändlers verwendet werden soll.

[3]) So hatte das Finanzministerium in einem speciellen Falle (mit dem internen E. vom 6. April 1893, Z. 12212) gestattet, die Rubrik für die Stempel in 12 Rubriken zu theilen. In die erste Rubrik kam der Stempel, wenn die Fälligkeit noch im Monate des Geschäftsabschlusses eintrat; trat die Erfüllung in den späteren Monaten ein, kam der Stempel in die betreffende Rubrik. Dadurch wurde die stete Uebertragung länger laufender Geschäfte von einem Monate auf den anderen erspart. Dieser Modus fand auch Anwendung, wenn ein Lieferungsgeschäft in mehreren Theillieferungen zur Erfüllung gelangte.

[4]) Anerkannt mit E. vom 27. Februar 1893, Z. 6443. — Den Fall, dass die Steuerregister auch gleichzeitig als Handelsbücher verwendet werden, sieht auch die Instruction IX, Abs. 2 voraus.

[1]) § 27 der Durchführungsverordnung.

nalbetrag der Effecten, je nachdem die Stückzahl oder der Nominalbetrag für die Berechnung des einfachen Schlusses maßgebend sind, endlich bei Lieferungsgeschäften auch die Geschäftsbedingungen, das ist der Modus der Lieferung; 4. den Kauf-, beziehungsweise Verkaufspreis (ohne Zinsen, Provision 2c.)[2]) 5. die Anzahl der vom Geschäfte entfallenden einfachen Schlüsse; 6. die den Steuerbetrag darstellenden Stempelmarken; 7. eventuell eine Rubrik für Anmerkungen.

3. Gegenstand der Eintragung.

Gegenstand der Eintragung sind (die Prämiengeschäfte an der Börse bleiben hier außer Betracht und werden unter 6 behandelt) nur die außerhalb der Börse geschlossenen steuerpflichtigen Geschäfte (mit Ausnahme der Kostgeschäfte und der durch einen Sensal vermittelten Geschäfte sowie der mit der Bank und der Staatsverwaltung gemachten Geschäfte). Die Eintragungspflicht besteht jedoch nur dann, wenn der Effectenhändler steuerpflichtig ist (siehe hierüber oben Seite 203), also a) wenn das Geschäft von einem Nicht-Effectenhändler gemacht ist, b) bei mit einem anderen Effectenhändler gemachtem Geschäfte, wenn letzterer der Käufer,[1]) beziehungsweise Uebernehmer der Effecten ist; c) bei Prämiengeschäften außerhalb der Börse zwischen zwei Effectenhändlern ist dasselbe Prämiengeschäft, wenn es zu keiner Ablieferung kommt, (siehe oben S. 204), in das Register beider Contrahenten einzutragen,[2]) und zwar vorerst in die Rubriken 1, 2a und b und 3; d) rücksichtlich der Ueber-

[2]) Bei den außerhalb der Börse abgeschlossenen Umsatzgeschäften kann die Eintragung des Kaufs- und Verkaufspreises in das Register unterbleiben, wenn der umgesetzte Geldbetrag für die Berechnung der Steuer ohne Belang ist, weil dieselbe nach der Stückzahl, beziehungsweise dem Nominalbetrage der gekauften, respective verkauften Effecten berechnet wird.

Diese Verfügung ist nicht ausdrücklich in die Durchführungsverordnung aufgenommen worden, geht aber aus einer Anmerkung zum officiellen Registermuster hervor. Strenge genommen hätte diese Bestimmung im Gesetze stehen müssen, während dasselbe — in Anlehnung an das Gesetz vom Jahre 1892 — die Eintragung des Kaufpreises für obligatorisch erklärt.

[1]) Ueber den Fall, dass der eine Contrahent nicht wissen konnte, ob der Abliefernde ein Effectenhändler ist, s. unten unter IV, B.

[2]) Diese Vorschrift der Durchführungsverordnung ist, strenge genommen, gesetzlich nicht gerechtfertigt, da § 15, Abs. 3 des Gesetzes nur den Abliefernden, beziehungsweise den Prämienzieher für register- und steuerpflichtig erklärt.

weisungen des Bezuges oder der Lieferung, die sich an Arrangements- und directe Börsengeschäfte anschließen, siehe oben Seite 269 u. Seite 273; e) rücksichtlich der Creditinstitute siehe unten unter 9.

Für die Eintragungspflicht als solche ist es vollständig gleichgiltig, ob das bezügliche Geschäft ein Comptant- oder ein Lieferungsgeschäft ist, ob das Geschäft zwischen den Parteien unmittelbar oder im Wege der Correspondenz, auf brieflichem, telegraphischem oder telephonischem Wege zustandegekommen, ob der andere Contrahent ein In- oder Ausländer ist. Jedes Geschäft ist unter besonderer Nummer einzutragen, und nur wenn in einem und demselben [3]) Geschäfte Effecten verschiedener Gattung umgesetzt wurden, kann die Eintragung unter einer Nummer erfolgen.

Eine Modification der Eintragungspflicht ergibt sich nur insoferne, als bei Lieferungsgeschäften (Prämiengeschäfte) zwischen zwei Effectenhändlern der Fall eintreten kann, dass bei Abschluss des Geschäftes noch nicht feststeht, welcher von beiden die Effecten liefern, beziehungsweise als Verkäufer auftreten wird (also beispielsweise bei Stellagegeschäften). In einem solchen Falle muss das Geschäft, soferne beide Effectenhändler registerpflichtig sind, vorerst in das Register beider Contrahenten eingetragen werden, und zwar derart, dass jeder sofort einträgt und die Bedingungen des Geschäftes anmerkt. Die anderen Rubriken sind nur von jenem auszufüllen, welcher nach den allgemeinen Bestimmungen als Steuerpflichtiger erscheint, wenn und sobald dies einmal entschieden ist.

Prämiengeschäfte sind auch dann einzutragen, wenn sie durch das Arrangementbureau abgewickelt werden. Es entfällt nur die Versteuerung im Register; dafür ist die Entrichtung der Steuer durch Anmerkung „Abgeliefert per Arrangement" bei der betreffenden Registerpost ersichtlich zu machen.[4]) Ist die Prämie abandonniert oder das Geschäft nach dem Abschlusstage storniert, so wird sich, falls zwei Effectenhändler zusammentreffen, eine doppelte Eintragung auch bezüglich der sonstigen Rubriken des Registers ergeben, und fordert die Durchführungsverordnung (s. Anm. 2) die Eintragung im Register beider Contrahenten.

4. Zeitpunkt der Eintragung.[1])

Der Zeitpunkt der Eintragung in das Register ist verschieden, je nachdem Comptant- oder Lieferungsgeschäfte zu versteuern sind. Handelt

[3]) S. oben S. 248.

[4]) § 29, Abs. 6 der Durchführungsverordnung.

[1]) §§ 17 des Ges., § 29 der Durchführungsverordnung.

es sich um ein Comptantgeschäft, so hat die Eintragung spätestens am dritten Tage nach Abschluss des Geschäftes, das ist also der Ablieferung der Effecten zu erfolgen.

Handelt es sich um Lieferungsgeschäfte, dann sind zwei Zeitpunkte zu beobachten. Der Eintragungspflichtige hat sofort nach Abschluss des Geschäftes die fortlaufende Jahresnummer, das Datum des Abschlusses und der Eintragung in das Register, die Gattung der Effecten und deren Stückanzahl, resp. den Nominalbetrag und die Bedingungen des Geschäftes einzutragen. Die übrigen Rubriken sind spätestens am dritten Tage „nach dem Vollzuge, d. i. Erfüllung des Geschäftes" einzutragen.

Führen Prämiengeschäfte zur Lieferung, dann gilt die gewöhnliche Regel. Werden dieselben storniert oder wird die Prämie abandonniert, hat die Eintragung in die Rubrik 2 e drei Tage nach Stornierung oder nach Verfall der Prämie zu geschehen.

Haben in dem sub 3 erwähnten Falle beide Contrahenten das Lieferungsgeschäft in die ersten Rubriken des Registers eingetragen, so hat die Eintragung in die offen gebliebenen Rubriken nach der allgemeinen Regel, also spätestens am dritten Tage nach Ablieferung seitens desjenigen Contrahenten zu geschehen, welcher nach der Art der Abwicklung des Geschäftes als Abliefernder oder Prämienzieher, oder als eventuell zur Ablieferung verpflichtet gewesen, erscheint.

Im Falle, dass ein Creditinstitut zur Lieferung angewiesen wird,[2]) möge es sich um Comptant- oder Lieferungsgeschäfte handeln, ist die anweisende Partei nicht eintragungspflichtig. Nur bei Prämiengeschäften hat die anweisende Partei das Geschäft ins Register einzutragen und einen Vermerk beizusetzen, durch wen die Versteuerung erfolgt. Diese Eintragung hat, obwohl die Durchführungsverordnung hierüber nichts enthält, im Zeitpunkte zu geschehen, in welchem die Partei sonst, abgesehen von der Anweisung, eintragungspflichtig war.

Auch wenn das Creditinstitut die unmittelbare Steuerentrichtung bewilligt erhalten hat, bleibt die Eintragungspflicht, denn nur die Rechnung nach §§ 20 bis 22 entfällt.

5. Commissionsgeschäft.

Da nach § 1, Abs. 5 des Gesetzes das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Commissionär und dem Committenten als selbständiges Umsatz-

[2]) § 36, Abs. 1 i. f. der Durchführungsverordnung, Instruction IX, Abs. 7.

geschäft besteuert wird, ist dasselbe ebenso einzutragen, wie ein sonstiges Kauf-, Lieferungs- oder Prämiengeschäft. Als Abschlusstag des Abwicklungsgeschäftes wird, insoweit Abschluss und Vollzug nicht zusammenfallen, der Tag der im Art. 361 H.-G. vorgeschriebenen Anzeige anzusehen sein, möge dieselbe mündlich oder schriftlich geschehen. Ist die Anzeige innerhalb der geschäftsüblichen Frist unterblieben, muss der Tag des Abschlusses mit dem Dritten als maßgebend angesehen werden. Als Tag der Erfüllung gilt der vereinbarte Termin zur Uebernahme oder Lieferung, mangels einer Vereinbarung der Tag an welchem der Commissionär vom Dritten zu übernehmen, zu liefern, zahlen oder zu bekommen hat.

6. Uebergangsbestimmungen.[1])

Die nach dem Gesetze vom Jahre 1892 geführten Register können mutatis mutandis weiter verwendet werden. Nur muss hievon bis zum 30. November 1897 die Anzeige an das sub 1) erwähnte Amt erstattet werden. Außerdem sind die auf Grund des geltenden Gesetzes erfolgenden Eintragungen in augenfälliger Weise vor den Eintragungen nach dem früheren Gesetze zu trennen.

6. Beurkundungspflicht bei Prämiengeschäften an der Börse.[1])

Prämiengeschäfte an der Börse werden beim Abschlusse weder als Arrangementgeschäfte noch als directe Börsengeschäfte beurkundet, sondern für dieselben tritt außer der oberwähnten Anzeige (S. 281) die Registerpflicht ein. Es ist nämlich jedermann, der an der Börse Prämiengeschäfte abschließt, möge er Effectenhändler sein oder nicht, falls er diese Geschäfte gewerbsmäßig macht,[2]) verpflichtet ein Register zu führen.

[1]) § 31 der Durchführungsverordnung.

[1]) §§ 13 u. 17 des Gesetzes, §§ 20, Abs. 3, 26 der Durchführungsverordnung, Instruction VI, C.

[2]) Diese Einschränkung fehlt wol im Gesetze, ergibt sich jedoch aus der ganzen Structur desselben. Eine einmalige, oder mehrere Male wiederholte Abschließung solcher Geschäfte kann die Registerpflicht nicht erzeugen, weil derselben der Gewerbswillensentschluss fehlt und schon der Vorschrift des § 18, Abs. 1 nicht Genüge geleistet werden könnte. Gewerbsmäßig ist der Abschluss von Prämiengeschäften auch dann, wenn dieselben im Betriebe des auf andere Zweige des Effectenhandels gerichteten Geschäftes vorkommen. Prämiengeschäfte, welche also an der Börse gelegentlich von Journalisten, Angestellten von Banken und Firmen, von einem Gesellschafter der

Ueber Anlage, Einrichtung des Registers und Eintragung gilt das ad 5 Gesagte.

Die Beurkundung obliegt dem zur Ablieferung Verpflichteten[3]) auch wenn ein Creditinstitut hiezu angewiesen wurde.[4]) Wird die Prämie abandonniert, dann beurkundet der Prämienzieher das Geschäft auch dann, wenn er nicht der Abliefernde gewesen wäre; letzterer hat bei bereits vorgenommener Beurkundung in seinem Register auf die Steuerentrichtung durch den Prämienzieher hinzuweisen. Stellagegeschäfte hat derjenige einzutragen, der gestellt hat, weil er zur Ablieferung wenigstens eventuell verpflichtet ist. Auch spricht die Analogie mit der Eintragungspflicht des Prämienziehers dafür. Ist ein Prämiengeschäft im Sinne des § 1 storniert worden, dann ist die Beurkundung schon früher erfolgt; die Steuerentrichtung selbst trifft den, welcher ablieferungspflichtig gewesen, resp. wer die Prämie bezogen hätte.

Erfolgt die Ablieferung durch das Arrangementbureau, dann entfällt die Versteuerung im Register und ist anzumerken: „abgeliefert per Arrangementbureau".

Ist das Prämiengeschäft durch einen Sensal vermittelt, so ist dasselbe wie sonst durch die Contrahenten einzutragen und zu versteuern.

Wird über das Prämiengeschäft eine Note ausgestellt, so ist sie nicht mit dem Steuerstempel, sondern mit dem Vermerke zu versehen, dass die Steuer im Register sub Nr. . . . entrichtet wurde.

7. Specielle Beurkundungspflicht der Creditinstitute.[1])

Bereits unter 5 ist wiederholt des Falles gedacht worden, in welchem ein Creditinstitut in die Lage kommt, in die Beurkundungs-

Firmen, die Effectenhändler sind, für sich gemacht werden, unterliegen nicht der Registerpflicht, weil das Moment der Gewerbsmäßigkeit fehlt.

[3]) Die Eintragung in das Register beider Contrahenten ist keineswegs vorgeschrieben. Weder § 13 des Gesetzes, noch § 20 der Durchführungsverordnung enthalten eine diesbezügliche Anordnung und § 29 der Durchführungsverordnung bezieht sich nur auf Prämiengeschäfte außerhalb der Börse zwischen zwei Effectenhändlern. Die Eintragung in das Register des Nichtsteuerpflichtigen widerstreitet auch dem ganzen Systeme des Gesetzes. (§ 15, Abs. 3) — Anders Hammerschlag, a. a. O. S. 50.

[4]) Nur die Steuer selbst wird vom Institute entrichtet (§ 36, Abs. 1 der Durchführungsverordnung.

[1]) § 36, Abs. 1 der Durchführungsverordnung, Instruction V, letzter Abs.

pflicht des Effectenhändlers einzutreten. Dies geschieht im Sinne des § 8, Abs. 3 des Gesetzes dann, wenn ein Effectenhändler seinen Contrahenten anweist, die Effecten, welche der Effectenhändler zu liefern hat, bei einem Creditinstitute in Empfang zu nehmen.

Gemäß § 15, Alinea 4 des Gesetzes kann jedoch die Beurkundungspflicht im Register seitens eines Creditinstitutes auch dann übernommen werden, wenn es von einem Effectenhändler kauft oder von diesem sonst Effecten zu beziehen hat, in welchem Falle eigentlich der Effectenhändler die Rechnung auszustellen hätte. Diese Ueberwälzung der Beurkundung ist jedoch nicht, wie im ersten Falle, der bloßen Privatabmachung überlassen, sondern kann nur dann rechtswirksam vor sich gehen, wenn das betreffende Institut hiezu eine besondere Ermächtigung seitens des Finanzministeriums erhalten hat.[2]) Dadurch übergehen auf das Creditinstitut alle Pflichten, welche der mit ihm contrahierende Effectenhändler in Bezug auf die Eintragung gehabt hätte.

Dieselbe Voraussetzung gilt, wenn bei directen Börsengeschäften die

[2]) Dieselbe hat wenigstens unter der Herrschaft des Gesetzes vom Jahre 1892 über Einschreiten mehrerer Institute um die betreffende Begünstigung erklärt, diese nur für den Fall ertheilen zu wollen, dass erstens als Contrahenten zwei Institute zusammentreffen, welche die erwähnte Begünstigung genießen, zweitens dass es sich auf Seite des kaufenden Institutes um einen Commissionsauftrag handle. Der Wortlaut der betreffenden Entscheidung geht dahin: „Das Finanzministerium wäre geneigt, von Fall zu Fall einzelnen Creditinstituten die Bewilligung für die bei ihnen vorkommenden Kaufgeschäfte die im § 13 (jetzt 15) bezeichnete Steuer mittels Stempelung der von der kaufenden Partei (Effectenhändler) zu überreichenden Rechnung zu entrichten, mit der Einschränkung zu ertheilen, dass bei Geschäften zwischen zwei diese Begünstigung genießenden Creditinstituten diese Bewilligung nur insoweit platzzugreifen hat, als es sich um einen Commissionsauftrag handelt, und dass in einem solchen Falle die Besteuerung von dem beauftragten Creditinstitute vorzunehmen ist. Ueberdies behält sich das Finanzministerium für den Fall der Ertheilung der erwähnten Bewilligung vor, den betreffenden Creditinstituten auf deren Anlangen auch die unmittelbare Entrichtung der Steuer für Geschäfte der im Vorstehenden bezeichneten Gattung auf Grund des ersteren Absatzes des angeführten § 23 (jetzt § 8 Abs. 2.) zuzugestehen. In diesen Fällen der unmittelbaren Steuerentrichtung hat das kaufende Creditinstitut die hier in Frage kommenden Käufe von Effectenhändlern in das zu führende Steuerjournal (Register) einzutragen, den ganzen Steuerbetrag unmittelbar zu entrichten und auf der dem verkaufenden Effectenhändler eventuell hinauszugebenden, beziehungsweise ihm zuzusendenden Rechnung einen die erhaltene Bewilligung zur unmittelbaren Steuerentrichtung zum Ausdrucke bringenden Vermerk anzubringen."

Ablieferung der Effecten von einem hiezu angewiesenen Creditinstitute vorgenommen werden soll.[3]) Auch in diesem Falle übergeht die Beurkundungs- und Steuerzahlungspflicht auf das Creditinstitut.

Hat jedoch letzteres die Bewilligung zur unmittelbaren Steuerentrichtung erhalten; dann entfällt bei directen Börsengeschäften, per analogiam wol auch bei Kostgeschäften außer der Börse, die Rechnung ganz.[4])

8. Beurkundungspflicht bei Geschäften der Staatsverwaltung und der österreichisch-ungarischen Bank.[1])

Die Staatsverwaltung und die österreichisch-ungarische Bank — diese für die Dauer ihres Privilegiums — sind principiell von der Beurkundungspflicht befreit, insoferne, als die von ihnen etwa im Laufe von Geschäften dennoch ausgestellten Urkunden nicht als Träger der Steuerpflicht anzusehen sind.

Demnach ist der von der Staatsverwaltung oder der Bank zum Arrangement eingereichte Bogen ausschließlich ein Hilfsmittel zur Durchführung der geschäftlichen Abwicklung, nicht aber, wie sonst der Arrangementbogen, zugleich die zur Aufnahme des Stempels bestimmte, vom Gesetze vorgeschriebene Urkunde. Eine Ueberwälzung der auf den Staat oder die Bank entfallenden Steuer auf den anderen Contrahenten tritt in diesem Falle nicht ein.

Dasselbe Verhältnis gilt, wenn ein Geschäft außerhalb der Börse von einem Handelsmäkler vermittelt wird und der eine Contrahent der Staat oder die Bank ist. Stempelpflichtig ist nur der für den anderen Contrahenten bestimmte Schlusszettel, nicht aber der für den Staat oder die Bank bestimmte,[2]) und der für den anderen Contrahenten bestimmte Schlusszettel hat nur seinen halben Stempel aufzuweisen, nicht auch den, welchen an und für sich der zweite Schlusszettel zu tragen hätte.

Dagegen findet in allen anderen Fällen eine Ueberwälzung der Beurkundungspflicht statt, welche dem Staate oder der Bank an und für sich, ohne Rücksicht auf ihr Privilegium, obgelegen wäre.

[3]) § 23 der Durchführungsverordnung.

[4]) § 36, Abs. 1 der Durchführungsverordnung. Die Tendenz des neuen Gesetzes geht aber auf möglichste Vereinfachung der Formen.

[1]) §§ 22 und 23 des Gesetzes, §§ 34 und 35 der Durchführungsverordnung, Instruction XII. S. hierüber auch erstes Buch, II, A.

[2]) S. hierüber auch unten unter 9.

Bei directen Börsengeschäften wird die Beurkundungspflicht, falls der Staat oder die Bank Abliefernder ist, auf den Empfänger dadurch überwälzt, dass derselbe verpflichtet ist, der Bank eine Bestätigung (Quittung) über die erhaltenen Effecten oder die erhaltene Valuta auszustellen, die so zu behandeln ist, wie die sonst auszustellende Rechnung.

Bei Kostgeschäften außerhalb der Börse hat der Kostgeber die sonst dem Kostnehmer obliegende Beurkundung zu leisten.

Bei sonstigen Geschäften außerhalb der Börse, welche nicht durch einen Handelsmäkler vermittelt werden, entfällt für die Bank und den Staat der Registerzwang, es übergeht die Beurkundungspflicht auf die Partei und hat dieselbe eine Quittung über die erhaltenen Effecten oder die erhaltene Valuta[3]) auszustellen.

Es entfällt also auch beim Effectenhändler die Eintragung des Geschäftes in das Register.[4])

Nach vorstehenden Grundsätzen sind auch die Geschäfte der Postsparcassa zu behandeln. Zwar sieht die Finanzverwaltung die Postsparcasse nicht als Effectenhändlerin an;[5]) allein da die Postsparcasse

[3]) Das Gesetz hatte eine gestempelte Quittung vorgeschrieben, in welcher der Empfang der Effecten, beziehungsweise des Geldbetrages zu bestätigen war. Aus geschäftlichen Rücksichten setzte die Durchführungsverordnung an deren Stelle die sonst übliche Rechnung.

[4]) Anerkannt mit Instruction XII, Abs. 2.

[5]) Nach dem internen E. vom 1. März 1893, Z. 6176 hat der Contrahent, wenn er Effectenhändler ist, die volle Steuer durch Stempelung der einzureichenden Quittung zu entrichten. Diese Grundsätze finden in gleicher Weise auf die Einkäufe und Verkäufe, welche das Postsparcassenamt auf eigene Rechnung und auf jene, welche dasselbe für Rechnung der Einleger mit dritten Personen außerhalb der Börse abschließt und endlich auf die Effectenumsätze zwischen dem Amte und den Einlegern Anwendung.

Diese letzteren Effectenumsätze können zweifacher Art sein, indem das Amt entweder:

1. die für Rechnung eines Einlegers angekauften oder den eigenen Beständen des Amtes entnommenen Effecten dem betreffenden Einleger übersendet oder für ihn in Verwahrung nimmt unter gleichzeitiger Abschreibung des entsprechenden Betrages vom Barguthaben des Einlegers; oder

2. im Falle eines Verkaufauftrages die Effecten aus dem Depot des betreffenden Einlegers entnimmt und demselben den Erlös zur Verfügung stellt. Im ersteren Falle muss ein Effectenverkauf von Seite des Amtes an den Einleger und im letzteren Falle ein Effectenkauf des Amtes von dem Einleger erblickt werden, welche Geschäfte der Effectenumsatzsteuer insofern unterliegen, als der betreffende Einleger ein Effectenhändler ist, mag das mit dem Postsparcassenamte geschlossene Geschäft zu seinem Gewerbsbetriebe gehören oder nicht.

die Vermittlung von Effectenkäufen und Verkäufen in ihren Wirkungskreis aufgenommen hat, sich für solche Geschäfte eine Gebür entrichten läßt, ihre Barbestände durch An- und Verkäufe von Effecten verwertet und erhöht und auch sonst Banquiersgeschäfti macht, ist es folgerichtiger, sie als Effectenhändlerin im Sinne des Gesetzes zu behandeln. Demgemäß wären Geschäfte mit ihr so zu versteuern, wie die mit der österreichisch-ungarischen Bank.

Das Creditinstitut, welches von der Bank oder dem Staate angewiesen ist, dem Käufer oder Uebernehmer die Effecten zu liefern, welche die Bank oder der Staat zu liefern hat, ist von der Ausstellung der sonst für solche Fälle vorgeschriebenen Rechnung befreit.

Die erwähnte Ueberwälzung geht so weit, dass auch der Nichteffectenhändler, der mit der Bank contrahiert, beurkundungspflichtig wird, was sonst bei Geschäften außerhalb der Börse, die nicht Kostgeschäfte sind, niemals der Fall ist.

Weil nun in derlei Fällen Parteien, die niemals mit dem Effectengeschäfte etwas zu thun haben, in die Lage kommen, unter Androhung schwerer Strafen Beurkundungen auszuführen, bei welchen sie leicht irre gehen können, hat das Gesetz die Regierung ermächtigt, der Bank die Bewilligung zu ertheilen, die schriftlichen Beurkundungen, welche nach den vorstehenden Bedingungen von den Mitcontrahenten der Bank auszustellen wären, entfallen zu lassen, die Steuer von ihren Mitcontrahenten einzuheben und unmittelbar zu entrichten, dabei diese Rechnungen wieder selbst auszustellen.

Die vorstehende, bei Geschäften mit der österreichisch-ungarischen Bank zulässige Erleichterung vom Gesetze, dürfte bei Geschäften mit der Staatsverwaltung nicht intendiert sein. Zwar finden nach § 23 des Gesetzes und § 35 der Durchführungsverordnung die für die Bank geltenden Bestimmungen bei Geschäften, welche mit staatlichen Behörden und Aemtern geschlossen werden, sinngemäße Anwendung; allein es kann den Staatsorganen nicht zugemuthet werden, die für die Steuerentrichtung notwendigen Beurkundungen, die gesetzlich Anderen obliegen, oder die Abführung der Steuern für diese vorzunehmen, dies umsoweniger, als denselben hiefür nicht der Apparat zur Verfügung steht, welchen die österreichisch-ungarische Bank für derlei Geschäfte hat, und als namentlich bei Geschäften mit der Staatsverwaltung der Mitcontrahent selbst in der Regel ein Effectenhändler oder doch mit derlei

Geschäften Vertrauter sein wird. Aus diesem Grunde muss man annehmen, dass das Gesetz die Regierung nicht ermächtigt hat, die Erleichterungen, welche dieselbe der Bank hinsichtlich des Geschäftsverkehres mit ihren Mitcontrahenten ertheilen kann, auch für den Verkehr mit den staatlichen Aemtern und Behörden zuzugestehen.

9. Nicht vorgeschriebene Beurkundungen; sonstige Gebürenpflicht.

Die vom Gesetze vorgeschriebenen Beurkundungen sind obligatorisch, gleichgiltig, ob die denselben zu Grunde liegende steuerpflichtige Transaction auf einem mündlichen oder schriftlichen Vertrage beruht, denn die Steuer wird eben für den Umsatz, für die Uebertragung des Effects aus der einen Wirtschaft in die des Uebernehmers vorgeschrieben. Ist nun außerdem über das Geschäft, welches der Uebertragung zu Grunde liegt, eine Rechtsurkunde im Sinne des Gebürengesetzes errichtet worden, dann finden auf diese Rechtsurkunde die Vorschriften der Gebürengesetze selbständig und ohne Rücksicht darauf Anwendung, dass infolge der Erfüllung des Geschäftes, welches in der Rechtsurkunde niedergelegt ist, die Effectenumsatzsteuer zu entrichten kommt.[1]) Diese Steuer ist eben eine ganz selbständige, sie ist unbedingt zu entrichten, sobald ihre Voraussetzungen gegeben sind, und sie geht nicht in einer aus dem nämlichen Geschäfte sich ergebenden, wenn auch weit höheren Stempelgebür auf. Wird also beispielsweise über die Lieferung von Effecten ein schriftlicher Vertrag errichtet, so ist dieser nicht nur nach Scala III stempelpflichtig, sondern der abliefernde Effectenhändler hat außerdem das Geschäft im Register zu versteuern.

Andererseits wieder unterliegen die vom Gesetze vorgeschriebenen Beurkundungen keinem anderen Stempel, als dem Effectenumsatzstempel,[2]) mögen sie auch an und für sich unter anderweitige Bestimmungen der Gebürengesetze fallen; ja noch mehr, ihre Ausstellung bewirkt, daß anderweitige Urkunden, welche ohne ihre Beziehung zu den umsatzsteuerpflichtigen Beurkundungen an und für sich gebürenpflichtig wären, gebürenfrei ausgestellt werden können.

Die ersterwähnte Wirkung manifestiert sich bei den Rechnungen (Noten), welche über die steuerpflichtigen Geschäfte ausgestellt werden, also sowol bei Noten über Arrangementgeschäfte, directe Börsengeschäfte,

[1]) § 36 des Gesetzes, Instruction XVII.

[2]) § 35, Abs. 1 des Gesetzes, § 9, Abs. 1 D.-V., Instruction XVI.

Prämiengeschäfte und außerhalb der Börse geschlossene Kostgeschäfte; bei Rechnungen, welche von Sensalen bei außerhalb der Börse vermittelten Geschäften, dann von den zur Ablieferung angewiesenen Creditinstituten ausgestellt werden, endlich bei steuerpflichtigen Ueberweisungsnoten.

Nicht nur alle diese Rechnungen selbst, sondern auch die Entwürfe, welche bei Distanzgeschäften der kaufende Effectenhändler dem verkaufenden behufs Ausfertigung übersendet und alle Abschriften der erwähnten Rechnungen sind von den im § 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26, festgesetzten Stempelgebüren befreit und sind auch kein Gegenstand der Effectenumsatzsteuer. Als Abschrift wird nicht betrachtet die separate Abrechnung, welche neben den als Grundlage für die Effectenumsatzsteuer dienenden Schriftstücken ausgestellt werden.[3])

Die Freiheit vom Rechnungsstempel ist jedoch durch die Effectenumsatzsteuerpflicht bedingt; unterliegt ein und dasselbe Geschäft nur zum Theile der Effectenumsatzsteuer, wie wenn jemand beispielsweise in einer Wechselstube eine Post Pfandbriefe veräußert, von denen ein großer Theil bereits gezogen ist, so ist bezüglich der von der Effectenumsatzsteuer nicht getroffenen Wertpapiere die Stempelgebür nach Maßgabe des § 19 des Gesetzes vom 8. März 1876 zu entrichten.

Die zweiterwähnte Wirkung tritt bei den Schlusszetteln der Sensale ein. Beziehen sich die Schlusszettel auf Geschäfte, welche der Effectenumsatzsteuer unterliegen, so sind sie von der im § 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 20, festgesetzten Stempelgebür von 5 Kreuzer befreit. Es sind also die Schlusszettel der Sensale über Devisen stempelpflichtig. Unterliegt das Geschäft nur zum Theile der Effectenumsatzsteuer, so ist neben dieser Steuer auch die vorstehend bezeichnete Stempelgebür zu entrichten.

Aus diesen Regeln ergibt sich die Anomalie, dass die Schlusszettel, welche die Staatsverwaltung oder die österr-ungar. Bank von dem Sensale über ein umsatzsteuerpflichtiges Geschäft enthält, stempelfrei, dagegen die Schlusszettel stempelpflichtig sind, welche die Genannten beispielsweise über Valuten erhalten.

Weiters enthebt das Gesetz die Kostgeschäfte ausdrücklich der Gebürenpflicht nach dem Gesetz vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 20, § 8, Art. a.

[3]) Dies wurde im E. vom 18. Februar 1893, Z. 5198, ausgesprochen.

Endlich wird ausdrücklich verfügt, dass die sub 8 angeführten Quittungen dem Gebürenstempel für Empfangsbestätigungen nicht unterliegen.

Die Befreiung von der Stempelgebür tritt jedoch bei sämmtlichen hier sub 9 erwähnten Schriftstücken, falls sich der Effectenumsatzstempel nicht darauf befindet, nur dann ein, wenn dieselben den Vermerk „Effectenumsatzsteuer entrichtet laut Register, Nr.“ enthalten,[4]) oder einen ähnlichen, wobei die betreffende Registernummer auszufüllen ist. Letzteres wird der Aussteller des Schriftstückes selbst zu veranlassen oft nicht in der Lage sein, wie bei der Anweisung zur Ablieferung an ein Creditinstitut: ist er selbst Registerpflichtiger, dann hat er eine zweite Anmerkung beizufügen dahin, dass die Versteuerung durch das angewiesene Creditinstitut erfolgt (§ 36 Abs. 1, Durchführungsverordnung).

Auch die Voranzeigen bei im Correspondenzwege abgeschlossenen Comptant- und Zeitgeschäften müssen, ebenso wie die bei Durchführung des Geschäftes gewechselten Schriftstücke als vom Rechnungsstempel befreit erklärt werden.

Das Gesetz bemerkt im § 35, am Schlusse des Absatzes 1, dass sich die Befreiung nicht auf Differenz- oder Reductions- und Zinsenrechnungen beziehen, dass also diese der Stempelgebür nach Maßgabe des § 19 des Gesetzes vom 8. März 1876 unterliegen. Dies ist so zu verstehen, dass diese Noten mit dem Rechnungsstempel zu versehen sind, wenn sie nicht der Effectenumsatzsteuer unterliegen.[5]) Diese Noten unterliegen aber beispielsweise der Steuer, wenn sie sich als die Beurkundung einer Prolongation eines Kostgeschäftes darstellen. In diesem Falle sind sie so zu behandeln, wie die in den §§ 12 oder 14 des Gesetzes angeführten Rechnungen, sind also bei Strafe der Steuererhöhung mit dem entsprechenden Effectenumsatzsteuerstempel zu versehen. Die erwähnte Bestimmung des Gesetzes ist also keineswegs dahin aufzufassen, dass Differenz- oder Reductionsnoten, sowie Zinsenrechnungen, gleichgiltig welchem Geschäfte sie ihre Entstehung verdanken, immer nur dem Rechnungsstempel unterliegen.[6])

[4]) § 9, Abs. 2 D.-V.

[5]) Siehe oben Seite 142 und 272.

[6]) So weit dem Verfasser bekannt ist, wurden unter der Herrschaft des Gesetzes vom Jahre 1872 die Noten über Reduction der in Kost genommenen Effecten

Unter dieser Einschränkung ist auch der schon oben (Anm. 3) citierte Erlass zu Zahl 5198 zu verstehen, der ausspricht, dass die Abrechnungen über die Differenz zwischen den fix vereinbarten Kost- und den Stückzinsen der Kosteffecten und die Noten über aus Kost rückgelieferte Effecten der Stempelgebür unterliegen.

von den Banken nicht mit dem Effectenumsatzstempel versehen; wol aber bestanden sie auf der Anbringung von Stempeln der Effectenumsatzsteuer dann, wenn an den Kostgeber infolge Curssteigerung eine Herauszahlung erfolgte.

II. Steuerzahlung.

Die Zahlung der Steuer erfolgt auf Grund der vorstehend sub I von dem Steuerpflichtigen oder den an Stelle desselben tretenden Personen auszufertigenden Beurkundungen. Ist die Beurkundung derart, dass jeder der Contrahenten eine Beurkundung auszustellen oder zu erhalten hat, wie bei der Abwicklung der Arrangement-Geschäfte oder bei den außerhalb der Börse durch Sensale vermittelten Geschäften, dann ist jede vom Gesetze vorgeschriebene Beurkundung mit dem halben Steuerbetrage belastet. Ist jedoch nur eine Beurkundung auszustellen, dann muss für dieselbe der ganze Steuerbetrag entrichtet werden. Die Zahlung des Steuerbetrages erfolgt jedoch nur auf Grund der notwendigen, d. h. vom Gesetze zum Behufe der Entrichtung der Steuer vorgeschriebenen Beurkundungen, während alle sonstigen steuerfrei sind.

Die Steuerzahlung kann nun auf zweifache Art erfolgen:[1]) entweder mittelbar durch Verwendung besonderer Stempelmarken, mittelbare Steuerentrichtung, oder durch unmittelbare Steuerentrichtung. Die nach dem Gesetze vom Jahre 1892 gestattete Entrichtung durch amtlichen Stempelaufdruck wurde aufgelassen, offenbar deshalb, weil von derselben in der Praxis kein Gebrauch gemacht wurde.[2]) Denn gerade die großen Institute, welche am ehesten denselben angewendet hätten, entrichteten die Steuer unmittelbar.

Die Steuerzahlung erfolgt immer für das einzelne Geschäft;[3]) deshalb ist eine Pauschalierung oder Abfindung derselben verboten.[4])

[1]) § 8 des Gesetzes, § 14, Abs. 1 der Durchführungsverordnung.

[2]) Nach den amtlichen Ausweisen betrug im Jahre 1895 bei einem Gesammtbetrage von fl. 826.184 die Einnahme aus dem Stempelaufdruck nur fl. 1913, also nicht ganz ein Viertel Percent.

[3]) Anerkannt in dem E. des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. März 1896, Z. 1785 (Budwiński Nr. 9457).

[4]) § 41 der Durchführungsverordnung.

Der Grundsatz, dass die Steuerzahlung immer für das einzelne Geschäft erfolgt, bringt mit sich, dass auch die sogenannten Compensationen von Steuerzahlungen nicht gestattet sind. Es geht also nicht an, den bei einem bestimmten Geschäfte gezahlten Mehrkostenbetrag aufzurechnen gegen den bei einem anderen Geschäfte zu wenig entrichteten Betrag, wenn auch die Summe der für beide Geschäfte gezahlten Steuerbeträge dem Betrage gleichkommt, der für beide Geschäfte zusammen rite zu entrichten gewesen wäre: denn für das Geschäft, welches zu gering versteuert wurde, tritt dennoch die Steuerstrafe ein.[5])

A. Mittelbare Steuerentrichtung.

Dieselbe erfolgt durch die Verwendung besonderer, zur Entrichtung der Effectenumsatzsteuer hergestellter Stempelmarken.

1. Stempelmarken.

Die mittelbare Steuerentrichtung hat in der Regel (s. unten bezüglich des Umtausches der Stempel) innerhalb derselben Frist zu erfolgen, innerhalb welcher die Beurkundung des bezüglichen Geschäftes vorzunehmen ist.

Die Stempelmarken, welche unter der Herrschaft des alten Gesetzes eingeführt worden waren[1]), sind bis auf weiteres beibehalten worden.[2]) Sie werden für Beträge von $2^1/_2$ Kreuzer (können nur mehr bei Geschäften außerhalb der Börse bis fl. 500 in Fixpapieren und Staatsprämienanlehen, die durch Sensale vermittelt sind, also in praxi gar nicht vorkommen) 5, 10, 20, 50 und 80 Kreuzer, dann von 1, 2, 5 und 8 Gulden ausgegeben. Die Verwendung anderer Stempelmarken, als der speciell zur Entrichtung der Effectenumsatzsteuer ausgegebenen, zum Behufe der Steuerzahlung ist nicht zulässig und würde so angesehen werden, als wenn gar kein Stempel verwendet worden wäre.[3])

Mittels Stempel gilt die Steuer nur dann als gesetzlich entrichtet, wenn erstens der Effectenumsatzstempel ganz und ungetheilt verwendet

[5]) Instruction XIV, Abs. 2.

[1]) S. die Beschreibung derselben im § 15 der Verordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. 197.

[2]) § 15 der Durchführungsverordnung.

[3]) §§ 15 und 37, Z. 3 der Durchführungsverordnung.

wird; es darf also kein Theil desselben fehlen und dürfen die Markenbestandtheile auch nicht getrennt und wieder zusammengesetzt sein, mögen sie auch von demselben Exemplare herrühren;[4]) zweitens wenn derselbe auf dem bezüglichen Schriftstücke vorschriftsmäßig befestigt, drittens vorschriftsmäßig entwertet ist,[5]) viertens wenn bei Schriftstücken, welche an Parteien hinausgegeben werden, die Verwendung und Entwertung des Stempels geschehen ist, bevor das Schriftstück von dem Aussteller ausgehändigt wird.[6])

2. Anheftung und Entwertung.

Die Art der Stempelanheftung und Entwertung ist bei den verschiedenen Arten der Beurkundungen verschieden.

a) Handelt es sich um Arrangementgschäfte,[1]) so sind (von der unmittelbaren Steuerentrichtung abgesehen) die Stempelmarken von jedem Contrahenten für die Hälfte des Steuerbetrages auf der Vorderseite des Arrangementbogens am oberen linken Rande aufzukleben. Jede Stempelmarke ist vom Arrangementbureau mit einem den Namen des Arrangementbureaus darstellenden Siegelabdruck (Stampiglie) in fetthaltiger Farbe zu überstempeln; diese Ueberstempelung hat so zu geschehen, dass ein Theil des Siegelabdruckes auf der Marke, der andere Theil aber auf dem Arrangementbogen zu stehen kommt.

Wenn auf Grund einer Constatierung (Meldung) des Arrangementbureaus, dass in Ansehung einer auf einem Arrangementbogen enthaltenen Aufgabe die correspondierende Post des namhaft gemachten Contrahenten fehlt, die nachträgliche Aufgabe der fehlenden Post durch den anderen Contrahenten erfolgt, so hat der Einreicher dieser Aufgabe den ihn treffenden halben Steuerbetrag durch Verwendung von diesen Betrag darstellenden Stempelmarken auf dem Arrangementbogen zu entrichten.

[4]) § 37, Z. 1 und 2 der Durchführungsverordnung.

[5]) Das Finanzministerium sah sich veranlasst, mittels besonderer Kundmachung nachdrücklich auf die Bestimmung der Durchführungsverordnung aufmerksam zu machen, dass die Entwertung nur mit gehöriger (jetzt „fetthaltiger") Stempelfarbe geschehen dürfe, dass daher mit anderer Stempelfarbe entwertete Stempel als nicht vorschriftsmäßig entwertet, daher die betreffenden Schriftstücke als nicht gestempelt behandelt werden würden.

[6]) § 20 u. 25, Z. 3, der Durchführungsverordnung.

[1]) § 9, Alinea 1 des Gesetzes, § 16 der Durchführungsverordnung.

b) Bei directen Börsengeschäften[2]) und daran sich schließenden Ueberweisungen ist die Stempelmarke auf der Rechnung zu verwenden, welche der Abliefernde oder das angewiesene Creditinstitut oder der Ueberweisende ausstellt. Jede Stempelmarke ist entweder mit dem Namen (der Firmabezeichnung) des Ausstellers der Rechnung zu überschreiben, wobei es genügt, wenn auf jeder Marke ein Theil des Namens (der Firmabezeichnung), der andere Theil aber in nicht unterbrochener Zeile auf anderen Marken oder auf dem Schriftstücke zu stehen kommt; oder mit einem, den Namen (die Firmabezeichnung) des Ausstellers darstellenden Siegelabdruck (Stampiglie) in fetthaltiger Fabe zu überstempeln; diese Ueberstempelung hat so zu geschehen, dass ein Theil des Siegelabdruckes auf der Marke, der andere Theil aber auf dem Schriftstücke ersichtlich wird.

c) Bei Kostgeschäften außerhalb der Börse[3]) erfolgt die Stempelung der Rechnung des Kostgebers oder der Bestätigung des Kostnehmers durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken und finden diesfalls die Bestimmungen des vorigen Absatzes über die Stempelung und Entwertung bei directen Börsengeschäften sinngemäße Anwendung.

d) Bei durch einen Sensal vermittelten Nicht-Kostgeschäften außerhalb der Börse[4]) kommt auf jeden Schlusszettel der halbe Stempel. Die Verwendung und Entwertung des Stempels geschieht wie bei den Rechnungen aus directen Börsengeschäften. Dieselbe muss jedoch nicht nur vor Aushändigung der Schlusszettel an die Parteien, sondern, wenn die Schlusszettel von den Parteien zu unterfertigen sind, schon vor der Vorlage an die Parteien zur Unterfertigung erfolgt sein.

e) Bei den sonstigen außerhalb der Börse geschlossenen Geschäften[5]) sind die für das Register bestimmten Stempelmarken in der hierfür bestimmten Rubrik des Registers zu befestigen und so zu entwerten, wie die Stempel der bei directen Börsengeschäften ausgegebenen Noten. Die Verwendung und Entwertung der Stempelmarken muss spätestens innerhalb der Frist geschehen, in welcher die Eintragung in das Register vollständig zu erfolgen hat. (Siehe oben Seite 287.)

[2]) § 12 des Gesetzes, §§ 20 und 23 der Durchführungsverordnung.

[3]) §§ 14 des Gesetzes, § 24 der Durchführungsverordnung.

[4]) § 21 des Gesetzes, § 25 der Durchführungsverordnung.

[5]) §§ 15 und 16 des Gesetzes, § 26 der Durchführungsverordnung.

f) Bei Prämiengeschäften an der Börse erfolgt die Versteuerung wie ad e.

g) Die angewiesenen Creditinstitute haben, falls sie nicht die Bewilligung zur unmittelbaren Steuerentrichtung genießen, was meistens der Fall ist, wie ad b, c und e zu versteuern.

h) Auch die Rechnungen, welche die österreichisch-ungarische Bank anstatt der Parteien ausstellt, wären, wenn die Steuer nicht unmittelbar entrichtet wird, so zu stempeln und zu entwerten, wie die anlässlich directer Börsengeschäfte ausgestellten.[6])

3. Umtausch von Stempelmarken.

Bei der Raschheit, mit welcher der Verkehr in Effecten operiert, kann es nun leicht geschehen, dass Schriftstücke, auf welche der Stempel bereits aufgeklebt erscheint, unbrauchbar werden, weil deren Inhalt beispielsweise dem Parteiwillen nicht entspricht, oder weil sie einen Rechnungsfehler aufweisen u. dgl. Ebenso kann das Stempelzeichen selbst oder der Stempel zerissen, beschmutzt, schlecht entwertet worden sein, so dass dessen Verwendung im Sinne der obigen Vorschrift nicht zulässig wäre.

Um die Parteien in derartigen Fällen vor Schaden zu bewahren, gestattet das Gesetz den Umtausch von Stempelmarken.[1]) Unter Unbrauchbarkeit ist nicht die physische, sondern die gesetzliche zu verstehen, also, dass die Stempel oder Stempelzeichen den Vorschriften nicht entsprechen, welche Stempel und Stempelzeichen haben müssen, um zur Zahlung einer Steuerschuld für den Effectenumsatz verwendet werden zu können. Wenn also eine Stempelmarke zerrissen ist, wenn dieselbe zusammengeklebt erscheint, mögen auch die Theile von der einen und nämlichen Marke herrühren, wenn von der Marke ein Theil fehlt, wenn beispielsweise eine Marke auf einem Arrangementbogen rechts unten aufgeklebt ist, oder wenn auf einer Rechnung die Stempelmarke mit dem Texte der Rechnung überschrieben erscheint ꝛc., ist dieselbe unbrauchbar.

Der Umtausch findet jedoch nur unter gewissen strengen Bedingungen statt, die verschieden sind, je nachdem die Marken noch nicht

[6]) § 34, Abs. 4 der Durchführungsverordnung.

[1]) § 24 des Gesetzes, § 39 der Durchführungsverordnung, § 41 Gebürengesetz, § 16 Verordnung vom 28. März 1859, R.-G.-Bl. Nr. 70.

auf den bezüglichen Schriftstücken verwendet sind, oder ob eine solche Verwendung der Marke bereits stattgefunden hat. Im ersteren Falle muss 1. die Marke ganz sein und darf kein Theil der eigentlichen Marke fehlen, 2. darf die Marke keine Spur einer bereits geschehenen Verwendung tragen; sie darf also beispielsweise nicht Schriftzeichen oder Theile eines Stampiglieaufdruckes aufweisen oder von einem selbst unbrauchbaren Schriftstücke auf ein anderes übertragen sein.

Im zweiten Falle muss die Marke, beziehungsweise das Stempelzeichen gleichfalls ganz sein, darf keine Spur einer anderweitigen Verwendung tragen; außerdem darf das betreffende Schriftstück nicht bereits selbst zur Erfüllung der Beurkundungspflicht verwendet worden sein. Wenn es sich also um einen auf einem Arrangementbogen verwendeten Stempel handelt, darf der betreffende Bogen noch nicht beim Arrangementbureau eingereicht worden sein, so dass die bloße Ausfertigung und selbst Unterfertigung des Bogens die Stempelpflicht noch nicht begründet. Die sonstigen Schriftstücke sind jedoch gehörig zu stempeln, bevor dieselben vom Aussteller ausgehändigt werden, beziehungsweise bevor die Schlusszettel der Sensale in dem oben (S. 277) erwähnten Falle von den Parteien gefertigt sind. Man sollte also meinen, dass die auf diesen Schriftstücken verwendeten Stempel bis zum Momente der Aushändigung, respective Parteienfertigung umgetauscht werden können. Allein die Durchführungsverordnung zieht für den Umtausch viel engere Grenzen und bestimmt, dass die Schriftstücke nicht „vollständig ausgefertigt" sein dürfen. Ist dies einmal geschehen, d. h. enthält das bezügliche Schriftstück alle Bestandtheile, beispielsweise einer Note, und ist der Stempel verwendet, dann findet ein Umtausch nicht mehr statt. Es ist daher bei Ausstellung derartiger Schriftstücke die größte Vorsicht erforderlich, weil nicht einmal eine wesentliche Aenderung des Inhaltes zulässig ist,[2]) die den Verdacht erwecken könnte, dass das Schriftstück bei einem anderen Geschäfte verwendet wurde. Denn das Gesetz verbietet den Umtausch, sobald das bezügliche Schriftstück einmal ausgefertigt ist und verlangt, dass deutlich zu erkennen sei, ob das Schriftstück noch nicht vollständig ausgefertigt wurde. Zu dieser Ausfertigung gehört aber nur bei Schlusszetteln der Sensale die Unterfertigung, während bei sonstigen Schriftstücken, also namentlich bei allen Noten, die Unterfertigung des

[2]) § 35 Gebührengesetz.

die Rechnung Ausstellenden nicht erforderlich ist. Das Register gilt als ausgefertigt, wenn alle Rubriken ausgefüllt sind, welche im einzelnen Falle auszufüllen waren.

Diese strengen Bedingungen des Umtausches[3]) hätten bei rigoroser Anwendung zur Folge, dass ein Umtausch auch infolge eines sichtlichen Irrtums nicht statthaben können wird, wenn also beispielsweise statt eines Fünf-Kreuzerstempels ein Fünf-Guldenstempel verwendet worden ist, da eine Nachsicht nur hinsichtlich der Strafen zulässig ist. (§ 30, Abs. 2 des Gesetzes).

Die unbrauchbaren Stempel werden nicht bar eingelöst, sondern es wird der hierfür ausgelegte Betrag durch Ausfolgung anderer Effectenumsatzstempel in gleichem Gesammtbetrage ersetzt, ohne dass die einzelnen als Gegenwert gegebenen Stempel genau den Einzelnbeträgen der zum Umtausche gegebenen gleichkommen müssen.

Competent, den Umtausch vorzunehmen, ist diejenige Behörde, welche berechtigt ist, den Umtausch gewöhnlicher Stempelmarken vorzunehmen.[4])

Jedoch darf der Umtausch nicht nach der Richtung angesucht werden, um eine Rückvergütung für im Register zu viel verwendete Stempel zu erwirken; eine derartige Rückvergütung ist unbedingt ausgeschlossen.[5])

[3]) Die Stempelstrenge geht also viel weiter als beispielsweise bei Wechseln. Denn diese werden umgetauscht, wenn selbst die Unterschrift des Ausstellers sich darauf befindet, wenn nur der Wechsel kein Accept, Indossament oder eine sonstige Parteienfertigung aufweiset und der Wechsel an eigene Ordre lautet (§ 27 des Gesetzes vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26).

Man könnte gegen die im Texte hervorgehobene strengere Auffassung einwenden, dass sowol im Gesetze, § 24, als in der Durchführungsverordnung (§ 39) speciell der § 16 der Verordnung vom 28. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 70 citiert ist und dass zufolge dieses Paragraphes der Umtausch auch dann stattfindet, wenn die Marke „auf unbrauchbar gewordenem Papier befestigt ist", so dass man sagen könnte, es sei in den oben erwähnten Fällen nur das Schriftstück als solches verdorben. Allein § 16 der Verordnung citiert § 41 des Gebürengesetzes und nach dieser Bestimmung ist eine Cardinalbedingung des Umtausches, dass die bezügliche Schrift noch nicht vollständig ausgestellt ist. Ebendieselbe Bedingung wiederholt § 39 der Durchführungsverordnung, weswegen der Stempel auf einer bereits ausgefertigten Rechnung, mag ein Irrtum im Inhalte der Rechnung oder in der Stempelung liegen, nach Ausfüllung aller wesentlichen Bestandtheile als verloren anzusehen sein wird.

[4]) Instruction XIII, vorletzter Absatz.

[5]) Instruction XIII, letzter Absatz.

B Unmittelbare Steuerentrichtung.

Die Effectenumsatzsteuer kann auch durch directe Einzahlung der Steuerbeträge an die Staatscassen entrichtet werden. Bei dieser Art der Steuerentrichtung entfällt die Verwendung des Stempels oder besonderer Stempelzeichen auf den vorgeschriebenen Beurkundungen, sie vermag jedoch die Beurkundungen selbst nicht zu ersetzen. Zwar könnte man aus der Art der Stoffeintheilung in der Durchführungsverordnung schließen, dass alle Vorschriften über die Beurkundungen nur für die Fälle gelten, in welchen die Steuer durch Verwendung von Stempelmarken erfüllt wird, indem die §§ 15—39 der Durchführungsverordnung unter der Rubrik: „1. Von der Entrichtung der Steuer durch Verwendung von Stempelmarken" erscheinen, während § 40 der Durchführungsverordnung, welcher von der unmittelbaren Steuerentrichtung handelt, auf diese Vorschriften nicht weiter Bezug nimmt.

Allein begrifflich unterscheidet sich die Steuer, welche durch Stempelmarken entrichtet wird, in keiner Weise von der durch bare Einzahlung entrichteten.[1]) Die Vorschriften, sowie Controlen, welche das Gesetz aufgestellt hat, um die wirkliche Steuerentrichtung von allen Geschäften zu sichern, welche steuerpflichtig sind, sind auch von den Anstalten und Personen zu beachten, welche die Steuer unmittelbar entrichten dürfen.[2]) Es treffen daher auch diese die Vorschriften über Führung der Register. In diesem Sinne enthält auch das Gesetz selbst (§ 8,

[1]) Anerkannt mit dem Erl. des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. März 1896, Z. 1785 (Budwiński Nr. 9457).

[2]) Dies anerkennt auch der Erl. vom 23. März 1893, Z. 11780 „Durch die seitens des k. k. Finanzministeriums fallweise bewilligte unmittelbare Steuerentrichtung tritt in den den Steuerpflichtigen nach den bezogenen gesetzlichen Bestimmungen in Absicht auf die Registerführung obliegenden Verbindlichkeiten nur insofern eine Aenderung ein, als in der betreffenden Bewilligung Modalitäten, welche von der durch das Gesetz zum Zwecke der Steuerentrichtung mittels Stempelmarken angeordneten Registerführung abweichen, ausdrücklich zugelassen oder angeordnet werden. Insbesondere haben daher auch Effectenhändler, welchen die unmittelbare Steuerentrichtung bewilligt worden ist, die Eintragung der steuerpflichtigen Comptant- und der Lieferungsgeschäfte und die Einsetzung des Steuerbetrages ins Register binnen der im Gesetze und der Durchführungsverordnung bestimmten Fristen ebenso zu bewirken, wie wenn sie die Steuer in Gemäßheit des § 13 (jetzt 15) des Gesetzes in Stempelmarken zu entrichten hätten."

Im gleichen Sinne Erl. vom 30. October 1893, Z. 42910.

Abs. 2) keine Andeutung, dass durch die Bewilligung zur unmittelbaren Steuerentrichtung eine Aenderung der sonst im allgemeinen gegebenen Vorschriften einzutreten habe.[3])

Wird also eine der sonst bestehenden Vorschriften verletzt, beispielsweise die Abfuhr der Steuerbeträge verspätet vorgenommen, so ist dies ebenso eine Verletzung der Steuervorschriften, wie die nicht rechtzeitige Verwendung des Stempels im Register.[4])

Eine Abweichung von den allgemeinen Vorschriften tritt nur insoferne ein, als das im Sinne des § 8 des Gesetzes angewiesene Creditinstitut die unmittelbare Steuerentrichtung bewilligt erhält. In diesem Falle ist die Ausstellung einer Note bei directen Börsen-

[3]) Die Bedingungen der Bewilligung zur unmittelbaren Steuerentrichtung sind keineswegs vollkommen dem Ermessen der Regierung überlassen. Die Regierung ist an das Gesetz gebunden und kann nicht die ganze Steuerentrichtung, wie sie im Gesetze vorgesehen ist, umstoßen; sie kann namentlich nicht das so allgemein durchgeführte, kategorische System der Beurkundungspflicht durchbrechen. Es geht also wol an, das Register zum Steuerjournal zu adaptieren, allein das Register muss geführt werden und es müssen in das betreffende Buch alle Daten kommen, welche das Gesetz vorschreibt. Allerdings scheint gegen diese Ansicht die Entstehungsgeschichte der bezüglichen Bestimmungen zu sprechen. Nach dem Ausschussantrage des Jahres 1888 sollte bekanntlich bei Geschäften außerhalb der Börse, die weder Kostgeschäfte noch durch einen Sensal vermittelt waren, die Bankanstalt dem anderen Contrahenten eine aus einem Juxtenbuche geschnittene Note überreichen und sollten je die Hälften des betreffenden zweitheiligen Stempels auf der Juxta und dem Notenbuche Anwendung finden. Die bezügliche Verpflichtung war jedoch nach § 13 des Entwurfes nur dann zu erfüllen, wenn die Bankanstalt nicht von der Finanzbehörde die Bewilligung zur unmittelbaren Steuerentrichtung erhalten hatte. Es scheint also die Intention gewesen zu sein, den Notenzwang im Falle der unmittelbaren Steuerentrichtung fallen zu lassen. In dem Ausschussentwurfe des Jahres 1892 wurde mit Rücksicht darauf, dass nunmehr der Notenzwang für alle Kaufleute gelten sollte, für diese aber die Ermächtigung zur Gewährung der unmittelbaren Steuerentrichtung nicht passte, ein eigener Paragraph geschaffen, welcher die unmittelbare Steuerentrichtung regelt, ohne dass jedoch zugleich eine Bestimmung getroffen wurde, ob dadurch die Noten- und Registerpflicht entfalle. In der Intention des Herrenhauses war dies gewiss nicht gelegen, denn dasselbe bemerkt in seinem Commissionsberichte: (Seite 5, Beilage 158 citiert) „Durch die in das Ermessen der Finanzverwaltung gestellte Gestattung der unmittelbaren Entrichtung der Steuer ist überdies die Möglichkeit eröffnet, den Geschäftsverkehr von der lästigen Berechnung des Stempelbetrages und Verwendung der entsprechenden Stempelzeichen zu entheben, während anderseits die Finanzverwaltung in die Lage gesetzt wird, die Bedingungen dieser Begünstigung festzustellen und sich hiedurch die eingreifendste Steuercontrole zu sichern."

[4]) Erlass vom 10. Mai 1893, Z. 17858.

geschäften und Ueberweisungen nicht erforderlich. Wenigstens kann dies der Sinn des § 36, Absatz 1 der Durchführungsverordnung sein, wenn auch die Worte „insoferne nicht die unmittelbare Steuerentrichtung platzgreift (§ 40)“ sich nur auf die Stempelung der Rechnung beziehen können. Diese einschränkende Auslegung würde auch mehr dem System des Gesetzes entsprechen.

Die unmittelbare Steuerentrichtung ist bei allen Arten von umsatzsteuerpflichtigen Geschäften mit Ausnahme der außerhalb der Börse geschlossenen, durch einen Sensal vermittelten Geschäften zulässig.[5])

Dieselbe ist ein Privilegium, welches nur durch besondere Bewilligung des Finanzministeriums erworben werden kann. Die Ertheilung dieser Begünstigung kann nicht nur Creditinstituten, sondern auch einzelnen Personen bewilligt werden. Zu diesem Behufe sind gestempelte Gesuche entweder direct beim Finanzministerium oder bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz einzubringen. Die Ertheilung der Bewilligung zur unmittelbaren Steuerentrichtung ist dem freien Ermessen des Finanzministeriums anheimgegeben; jedoch ist aus der Durchführungsverordnung zu schließen, dass dieselbe nur dann erfolgen wird, wenn der Einreicher auf eine gewisse Höhe des Effectenumsatzes hinweisen kann, welche es rechtfertigt, dass ihm nicht durch die ängstliche Obsorge über die Richtigkeit jeder einzelnen Stempelanheftung unnützer Zeitverlust zur Last falle, dass ferner die Geschäftsbücher des Einreichers so eingerichtet sind, dass die genaueste Controle des Umsatzes aus denselben möglich ist. Das Gesuch um Bewilligung der unmittelbaren Steuer-

[5]) Nach dem ursprünglichen Beschlusse des Abgeordnetenhauses sollte gemäß dem Initiativ- und Ausschussantrage zum Gesetze des Jahres 1892 die unmittelbare Steuerentrichtung nur bei Arrangement- und außerhalb der Börse geschlossenen Geschäften, bei welchen kein Sensal vermittelte, zulässig sein. Die Finanzcommission des Herrenhauses wies jedoch darauf hin, es sei auffällig, dass gerade die directen Börsengeschäfte, welche einen so bedeutenden Antheil an dem Effectenverkehre haben und bezüglich welcher zur Sicherung des Steuereinganges nur Steuererhöhungen vorhergesehen sind, nicht zu den Geschäften gehören, bei welchen die unmittelbare Steuerentrichtung von der Finanzverwaltung bewilligt werden kann. Die große Mehrzahl der directen Börsengeschäfte werde im Wege des Clearingverkehres abgewickelt, die Gestattung, die Steuer für diese Geschäfte unmittelbar zu entrichten, würde sonach nicht blos dem Geschäftsverkehre, sondern auch der Finanzverwaltung zum Vortheil gereichen, welche die für den Clearingverkehr bestehenden Einrichtungen zur Steuercontrole benützen könnte. Deshalb wurde beantragt, dass auch der die directen Börsengeschäfte betreffende Paragraph bezogen werde. Diesem Antrage trat dann das Abgeordnetenhaus bei.

entrichtung hat die Darlegung dieser Voraussetzungen und der sonstigen Gründe zu enthalten, welche im einzelnen Falle für die Ertheilung der Begünstigung sprechen.[6]) Die Bewilligung ist auch von jenen Anstalten und Personen anzusuchen, welche bereits unter der Herrschaft des Gesetzes vom Jahre 1892 die Ermächtigung zur unmittelbaren Steuerentrichtung erhalten hatten (§ 40, Abs. 3 Durchführungsverordnung). Die Bedingungen der Gewährung dieser Entrichtungsart sind strenge zu erfüllen; jede Außerachtlassung derselben, selbst wenn sie nicht eine Steuerhinterziehung enthält, hat die Widerrufung der ertheilten Bewilligung zur Folge.[7])

Doch ist eine Steuerübertretung nicht schon in dem bloßen Vorhandensein von Correcturen zu erblicken;[8]) ebensowenig in

[6]) Die wesentlichsten Bedingungen, unter welchen das k. k. Finanzministerium den einzelnen Instituten die unmittelbare Steuerentrichtung bewilligte, sind:

Die Steuerjournale müssen (ebenso wie die Register) von der Behörde paraphiert und dem Stempelamte zur Beglaubigung vorgelegt werden, es sei denn, dass diese Steuerjournale gleichzeitig als Handelsbücher verwendet werden und als solche bereits im Sinne der Verordnung vom 9. April 1850, R.-G.-Bl. Nr. 137, ordnungsmäßig paraphiert und von dem Stempelamte gestempelt worden sind.

Die Steuerjournale sind monatlich abzuschließen; die in der Rubrik VI, „Betrag der unmittelbar zu entrichtenden Steuer", eingesetzten Beträge sind tagweise zu addieren: die Ermittlung der Tagessummen braucht aber nicht am Schlusse eines jeden Geschäftstages zu geschehen, sondern kann erst nach Schluss des Monats vorgenommen werden.

Sollte beim Monatsschlusse die Steuerpflicht hinsichtlich einzelner eingetragenen Geschäfte noch nicht eingetreten sein, so sind diese Geschäfte in die auszustellenden Erlagscheine nicht aufzunehmen, sondern im Register nach jedem Monatsschlusse durch vollständige Wiederholung der ursprünglichen Eintragung (daher unter der ursprünglichen Nummer) so lange vorzutragen, bis die Erfüllung erfolgt, beziehungsweise das das Unterbleiben der Erfüllung (Abandonnierung der Prämie) feststeht.

Die Steuerbeträge sind spätestens binnen 14 Tagen nach Monatsschluss mittels in triplo auszustellender Erlagscheine an die betreffende Staatscasse abzuführen. In diese Erlagscheine sind außer der Gesammtsumme auch die tägliche Anzahl und die Jahresnummern der eingetragenen Umsatzgeschäfte und die täglich entfallenden Steuerbeträge einzustellen. Nachträglich zur Erfüllung gelangende Umsatzgeschäfte sind in die Erlagscheine des Erfüllungsmonats unter der Bezeichnung: „Nachträge aus früheren Monaten" summarisch auszuweisen."

[7]) Erl. vom 10. Mai 1893, Z. 17858 und vom 30. October 1893, Z. 42910.

[8]) Erl. vom 13. Juli 1893, Z. 15790, insofern der abzuführende Betrag der Summe der wirklich zu entrichtenden Abgabebeträge entspricht und dieser Umstand durch Vergleichung der, wenn auch mit Correcturen versehenen, Register mit den Büchern deutlich erkennbar ist. Doch dürfen Correcturen nicht zu häufig wiederkehren.

bloßen Unvollständigkeiten der Aufzeichnung, welche auf die Steuerentrichtung keinen Einfluss haben.[9])

Die besondere Art der unmittelbaren Gebürenentrichtung findet auch bei der Anstalt statt, welche das Arrangement besorgt. Die unmittelbare Steuerentrichtung bezieht sich zwar in der Regel nur auf diejenige Person, welche die Steuer zu entrichten hat, also auch die zur Ablieferung von Effecten angewiesene Anstalt (§ 8, Abs. 3 des Gesetzes), oder die an Stelle des Verkäufers eintretende (§ 15, Abs, 2) oder die überhaupt als Effectenhändler eintretende. Die Anstalt, welche das Arrangement besorgt, ist keineswegs selbst steuerpflichtig, sondern nur haftend. Auch findet sich weder im Gesetze, noch in der Durchführungsverordnung eine Verfügung, welche speciell für das Arrangementbureau die unmittelbare Entrichtung zuließe. Allein trotzdem wird die unmittelbare Steuerentrichtung auch in den Fällen des § 9 des Gesetzes bewilligt werden können. Es ist hierin eine aus praktischen Rücksichten erfolgte, sehr dankenswerte Erleichterung der Steuerentwicklung zu erblicken.

[9]) § 25 des Gesetzes in fine.

III. Sicherung der Versteuerung.

Die wirkliche und richtige Entrichtung der Steuer seitens des Verpflichteten sucht das Gesetz durch verschiedene Cautelen zu sichern. Hierher gehören: a) die Normierung der Haftungspflicht, b) der Controle, c) die Androhung von Strafen, sowie d) die Maßregeln zur Hereinbringung der Steuern und Strafen.

A. Haftungspflicht.

Vor allem ist hervorzuheben, dass eine sächliche Haftung, etwa derart, dass die Wertpapiere, welche Gegenstand des unbesteuerten Umsatzes gewesen sind, für die Steuer aufzukommen haben — falls die betreffenden bestimmten Papiere sich ernieren ließen — ausgeschlossen ist.

Ferner ist zu betonen, dass sowol die Steuerentrichtung, als die Haftung nur die Personen selbst trifft, welche vom Gesetze als steuer- oder haftungspflichtig bezeichnet werden, nicht aber deren Angestellte oder Bevollmächtigte oder die zur Vertretung der betreffenden Personen Berufenen.[1])

Umgekehrt kann aber auch der Verpflichtete die Pflicht zur Entrichtung der Steuer oder der Strafe nicht auf seinen Angestellten oder Bevollmächtigten überwälzen, sich nicht darauf berufen, dieser, nicht er habe eine Steuerverkürzung sich zu Schulden kommen lassen.

Weiters ist festzuhalten, dass, wenn bei einem Geschäfte für einen und denselben Contrahenten mehrere Personen intervenieren, oder

[1]) Nach dem deutschen Gesetze (§ 35) sind die Strafen bei Genossenschaften und Actiengesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder, bei Commanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesammtschuldner festzusetzen.

als gemeinschaftliche Contrahenten betheiligt sind, sowol Steuer- als Haftungspflicht nur einmal eintritt.

Entsprechend dem im zweiten Hauptstücke des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50 aufgestellten Grundsatze erklärt der Staat nicht nur die zur Steuerentrichtung direct Verpflichteten, sondern auch jene Personen, welche die steuerpflichtigen Geschäfte abwickeln oder an denselben in zweiter Linie betheiligt sind, dafür verantwortlich, dass der Verpflichtete erstens die Steuerpflicht überhaupt, zweitens, dass er dieselbe ganz und genau erfülle. Diese Verantwortlichkeit ist zwar eine solidarische, allein doch nur eine subsidiäre, also erst dann eintretende, wenn der Hauptverpflichtete die Steuerpflicht gar nicht oder nicht gehörig erfüllt hat.

Die Frage, welche Personen haftungspflichtig sind, beantwortet sich nicht nach den Bestimmungen des allgemeinen Gebürengesetzes über die Haftungspflicht, sondern ist ausschließlich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 9. März 1897 zu lösen. Denn dieses gilt als Specialgesetz, welches die Bedingungen der Steuerentrichtung, die Fragen der Controle, Strafen ꝛc. unabhängig von den sonstigen Steuer- und Gebürenvorschriften regelt; letztere finden nur insoweit Anwendung, als sie speciell bezogen sind.[2]) Jedoch sind beispielsweise Advokaten, Notare und sonstige Personen,[3]) welche eine steuerpflichtige Note als Beilage eines Gesuches anbringen, keineswegs dafür haftbar, dass die bezügliche Note den gehörigen Effectensteuerstempel trage. Ebenso finden die Bestimmungen des Gebürengesetzes über die Haftungspflicht für die im Auslande ausgestellten steuerpflichtigen Urkunden, also beispielsweise über die vom ausländischen Kostnehmer dem Inländer eingesendete Kostnote über die rückgelieferten Effecten, auf andere Personen, als die im Gesetze speciell bestimmten Personen keine Anwendung.

Die Haftungspflicht ist nach den verschiedenen Arten der Geschäfte verschieden geregelt:

1. Bei Arrangementgeschäften haftet die das Arrangement

[2]) Auch die finanzielle Commission des Herrenhauses hob bei Berathung des Gesetzes vom Jahre 1892 hervor, dass der Gesetzentwurf wol eine Ergänzung des Gebürengesetzes vom 8. Februar 1850 bilde, dass er sich jedoch seiner Structur nach nicht an die Bestimmungen dieses Gesetzes anlehne, sondern eine selbständige Stempelsteuer beantrage. (138 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, S. 4.)

[3]) S. hiezu unten IV, C.

besorgende Anstalt für die genaue Entrichtung der Steuer.[4]) Der Inhalt dieser Haftung besteht jedoch nicht wie in den sonstigen Haftungsfällen des Gesetzes darin, dass die Anstalt die Steuer anstatt des Verpflichteten zu entrichten hat, sondern darin,[5]) dass die Anstalt die bei ihr eingereichten Geschäftsaufgaben in Hinsicht auf die richtige Steuererfüllung zu prüfen und die wahrgenommenen Hinterziehungen der leitenden Finanzbehörde erster Instanz anzuzeigen hat. Die Anstalt kann sich also gegebenen Falles nicht damit entschuldigen, sie habe die Hinterziehung nicht wahrgenommen, sondern sie hat die Pflicht eine allfällige Hinterziehung auch wahrzunehmen und wird selbst straffällig, wenn ihr eine Hinterziehung entgeht. Dass die Haftpflicht der das Arrangement besorgenden Anstalt die Pflicht umfasst, die Geschäftsaufgaben in der Richtung zu überwachen, ob bei denselben der Steuerpflicht Genüge geleistet wurde, geht klar aus dem 2. Alinea des § 10 hervor. In Würdigung des Umstandes, dass die das Arrangement besorgende Anstalt eine private ist und dass ihr durch das Gesetz eine Steuercontrole übertragen wird, welche an und für sich den staatlichen Organen obliegt, stellt ihr das Gesetz für die mit ihrer diesbezüglichen Thätigkeit verbundenen Auslagen und die Mühewaltung eine entsprechende Vergütung in Aussicht, welche ihr vom Finanzministerium zuerkannt werden kann. Diese Thätigkeit wird ausdrücklich als „Ueberwachung" bezeichnet, aus welchem Ausdrucke sich ergibt, dass die Anstalt darüber zu wachen hat, dass die Steuer ordnungsmäßig entrichtet werde. Erst wenn sie diese Ueberwachungspflicht vernachlässigt und dies sich dadurch manifestiert, dass sie die Anzeige von einer vorgefallenen Steuerhinterziehung rechtzeitig nicht eingebracht hat, tritt die materielle Haftung ein. Der Umfang der Haftung erstreckt sich nur auf die Steuer, nicht aber auf die Erhöhung, welche bei nicht gehöriger Entrichtung derselben vorgeschrieben wird. Zwar enthält das Gesetz hierüber keine ausdrückliche Bestimmung, während in den folgenden Haftungsfällen vom Gesetze die Rechtsfolgen und Strafen genau bestimmt sind, welche bei Nichterfüllung der Haftungspflicht eintreten.

[4]) 10 Alinea 1 des Gesetzes.

[5]) Allerdings fehlt auffallender Weise sowol im Gesetze, als in der Durchführungsverordnung, jede nähere Regelung dieser Haftung. Nur die Instruction (VI, A, vorletzter Abs.) bemerkt, dass sich die Haftung des Arrangementbureaus bloß auf die Steuerverkürzungen, nicht aber zugleich auf die wegen derselben entfallenden Strafen erstrecke.

Allein gerade weil das Gesetz in dem vorliegenden Falle eine besondere Strafe für den Fall nicht androht, dass der Haftungspflicht nicht genügt wurde, weiter aus dem Grunde, dass die das Arrangement besorgende Anstalt beim Arrangement nur fremde Geschäfte besorgt, die Unterlassung einer Steuerentrichtung nicht den Verdacht erwecken kann, dass dies aus eigenem Interesse geschehen ist, rechtfertigt es, die in § 10, Alinea 1 festgesetzte Haftung stricto sensu nur auf die Steuer selbst zu beziehen. Ueber die praktische Gestaltung des Verfahrens bei Anzeigen des Arrangementbureaus gibt die Instruction Aufschluss.[6])

2. Bei directen Börsengeschäften, bei den Kostgeschäften außerhalb der Börse, falls der Kostnehmer dem Kostgeber eine Bestätigung oder einen Pfandschein ausgestellt hat, bei den Prämiengeschäften an der Börse, bei Ueberweisungsnoten ist der Empfänger der Schriftstücke, welche der Verpflichtete in diesen Fällen auszustellen und auszuhändigen hat, für die richtige Stempelung derselben haftbar.[7]) Unter Empfänger ist nicht derjenige zu verstehen, welcher die Schriftstücke thatsächlich in Empfang nimmt, sondern der Contrahent, für welchen dieselben bestimmt sind.

Voraussetzung der Haftungspflicht ist, dass sich die Steuerverkürzung aus dem Inhalte des steuerpflichtigen Schriftstückes entnehmen lasse. Ist also das Schriftstück nicht steuerpflichtig, wie beispiels-

[6]) Die Instruction XIV, a, letzter Absatz bestimmt, dass die Straffälligkeit des Arrangementstheilnehmers, welcher die Steuerzahlung verweigert, in der Regel mit dem Einlangen der Anzeige des Arrangementbureaus beginnt.

Nur in Fällen, in welchen seitens einzelner Theilnehmer am Arrangement die Verpflichtung zur Steuerentrichtung bestritten wird, sind die betreffenden Parteien vom Centraltaxamt über ihre Einwendungen gegen den erhobenen Steueranspruch protokollarisch einzuvernehmen. Zeigt sich hiebei, dass die Partei im Rechte ist, so ist das hiedurch bedingte Wegfallen der betreffenden Steuerpost in der Erlagseingabe des Wiener Giro- und Cassenvereines ersichtlich zu machen. Stellt sich hingegen der erhobene Steueranspruch als begründet dar, und ist die Partei zum sofortigen Erlage des entfallenden Steuerbetrages bereit, so ist sofort die Vorschreibung der Steuer auf Grund des aufgenommenen Protokolles mittels Amtserinnerung vorzunehmen und durchzuführen.

Wird aber in einem solchen Falle der Steuerbetrag nicht sofort erlegt, dann ist derselbe nebst der entfallenden 149fachen Steigerung der Partei mit dem Beisatze in Vorschreibung zu bringen, dass von der Einhebung der Steigerung in dem Falle abgesehen werden wird, wenn die Partei die Steuer längstens bis zum Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des bezüglichen Steuerauftrages bei der k. k. Taxamtscasse erlegt.

[7]) § 29, Abs. 1 des Gesetzes.

weise die Rechnung über ein Prämiengeschäft an der Börse, dann trifft den Empfänger keine Haftung. Ob er auf den fehlenden Vermerk „Effectenumsatzsteuer entrichtet laut Register" aufmerksam zu machen hat, ist nirgends entschieden. Da Strafbestimmungen nicht ausdehnend zu interpretieren sind, muss entschieden werden, dass dem Empfänger für den fehlenden Vermerk nicht einmal eine Ordnungsstrafe auferlegt werden darf. Andererseits kann der Empfänger auch für solche Schriftstücke haftbar werden, die sich nicht unmittelbar auf sein Vertragsverhältnis beziehen,[8]) was insbesondere bei einer Kette von Ueberweisungen wichtig ist.

Der Inhalt der Haftungspflicht geht dahin, dass der Haftungspflichtige entweder innerhalb 30 Tagen nach Erhalt des gar nicht oder nicht gehörig gestempelten Schriftstückes die Anzeige an die leitende Finanzbehörde erster Instanz macht, oder dass er binnen dieser Frist die nachträgliche Stempelung selbst vornimmt. Die Finanzbehörde kann den Empfänger anhalten nachzuweisen, dass er eines von Beiden wirklich innerhalb der 30tägigen Frist gethan habe. Kann er dies nicht, oder hat er innerhalb der Frist keines von Beiden gethan, wird er straffällig.[9])

Der Haftungspflicht wird dadurch nicht genüge gethan, dass der Empfänger den Verpflichteten innerhalb der Frist von 30 Tagen zur Nachstempelung veranlasst. Denn der Hauptverpflichtete wird schon straffällig, wenn er die rechtzeitige Stempelung versäumt hat und kann, wie noch zu erwähnen sein wird, dieses Versäumnis nur innerhalb 3 Tagen nach Ausstellung des bezüglichen Schriftstückes durch Selbstanzeige gutmachen. Der Haftungspflichtige übertritt daher das Gesetz, wenn er dem Hauptpflichtigen nach dieser Zeit noch Gelegenheit gibt, die Stempelung nachzutragen. Würde also beispielsweise der Haftungs-

[8]) Instruction XIV, d, Abs. 5.

[9]) Die Anzeigepflicht ist dem Haftbaren nach dem deutschen Gesetze erspart. Auch dieses unterscheidet den zunächst Verpflichteten (§ 9, Alinea 1) und den Verhafteten (§ 9, Alinea 2), wenn auch Neumann „das Börsensteuergesetz", 3. Aufl. S. 26 und 27), diese Begriffe nicht strenge auseinander hält. Der Verhaftete hat, wenn ihm eine zu niedrig versteuerte Schlußnote zugestellt ist, binnen 14 Tagen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses den fehlenden Steuerbetrag auf der Note nachträglich zu verwenden; ist ihm eine versteuerte Schlussnote überhaupt nicht zugegangen, so hat er binnen der bezeichneten Frist die Schlussnote selbst auf dem gestempelten Formulare auszustellen. Die Außerachtlassung dieser Vorschriften wird mit dem 50fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe, mindestens aber mit zwanzig Mark bestraft (§ 19).

pflichtige am 5. Tage nach Empfang einer stempelpflichtigen Note entdecken, dass dieselbe mangelhaft gestempelt sei und seitens des Hauptverpflichteten die Nachstempelung veranlassen und würde die Finanzbehörde beispielsweise (bei Prämiengeschäften) durch Einsichtnahme des Registers des Hauptverpflichteten auf die mangelhafte Stempelung der Note kommen und bei Vorlage derselben die Nachstempelung seitens des Hauptverpflichteten entdecken, ohne dass die binnen drei Tagen nach Ausstellung der Note erfolgte Selbstanzeige des Hauptverpflichteten vorläge, dann würde sowol dieser als der Empfänger, trotz Nachstempelung, mit der gesetzlichen Strafe belegt werden.

Der Haftungspflichtige haftet für die richtige Stempelung; fraglich ist, ob darunter auch die Rechtzeitigkeit der Versteuerung zu verstehen ist. Diese Frage wird zu bejahen sein, weil die Frist, innerhalb deren er sich von der Haftpflicht befreien kann, mit dem Erhalte des Schriftstückes zu laufen beginnt, der Beginn dieser Frist jedoch nicht in das Belieben des zur Ausstellung des Schriftstückes Verpflichteten gestellt, sondern gesetzlich normiert ist und objectiv feststehen muss, ob seine Verpflichtung bereits eingetreten sei.

Im Gesetze ist auch nichts darüber gesagt, ob der Mitcontrahent dann hafte, wenn er überhaupt kein Schriftstück erhalten hat, denn das Gesetz normiert nur die Fälle des gar nicht oder nicht gehörig gestempelten Schriftstückes. Hat der Haftpflichtige gar kein Schriftstück empfangen, dann steht der Fall mit Effecten für ihn so, als ob er ein nicht gestempeltes Schriftstück empfangen hätte, und da eine Nachstempelung mangels eines Substrates nicht möglich ist, erübrigt ihm nur die Selbstausstellung und Stempelung der Note oder die Anzeige an die Finanzbehörde, falls er nicht selbst straffällig werden will; die Anzeige ist binnen 30 Tagen nach jenem Zeitpunkte zu berechnen, in welchem er das Schriftstück hätte empfangen sollen.

Diese Schlussfolgerung hat wol der Wortlaut des Gesetzes nicht für sich, indem dasselbe nur den „Empfänger" für haftpflichtig erklärt, also vorauszusetzen scheint, dass der Mitcontrahent des Hauptverpflichteten ein Schriftstück empfangen haben müsse, widrigens die Haftpflicht gar nicht entstehen könne. Weiters spricht gegen die erwähnte Folgerung, dass in § 25, Z. 4 des Gesetzes der Fall der Nichtausstellung einer Note neben dem der nicht gehörigen Stempelung besonders erwähnt wird (Z. 5), während § 29 cit.

nur den Fall der nicht richtigen Stempelung hervorhebt. Allein wenn man erwägt, dass die Beurkundungspflicht eine durchgreifende ist, dass die Tendenz des § 29 cit. offenbar dahin geht, die gehörige Steuererfüllung zu sichern, dass es sich um eine Steuer von dem Umsatze, nicht um einen Stempel einer Urkunde handelt, dass im § 14, Abs. 4 des Gesetzes, in allerdings nicht genauer Ausdrucksweise, von dem in erster Linie Haftbaren die Rede ist, dass es dem Wesen eines zweiseitigen Vertrages, der auf beiden Seiten Rechte und Pflichten begründet, entspricht, die der Allgemeinheit gegenüber bestehenden Pflichten gleichfalls beiden Contrahenten, wenn auch in einer gewissen Reihenfolge, aufzuerlegen, dass auch das allgemeine Gebürengesetz selbst bei jenen Geschäften, welche ohne Ausstellung von Urkunden die Gebürenpflicht begründen, die Haftung des anderen Contrahenten constituiert, dass ohne diese Ausdehnung der Staat sich um eine der wirksamsten Controlen brächte, nämlich die gegenseitige Ueberwachung der Contrahenten — muss man wol davon ausgehen, dass der Mitcontrahent darüber zu wachen hat, dass sein Contrahent gehörig stempele. Da diese Controle nur dann möglich ist, wenn der Letztere das Geschäft auch gehörig beurkundet, so erstreckt sich die Haftpflicht auch auf den Fall des Unterbleibens der Beurkundung.

3. Bei Kostgeschäften außerhalb der Börse, bei welchen der Kostgeber eine Rechnung ausgestellt hat, sowie in jenen Fällen, in welchen auf Grund der ertheilten Ermächtigung ein Creditinstitut auch als Käufer oder Uebernehmer die Note zu stempeln hat, haftet für die unterlassene oder ungehörige Stempelung der Rechnung der Aussteller ganz so, wie im Falle 2 der Empfänger. Hat Ersterer also dem anderen Theile eine ungestempelte Note übergeben, so ist er noch nicht haftungspflichtig, weil er ja die Note nicht zu stempeln hat. Er wird es erst dann, wenn der Kostnehmer oder das Creditinstitut innerhalb der gesetzlichen Frist die Stempelung gar nicht oder nicht gehörig vornimmt oder kein Schriftstück aufstellt und er (Kostgeber, Verkäufer) nicht innerhalb 30 Tagen die Anzeige macht oder die Stempelung selbst vornimmt.

B. Controle der Finanzbehörden.

Nach dem allgemeinen Gebürengesetze können in der Regel Untersuchungen über die Beobachtung des Gebürengesetzes nur bei den öffentlichen Behörden und Aemtern, dann bei Notaren gepflogen werden,[1]) die Vorweisung von Urkunden und Schriften kann[2]) in der Regel nur im Falle einer Notionierung erzwungen werden und eine Prüfung der Geschäftsbücher in beschränktem Umfange erscheint nur bei jenen Gesellschaften, Anstalten und Personen zulässig, welchen die unmittelbare Berichtigung der Gebüren obliegt oder gestattet ist.[3])

Nach dem deutschen Gesetze können die Schriftstücke der öffentlichen Anstalten und der von Actiengesellschaften oder Commanditgesellschaften auf Actien betriebene Bank-, Credit- oder Versicherungsanstalten, sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbureaus u. s. w.) periodisch bezüglich der Abgabeentrichtung geprüft werden, von anderen Personen kann aber nur die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke verlangt werden.

Das österreichische Gesetz dagegen sucht die richtige Steuerentrichtung durch eine tief eingreifende Controle zu sichern, welche theils weit über den Rahmen der erwähnten Vorschriften hinausgeht, dafür aber keine Handhabe bietet, von jedermann die Vorlage von Schriftstücken zu fordern, die man als ungestempelt vermuthet, wie dies nach deutschem Gesetze der Fall ist.

Die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes sind theils solche, welche die eingehende Controle sichern, theils solche, welche dieselbe regeln.

1. Aufbewahrungspflicht der Beurkundungen.

Zu den eine wirksame Controle sichernden Verfügungen gehören die Vorschriften über die Aufbewahrung der für die Beurkundung vorgeschriebenen Schriftstücke.

So sind die Arrangementbögen sowol des gerade laufenden, als auch des vorhergehenden Kalenderjahres von dem Arrangementbureau aufzuheben und mit laufenden Nummern zu versehen.[1])

[1]) § 97 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50.

[2]) § 96 cit.

[3]) § 12 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89.

[1]) § 11, Abs. 1 des Gesetzes.

Weiters ist jeder Registerpflichtige verpflichtet, nicht nur das Register des laufenden Kalenderjahres zu besitzen, sondern auch die Register der zwei vorausgegangenen Kalenderjahre zu verwahren.[2]) Endlich hat die österr.-ung. Bank durch zwei Jahre, worunter in analoger Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen die zwei Kalenderjahre vor dem gerade laufenden zu verstehen sind, die ihr von den steuerpflichtigen Mitcontrahenten ausgestellten Schriftstücke und die ihr von den Sensalen bei Geschäften außerhalb der Börse ausgestellten Schlusszettel aufzuheben.[3])

2. Pflicht zur Führung von Umsatzgeschäftsbüchern.

Die bloße Aufbewahrung der vorerwähnten Beurkundungen sichert an und für sich noch keineswegs die eingehende Controle. Denn wenn auch bestimmte Beurkundungen vorliegen, bleibt doch immer fraglich, ob alle Geschäfte gehörig beurkundet und versteuert sind, die wirklich gemacht wurden, und ob dieselben in dem steuerpflichtigen Umfange der Versteuerung zugeführt wurden. Diese Gewissheit ist nur durch Vergleichung der Beurkundungen mit den Geschäftsbüchern zu erlangen, falls dieselben selbst ordnungsgemäß geführt sind.

Demgemäß verpflichtet das Gesetz[1]) jeden Effectenhändler und denjenigen, der gewerbsmäßig Prämiengeschäfte an der Börse macht:

a) zur Anzeige der Geschäfte (s. S. 281),

b) zur Registerführung (s. S, 280, 281 ff. 288),

c) seine Bücher so einzurichten, dass aus deren Vergleich mit dem Register die genaue Versteuerung jedes bei ihm vorgekommenen registerpflichtigen Geschäftes leicht und ersichtlich constatiert werden kann. Diese Verpflichtung unterscheidet sich von der nach dem Handelsgesetze[2]) den Kaufleuten obliegenden Pflicht zur Führung von Handelsbüchern dadurch, dass letztere die weitere ist. Aus den Handelsbüchern müssen die Geschäfte und die Lage des Vermögens vollständig zu ersehen sein; aus den Büchern, die für die Controle der Steuerentrichtung vorhanden sein müssen, braucht nur der Umsatz von Effecten ersichtlich zu sein.

[2]) § 20 des Gesetzes.

[3]) § 22, Abs. 2 des Gesetzes

[1]) § 19 des Gesetzes.

[2]) A. 28, Handelsgesetz.

Welche Bücher speciell geführt werden müssen, ist mit einer einzigen Ausnahme nicht vorgeschrieben.[3]) Man kann daher nicht ohneweiters sagen, es müsse jeder Effectenhändler ein Effectenconto führen. Allein in jedem Falle muss eine den steuerpflichtigen Geschäften entsprechende erste Aufzeichnung[4]) geführt und dem controlierenden Organe vorgewiesen werden. Als solche erste Aufzeichnung bezeichnet das Gesetz die Strazza, Primanota, Tagebuch. Ein solches Buch wird jeder Effectenhändler anlegen müssen.

Die Notizbücheln, welche die Börsenbesucher gewöhnlich verwenden und bei sich tragen, sind nicht als Bücher über erste Aufzeichnungen im Sinne des Gesetzes anzusehen und deren Einsichtnahme kann nicht verlangt werden.[5]) Andererseits könnte sich ein Effectenhändler wieder nicht darauf berufen, dass diese Notizbücheln seine ersten Aufschreibungen enthalten, er jedoch nicht verpflichtet sei, dieselben vorzulegen, denn ein Buch mit den ersten Aufschreibungen muss vorhanden sein und vorgelegt werden, so dass mangels eines anderen Buches die Folgerung eintritt, dass diese Büchelchen eben keine Notizbücher, sondern Handelsbücher sind.

3. Durchführung der Controle.

Durch die erwähnte Aufbewahrungspflicht und die Vorschriften zur Führung von Umsatzgeschäftsbüchern wird das Material für die zulässige Controle der Finanzorgane beschaffen. Dieselbe steht der leitenden Finanzbehörde erster Instanz zu und kann wann immer stattfinden, vorausgesetzt, dass hiezu die üblichen Geschäftsstunden gewählt werden. Der Umfang der Controle erstreckt sich nicht weiter, als dieselbe für Erreichung des Zweckes, nämlich Ueberzeugung, dass die Steuer

[3]) Die Instruction X, Abs. 4 bezeichnet es als genügend, dass die Steuer jedes einzelnen Geschäftes im Cassabuche erscheine. Allein unmöglich kann man die Verbuchung jeder einzelnen Steuerpost im Cassabuche fordern.

[4]) Als solche erste Aufzeichnung kann auch das Steuerregister verwendet werden. Instruction X, Abs. 8.

[5]) Dies geht aus § 11 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 20 hervor, welcher die Bücher aufzählt, welche neben den Hauptcontocorrent- und Saldocontobüchern stempelpflichtig sind, und hiezu bemerkt, Bücher, welche blos über die Manipulation oder den inneren Geschäftsbetrieb geführt werden, insbesondere die Notizbücheln, welche Handels- und Gewerbetreibende bei sich tragen, seien kein Gegenstand der Abgabe.

von allen steuerpflichtigen Umsätzen voll und rechtzeitig entrichtet wurde, notwendig erscheint. Daher haben die controlierenden Finanzorgane, so lange keine Steuerhinterziehung vorliegt, beziehungsweise kein gegründeter Verdacht hiefür, nicht das Recht, die Bekanntgabe der Namen der Personen zu verlangen, auf welche sich die controlierten Geschäfte beziehen.

Sie sind unter ihrem Amtseide verpflichtet, das Geschäftsgeheimnis zu wahren, und zwar nicht nur Privaten gegenüber, sondern sie dürfen nicht einmal anderen Behörden gegenüber von den Wahrnehmungen Mittheilungen machen, die sie anlässlich der Controle über die Art, Ausdehnung des Geschäftes oder über die mit dem Controlierten in Geschäftsverbindung stehenden Personen gemacht haben. Insbesondere sind sie nicht berechtigt, ihre Wahrnehmungen bei der Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer für die betreffenden Kaufleute oder für deren Geschäftsfreunde irgendwie benützen zu lassen.[1])

Nur im Falle, dass eine Steuerverkürzung entdeckt wird, sind sie der Pflicht zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses entbunden, allein auch in diesem Falle nur insoweit, als die Mittheilung von Wahrnehmungen notwendig ist, um die Effectenumsatzsteuer-Hinterziehung der gesetzlichen Ahndung zuzuführen. Keinesfalls darf eine solche Steuerverkürzung als Anlass benützt werden, die dadurch notwendig werdenden Mittheilungen etwa bei der Bemessung der Erwerb- oder Einkommensteuer benützen zu lassen.

Die vorstehend entwickelten Grundsätze erscheinen zwar vom Gesetze nicht speciell in jedem der beiden, die Steuercontrole regelnden §§ 11 und 20 angeführt, jedoch ergibt der Zusammenhang und die gleiche Ratio, dass die mehr specificierten Normen des § 20 über die Controle bei Registerpflichtigen auch bei der Controle im Arrangementbureau Anwendung zu finden haben.

Die Controle der Arrangementbögen hat stets im Beisein eines Organes des Arrangementbureaus stattzufinden. Jetzt[2]) ist das

[1]) Instruction IX, letzter Abs.: „Im Hinblicke auf § 20 ist die Benützung der Steuererlagscheine jener Anstalten und Firmen, welchen die unmittelbare Entrichtung der Effectenumsatzsteuer bewilligt wurde, bei der Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer unzulässig und hat demnach die Uebermittlung dieser Steuererlagsscheine an die zur Bemessung der Personalsteuer berufenen Behörden zu unterbleiben".

[2]) Nach dem Gesetze vom Jahre 1892 durfte das controlierende Finanzorgan, den Fall einer befundenen Steuerhinterziehung ausgenommen, von den Unterschriften der Parteien auf den Arrangementböogen keine Kenntnis nehmen.

controlierende Finanzorgan berechtigt, zur Controle die dem einen Arrangementbogen entsprechenden Gegenposten selbst aufzusuchen.

Die vorstehenden Controlvorschriften haben mit Rücksicht auf § 18 der Durchführungsverordnung (Pflicht zur Aufgabe aller per Arrangement gemachten Geschäfte) auch beim Bestande der unmittelbaren Steuerentrichtung für die Arrangementgeschäfte Bedeutung.

Was nun die Cantrole der Steuerentrichtung durch Einsichtnahme in die Register betrifft, so hat sich dieselbe sowol darauf zu erstrecken, ob das Register ordnungsgemäß geführt, ob die Eintragung aller registerpflichtigen Geschäfte gehörig geschehen ist, als auch ob die Steuerentrichtung in gehöriger Weise erfolgte.

In ersterer Richtung findet die Einsichtnahme nur rücksichtlich der Register, insoweit der Registerpflichtige dieselben noch besitzen muss, und der erwähnten ersten Aufzeichnungen statt, um zu controlieren, ob alle registerpflichtigen Geschäfte in das Register ordnungmäßig eingetragen sind; erst wenn sich darüber Zweifel ergeben, können die sonstigen Bücher, aus welchen die Bewegung der Effecten bei dem einzelnen Kaufmanne zu entnehmen ist, herangezogen werden. Dies ergibt sich daraus, dass das Gesetz im § 20, Abs. 2 von der Einsichtnahme in andere Bücher, als das Register und die ersten Aufzeichnungen, direct nichts erwähnt, dass dagegen die Pflicht zur Führung noch anderer Büchbr offenbar den Zweck hat, die Controle für den Fall zu sichern, dass die erwähnte Einsichtnahme keine genügende Aufklärung verschafft.

Die Einsichtnahme kann nur im Beisein des Registerpflichtigen oder eines Organes desselben stattfinden. Unter Organ ist nicht ein gewöhnlicher Hausgenosse zu verstehen, sondern eine Person, welche im Geschäftsbetriebe nicht ausschließlich zu Diensten niederer Natur verwendet wird. Trifft ein Revisionsbeamter weder den Registerpflichtigen noch sein Organ, so darf die Revision nicht vorgenommen werden, außer die Nichtanwesenheit wäre auf ein absichtliches Wegbleiben zurückzuführen.

Die Durchführung der Controle bei der österr.-ungar. Bank, sowie bei den Creditinstituten wird nach denselben Grundsätzen durchzuführen sein, wie bei den Effectenhändlern.

Bezüglich der Controle über die Abwicklung der directen Börsengeschäfte und über die Kostgeschäfte außerhalb der Börse, sowie die durch einen Sensal außerhalb der Börse vermittelten Geschäfte

enthält das Gesetz keine besonderen Vorschriften. In diesen Fällen wird ein Eingreifen der Finanzbehörden nur dann statthaben können, wenn eine directe Anzeige vorliegt oder wenn sich anlässlich einer anderweitigen Controlhandlung der Verdacht einer Steuerhinterziehung ergibt.

Auch diese Controle wird nur bei Effectenhändlern vorgenommen werden können; für die Vornahme von Controlhandlungen bei Privaten, überhaupt bei Nicht-Registerpflichtigen fehlt im Gesetze jeder Anhaltspunkt. Ein Recht der Finanzbehörden von letzteren Personen, wie dies im deutschen Reiche zulässig ist, die Vorlage bestimmter Schriftstücke zu fordern, ist den Controlorganen nicht gewahrt.

IV. Strafen.

A. Strafensystem.

Als wirksamstes Mittel zur Sicherung der ordnungsmäßigen Steuerentrichtung erschien der Gesetzgebung die Androhung schwerer Geldstrafen, die derart außer Verhältnis zu dem im einzelnen Falle in Betracht kommenden Steuerbetrage stehen, dass die Furcht vor Verwirkung der Strafe jeden Anreiz zur Umgehung derselben unterdrücke. Zwar war in den Ausschussberathungen zum Gesetz vom Jahre 1892 auch der Vorschlag aufgetaucht, die Klagbarkeit der Geschäfte von der richtigen Steuerentrichtung abhängig zu machen, allein dieser bereits in früheren Entwürfen enthaltene Vorschlag wurde nicht acceptiert.[1])

Auch das deutsche Gesetz sucht die Beobachtung der von ihm erlassenen Vorschriften durch Androhung von Geldstrafen zu sichern. Dieselben sind theils höher theils niedriger als die des österreichischen Gesetzes. Die Geldstrafen für die eigentlichen Steuerhinterziehungen sind in Deutschland im allgemeinen niedriger, sie betragen nur das Fünzigfache der hinterzogenen Abgabe und im Minimum 20 Mark, während wie sich aus Folgendem ergibt, bei uns in den gewöhnlichen Fällen das Minimum 30 bis 75 fl. beträgt und der Strafbetrag in der Regel dem einhundertfünzigfachen Betrage der Steuer gleichkommt. Dagegen ist im deutschen Reiche die Strafe im Rückfalle, ferner für den Fall, dass der Vermittler unterläßst, in seinen Geschäftsbüchern die Absendung der Schlussnoten und den verwendeten Steuerbetrag zu vermerken, sowie für den Fall der Nichtaufbewahrung der vor-

[1]) Der damalige Ausschussbericht bemerkt, dass die Ablehnung zunächst aus dem principiellen Grunde erfolgte, weil die Unterbindung des Ganges der Civilgerichtsbarkeit durch Steuerrücksichten den Ausdruck des starrsten Fiscalismus bilden würde, weiters auch aus dem praktischen Motive, weil hierin eine Prämie auf die Unehrlichkeit und eine Strafe auf die Ehrlichkeit gelegen wäre, und überdies speciell für eine im Zeitpunkte der Geschäftsabwickelung zu erhebende Umsatzsteuer die Androhung der Entziehung der Klagbarkeit als irrelevant erscheinen müsse.

geschriebenen Schlussnoten durch 5 Jahre eine sehr strenge; dieselbe kann nämlich bis fünftausend Mark gehen.

Die Strafen des österreichischen Gesetzes treten ein, wenn den Bestimmungen des Gesetzes oder den zur Durchführung desselben erlassenen Anordnungen zuwider gehandelt wird. Die Strafen sind theils Ordnungsstrafen, theils eigentliche Steuerstrafen, welche in der strafweisen Erhöhung der hinterzogenen Steuer bestehen, theils Sonderstrafen für die Sensale.

Das Strafensystem des jetzigen Gesetzes zeigt gegen das 1892er Gesetz einen großen Fortschritt, da die casuistische und doch nicht zureichende Specificierung der einzelnen eine Ordnungsstrafe bedingenden Fälle unterblieben, rücksichtlich der Steuerstrafen das Princip der absoluten Strafen, endlich die Cumulierung von Steuer- und Ordnungsstrafen aufgegeben worden ist.

Dieselben treffen niemals die österreichisch-ungarische Bank oder die Staatsverwaltung oder die das Börsenarrangement besorgende Anstalt, insoweit diese als Arrangementbureau thätig ist.

1. Steuerstrafen.

Die Steuerstrafen sind verschieden, je nachdem es sich um eine Steuerverkürzung seitens des Hauptverflichteten oder um die Steuerverkürzung des Haftenden handelt. Im ersten Falle beträgt die Strafe in der Regel (siehe unten) das Einhundertfünfzigfache des zu entrichtenden Steuerbetrages. Die Strafe des Haftenden besteht in der Verpflichtung zur fünfzigfachen Entrichtung des hinterzogenen Steuerbetrages. In diesen Beträgen ist der Betrag der ordentlichen Steuer bereits inbegriffen.

Der Rückfall, welcher nach deutschem Gesetze, abgesehen von der zu verhängenden Steuerstrafe, mit einer besonderen Strafe in der Höhe bis zu 5000 Mark bedroht ist und noch nach dem Gesetze vom Jahre 1892 bei der Steuerhinterziehung anlässlich eines directen Börsegeschäftes die Erhöhung der Steuerstrafe auf das Doppelte zur Folge hatte, zieht keine besondere Straferhöhung nach sich.

a) Steuerstrafe des Verpflichteten.

Im allgemeinen wird dieselbe verwirkt, wenn das vorgeschriebene Schriftstück mit keinem oder mit einem ungehörigen Stempel versehen

ist, oder wenn der Stempel nicht vorschriftsmäßig verwendet wurde, oder wenn die Beurkundung ganz unterblieb oder wenn dieselbe nicht gehörig innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte.

Hat der Verpflichtete seinerseits erfüllt, so kann ihn keine Strafe mehr treffen, auch wenn sein Mitcontrahent nicht erfüllt, wie wenn bei Arrangementgeschäften der andere Contrahent nicht gehörig aufgeben oder nicht gehörig versteuern würde. Demnach wird im einzelnen bestraft:

1. Der Theilnehmer am Arrangement, welcher a) ein per Arrangement gemachtes Geschäft entweder gar nicht oder theilweise nicht aufgibt; b) der Arrangementbögen einreicht, welche mit keinem oder einem ungenügenden, oder einem ungehörigen, oder mit einem nicht vorschriftsmäßig verwendeten Stempel versehen sind.

Die Durchführungsverordnung (§ 18, Abs. 1) führt einen dritten Fall an, den, dass ein per Arrangement geschlossenes Geschäft nach Art eines directen Börsengeschäftes oder eines anderen Umsatzgeschäftes versteuert wurde. Die Gesetzlichkeit dieser Strafandrohung unterliegt schweren Bedenken, denn die Instruction (XIV a, Absatz 2) anerkennt, dass die Anwendung des § 25 stets entweder eine Steuerverkürzung voraussetze — eine solche liegt nicht vor, wenn der Staat die Steuer erhält und nur die Form der Beurkundung des Geschäftes geändert wird — oder eine wie eine Steuerverkürzung zu ahndende Uebertretung des Gesetzes. Uebertretungen des Gesetzes werden jedoch nach § 26 des Gesetzes nur mit Ordnungsstrafen belegt, es wäre denn, dass solche Uebertretungen im § 25 speciell angeführt sind. Allerdings ist nun im § 25, Z. 1, die Unterlassung der Aufnahme eines Geschäftes in den Arrangementbogen als strafbar erklärt; allein damit war, wie auch nach dem Gesetze vom Jahre 1892, nur die dadurch bedingte Unterlassung der Versteuerung gemeint, wie aus § 19 der Durchführungsverordnung des Jahres 1892 hervorgieng. Der Staat hat nur dafür zu sorgen, dass alle Umsatzgeschäfte versteuert werden; werden sie wol versteuert, allein nicht mittels gehöriger Beurkundung, so ist dies eine Ordnungswidrigkeit, nicht aber eine Steuerverkürzung!

Ist dem Arrangementbureau die unmittelbare Steuerentrichtung bewilligt worden,[1]) so dass also die Stempelung des Arrangementbogens entfällt, wirft sich die Frage auf, wann der Moment der

[1]) Was thatsächlich der Fall ist.

Straffälligkeit des Arrangementtheilnehmers eintritt? Das Arrangementbureau wird, wie sich aus der Instruction (XIV a, letzter Abs.) ergibt, dem Theilnehmer allmonatlich den Steuerbetrag bekanntgeben und ihm eine Frist zur Einzahlung setzen. Erfolgt die Einzahlung nicht, dann kann das Arrangementbureau nichts anderes thun, als in Anwendung des § 10 des Gesetzes der Finanzbehörde die Nichteinzahlung anzeigen. Mit dem Einlangen dieser Anzeige ist die Strafe als verwirkt anzusehen.

Freilich kann es geschehen, dass im Falle einer Insolvenz, wenn nicht wenigstens die Umsatzsteuer entrichtet wird, sofort geradezu ungeheuerliche Strafbeträge erwachsen.

Dass bei nachträglichen Eintragungen infolge Meldungen die Strafe entfällt, wurde bereits oben (S. 268) erwähnt.

Nur wenn der Theilnehmer am Arrangement seine Steuerpflicht bestritten hat, ist er vor Erlassung des Zahlungsauftrages einzuvernehmen. Hält die Finanzverwaltung die Weigerung des Theilnehmers nicht für gerechtfertigt und erlegt derselbe trotzdem die Steuer nicht, so ist ihm dieselbe nebst der Steuerstrafe vorzuschreiben. Jedoch entfällt die Zahlung der Strafe, wenn er im Zeitpunkte der Rechtskraft des Zahlungsauftrages die ordentliche Steuer erlegt. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hemmt die Pflicht zum Erlage der ordentlichen Steuer nicht.

2. Bei directen Börsengeschäften der Abliefernde, falls er keine Rechnung oder eine mit keinem oder einem nicht genügenden oder einen nicht gehörigen, oder mit einem nicht vorschriftsmäßig verwendeten Stempel versehene Rechnung ausgestellt hat.

3. Bei Kostgeschäften außerhalb der Börse der Kostnehmer, falls er beim Abschlusse oder bei einer Prolongation des Geschäftes weder eine Rechnung abverlangt, noch eine Bestätigung ausgestellt hat, oder falls eines dieser Schriftstücke mit keinem oder einem nicht gehörigen oder einem nicht genügend oder mit einem nicht vorschriftsmäßig verwendeten Stempel versehen ist.

4. Bei Umsatzgeschäften, welche außerhalb der Börse durch Vermittlung eines Handelsmäklers geschlossen werden, der Handelsmäkler, falls er keinen Schlusszettel ausgestellt hat, oder falls einer derselben mit keinem oder einem nicht gehörigen oder einem nicht genügenden oder mit einem nicht vorschriftsmäßig verwendeten Stempel versehen ist.

5. Bei den sonstigen außerhalb der Börse geschlossenen Geschäften der Registerpflichtige, welcher ein Geschäft in das Register gar nicht oder nur theilweise eingetragen hat, oder das eingetragene Geschäft gar nicht oder mittels eines ungehörigen oder eines nicht genügenden oder nicht vorschriftsmäßig verwendeten Stempelzeichens versteuert hat.

6. Das zur Ablieferung von Effecten angewiesene Creditinstitut, falls dasselbe keine Note oder eine mit keinem Stempel oder mit einem nicht gehörigen oder einem nicht genügend oder mit einem nicht vorschriftsmäßig verwendeten Stempel versehene Note ausgestellt hat.

7. Die Mitcontrahenten der Staatsverwaltung sowie die österr.-ungar. Bank, falls dieselben die von ihnen auszustellenden Schriftstücke nicht ausstellen oder nicht vorschriftsmäßig stempeln.

8. Das Creditinstitut (Firma), welches die Ermächtigung erhalten hat, für bei ihm vorkommende Kaufgeschäfte die Rechnung statt der Partei zu stempeln, falls dasselbe die Ausstellung der Rechnung oder deren gehörige Stempelung unterläßt.

9. Ist in den Fällen 2 bis 8 eine unmittelbare Steuerentrichtung bewilligt worden, so kann die Strafe nur in dem Falle eintreten, daß durch Nichtbeachtung der von der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen für die Bewilligung der unmittelbaren Steuerentrichtung a) die Steuer in die vorgeschriebene Aufschreibung entweder theilweise oder gar nicht oder in zu geringem Betrage eingetragen wurde;[2]) b) die richtige Steuer gar nicht oder in zu geringem Maße entrichtet wurde.

Die sonstige Nichtbeobachtung der bezüglichen Vorschriften hat nur eine Ordnungsstrafe zur Folge, eventuell (siehe oben S. 308) die Entziehung der Bewilligung dieser Entrichtungsart. Ist also nur das Geschäft nicht gehörig eingetragen, so kommt die Vorschrift des nächsten Absatzes zur Anwendung.

Liegt in den Fällen 1—9 nur eine unvollständige oder sonst mangelhafte Eintragung in das Register oder die angeführten Schriftstücke vor, so wird dieselbe dann nicht als Steuerverkürzung behandelt, wenn nur die Stempelung des Geschäftes, bezw. im Falle der

[2]) Die Beanständigung kann also auch vor Ablauf des Termins zur Abfuhr der Steuer erfolgen — Instruction XIV, d, Abs. 9.

unmittelbaren Steuerentrichtung die Einzahlung des Betrages der wahren Beschaffenheit des Geschäftes entsprochen hat. Damit ist nicht gemeint, dass das Geschäft, welches beispielsweise richtig als directes Börsengeschäft anzusehen ist, dann der Strafe unterliegt, wenn es ins Register als außerhalb der Börse geschlossen eingetragen wurde. „Wahre Beschaffenheit“ bezieht sich darauf, dass das Geschäft nicht nach seiner unvollständigen Eintragung beurtheilt wird, sondern so, wie es zu beurtheilen gewesen wäre, wenn die nicht eingetragenen (fehlenden) Theile richtig eingetragen worden wären. Denn das Gesetz setzt nur die richtige „Stempelung“, nicht die der Qualität des Geschäftes entsprechende Eintragung als Bedingung.

Bildet die Versäumung der für die Beurkundung und Stempelung vorgeschriebenen Fristen eine Uebertretung, welche die Steuerstrafe nach sich zieht? An und für sich nicht. Denn die Einleitung des § 25 des Gesetzes geht dahin, dass „nachstehende Uebertretungen zu bestrafen sind“; da nun stets nur von der gänzlichen oder theilweisen Unterlassung der Beurkundung und Stempelung in Z. 1—6 des § 25 die Rede ist und Strafbestimmungen nicht extensiv interpretiert werden dürfen, so ist zu schließen, dass bloße Fristversäumnisse noch nicht die Steuerstrafe nach sich ziehen. Selbstverständlich gilt der im Zeitpunkte der Controle erhobene Mangel trotz sofortiger Stempelung oder Eintragung nicht blos als Fristversäumnis. An dem gefundenen Resultate ändert nichts der Umstand, dass nach § 29 des Gesetzes beim Haftenden schon die Versäumnis der Frist die Strafe nach sich zieht.

b) Steuerstrafe des Haftungspflichtigen.

1. Für die in der Ueberwachung der gehörigen Versteuerung der Arrangementgeschäfte säumige Anstalt, welche das Arrangement besorgt, reduciert sich die Strafe auf die einfache Einzahlung. Dieselbe ist trotzdem eine wirkliche Strafe, weil die Zahlungspflicht nur für den Fall einer Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften eintritt, wenn nämlich die Anstalt die Anzeige der Steuerhinterziehung des Verpflichteten unterlassen hat.

2. Eine 50fache Erhöhung der Steuer tritt ein, wenn der Haftungspflichtige (siehe hierüber oben unter III, A) nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen die von dem Hauptverpflichteten gar nicht oder nicht

ordnungsmäßig entrichtete Stempelung gutmacht, oder die Steuerhinterziehung nicht zur Kenntnis der Finanzbehörde bringt. Eine bloße unvollständige Ausstellung der Schriftstücke macht den Empfänger nicht verantwortlich.

Die Strafe des Haftpflichtigen kann verhängt werden, trotzdem bereits der Hauptverpflichtete der Strafe unterzogen wurde.[1])

2. Ordnungsstrafen.

Eine Ordnungsstrafe tritt nur dann ein, wenn eine Uebertretung vorliegt, welche nicht als Steuerstrafe zu ahnden ist. Zum Unterschiede vom Gesetze des Jahres 1892, welches Steuer- und Ordnungsstrafen cumulativ androhte, kommt für eine Außerachtlassung der bestehenden Vorschriften immer nur eine Strafe zur Anwendung. Während nun eine Steuerstrafe nur in den vom Gesetze specificierten Fällen verhängt werden darf, tritt die Ordnungsstrafe überall da ein, wo eine Uebertretung, sei es des Gesetzes, sei es der zur Durchführung derselben erlassenen Anordnungen vorliegt, die nicht speciell mit einer Steuerstrafe bedroht ist.

Die einzelnen Fälle aufzuzählen, würde zu weit führen. Im allgemeinen sei nur erwähnt, dass die Unterlassung der Anzeigepflicht, die nicht gehörige Eintragung in die ordnungsgemäß gestempelten Register und Schriftstücke, die nicht rechtzeitige Ausstellung der Schriftstücke, die nicht rechtzeitige Eintragung in Register und Schriftstücke, die Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Fristen, die Nichtausfolgung der vorgeschriebenen Schriftstücke, die nicht gehörige Einrichtung und Führung von Registern und Geschäftsbüchern, die nicht gehörige Aufbewahrung von Beurkundungen, die Uebergabe des Sensalenschlusszettels an die Partei zur Fertigung vor Stempelung desselben u. s. w. einer Ordnungsstrafe unterliegt.

Die Ordnungsstrafe beträgt 25 bis 500 fl.; innerhalb dieser Grenze entscheidet das Ermessen der Finanzbehörden.

Unter den zur Durchführung des Gesetzes erlassenen Anordnungen werden nur die im Reichsgesetzblatte verlautbarten zu verstehen sein, weil die Staatsbürger nur diese Verlautbarungen zu kennen verpflichtet sind. Dagegen werden etwaige Anordnungen in der

[1]) Instruction XIV, e, Abs. 5.

Instruction, oder in sonstigen nur für das Dienstbereich des Finanzministeriums erlassenen Verfügungen, insoweit dieselben nicht schon im Gesetze oder den im R.-G.-Bl. publicierten Anordnungen enthalten sind, nicht die Folge haben, dass deren Außerachtlassung einer Ordnungsstrafe unterliegt.

Zu den Ordnungsstrafen gehören auch die oben (S. 213 ff.) erörterten Strafen der Sensale.

B. Strafaufhebungs- und Strafausschließungsgründe.

Nachdem es dem Gesetze nur um die gewissenhafte Entrichtung der Steuer selbst, nicht aber um eine Vermehrung der Staatseinnahmen durch subtile Ausnützung des Steuerstrafrechtes zu thun ist, tritt in bestimmten Fällen trotz unterbliebener Steuerentrichtung Straflosigkeit ein, wenn das nachträgliche Verhalten des Steuerpflichtigen beweist, dass seinerseits keine Steuerverkürzung beabsichtigt war.

Die Verhängung einer Strafe wird ausgeschlossen:

1. Bei Arrangementgeschäften, wenn der säumige Theilnehmer die unmittelbar zu entrichtende Steuer vor Eintreffen der diesbezüglichen Anzeige des Arrangementbureaus bei der Finanzbehörde entrichtet.[1])

2. Wenn auf Grund einer Constatierung (Meldung) des Arrangementbureaus, dass in Ansehung einer auf einem Arrangementbogen enthaltenen Aufgabe die correspondierende Post des namhaft gemachten Contrahenten fehlt, die nachträgliche Aufgabe der fehlenden Post durch den anderen Contrahenten erfolgt und der Einreicher dieser Aufgabe den ihn treffenden halben Steuerbetrag durch Verwendung von diesen Betrag darstellenden Stempelmarken auf dem Arrangementbogen entrichtet;[2]) weiters auch dann, wenn die Effectenaufgabe durch Ueberweisungen geordnet wird.

3. Wenn bei sonstigen Geschäften der Uebertreter binnen 8 Tagen nach der Uebertretung der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) von der Uebertretung die Anzeige macht und falls eine Steuerverkürzung wirklich als vorliegend anerkannt wird, zugleich die verkürzte Steuer sofort entrichtet.[3]) Die

[1]) Instruction XIV, a, letzter Abs.

[2]) § 25, Z. 1, Abs. 2 des Gesetzes, § 18, Abs. 2 der Durchführungsverordnung.

[3]) § 28 des Gesetzes.

Frist beginnt dann mit Ablauf des letzten Tages derjenigen Frist, welche im Gesetze für die Vornahme der Beurkundung, beziehungsweise Steuerentrichtung offen steht.[4]) Jedoch können Zweifel auftauchen, wann überhaupt die Frist zu laufen beginnt, beispielsweise, wenn Eintragungen in ein nicht beglaubigtes Register stattfanden. In diesem Falle ist die achttägige Frist vom Tage der ersten Eintragung an zu rechnen.

Eine Strafaufhebung findet statt, wenn die Contravention nur darin bestanden hat, dass von zwei mit einander contrahierenden Effectenhändlern, welche ein Geschäft außerhalb der Börse schließen, das weder ein Kostgeschäft ist, noch durch einen Sensal vermittelt wird, der Käufer statt des Verkäufers die Steuer entrichtete, vorausgesetzt, dass Ersterer nach den vorliegenden Umständen keinen Grund haben konnte, anzunehmen, dass der andere Contrahent ein Effectenhändler sei.[5])

Da die in solchen nachträglichen Fällen gestattete Entrichtung der Steuer die ursprüngliche Stempelung zu ersetzen hat, sollte dieselbe strenge genommen in Effectenumsatzstempeln auf dem betreffenden Schriftstücke geschehen. In vielen Fällen wird dies jedoch nicht möglich sein, weil der Aussteller die Schriftstücke nicht mehr besitzt, weshalb die bare Einzahlung der Steuerbeträge stattfinden müssen wird.

Eine Strafaufhebung tritt endlich auch durch Verjährung ein, für welche die Voraussetzungen dieselben sind, wie für die Verjährung der Steuer selbst (siehe unten VI.).

C. Straf- und gefällsstrafrechtliche Contraventionen.

Die Nichtbeobachtung einer der in Absicht auf die gehörige Steuerentrichtung erlassenen Vorschriften über die Steuerstempel begründet zwar in der Regel nur eine Steuerverkürzung, die nach den bisher erörterten Vorschriften behandelt und bestraft wird. Allein außer diesen Strafen kann eine Contravention auch eine Ahndung nach dem allgemeinen Strafgesetze oder dem Gefällsstrafgesetze nach sich ziehen. Letzteres ist dann möglich, wenn Handlungen gesetzt werden, durch welche eine Stempelmarke nachgemacht, verfälscht, oder durch welche eine Stempelmarke von einem Blatte auf ein anderes übertragen, oder das

[4]) Instruction XIV, d, Abs. 2.

[5]) § 33 der Durchführungsverordnung.

mit einer nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stempelmarke versehene Papier an jemand überlassen oder verhandelt wird, durch welche überhaupt mit den Stempelmarken oder in Absicht auf die Entwertung der Stempelmarken eine Uebertretung der Vorschriften des Gesetzes oder der Durchführungsverordnung verübt oder auch nur versucht wird.[1]) Im Sinne des § 408, Z. 6 des Gefällsstrafgesetzes würde eine derartige Uebertretung dadurch begründet werden, wenn jemand beispielsweise selbst auf einer noch nicht zur Ausgabe gelangten, jedoch bereits ausgefertigt gewesenen, gestempelten Note den ursprünglichen Text ausradiert und die Note zu einer neuen Ausfertigung geignet macht. Auch derjenige begeht eine Uebertretung, der das mit einem nachgemachten oder verfälschten oder übertragenen Stempel versehene Papier zum Absatze übernimmt.[2])

Einer Uebertretung als Theilnehmer oder Mitschuldiger machen sich auch die Personen schuldig, welchen das Gesetz die Verpflichtung auferlegt, über den richtigen Gebrauch des Stempels zu wachen, die Verletzungen zu entdecken und anzuzeigen, wenn sie diese Verbindlichkeit aus Fahrlässigkeit nicht erfüllen. Zu diesen Personen gehören außer den Behörden und Aemtern auch die Notare, Advocaten, Agenten und Sachwalter, falls das Geschäft vor dem Notare oder unter Mitwirkung eines Advocaten oder eines mit öffentlicher Beglaubigung angestellten Agenten oder Sachwalters abgeschlossen wurde.[3])

Ist nun nach dem Gefällsstrafgesetze zu verfahren und in diesem vom Strafverfahren abgelassen worden, so ist doch eine Steuer einzuheben, und zwar keine geringere, als nach dem Effectensteuergesetz wegen der betreffenden Steuerverkürzung einzuheben wäre. Allein die Bestimmungen wegen Nachsicht und Ermäßigung kommen auch dann zur Anwendung.

[1]) § 38 der Durchführungsverordnung.

[2]) § 83 des Gebürengesetzes, § 410 des Gefällsstrafgesetzes.

[3]) § 83 des Gebürengesetzes, §§ 418 und 410 des Gefällsstrafgesetzes.

V. Strafverfahren und Execution.

A. Verfahren.

1. Allgemeines.

Die Durchbildung jedes Rechtes hängt nicht nur von der hiefür aufgewendeten wissenschaftlichen Arbeit ab, sondern nicht minder von der Verarbeitung des Rechtsstoffes in der Praxis. Diese Verarbeitung wird zu einer besonders intensiven, wenn der tausendfältige Verkehr bezüglich der von ihm geschaffenen Anwendungsfälle an die Entscheidung der hiezu berufenen Organe appelliert. Je eingehender, je unmittelbarer die sich diesbezüglich entgegenstehenden Ansichten äußern können, je allgemein zugänglicher die bezüglichen Erörterungen sind, desto mehr accommodieren sich entgegenstehende Interessen, desto eher gehen die Rechtssätze in Fleisch und Blut des Verkehres über, desto organischer vollzieht sich die Ausbildung eines bestimmten Rechtssystems.

In Würdigung dieser Erfahrungen hat das deutsche Gesetz den Grundsatz aufgestellt, dass in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in dem Reichsstempelgesetze festgestellten Abgaben der Rechtsweg zulässig ist, und dass ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes die Landgerichte zuständig sind; bestehen bei derselben Kammern für Handelssachen, gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision, sowie die Beschwerde gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte geht an das Reichsgericht. Das Verfahren ist ein öffentliches, mündliches. Dass auf diese Weise eine verhältnismäßig rasche und intensive Durchbildung der ihrem Wesen nach auch für Deutschland neuen Steuer erfolgte, liegt auf der Hand.

Einen derartigen Versuch auch in Oesterreich zu machen, hätte gerade jetzt die bevorstehende Einführung der neuen Civilproceßordnung gestattet; leider scheute die Finanzverwaltung eine derartige Maßregel, die allerdings für das Verfahren in Administrationssachen ein vollständiges Novum, für die Fortbildung des Gebüren- und Steuerrechtes jedoch gewiss fruchtbringend gewesen wäre.

Demgemäß gilt rücksichtlich des Verfahrens der Grundsatz, dass weder über die Frage, ob eine Umsatzsteuer zu entrichten sei, noch über das Ausmaß dieser Steuer, noch über die Frage, ob und in welcher Höhe eine Strafe eintrete, ein gerichtliches Verfahren stattfinde.[1]) Es muss also der geheime, schriftliche, administrative Instanzenzug auf die im Gesetze geregelte Weise durchgemacht werden, bei welchem eine Erörterung der Streitfragen durch Rede und Gegenrede, sei es auch nur in schriftlicher Form, vollständig ausgeschlossen ist, bei welchem die höheren Organe ihr Erkentnis über Entscheidungen fällen, welche seitens der unteren Organe nach den von den oberen Organen erhaltenen Vorschriften ergangen sind.

Eine wichtige und dankenswerte Neuerung ist, dass der Instanzenzug nicht mehr bei der Finanzlandesbehörde abschließt. Dadurch ist, wenigstens im Principe, verhütet, dass bei Geschäften zwischen zwei Orten möglicherweise in jedem Lande ganz verschiedene Steuerauffassungen platzgreifen, und erscheint bei den oft überaus schwierigen materiellen Rechts- und Steuerfragen die Entscheidung der den umfassendsten Blick besitzenden Centralgewalt gesichert.

Erst nach Absolvierung des bei dem Finanzministerium abschließenden Instanzenzuges kann ein gerichtliches Verfahren eingeleitet und eine gerichtliche Entscheidung vor dem Verwaltungsgerichtshofe provociert werden, der jedoch nicht in der Sache selbst entscheidet, sondern nur zu erkennen hat, ob in der letzten Administrativentscheidung eine Gesetzesverletzung vorliege oder ob das Administrativverfahren wesentlich mangelhaft war. Die Durch- und Fortbildung des Umsatzsteuerrechtes wird also schließlich in den Händen des Verwaltungsgerichtshofes liegen.[2])

2. Das Verfahren im besonderen.

Die Einleitung des Strafverfahrens erfolgt auf Grund eines Befundes, das ist in der Constatierung einer Uebertretung des Gesetzes, der infolge einer von wem immer eingelangten Anzeige aufgenommen wird.[1]) Ueber diesen Befund hat die leitende Finanzbehörde erster Instanz das Erkenntnis zu fällen, ohne verpflichtet zu sein, ein beson-

[1]) §§ 38 und 31, Abs. 2 des Gesetzes.

[2]) S. auch Instruction, Einleitung, drittletzter Absatz.

[1]) § 30, Abs. 1 des Gesetzes.

deres Strafverfahren einzuleiten, darin den zur Zahlung der Steuer verpflichteten oder den haftungspflichtigen Personen zur ungetheilten Hand die Entrichtung der Strafe binnen 30 Tagen vorzuschreiben und den entfallenden Betrag auch einzuheben.[2])

Gegen dieses Erkenntnis ist der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig. Derselbe ist bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung.[3]) Die Frist ist in der Durchführungsverordnung allgemein mit 30 Tagen angegeben. Allein da gesetzlich bestimmt ist,[4]) dass auf den Recurs die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28 Anwendung finden, § 1 dieses Gesetzes die Frist für Rechtsmittel gegen Verhängung einer Ordnungsstrafe auf acht Tage festsetzt, entsteht die Frage, ob die Recursfrist gegen die Auferlegung einer Ordnungsstrafe 30 oder 8 Tage beträgt. Die Partei wird durch diesen Zweifel nicht zu Schaden kommen können, da § 1 des Gesetzes vom 9. März 1876 vorschreibt, es müsse von den Behörden die Frist, binnen welcher das Rechtsmittel einzulegen ist, in dem Zahlungsauftrage angeführt werden, widrigens die Frist erst vom Tage der Zustellung eines dieses Datum enthaltenden Nachtragserlasses zu laufen beginnt.

Selbst wenn die Bemmessungsbehörde an der achttägigen Frist festhalten wird, haben die Parteien Mittel sich zu helfen. Denn sie können um Verlängerung der Recursfrist, beziehungsweise um Bekanntgabe der Entscheidungsgründe einkommen; ein solches Ansuchen unterbricht den Lauf der Frist bis zur Zustellung der betreffenden Erledigung.

Die Berechnung der Frist erfolgt derart, dass der Tag der Zustellung nicht mitgezählt wird und für den Endtag die oben (S. 262) angegebene Regel gilt.

Gegen das Erkenntnis der Finanzlandesbehörde ist (auch wegen einer Ordnungsstrafe) der Recurs an das Finanzministerium zulässig, welcher bei der Finanzlandesbehörde einzubringen ist. Auch dieser Recurs hat keine aufschiebende Wirkung.[5])

Rücksichtlich der Frist zur Einbringung des Ministerialrecurses gilt das früher Gesagte.

[2]) § 21, Abs. 1 des Gesetzes und § 20 des Gesetzes vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr, 26.

[3]) § 31, Abs. 1 des Gesetzes, § 13 der Durchführungsverordnung.

[4]) § 31, Abs. 3 des Gesetzes. — Auch die Instruction (XV, Abs. 2) kennt nur die eine Frist von 30 Tagen.

[5]) § 13 der Durchführungsverordnung.

Der ordentliche Rechtsweg ist für die Entscheidung der Frage, ob ein Anlass zu einer Strafe vorliege, vollständig ausgeschlossen. Gegen die Entscheidung des Finanzministeriums steht, wie schon oben erwähnt, nur die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof aus den oben angegebenen Gründen offen.

Die Einbringung der unberichtigten Steuerbeträge erfolgt auf dieselbe Weise, wie die Einbringung der directen Steuern.[6]) Die hiefür bestehenden Vorschriften sind sehr mannigfaltig. Als Grundsatz hiebei gilt, dass das Executionsverfahren in Steuersachen staatsrechtlicher Natur ist und den politischen Behörden zusteht.[7]) Die Zwangsmaßregeln erfolgen in der Regel durch einen Steuerexecutor und bestehen zunächst in der executiven Mahnung. Ist diese fruchtlos, dann soll erst Pfändung und Schätzung und auf Grund derselben die Feilbietung der beweglichen Güter des Schuldners erfolgen. Nur dann, wenn bei einem Realitätenbesitzer keine zur Pfändung geeigneten Mobilien gefunden werden oder der aushaftende Betrag durch die Pfändung der Mobilien voraussichtlich nicht gedeckt wird, kann die Sequestration des unbeweglichen Gutes des Schuldners eintreten, und erst wenn alle diese Schritte vergebens oder aussichtslos sind, kann die Veräußerung des unbeweglichen Gutes des Schuldners erwirkt werden.[8])

Das deutsche Gesetz verbietet die Subhastierung von Grundstücken zur Betreibung von Geldstrafen, außer der Verurtheilte ist mit dieser Art der Zwangsvollstreckung einverstanden.

Hinsichtlich der Einbringung der Strafbeträge fehlt jede gesetzliche Regelung. Da das Effectenumsatzsteuergesetz ein Specialgesetz ist, die sonstigen Steuer- und Gebürengesetze nur Anwendung haben, insoweit sie bezogen sind, tauchen ernste Bedenken gegen die Berechtigung der Finanzbehörden zu Executionsmaßregeln wenigstens in Ansehung der Ordnungsstrafen auf. Hinsichtlich der Steuerstrafen kann man sich darauf berufen, dass die Execution der Steuerbeträge im Gesetze geregelt ist, die Erhöhung des Steuerbetrages nur ein Vielfaches dieses Betrages ist, es sich also um Steuerbeträge handle. Allein die Ordnungsstrafe ist ganz selbständig geregelt und kann der auf Grund einer Ordnungsstrafe einzuzahlende Betrag unmöglich als Steuerbetrag bezeichnet werden.

[6]) § 32, Abs. 1 des Gesetzes.

[7]) Justizhofdecret vom 12. October 1790, J.-G.-S. Nr. 63.

[8]) Siehe Erlass des Finanzministeriums von 2. März 1878, Z. 2762.

Es müssten, gestützt auf die allgemeine Ermächtigung des § 31 des Gesetzes, erst Anordnungen wegen Durchführung der Execution erlassen werden, was bisher nicht geschehen ist.

Eine Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist auch in dem Falle nicht möglich, wenn der Steuer- oder Strafbetrag selbst durch Erschöpfung aller Executionsmittel nicht hereingebracht werden kann.

B. Ermäßigung und Nachsicht.[1]

Nach dem Gesetze vom Jahre 1892 muſste auch in den eclatantesten Fällen eines auffälligen Irrtums in der Versteuerung eines Geschäftes unter allen Umständen mit der Verhängung der Steuerstrafe vorgegangen werden. Dieses starre System war um so weniger gerechtfertigt, als bei den mannigfachen Formen des Effectenverkehres und der Geschäftsabwicklung oft die gewiegtesten Kenner des Effectenumsatzsteuerrechtes in Verlegenheit sind, zu entscheiden, ob ein steuerpflichtiger Umsatz vorliegt.

Mit Rücksicht hierauf hat das neue Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermäßigung oder Nachsicht der enormen Steuer in Aussicht genommen; die Bestimmungen sind jedoch nicht ganz klar. Die Steuer kann nämlich in besonders berücksichtigungswerten Fällen ermäßigt werden. Wann ein solcher Fall vorliege, darüben entscheiden die Finanzbehörden nach freiem Ermessen. Als besonders berücksichtigungswert würden an und für sich zu gelten haben: falsche Auffassung des rechtlichen Charakters eines Geschäftes, zweifelhafte Steuerpflichtigkeit desselben, nachweisbarer Rechnungsirrtum, starke Gemütsbewegung des die Stempelung besorgenden Organes, Irrtum in der ersten Aufschreibung und Buchung u. s. w.

Die Ermäßigung kann zwei Drittel des Betrages ausmachen, der als regelmäßige Steuererhöhung vorzuschreiben wäre, doch muſs die Steuer mindestens 15 fl. betragen.

Soweit ist klar, was das Gesetz will. Nun bestimmt aber das Gesetz weiter, daſs eine weitere Ermäßigung oder die gänzliche Nachsicht nur dann stattfinden könne, wenn keine absichtliche Hinterziehung der Steuer vorliegt. Man sollte nun meinen, daſs die erwähnten „berücksichtigungswerten Fälle“ in erster Linie das Nicht-

[1]) § 30 des Gesetzes, Instruction XIV, e, Abs. 2.

vorhandensein der Absicht, die Steuer zu hinterziehen, zur Voraussetzung haben.

Der Sinn des Geschäftes scheint also zu sein: a) fehlt die Absicht einer Steuerhinterziehung, dann wird in besonders berücksichtigenswerten Fällen die Steuer nachgesehen; b) ist diese Absicht zu vermuten, dann kann trotzdem in berücksichtigenswerten Fällen die Steuer um zwei Drittheile bis auf 15 fl. ermäßigt werden; c) sind keine besonders berücksichtigungswerten Umstände vorhanden, dann tritt überhaupt keine Ermäßigung ein.

Ordnungsstrafen können wol auf das Mindestmaß herabgesetzt, aber nicht nachgesehen werden, weil § 30 des Gesetzes nur von den Steuerstrafen spricht.

C. Bestimmungen über Anzeiger und Ergreifer.

Als Ansporn zur genauen Ueberwachung der Steuervorschriften sichert der Staat den Personen, welche eine Uebertretung der Steuervorschriften anzeigen, einen Antheil an der Steuererhöhung zu. Derselbe beträgt für den Anzeiger ein Zwölftel desjenigen Betrages, um welchen die rechtskräftig ausgesprochene und wirklich in den Staatsschatz einfließende Steuerhöhung das Ausmaß der ordentlichen Steuer übersteigt.[1]) Die Anzeigerantheile dürfen ohne Anweisung der Finanzbezirksbehörden nicht ausgezahlt werden.[2])

Wird der angewiesene Betrag nicht binnen drei Monaten nach der Anweisung behoben, so ist der betreffende Antheilsanspruch als erloschen zu betrachten.

Die sogenannten Ergreiferantheile sind bereits mit Gesetz vom 2. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 131 aufgehoben worden; demnach erscheint die Bestimmung des § 34, Abs. 4, „die Auszahlung von Ergreiferantheilen findet nicht statt", überflüssig. Das citirte Gesetz sichert jedoch Personen, welche sich durch Entdeckung von Gefällsübertretungen besonders verdient gemacht haben, eine Belohnung zu. Diese Belohnung werden nach § 34, Abs. 3 auch die Ergreifer von Uebertretungen des Effectenumsatzsteuergesetzes zu beanspruchen haben.

[1]) § 30 des Gesetzes. Für Anzeiger gelten die sonst bestehenden Vorschriften.

[2]) Finanzministerialerlass vom 26. März 1852, Z. 10.146.

VI. Verjährung.

Bezüglich der Verjährung der Steuerschuldigkeit und der Steuerstrafen gelten die allgemeinen Gesetze.[1]) Es ist zu unterscheiden zwischen der Verjährung des Bemessungsrechtes der Steuer und der Verjährung der Verhängung von Strafen.

Das Recht des Staates die Steuer zu bemessen, verjährt in fünf Jahren. Bezüglich des Beginnes der Verjährung ist ein Unterschied zu machen zwischen den Fällen, in welchen die Steuer mittelbar, und jenen Fällen, in welchen sie unmittelbar entrichtet wird. In dem letzteren Falle beginnt die Verjährung erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung vorzunehmen, d. i. also, wenn diejenige Person, welcher die unmittelbare Steuerentrichtung bewilligt wurde, den periodisch von ihr zu erstattenden Ausweis über die erwachsenen Steuerbeträge wirklich erstattet hat.[2])

Ist die Steuer mittelbar zu entrichten, so dürfte im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, zu unterscheiden sein, ob die Beurkundung ausgefertigt wurde oder nicht. Im ersteren Falle beginnt die Verjährung mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem ein solches Schriftstück zur Kenntnis der Finanzbehörde gelangt, oder von demselben ein amtlicher Gebrauch gemacht ist. Im letzteren Falle liegt jedoch eine Pflichtversäumnis vor, und es beginnt die Verjährung erst mit Ablauf jenes Verwaltungsjahres, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung der Steuer vorzunehmen.

Sind jedoch, ehe die Behörde in die Lage kommt, die Bemessung vorzunehmen, 30 Jahre seit Ablauf des Verwaltungsjahres verflossen, in welchem die Steuerschuldigkeit entstanden ist (d. i. in der Regel bei Ablieferung der Effecten, außer bei Kostgeschäften außerhalb der Börse und bei sonstigen außerhalb der Börse geschlossenen Geschäften, welche durch einen Handelsmäkler vermittelt werden, in welchen Fällen die Steuerschuldigkeit schon beim Abschlusse des Geschäftes entsteht), dann kann das Bemessungsrecht nicht mehr ausgeübt werden, außer es wird von dem betreffenden Schriftstücke ein amtlicher Gebrauch gemacht. Alle

[1]) § 33 des Gesetzes.

[2]) § 2 des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31 — Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, Sammlung Budwiński Nr. 6262.

diese Verjährungen werden durch eine zum Zwecke der Bemessung unternommene und der Partei bekanntgegebene Amtshandlung unterbrochen.[3])

Sollte es vorkommen, dass eine bemessene Steuer nicht eingefordert wurde, so verjährt dieses Einforderungsrecht binnen 6 Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Vorschreibung fällig geworden war.

Die vom Gesetze festgesetzten Strafen verjähren in fünf Jahren; bezüglich des Beginnes der Verjährung bemerkt § 5 des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, dass die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen auf die Verjährung der Strafen keine Anwendung finden. Es müssen deshalb die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung kommen und der Beginn der Verjährung auf den Zeitpunkt der Begehung der Uebertretung verlegt werden.[4]) Ist das Straferkenntnis bereits erflossen, dessen Vollziehung jedoch ganz oder zum Theil unterblieben, dann kann die Strafe nicht mehr vollstreckt werden, wenn ein ein Zeitraum verstrich, der, im Falle der unberichtigte Strafbetrag 5000 Gulden übersteigt oder erreicht, 10 Jahre, in allen anderen Fällen 5 Jahre beträgt und zwar seit der Rechtskraft des bezüglichen Erkenntnisses, beziehungsweise seit der zum Theile stattgehabten Vollziehung des Erkenntnisses.[5])

[3]) § 4 des Gesetzes vom 18. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 31.

[4]) § 484 des Gefällsstrafgesetzes.

[5]) § 490 des Gefällsstrafgesetzes.

Anhang I.
Register

des (der) .

über die nach § 15 u. ff. des Gesetzes vom 9. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 195, der Effectenumsatzsteuer unterliegendenden Kauf- und Verkauf-, dann Lieferungs- und Prämiengeschäfte.

1.	2.			3.			4.		5.	6.	7.
	Datum			Umgesetzte Effecten			Kauf- beziehungsweise Verkaufspreis †)				
Fortlaufende Jahresnummer	a) der Eintragung ins Register	b) des Abschlusses des Geschäftes	c) der Erfüllung des Geschäftes *)	Art (Gattung) Stückzahl **)	Nominalbetrag***)				Anzahl der einfachen Schlüsse	Raum für Aufklebung der entfallenden Stempelmarken	Anmerkung
					fl.	kr.	fl.	kr.			

*) Diese Rubrik ist nur bei Lieferungsgeschäften auszufüllen. Werden besondere Register für Lieferungsgeschäfte geführt, so entfällt diese Rubrik bei den Registern für Kauf- und Verkaufsgeschäfte gänzlich. Im Falle es sich um ein Prämiengeschäft handelt, welches stornirt oder bei welchem die Prämie abandonnirt wird, ist in dieser Rubrik das bezügliche Datum einzusetzen.

**) Die Stückzahl ist nur dann anzugeben, wenn der einfache Schluss nach der Stückzahl zu berechnen ist.

***) Diese Rubrik ist nur dann auszufüllen, wenn der einfache Schluss nach dem Nominalbetrage zu berechnen ist.

†) Diese Rubrik ist nur dann auszufüllen, wenn der Geldumsatz für die Steuerberechnung maßgebend ist.

Anhang II

enthaltend

das Gesetz und die Instruction.*)

Gesetz vom 9. März 1897,

R.-G.-Bl. Nr. 195

betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen' wie folgt:

§ 1.

Gegenstand der Steuer.

Der Umsatz von Effecten (Wertpapieren) unterliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einer besonderen Steuer (Effectenumsatzsteuer).

Es unterliegen derselben sowol an der Börse, als auch außerhalb der Börse geschlossene, ursprüngliche und prolongierte Geschäfte.

Instruction

zur Anwendung des Gesetzes vom 9. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).

I. Gegenstand der Steuer und Steuerbefreiungen (§§ 1 und 2 des Gesetzes).

Abs. 1. Die Grundsätze des Gesetzes vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, wonach nicht der Geschäftsabschluss, sondern der als die Erfüllung des Geschäftes sich darstellende **Umsatz** von Effecten den Gegenstand der Steuer bildet und nicht nur der Börsenverkehr, sondern auch der Verkehr außerhalb der Börse zur Besteuerung heranzuziehen ist, erscheinen beibehalten (§ 1, Absatz 1 und 2 des Gesetzes), ersterer Grundsatz mit den weiter unten zu erörternden Ausnahmen rücksichtlich dei Prämien- und der Handelsmäklergeschäfte.[1])

Abs. 2. Der steuerpflichtige Umsatz setzt nach wie vor eine rechtliche Verschiedenheit derjenigen Person voraus, welche sich der Effecten entäußert, von der, welche dieselben

*) Die Instruction, welche mit Finanzministerialerlass vom 6. October 1897, Z. 50206 in der Beilage Nr. 9 vom 9, October 1897 zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums mit Nr. 23 verlautbart wurde und „den unterstehenden Finanzbehörden zur Darnachachtung an die Hand gegeben wird", bildet einen **erläuternden Commentar** zu den wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, weshalb es sich für das erste Studium des Gesetzes empfiehlt, Instruction und Gesetz zusammenzufassen. Aus diesem Grunde wurde nachfolgend den einzelnen Paragraphen des Gesetzes unter dem Striche stets die entsprechenden Ausführungen der Instruction angereiht.

[1]) Siehe unten.

In Bezug auf die Steuerpflicht von Kostgeschäften macht es keinen Unterschied, ob der Kostnehmer über die übernommenen Stücke zu verfügen berechtigt ist oder nicht.

Bei Prämiengeschäften ist der Verfall der Prämie oder die Stornierung des Geschäftes, soferne dieselbe nicht am Tage des Geschäftsabschlusses selbst erfolgt, in Absicht auf die Steuerpflicht der Lieferung der Effecten gleichzuachten.

Beim Commissionsgeschäfte (Artikel 360 des Handelsgesetzbuches) ist die Steuer nicht nur für das Geschäft zwischen dem Commissionär und dem Dritten, sondern auch für

erwirbt; es bilden daher Transactionen in Wertpapieren, welche zwischen der Hauptniederlassung und den Zweigniederlassungen (Filialen) einer und derselben Firma stattfinden, keinen Gegenstand der Effectenumsatzsteuer.

Dagegen hat der steuerpflichtige Effectenumsatz einen damit verbundenen baren Geldumsatz nicht zur Voraussetzung; der erstere liegt demnach auch dann vor, wenn dem Effectenumsatze lediglich eine Gutschrift oder Belastung im kaufmännischen Contocorrente[2]) entspricht. Wenn daher zum Beispiel von zwei, in contocorrentmäßiger Verrechnung stehenden Personen die eine von der anderen Wertpapiere kauft (in Abwicklung einer Kaufcommission übernimmt) und mit dem Kaufpreise im Contocorrente belastet wird; wenn der eine Theil dem anderen Wertpapiere verkauft (zur commissionsweisen Veräußerung übergibt) und der Erlös dem Verkäufer im Contocorrente gutgeschrieben wird; wenn endlich Effecten in Kost gegeben werden und die Valuta dem Kostgeber im Contocorrente gutgeschrieben wird oder derselbe im Falle der Prolongation eines abgelaufenen Kostgeschäftes mit den Zinsen belastet wird, so ist die Steuer in gleicher Weise zu entrichten und sind die durch das Gesetz und die Durchführungsverordnung vom 21. September 1897, R.=G.=Bl. Nr. 222, zur Sicherung des Staatsschatzes getroffenen Anordnungen (zum Beispiel Registerzwang) in gleicher Weise zu beobachten, als ob ein Contocorrentverhältnis zwischen den Contrahenten nicht bestünde. Abs. 3.

Desgleichen gehört die Veräußerung aus freier Hand nicht zum Wesen eines steuerpflichtigen Umsatzes; auch Zwangsverkäufe von Effecten, dieselben mögen durch ein k. k. Gericht, beziehungsweise einen k. k. Notar als Gerichtscommissär, durch einen Pfandgläubiger oder einen Handelsmäkler ohne Intervention des Gerichtes auf Grund des Artikels 311 des Handelsgesetzes oder auf Grund eines anderen Executionsprivilegiums vorgenommen werden, fallen unter den Begriff des steuerpflichtigen Umsatzes. Abs. 4.

Auch in dem neuen Gesetze ist der Kreis jener Wertpapiere, deren Umsatz der Steuer unterliegt, in der gleichen Weise, wie bisher, begrenzt (§ 2, Absatz 1 des Gesetzes und § 2, Absatz 1 und 3 der Durchführungsverordnung).[3]) Abs. 5.

Es bildet insbesondere die Zahlung von Verbindlichkeiten mit gezogenen Schuldverschreibungen selbst dann keinen Gegenstand der Abgabe, wenn für den Zahler nach Maßgabe der Curswerthe der fraglichen Schuldverschreibungen nach Abzug der abgetragenen Verbindlichkeit ein Ueberschuss resultieren und derselbe ihm bar ausgezahlt werden würde. Abs. 6.

Dasselbe gilt für die Einziehung der Actien einer aufgelösten Actiengesellschaft nach durchgeführter Liquidation der letzteren gegen Bezahlung einer Liquidationsquote an die Actionäre. Abs. 7.

Die Steuerfreiheit des Umsatzes von Dividendencoupons ist jedoch ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, dass der Auszahlungsbetrag — durch Beschluss des hiezu berufenen Organes der Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien — bereits festgesetzt worden ist, woraus folgt, dass der Handel mit Dividendencoupons in einem früheren Zeitpunkte der Effectenumsatzsteuer allerdings unterliegt. Abs. 8.

[2]) Das eigentliche kaufmännische Contocorrentgeschäft ist eine Geschäftsverbindung eines Kaufmannes (Anstalt, Bank rc.) mit einem anderen Kaufmanne oder mit einem Nichtkaufmanne, welche in einer nach gewissen Zeitabschnitten abgeschlossenen, sämmtliche innerhalb des betreffenden Zeitabschnittes zwischen den beiden Personen vorgefallenen Geschäfte umfassenden bilanzirten Rechnung ihren Ausdruck findet.

[3]) Vergl. § 1, Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 18. September 1892, R.=G.=Bl. Nr. 172, und § 2, Absatz 1, 3 und 4 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.=G.=Bl. Nr. 197.

das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Commissionär und dem Committenten zu entrichten.

Tauschgeschäfte, womit Effecten gegen Effecten anderer Art mit oder ohne Aufzahlung getauscht werden, sind als zwei Umsatzgeschäfte zu behandeln.

§ 2.

Steuerfreie Geschäfte.

Der Umsatz von inländischen Wechseln, kaufmännischen Anweisungen und überhaupt von zu einem festen Zahlungstermine und zu einem festen Betrage zahlbaren

Was die Subsumierung gewisser Geschäftsformen unter die steuerpflichtigen Umsatzgeschäfte anbelangt, gilt folgendes:

a) Kostgeschäfte

Abs. 1. — welche von den außerbörslichen Vorschuss- (Lombardbarlehens-) Geschäften, die der Gebühr nach Tarifpost 36 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, unterliegen und keinen steuerpflichtigen Effectenumsatz begründen, zu unterscheiden sind — sind als steuerpflichtige Umsatzgeschäfte anzusehen, wenn auch der Kostnehmer in der Verfügung über die übernommenen Stücke dadurch beschränkt wird, dass er zur Rücklieferung derselben Stücke (nicht blos derselben Anzahl gleichartiger Stücke) verpflichtet ist, wie dies zum Beispiel bei Kostgeschäften über Lose, soferne dieselben auf Grund eines Nummernverzeichnisses geschlossen werden, der Fall ist. Desgleichen macht es in Bezug auf die Steuerpflicht keinen Unterschied, ob die Effecten zum Tagescurse oder unter demselben in Kost übernommen werden.

Abs. 2. Den Kostgeschäften und daher den steuerpflichtigen Umsatzgeschäften sind endlich auch die eigentlichen, das heißt die zwischen den ursprünglichen Contrahenten vereinbarten Prolongationen von steuerpflichtigen Umsatzgeschäften aller Art beizuzählen, ohne Unterschied, ob die Prolongation gegen Zahlung eines Kost- oder Leihgeldes oder aber umsonst erfolgt (§ 1, Absatz 3, § 14, Absatz 2 und 3 des Gesetzes).

Abs. 3. Jedoch sind Kostgeschäfte, welche auf unbestimmte Zeit — gegen beiden Theilen zustehende Kündigung — abgeschlossen werden und bei welchen nur in bestimmten Zeiträumen von dem Kostgeber die bedungenen Zinsen entrichtet werden, nur beim Abschlusse des Geschäftes der Effectenumsatzsteuer zu unterziehen, wogegen die Zinsenzahlungen allein nicht als Prolongationen zu behandeln sind.

Abs. 4. Rücklieferungen aus Kostgeschäften sind im allgemeinen nicht als ein besonderer steuerpflichtiger Effectenumsatz anzusehen; von diesem Grundsatze tritt jedoch beim Arrangement an der Wiener Börse aus steuertechnischen Gründen eine Ausnahme ein, indem bei demselben nicht darauf zurückgegangen wird, auf Grund welcher Geschäfte die zum Arrangement aufgegebenen Effecten zu beziehen oder zu liefern sind, daher auch bei der Steuerberechnung die Ausscheidung der Rücklieferungen aus Kostgeschäften unthunlich erscheint, vielmehr jeder auf dem Arrangementbogen verzeichnete einfache Schluss zu versteuern ist. Der während der Laufzeit eines Kostgeschäftes stattfindende Umtausch von in Kost gegebenen Effecten gegen Effecten anderer Art ist als eine steuerfreie Rücklieferung, verbunden mit einem neuen steuerpflichtigen Kostgeschäfte anzusehen (§ 2, Absatz 5 des Gesetzes).

b) Prämiengeschäfte.

Abs. 5. Bei denselben gewährt der eine Contrahent (Prämienzahler) dem anderen (Prämienzieher) einen vermögensrechtlichen Vortheil (Prämie) und erwirbt dafür das Recht, in einem bestimmten späteren Zeitpunkte entweder von demselben eine festgesetzte Menge eines bestimmten Effectes zu beziehen, beziehungsweise dieselbe an ihn zu liefern.

Abs. 6. Hieher gehören insbesondere folgende, im § 6 der Bedingungen für den Handel in Effecten, Devisen und Valuten an der Wiener Börse ausdrücklich geregelte Geschäftsgattungen:

1. Das einfache Prämiengeschäft, bei welchem der Zahler der Prämie je nach Vereinbarung entweder das Recht, von dem anderen Contrahenten eine festgesetzte

Wertpapieren (gezogenen Wertpapieren, Zinsen- und Dividendencoupons mit festgesetztem Auszahlungsbetrage, Cassenscheinen, staatlichen Schatzscheinen u. s. w.), dann von gemünzten und ungemünzten edlen Metallen, von Devisen und sonstigen ausländischen Zahlungsmitteln ist von der Effectenumsatzsteuer frei.

Desgleichen finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung:

auf den Umtausch von Stücken der gleichen Effectengattung, wenn wegen des-

Quantität eines bestimmten Effectes zu einem vereinbarten Curse an einem bestimmten Tage nehmen zu können, oder das Recht dem anderen eine festgesetzte Quantität eines bestimmten Effectes zu einem vereinbarten Curse an einem bestimmten Tage geben zu können, erwirbt;

2. das doppelte Prämiengeschäft (auf Geben und Nehmen), bei welchem der Zahler der Prämie das Recht erwirbt, an einem bestimmten Tage eine festgesetzte Quantität eines bestimmten Effectes dem anderen Contrahenten zu dem vereinbarten Curse entweder liefern oder auch von ihm nehmen zu können;

3. das Stellagegeschäft, bei welchem ein Contrahent (der Käufer der Stellage) das Recht erwirbt, an einem bestimmten Tage eine festgesetzte Quantität eines bestimmten Effectes entweder zu einem bedungenen niedrigeren Curse dem anderen Contrahenten (Verkäufer der Stellage) zu liefern oder von ihm zu einem bedungenen höheren Curse zu nehmen. Der Stellagekäufer ist jedoch nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, das Geschäft in einer der angegebenen Arten zu erfüllen, daher die Abandonnierung der Prämie (nicht aber die Stornierung des Geschäftes) ausgeschlossen ist;

4. das Geschäft mit „noch“, bei welchem ein Contrahent dem anderen eine festgesetzte Quantität eines bestimmten Effectes fest verkauft oder von ihm fest kauft, unter der Bedingung, an einem bestimmten Tage noch eine gleich große Quantität desselben Effectes zum gleichen Curse ihm liefern, beziehungsweise von ihm nehmen zu können. Die Prämie ist bei diesem Geschäfte in einer zu Gunsten des Prämienziehers vereinbarten Differenz zwischen dem vertragsmäßigen Lieferungscurse und dem Momentcurse des betreffenden Effectes gelegen;

5. das Dontgeschäft, welches sich vom einfachen Prämiengeschäfte dadurch unterscheidet, dass bei demselben die Prämie nicht beim Abschlusse des Geschäftes gezahlt wird, sondern in einer zu Gunsten des Prämienziehers vereinbarten Differenz zwischen dem vertragsmäßigen Lieferungscurse und dem Momentcurse des betreffenden Effectes gelegen ist und nur in dem Falle separat zur Zahlung gelangt, wenn der Prämienzahler von seinem Rücktrittsrechte Gebrauch macht (Reugeld).

Bei Prämiengeschäften ist der Verfall (Abandonnierung) der Prämie oder die Abs. 3. Stornirung des Geschäftes, soferne dieselbe nicht am Tage des Geschäftsabschlusses selbst erfolgt, in Absicht auf die Steuerpflicht der Lieferung der Effecten gleichzuachten (§ 1, Absatz 4 des Gesetzes). Hiedurch ist eine Ausnahme von dem Grundsatze, demzufolge nur der thatsächliche Umsatz von Effecten Gegenstand der Steuer ist, geschaffen.

c) Commissionsgeschäfte.

Rücksichtlich der Steuerbehandlung des Commissionsgeschäftes greift das Gesetz Abs. 1. (§ 1, Absatz 5) auf den in den Finanzministerialerlässen vom 19. und 27. Jänner 1893, Zz. 498 und 3793, zum Ausdrucke gelangten Grundsatz zurück, wonach hiebei zwei steuerpflichtige Umsätze, nämlich zwischen dem Commissionär und der dritten Person, mit welcher er das ihm aufgetragene Geschäft abgeschlossen hat (Ausführungsgeschäft), und zwischen dem Commissionär und seinem Committenten (Abwicklungsgeschäft) zu unterscheiden sind.

Dies gilt insbesondere auch in den Fällen, wo eine Bank im eigenen Namen, Abs. 2. jedoch für Rechnung eines Committenten Effecten erwirbt und in das bei ihr bestehende Depot des letzteren hinterlegt, oder bei ihr deponirte Effecten im eigenen

selben ein Geldumsatz nicht erfolgt oder bloß eine Gebür eingehoben wird, welche einen im Verordnungswege festzusetzenden Höchstbetrag nicht übersteigt;

auf das Ausleihen von Effecten gegen Rückstellung von Stücken der gleichen Effectengattung, wenn hiebei keinerlei Geldumsatz oder Vergütung stattfindet und die Rückstellung binnen längstens einer Woche zu erfolgen hat;

auf die Rücklieferung von Effecten aus dem Kostgeschäfte an den Kostgeber, soferne dieselbe nicht durch ein officielles Arrangementbureau einer inländischen Börse

Namen, jedoch für Rechnung des Depotinhabers veräußert. Wenn dagegen ein Depotinhaber selbst Effecten von dritten Personen kauft, respective an dritte Personen verkauft, und die Bank, bei welcher das Depot erliegt, lediglich beauftragt wird, die von dem Depotinhaber gekauften Effecten gegen Zahlung der Valuta von dem Dritten ins Depot zu übernehmen, beziehungsweise die verkauften Effecten aus dem Depot an den Dritten gegen Zahlung der Valuta zu liefern, so ist hierin kein steuerpflichtiger Umsatz zwischen der Bank und dem Depotinhaber zu erblicken.

Abs. 3. Ueber die Verbindung von Commissionsgeschäften mit Emissions- oder Conversionsgeschäften siehe unten lit. e), f) und g).

d) Tauschgeschäfte,

Abs. 1 womit Effecten gegen Effecten anderer Art mit oder ohne Aufzahlung getauscht werden, sind als zwei Umsatzgeschäfte zu behandeln, eine Bestimmung die schon unter der Herrschaft des alten Gesetzes galt.[1])

Abs. 2. Liegt eine Veräußerung von Effecten und Erwerbung anderer Effecten an Stelle der veräußerten vor, so sind zwei steuerpflichtige Effectenumsätze vorhanden, die Transaction mag sich als ein Tauschgeschäft im Sinne des § 1045 a. b. G. B. darstellen oder nicht.

Abs. 3. Dagegen fallen nicht unter den Begriff eines steuerpflichtigen Tausches:

1. der Umtausch von Stücken der gleichen Effectengattung, zum Beispiel von größeren Appoints gegen kleinere und umgekehrt, von Stücken mit ausländischen Stempeln gegen ungestempelte oder der Nummernaustausch bei noch nicht gezogenen Losen, wenn wegen dieses Umtausches ein Geldumsatz nicht erfolgt.[2]) Diese Steuerfreiheit geht selbst dann nicht verloren, wenn hiebei eine Gebür eingehoben wird, sobald letztere 1% des Nennwertes der eingetauschten Papiere (d. h. nicht des Nennwertes aller gegenseitig umgetauschten, sondern blos der von Seite eines der beiden Contrahenten hingegebenen Effecten) nicht übersteigt (§ 2, Absatz 3 des Gesetzes und § 2, Absatz 2 der Durchführungsverordnung). Ueber den Begriff der gleichen Effectengattung siehe Erläuterung zum § 5 des Gesetzes.

In der Hingabe einer verlosbaren, jedoch nicht verlosten Theilschuldverschreibung gegen eine bereits verloste Schuldverschreibung gleicher Gattung ist zwar kein Tauschgeschäft im Sinne des § 1, Absatz 6 des Gesetzes, wol aber ein steuerpflichtiges Umsatzgeschäft zu erblicken (§ 2, Absatz 2, Schlussſatz der Durchführungsverordnung). Sofern ein solches Geschäft, wie dies anlässlich der Versicherung gegen Cursverluste im Falle der Verlosung zu geschehen pflegt, außerhalb der Börse, ohne Vermittlung eines Handelsmäklers geschlossen wird, ist dasselbe gemäß § 15 des Gesetzes dann steuerpflichtig, wenn hiebei ein Kaufmann, welcher gewerbsmäßig den Effectenhandel betreibt, thätig ist. Der Abschluss des Umsatzgeschäftes ist aber bei dem infolge einer Versicherung gegen Cursverlust im Falle der Verlosung sich vollziehenden Umtausche einer gezogenen gegen eine noch nicht gezogene Schuldverschreibung nicht schon bei der Errichtung des Versicherungsvertrages, sondern erst bei der Erklärung des Versicherten, von seinem Rechte auf Umtausch Gebrauch zu machen, anzunehmen, und ist

[1]) Vergl. § 2, Abs. 2 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.

[2]) Vergl. § 1, Alinea 4 des alten Gesetzes vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. 172.

abzuwickeln ist. Der während der Laufzeit eines Kostgeschäftes stattfindende Umtausch der in Kost gegebenen Effecten gegen Effecten anderer Art ist als eine Rücklieferung, verbunden mit einem neuen steuerpflichtigen Kostgeschäfte, anzusehen;

auf die Ausgabe neuer Wertpapiere seitens des Ausstellers derselben an den ersten Erwerber und auf den Umtausch von zur Convertierung gelangenden Wertpapieren gegen die neuen Stücke. Soferne Hypothekarcreditanstalten Darlehen durch Aushändigung von Pfandbriefen an die Darlehensnehmer gewähren, ist nebst dieser

daher erst von diesem Zeitpunkte an die gesetzliche Frist für die Eintragung in das Register (§ 17 des Gesetzes) zu rechnen. Falls der Cursverlust durch Verlosung, auf welche sich die Versicherung bezieht, nicht eintritt, oder der Versicherte von seinem Rechte auf Umtausch keinen Gebrauch macht, entfällt jede Steuer- oder Registerpflicht.

2. Das Ausleihen von Effecten gegen Rückstellung von Stücken der gleichen Effectengattung. Das Ausleihen ist ganz steuerfrei, wenn dasselbe blos aus Gefälligkeit geschieht, mithin, wenn hiebei keinerlei Geldumsatz oder Vergütung stattfindet und die Rückstellung der Effecten, laut des bei der Hingabe derselben getroffenen Uebereinkommens, längstens binnen einer Woche zu erfolgen hat (§ 2, Absatz 4 des Gesetzes). In anderen Fällen liegt in der Hingabe der Effecten an den Entlehner, nicht aber auch in der Rücklieferung derselben an den Leiher ein steuerpflichtiger Umsatz vor.

e) Emissionsgeschäfte.

Die Ausgabe neuer Wertpapiere seitens des Ausstellers (Emittenten) derselben an den ersten Erwerber auf Grund von Begebungsverträgen — welche der Stempelgebür nach den Tarifposten 36, beziehungsweise 55 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89 unterliegen, — ist kein Gegenstand der Effectenumsatzsteuer (§ 2, Absatz 6 des Gesetzes). Abs. 1.

Ist hiebei ein Commissionär thätig, so tritt indessen diese Steuerfreiheit nur rücksichtlich der Begebung von Seite des Ausstellers der Effecten an den Commissionär ein, wogegen der weitere Umsatz zwischen dem Commissionär und dem Dritten allerdings steuerpflichtig ist, wobei es keinen Unterschied macht, ob in dem Commissionsverhältnisse der Emittent oder aber der dritte Erwerber der Effecten als der Committent erscheint. Abs. 2.

Das Vorhandensein eines steuerpflichtigen Umsatzes ist in nachstehen Fällen zu negiren. Abs. 3.

1. bei weiteren Einzahlungen auf bereits emittirte, jedoch nicht voll eingezahlte Wertpapiere (Interimsscheine), mit welchen ein Besitzwechsel der letzteren nicht verbunden ist;

2. desgleichen bei der Ausfolgung von definitiven Titres gegen Einziehung der über Einzahlungen auf dieselben ausgefertigten Interimsscheine (§ 2, Absatz 3 der Durchführungsverordnung);[1])

3. bei einer Zusammenlegung von auf einen geringeren Nominalbetrag lautenden Titres in solche von höherem Nominalbetrage, wenn dieselbe entweder mit keiner Aufzahlung verbunden ist, oder wenn hiebei eine Gebür eingehoben wird, welche 1 Procent des Nennwertes der der Zusammenlegung unterzogenen Titres nicht übersteigt; in anderen Fällen kommen die allgemeinen Grundsätze über Emmissionsgeschäfte zur Anwendung;

4. beim Abschlusse und bei der Erfüllung von Syndicatsverträgen zum Behufe der Uebernahme und Verwertung von neu zu emittirenden Effecten, falls der Abschluss des Syndicatsvertrages dem Abschlusse des Begebungsvertrages zeitlich vorangeht. Tritt hingegen derjenige, welcher die Effecten durch den Begebungsvertrag erworben hat, dieselben an andere Personen (Subbetheiligte oder Mitglieder eines Syndicates) ab, so ist in dieser Abtretung allerdings ein steuerpflichtiger Umsatz gelegen.

[1]) Vergl. § 2 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.

Aushändigung auch die etwa gleichzeitig erfolgende Erwerbung dieser Pfandbriefe seitens der betreffenden Hypothekarcreditanstalt steuerfrei;

auf die Rückzahlung von in Pfandbriefen gewährten Darlehen von Hypothekarcreditanstalten in Pfandbriefen derselben Gattung.

f) Conversionsgeschäfte.

Auch der Umtausch von zur Convertierung gelangenden Wertpapieren gegen die neuen Stücke (§ 2, Absatz 6 des Gesetzes) bildet keinen Gegenstand der Effectenumsatzsteuer; dies gilt (weil das Gesetz nicht unterscheidet) nicht nur für die zum Behufe der Convertierung gekündigten oder verlosten Anlehenstitres sondern auch dann, wenn die Convertierung von Seiten des Gläubigers eine freiwillige ist, bei welcher es sich also um den Umtausch von seitens des Schuldners nicht gekündigten beziehungsweise nicht verlosten Titres handelt. Die gedachte Steuerfreiheit beschränkt sich nicht blos auf den zu Covertierungszwecken unmittelbar beim Schuldner (Aussteller der Wertpapiere) erfolgten Endumtausch, sondern erstreckt sich auch auf alle vermittelnden Umtauschoperationen eines Commissionärs, bis das convertierte Wertpapier an den convertierenden Schuldner gelangt.

g) Pfandbriefgeschäfte.

Abs. 1. Wenn ein Hypothekarcreditinstitut, welches Darlehen durch Aushändigung von Pfandbriefen gewährt, die Pfandbriefe für Rechnung des Schuldners verwertet, so ist die Steuer so zu berechnen, als ob nur ein Umsatz, und zwar zwischen dem Hypothekarcreditinstitute und dem Erwerber der Pfandbriefe vorläge (§ 2, Absatz 6 des Gesetzes). Hiedurch ist eine Ausnahme geschaffen von dem oben sub c) ausgesprochenen Grundsatze, dass bei Commissionsgeschäften zwei Umsätze vorkommen.

Abs. 2. Die Rückzahlung von in Pfandbriefen gewährten Darlehen von Hypothekarcreditanstalten in Pfandbriefen derselben Gattung bildet keinen Gegenstand der Effectenumsatzsteuer (§ 2, Absatz 7 des Gesetzes).

h) Metageschäfte.

Abs. 1. Unter Metageschäften ist jene Gattung von Geschäftsoperationen zu verstehen, bei welcher zwei, an verschiedenen Orten wohnhafte Kaufleute (Arbitrageurs) für gemeinschaftliche Rechnung Effecten in dem einen Orte kaufen, um sie in dem anderen Orte mit Gewinn zu verkaufen. Wenn nun der Arbitrageur an dem einen Orte den Geschäftsfreund an dem anderen Orte dadurch persönlich für die günstige Ausführung des (Kauf- oder Verkaufs-) Auftrages zu interessiren sucht, dass er mit ihm den Arbitrageerfolg, sei es zur Hälfte oder nach einem anderen Schlüssel theilt, so spricht man von einer Metaoperation (conto a metà). Der Arbitrageur und dessen Geschäftsfreund, zwischen welchen das obbezeichnete Gelegenheits-Gesellschaftsverhälnis besteht, heißen „Metisten".

Abs. 2. Was die Steuerbehandlung anbelangt, so ist zwischen dem Geschäftsverkehre der Metisten untereinander und den zur Ausführung von Metaoperationen dienlichen Effectenumsätzen der Metisten mit dritten Personen zu unterscheiden: letztgedachte Effectenumsätze sind, wie andere Umsatzgeschäfte steuerpflichtig, dagegen ist der Geschäftsverkehr der Metisten untereinander, die hierüber zu pflegende Correspondenz, Verbuchung und Abrechnung zwischen den Metisten selbst dann kein Gegenstand der Effectenumsatzsteuer, wenn die Abwicklung nicht an demselben Tage, sondern innerhalb 48 Stunden nach Abschluss des zur Ausführung von Metaoperationenen dienlichen Effectenumsatzes stattfindet.

i) Losratengeschäfte.

Abs. 1. Der Verkauf von verlosbaren Effecten (Losen oder von nach dem Verlosungsplane bestehenden Losantheilen) gegen Ratenzahlung durch einen Effectenhändler unterliegt selbstverständlich als ein außerhalb der Börse geschlossenes Verkaufs-

§ 3.

Umsatzgeschäfte der im § 1 bezeichneten Art, bei welchen ein Contrahent sich im Auslande befindet, sind nur dann steuerpflichtig, wenn der zur Steuerentrichtung zunächst Verpflichtete sich im Inlande befindet oder eine Handelsniederlassung oder einen ständigen Bevollmächtigten (Remisier) im Inlande hat, durch welche das Geschäft gemacht wurde. Geschäfte mit Contrahenten im Auslande.

geschäft über die bezeichneten Effecten der Effectenumsatzsteuer im Sinne des § 15 des Gesetzes. Dieses Geschäft wird aber nicht schon durch die Uebernahme des Bestellscheines auf eine Verkaufsurkunde (Ratenbrief) durch den Agenten des Effectenhändlers, sondern erst durch die erfolgten, nach § 2, lit. b) des Gesetzes vom 30. Juni 1878, R.-G.-Bl.-Nr. 90, obligatorische Ausstellung der Verkaufsurkunde (Ratenbrief) abgeschlossen und in Gemäßheit der Bestimmungen des citierten Gesetzes mit dem letztgedachten Zeitpunkte auch vollzogen. Der Effectenhändler hat demnach innerhalb einer Frist von drei Tagen nach dem Tage der Ausstellung des Ratenbriefes das Ratengeschäft ins Register einzutragen und binnen derselben Frist daselbst zu versteuern.

Unabhängig von der Effectenumsatzsteuer, durch welche der im Ratengeschäfte gelegene Effectenumsatz getroffen wird, unterliegt die Verkaufsurkunde (Ratenbrief) der Gebür nach Scala III im Sinne der Tarifpost 65, lit. Aa) des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89. Abs. 2.

Erlischt der Anspruch des Käufers auf die erkauften Loseffecten infolge Zahlungssäumnisses nach den Bestimmungen des Ratenbriefes, so bildet der Eintritt dieser bereits beim Abschlusse des Ratengeschäftes gesetzten Resolutivbedingung kein neues steuerpflichtiges Effectenumsatzgeschäft, dagegen unterliegt der Weiterverkauf der Lose, welcher in einem solchen Falle durch den Verkäufer des Ratenbriefes auf Grund des im Ratenbriefe gemachten Vorbehaltes erfolgt, als ein neues Umsatzgeschäft der Effectenumsatzsteuer. Abs. 3.

II. Geschäfte mit dem Auslande (§ 3 des Gesetzes).

Das dem § 3 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197, zugrunde liegende Princip, dass Geschäfte, bei welchen ein Contrahent sich im Auslande befindet, nur dann steuerpflichtig sind, wenn der zur Steuerentrichtung zunächst Verpflichtete sich im Inlande befindet, ist in dem neuen Gesetze beibehalten und dahin erweitert worden, dass nunmehr auch Geschäfte, welche durch im Inlande befindliche ständige Bevollmächtigte (Remisiers) ausländischer Contrahenten vermittelt werden, der Versteuerung unterliegen. Als Remisier ist jeder ständige Vertreter eines ausländischen Contrahenten anzusehen, derselbe mag zum selbständigen Abschlusse von Geschäften im Namen seines Mandanten oder blos zur Uebernahme von Aufträgen für diesen berechtigt sein. Unter Inland ist zufolge § 3, Absatz 2 der Durchführungsverordnung ausschließlich das Geltungsgebiet des Gesetzes zu verstehen, dergestalt, dass auch die Länder der ungarischen Krone, sowie Bosnien und die Herzegowina als Ausland zu betrachten sind. Abs. 1

Gemäß § 3, Absatz 1 der Durchführungsverordnung kann der Effectenverkehr mit dem Auslande entweder durch directe Börsegeschäfte oder durch außerbörsliche Umsatzgeschäfte (§§ 12, 13, 14, 15, 16 und 21 des Gesetzes) sich vollziehen. Da jedoch der gedachte Effectenverkehr sich meistens durch außerbörsliche Umsatzgeschäfte abzuwickeln pflegt, wird hier nur die Steuerpflicht der mit dem Auslande abgeschlossenen außerbörslichen Umsatzgeschäfte einer näheren Erörterung unterzogen werden. Hiebei ist jedoch zu beachten, dass an einer ausländischen Börse abgeschlossene Umsatzgeschäfte im Sinne dieses Gesetzes als außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte zu behandeln sind, weil eben bei den in den §§ 9 bis 13 des Gesetzes erwähnten Geschäften der Abschluss an einer inländischen Börse vorausgesetzt wird. Abs. 2.

Für die Begründung der Steuerpflicht solcher im § 1 des Gesetzes gedachten Umsatzgeschäfte, bei welchen ein Contrahent sich im Auslande befindet, ist der Ort des Abschlusses oder der Abwickelung des Geschäftes von keinem Einflusse. Das Abs. 3.

§ 4.

Grundlage der Steuerbemessung.

Die Effectenumsatzsteuer wird in festen Sätzen für je einen einfachen Schluss bemessen.

Ein einfacher Schluss beträgt:

1. Bezüglich der zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an der Wiener Effectenbörse notierten (cotierten) Effecten, wenn diese in Procenten gehandelt werden, einen Nennbetrag von 5000 fl. ö. W.; wenn sie nach Stücken gehandelt werden, die Zahl von 25 Stücken, beziehungsweise denjenigen Nennbetrag oder diejenige Stückzahl, welche nach den zu dem gedachten Zeitpunkte geltenden Geschäftsbedingungen der Wiener Börse für gewisse besondere Effecten als einfacher Schluss festgesetzt sind.

Kriterium der Steuerpflicht bildet nur die Frage, ob sich die zur Steuerentrichtung zunächst verpflichtete Person (Handelsmäkler, Handelsniederlassung, ständiger Bevollmächtigter) zur Zeit des Abschlusses des Umsatzgeschäftes im Inlande, das heißt im Geltungsgebiete des Gesetzes befand.

Abs. 4. Hieraus ergibt sich bei den einzelnen Kategorien von außerbörslichen Geschäften:

Kostgeschäfte sind steuerpflichtig, wenn der Kostnehmer sich im Inlande befindet (§ 14, Alinea 4 des Gesetzes);

Geschäfte der im § 15 des Gesetzes gedachten Art, welche durch einen inländischen Handelsmäkler vermittelt werden, sind im Hinblicke auf § 21 des Gesetzes stets steuerpflichtig;

die im § 15 des Gesetzes gedachten Geschäfte, welche ohne Vermittlung eines Handelsmäklers abgeschlossen werden, sind steuerfrei, wenn der im Inlande befindliche Contrahent kein Effectenhändler ist; ist der Inländer ein Effectenhändler, der Ausländer hingegen nicht, so hat der inländische Effectenhändler die Steuer zu entrichten. Sind endlich beide Vertragstheile Effectenhändler, so unterliegt das Geschäft der Effectenumsatzsteuer nur in dem Falle, wenn der inländische Contrahent Verkäufer ist.

Abs. 5. Die obgedachten Kategorien von außerbörslichen Geschäften sind aber stets steuerpflichtig, wenn der ausländische Contrahent sich der Vermittlung eines im Inlande befindlichen, ständigen Bevollmächtigten (Remisiers) bedient.

III. Grundlage der Steuerbemessung (§§ 4 bis 6 des Gesetzes).

Abs. 1. Die im alten Gesetze[1]) vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, normierte Bemessungsgrundlage wird (bis auf die weiter unten zu erörternde Abweichung bezüglich der außerbörslichen Geschäfte, welche keine Kostgeschäfte sind und der directen Börsegeschäfte, insoferne bei einem und demselben Geschäfte Effecten verschiedener Art umgesetzt werden) vom neuen Gesetze in der Fassung des § 4 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197, recipiert.[2])

Abs. 2. Für die Berechnung der Schlusseinheit nach § 4 Alinea 2, Z. 3, erster Satz des neuen Gesetzes ist, insolange ein Wertpapier nicht voll eingezahlt wurde, nicht der fictive, blos auf dem Papiere bestehende Nominalbetrag, sondern der effectiv eingezahlte Geldbetrag maßgebend.

Abs. 3. Die außerhalb der Börse geschlossenen Geschäfte, welche keine Kostgeschäfte sind, dann die an der Börse geschlossenen directen Geschäfte, für welche das alte Gesetz[3]) die Steuerberechnung nach dem vorgekommenen Geldumsatze für den Fall normiert, wenn bei einem und demselben Geschäfte Effecten verschiedener Art umgesetzt werden

[1]) § 2 desselben.

[2]) Die für die Steuerberechnung maßgebenden Geschäftsbedingungen über den einfachen Schluss der an der Wiener, Prager und Triester Börse notirten Effecten enthalten die Anlagen A bis C der Durchführungsverordnung.

[3]) Vergl. § 2, Alinea 6, desselben.

2. Bezüglich der zu dem vorstehend bezeichneten Zeitpunkte zwar nicht an der Wiener Börse, aber an einer anderen inländischen Börse notierten Effecten einen Nennbetrag von 5000 fl. ö. W., beziehungsweise denjenigen Nennbetrag oder diejenige Stückzahl, welche nach den zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes geltenden Geschäftsbedingungen der betreffenden Börse für gewisse besondere Effecten als einfacher Schluss festgesetzt sind.

Die vorstehenden Bestimmungen zur Zahl 1 über den einfachen Schluss finden auf Umsatzgeschäfte an der Wiener Börse, wie an einer anderen inländischen Börse

(Cumulativgeschäfte), haben eine von dem alten Gesetze abweichende Steuerbehandlung erfahren; um nämlich die Schwierigkeiten, mit welchen in der Praxis in derlei Fällen die Feststellung der Einheitlichkeit eines Umsatzgeschäftes zuweilen verbunden ist, zu vermeiden, bestimmt der § 5, Alinea 1 des neuen Gesetzes, dass auch bei Geschäften obgedachter Art, insoferne die einzelnen Effectengattungen die Höhe eines einfachen Schlusses erreichen, der einfache usancemäßige Schluss für jede Effectengattung besonders zu berechnen ist. Soferne jedoch hiebei einzelne Effectengattungen oder auch nur eine einzige Effectengattung die Höhe eines einfachen Schlusses nicht erreichen, ist der Steuerberechnung hinsichtlich dieser Effectengattungen, beziehungsweise Effectengattung der Geldumsatz zugrunde zu legen[1]) und gilt als einfacher Schluss die Summe von 5000 fl.; sind hiebei Gegenstand des Umsatzes Effecten, welche einem verschiedenen Steuersätze (§ 7 des Gesetzes) unterliegen, so ist die Steuer nach dem höheren Satze zu berechnen (§ 5, Alinea 2, des Gesetzes und § 4, Absatz 3, Z. 3, der Durchführungsverordnung).[2])

Zur Erläuterung der vorstehenden Grundsätze möge nachstehendes Beispiel dienen: Abs. 4.

Bei einem Geschäfte werden folgende Effecten umgesetzt:	Geldumsatz bei den die Höhe eines einfachen Schlusses nicht erreichenden Posten	Anzahl der einfachen Schlüsse	entfallende Steuer
a) 101 Stück Actien der Allgemeinen Depositenbank		5	2 fl. 50 kr.
b) 10.000 fl. Nominale 4½ procentige Pfandbriefe der Anglo-österr. Bank		2	40 „
c) 2 St. Creditactien zum Curse per 370 fl.	740 fl.		
d) 2000 fl. Nominale 4 procentige Pfandbriefe des galizischen Bodencreditvereines zum Curse per 98 fl. . .	1.960 „	2	1 „
e) 1000 fl. Nominale Mairente zum Curse per 102 fl.	2.040 „		
f) 11 Stück Krakauerlose zum Curse per 26 fl.	286 „		
Summe . .	5.026 fl.	—	3 fl. 90 kr.

[1]) Eine Ausnahme von diesem Grundsatze ist bei Besprechung des § 7 des Gesetzes angegeben.

[2]) Siehe dagegen die Bestimmungen der §§ 22, Alinea 2, des alten Gesetzes, und 8, Alinea 2, der alten Durchführungsverordnung.

oder außerhalb der Börse, jene zur Zahl 2 auf Umsatzgeschäfte an der betreffenden, wie an anderen inländischen Börsen oder außerhalb der Börse Anwendung, jedoch unbeschadet der Ausnahmsbestimmung zur Zahl 4.

Im Falle an einer der in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Börsen nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes Effecten notiert oder die Geschäfsbedingungen über den einfachen Schluss bei bereits notierten Effecten geändert werden, kann die Regierung die diesen Notierungen, beziehungsweise Aenderungen entsprechenden Vorschriften auch in Ansehung der Bemessung der Effectenumsatzsteuer im Verordnungswege erlassen.

3. Bezüglich der Effecten, welche zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an keiner inländischen Börse notiert sind, falls nicht auf Grund des vorstehenden Absatzes eine andere Vorschrift erlassen wird, einen Nennwert von 5000 fl. ö. W.; bei Effecten aber, welche nicht auf einen bestimmten Nennbetrag lauten, ist der Geldumsatz der Berechnung des einfachen Schlusses zugrunde zu legen, und gilt also bezüglich dieser Effecten ein Geldumsatz von 5000 fl. ö. W. als einfacher Schluss.

Abs. 5. Als Effecten der gleichen Effectengattung im Sinne des § 5, Alinea 1 des Gesetzes können aber Effecten verschiedener Emissionen, sowie die einzelnen Kategorien von Staatsschuldverschreibungen dann nicht behandelt werden, wenn diese einzelnen Emissionen, beziehungsweise Kategorien rücksichtlich der rechtlichen Natur der durch dieselben begründeten Schuldverhältnisse (Verzinsung, Amortisation u. dgl.) von einander abweichen. Insbesondere werden Staatsschuldverschreibungen derselben Gattung, jedoch mit verschiedenen Couponsterminen als Effecten verschiedener Gattung zu behandeln sein.

Abs. 6. Auch unter der Geltung des neuen Gesetzes, insbesondere mit Rücksicht auf die obcitierte Bestimmung des § 5, Alinea 2 des Gesetzes kann die Steuerberechnung von der Vorfrage abhängig sein, ob im gegebenen Falle nur ein einheitliches Cumulativgeschäft oder aber mehrere Umsatzgeschäfte vorliegen.

Abs. 7. Bei außerbörslichen Umsatzgeschäften, mit Ausnahme der Kostgeschäfte, gilt als Regel, dass für das Vorhandensein eines Cumulativgeschäftes nicht die Eintragung im Register unter einer Jahresnummer, sondern die Art der Eintragung in den dem Umsatzgeschäfte entsprechenden ersten Aufzeichnungen (Strazza, Primanota, Tagebuch) des Effectenhändlers entscheidend ist. Sollte demnach ein im Register unter einer Jahresnummer eingetragener Effectenumsatz in den gedachten Geschäftsbüchern zwar am selben Tage, aber in mehreren äußerlich getrennten Partien eingetragen erscheinen, so werden mehrere Umsatzgeschäfte anzunehmen sein, und umgekehrt wird nur ein Geschäftsabschluss vorliegen, wenn die Buchung in den Geschäftsbüchern eine einheitliche ist, mag auch der Effectenumsatz im Register unter mehreren Jahresnummern vorkommen. Vorstehendes gilt selbstverständlich sowohl für mündlich abgeschlossene, als auch für Correspondenzgeschäfte; speciell hinsichtlich jener Geschäfte, bei welchen schon der Auftrag schriftlich erfolgt, wird für die Lösung der Frage, ob ein einheitliches oder ob mehrere Umsatzgeschäfte vorliegen, vor allem der Inhalt des den Auftrag enthaltenden Briefes, dessen Aufbewahrung im Original beziehungsweise in einer Copie bei handelsgerichtlich protokollierten Effectenhändlern gemäß Artikel 28 des Handelsgesetzes einen Gegenstand der kaufmännischen Buchführung bildet, und welcher nach § 20 des Gesetzes von einem solchen Effectenhändler den Controlorganen vorzuweisen ist, im Zusammenhalte mit der Ausführung des brieflichen Auftrages maßgebend sein.

Bei der Inkostnahme von Effecten oder bei Prolongation eines Kostgeschäftes (mag es sich um ein directes Börsegeschäft oder um ein außerbörsliches Geschäft handeln) ist ein einheitliches Kostgeschäft immer dann anzunehmen, wenn alle von dem Kostgeber hingegebenen Effecten derart für einen und denselben Geldbetrag verpfändet werden, dass jedes einzelne Effect für die ganze vom Kostnehmer bewilligte

4. Bezüglich aller außerhalb der Börse abgeschlossenen Kostgeschäfte (§ 14 des Gesetzes) ist der einfache Schluss nach dem wirklich vorgekommenen Geldumsatze zu berechnen und gilt als einfacher Schluss die Summe von 5000 fl. ö. W.

Sind hiebei Gegenstand des Umsatzes Effecten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, so ist die Steuer nach dem höheren Steuersatze zu bemessen.

Bruchtheile eines einfachen Schlusses sind als voller einfacher Schluss zu berechnen.

§ 5.

Werden bei einem Geschäfte — die im § 4, Alinea 4 bezeichneten Geschäfte ausgenommen — Effecten verschiedener Gattung umgesetzt, so ist der einfache Schluss für jede Effectengattung besonders zu berechnen.

Soferne hiebei einzelne Posten die Höhe eines einfachen Schlusses nicht erreichen, ist der Geldumsatz der Berechnung der Steuer zugrunde zu legen und gilt als einfacher Schluss die Summe von 5000 fl. ö. W.; sind hiebei Gegenstand des Umsatzes Effecten, welche einem verschiedenen Steuersatze unterliegen, so ist die Steuer nach dem höheren Satze zu berechnen.

Geldsumme haftet. Hingegen liegen mehrere Kostgeschäfte in dem Falle vor, wenn die vom Kostgeber hingegebenen Effecten in mehrere Partien gesondert werden und für jede Partie ein besonderer Geldbetrag vereinbart wird, zu dessen Deckung dieselbe ausschließlich zu dienen hat. Wenn daher bei einem an der Börse direct geschlossenen oder prolongierten Kostgeschäfte Effecten verschiedener Gattungen, von welchen einzelne Effectengattungen oder auch nur eine einzige Effectengattung die Höhe eines einfachen im Sinne des § 4, Zz. 1 bis 3 des Gesetzes zu berechnenden Schlusses nicht erreichen, für eine und dieselbe Gesammtforderung verpfändet werden, ist der einfache Schluss hinsichtlich dieser Effectengattungen, beziehungsweise Effectengattung nach dem wirklich vorgekommenen Geldumsatze zu berechnen, wogegen in dem Falle, wenn die hingegebenen Effecten in mehrere Partien gesondert werden und jede einzelne dieser Partien ausschließlich zur Deckung eines besonders bestimmten Geldbetrages zu dienen hat, so viele Kostgeschäfte vorliegen, als Effectenpartien in Kost gegeben werden, und ist für diese Kostgeschäfte, sofern die auf dieselben sich beziehenden Effectenpartien nur Effecten einer Gattung umfassen, die Steuer nach dem Nominalbetrage, respective der Stückzahl der Effecten gesondert zu berechnen, mag auch über diese Kostgeschäfte eine einzige Cumulativrechnung (§ 12 des Gesetzes) ausgestellt werden.

Ueber die Berechnung der Steuer von Lieferungsgeschäften, welche in mehreren Theillieferungen zur Erfüllung gelangen, vergleiche die Besprechung des § 17 des Gesetzes. Abs. 9.

Ist in den im § 4, Zz. 3 und 4, und im § 5 des Gesetzes bezeichneten Fällen der Nennwert des Wertpapieres, beziehungsweise der Geldumsatz nicht in der österreichischen, sondern in einer ausländischen Währung oder in österreichischen Goldgulden ausgedrückt, so hat die Umrechnung derselben zum Zwecke der Steuerberechnung nach der im § 5, Absatz 1 der Durchführungsverordnung angegebenen Tabelle zu geschehen. Abs. 10.

Ist der Nennwert im Texte eines Wertpapieres nicht in der österreichischen Währung sondern in verschiedenen ausländischen Währungen ausgedrückt, so ist für die Umrechnung des Nennwertes die im Papiere zuerst angeführte Währung maßgebend, sollte aber der Nennwert auch in österreichischen Goldgulden ausgedrückt sein, so ist der Umrechnungswert der letzteren für die Steuerberechnung maßgebend. (Vergleiche § 5, Absatz 2, der Durchführungsverordnung.) Abs. 11.

Abweichend von der alten Durchführungsverordnung[1]) vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197, bestimmt § 6, Alinea 1 des Gesetzes, dass bei der Berechnung des Geldumsatzes die Vergütung für laufende Zinsen oder für schon fällige, Abs. 12.

[1]) § 7, Alinea 1 derselben.

§ 6.

Die Vergütung für laufende Zinsen oder für schon fällige, aber von den Effecten noch nicht abgetrennte Zinsen- oder Dividendencoupons, ferner bei Prämiengeschäften die gezahlte Prämie und bei Kostgeschäften das entrichtete Kost-, beziehungsweise Leihgeld bleiben bei der Berechnung des Geldumsatzes außer Betracht.

Ist der für die Steuerbemessung maßgebende Geldbetrag in einer ausländischen Währung ausgedrückt, so erfolgt die Umrechnung in die Landeswährung nach Maßgabe der hiefür im Verordnungswege festzusetzenden Umrechnungswerte.

§ 7.

Steuersatz. Die Effectenumsatzsteuer beträgt für jeden einfachen Schluss bei Geschäften mit Dividendenpapieren (Actien) und Prämienschuldverschreibungen mit Ausnahme der Titres der Staatsprämienanlehen 50 kr., bei allen übrigen 20 kr. ö. W.

Bei Geschäften der im § 15 erwähnten Art in, dem vorbezeichneten Steuersatze von 20 kr. ö. W. unterliegenden Effecten des Inlandes im Betrage von nicht mehr als 500 fl. ö. W. Nominale wird die Steuer auf 5 kr. ö. W. und bei Geschäften dieser Art in, dem Steuersatze von 50 kr. ö. W. unterliegenden Prämienschuldverschreibungen des Inlandes im Betrage von nicht mehr als 100 fl. ö. W. Nominale auf 10 kr. ö. W. ermäßigt. Ungarische Effecten sind, insolange die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 94; und der Finanzministerialverordnung vom 2. October 1868, R.-G.-Bl. Nr. 135, dauert, in Absicht auf diese Ermäßigung gleich den inländischen zu behandeln.

aber noch nicht abgetrennte Zinsen- oder Dividendencoupons außer Betracht zu bleiben habe; dasselbe gilt hinsichtlich der gezahlten Prämie, sowie des Kost- oder Leihgeldes, ferner hinsichtlich der Maklergebüren, Provisionsgebüren, Courtagen u. dgl.[1]), da durch diese Zahlungen an sich ein Effectenumsatz im Sinne des Gesetzes nicht bewirkt wird. (§ 7 der Durchführungsverordnung.)

IV. Steuersatz (§ 7 des Gesetzes.)

Abs. 1. Abweichend von der Bestimmung des alten Gesetzes[2]) vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, wird diesbezüglich zwischen Dividendenpapieren (Actien) und Prämienschuldverschreibungen mit Ausnahme der Titres der österreichischen und ungarischen Staatsprämienanlehen einerseits und allen übrigen Effecten (Staatsschuldverschreibungen einschließlich der Titres der österreichischen und ungarischen Staatsprämienanlehen, andere öffentliche Anlehen, Pfandbriefe [selbst wenn deren Rückzahlung mit einer gleichmäßigen Prämie verbunden ist], Prioritätsobligationen, Theilschuldverschreibungen u. s. w.), anderseits unterschieden (§ 4, Absatz 1, der Durchführungsverordnung). Für jeden einfachen Schluss gilt bei den erstgedachten Effecten ein Steuersatz von 50 kr., bei letztgedachten hingegen ein solcher von 20 kr. Abgesehen von den Titres der österreichischen und ungarischen Staatsprämienanlehen hat der Umstand, ob es sich um in- oder ausländische Effecten handelt, auf die Höhe des Steuersatzes in der Regel keinen Einfluss mehr, die einzige Ausnahme hievon besteht bei Geschäften der im § 15 des Gesetzes erwähnten Art. Haben letztgedachte Geschäfte inländische oder ungarische Effecten zum Gegenstande, so wird bei dem vorstehenden niedrigeren Steuersatze von 20 kr. unterliegenden Effecten im Betrage von nicht mehr als 500 fl. ö. W. Nominale die Steuer auf 5 kr. und bei dem Steuersatze von 50 kr. unterliegenden Prämienschuldverschreibungen im Betrage von nicht mehr als

[1]) Vergl. § 7, Alinea 2, der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892 R.-G.-Bl. Nr. 197.

[2]) § 3 desselben.

§ 8.

Die Effectenumsatzsteuer wird in der Regel mittels besonderer Stempelzeichen entrichtet. Entrichtungsart

Die Regierung wird ermächtigt, die unmittelbare Entrichtung der Steuer zu bewilligen.

100 fl. ö. W. Nominale die Steuer auf 10 kr. ermäßigt. Dagegen unterliegen inländische Dividendenpapiere im Nominalbetrage von nicht mehr als 100 fl. nicht dem ermäßigten, sondern dem die Regel bildenden Steuersatze von 50 kr.

Der ermäßigte Steuersatz von 10 kr. findet auch auf Gewinnstscheine schon gezogener inländischer oder ungarischer Lose Anwendung, soferne der Nominalwert der Lose, von welchen die Gewinnstscheine herrühren, 100 fl. nicht übersteigt. (§ 8, Absatz 1 der Durchführungsverordnung.) Abs. 2.

Die ermäßigten Steuersätze sind selbst dann in Anwendung zu bringen, wenn bei einem Geschäfte obgedachter Art inländische oder ungarische Effecten verschiedener Gattung in einem Betrage von zusammen nicht mehr als 100 fl., beziehungsweise 500 fl. Nominale umgesetzt werden. Sind hiebei Gegenstand des Umsatzes Effecten, welche einem verschiedenen Steuersatze unterliegen, so ist die Steuer nach dem höheren Satze zu berechnen. (Vergleiche § 8, Absatz 1, der Durchführungsverordnung und § 5, Absatz 2, Schlussatz des Gesetzes.) Abs. 3.

V. Entrichtungsart (§ 8 des Gesetzes).

In enger Anlehnung an das alte Gesetz[1]) vom 18. September 1892, R.-G.-Bl, Nr. 172, bestimmen die zwei ersten Absätze des § 8 des Gesetzes, daſs die Effectenumsatzsteuer entweder mittelbar oder unmittelbar entrichtet werden kann. Die mittelbare Steuerentrichtung erfolgt durch Verwendung besonderer, zur Entrichtung der Effectenumsatzsteuer hergestellter Stempelmarken; die Entrichtung der Steuer durch ämtlichen Stempelaufdruck findet in Hinkunft nicht mehr statt (§ 14 der Durchführungsverordnung).[2]) Abs. 1.

Die Verwendung anderer als der im § 15 der Durchführungsverordnung gedachten Stempelmarken zur Entrichtung der Effectenumsatzsteuer ist nicht gestattet.[3]) Abs. 2.

Eine Abfindung oder Pauschalierung der Effectenumsatzsteuer findet nicht statt (§ 41 der Durchführungsverordnung). Für die Geld- und Materialgebarung und Verrechnung aus dem Verschleiße der Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken haben die in Betreff des allgemeinen Stempelverschleißes bestehenden Normen und Vorschriften analoge Anwendung zu finden.[4]) Abs. 3.

Dasselbe gilt in Ansehung des Umtausches von zur Entrichtung der Effectenumsatzsteuer bestimmten Stempelmarken. (Näheres hierüber bei Besprechung des § 24 des Gesetzes.) Abs. 4.

Die unmittelbare Steuerentrichtung erfolgt durch directe Einzahlung der Steuerbeträge bei den Staatscassen. Zu letztgedachter Entrichtungsart ist jedoch, abgesehen von auf Grund ämtlicher Befunde mittels Zahlungsauftrages vorgeschriebenen Steuerbeträgen, eine besondere Bewilligung nothwendig, deren Ertheilung im Sinne des § 40, Absatz 1, der Durchführungsverordnung dem Finanzministerium vorbehalten wurde. Um die Bewilligung zur unmittelbaren Steuerentrichtung ist auch von jenen Anstalten und Personen (Firmen) neuerlich einzuschreiten, welche diese Bewilligung bereits in Absicht auf die nach dem Gesetze vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, zu entrichtende Steuer erhalten haben. Die Gesuche sind mit 50 kr. zu stempeln und entweder bei der leitenden Finanzbehörde (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) oder unmittelbar beim Finanzministerium einzureichen. Abs. 5.

[1]) Vergl. § 3, Alinea 2, und § 23, Alinea 1, desselben.

[2]) Vergl. dagegen § 14 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.

[3]) Vergl. § 15, letztes Alinea der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.

[4]) Vergl. F.-M.-E. vom 12. December 1892, Z. 39010, und vom 29. December 1892, Z. 43916.

Ebenso wird die Regierung ermächtigt, falls behufs Ablieferung der verkauften Effecten ein Creditinstitut angewiesen wird, zu gestatten, dass die Steuer von dem angewiesenen Creditinstitute entrichtet werde.

§ 9.

Durch ein officielles Arrangementbureau abzuwickelnde Geschäfte.

Von Börsengeschäften der im § 1 bezeichneten Art, welche durch ein officielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickeln sind, ist die Steuer von

Die Gesuche der Creditinstitute und Personen (Firmen) haben eine ausführliche Darstellung der Einrichtung der den Effectenumsatz betreffenden Geschäftsbücher der Gesuchsteller und außerdem alle zur Begründung des Ansuchens dienlichen Umstände zu enthalten. Den Gesuchstellern jedoch, welche schon unter Geltung des alten Gesetzes die Bewilligung zur unmittelbaren Steuerentrichtung erhalten haben, ist gestattet, anstatt einer ausführlichen Instruierung des Gesuches sich auf das seinerzeitige Ansuchen zu berufen (§ 40, Absatz 2 und 3 der Durchführungsverordnung). Die bei der Finanzbehörde erster Instanz überreichten Gesuche sind von derselben im Wege der Finanzlandesbehörde gutächtlich an das Finanzministerium einzubegleiten. Die erfolgte Bewilligung wird stets im Beilagenblatte zum Verordnungsblatte kundgemacht und ist noch am selben Tage, an welchem dieselbe bei der Finanzbehörde erster Instanz einlangt, der betreffenden Partei zu intimieren.

Abs. 6. Auf die Verrechnung der auf Grund von Befunden vorgeschriebenen, dann der auf Grund einer besonderen Bewilligung des Finanzministeriums unmittelbar eingezahlten Steuerbeträge haben die Bestimmungen des Amtsunterrichtes vom 17. Jänner 1885, Z. 1728, sinngemäße Anwendung zu finden.[1])

Abs. 7. Desgleichen haben hinsichtlich der Competenz zur Abschreibung von Effectenumsatzsteuerbeträgen mit Einschluss der Steuererhöhungen und Ordnungsstrafen aus dem Titel der Uneinbringlichkeit, dann hinsichtlich der Competenz zu Zufristungen solcher Rückstände für die Finanzlandesbehörden die Bestimmungen des § 18, Punkte 20, 22 und 26 der Dienstesinstruction und des Wirkungskreises für die Finanzlandesbehörden vom 29. Mai 1874 und für die leitenden Finanzbehörden erster Instanz (Centraltaxamt, Gebürenbemessungsämter, Finanzbezirksdirectionen) jene des § 9 (Punkt 8. lit. c), d) und e), dann Punkt 10) der F.-M.-Vdg. vom 19. September 1891, Z. 27524, V.-Bl. Nr. 34, beziehungsweise des § 16 der F.-M.-Vdg. vom 19. September 1891, Z. 32357, V.-Bl. Nr. 35 und des § 19 (Punkt II, Absatz 1 und 4) der F.-M.-Vdg. vom 25. März 1892, Z. 10099, V.-Bl. Nr. 20, sinngemäße Anwendung zu finden.

Abs. 8. Ueber die aus Anlass der Einführung der Effectenumsatzsteuer angeordnete Aenderung des allgemeinen Rubrikenschemas für den Finanzverwaltungsaufwand und die sämmtlichen Gefällsverrechnungszweige siehe F.-M.-E. vom 29. December 1892, Z. 48601, V.-Bl. Nr. 1 ex 1893 und vom 19. Jänner 1893, Z. 2191, V.-Bl. Nr. 6.

Abs. 9. Der dritte Absatz des § 8 des Gesetzes räumt der Regierung die Vollmacht ein, bei allen (nicht nur den im § 15 des Gesetzes gedachten Geschäften), falls behufs Ablieferung der verkauften Effecten ein Creditinstitut angewiesen wird, zu gestatten, dass die Steuer von dem angewiesenen Creditinstitute entrichtet werde.[2])

Abs. 10. Ueber die hiedurch bewirkte Befreiung des Abliefernden vom Beurkundungszwange und der Steuerpflicht siehe bezüglich der directen Börsegeschäfte und der Ueberweisung des Bezuges aus denselben die §§ 23 und 36, Absatz 1, der Durchführungsverordnung, bezüglich registerpflichtiger Geschäfte aber Näheres bei Besprechung des § 17 des Gesetzes.

Abs. 11. Die Ertheilung der obgedachten Bewilligung ist gleichfalls im Sinne des § 36, Absatz 1, der Durchführungsverordnung dem Finanzministerium vorbehalten.

[1]) Vergl. F.-M.-E. vom 29. December 1892, Z. 43916, und vom 23. November 1893, Z. 27798.

[2]) Vergl. § 15 des Gesetzes vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, und § 24 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.

jedem der beiden Contrahenten durch Verwendung von Stempelzeichen von je 25 kr. beziehungsweise 10 kr. (§ 7) für jeden einfachen Schluss auf der beim Arrangementbureau einzureichenden Consignation der zu arrangirenden Geschäftsumsätze (Arrangementbogen) zu entrichten.

Erscheinen bei den in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Geschäften Handelsmäkler als Aufgeber, so sind deren Aufgaben steuerfrei, wenn mittels derselben die gleiche Quantität Effecten derselben Gattung zu den nämlichen Cursen übernommen und geliefert und diese Aufgaben auf besonders kenntlich gemachten Bögen eingereicht werden.

§ 10.

Die das Arrangement besorgende Anstalt ist verpflichtet, unter ihrer Haftung die genaue Entrichtung der im § 9 festgesetzten Steuer zu überwachen und alle wahr-

VI. Börsegeschäfte (§§ 9 bis 13 des Gesetzes).

In enger Anlehnung an das alte Gesetz vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, unterscheidet auch das neue Gesetz zwei Kategorien von Umsatzgeschäften, und zwar an der Börse und außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte. Abs. 1.

Als hier in Betracht kommende Börsegeschäfte sind im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 1. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 67, jene Geschäfte anzusehen, welche im öffentlichen Locale einer inländischen Börse, in der festgesetzten Börsezeit, über solche Effecten der im § 1 des neuen Gesetzes bezeichneten Art abgeschlossen werden, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notiert werden. Es sind jedoch als an der Börse geschlossene Geschäfte im Sinne des Gesetzes auch jene anzusehen, welche an der Börse nach dem officiellen Börseschlusse in der für Räumung des Börselocales zugestandenen Frist geschlossen werden, auch wenn sie, mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Abschlusses, nicht als Börsegeschäfte im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 1. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 67, zu behandeln sind. Abs. 2.

Hiebei ist zwischen directen Börsegeschäften, welche ohne Vermittlung eines officiellen Arrangementbureaus abgeschlossen werden und per Arrangement geschlossenen Börsegeschäften zu unterscheiden. Die Abwicklung bei Börsegeschäften letzterer Art erfolgt durch das Arrangementbureau[1]) als Beauftragten der Contrahenten und hat den Zweck, die Erfüllung der Geschäfte, insbesondere die Lieferung der Effecten zwischen den Contrahenten zu vermitteln, mithin die effective Lieferung überall dort zu ersparen, wo der betreffende Contrahent die von ihm zu übernehmende Anzahl von Effecten selbst im Arrangement an einen anderen zu liefern hätte, ferner die sich für den einzelnen Theilnehmer ergebenden Ablieferungs- oder Uebernahmssaldi festzustellen und durch Uebernahme oder Ausstellung von Anweisungen (Adressen, Hände), die Ausgleichung dieser Saldi zu vermitteln. Abs. 3.

Im Sinne der §§ 1 und 4 der Bedingungen für den Handel in Effecten, Devisen und Valuten an der Wiener Börse, gelten als mittels Arrangement abzuwickelnde nur jene Geschäfte in Effecten, die laut Kundmachung der Börsekammer in das Arrangement einbezogen sind, soferne sie nicht ausdrücklich als direct zu erfüllende Geschäfte abgeschlossen wurden. Abs. 4.

Directe Börsegeschäfte und Arrangementgeschäfte über die im § 1 des Gesetzes gedachten Effecten sind ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der Contrahenten (ob Effectenhändler oder nicht) steuerpflichtig. Abs. 5.

A. Arrangementgeschäfte (§§ 9 bis 11 des Gesetzes.)

Sowohl der Beurkundungszwang der Arrangementgeschäfte als auch die Art der Steuerentrichtung bei denselben ist aus dem alten Gesetze[2]) vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, im ersten Alinea des § 9 des Gesetzes recipiert worden. Abs. 1.

[1]) Besteht derzeit nur in Wien und ist vom Wiener Giro- und Cassenvereine errichtet worden.
[2]) § 4, Alinea 1 desselben.

genommenen Verkürzungen innerhalb der Frist von 30 Tagen der leitenden Finanzbehörde erster Instanz anzeigen.

Für die mit dieser Ueberwachung verbundenen Auslagen und die Mühewaltung kann vom Finanzministerium eine entsprechende Vergütung zuerkannt werden.

§ 11.

Die Arrangementbögen sind, mit laufenden Nummern versehen, von dem Arrangementbureau durch zwei Jahre aufzubewahren und der Finanzbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

Der Finanzbehörde steht es jederzeit zu, in diese verwahrten Arrangementbögen im Beisein eines Organes des Bureaus Einsicht zu nehmen.

Abs. 2. Wenn auf Grund einer Constatirung (Meldung) des Arrangementbureaus, dass in Ansehung einer auf einem Arrangementbogen enthaltenen Aufgabe die correspondirende Post des namhaft gemachten anderen Contrahenten fehlt, die nachträgliche Aufgabe der fehlenden Post durch den anderen Contrahenten erfolgt, so hat der Einreicher dieser Aufgabe den ihn treffenden halben Steuerbetrag durch Verwendung von diesen Betrag darstellenden Stempelmarken auf dem Arrangementbogen zu entrichten (§ 16, Absatz 2 der Durchführungsverordnung.)

Abs. 3. Die Stempelmarken sind auf der Vorderseite des Arrangementbogens, am oberen linken Rande vom Einreicher desselben aufzukleben. Jede Stempelmarke ist vom Arrangementbureau mit einem den Namen des Arrangementbureau darstellenden Siegelabdruck (Stampiglie) in fetthaltiger Farbe (§ 15 der Durchführungsverordnung) zu überstempeln; diese Ueberstempelung hat so zu geschehen, dass ein Theil des Siegelabdruckes auf der Marke, der andere Theil aber auf dem Arrangementbogen zu stehen kommt (§ 16. Absatz 3 der Durchführungsverordnung).[1]

Abs. 3. Die an der Börse per Arrangement abgeschlossenen Prämiengeschäfte sind außer der im § 9, Alinea 1 des Gesetzes gedachten Beurkundung im Sinne des § 17, Alinea 1 des Gesetzes in ein von der Finanzbehörde beglaubigtes Register einzutragen. Näheres siehe bei Besprechung des § 17 des Gesetzes.

Abs. 4 Mit Rücksicht darauf, dass den Handelsmäklern durch die Bestimmung des Artikels 69, Z. 1 des Handelsgesetzes (in der mit dem Gesetze vom 4. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 68, gegebenen Fassung) ausdrücklich untersagt ist, für eigene Rechnung unmittelbar oder mittelbar oder als Commissionäre Handelsgeschäfte abzuschließen, sind dieselben auch vom Steuerstandpunkte nie, und zwar selbst nicht in Ansehung sogenannter anonymer Geschäfte,[2] als selbständige Contrahenten anzusehen. Da aber nach den Einrichtungen an der Wiener Börse bezüglich des Arrangements die Sensale gezwungen sind, durch sie vermittelte Geschäfte so aufzugeben, als wenn sie keine Vermittler, sondern Contrahenten wären, so deuten Alinea 2 des § 9 des Gesetzes, sowie § 19 der Durchführungsverordnung den Modus an, welcher die steuerfreie Behandlung der Aufgaben der Sensale zum Arrangement ermöglicht. Die Steuerfreiheit der Aufgaben der Handelsmäkler geht beim Vorhandensein der in den letztbezogenen Bestimmungen enthaltenen Voraussetzung auch dann nicht verloren, wenn ein Handelsmäkler zum Behufe des Bezuges eines von ihm auf Grund seiner Arrangementaufgabe zu übernehmenden Effectensaldo gleichzeitig mit der Arrangementaufgabe eine Hand auf eine dritte Person (Firma) gibt.

Abs. 5. §§. 10 und 11 des Gesetzes lehnen sich vollständig an die Bestimmungen[3] des alten Gesetzes und der alten Durchführungsverordnung an.

[1]) Vergl. § 17, letztes Alinea der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.

[2]) Darunter sind solche Geschäfte zu verstehen, welche durch Vermittlung eines Handelsmäklers geschlossen werden, ohne dass derselbe den Namen seines Auftraggebers nennt. (Artikel 69 a des Handelsgesetzes, in der mit dem Gesetze vom 4. April 1875, R.-G.-Bl, Nr. 68, gegebenen Fassung.)

[3]) Vergl. §§ 5 und 6, Alinea 1 und 2 des alten Gesetzes vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, und § 20 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.

Die behördlichen Organe sind jedoch, den Fall einer befundenen Steuerverkürzung ausgenommen, zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses unter ihrem Amtseide verpflichtet. Auch ist es ihnen nicht gestattet, die bei der Revision der obigen Schriftstücke gemachten Wahrnehmungen bei der Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer für die Theilnehmer am Arrangement oder für deren Geschäftsfreunde irgendwie benützen zu lassen.

§ 12.

Bei Börsegeschäften der im § 1 bezeichneten Art, welche ohne Vermittlung eines officiellen Arrangementbureaus abgewickelt werden (directe Geschäfte), ist in der Regel (§ 13) der zur Ablieferung der Effecten Verpflichtete gehalten, dem anderen Directe Börsegeschäfte.

Fällt das Ende der 30tägigen Frist zu der im § 10 des Gesetzes gedachten Anzeige auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages (§ 11 der Durchführungsverordnung). Abs. 6.

Die im § 10 des Gesetzes festgesetzte Haftung der das Arrangement besorgenden Anstalt erstreckt sich bloß auf Steuerverkürzungen, nicht aber auch zugleich auf die wegen derselben entfallenden Strafen. Abs. 7.

Zur Vornahme der im § 11 des Gesetzes bezeichneten Revisionen sind die leitenden Finanzbehörden erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) berufen (§ 12 der Durchführungsverordnung).[1] Abs. 8

B. Directe Börsegeschäfte (§ 12 des Gesetzes).

Auch in Ansehung der directen Börsegeschäfte, welche keine Prämiengeschäfte sind, sind die Bestimmungen über den Beurkundungszwang, die Art der Steuerentrichtung und die zur Steuerentrichtung verpflichtete Person aus dem alten Gesetze[2]) unverändert im § 12 des Gesetzes recipirt worden. Abs. 1.

Die Steuerentrichtung (durch Verwendung und Entwertung der Stempelmarken) hat vor Aushändigung der Rechnung zu erfolgen (§ 20, Schluss-Alinea der Durchführungsverordnung).[3]) Solche Rechnungen (Steuernoten) haben zu enthalten: die Namen der Contrahenten, die Gattung und Menge der umgesetzten Effecten und den vereinbarten Preis (§ 20, Absatz 2, der Durchführungsverordnung.) Abs. 2.

Die auf den Rechnungen befestigten Stempelmarken sind entweder mit dem Namen (der Firmabezeichnung) des Ausstellers der Rechnung zu überschreiben, wobei es genügt, wenn auf jeder Marke ein Theil des Namens (der Firmabezeichnung), der andere Theil in nicht unterbrochener Zeile auf anderen Marken oder auf dem Schriftstücke zu stehen kommt; oder mit einem den Namen (die Firmabezeichnung) des Ausstellers darstellenden Siegelabdruck (Stampiglie) in fetthaltiger Farbe (§ 15 der Durchführungsverordnung) zu überstempeln; diese Ueberstempelung hat so zu geschehen, dass ein Theil des Siegelabdruckes auf der Marke, der andere Theil aber auf dem Schriftstücke ersichtlich wird (§ 20, Absatz 5 der Durchführungsverordnung).[4]) Abs. 3.

Die Ueberstempelung der Marken mit einem nicht fetthaltigen Siegelabdruck ist unzulässig; die auf letztgedachte Art entwerteten Stempelzeichen sind daher im Sinne des im § 14, Alinea 2 des Gesetzes bezogenen § 14 der Verordnung vom 28. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 70, als nicht vorhanden anzusehen und die Schriftstücke, auf welchen dieselben befestigt sind, als nicht gestempelt zu behandeln. Abs. 4.

Bei als directe Börsegeschäfte abgeschlossenen Kostgeschäften und deren Prolongationen, sowie bei zwischen den Contrahenten direct vereinbarten Prolongationen von im Wege des Arrangements eingegangenen Kostgeschäften ist als der zur Ablieferung Abs. 5.

[1]) Vergl. § 12 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.
[2]) Vergl. §§ 7 und 8, Alinea 1 des alten Gesetzes vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172.
[3]) Vergl. § 21, letztes Alinea der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.
[4]) Vergl. § 21, Alinea 3 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.

Contrahenten zugleich mit dem Vollzuge des Geschäftes eine Rechnung auszufolgen, auf welcher die Steuer von dem Aussteller durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen zu entrichten ist.

§ 13.

Von an der Börse geschlossenen Prämiengeschäften der im § 1 bezeichneten Art ist die Steuer von dem zur Ablieferung der Effecten Verpflichteten durch Verwendung von Stempelzeichen im Register (§ 17) zu entrichten; bei solchen Prämiengeschäften an der Börse, bei welchen die Steuerpflicht ohne Ablieferung der Effecten einzutreten hat (§ 1, Absatz 4), hat der Prämienzieher die Steuer durch Verwendung von Stempelzeichen im Register (§ 17) zu entrichten.

der Effecten Verpflichtete im Sinne des § 12 des Gesetzes der Kostgeber zu behandeln und daher verpflichtet, dem Kostnehmer eine gehörig versteuerte Rechnung (Prolongationsnote) zu übergeben (§ 21, Absatz 1 der Durchführungsverordnung).[1])

Abs. 6. Behufs Vermeidung von Missbräuchen sind Rechnungen über directe, nicht durch ein officielles Arrangement erfolgende, Rücklieferungen aus an der Börse abgeschlossenen Kostgeschäften im Sinne des § 2, Absatz 5 des Gesetzes nur dann steuerfrei zu behandeln, wenn sie auf den Kostgeber lauten, ferner, wenn sie zum vereinbarten Rücklieferungstermine ausgefolgt werden und den Vermerk „Rückgeliefert aus Kostgeschäft" tragen (§ 21, letzter Absatz der Durchführungsverordnung).[2])

Abs. 7. Ueber mehrere mit demselben Contrahenten geschlossene directe Börsegeschäfte, einschließlich der an der Börse geschlossenen, ursprünglichen oder prolongirten directen Kostgeschäfte, sowie über direct abgeschlossene Prolongationen von per Arrangement abgeschlossenen Kostgeschäften kann unter der Voraussetzung der für ein jedes einzelne Umsatzgeschäft besonders zu berechnenden Steuer eine Cumulativnote ausgestellt werden. Um Beanständungen solcher Cumulativnoten zu vermeiden, empfiehlt es sich, den Umstand, dass es sich nicht um ein einheitliches Cumulativgeschäft, sondern um mehrere Umsatzgeschäfte handelt, durch eine entsprechende Textierung deutlich erkennbar zu machen.

Abs. 8. Mit Rücksicht auf den oben bei Besprechung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes geschilderten Charakter der Handelsmäkler ist bei allen durch deren Vermittlung abgeschlossenen Geschäften, mit Ausnahme der in den §§ 9, Alinea 2 des Gesetzes und 19 der Durchführungsverordnung gedachten Beschränkung, mithin auch bei directen Börsegeschäften, nur der von den Handelsmäklern zwischen den Contrahenten vermittelte Umsatz der Steuerpflicht unterworfen. Diese, im Gegensatze zu den Commissionären, steuerfreie Behandlung der Handelsmäkler hat eine vorgängige Constatirung, ob einem jeden Schlusszettel ein saldirender Gegenschlusszettel entspricht, nicht zur Voraussetzung.

Abs. 9. Ueber die Befreiung der gedachten Schlusszettel von der im § 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 20, festgesetzten Stempelgebür siehe §§ 35 des Gesetzes und 20, Absatz 4 der Durchführungsverordnung.

C. Direct an der Börse geschlossene Prämiengeschäfte (§ 13 des Gesetzes).

Abs. 1. Die besonderen Bestimmungen über den Beurkundungszwang, die Art der Steuerentrichtung und die Bezeichnung der steuerpflichtigen Person bei direct an der Börse geschlossenen Prämiengeschäften sind im § 13 des Gesetzes enthalten.

Abs. 2. Die Beurkundung solcher Prämiengeschäfte und die Steuerentrichtung von denselben hat in dem im § 17 des Gesetzes gedachten Register zu erfolgen, dagegen wird die Ausstellung einer bei sonstigen directen Börsegeschäften gemäß der §§ 12 des Ge-

[1]) Vergl. § 22, Alinea 1 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.

[2]) Vergl. § 22, Alinea 2 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.

§ 14.

Außerhalb der Börse geschlossene Vorschußgeschäfte unterliegen der Gebür nach Tarifpost 36 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, und sind von der Effectenumsatzsteuer frei. Kostgeschäfte außerhalb der Börse.

Von allen außerhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäften der in den §§ 1 und 3 bezeichneten Art, einschließlich der zwischen den ursprünglichen Contrahenten außerhalb der Börse vereinbarten Prolongationen von an der Börse oder außerhalb derselben geschlossenen Umsatzgeschäften, ist die Effectenumsatzsteuer entweder vom Schuldner (Kostgeber) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf der von ihm zu überreichenden Rechnung, oder, wo eine solche Rechnung unterbleibt, vom Gläubiger (Kostnehmer) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf dem den Erlag der Effecten bestätigenden Schriftstücke zu entrichten.

Hiebei macht es in Bezug auf die Steuerpflicht keinen Unterschied, ob die Effecten zum Tagescurs oder unter demselben in Kost übernommen werden.

Für die Entrichtung der Steuer ist in erster Linie der Kostnehmer haftbar. Derselbe ist verpflichtet, bei dem Abschlusse, sowie bei jeder Prolongation vor Ablauf des ursprünglichen Geschäftes dem Kostgeber entweder eine gehörig gestempelte Rechnung abzuverlangen, oder ein eben solches den Erlag der Effecten bestätigendes Schriftstück (Pfandschein, Depotschein u. s. w.) zu erfolgen.

setzes und 20, Absätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung erforderlichen Rechnung vom Gesetze nicht gefordert. Doch sind die über derlei Prämiengeschäfte thatsächlich zur Ausstellung gelangenden Noten mit einem die erfolgte Entrichtung der Steuer im Register feststellenden Vermerke in Gemäßheit des § 9 der Durchführungsverordnung zu versehen (§ 20, Absatz 3 der Durchführungsverordnung). Die Entwertung der Stempelmarken im Register hat auf die bei Besprechung des vorstehenden Paragraphen angegebene Weise zu erfolgen.

VII. Außerbörsliche Geschäfte.

A. Kostgeschäfte außerhalb der Börse (§ 14 des Gesetzes).

Auch nach dem neuen Gesetze ist die Steuerpflicht der außerbörslichen Kostgeschäfte, sowie der außerhalb der Börse zwischen den ursprünglichen Contrahenten vereinbarten Prolongationen von an der Börse oder außerhalb derselben geschlossenen Kostgeschäften von der subjectiven Qualification der Contrahenten unabhängig. Abs. 1.

Dem Beurkundungszwange und der Steuerpflicht wird entsprochen entweder durch eine gehörig versteuerte Rechnung, welche der Kostgeber dem Kostnehmer überreicht, oder durch Ausstellung einer eben solchen Bestätigung über den Empfang der Effecten seitens des Kostnehmers. Abs. 2.

Werden beide Arten von Urkunden ausgestellt, so ist nur eine Urkunde steuerpflichtig, weil nicht das Schriftstück, sondern der dadurch beurkundete Umsatz der Steuerpflicht unterliegt. Abs. 3.

Die oben bei Besprechung des § 12 des Gesetzes hinsichtlich der Art und des Zeitpunktes der Steuerentrichtung ferner hinsichtlich der Entwertung der Stempelmarken angegebenen Grundsätze finden auch auf außerbörsliche Kostgeschäfte sinngemäße Anwendung (§ 24, Absatz 2, der Durchführungsverordnung).[1] Abs. 4.

Die eben dort angegebenen Voraussetzungen der steuerfreien Behandlung der Rücklieferung von durch ein directes Börsegeschäft in Kost gegebenen Effecten finden auf außerhalb der Börse abgeschlossene Kostgeschäfte sinngemäße Anwendung (§ 24, Absatz 3 der Durchführungsverordnung).[2] Abs. 5.

[1] Vergl. § 25, Alinea 2 der alten Durchführungsverordnung vom 10. Nov. 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.

[2] Vergl. § 25, Alinea 3 der alten Durchführungsverordnung vom 10. Nov. 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.

§ 15.

Andere Umsatzgeschäfte außerhalb der Börse.

Alle übrigen außerhalb der Börse geschlossenen Umsatzgeschäfte der in den §§ 1 und 3 bezeichneten Art unterliegen, unbeschadet der Bestimmung des § 21, der Steuer nur insoferne, als hiebei ein Kaufmann, welcher gewerbsmäßig den Effectenhandel betreibt (Effectenhändler), thätig ist.

Die Steuer ist von dem Effectenhändler (Handelsniederlassung, ständigen Bevollmächtigten, Remisier) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen im Register (§ 17) zu entrichten.

Ist der andere Contrahent ebenfalls ein Effectenhändler, so ist die Steuer von dem Abliefernden, falls es sich aber um Prämiengeschäfte handelt, bei welchen

B. Außerbörsliche Umsatzgeschäfte, welche weder Kostgeschäfte sind, noch durch Vermittlung eines Handelsmäklers geschlossen werden. (§ 15 des Gesetzes).

Abs. 1. Die objectiven Voraussetzungen der Steuerpflicht der hier zu besprechenden Umsatzgeschäfte geben die §§ 1 und 3 des Gesetzes an. Das Zutreffen derselben genügt jedoch nicht, um die Steuerpflicht zu begründen; hiezu ist ferner im Einklange mit dem alten Gesetze das Zutreffen der subjectiven Voraussetzung nothwendig, dass bei demselben ein Kaufmann [1]) im Sinne des Handelsgesetzes thätig ist, welcher gewerbemäßig den Effectenhandel betreibt.

Abs. 2. Auch ein Börsebesucher, welcher gewerbemäßig infolge eines von einem Dritten erhaltenen Auftrages Effecten an der Börse kauft und sie sodann an den Auftraggeber (Committenten) liefert, oder aber umgekehrt über Auftrag eines dritten Effecten an der Börse veräußert und dem dritten den Erlös abliefert, ist im Sinne des § 15 des Gesetzes als ein gewerbemäßiger Effectenhändler zu betrachten. Die Auseinandersetzung zwischen dem Committenten und dem Commissionär über die Lieferung der gekauften Effecten an den Committenten, beziehungsweise über die Uebernahme der zu veräußernden Effecten durch den Commissionär (Abwicklungsgeschäft) unterliegt, daher im Sinne des § 1, Alinea 5 und des § 15 des Gesetzes selbst dann der Steuerpflicht, wenn der Committent kein Effectenhändler sein sollte.

Abs. 3. Dass der Effectenhandel ausschließlich oder auch nur vorwiegend den Gegenstand des gewerblichen Betriebes eines Kaufmannes bilde, ist nicht erforderlich; es genügt der gewerbemäßige Betrieb des Effectenhandels als Nebengewerbe.

Abs. 4. Desgleichen ist es gleichgiltig, ob ein solches Nebengewerbe einer abgesonderten directen Besteuerung (Erwerbsteuer) unterliegt oder ob sich das letztere bei protokollierten Kaufleuten unter das im Handelsregister protokollierte Gewerbe subsumiren läßt oder nicht.

Abs. 5. Auch sporadische Effectengeschäfte einer statutarisch zu Commissionsgeschäften berechtigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft unterliegen der Steuerpflicht.

Abs. 6. Der gewerbsmäßige Betrieb des Effectenhandels ist aber in Effectenverkäufen, welche eine Pfandleihanstalt in Ausübung des ihr rücksichtlich der rechtzeitig nicht ausgelösten Wertpapiere zustehenden Veräußerungsrechtes vornimmt, nicht zu erblicken. Infolge dessen findet auch auf eine Pfandleihanstalt, welche sich blos auf das eigentliche Lombardgeschäft beschränkt, der im § 17 des Gesetzes ausgesprochene Registerzwang keine Anwendung. Die Steuerpflicht solcher außergerichtlichen, außerhalb der Börse, ohne Vermittlung eines Handelsmäklers vorgenommenen Zwangsverkäufe einer Pfandleihanstalt wird daher von der Eigenschaft des Gegencontrahenten abhängen und nur dann begründet sein, wenn der letztere ein Effectenhändler ist.

Abs. 7. Für die Steuerpflicht der durch ein k. k. Gericht oder einen k. k. Notar als Gerichtscommissär vorgenommenen öffentlichen Zwangsverkäufe von Effecten ist weder

[1]) Als Kaufmann im Sinne des Artikels 4 des Handelsgesetzes ist anzusehen, wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt.

die Steuerpflicht ohne Ablieferung der Effecten einzutreten hat (§ 1, Absatz 4), von dem Prämienzieher allein auf die vorbezeichnete Art zu entrichten.

Die Regierung wird ermächtigt, einzelnen Creditinstituten oder anderen protokollirten Firmen zu gestatten, von Geschäften, welche nach dem vorhergehenden Absatze von dem anderen Contrahenten zu versteuern wären, die Steuer selbst auf die im zweiten Absatze bezeichnete Art zu entrichten.

§ 16.

Wenn in den Fällen der §§ 12, 14 oder 15 der zur Ablieferung oder der zum Bezuge der Effecten Verpflichtete eine dritte, von ihm rechtlich verschiedene — Ueberweisung der Ablieferung oder des Bezuges.

die Eigenschaft des Executionsführers noch des Executen, sondern lediglich jene des Erstehers der Effecten maßgebend.

Im Zusammenhange mit der im § 17 des Gesetzes erfolgten Ausdehnung der Registerpflicht schreibt Alinea 2 des § 15 des Gesetzes sowol für handelsgerichtlich protokollierte, als auch nicht protokollierte Effectenhändler die Entrichtung der ganzen Steuer durch Verwendung von Stempelmarken im Register vor. Abs. 8.

Die Entwertung der Stempelmarken hat auf die oben bei § 12 des Gesetzes angegebene Weise zu erfolgen (§ 27, vorletztes Alinea der Durchführungsverordnung).[1] Abs. 9.

Ist von beiden Contrahenten nur einer ein Effectenhändler, so trifft die Steuerpflicht nur den letzteren; sind dagegen beide Contrahenten Effectenhändler, so ist die Steuer von dem Abliefernden, bei Prämiengeschäften, bei welchen die Prämien abandonniert oder storniert werden (§ 1, Abs. 4 des Gesetzes), von dem Prämienzieher allein im Register zu entrichten (§ 26 der Durchführungsverordnung). Abs. 10.

Wird aber dieser Vorschrift nur in der Richtung zuwidergehandelt, dass die Steuer vom Käufer statt vom Verkäufer entrichtet wurde, weil ersterer nach den vorliegenden Umständen keinen Grund haben konnte, anzunehmen, dass der andere Contrahent ein Effectenhändler sei, so hat eine Bestrafung wegen Steuerverkürzung nicht stattzufinden (§ 33 der Durchführungsverordnung). Abs. 11.

Gemäß Absatz 4 des § 15 des Gesetzes ist die Regierung ermächtigt, sowol einzelnen Creditinstituten, als auch anderen protokollierten Firmen zu gestatten, von Geschäften, welche gemäß Absatz 3 desselben Paragraphen von dem anderen Contrahenten zu versteuern wären, die Steuer selbst auf die im Absatz 2 des § 15 des Gesetzes bezeichnete Art zu entrichten. Die fragliche, laut § 36 der Durchführungsverordnung ausschließlich dem Finanzministerium vorbehaltene Bewilligung[2]) wird jedoch nur mit der Einschränkung ertheilt, dass sie bei Geschäften zwischen zwei, diese Begünstigung genießenden Contrahenten nicht platzzugreifen hat. Wird der die gedachte Begünstigung genießenden Partei in Gemäßheit des § 8, Alinea 2 des Gesetzes, auch die unmittelbare Steuerentrichtung von den hier in Betracht kommenden Umsatzgeschäften ertheilt, so hat dieselbe den entfallenden Steuerbetrag unmittelbar zu entrichten und die betreffenden Umsatzgeschäfte ins Steuerregister einzutragen, während dem anderen Contrahenten hinsichtlich der mehrgedachten Umsatzgeschäfte weder eine Steuer- noch Registerpflicht obliegt. Abs. 12.

VIII. Ueberweisung der Ablieferung oder des Bezuges (§ 16 des Gesetzes).

Durch den Hinzutritt einer dritten Person zum ursprünglichen Umsatzgeschäfte (dasselbe mag an der Börse per Arrangement oder direct oder außerhalb derselben abgeschlossen sein), sei es als neuer Uebernehmer, sei es anstatt des zur Ablieferung Verpflichteten, wird in der Regel ein neuer steuerpflichtiger Umsatz begründet; die Steuerfreiheit der Ueberweisung kann hingegen nur dann gegeben sein, wenn das der Ueberweisung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft keinen steuerpflichtigen Umsatz Abs. 1.

[1]) Vergl. § 31, Alinea 2 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.

[2]) Vergl. § 38 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.

Person (Firma) zur Ablieferung, respective zum Bezuge der Effecten anweist, so ist sowohl das zwischen den ursprünglichen Contrahenten, als auch das zwischen dem Ueberweisenden und der dritten Person (Firma) geschlossene Umsatzgeschäft nach den hiefür geltenden Bestimmungen zu versteuern.

§ 17.

Registerpflicht. Wer an der Börse Prämiengeschäfte abschließt und überhaupt jedermann, der gewerbsmäßig den Effectenhandel betreibt (§ 15), ist verpflichtet, ein oder mehrere von der Finanzbehörde beglaubigte Register anzulegen, in welche jedes Prämien-

beinhaltet, zum Beispiel directe Rücklieferung aus dem Kostgeschäfte unter den im § 21, letztes Alinea der Durchführungsverordnung gedachten Cautelen oder rechtliche Identität zwischen der zur Uebernahme oder Ablieferung angewiesenen Person mit einem der ursprünglichen Contrahenten, was insbesondere bei einem reinen Depotverhältnisse zutrifft (das Nähere hierüber siehe oben bei Besprechung der Commissionsgeschäfte). Es ist daher unter letzterer Voraussetzung die Anweisung zur Effectenablieferung eines Creditinstitutes, welches im Sinne des § 8, Alinea 3 des Gesetzes die Bewilligung erhalten hat, die Steuer für den Verkäufer zu entrichten, steuerfrei (§ 23 der Durchführungsverordnung).[1])

Abs. 2. Der Beurkundungszwang, die Art der Steuerentrichtung und die Bezeichnung der steuerpflichtigen Person richten sich nach der von den Parteien gewählten Form des Abschlusses von derlei Ueberweisungsgeschäften. Letztere sind daher entweder als directe Börsegeschäfte oder als außerbörsliche Geschäfte nach den Bestimmungen der §§ 12, 13, 14, 15, 17, 21, 22 und 23 des Gesetzes zu behandeln.

Abs. 3. Die vorstehenden Grundsätze finden auch auf jede folgende Ueberweisung des Bezuges oder der Ablieferung von Effecten sinngemäße Anwendung (vergl. § 22, Schlussalinea der Durchführungsverordnung)[2]).

Abs. 4. Bezüglich der Ueberweisung des Bezuges oder der Ablieferung der aus dem Arrangement saldirenden Effecten enthält § 17 und bezüglich der Ueberweisung des Bezuges von Effecten aus directen Börsegeschäften § 22 der Durchführungsverordnung nähere Bestimmungen.

IX. Registerpflicht (§ 17 des Gesetzes).

Abs. 1 Die Verpflichtung zur Führung von der Finanzbehörde beglaubigter Register wird abweichend vom alten Gesetze vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, auf alle Personen, welche an der Börse Prämiengeschäfte, sei es per Arrangement, sei es direct, abschließen, sowie auf alle Effectenhändler (Remisiers) im Sinne des § 15 des Gesetzes ohne Unterschied, ob dieselben handelsgerichtlich protokolliert sind oder nicht, ausgedehnt.

Abs. 2. Auch jene Register, welche von zur unmittelbaren Entrichtung der Effectenumsatzsteuer berechtigten Effectenhändlern zu führen sind, müssen dem Stempelamte zur Beglaubigung vorgelegt werden, es sei denn, dass die Steuerregister gleichzeitig als Handelsbücher verwendet werden und als solche bereits im Sinne der Verordnung vom 9. April 1850, R.-G.-Bl. Nr. 137, ordnungsgemäß paraphiert und von einem k. k. Stempelamte gestempelt sind.

Abs. 3. Die im § 17, Absatz 2 des Gesetzes gedachten näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Register sind in den §§ 27 und 29 bis 32 der Durchführungsverordnung enthalten.

Abs. 4. Gegenstand der Eintragung in die gedachten Register bilden alle an der Börse abgeschlossenen Prämiengeschäfte, sowie die im § 15 des Gesetzes gedachten Umsatzgeschäfte.

[1]) Vergl. §§ 24 und 27, Alinea 2 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.

[2]) Vergl. § 23 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.

geschäft und jedes nach § 15 steuerpflichtige Geschäft spätestens am dritten Werktage nach dessen Abschluss einzutragen, und in welchen die Steuer — mit Ausnahme der durch ein officielles Arrangementbureau einer Börse abzuwickelnden und nach § 9 zu versteuernden Prämiengeschäfte — spätestens am dritten Werktage nach dem Vollzuge des Geschäftes, beziehungsweise bei Prämiengeschäften, bei welchen die Steuerpflicht ohne Ablieferung der Effecten einzutreten hat (§ 1, Absatz 4), spätestens am dritten Werktage nach dem eingetretenen Verfalle der Prämie oder der Stornirung des Geschäftes vorschriftsmäßig zu entrichten ist.

Sind beide Contrahenten zur Registerführung verpflichtet, so ist das Geschäft nur in das Register jenes Contrahenten einzutragen, welchem die Steuerentrichtung obliegt (§ 29, Absatz 1 der Durchführungsverordnung).[1] Abs. 5.

Eine Ausnahme von dem letztgedachten Grundsatze besteht bei zwischen Effectenhändlern abgeschlossenen Prämiengeschäften, worüber Näheres weiter unten. Abs. 6.

Wenn die Ablieferung verkaufter Effecten durch ein angewiesenes Creditinstitut, welchem die im § 8, Alinea 3 des Gesetzes gedachte Bewilligung zur Entrichtung der Steuer für die anweisende Partei ertheilt wurde, erfolgt, so findet bei registerpflichtigen Geschäften, welche keine Prämiengeschäfte sind, eine Eintragung und Versteuerung derselben im Register des Abliefernden (Anweisenden) nicht statt; handelt es sich aber um Prämiengeschäfte, so hat die Eintragung in das Register der anweisenden Partei (Firma) mit dem Vermerk stattzufinden, dass die Versteuerung durch das angewiesene Creditinstitut erfolgt (§ 36, Absatz 1 der Durchführungsverordnung).[2] Abs. 7.

Die Frist zur Eintragung der registerpflichtigen Umsatzgeschäfte beträgt bei Kauf- und Verkaufgeschäften (Comptantgeschäften) 3 Tage; dieselbe beginnt mit dem dem Abschlusse des Geschäftes nächstfolgenden Tage: Sonn- und allgemeine Feiertage sind jedoch in den Lauf der Frist nicht einzurechnen. Abs. 8.

Bei Lieferungsgeschäften sind die Registerrubriken 1, 2a und b und 3 sofort das heißt binnen drei Werktagen nach Abschluss des Geschäftes auszufüllen, die Eintragung des Geschäftes in die übrigen Rubriken hat dagegen spätestens am dritten Werktage nach der Erfüllung des Geschäftes zu erfolgen (§ 29, Absatz 3 der Durchführungsverordnung). Abs. 9.

Da beim Abschlusse von Prämiengeschäften zwischen Effectenhändlern oft, ungewiss ist, wem die Steuerentrichtung obliegen wird, so verordnet § 29, Absatz 4 der Durchführungsverordnung, dass bei allen Prämiengeschäften zwischen Effectenhändlern das Geschäft sofort, das heißt binnen drei Werktagen nach dessen Abschluss in die Rubriken 1, 2 a und b und 3 der Register beider Contrahenten einzutragen ist. Die Eintragung des Geschäftes in die übrigen Rubriken ist spätestens am dritten Werktage nach der Erfüllung, beziehungsweise Stornierung des Geschäftes oder nach Verfall der Prämie in den Registern beider Contrahenten durchzuführen. Abs. 10.

Insoferne Prämiengeschäfte durch ein officielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abgewickelt werden, sind dieselben zwar gleichfalls in das Register beider Contrahenten einzutragen, doch ist die Steuer hiefür nicht im Register, sondern auf die im § 9 des Gesetzes vorgezeichnete Weise zu entrichten und diese Entrichtung bei der betreffenden Post des Registers durch den Vermerk: „Abgeliefert per Arrangement" ersichtlich zu machen (§ 29 Schlussalinea der Durchführungsverordnung). Abs. 11.

Durch die seitens des Finanzministeriums im Sinne des § 8, Alinea 2 des Gesetzes bewilligte, unmittelbare Steuerentrichtung tritt in den den Steuerpflichtigen in Absicht auf die Registerführung obliegenden Verbindlichkeiten nur insoferne eine Aenderung ein, als in der betreffenden Bewilligung des Finanzministeriums Modalitäten, welche von der durch das Gesetz, beziehungsweise die Durchführungsverordnung Abs. 12.

[1]) Vergl. § 32, Alinea 1 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.

[2]) Vergl. § 42, Alinea 3 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Register werden im Verordnungswege erlassen.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Effectenhändlern mit kleinerem Geschäftsumfange Erleichterungen bezüglich der Registerpflicht zu bewilligen, sowie auch jene Effectenhändler, deren außerbörsliche Geschäfte sich auf Ueberweisungen der Ablieferung oder des Bezuges (§ 16) von Effecten beschränken, welche für den Ueberweisenden auf Grund eines von ihm eingereichten Arrangementbogens aus dem Arrangement saldiren, von der Registerführung ganz zu entheben.

zum Zwecke der Steuerentrichtung mittels Stempelmarken angeordneten Registerführung abweichen, ausdrücklich zugelassen oder angeordnet werden. Es haben daher auch Effectenhändler, welchen die unmittelbare Steuerentrichtung bewilligt worden ist, die Eintragung der registerpflichtigen Umsatzgeschäfte und die Einsetzung des Steuerbetrages ins Register binnen derselben Fristen und ebenso zu bewirken, wie wenn ihnen keine Bewilligung zur unmittelbaren Steuerentrichtung ertheilt worden wäre.

Abs. 13. Die Frist zur Steuerentrichtung von registerpflichtigen Umsatzgeschäften, mit Ausnahme der durch ein officielles Arrangementbureau abzuwickelnden und nach § 9 des Gesetzes zu versteuernden Prämiengeschäfte, beträgt drei Tage und beginnt mit dem der Erfüllung des Geschäftes,[1]) beziehungsweise bei Prämiengeschäften, bei welchen die Steuerpflicht ohne Ablieferung der Effecten einzutreten hat (§ 1, Absatz 4 des Gesetzes), mit dem dem eingetretenen Verfalle der Prämie oder der Stornierung des Geschäftes nächstfolgenden Tage. Auch in den Lauf dieser Frist sind Sonn- und allgemeine Feiertage nicht einzurechnen.

Abs. 14. Da die Steuerfälligkeit bei Umsatzgeschäften, welche keine Prämiengeschäfte sind, von der Effectenablieferung abhängt, so ist ein vor der Effectenablieferung storniertes, wenn auch per Comptant geschlossenes Geschäft nicht steuerpflichtig.

Abs. 15. Bei Lieferungsgeschäften der im § 15 des Gesetzes gedachten Art, welche nicht auf einmal, sondern in mehreren zu verschiedenen Zeiten erfolgenden Theillieferungen zur Erfüllung gelangen, ist jede Theillieferung (abgesehen von der Eintragungspflicht) als ein besonderer steuerpflichtiger Umsatz zu behandeln, die Effectenumsatzsteuer von jeder Theillieferung separat zu berechnen und innerhalb der nach dem Vollzuge einer jeden Theillieferung abgesondert zu berechnenden Frist zu entrichten.

Abs. 16. Die vorstehenden Grundsätze finden auch auf Geschäfte, die theils per Comptant, theils auf Zeit geschlossen werden, sinngemäße Anwendung.

Abs. 17. Die im § 17, Schlussalinea des Gesetzes gedachte Enthebung von der Registerpflicht, kann bloß von Börsebesuchern, und zwar nur dann erwirkt werden, wenn deren außerbörsliche Geschäfte sich ausschließlich auf Ueberweisungen der Ablieferung oder des Bezuges von Effecten aus Börsegeschäften beschränken. Die erwirkte Befreiung von der Registerpflicht erstreckt sich aber nicht auf an der Börse geschlossene Prämiengeschäfte und dauert nur insolange, als die Voraussetzungen deren Ertheilung vorhanden sind.

Abs. 18. Das mit 50 kr. gestempelte Gesuch um Enthebung von der Registerpflicht ist unter Anschluss eines von der betreffenden Börseleitung ausgestellten und von dem Börsecommissär vidierten, mit 50 kr. gestempelten Zeugnisses über den Umstand, dass außerbörsliche Geschäfte des Gesuchstellers sich ausschließlich auf obenerwähnte Ueberweisungen beschränken, bei dem betreffenden Gebührenbemessungsamte zu überreichen. Das Gebührenbemessungsamt hat solche Gesuche der Finanzlandesbehörde zur Entscheidung vorzulegen und nach aufrechter Erledigung derselben in ein besonderes Verzeichnis einzutragen, welches am Schlusse eines jeden Kalenderjahres der Börseleitung zur Bekanntgabe der allfälligen im Laufe des Jahres vorgekommenen Aenderungen im Geschäftsbetriebe der die Befreiung genießenden Personen mitzutheilen ist (vergl. § 28 der Durchführungsverordnung).

[1]) Für die Fälligkeit der Steuer ist blos der Zeitpunkt der Ablieferung der umgesetzten Effecten, nicht aber jener des hiefür geleisteten Entgeltes maßgebend.

§ 18.

Wer Geschäfte abzuschließen beabsichtigt, die nach § 17 der Registerpflicht unterliegen, hat vor Beginn dieser Geschäfte, sowie vor jeder Aenderung des Geschäftsbetriebes der Finanzbehörde hievon eine Anzeige zu erstatten, worüber die näheren Bestimmungen im Verordnungswege erlassen werden.

Von jenen Personen, welche den Betrieb registerpflichtiger Geschäfte zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes schon begonnen haben, ist die vorbezeichnete Anzeige binnen 30 Tagen nach dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes zu erstatten.

§ 19.

Wer zufolge § 17 zur Führung eines Registers verpflichtet ist, ist gehalten, seine Geschäftsaufschreibungen so einzurichten, dass aus deren Vergleich mit dem Register die genaue Versteuerung jedes bei ihm vorgekommenen registerpflichtigen Geschäftes leicht und ersichtlich constatirt werden kann.

Effectenhändler mit kleinerem Geschäftsumfange, welche die im § 17, letztes Alinea des Gesetzes vorgesehenen Erleichterungen bezüglich der Registerpflicht erwirken wollen (zum Beispiel Befreiung von der Verwendung eines paraphierten Buches zur Registerführung und dgl.), haben ihre mit 50 kr. gestempelten Gesuche, unter genauer Angabe der Art der angesuchten Erleichterung, sowie glaubhafter Darthuung der hiefür sprechenden Gründe, insbesondere des kleinen Geschäftsumfanges, bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) zu überreichen. Abs. 19.

Die Gesuche sind von der Finanzbehörde erster Instanz im Wege der Finanzlandesbehörde gutächtlich an das Finanzministerium einzubegleiten, welch' letzterem die Gestattung von fraglichen Erleichterungen gemäß § 28 der Durchführungsverordnung ausschließlich vorbehalten ist. Abs. 20.

X. Controle zur Sicherung des Steuereinganges (§§ 18 bis 20 des Gesetzes.)

Die Ausdehnung der Registerpflicht auf nicht protokollierte Effectenhändler ließ es als räthlich erscheinen, den registerpflichtigen Personen die Verbindlichkeit zur vorläufigen Anzeige des beabsichtigten Beginnes des Geschäftsbetriebes an die Finanzbehörde aufzuerlegen (§ 18 des Gesetzes), worüber nähere Bestimmungen im § 10 der Durchführungsverordnung enthalten sind. Hiebei sei noch bemerkt, dass den Börsebesuchern, welche ausschließlich Börsegeschäfte, die keine Prämiengeschäfte sind, betreiben, weder eine Anzeige noch eine Registerpflicht obliegt. (§ 10 der Durchführungsverordnung.) Abs. 1.

Zur Erläuterung der im § 18 des Gesetzes gedachten Aenderung des Geschäftsbetriebes mögen nachstehende Beispiele dienen: Abs. 2.

Ein Remisier will nunmehr den Commissionshandel betreiben, oder ein Börsebesucher, welcher im Sinne des letzten Alinea des § 17 des Gesetzes die Enthebung von der Registerpflicht erlangt hat, beabsichtigt später andere registerpflichtige Umsatzgeschäfte abzuschließen u. dgl. Abs. 3.

Die Bestimmungen des alten Gesetzes[1]) vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, in Ansehung der Buchführung und der Aufbewahrung der Register sind unverändert in den §§ 19 und 20 des Gesetzes recipiert worden. Abs. 4.

Den Bestimmungen in Ansehung der Buchführung wird vollkommen entsprochen, wenn ein jedes Geschäft ordnungsgemäß in die Register mit dem vollen Stempelbetrage eingetragen, und außerdem bei jedem betreffenden Geschäfte in dem jeden Tag abgeschlossenen Cassabuche unter Anführung der Registernummer die entrichtete Steuer verbucht wird. Abs. 5.

[1]) §§ 17 und 18 desselben.

§ 20.

Die Register der zwei vorangegangenen Jahre sind von jedem zur Registerführung Verpflichteten zu verwahren, und sammt den im nächstfolgenden Absatze bezeichneten Geschäftsaufschreibungen der Finanzbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

Der Finanzbehörde steht es jederzeit zu, in diese Register, sowie in die Register des laufenden Jahres, dann die dem Effectengeschäfte entsprechenden ersten Aufzeichnungen (Strazza, Primanota, Tagebuch) im Beisein des Steuerpflichtigen oder eines Organes desselben Einsicht zu nehmen. Sie kann auch dem Steuerpflichtigen die Vorlage von beglaubigten Auszügen aus den Registern zu Controlszwecken auftragen.

Die behördlichen Organe sind jedoch, den Fall einer befundenen Steuerverkürzung ausgenommen, zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses unter ihrem Amtseide verpflichtet. Auch ist es ihnen nicht gestattet, die bei der Revision der obigen Aufzeichnungen gemachten Wahrnehmungen oder die von den Steuerpflichtigen zu Controlszwecken vorgelegten Auszüge aus den Registern bei der Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer für die betreffenden Parteien oder für deren Geschäftsfreunde irgendwie benützen zu lassen.

§ 21.

Handelsmäklergeschäfte außerhalb der Börse. Wird eines der im § 15 bezeichneten Umsatzgeschäfte durch Vermittlung eines Handelsmäklers abgeschlossen, so ist die Steuer durch Verwendung von Stempelzeichen

Abs. 6. Die Benützung des Steuerregisters als erste Aufschreibung über steuerpflichtige Umsatzgeschäfte bildet an und für sich noch keine Außerachtlassung der letztgedachten, im § 19 des Gesetzes normierten Verpflichtung, da hiedurch die Controle der genauen Versteuerung jedes bei dem betreffenden Effectenhändler vorgekommenen steuerpflichtigen Geschäftes weder vereitelt, noch erschwert wird.

Abs. 7. Bei Vornahme der im § 20 des Gesetzes gedachten Revision hat die Finanzbehörde (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt, § 12 der Durchführungsverordnung) stets ihre Nachforschungen darauf zu richten, ob die dem steuerpflichtigen Umsatzgeschäfte entsprechenden ersten Aufzeichnungen ihrer Einsicht nicht ganz oder zum Theile entzogen werden.

Abs. 8. Im Hinblicke auf die Bestimmung des letzten Alinea des § 20 des Gesetzes ist die Benützung der Steuererlagscheine jener Effectenhändler, welchen die unmittelbare Entrichtung der Effectenumsatzsteuer bewilligt wurde, bei der Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer unzulässig, und hat demnach die Uebermittlung dieser Steuererlagscheine an die zur Bemessung der Personalsteuern berufenen Behörden zu unterbleiben.

XI. Handelsmäklergeschäfte außerhalb der Börse (§ 21 des Gesetzes.)

Abs. 1. Bei den im § 15 des Gesetzes bezeichneten Geschäften, welche durch Vermittlung eines Handelsmäklers abgeschlossen werden, tritt die Steuerpflicht des Umsatzes zwischen den Contrahenten ohne Rücksicht darauf ein, ob letztere gewerbemäßige Effectenhändler sind oder nicht.

Abs. 2. Ueber die Steuerfreiheit der Vermittlung selbst siehe Näheres bei Besprechung der §§ 9 bis 12 des Gesetzes.

Abs. 3. Die Beurkundung solcher Umsatzgeschäfte hat nicht in einem Steuerregister, sondern bloß auf den für beide Contrahenten bestimmten Schlusszetteln zu erfolgen. Die Steuer ist vom Handelsmäkler durch Verwendung von den halben Steuerbetrag

auf den für die Parteien bestimmten Schlusszetteln von dem Handelsmäkler zu entrichten, welchem der Rückgriff gegen die Parteien zusteht.

Die Bestimmungen des § 17 finden auf solche Geschäfte keine Anwendung.

§ 22.

Geschäfte der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Die Versteuerung der nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Geschäfte, welche von der Oesterreichisch-ungarischen Bank als Contrahenten abgeschlossen werden, hat auf die Dauer der im Artikel 93 der Statuten dieser Bank (Gesetz vom 21. Mai 1887, R.-G.-Bl. Nr. 51) enthaltenen Privilegialrechte derselben in nachstehender Weise zu erfolgen:

1. Wird bei den nach § 9 steuerpflichtigen Geschäften ein Arrangementbogen von der Oesterreichisch-ungarischen Bank eingereicht, so ist derselbe stempelfrei, wogegen der andere Contrahent seinen Arrangementbogen mit den der Hälfte der Umsatzsteuer entsprechenden Stempelzeichen zu versehen hat.

darstellenden Stempelmarken auf jedem der beiden den Parteien zuzustellenden Schlusszettel zu entrichten (§ 25, Absatz 1 der Durchführungsverordnung.[1])

Dasselbe gilt auch für sogenannte anonyme Handelsmäklergeschäfte.[2]) Abs. 4.

Nach dem Gesetze erscheint der Handelsmäkler selbst als zahlungspflichtig, demselben bleibt jedoch der Rückgriff gegen die Contrahenten gewahrt. Abs. 5.

Die bei Besprechung des § 12 des Gesetzes hinsichtlich der Entwertung von Stempelmarken und der Frist zur Steuerentrichtung angegebenen Grundsätze finden auf Handelsmäklergeschäfte mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, dass in dem im Artikel 73, Absatz 3 des Gesetzes vom 4. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 68, bezeichneten Falle die Verwendung und Entwertung der Stempelmarken, bevor auf die Schlusszettel eine Parteienfertigung gesetzt wird, vorzunehmen ist (§ 25, Absatz 3, der Durchführungsverordnung.[3]) Da jedoch die Zustellung der Schlussnoten im Sinne des Artikels 73 des Gesetzes vom 4. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 68, ohne Verzug nach Abschluss des Geschäftes stattzufinden, deren Stempelung aber noch vor Aushändigung, beziehungsweise vor der Vorlage der Schlusszettel zur Unterfertigung an die Parteien zu erfolgen hat, so tritt bei den in Rede stehenden Handelsmäklergeschäften, sofern sie Zeitgeschäfte sind, die Steuerpflicht noch vor Erfüllung derselben ein. Abs. 6.

Ueber die Stempelfreiheit der Rechnung, welche bei Handelsmäklergeschäften außerhalb der Börse von dem Abliefernden ausgestellt wird, siehe § 25, letztes Alinea der Durchführungsverordnung. Abs. 7.

XII. Geschäfte der Oesterreichisch-ungarischen Bank und der Staatsverwaltung (§§ 22 und 23 des Gesetzes.)

Diese Paragraphen lehnen sich eng an die Bestimmungen des alten Gesetzes vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, an.[4]) Abs. 1.

Wird ein nach den §§ 15 und 16 des Gesetzes steuerpflichtiges Geschäft mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank abgeschlossen, so ist der volle Steuerbetrag von dem anderen Contrahenten, ohne Unterschied, ob letzterer ein Effectenhändler ist oder nicht oder ob er Käufer oder Verkäufer ist, durch Stempelung einer der Oesterreichisch-ungarischen Bank auszuhändigenden Quittung über die erhaltenen Effecten, bezw. die erhaltene Valuta zu entrichten (§ 34, Absatz 3 der Durchführungsverordnung).[5]) Be- Abs. 2.

[1]) Vergl. § 26, Alinea 1 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.

[2]) Vergl. hierüber die Erläuterung auf Seite 358.

[3]) Vergl. § 26, Alinea 2 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.

[4]) Vergl. §§ 20 und 21 desselben.

[5]) Vergl. § 36, Alinea 3 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.

2. Bei Abschluss eines nach § 12 u. f. steuerpflichtigen Geschäftes ist die Rechnung der Bank stempelfrei; dagegen hat der zum Bezuge der Effecten Verpflichtete eine nach dem vollen Steuerbetrage gestempelte Bestätigung (Quittung) über die erhaltenen Effecten, beziehungsweise die erhaltene Valuta der Bank auszustellen.

3. Bei Abschluss eines nach § 14 steuerpflichtigen Geschäftes hat der Kostgeber eine nach dem vollen Steuerbetrage gestempelte Rechnung auszustellen.

4. Bei Abschluss der nach § 15 steuerpflichtigen Geschäfte ist die Oesterreichisch-ungarische Bank zur Führung und Stempelung von Registern nicht verhalten. Dagegen sind die Mitcontrahenten verpflichtet, eine nach dem vollen Steuerbetrage gestempelte Quittung über die erhaltenen Effecten, beziehungsweise die erhaltene Valuta der Bank auszustellen.

5. Hat die Oesterreichisch-ungarische Bank ein nach § 21 steuerpflichtiges Geschäft geschlossen, so hat der Handelsmäkler den Schlusszettel für die Bank stempelfrei auszustellen, wogegen der andere Contrahent einen vorschriftsmäßig gestempelten Schlusszettel erhält.

Die von den Mitcontrahenten der Oesterreichisch-ungarischen Bank nach der Bestimmung der Z. 2, 3 und 4 ausgestellten stempelpflichtigen Schriftstücke, dann die der Bank nach der Bestimmung der Z. 5 zugestellten ungestempelten Schlusszettel sind von der Bank durch zwei Jahre aufzubewahren und der Finanzbehörde auf Begehren vorzuzeigen.

Die gleiche Verpflichtung liegt dem Arrangementbureau in Betreff der von der Bank eingereichten ungestempelten Arrangementbögen ob.

Die nach der Bestimmung der ZZ. 2, 3 und 4 von den Mitcontrahenten der Oesterreichisch-ungarischen Bank auszustellenden stempelpflichtigen Schriftstücke haben zu entfallen, wenn der Bank von der Regierung die Bewilligung ertheilt wird, unbeschadet der der Bank zukommenden Stempelbefreiung, die Umsatzsteuer von ihren Mitcontrahenten einzuheben und für Rechnung derselben durch Stempelung der denselben zu ertheilenden Rechnungen oder unmittelbar zu entrichten.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes (§§ 25 u. ff.) haben nur für die nach diesem Paragraphen zur Ausstellung von gestempelten Schriftstücken verpflichteten Parteien Anwendung.

§ 23.

Geschäfte der Staatsverwaltung.

Geschäfte, welche von der k. k. Staatsverwaltung als Contrahenten abgeschlossen werden, sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 22 nur mit der von dem anderen Mitcontrahenten zu entrichtenden Steuer zu belasten.

züglich dieser Geschäfte, soferne sie keine Prämiengeschäfte sind, entfällt daher die Pflicht zur Eintragung ins Register des mit der Oesterreich-ungarischen Bank contrahierenden Effectenhändlers.

Abs. 3. Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für die nach den §§ 15 und 16 des Gesetzes steuerpflichtigen, mit der Staatsverwaltung abgeschlossenen Geschäfte unter der Voraussetzung, dass der andere Contrahent ein Effectenhändler ist. Ist dagegen der andere Contrahent kein Effectenhändler, so sind die fraglichen Geschäfte nur dann Gegenstand der Effectenumsatzsteuer, wenn dem hiebei thätigen Organe der Staatsverwaltung die Eigenschaft eines Effectenhändlers zukommt.

Abs. 4. Die Stempelung der im § 22, ZZ. 2 bis 4 des Gesetzes gedachten Schriftstücke erfolgt durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken, und finden

Zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Oesterreichisch-ungarischen Bank geschlossene Geschäfte sind auf die Dauer der im Artikel 93 der Statuten dieser Bank (Gesetz vom 21. Mai 1887, R.-G.-Bl. Nr. 51) enthaltenen Privilegialrechte von der Umsatzsteuer ganz befreit.

§ 24.

Die Anordnungen wegen Anfertigung der nach diesem Gesetze zu verwendenden Stempelzeichen, sowie die Vorschriften über die Art der Verwendung dieser Stempelzeichen werden im Verordnungswege erlassen. Anfertigung und Gebrauch der Stempelzeichen.

Auf diese Stempelzeichen finden die Bestimmungen der §§ 14, 15, 16 und 17 der Verordnung vom 28. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 70, sinngemäße Anwendung.

diesfalls die bei Besprechung des § 12 des Gesetzes angegebenen Grundsätze Anwendung (§ 34 Schlussalinea der Durchführungsverordnung).[1]

Bei Abschluss eines nach § 21 des Gesetzes steuerpflichtigen Geschäftes ist der dem Gegencontrahenten der Bank, beziehungsweise des Staates auszustellende Schlusszettel mit der Hälfte der Umsatzsteuer zu stempeln.[2] Abs. 5.

XIII. Anfertigung und Gebrauch der Stempelzeichen (§ 24 des Gesetzes.)

Die Vorschriften über die Art der Verwendung und Entwertung von Stempelmarken wurden bei Besprechung einzelner Arten steuerpflichtiger Umsatzgeschäfte angegeben. Abs. 1.

Das Stempelzeichen ist als nicht vorhanden und das Schriftstück, auf welchem es befestigt ist, als nicht gestempelt zu behandeln: Abs. 2.

1. Wenn von der Stempelmarke ein Theil fehlt;

2. wenn Markenbestandtheile getrennt und wieder zusammengesetzt worden sind, sie mögen von derselben Stempelmarke herrühren oder nicht;

3. wenn andere, als die in § 15 der Durchführungsverordnung bezeichneten Stempelzeichen verwendet werden, oder wenn die Stempelmarke auf dem stempelpflichtigen Schriftstücke nicht vorschriftsmäßig befestigt und entwertet ist (§ 37 der Durchführungsverordnung).[3]

Auf den Verschleiß von Effectenumsatzsteuer-Stempelzeichen finden die im § 15 der Verordnung vom 28. März 1854; R.-G.-Bl. Nr. 70, enthaltenen Bestimmungen über den allgemeinen Stempelmarkenverschleiß Anwendung. Abs. 3.

Auf die Handlungen, durch welche eine im § 15 der Durchführungsverordnung bezeichnete Stempelmarke nachgemacht, verfälscht oder durch welche eine Stempelmarke von einem Blatte auf ein anderes übertragen, oder das mit einer nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stempelmarke versehene Papier an jemand überlassen oder verhandelt wird, und überhaupt auf die mit den Stempelmarken oder in Absicht auf die Entwertung der Stempelmarken verübten oder versuchten Uebertretungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnung sind nach Beschaffenheit des Falles die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, des § 83 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, und des Gefällsstrafgesetzes anzuwenden (§ 38 der Durchführungsverordnung).[4] Abs. 4.

Unbrauchbar gewordene Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken können, wenn dieselben unverletzt sind und keine Spuren einer bereits geschehenen Verwendung an sich tragen, gegen andere Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken umgetauscht werden. Abs. 5.

Ebenso können Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken, welche auf den Arrangementbögen und sonstigen Schriftstücken verwendet worden sind, gegen andere Effecten- Abs. 6.

[1]) Vergl. § 36, letztes Alinea der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.

[2]) Vergl. § 20, Z. 4 des alten Gesetzes vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172.

[3]) Vergl. § 39 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.

[4]) Vergl. § 40 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.

§ 25.

Strafbestimmungen. Nachstehende Übertretungen dieses Gesetzes sind durch Einhebung des 150fachen Betrages der verkürzten Steuer an der zur Steuerentrichtung verpflichteten Partei zu bestrafen:

1. Die gänzliche oder theilweise Unterlassung der Aufnahme eines Geschäftes, welches nach den Börsenusancen durch das Arrangementbureau abzuwickeln ist (§ 9), in den Arrangementbogen.

Wenn jedoch auf Grund einer Constatirung (Meldung) des Arrangementbureaus, dass in Ansehung einer auf einem Arrangementbogen enthaltenen Aufgabe die correspondirende Post des namhaft gemachten Contrahenten fehlt, nachträglich ein Arrangementbogen über die fehlende Post eingeschaltet wird, so findet diese Strafbestimmung keine Anwendung.

2. Die gänzliche oder theilweise Unterlassung der Eintragung eines steuerpflichtigen Geschäftes in das Register (§ 17).

3. Die Unterlassung der Ausstellung der Schlusszettel über ein nach § 21 steuerpflichtiges Geschäft oder eine unvollständige Eintragung des Geschäftes in die Schlusszettel.

4. Die Unterlassung der Ausstellung eines in den §§ 12, 13, 14 und 22 vorgeschriebenen stempelpflichtigen Schriftstückes oder eine unvollständige Eintragung des betreffenden Geschäftes in das gedachte Schriftstück.

umsatzsteuer-Stempelmarken umgetauscht werden, wenn die Consignationen beim Arrangementbureau nicht eingereicht wurden und bezüglich der anderen Schriftstücke, wenn dieselben nicht vollständig ausgefertigt sind, dieser Umstand deutlich zu erkennen ist und die auf diesen Consignationen und Schriftstücken verwendeten Stempelmarken keine Spuren einer Verletzung oder früheren Verwendung an sich tragen (§ 39 der Durchführungsverordnung).[1])

Abs. 7. Zur Auswechslung verdorbener Effectenumsatzsteuer-Stempelzeichen sind die zum Umtausche verdorbener Stempelmarken berufenen Finanzbehörden competent.

Abs. 8. Eine Rückvergütung für in den Steuerregistern oder auf den stempelpflichtigen Schriftstücken zu viel verwendete Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken ist unzulässig.

XIV. Strafbestimmungen (§§ 25 bis 30 des Gesetzes.)

a) Steuerstrafe (§ 25 des Gesetzes).

Abs. 1. In diesem Paragraphen sind die im alten Gesetze vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, zerstreuten Bestimmungen über die Bestrafung von Steuerverkürzungen zusammengefasst und in einigen Beziehungen ergänzt.

Abs. 2. Die Anwendung dieses Paragraphen setzt immer eine Steuerverkürzung oder eine, wie eine Steuerverkürzung zu ahndende Uebertretung des Gesetzes voraus, dieselbe wird jedoch durch eine bei einem anderen Umsatze vorkommende Mehrverwendung an Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken nicht behoben, weil eine derartige Compensation gesetzlich unzulässig erscheint.

Abs. 3. In den mit dem 150fachen der verkürzten Steuer zu bemessenden Steuerstrafen ist schon der Betrag der verkürzten Steuer inbegriffen.

Abs. 4. Abweichend von dem alten Gesetze[2]) ist mit der wegen Steuerverkürzung zu verhängenden Steuerstrafe eine Ordnungsstrafe nicht verbunden. Die Verhängung der letzteren erfolgt selbständig in Gemäßheit des nächstfolgenden Paragraphen des Gesetzes.

[1]) Vergl. § 41 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.
[2]) § 19 desselben.

5. Die Unterlassung der in diesem Gesetze zum Zwecke der Steuerentrichtung vorgeschriebenen Verwendung von Stempelzeichen oder die Stempelung eines Schriftstückes oder Registers mit einem ungenügenden oder ungehörigen oder nicht vorschriftsmäßig verwendeten Stempelzeichen.

6. Jede Übertretung der den Personen und Anstalten, welchen die unmittelbare Steuerentrichtung bewilligt worden ist, obliegenden Verpflichtungen, derzufolge für ein steuerpflichtiges Geschäft keine oder eine zu geringe Steuer entrichtet oder in der über die Steuerentrichtung von der Partei zu führenden Aufschreibung eingetragen wurde.

Entspricht die Stempelung der in den Punkten 1, 2, 3, 4 und 6 bezeichneten Schriftstücke oder Register der wahren Beschaffenheit des betreffenden Geschäftes, so ist die bloße Unvollständigkeit der Aufnahme, beziehungsweise Eintragung des Geschäftes in die gedachten Schriftstücke oder Register nicht als Steuerverkürzung zu behandeln.

§ 26.

Übertretungen dieses Gesetzes oder der zur Durchführung desselben zu erlassenden Anordnungen, welche nicht schon den Strafbestimmungen des § 25 unterliegen, sind mit einer Ordnungsstrafe von 25 bis 500 fl. zu bestrafen.

Uebergehend auf die einzelnen Arten der mittels Steuervielfachen zu ahndenden Uebertretungen ist bezüglich der sub Z. 1 des § 25 des Gesetzes gedachten Nichtaufnahme eines per Arrangement geschlossenen Geschäftes in den Arrangementbogen zu bemerken, dass dieselbe insbesondere auch dann strafbar erscheint, wenn die Aufnahme wegen außerhalb des Arrangements erfolgter Compensierung oder wegen Versteuerung nach Art eines directen Börsegeschäftes oder eines anderen Geschäftes unterlassen wurde (§ 18 der Durchführungsverordnung).[1] Abs. 5.

Die Ordnung der im § 25, Z. 1, Alinea 2 des Gesetzes gedachten oder der über Nichtversteuerung von Ueberweisungen der aus dem Arrangement saldierenden Effecten, vom Arrangementbureau ausgegebenen Meldungen hat zur Vermeidung der Strafbestimmungen des § 25 des Gesetzes innerhalb der in der Arrangementordnung festgesetzten Frist zu erfolgen (§ 18, Absatz 2 der Durchführungsverordnung). Abs. 6.

Die gänzliche oder theilweise Unterlassung der Eintragung eines steuerpflichtigen Geschäftes ins Register innerhalb der im § 17 des Gesetzes bestimmten Frist bildet die sub Z. 2 des § 25 des Gesetzes gedachte Uebertretung, welche mit Ablauf der oberwähnten gesetzlichen Frist als begangen anzusehen ist. Wenn nun auch infolge der nachträglichen Eintragung des Geschäftes ins Register und der Verwendung der Stempelmarken vor Entdeckung der Uebertretung eine Steuerhinterziehung nicht erfolgt und daher die Einhebung einer Steuererhöhung im Sinne des § 25 des Gesetzes entfällt, so unterliegt der Uebertreter, soferne er von der Rechtswohlthat des § 28 keinen Gebrauch macht, doch der im § 26 des Gesetzes gedachten Ordnungsstrafe. Abs. 7.

Die vorstehenden Grundsätze finden sinngemäße Anwendung auf verspätete Ausstellung, beziehungsweise verspätete Vervollständigung der Eintragung des Geschäftes in die sub ZZ. 3 und 4 des § 25 des Gesetzes gedachten Schriftstücke. Abs. 8.

Da Effectenhändler, welchen die unmittelbare Steuerentrichtung bewilligt wurde, die Eintragung der registerpflichtigen Umsatzgeschäfte und die Einsetzung des Steuerbetrages ins Register binnen derselben Fristen und ebenso zu bewirken haben, wie wenn ihnen keine Bewilligung zur unmittelbaren Steuerentrichtung ertheilt worden wäre[2]), so bildet die Nichterfüllung dieser Verpflichtung den Thatbestand der im § 25, Abs. 9.

[1]) Vergl. § 19 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197.

[2]) Vergleiche die Besprechung des § 17. des Gesetzes.

§ 27.

Wenn ein Handelsmäkler in gesetzwidriger Weise ein Umsatzgeschäft auf eigene Rechnung oder als Commissionär abschließt, so ist derselbe, unbeschadet der ihm in einem solchen Falle obliegenden Steuerverpflichtung und der nachtheiligen Folgen einer Steuerverkürzung (§ 25), sowie ohne Rücksicht auf die Disciplinarbehandlung im Sinne des Gesetzes vom 4. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 68, mit einer Geldstrafe von 500 bis 1000 fl. zu belegen.

§ 28.

Die Strafen wegen der im § 25, Zz. 2 bis 6 und im § 26 gedachten Übertretungen haben zu entfallen, wenn der Übertreter der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) binnen acht Tagen nach der Übertretung von derselben die Anzeige macht und zugleich im Falle einer Steuerverkürzung die verkürzte Steuer sofort entrichtet.

§ 29.

Jeder Empfänger der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen steuerpflichtigen Schriftstücke haftet für deren richtige Stempelung und ist mit der 50fachen Erhöhung der Steuer zu bestrafen, woferne er nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt

Zz. 2, beziehungsweise 6 des Gesetzes gedachten Uebertretungen. Die Beanständung derartiger Umsatzgeschäfte kann demnach selbst vor dem zur Abfuhr der unmittelbar zu entrichtenden Steuerbeträge von den fraglichen Umsatzgeschäften bestimmten Termine erfolgen.

Abs. 10. Die verspätete Steuerabfuhr ist bei unmittelbarer Steuerentrichtung der Nichtversteuerung der betreffenden Umsätze gleichzuhalten und nach § 25, Z. 6 des Gesetzes mit der 150fachen Steuererhöhung zu ahnden. Die Vorschreibung dieser Steuererhöhung hat jedoch im Sinne des § 28 des Gesetzes zu entfallen, wenn der Straffällige binnen 8 Tagen nach Ablauf des Abfuhrtermines seiner Steuerschuldigkeit nachkommt.

Abs. 11. Ist dem Arrangementbureau die unmittelbare Steuerentrichtung für die per Arrangement geschlossenen Geschäfte bewilligt worden, so tritt der Moment der Straffälligkeit des Arrangementtheilnehmers, welcher die Zahlung des auf ihn entfallenden Steuerbetrages verweigert, in der Regel mit dem Einlangen der im Sinne des § 10 des Gesetzes hierüber zu erstattenden Anzeige des Arrangementbureaus an die Finanzbehörde ein. Nur in Fällen, in welchen die Verpflichtung zur Steuerentrichtung seitens einzelner Arrangementtheilnehmer bestritten wird, sind letztere von der Finanzbehörde über ihre Einwendungen gegen den seitens des Arrangementbureaus erhobenen Steueranspruch protokollarisch einzuvernehmen; stellt sich hiebei der erhobene Steueranspruch als begründet dar und ist die Partei zum unverzüglichen Erlage des entfallenden Steuerbetrages bereit, so ist sofort die Vorschreibung der Steuer auf Grund des aufgenommenen Protokolles eventuell mittels Amtserinnerung vorzunehmen und durchzuführen. Wird aber in einem solchen Falle der Steuerbetrag nicht sofort erlegt, dann ist derselbe nebst der nach § 25 des Gesetzes entfallenden Steigerung der Partei mit dem Beisatze in Vorschreibung zu bringen, dass von der Einhebung der Steigerung in dem Falle abgesehen werden wird, wenn die Partei die ordentliche Steuer längstens bis zum Zeitpunkte der Rechtskraft des bezüglichen Zahlungsauftrages entrichtet.

b) Ordnungsstrafe (§ 26 des Gesetzes).

Durch diesen Paragraphen wird eine Lücke des alten Gesetzes vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, beseitigt und eine allgemeine Strafsanction bezüglich

des gar nicht oder nicht vorschriftsmäßig gestempelten Schriftstückes entweder die nachträgliche Stempelung aus eigenen Mitteln vornimmt oder die Steuerhinterziehung zur Kenntnis der Finanzbehörde bringt.

Der Beweis über die Einhaltung der obbezeichneten Frist liegt dem Empfänger des beanständeten Schriftstückes ob.

§ 30.

Die Bemessung der verkürzten Steuerbeträge und der in den §§ 25, 26, 27 und 29 bestimmten Strafen erfolgt auf Grund des die Gesetzesübertretung constatirenden amtlichen Befundes.

Die nach § 25 einzuhebenden Steuererhöhungen können in besonders rücksichtswürdigen Fällen bis auf ein Drittheil ihres gesetzlichen Betrages, jedoch nicht unter den Betrag von 15 fl. ö. W. ermäßigt werden. Eine weitere Ermäßigung oder Nachsicht der Steuererhöhung kann nur dann stattfinden, wenn keine absichtliche Hinterziehung der Steuer vorliegt.

Ist wegen einer Uebertretung dieses Gesetzes nach dem Gefällsstrafgesetze zu verfahren, so ist die Strafe, auch wenn vom Strafverfahren abgelassen wird, mit keinem geringeren Betrage zu bemessen, als welcher nach diesem Gesetze wegen der betreffenden Steuerverkürzung einzuheben wäre.

der mit keiner besonderen Strafe bedrohten Uebertretungen des Gesetzes und der erlassenen oder erst zu erlassenden Durchführungsbestimmungen geschaffen.

c) Geldstrafe für Handelsmäkler (§ 27 des Gesetzes).

Das dem Gesetze zugrunde liegende Princip, dass Handelsmäkler auch vom Steuerstandpunkte nur als reine Vermittler, nicht aber als Contrahenten betrachtet werden können[1]), ergab die Nothwendigkeit der Festsetzung strenger Strafen im § 27 des Gesetzes für solche Sensale, welche entgegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 68, Umsatzgeschäfte auf eigene Rechnung oder als Commissionäre abschließen. In beiden letztgedachten Fällen ist der Sensal nicht mehr als Vermittler, sondern als Commissionär, beziehungsweise Contrahent zu betrachten, es trifft denselben daher die Verpflichtung zur Entrichtung der einfachen Steuer, beziehungsweise der im Sinne des § 25 des Gesetzes vorzuschreibenden Steuererhöhung und überdies ohne Rücksicht auf die Disciplinarbehandlung nach Art 84 c des Handelsgesetzes, in der mit dem Gesetze vom 4. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 68, gegebenen Fassung, eine Geldstrafe von 500 bis 1000 fl.

d) Haftung des Empfängers steuerpflichtiger Schriftstücke und Strafausschließungsgründe (§§ 28 und 29 des Gesetzes).

Die in diesen beiden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sind dem alten Gesetze vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, nachgebildet.[2]) Abs. 1.

Da bei Unterlassung der im Gesetze vorgeschriebenen Beurkundung, beziehungsweise Steuerentrichtung die Uebertretung erst mit dem Ablaufe der vom Gesetze zur Erfüllung dieser Verpflichtungen bestimmten Fristen als begangen angesehen werden darf, so kann vor Ablauf dieser Fristen der Lauf der im § 28 des Gesetzes gedachten achttägigen Frist nicht beginnen. Abs. 2.

Fällt das Ende der in den §§ 28 und 29 des Gesetzes gedachten Fristen auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages (§ 11 der Durchführungsverordnung). Abs. 3.

[1]) Vergl. die Ausführungen auf Seite 358 und 360.
[2]) Vergl. §§ 25 und 26, Alinea 1 und 2 desselben.

§ 31.

Instanzen. Zur Erlassung von Zahlungsaufträgen, Verfügungen und Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes ist, unbeschadet der Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes, die leitende Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) berufen.

Gegen ein solches Erkenntnis ist, mit Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, der Recurs an die Finanzlandesbehörde und im weiteren Rechtszuge an das Finanzministerium zulässig.

Auf diesen Recurs, welchem eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, Anwendung.

Abs. 4. Bei Eintragungen in ein nicht beglaubigtes Register ist die Frist des § 28 des Gesetzes von der ersten Eintragung in dasselbe zu rechnen.

Abs. 5. Die im § 29 des Gesetzes vorgesehene Strafamtshandlung gegen den Empfänger eines steuerpflichtigen Schriftstückes ist unbeschadet und neben derjenigen gegen den Uebertreter im Sinne des § 35 des Gesetzes vorzunehmen, wobei dem ersteren das 50fache, dem letzteren das 150fache der hinterzogenen Steuer vorzuschreiben ist. Die Haftung des Empfängers eines steuerpflichtigen Schriftstückes hat jedoch zur Voraussetzung, dass die Steuerverkürzung aus dem Inhalte des steuerpflichtigen Schriftstückes sich entnehmen läßt, dieselbe ist aber nicht beschränkt auf jene Schriftstücke, welche unmittelbar das Vertragsverhältnis des Empfängers betreffen.

e) Strafverfahren, gnadenweise Nachsicht der Steuererhöhungen und Ablassung vom Gefällsstrafverfahren (§ 30 des Gesetzes).

Abs. 1. Im ersten Absatze dieses Paragraphen ist das Verfahren bei Vorschreibung von verkürzten Steuerbeträgen und Steuer- und Ordnungsstrafen in gleicher Weise wie im alten Gesetze[1]) geregelt.

Abs. 2. Im zweiten Absatze wird der Finanzbehörde ein beschränktes Nachsichtsrecht rücksichtlich der Steuererhöhungen eingeräumt, welches ihr nach dem alten Gesetze vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, nicht zustand.[2])

Abs. 3. Der dritte Absatz des § 30 des Gesetzes entspricht dem im alten Gesetze[3]) vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, bezogenen Schlussabsatze des § 20 des Gesetzes vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26.

XV. Instanzen (§ 31 des Gesetzes).

Abs. 1. Dieser Paragraph regelt den Instanzenzug in ähnlicher Weise wie das alte Gesetz[4]) vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, doch fungiert nunmehr das Finanzministerium als dritte und letzte Instanz.

Abs. 2. Bei welcher Behörde und binnen welcher Frist der Recurs gegen die Entscheidung der leitenden Finanzbehörde erster Instanz, beziehungsweise der Finanzlandesbehörde einzubringen ist, gibt § 13 der Durchführungsverordnung an. Fällt das Ende der in diesem Paragraphe gedachten 30tägigen Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages (§ 11 der Durchführungsverordnung). Dem Recurse kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu (§ 13 der Durchführungsverordnung).

Das Gesetz enthält bezüglich der örtlichen Competenz keinerlei Bestimmungen,
Abs. 3. es ist daher kein Grund vorhanden, die Amtshandlung wegen bei einer Filiale vorgekommenen Unregelmäßigkeiten in der Registerführung an jene leitende Finanzbehörde erster Instanz abzutreten, in deren Sprengel sich die Hauptanstalt befindet.

[1]) Vergl. § 27, Absatz 1 des alten Gesetzes vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172.
[2]) Vergl. § 27, letzter Absatz desselben.
[3]) Vergl. § 27, Absatz 4 desselben.
[4]) Vergl. § 27 desselben

§ 32.

Weder über die Frage, ob eine Effectenumsatzsteuer zu entrichten ist, noch über das Ausmaß dieser Steuer findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt. Einbringung unberichtigter Steuerbeträge.

Unberichtigte Steuerbeträge sind auf die zur Einbringung der directen Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

§. 33.

In Bezug auf die Verjährung der in diesem Gesetze festgesetzten Steuer, sowie der in demselben vorgesehenen Strafen, haben die die Stempel- und unmittelbaren Gebüren betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, beziehungsweise des § 14 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, Anwendung zu finden. Verjährung.

§ 34.

Die Antheile der Anzeiger an auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafen werden mit $^1/_{12}$ der über das Maß der ordentlichen Steuer einfließenden Steuererhöhungen festgesetzt. Belohnung der Anzeiger.

Wird ein hienach zuerkannter Betrag binnen drei Monaten nach der Anweisung nicht behoben, so ist der betreffende Antheilsanspruch als erloschen zu behandeln.

Im übrigen finden auf die Anzeiger der Übertretungen dieses Gesetzes jene Vorschriften Anwendung, welche für die Anzeiger anderer Gefällsübertretungen bestehen.

Die Auszahlung von Ergreiferantheilen findet nicht statt.

§ 35.

Rechnungen (Noten) über Geschäfte, welche der Effectenumsatzsteuer unterliegen, einschließlich der Rechnungen über Rücklieferungen aus steuerpflichtigen Kostgeschäften, sowie Abschriften solcher Rechnungen sind von den im § 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26, festgesetzten Stempelgebüren befreit. Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf Differenz- oder Reductions- und Zinsenrechnungen. Befreiungen von der Stempelgebür.

XVI. Befreiungen von der Stempelgebür (§ 35 des Gesetzes).

Zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung desselben Geschäftes werden, wie dies in dem alten Gesetze[1]) vom 18. September 1892, R.-G.-Bl.-Nr. 172, geschehen, Rechnungen, Schlusszettel der Börsesensale, Kostnoten und die der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder dem Staate von ihren Mitcontrahenten zum Behufe der Steuerentrichtung zu überreichenden Quittungen von den entsprechenden in den §§ 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26, 13 und 8 lit. a) des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 20, und in der Tarifpost 47, lit. a) des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, festgesetzten Stempelgebüren, mit der im vorletzten Alinea des § 35, des Gesetzes enthaltenen Beschränkung und unter den im letzten Alinea desselben Paragraphen und im § 9, Absatz 2 der Durchführungsverordnung normierten Cautelen befreit, wobei zu bemerken ist, dass der Wortlaut der die Steuerentrichtung bestätigenden Vermerke im § 9, Absatz 2 der Durchführungsverordnung bloß beispielsweise angegeben wurde. Steuerregister, welche von Effectenhändlern lediglich zum Zwecke der Controle in Absicht auf die Entrichtung der Effectenumsatzsteuer geführt werden und demnach nur die im § 27 der Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Daten enthalten, bilden mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 11 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl.

[1]) Vergl. §§ 4, 7, 9, 10 und 13 desselben.

Schlusszettel der Handelsmäkler über Geschäfte, welche der Effectenumsatzsteuer unterliegen, sind kein Gegenstand der im § 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 20, festgesetzten Stempelgebür.

Die Bestimmungen des § 8, lit. a, des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 20, finden rücksichtlich der der Effectenumsatzsteuer unterliegenden Kostgeschäfte keine Anwendung.

Die im § 22, Z. 2 und 4, vorgesehenen Quittungen unterliegen nicht der in der Tarifpost 47, lit. a, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, festgesetzten Stempelgebür.

Soferne die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Schriftstücke ein Geschäft zum Gegenstande haben, welches nur zum Theile der Effectenumsatzsteuer unterliegt, so sind bezüglich der von der Effectenumsatzsteuer nicht getroffenen Werte die in den bezogenen Gesetzesstellen angeordneten Stempelgebüren zu entrichten.

Die zufolge dieses Paragraphen von den Stempelgebüren ganz oder theilweise befreiten Schriftstücke sind, sofern auf dieselben nicht ohnehin die zur Entrichtung der Effectenumsatzsteuer bestimmten Stempelzeichen zu verwenden sind, bei sonstigem Verluste der Stempelfreiheit mit einem, die Entrichtung der Effectenumsatzsteuer bestätigenden Vermerke zu versehen, worüber die näheren Bestimmungen im Verordnungswege erlassen werden.

§ 36.

Stempelpflichtige Urkunden.

Werden über die nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Geschäfte nebst den im § 35 bezeichneten Schriftstücken andere nach den Gebürengesetzen stempelpflichtige Urkunden ausgestellt, so unterliegen sie den Bestimmungen dieser Gesetze.

§ 37.

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes. Uebergangsbestimmung.

Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt das Gesetz vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, außer Kraft; doch ist die Effectenumsatzsteuer von den im gedachten Zeitpunkte erwiesenermaßen schon abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Umsatzgeschäften noch nach Maßgabe der bis dahin geltenden Bestimmungen zu entrichten.

§ 38.

Schlussbestimmung.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister betraut.

Cap Martin, den 9. März 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Biliński** m. p.

Nr. 20, keinen Gegenstand der in der Tarifpost 59 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, festgesetzten Stempelabgabe.

Wird jedoch ein Steuerregister gleichzeitig als Geschäftsbuch über den Effectenumsatz benützt, so unterliegt dasselbe der Steuerpflicht nach Maßgabe der citierten gesetzlichen Bestimmungen.

XVII. Nach dem allgemeinen Gebürengesetze stempelpflichtige Urkunden (§ 36 des Gesetzes.)

Die Bestimmungen dieses Paragraphen stimmen mit dem alten Gesetze[1]) vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, vollständig überein.

[1]) Vergl. § 31 desselben.

Anhang III.

Durchführungsverordnung.

Verordnung des Finanzministers vom 21. September 1897,

R.-G.-Bl. Nr. 222,

über die Durchführung des Gesetzes vom 9. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).

Zur Durchführung des Gesetzes vom 9. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer) wird nachfolgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Wirksamkeitsbeginn.

Die gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 9. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 195, über die Besteuerung des Umsatzes von Effecten, daher am 1. November 1897 in Wirksamkeit.

Uebergangsbestimmung.

Umsatzgeschäfte, welche vor dem 1. November 1897 abgeschlossen worden sind, unterliegen auch dann, wenn die Abwicklung derselben nach diesem Zeitpunkte stattfindet, lediglich der Effectenumsatzsteuer nach dem Gesetze vom 18. September 1892 R.-G.-Bl. Nr. 172.

§ 2.

Gegenstand der Steuer.

Der mit dem Gesetze vom 9. März 1897 angeordneten Effectenumsatzsteuer unterliegen, unbeschadet der Befreiungen im § 2 des Gesetzes, alle an einer inländischen Börse geschlossenen, sowie die in den §§ 14, 15, 16 und 21 des Gesetzes bezeichneten, ursprünglichen und prolongirten Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Kost- oder Lieferungsgeschäfte (Geschäfte per Cassa, per Arrangement, auf einige Tage

Lieferung, auf feste Termine) über Effecten (Wertpapiere), das heißt solche Papiere, welche ihrer Beschaffenheit nach zum börsemäßigen Verkehre geeignet sind.

Werden jedoch Stücke der gleichen Effectengattung (größere Appoints gegen kleinere, verschiedene Nummern noch nicht gezogener Lose, Stücke mit ausländischem Stempel gegen ungestempelte ꝛc.) umgetauscht, so unterliegt ein derartiger Umsatz der Steuer nicht, wenn wegen desselben entweder gar kein Geldumsatz erfolgt oder bloß eine Gebür eingehoben wird, welche einen Betrag von ein Procent des Nennwertes der eingetauschten Papiere nicht übersteigt. Der Umtausch von gezogenen gegen nicht gezogene Effecten ist dagegen als ein Umsatz steuerpflichtig.

Der Umsatz von Spareinlagebüchern sowie die Ausfolgung von Wertpapieren gegen Einziehung der auf dieselben ausgefertigten Interimsscheine sind kein Gegenstand der Effectenumsatzsteuer.

Insoferne die Ausgabe neuer Wertpapiere seitens des Ausstellers an den ersten Erwerber durch Vermittlung eines Commissionärs erfolgt, liegt ein doppelter Umsatz, nämlich erstens zwischen dem Aussteller und dem Commissionär und zweitens zwischen dem Commissionär und dem Committenten vor, von welchen der erste im Sinne des § 2, Alinea 6, des Gesetzes als steuerfrei, der zweite hingegen als steuerpflichtig zu behandeln ist.

§ 3.

Geschäfte mit dem Auslande.

Umsatzgeschäfte der in den §§ 12, 13, 14, 15, 16 und 21 des Gesetzes bezeichneten Art, welche zwischen Personen abgeschlossen werden, von denen sich die eine im Auslande befindet, unterliegen der Effectenumsatzsteuer, wenn sich der nach den bezogenen Paragraphen zur Entrichtung der Steuer zunächst Verpflichtete (Vertragstheil, Handelsmakler) entweder selbst im Inlande befindet oder doch eine Handelsniederlassung oder einen ständigen Bevollmächtigten (Remisier) im Inlande hat, durch welche das Geschäft gemacht wurde.

Unter Inland im Sinne des Gesetzes ist ausschließlich dessen Geltungsgebiet zu verstehen, dergestalt, dass auch die Länder der ungarischen Krone, sowie Bosnien und die Hercegovina als Ausland zu betrachten sind.

§ 4.

Steuersatz.

Die Steuer beträgt nach § 7 des Gesetzes in der Regel:

bei Geschäften mit Dividendenpapieren und Prämienschuldverschreibungen mit Ausnahme der Titres der österreichischen und ungarischen Staatsprämienanlehen 50 kr.,

bei allen übrigen (mit Staatsschuldverschreibungen einschließlich der Titres der obigen Staatsprämienanlehen, anderen öffentlichen Anlehen, Pfandbriefen, Prioritätsobligationen, Theilschuldverschreibungen ꝛc.) 20 kr. ö. W. von jedem einfachen Schlusse,

Steuergrundlage.

Was unter einem einfachen Schlusse zu verstehen sei, bestimmen die §§ 4 und 5 des Gesetzes. Hienach ist in der Regel die durch die Geschäftsbedingungen der inländischen Börsen festgesetzte Schlusseinheit auch der Berechnung der Steuer zugrunde zu legen. Dies ist auch bei Geschäften der Fall, womit Effecten verschiedener Gattung umgesetzt werden (Cumulativgeschäften), insoferne die einzelnen Posten der umgesetzten Effecten die Höhe eines einfachen Schlusses erreichen.

Eine Berechnung der Steuer nach dem wirklich vorgekommenen Geldumsatze hat nur in folgenden Fällen stattzufinden:

1. Bei Effecten, welche zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes an keiner inländischen Börse notirt sind und nicht auf einen bestimmten Nennbetrag lauten;

2. bei allen außerhalb der Börse abgeschlossenen Kostgeschäften;

3. bei Geschäften, womit Effecten verschiedener Gattung umgesetzt werden (Cumulativgeschäften), soferne einzelne Posten oder auch nur eine einzelne Post die Höhe eines einfachen Schlusses nicht erreichen, hinsichtlich dieser Posten.

§ 5.

Ist in den im § 4, Z. 3 und 4, und im § 5 des Gesetzes bezeichneten Fällen der Nennwert des Wertpapieres, beziehungsweise der Geldumsatz in einer ausländischen Währung ausgedrückt, so hat die Umrechnung derselben zum Zwecke der Steuerberechnung nach folgender Tabelle zu geschehen: Fremde Valuten.

1 Mark D. R. W.	=		60	kr. ö. W.
1 Franc, Lira, Peseta, Drachme, Dinar, Lei, Lewa	=		50	" " "
1 englisches Pfund Sterling oder Sovereign	=	12 fl.	—	" " "
1 russischer Rubel	=	1 "	30	" " "
1 russischer Goldrubel (Prägung nach dem Gesetze vom 17. December 1885)	=	1 "	90	" " "
1 türkisches Pfund	=	11 "	—	" " "
1 amerikanischer Golddollar	=	2 "	50	" " "
1 schwedische oder norwegische Krone	=	— "	70	" " "
1 holländischer Gulden	=	1 "	—	" " "

Ein österreichischer Goldgulden ist mit 1 fl. 20 kr. ö. W. zu berechnen.

Ist der Nennwert im Texte eines Wertpapieres in verschiedenen Währungen ausgedrückt, so ist für die Umrechnung des Nennwertes die im Papiere zuerst angeführte Währung maßgebend.

§ 6.

Die Anlage A[1]) enthält die zur Zeit des Erlasses der gegenwärtigen Verordnung an der Wiener Börse geltenden Geschäftsbedingungen über den einfachen Schluſs der an dieser Börse notierten Effecten; die Anlage B die an der Prager Börse, endlich die Anlage C die an der Triester Börse zur Zeit des Erlasses der gegenwärtigen Verordnung geltenden Geschäftsbedingungen über den einfachen Schluſs bezüglich jener Effecten, welche zwar nicht an der Wiener Börse, aber an der Prager Börse, beziehungsweise an der Triester Börse notirt sind.

Die hiemit kundgemachten Geschäftsbedingungen sind, unbeschadet nachträglicher, mit besonderer Verordnung kundzumachender Aenderungen, der Berechnung der Steuer bei Umsatzgeschäften in den in diesen Anlagen angeführten Effecten zugrunde zu legen, sofern die Steuer vom Nennwerte oder nach der Stückzahl der Effecten und nicht nach dem vorgekommenen wirklichen Geldumsatze zu bemessen ist.

[1]) Die Anlagen A, B und C sind hier nicht abgedruckt.

§ 7.

Maklergebüren, Provisionsgebüren, Courtagen u. dgl. sind bei Berechnung der Steuer nicht zu berücksichtigen.

§ 8.

Ermäßigungen.

Der im § 7, Alinea 2 des Gesetzes normirte ermäßigte Steuersatz per 5 kr. findet auf alle dem im Alinea 1 bestimmten Steuersatze von 20 kr. unterliegenden Effecten des Inlandes, insoferne der Umsatz 500 fl. ö. W. Nominale, nicht überschreitet, Anwendung. Dasselbe gilt rücksichtlich des ermäßigten Steuersatzes von 10 kr. bei Geschäften in nach § 7, Alinea 1 des Gesetzes dem Steuersatze von 50 kr. unterliegenden Prämienschuldverschreibungen im Betrage von nicht mehr als 100 fl. ö. W. Nominale. Diese Ermäßigung hat auch bei Geschäften in Losen verschiedener Gattung Anwendung zu finden. Sind hiebei Gegenstand des Umsatzes Gewinnstscheine schon gezogener Lose, so ist der Nominalwert des Loses, von welchem der Gewinnstschein herrührt, maßgebend. Der begünstigte Steuersatz von 5 kr. beziehungsweise 10 kr. findet auf ausländische Effecten, z. B. italienische Rente, Türkenlose u. s. w. keine Anwendung.

Ungarische Effecten sind gleich den inländischen zu behandeln (§ 7, Schlussatz des Gesetzes).

§ 9.

Stempelfreiheit.

Inwieferne infolge der durch das Gesetz eingeführten Effectenumsatzsteuerpflicht Befreiungen der im Effectenhandel vorkommenden Urkunden und Schriften von den Stempelgebüren eintreten, wird im § 35 des Gesetzes bestimmt.

Die hienach von den Stempelgebüren ganz oder theilweise befreiten Schriftstücke sind, soferne auf denselben nicht ohnehin die zur Entrichtung der Effectenumsatzsteuer bestimmten Stempelzeichen zu verwenden sind, bei sonstigem Verluste der Stempelfreiheit mit dem Vermerke zu versehen: „Effectenumsatzsteuer entrichtet laut Note vom oder Register- oder Journal-Nummer“

§ 10.

Anzeigepflicht.

Wer Geschäfte abzuschließen beabsichtigt, die nach § 17 des Gesetzes der Registerpflicht unterliegen, hat vor Beginn dieser Geschäfte bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz die Anzeige hievon mittels stempelfreier Eingabe zu erstatten. Diese Anzeigepflicht obliegt insbesondere auch denjenigen, welche, da sie ausschließlich Geschäfte an der Börse abschließen, zur Registerführung nur aus dem Grunde verpflichtet sind, weil sie an der Börse Prämiengeschäfte (einfache Prämiengeschäfte, doppelte Prämiengeschäfte auf Geben und Nehmen, Geschäfte mit „noch“, Dontgeschäfte, Stellagegeschäfte) abschließen; dann den im Inlande befindlichen Handelsniederlassungen und ständigen Bevollmächtigten (Remisiers) ausländischer Firmen und Personen (§ 3 des Gesetzes).

Von jenen Personen, welche den Betrieb registerpflichtiger Geschäfte zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes schon begonnen haben, ist die vorbezeichnete Anzeige binnen 30 Tagen nach dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes zu erstatten.

Diese Angaben haben zu enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Anzeigepflichtigen (Firma);

2. den Sitz des Geschäftes, insoferne derselbe mit dem Wohnorte des Anzeigepflichtigen nicht übereinstimmt;

3. die Gattung der registerpflichtigen Geschäfte;

4. insoferne es sich um neu zu eröffnende Geschäfte handelt den Zeitpunkt, in welchem der Beginn dieser Geschäfte beabsichtigt ist.

Auf die im § 18 des Gesetzes angeordneten Anzeigen von Aenderungen des Geschäftsbetriebes, welche auf die Art der Registerführung von Einfluss sind, finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Zur Registerführung und daher auch zur Erstattung der vorbezeichneten Anzeige ist nicht verpflichtet, wer lediglich Geschäfte an der Börse mit Ausschluss von Prämiengeschäften betreibt.

§ 11.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

§ 12.

Zur Vornahme der in den §§ 11 und 20 des Gesetzes bezeichneten Revisionen sind die leitenden Finanzbehörden erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) berufen. Revisionsbehörden.

§ 13.

Gegen ein Erkenntnis der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (§ 12) ist der Recurs zulässig. Instanzenzug.

Der Recurs ist bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz binnen 30 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses einzubringen; ein allfälliger Recurs an das Finanzministerium gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde ist gleichfalls binnen 30 Tagen nach Zustellung bei eben dieser Behörde einzubringen. Diese Recurse haben keine aufschiebende Wirkung.

II. Von der Erfüllung der Steuerpflicht.

§ 14.

Die Steuerpflicht wird durch Verwendung von besonderen Stempelmarken oder durch unmittelbare Steuerentrichtung erfüllt (§ 8 des Gesetzes). Steuerentrichtung.

Die Entrichtung der Steuer durch amtlichen Stempelaufdruck findet in Hinkunft nicht mehr statt.

1. Von der Entrichtung der Steuer durch Verwendung von Stempelmarken.

§ 15.

Zur Entrichtung der Effectenumsatzsteuer sind bis auf weitere Anordnung die zufolge § 15 der Verordnung des Finanzministers vom 10. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 197, in den Verschleiß gesetzten besonderen Stempelmarken zu verwenden. Soweit die Entwertung der Marken durch Siegelabdruck (Stampiglie) zu erfolgen hat, ist Stempelmarken.

hiezu eine fetthaltige Farbe zu benützen. Die Verwendung anderer als der vorgeschriebenen, besonderen Marken zur Entrichtung der Effectenumsatzsteuer ist unstatthaft.

§ 16.

Arrangementgeschäfte.

Bei den börsemäßigen Umsatzgeschäften, welche nach den Börsenvorschriften (Usancen, Arrangementordnung u. s. w.) durch ein officielles Arrangementbureau einer Börse abgewickelt werden (§§ 9 bis 11 des Gesetzes), ist die Steuer von jedem der beiden Contrahenten durch Verwendung von den halben Steuerbetrag darstellenden Stempelmarken auf der beim Arrangementbureau einzureichenden Consignation der zu arrangirenden Geschäftsumsätze (Arrangementbogen) zu entrichten.

Wenn auf Grund einer Constatirung (Meldung) des Arrangementbureau, dass in Ansehung einer auf einem Arrangementbogen enthaltenen Aufgabe die correspondirende Post des namhaft gemachten Contrahenten fehlt, die nachträgliche Aufgabe der fehlenden Post durch den anderen Contrahenten erfolgt, so hat der Einreicher dieser Aufgabe den ihn treffenden halben Steuerbetrag durch Verwendung von diesen Betrag darstellenden Stempelmarken auf dem Arrangementbogen zu entrichten.

Die Stempelmarken sind auf der Vorderseite des Arrangementbogens am oberen linken Rande vom Einreicher desselben aufzukleben. Jede Stempelmarke ist vom Arrangementbureau mit einem den Namen des Arrangementbureaus darstellenden Siegelabdruck (Stampiglie) in der im § 15 bezeichneten Farbe zu überstempeln; diese Ueberstempelung hat so zu geschehen, dass ein Theil des Siegelabdruckes auf der Marke, der andere Theil aber auf dem Arrangementbogen zu stehen kommt.

§ 17.

Bezüglich der Adressen (Hände) zur Uebernahme der Ablieferung der aus dem Arrangement saldirenden Effecten haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Adressen (Hände), mit welchen der Aussteller eines Arrangementbogens selbst Effecten bezieht, sind stempelfrei.

2. Gibt der Aussteller eines Arrangementbogens bei der Geschäftsaufgabe zum Behufe des Bezuges saldirender Effecten eine Adresse (Hand) auf eine von ihm rechtlich verschiedene Person (Firma), so hat derselbe außerdem noch die Steuer für ein neues (directes) Umsatzgeschäft durch Stempelung einer der Adresse (Hand) anzuheftenden oder beizufügenden Rechnung (Ueberweisungsnote) nach Vorschrift des § 20 zu entrichten.

3. Wird die behufs der Effectenablieferung vom Arrangementbureau ausgestellte und für den Einreicher des Arrangementbogens bestimmte Adresse (Hand) an eine andere von ihm rechtlich verschiedene Person, mag dieselbe Theilnehmer am Arrangement sein oder nicht, überwiesen, so unterliegt jeder solche Ueberweisungsact als ein neues (directes) Umsatzgeschäft der Effectenumsatzsteuer, welche der thatsächlich Abliefernde durch Stempelung einer von ihm auszustellenden und der Adresse (Hand) anzuheftenden oder beizufügenden Rechnung nach Vorschrift des § 20 zu entrichten hat.

Die Adressen (Hände), welche für die zu liefernden Effecten vom Arrangementbureau ausgefolgt werden, sowie die auf Grund derselben ausgestellten Rechnungen sind stempelfrei (§ 35 des Gesetzes).

Insoferne die Ueberweisung auf Grund eines registerpflichtigen oder eines steuerfreien Geschäftes erfolgt, haben die Bestimmungen des § 22 Anwendung zu finden.

§ 18.

Die Nichtaufnahme eines im § 9 des Gesetzes bezeichneten Börsengeschäftes in den Arrangementbogen, insbesondere wegen erfolgter Compensirung des Geschäftes außerhalb des Arrangements oder wegen Versteuerung eines per Arrangement geschlossenen Geschäftes nach Art eines directen Börsegeschäftes oder eines anderen Geschäftes, wird als Steuerverkürzung nach § 25, Z. 1 des Gesetzes bestraft.

Wenn eine vom Arrangementbureau ausgegebene Meldung innerhalb der in der Arrangementordnung festgesetzten Frist geordnet wird (§ 16, Absatz 2, und § 17), so finden die Strafbestimmungen des § 25 des Gesetzes keine Anwendung.

§ 19.

Handelsmäkler.

Erscheinen bei Börsegeschäften, welche durch ein officielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickeln sind, Handelsmäkler als Aufgeber, so sind deren Aufgaben steuerfrei (§ 9, Absatz 2 des Gesetzes). Doch ist diese Begünstigung auf diejenigen Aufgaben der Handelsmäkler beschränkt, mittels deren die gleiche Quantität Effecten derselben Gattung zu den nämlichen Cursen zu übernehmen und zu liefern sind.

Die bezüglichen Aufgaben an das Arrangementbureau sind mittels besonders gefärbter Arrangementbögen zu bewirken.

§ 20.

Directe Börsegeschäfte.

Bei Börsengeschäften, welche ohne Vermittlung eines officiellen Arrangementbureaus abgewickelt werden (directe Geschäfte, § 12 des Gesetzes), ist die Steuer durch Verwendung von Stempelmarken auf der Rechnung, welche nach § 12 des Gesetzes derjenige, welcher die Effecten abliefert, dem Uebernehmer der Effecten zu übergeben hat, zu entrichten.

Solche Rechnungen (Steuernoten) haben zu enthalten: die Namen der Contrahenten, die Gattung und Menge der umgesetzten Effecten und den vereinbarten Preis.

Auf an der Börse direct abgeschlossene Prämiengeschäfte, für welche die Steuer gemäß § 13 des Gesetzes durch Verwendung von Stempelzeichen im Register zu entrichten ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Doch sind die über derlei Geschäfte ausgestellten Noten mit einem die erfolgte Entrichtung der Steuer im Register feststellenden Vermerke in Gemäßheit des § 9 der gegenwärtigen Verordnung zu versehen.

Wird ein directes Börsengeschäft durch Vermittlung eines Handelsmäklers abgeschlossen, so unterliegen nach § 35 des Gesetzes die darüber ausgefertigten Schlussszettel der im § 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 20, festgesetzten Stempelgebür nicht.

Jede Stempelmarke ist

entweder mit dem Namen (der Firmabezeichnung) des Ausstellers der Rechnung zu überschreiben, wobei es genügt, wenn auf jeder Marke ein

Theil des Namens (der Firmabezeichnung), der andere Theil aber in nicht unterbrochener Zeile auf anderen Marken oder auf dem Schriftstücke zu stehen kommt;

oder mit einem den Namen (die Firmabezeichnung) des Ausstellers darstellenden Siegelabdruck (Stampiglie) in der im § 15 bezeichneten Farbe zu überstempeln; diese Ueberstempelung hat so zu geschehen, dass ein Theil des Siegelabdruckes auf der Marke, der andere Theil aber auf dem Schriftstücke ersichtlich wird.

Die Verwendung und Entwertung der Stempelmarken ist vor Aushändigung der Rechnung zu bewirken.

§ 21.

Kostgeschäfte.

Bei als directe Börsengeschäfte abgeschlossenen Kostgeschäften und deren Prolongationen,

sowie bei zwischen den Contrahenten direct vereinbarten Prolongationen von im Wege des Arrangements eingegangenen Kostgeschäften

ist der Kostgeber als Abliefernder im Sinne des § 12 des Gesetzes zu behandeln und daher verpflichtet dem Kostnehmer eine nach § 20 gestempelte Rechnung (Prolongationsnote) zu übergeben.

In Ansehung der Rücklieferung von Effecten aus dem Kostgeschäfte an den Kostgeber hat Folgendes zu gelten:

Wird eine derartige Rücklieferung durch ein officielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abgewickelt, so unterliegt dieselbe der Effectenumsatzsteuer und ist die letztere nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 zu entrichten.

Soferne aber die Rücklieferung aus dem Kostgeschäfte nicht durch ein officielles Arrangementbureau einer Börse erfolgt, ist dieselbe in Gemäßheit des § 2, Alinea 5 des Gesetzes steuerfrei, jedoch nur, wenn die Rücklieferung zum vereinbarten Termine erfolgt, die hierüber auszustellende Rechnung auf den Kostgeber lautet und mit dem Vermerk „Rückgeliefert aus Kostgeschäft" versehen ist.

§ 22.

Ueberweisungen bei directen Börsegeschäften.

Als Ablieferung im Sinne der §§ 12 und 13 des Gesetzes ist auch jede Ueberweisung zu übernehmender Effecten an eine von dem Überweisenden rechtlich verschiedene Person (Firma) zu behandeln (§§ 16 und 17 des Gesetzes), und ist in diesem Falle der Überweisende wie ein Abliefernder anzusehen.

Der Überweisende hat zugleich mit dem Überweisungsauftrage die Versteuerung des von ihm mit dem namhaft gemachten Übernehmer der Effecten (Adressat) geschlossenen Geschäftes, soferne dieses nach dem Gesetze der Umsatzsteuer unterliegt, auszuweisen. Zu diesem Behufe hat er eine von ihm über letzteres Geschäft ausgestellte und nach § 20 gestempelte oder im Falle das Geschäft registerpflichtig ist, mit den Registerdaten versehene Rechnung (Steuernote), zu welcher auch der Überweisungsauftrag selbst benützt werden kann, zugleich mit dem Überweisungsauftrage dem mit der Ablieferung der Effecten Beauftragten zu übergeben.

Der mit der Ablieferung Beauftragte, welcher die Effecten thatsächlich abliefert, hat auch die Versteuerung des zwischen ihm und dem Überweisenden geschlossenen Geschäftes bei der Ablieferung auszuweisen. Zu diesem Behufe hat er eine von ihm über letzteres Geschäft ausgestellte und nach § 20 gehörig gestempelte oder mit den

Registerdaten versehene Rechnung nebst der im vorigen Absatze bezeichneten Note des Überweisenden dem Übernehmer der Effecten zugleich mit diesen zu übergeben.

Falls eine Rücklieferung aus einem Kostgeschäfte erfolgt, hat die Bestimmung des § 21, letzter Absatz, Anwendung zu finden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf jede an eine erste Überweisung sich anschließende weitere Überweisung sinngemäße Anwendung.

§ 23.

Wenn bei directen Börsengeschäften die Ablieferung der Effecten von einem hiezu angewiesenen Creditinstitut besorgt wird, so kann auf Grund besonderer Bewilligung des Finanzministeriums die in den §§ 20 bis 22 bezeichnete gestempelte Rechnung von dem Creditinstitute ausgestellt und ausgehändigt werden.

§ 24.

Geschäfte außer der Börse.

Bei außerhalb der Börse abgeschlossenen Kostgeschäften (§ 14 des Gesetzes) ist die Steuer durch Stempelung der Rechnung, welche der Schuldner (Kostgeber) dem Gläubiger überreicht, oder wo die Ausstellung einer solchen Rechnung unterbleibt, durch Stempelung des Schriftstückes (Erlagscheines, Pfandscheines, Depotscheines), welches der Gläubiger (Kostnehmer) über den Empfang der Effecten ausstellt, zu entrichten.

Die Stempelung dieser Schriftstücke erfolgt durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken, und finden diesfalls die Bestimmungen des § 20 sinngemäße Anwendung.

Die Bestimmungen des § 21 wegen der Rücklieferung von durch ein directes Börsengeschäft in Kost gegebenen Effecten finden auf außerhalb der Börse abgeschlossene Kostgeschäfte sinngemäße Anwendung.

§ 25.

Bei den Kauf- und Verkaufs-, dann Lieferungsgeschäften, welche außerhalb der Börse durch Vermittlung eines Handelsmäklers abgeschlossen werden (§ 21 des Gesetzes), ist die Steuer durch Verwendung von den halben Steuerbetrag darstellenden Stempelzeichen auf jedem der beiden, den Parteien zuzustellenden Schlusszettel zu entrichten.

Dem Handelsmäkler steht im Sinne des § 21 des Gesetzes der Rückgriff gegen die Parteien zu.

Die Stempelung erfolgt durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken, und finden diesfalls die Bestimmungen des § 20 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, dass in dem in Artikel 73, Absatz 3 des Gesetzes vom 4. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 68, bezeichneten Falle die Verwendung und Entwertung der Stempelmarken, bevor auf die Schlusszettel eine Parteienfertigung gesetzt wird, vorzunehmen ist.

Die Rechnung, welche bei den in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Geschäften von dem Abliefernden ausgestellt wird, ist, wenn in derselben der gestempelte Schlusszettel bezogen wird, stempelfrei (§ 35 des Gesetzes).

§ 26.

Bei allen übrigen außerhalb der Börse abgeschlossenen Kauf- und Verkaufs-, dann Lieferungsgeschäften, bei welchen ein Kaufmann (Remisier), der gewerbsmäßig den Effectenhandel betreibt (Effectenhändler), thätig ist (§ 15 des Gesetzes), ist die Steuerpflicht in der nachbezeichneten Weise zu erfüllen:

1. Wenn nur einer der Contrahenten ein Effectenhändler ist, zur Gänze von diesem, durch Verwendung von den vollen Steuerbetrag darstellenden Stempelmarken im Register.

2. Ist der andere Contrahent ebenfalls ein Effectenhändler, so trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vollen Steuer auf die im vorhergehenden Absatze angeordnete Art in der Regel den Abliefernden, falls es sich aber um Prämiengeschäfte, bei welchen die Prämien abandonnirt oder welche stornirt werden, handelt, den Prämienzieher.

3. Bei Ueberweisungen der Lieferung oder des Bezuges aus den eingangs genannten Geschäften sind die Bestimmungen des § 22 sinngemäß anzuwenden.

§ 27.

Register. Das Register, in welches die von einem Effectenhändler abgeschlossenen Kauf- und Verkaufs- oder Lieferungs- und Prämiengeschäfte einzutragen sind (§§ 15 u. ff. des Gesetzes), hat zu enthalten;

1. die fortlaufende Jahresnummer des eingetragenen Geschäftes;

2. das Datum (Tag, Monat und Jahr);

a) der Eintragung ins Register,

b) des Abschlusses des Geschäftes,

c) der Erfüllung des Geschäftes;

3. die umgesetzten Effecten, ihre Art (Gattung), ferner auch die Stückzahl und den Nominalbetrag der Effecten, insoferne die Stückzahl oder der Nominalbetrag für die Berechnung des einfachen Schlusses maßgebend sind, endlich bei Lieferungsgeschäften auch die Geschäftsbedingungen;

4. den Kauf-, beziehungsweise Verkaufspreis; diese Rubrik ist nur dann auszufüllen, wenn der Geldumsatz für die Steuerberechnung maßgebend ist;

5. die Anzahl der vom Geschäfte entfallenden einfachen Schlüsse;

6. eine Rubrik für die den Steuerbetrag darstellenden Stempelmarken;

7. eventuell eine Rubrik für Anmerkungen.

Die Stempelmarken sind in der in § 20 bezeichneten Weise durch Ueberschreibung oder Siegelabdruck zu entwerten.

Das Register ist nach dem Muster A[1]) anzulegen. Die Rubrik 2 c ist nur bei Lieferungsgeschäften auszufüllen. Es ist zulässig, besondere Register für Lieferungsgeschäfte zu führen, und in diesem Falle entfällt die Rubrik 2 c bei den Registern für Kauf- und Verkaufgeschäfte.

[1]) Muster A auf S. 341..

§ 28.

Gesuche auf Grund des § 17, Absatz 3 des Gesetzes um Enthebung von der Registerführung oder um Gestattung von Erleichterungen bezüglich der Registerpflicht sind, mit dem vorschriftmäßigen Stempel versehen, bei der im § 12 bezeichneten Behörde einzubringen.

Insoferne es sich um die Enthebung von der Registerführung handelt, ist ein von der betreffenden Börseleitung ausgestelltes und von dem Börsecommissär zu vidirendes, vorschriftmäßig gestempeltes Zeugnis über die im § 17, Absatz 3 des Gesetzes bezeichnete Voraussetzung dieser Begünstigung beizubringen.

Handelt es sich um Erleichterungen bezüglich der Registerpflicht, so sind die hiefür sprechenden Gründe, namentlich der kleinere Geschäftsumfang des Einschreiters glaubhaft darzuthun.

Die Enthebung von der Registerpflicht steht der Finanzlandesbehörde, die Bewilligung von Erleichterungen bezüglich derselben dem Finanzministerium zu.

§ 29.

In das Register sind im allgemeinen nur jene Geschäfte einzutragen, für welche die Steuer von dem registerpflichtigen Effectenhändler durch Verwendung von Stempelmarken auf dem Register zu entrichten ist. Kostgeschäfte sind nicht in das Register einzutragen.

Die Eintragung des Geschäftes in das Register und die Erfüllung der Steuerpflicht durch Verwendung der Stempelmarken auf demselben hat bei Kauf- und Verkaufgeschäften in der Regel spätestens am dritten Werktage nach Abschluss des Geschäftes stattzufinden.

Bei Lieferungsgeschäften sind die Rubriken 1, 2 a und b und 3 sofort nach Abschluss des Geschäftes auszufüllen; die Eintragung des Geschäftes in die übrigen Rubriken und die Verwendung der den vollen Steuerbetrag darstellenden Stempelmarken dagegen sind spätestens am dritten Werktage nach der Erfüllung des Geschäftes durchzuführen.

Bei Prämiengeschäften zwischen Effectenhändlern ist das Geschäft sofort nach dessen Abschlusse in die Rubriken 1, 2 a und b und 3 der Register beider Contrahenten einzutragen. Die Eintragung des Geschäftes in die übrigen Rubriken ist spätestens am dritten Werktage nach der Erfüllung des Geschäftes, beziehungsweise bei Prämiengeschäften nach der Stornirung des Geschäftes oder nach Verfall der Prämie in den Registern beider Contrahenten durchzuführen.

Binnen eben dieser Frist hat der nach § 13 des Gesetzes oder nach § 26 steuerpflichtige Contrahent die Verwendung und Entwertung der den vollen Steuerbetrag darstellenden Stempelmarken in seinem Register zu bewirken.

Insoferne Prämiengeschäfte durch ein officielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abgewickelt werden, sind dieselben zwar gleichfalls in das Register einzutragen, doch ist die Steuer hiefür nicht im Register, sondern auf die im § 9 des Gesetzes vorgezeichnete Weise zu entrichten und diese Entrichtung bei der betreffenden Post des Registers durch den Vermerk: „Abgeliefert per Arrangement“ ersichtlich zu machen.

§ 30.

Es ist zulässig, die Eintragung der Kaufgeschäfte und der Verkaufgeschäfte getrennt zu führen, derart, dass auf der einen Seite unter fortlaufender Jahresnummer die Kaufgeschäfte, auf der anderen Seite unter besonderer fortlaufender Jahresnummer die Verkaufgeschäfte eingetragen werden.

Die leitende Finanzbehörde erster Instanz (§ 12) kann dem Effectenhändler bewilligen, gleichzeitig mehrere Register nach den verschiedenen Zweigen des Geschäftes, zum Beispiel für Kaufgeschäfte, Verkaufgeschäfte oder für das Cassageschäft, für das Correspondenzgeschäft, für Geschäfte mit Effectenhändlern u. dgl. zu führen.

Jedes dieser Register hat die genaue Bezeichnung der Geschäfte, für welches es bestimmt ist, zu enthalten, und die Eintragungen in dasselbe haben mit Zahl 1 zu beginnen.

Die Finanzlandesbehörde kann auch die Führung von Registern, welche in ihrer äußeren Form vom Muster A abweichen, im übrigen aber alle in § 27 bezeichneten Erfordernisse haben, bewilligen.

§ 31.

Es ist gestattet, Register, welche bereits zum Behufe der Entrichtung der Effectenumsatzsteuer nach dem Gesetze vom 18. September 1892 in Verwendung stehen, auch zur Entrichtung der Steuer nach dem Gesetze vom 9. März 1897 weiterzuführen. Hiezu ist eine besondere Bewilligung der Finanzbehörde nicht erforderlich. Doch ist der Beginn der Eintragungen, welche dem letztbezogenen Gesetze unterliegen, in augenfälliger Weise ersichtlich zu machen.

§ 32.

Das Register muss Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und dem Stempelamte (Hauptsteueramt, Steueramt, in Wien Centralstempelamt und Finanz- und gerichtliche Depositencassen) zur Beglaubigung vorgelegt werden, welches die Bestimmung des Registers, den Namen (die Firma) des Effectenhändlers, für welchen es bestimmt ist, die Zahl der Blätter und den Tag, den Monat und das Jahr der Beglaubigung anzumerken und das Register mit einer Schnur, deren Enden amtlich zu siegeln sind, zu durchziehen hat.

§ 33.

Wird den Vorschriften des § 26 nur in der Richtung zuwidergehandelt, dass die Steuer vom Käufer statt vom Verkäufer entrichtet wurde, weil ersterer nach den vorliegenden Umständen keinen Grund haben konnte, anzunehmen, dass der andere Contrahent ein Effectenhändler sei, so hat eine Bestrafung wegen Steuerverkürzung nicht stattzufinden.

§ 34.

Geschäfte der österreichisch-ungarischen Bank.

Hat die Oesterreichisch-ungarische Bank aus einem directen Börsegeschäfte (§§ 12 und 13 des Gesetzes) zu liefern, so ist die Steuer von dem Uebernehmer der

Effecten durch Stempelung einer Bestätigung, welche er der Oesterreichisch-ungarischen Bank auszuhändigen hat, zu entrichten (§ 22, Z. 2 des Gesetzes).

Wird ein nach § 14 des Gesetzes steuerpflichtiges Umsatzgeschäft mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank abgeschlossen, so ist die Steuer vom Schuldner (Kostgeber) durch Stempelung einer, der Oesterreichisch-ungarischen Bank auszuhändigenden Rechnung zu entrichten (§ 22, Z. 3 des Gesetzes).

Wird ein nach den Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Gesetzes steuerpflichtiges Umsatzgeschäft mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank abgeschlossen, so ist die Steuer von dem anderen Contrahenten, ohne Unterschied, ob dieser ein Effectenhändler ist oder nicht, oder ob er der Käufer oder Verkäufer ist, durch Stempelung einer der Oesterreichisch-ungarischen Bank auszuhändigenden Quittung über die erhaltenen Effecten, beziehungsweise die erhaltene Valuta zu entrichten.

Die Stempelung der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Schriftstücke erfolgt durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken, und finden diesfalls die Bestimmungen des § 20 Anwendung.

§ 35.

Geschäfte mit der Staatsverwaltung.

Geschäfte, welche mit staatlichen Behörden und Aemtern als Contrahenten abgeschlossen werden, sind unter sinngemäßer Anwendung des § 34 nur mit der von dem anderen Mitcontrahenten zu entrichtenden Steuer zu belasten (§ 23 des Gesetzes).

§ 36.

Besondere Entrichtungsarten.

Die auf Grund des § 8, Absatz 3 des Gesetzes zu ertheilende Bewilligung, dass, falls ein Creditinstitut behufs Ablieferung verkaufter Effecten angewiesen wird, die Steuer von dem angewiesenen Creditinstitute entrichtet werde, wird dem Finanzministerium vorbehalten. In diesem Falle ist — insoferne nicht die unmittelbare Steuerentrichtung platzgreift (§ 40) — die in den §§ 20 bis 22 bezeichnete gestempelte Rechnung von dem Creditinstitute auszustellen und auszuhändigen. Falls eine derartige Anweisung zur Ablieferung auf Grund registerpflichtiger Geschäfte erfolgt, hat, insoferne es sich um Prämiengeschäfte handelt, die Eintragung in das Register der anweisenden Partei (Firma) mit dem Vermerk stattzufinden, dass die Versteuerung durch das angewiesene Creditinstitut erfolgt, im übrigen aber die Eintragung in das Register des Anweisenden zu entfallen.

Ebenso wird dem Finanzministerium vorbehalten, einzelnen Creditinstituten oder anderen protokollirten Firmen auf Grund des § 15, Absatz 4 des Gesetzes die Bewilligung zu ertheilen, von Geschäften, welche nach Absatz 3 des bezogenen Paragraphen von den anderen Contrahenten zu versteuern wären, die Steuer selbst auf die im zweiten Absatze bezeichnete Art zu entrichten.

§ 37.

Vorschriftswidrige Stempelung.

Die Stempelmarke ist als nicht vorhanden anzusehen und das Schriftstück, auf welchem sie befestigt ist, als nicht gestempelt zu behandeln:

1. wenn von der Stempelmarke ein Theil fehlt;

2. wenn Markenbestandtheile getrennt und wieder zusammengesetzt worden sind, sie mögen von derselben Stempelmarke herrühren oder nicht;

3. wenn andere als die im § 15 bezeichneten Stempelmarken verwendet werden, oder wenn die Stempelmarke auf dem stempelpflichtigen Schriftstücke nicht vorschriftsmäßig befestigt und entwertet ist (§ 24 des Gesetzes und § 14 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70).

§ 38.

Strafen.

Auf die Handlungen, durch welche eine Stempelmarke (§ 15) nachgemacht, verfälscht, oder durch welche eine Stempelmarke von einem Blatte auf ein anderes übertragen oder das mit einer nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stempelmarke versehene Papier an jemand überlassen oder verhandelt wird, und überhaupt auf die mit den Stempelmarken oder in Absicht auf die Entwertung der Stempelmarken verübten oder versuchten Uebertretungen des Gesetzes oder der gegenwärtigen Verordnung sind nach Beschaffenheit des Falles die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, des § 83 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, und des Gefälls-Strafgesetzes anzuwenden (§ 24 des Gesetzes und § 17 der Verordnung vom 28. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 70).

§ 39.

Umtausch.

Unbrauchbar gewordene Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken können, wenn dieselben unverletzt sind und keine Spuren einer bereits geschehenen Verwendung an sich tragen, gegen andere Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken umgetauscht werden.

Ebenso können Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken, welche auf den Arrangementbogen und sonstigen Schriftstücken verwendet worden sind, gegen andere Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken umgetauscht werden, wenn die Consignationen beim Arrangementbureau nicht eingereicht wurden und bezüglich der anderen Schriftstücke, wenn dieselben nicht vollständig ausgefertigt sind, dieser Umstand deutlich zu erkennen ist und die auf diesen Consignationen und Schriftstücken verwendeten Stempelmarken keine Spuren einer Verletzung oder früheren Verwendung an sich tragen (§ 24 des Gesetzes und § 16 der Verordnung vom 28. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 70).

2. Von der unmittelbaren Steuerentrichtung.

§ 40.

Unmittelbare Entrichtung.

Die Bewilligung der unmittelbaren Steuerentrichtung auf Grund des § 8, Absatz 2 des Gesetzes bleibt dem Finanzministerium vorbehalten.

Die Anstalten und Personen (Firmen), welche diese Begünstigung erwirken wollen, haben ihre gestempelten Gesuche bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (§ 12) oder unmittelbar beim Finanzministerium einzureichen. Die Gesuche der Creditinstitute und Personen (Firmen) haben eine ausführliche Darstellung der Einrichtung

der den Effectenumsatz betreffenden Geschäftsbücher der Gesuchsteller und außerdem alle zur Begründung des Ansuchens dienlichen Umstände zu enthalten.

Um die Bewilligung zur unmittelbaren Steuerentrichtchng ist auch von jenen Anstalten und Personen (Firmen) neuerlich einzuschreiten, welche diese Bewilligung bereits in Absicht auf die nach dem Gesetze vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, zu entrichtende Steuer erhalten haben. In solchen Fällen kann sich statt einer ausführlichen Instruirung des Gesuches auf das seinerzeitige Ansuchen um unmittelbare Steuerentrichtung berufen werden.

§ 41.

Eine Abfindung oder Pauschalirung der Effectenumsatzsteuer findet nicht statt.

Biliński m. p.

Sachregister

zu Seite 1—340.

Die Ziffern bedeuten die Seiten, die Exponenten die bezüglichen Anmerkungen.

A

Abandonnieren der Prämie 146, 202, 204, 240, 285, 286, 289.
Abfindung der Steuer 298.
Abschluss der Geschäfte 14, 52, 276.
Abschriften 295.
Absicht bei Differenzgeschäften 81.
— bei Steuerverkürzung 338.
Abstempelung von Actien 196.
Abwesende, Geschäfte zwischen 151, 212 [4]), 232[6]), 235[11]).
Abwicklung 14, 57, 59.
— der Prämiengeschäfte 156 (s. auch Abandonnieren).
Abwicklungstermine 154.
— der Kostgeschäfte 156.
Abwicklungsgeschäft beim Commissionsgeschäfte 217.
Actie 48, 195.
— Uebertragung 38.
Actiengesellschaft.
— Fusion 183.
— Liquidation 183.
— Zeichnung 195.
Adressen, s. Hand.
Advokaten, Haftpflicht derselben 311, 332.
Amortisierung 39.
Amortisierte Effecten 170.
Anonyme Geschäfte 208.
Anschaffungsgeschäft 56[5]).
Anstellung (bei Remisier) 228.
Anweisungen 44, 179 (s. auch Ueberweisung).
Anzeige beim Correspondenzgeschäfte 296.
— des Commissionärs 219.
— pflicht des Arrangementbureaus 312, 326.
— pflicht des Effectenhändlers 281.
— pflicht der Prämiengeschäfte 288.
— s. auch Selbstanzeige.
Anzeiger, Antheil derselben 338.
Appoints Umtausch 170.
Apports 183.
Arbitrage 186.
Arbitrage, Ueberweisung hiebei 181.
Arrangement, Technik des 100.
Arrangement „per" 100, 154.
— Aenderungen desselben 267.
Arrangement, Compensation im 266.
Arrangementbögen 101.
— Aufbewahrung derselben 317.
— der Bank 291.
— Controle derselben 320.
— Muster 100, 104.
— des Sensals 266.
— Stempelung 300.
Arrangementbureau 10, 14, 100ff.
— Haftpflicht desselben 325, 328.
— Verstaatlichung des 19.
Arrangementgeschäfte 100, 155.
— Steuerpflicht derselben im allgemeinen 135, 153.
— Steuersubject bei 201.
— unmittelbare Steuerentrichtung 325 [1]).
Arrangementordnung 100, 154.
— Aenderung derselben 264, 267.
— Assignation 274.
Aufbewahrung der Beurkundungen 317.

Aufgabe zum Arrangement 100, 101, 265.
— Unterbleiben der 266.
Aufzeichnung, erste 319.
Ausfertigung, vollständige 277, 303.
Aushändigung von Schriftstücken 303.
Ausland 299 ff.
Ausländische Effecten 256.
— Währung 251 [3]).
— Zahlungsmittel 44.
Auslosung 45, 115.
Aussteller, Haftpflicht 316.
— Selbstanzeige 331.
Austausch größerer und kleinerer Appoints 170.
— von Nummern 170.

B.

Baisse à la, Geschäfte 64, 74, 75, 103.
Bank, österr.-ungar. 19, 201.
— Ausschluss von Strafverfügungen 330.
— Beurkundungspflicht, Ueberwälzung 291.
— Befreiung von Strafe 324.
Barkauf 161.
Bedingte Geschäfte 112.
Befreiung von Steuern 259.
— von Registerpflicht 282.
— von Stempelgebür 296.
Befund 334.
Beglaubigung des Registers 284.
Beilagen, Steuerstempel auf denselben 311.
Belehnungsgeschäft 127.
Beschränkungen der Uebertragung 38.
Besteuerung, procentuelle 6.
— progressive 11.
Beurkundungszwang 263.
— der Arrangementgeschäfte 264.
— der directen Börsengeschäfte 271.
— der angewiesenen Creditinstitute 289.
— des Effectenhändlers 280.
— der Kostgeschäfte außerhalb der Börse 275.
— der durch Sensal vermittelten Umsatzgeschäfte 272.
— der sonstigen Geschäfte außerhalb der Börse 278.
— der Prämiengeschäfte an der Börse 288.
Beurkundungszwang der Staatsverwaltung und österr.-ung. Bank 291.
— Unterbleiben derselben 266, 316.
Bevollmächtigter als Steuersubject 206.
Beweisurkunden 33, 34.
Bezugsrechte 113, 197.
Biliński, Entwurf 9, 12 u. ff.
Billette 41.
„Bleiben" 141.
Börse, Frucht- und Mehl- 4, 19.
— inländische 150.
Börsenbesuch, Gebür hiefür 4, 7.
Börsenbesucher 150.
— als Effectenhändler 167.
Börsengeschäfte im technischen Sinne 149 ff.
— Arten 153 ff.
— Steuersubject hiebei 201, 202, 203.
— zwischen Commissionär und Committent 151.
Börsengesetz, deutsches 109.
Börsenkanzlei 11.
Börsenkarten, Gebür von 4, 7.
Börsenzeit, Geschäfte nach Schluss derselben 152.
Börsenregister 109.
Bosnien als Ausland 236.
Branntwein-Steuerrückvergütung 45 [69]).
Bruchtheil eines Schlusses 247.

C.

Cassageschäfte 99, 154.
Cassascheine 44.
Cavalierspapier 193.
Certificate 40, 245.
Cession von Namenpapieren 37.
Check 181.
Collationieren 153.
Commissionär 216 ff.
— Effectenhändler? 168, 217, 223.
— Kostgeschäft desselben 223.
— als Selbstcontrahent 218 [8]).
— Sensal als 213, 214.
Commissionsauftrag an Börsen 265.
Commissionsgeschäft bei Effectenspeculation 65, 98.

Commissionsgeschäft, Steuerpflicht desselben 216 u. ff.
— Aufgabe zum Arrangement 265.
— Eintragung ins Register 287.
Compensation 60, 172.
— der Aufgabe 173, 266.
— der Steuerzahlung 173.
Comptantgeschäft.
— Begriff 161.
— bei Subscription 189.
— bei Syndicaten 185 [14]).
— als Cumulativgeschäft 248.
— Eintragung in Register 286, 287.
Conossemente 33, 42.
Consignation 10.
— bei Arrangementgeschäften 100, 267.
Consortium bei Emissionen 113, 184, 190, 197, 199.
Contocorrentverkehr 158.
Contractus mohatrae 132.
Contrahenten 200.
Controle 249 [1]), 312.
— der Arrangementbögen 321.
— gegenseitige 316.
— bei Privaten 322.
— Register 321.
— sonstigen Geschäfte 321, 322.
Convertierung 113, 198.
— durch Commissionär 227.
— durch Consortium 113, 199.
— von Pfandbriefen 198.
Corporationspapiere 37.
Correcturen 308.
Correspondenzgeschäfte 286.
— Eintragung im Register 286.
Coulisse 16, 167, 253, 254.
Coupons 40, 43.
— nicht detachierte 138.
Courtagen bei Geldumsatz 257.
Crediteröffnungsvertrag 133 [25]).
Creditinstitute, Anweisung an dieselben 269, 273, 287, 289, 293, 306.
— Beurkundungen derselben 289.
— Kaufgeschäfte derselben 290 [2]).
— unmittelbare Steuerentrichtung derselben 291, 306.
Cumulativgeschäft 248.
Cumulativnote 273.
Curator Steuerpflicht des 125.
Curswert bei Kostgeschäften 246.

D.

Darlehensgeschäfte 125, 175 [6]), 177 [13]).
Deckung 110, 209.
— Geschäft 91, 93.
— Zwang 110.
Depositum irregulare 175.
Depotgeschäfte 174,
Depotgesetz, deutsches 175 [4]) und [5]).
Depot, In, nehmen 176.
— Verhältnis bei Anweisungen 180.
— Hinterlegung in, und Uebernahme aus 174 [1]), 175.
— Rückforderung der 80, 93, 95, 96.
Depositenamt 174 [2]).
Depotgeschäfte, s. auch Kostgeschäfte.
Depotscheine 40.
Devisen 9, 13, 44.
Deutsches Reichsstempelgesetz 6, 8, 31, 56, 115, 118, 119, 124. 125, 170, 188, 191, 195 [17]), 200, 223, 230, 241, 252 [1]), 262 [2]), 310 [1]), 314 [9]), 317, 323, 324, 333, 336.
Differenzgeschäfte 62—111.
— reine 76.
Differenznote 296.
Differenzspiel 27, 97 ff.
Directe Geschäfte 154.
— Beurkundung 271.
— Kostgeschäfte 156, 272.
— mit Ausland 212 [14]), 232 [6]).
— mit Bank 292.
— Stempelung 301.
Disciplinarverfahren wider Sensale 216.
Dividende 48.
— Coupons bei Geldumsatz 251.
— Papiere 47, 49.
— Steuersatz 255, 258.
— Scheine 43, 245.
Dontgeschäft 147.
Duplicate 275.

E.

Effecten.
— Begriff 30, 35, 37.
— amortisierte und beschädigte 39, 170.
— ausländische 256.
— cotierte 244.
— einer Gattung 244.
— gekündigte 45.
— Speculation 98.
— verloste 172.
— verschiedener Gattung 246 [4]), 258.
Effectenbörse 36 [26]), 150.
Effectenhandel, nebenbei 166.
Effectenhändler.
— Begriff 165 u. ff.
— Steuerpflicht 203.
Effectenpost, 250.
Effectensaldo 106.
Effectenumsatz (s. Umsatz).
Effectiverfüllung 80, 81, 101, 103.
Eigentumserwerb beim Commissionsgeschäfte 220 [12]).
Einbringung der Steuern und Strafen 336.
Eincassieren von Reportgeldern 139.
Einkaufscommission 219.
Einkommensteuer 2 [1]), 320.
Einlösung gezogener Effecten 172.
Einreichung zum Arrangement 100, 265.
Einrichtung der Register 283.
Eintausch definitiver Stücke 170.
Eintragung ins Register 285 u. ff.
Eintrittskarten 40.
Einzahlung 189.
Emission 114, 184 [14]).
Emissionsgeschäfte 188.
Emissionssperre 38.
Empfänger, Haftpflicht 313, 315.
Enquête 1887, 9.
— 1897, 27.
— 1895, 22 ff.
— über Auslandsgeschäfte 230 [3]) und [4]).
— über Registerpflicht 279 [4]).
— über Steuereinheit 242 [5]).
— über Steuersatz 252 [4]), 253 [5]) und [6]).
Entscheidungsgründe, Ansuchen um 335.
Entwurf Biliński, 9, 12 u. ff.
— Leon 9.
— Obresa 4.
— Schönerer 11.
Entwurf von Noten 295.
Erbtheilungen 182.[3])
Ergreifer Belohnung desselben 338.
Erlagschein bei Kostgeschäften 275.
— bei unmittelbarer Steuerentrichtung 308.[6])
Ermäßigung 337.
Erwerbsteuer 2 [1]).
Erfüllung der Steuerpflicht 261 u. ff.
— bei Umsatzgeschäften 59.
Erleichterung in Registerpflicht 283.
— Escomptegeschäft 11.
Escomptierung fälliger Effecten 172.
Execution 336.

F.

Facturen 42.
Feilbietung 177, 336.
„Fest und offen“ 148.
Fiduciarische Geschäfte 134.
Fixpapiere 49.
— Steuersatz 255, 256 ff.
Fixstempel 6.
Fixes Geld 137.
Fixe Stücke 114.
Filialen 62.
Finanzministerium.
— Erlässe desselben 46 [72]).
Forderungspapiere 37.
Form der Register 283.
Freiheitsstrafen Umwandlung der Geldstrafen in 337.
Frist
— Ende 262.
— bei Haftpflicht, s. dort.
— zur Nachstempelung 331.
— zum Recurse 335.
— zur Selbstanzeige 330.
— Versäumnis 328.
Fusion von Actiengesellschaften 183.

G.

Gastkarten an der Börse 150.
Gebür von Börsenkarten 4, 7.
Gebürengesetz, Verhältnis zum 311 [2]).
Gebürenpflicht der Kostgeschäfte 295.
Gefällsstrafrecht 331.
Gegenpost im Arrangement 321.
Geldpapiere 38.
Geldstrafen 223.
— Umwandlung in Freiheitsstrafen 337.
Geldumsatz 23, 250.
— Besteuerung nach 242, 246, 248, 249 [4]).
Gelegenheitsgesellschaft 186.
Gemeinschaft 182.
Genossenschaften 158.
— Antheile 49 [81]).
— Register 167 [6]).
Genussscheine 45, 49, 245.
Gerichtliches Verfahren 333.
Geschäfte zwischen Abwesenden (siehe Abwesende).
— im allgemeinen 56.
— anonyme 208.
— à la baisse 64, 74, 75, 103.
— à la hausse 103.
— Arrangement s. dort.
— bedingte 112.
— vor dem 1. November 1897, 58, 288.
— außerhalb der Börsezeit 152.
— directe 154, 232 [6]).
— per Cassa 99, 154.
— ein und dasselbe 248, 249 [4]).
— auf einige Tage Lieferung 154.
— auf feste Termine 154.
— fiduciarische 134.
— außerhalb der Börse 157.
— in sich 100, 103.
— mit der Bank 168.
— im Inlande oder Auslande geschlossen 229.
Geschäftsbücher 249 [4]), 318.
Geschäftsgeheimnis 320.
Geschäftsumsatz 61.
Gesellschaft offene 62.
Gesellschafter einer Handelsgesellschaft, Steuerpflicht des 280.
Getreidebörse 19.
„Gewerbsmäßig" 166.
Gewinnstscheine 41, 45, 245, 257.
Giro- und Cassenverein 154 [3]).
Giro-Effectendepot 158.
Glattes Kostgeschäft 135.
Grundcapital bei Actiengesellschaften 195.
Gutschrift in Contocorrent 158.

H.

Haftungspflicht 310.
— der Advocaten 311.
— Anzeigepflicht 314.
— bei Arrangementgeschäften 312.
— des Ausstellers 316.
— des Empfängers von Noten 313, 315.
Haftungspflicht bei Nichtausstellung von Noten 313.
— der Notare 311, 332.
Haftung, sächliche 310.
Hand 268, u. ff,
— des Einreichers 269.
— auf fremde Personen 270.
Hallengeschäfte 152.
Handelsbücher 318.
Handelsgesellschaft, offene 182, 280.
Handelsmäkler (s. Sensale).
Handelsniederlassung 45, 87, 168, 237, 239,
Hauptniederlassung 61.
Hausse à la Geschäfte 64.
Hilfsgeschäfte 108, 128, 268,

J.

Inhaberpapiere 33.
— Entstehen der Verpflichtung 191.
Inland 235.
— Geschäfte der im — Befindlichen 200.
— Börse 150, 231, 244.
Inländische Effecten 45.
Insolvenz 5.
— Steuerentrichtung bei 326.
Instanzenzug 334, 335.
Interimsscheine 39, 40 [42]), 170.
— Eintausch gegen 170.

Interpretationen des k. k. Finanzministeriums 46 [72]).
Journal der Sensale 212.
— bei unmittelbarer Steuerentrichtung 308 [5])
Juxtenbuch 15, 18, 278 [2]).

K.

Kaufmann 18, 165.
— Nicht- 169.
Kaufgeschäft im allgemeinen 121.
— Steuersubject hiebei 203.
Klagbarkeit, Ausschluss derselben 323.
Kostgeber, Haftungspflicht desselben 316.
Kostgeld-Eincassierung 139, 273.
— bei Geldumsatz 251.
Kostgeschäft 122 ff.
— Abwicklung an Börse 156.
— auf unbestimmte Zeit 140.
— mit Ausland 238, 240.
— außerhalb der Börse 157, 246.
— mit Bank 292.
— Begriff desselben und Abgrenzung vom Lombardgeschäfte 129. 130.
— als Börsengeschäfte 156.
— als negotium sui generis 132.
— des Commissionärs 226.
— im Contocorrent 158, 159 [3]).
— Construction desselben 131 ff.
— in Deutschland 124.
— directe 156.
— einheitliches 249 [4]).
— glatte 135.
— Stempelung 301.
— Steuersubject hiebei 201, 202.
Kostnehmer als Steuersubject 201, 202.
Kostsatz, Aenderung desselben 139, 142, 273.
Kündigung beim Kostgeschäfte 140.
Kuxscheine 42.

L.

Ladeschein 42.
Lagerschein 42.
Laufzeit bei Kostgeschäften 133, 142.
Legitimationspapier 33.
Leihe 177.
Leihgeld (s. auch Deport) 107.
Lieferungsgeschäft im allgemeinen 160 u. ff.
— Begriff 161.
— im Correspondenzwege 286.
— Eintragung im Register 286.
— Rechnungen im 295.
— Steuersubject hiebei 203.
Lieferungskauf 162.
Lieferungsvertrag 162.
Liquidation der offenen Handelsgesellschaft 182.
— der Actiengesellschaft 183.
— s. auch Arrangement.
Liquidationscurs 102 [20]), [21]).
Lombardgeschäfte 124, 127, 128, 129.
— uneigentliche 176 [10]).
Lose 38, 41, 114.
— auf Raten 162 [6]).
— Nummernaustausch 170.

M.

Marken des täglichen Verkehres 32, 33.
Meldung im Arrangement 268, 330.
Metageschäfte 186.
Metisten 187.
Miete 178.
Muster des Registers 283, 341.

N.

Nachsicht der Strafen 337.
— der Ordnungsstrafen 338.
Nachweis der Versteuerung 262.
— der rechtzeitigen Versteuerung 314.
Namen
— der Theilnehmer am Arrangement 321
Namenpapiere 37.
Negotiation 190.
Nennwert bei Berechnung des einfachen Schlusses 244, 245.
Nochgeschäft 148.
Notare Haftpflicht derselben 311, 332.
Noten Aufbewahrung derselben 318.
— bei directen Börsengeschäften 272, 294.
— bei Geschäften außerhalb der Börse 295.
— Reductions- 142, 235, 236 [6]).
— Stempel 294.

Noten Stempelung 273, 301, 302.
— Unterlassung der Ausstellung 315.
— Zinsen- (s. auch Prolongation) 140 235.
Notenzwang 272, 275.
Notizbüchel 319.
Nummernaustausch 170.

O.

Obresa, Entwurf 4.
Offene Gesellschaften 62, 182, 280.
Offerten 189.
Option 113, 144, 192.
Ordnungsstrafen des Sensals 215, 325, 329.
Ordrepapiere 37.

P.

Papiere (siehe unter Wertpapiere und Effecten; ferner unter Corporations-, Forderungs-Geld) 30.
Parität 186.
Partial-Hypothekaranweisungen 45.
Pauschalierung 298.
Percentualgebüren 57[8]).
Pfändung 336.
Pfand, Depot als 176.
Pfandbestellung von Effecten 176.
Pfandbriefe als Gegenstand des Darleihers 193.
Pfandbriefe, Verkauf der Commissionäre 227.
Pfand bei Kostgeschäften 125, 131.
Pfandscheine 34, 126[9]).
Pfandverkauf 177.
Polizzen 33.
Post (Effecten) 250.
Postsparcasse 206, 292[5]).
Potestativbedingungen 142.
Prämie bei Geldumsatz 251.
Prämienerklärung 7, 156.
Prämiengeschäfte im allgemeinen 60, 143.
— als Differenzgeschäft 94, 95.
— Abwicklung 75.
— einfache 147.
— Eintragung ins Register 278, 288.
— stornierte 60, 146.
Effectenumsatz (Börsengeschäfte).
Prämiengeschäfte, zweischneidige 148.
— Steuersubject bei 202 ff.
Prämienschuldverschreibungen 49. 256, 257.
Prämienzieher 147, 204.
Primanota 319.
Prioritätsactien 49, 197.
Privaten, Controle bei 322.
Privilegium der Bank 201[2]), 291.
Procurist, Steuerverpflichtung des 206.
Prolongation, echte 118.
— sgeschäfte (s. Kostgeschäft) 122.
— der directen Börsengeschäfte 272.
— der Kostgeschäfte 138 ff. 276.
— der Arbitragegeschäfte 188.
Promessen 41.
Propreháudler 218.
Protokollierte Effectenhändler 167.
Provision bei Emissionen 192.
— — Umtausch 171.

Q.

Quittungen 292.

R.

Ratengeschäft 161, 162[6]).
Realisierung des Pfandrechtes 177.
Rechnungen (s. auch Noten).
— Stempel 4, 7, 294, 295, 296.
Rechnungszwang (s. auch Beurkundungspflicht) 272, 275. 277.
Rechtssprechung bei Differenzgeschäften, deutsche 81[12]).
— österreichische 64[6]), 66[8]).
Rechtsurkunden über Effectengeschäfte 294.
Rechtsweg 334, 336.
Recurs 335.
Reduction des Grundcapitals 196.
— snoten 296.
Regierungsvorlage 1881 4.
Register, Aufbewahrung desselben 318.
— Befreiung hievon 282.
— Beglaubigung 284.
— Controle desselben 321.
— Einrichtung desselben 283, 284.

Register, Erleichterungen 283.
— form 283.
— Rubriken 285.
— Zwang 15, 18, 25, 280, 281, 288.
— Stempelung 176.
Remisiers 167, 228, 239, 280.
Reportgeschäfte (s. auch Kostgeschäfte) 122.
Reportgeld-Eincassierung 139, 296.
Reportiertes Actien-Stimmrecht 134 [28]).
Repräsentant 168, 280.
Resolutivbedingung 113.
Reugeld 144.
Rubriken des Registers 284.
— — über Kaufpreis 285 [2]).
Rückfall, Strafe desselben 323.
Rückkauf 124, 131.
Rücklieferung im Kostgeschäfte 135 ff., 272.
— im Arrangement 265.
Rückprämie 147.
Rückrechnung 136.
Rückstellung von Effecten 179.
Rückvergütung von Steuern 179, 304.

S.

Saldo im Arrangement 106, 268.
Scalagebüren 57 [8]).
Schätzung, executive 336.
Schatzscheine 45.
Scheingeschäft 65.
Schenkung 56.
Schiedsgerichte, Börsen- 5, 10.
Schluss, einfacher 243 u. ff.
Schlusseinheit, Feststellung durch Regierung 245.
Schlusszettel 3 [4]).
— Gebür hievon nach den Entwürfen 5, 7.
— der Sensale 60, 213, 277, 295.
— bei Geschäften mit Bank u. Staat 291.
— Stempelung 295.
Schlusszettelzwang 8, 277.
Selbstanzeige des Straffälligen 314, 330.
Selbstcontrahent, der Commissionär als 218 [8]).
Sensale im allgemeinen 207.
— Geschäfte desselben an der Börse 11, 26.
— Abgrenzung vom Commissionär 214 [20]).
— Aufgabe zum Arrangement 266.
— außerhalb der Börse 164, 212.
— als Commissionär 213, 214.
— Disciplinarverfahren 216.
— mit Bank und Staat 291, 295.
— s. auch Schlusszettel.
— Strafen desselben 215.
Sequestration 336.
Sonderaufgabe des Sensals 266.
Sparcassenbücher 343.
Spar- und Vorschussvereine, Registerpflicht derselben 167 [6]).
Speculation á la baisse, à la hausse 64, 74, 75, 103, 131, 225.
— als Voraussetzung des Kostgeschäftes 130.
Spiel 97.
Staatsschuldverschreibungen 256, 257.
Staatsverwaltung, Besteuerung derselben 201 ff.
— Beurkundung, Ueberwälzung 291.
— Straffreiheit derselben 324.
Stammactien-Umwandlung in Prioritätsactien 49, 197.
Stellage 149.
— Eintragung im Register 286.
Stellvertreter (Commissionär) 222 [14]).
Stempel als Erhebungsform 2 [1]).
— -Anheftung 300 u. ff.
— -Aufdruck 298.
— -Entwertung 300 u. ff.
— -Marken 299.
— unbrauchbare 302.
Steuereinheit 15, 24, 241.
Steuererhöhung 222, 252.
Steuerfreiheit 239 ff.
Steuerobject 29, 44.
Steuersatz 16, 19, 21, 25, 252 ff.
Steuerstrafe (s. Strafe).
Steuersubject 201.
Steuerträger 201.
Steuerzahler 201, 278.
Steuerzahlung 298.

Steuerzahlung, mittelbare 299.
— unmittelbare, s. unter Unmittelbar.
Stichtag 146.
Stimmrecht reportirter Actien 134 [28]).
Stornierung 69.
— von Prämiengeschäften 146.
Strafaufhebung und Ausschließung 330.
Strafbeträge, Einbringung der 336.
Strafen-System 25, 323.
— Ordnungs- 325, 329.
— des Sensalen 213.
— Steuer- 324.
— Umwandlung 337.
Strafrecht, allgemeines 331.
— Gefälls- 331, 332.
Strafverfahren 333.
Strazza 319.
Stückzinsen, s. Zinsen.
Stundungsvertrag 120 [8]).
Submission 190.
Subscription 189.
Summendepot 175 [6]).
Suspensivbedingung 114.
Syndicate 184, 195.

T.

Tagebuch 212.
Tageskauf 161.
Tausch 161, 169.
Terminhandel 109.
Thätig sein 168, 169.
Theilung gemeinschaftlicher Effecten 182.
Tradition 60 [16]), 221 [12]).

U.

Uebergangsbestimmungen 58, 288.
Ueberwachung des Arrangementbureaus 312.
Ueberwälzung der Steuer seitens Bank- und Staatsverwaltung 293.
Uebernahme, feste bei Emissionen 190.
Ueberspeculation 110.
Uebertragung unbeweglicher Sachen 3 [2]), 235.
Uebertretungen 329, 332.
Ueberwälzung der Beurkundungspflicht 293, 310.
Ueberweisungen 180, 270, 273.
— bei Arbitrage 181.
Ueberweisungsnoten (Form) 274.
Ultimoeffecten 101.
Ultimogeschäfte 19, 101.
Ultimoliquidation 142.
— allgemeine 267.
Umrechnungstabelle 251 [5]).
Umsatz 29.
— Begriff 50, 56, 60.
— bei Commissionsgeschäften 216 u. ff.
Umsatzgeschäft, Begriff 53, 58.
— Gattungen derselben 116.
Umsatzhandlung 234 [10]).
Umtausch amortisierter und beschädigter Stücke 170.
— bei Convertierungen 198.
— im Kostgeschäfte 136.
— von Effecten gleicher Gattung 170.
— steuerfreier 170.
— von Stempelmarken 302.
Unentgeltlichkeit 56.
Ungarn als Ausland 236.
— als Nichtausland 256.
— Einführung der Besteuerung der Effecten 17, 18, 72.
Ungarische Effecten 256.
Unmittelbare Steuerentrichtung 305 ff.
— von Arrangementgeschäften 309, 326.
— bei Kaufgeschäften 290.
— Notenzwang hiebei 306, 307.
— Strafen hiebei 327.
— Voraussetzungen für Bewilligung 306 [3]).
Unterschrift auf Arrangementbögen 191.
Urkunden 2.
— neben vorgeschrieben 294.
Unvollständigkeit der Eintragung 327.

V.

Valuta 44 [66]), 292.
Valuten 13, 19, 44.
Verfügung über Kosteffecten 134 [18]).
Verheuerung 114.
Verjährung 339—340.

Verkauf (s. Kauf).
— -Commission 222.
Verkehrsarten 52, 60 [16]).
Verkehrssteuer 2 [1]), 2 [3]), 21.
Verlosung 45.
Vermengungsdepot 175 [6]).
Vermittlung 206.
Verrechnung bei Syndicaten 185 [15]).
Versäumnis der Frist 328.
Verschleierung der Aufgabe 266.
Versicherung gegen Cursverlust 115.
Versicherungspolizze 33.
Versorgung 217.
Versteigerungsprotokoll 177.
Verfahren 333.
Verwahrungsvertrag 176.
Verwaltungsgerichtshof
— über Auslandsgeschäfte 229 [2]).
— über Commissionsgeschäfte 223 [20]).
— über Kostgeschäfte 125 [8]).
— über unmittelbare Entrichtung 305 [1]).
Vollzug des Geschäftes 276 [4]).
Voranzeige 295.
Vormund, Steuerpflicht des 206.
Vorprämie 147.
Vorschussgeschäfte (s. Lombardgeschäfte).
Vorschussverein 167 [6]).
Vorstand, Steuerpflicht des 125.
Vorverträge 133, 153.
Vorweisungspflicht von steuerpflichtigen Urkunden 317.

W.

Wahlrecht bei Prämiengeschäften 144, 145 [9]).
Währung, ausländische 251.
Wandelgeschäft 148.
Warenbörse 19.
Warengeschäfte Besteuerung der 13.
Wechsel 32.
— ausländische (s. auch Devisen) 44.
Wertpapiere, Begriff (s. Effecten) 30, 35.
Wette 97.
Widerruf der unmittelbaren Steuerentrichtung 308.
Willenserklärung bei Differenzgeschäften 77, 81.
Wohnsitz, Bedeutung für Auslandsgeschäfte 230, 236.

Z.

Zahlungsmittel, ausländische 44.
Zahlungsstatt, Hingabe an 172.
Zeichnung, bei Subscriptionen 189.
— von Actien 195.
Zeitgeschäfte 11, 156.
Zeitpunkt der Versteuerung bei Arrangement 267.
— der Eintragung im Register 286.
Zinsen bei Geldumsatz 251.
— laufende Z. 138.
— rechnung 296.
— Handel mit Papieren ohne 36.
Zucker, Steuerrückvergütung 35.
Zuschuss 110 [30]), 142.
Zweigniederlassung 61.
Zwangsdeckung 110.
Zwangsverkauf des Pfandes 177.
— einer Pfandleihanstalt 177 [15]).

Druck von Weishut & Schwabe, Wien, I., Rockhgasse 3.

Im Verlage der Buchhandlung **M. Breitenstein, Wien,** IX., Währingerstraße 5, ist ferner erschienen und daselbst sowie durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Einfluß der Goldwährung

auf das

Einkommen der Bevölkerungsclassen und des Staates.

Eine socialpolitische Studie von **Dr. M. Ettinger.**

Preis **1** fl. **80** kr., resp. **3** Mark.

Der internationale Congreß für Schutzwesen

(Patronage)

zu Antwerpen 1890.

Von

Hofrath Dr. Victor Leitmeier,

k. k. Oberstaatsanwalt in Graz.

— Preis **50** kr. —

Diese Arbeit bildet einen werthvollen Beitrag zur socialen Frage des Verbrecherthums.

Acten und Gutachten

im Processe **Rohling-Bloch.**

Dieses Werk ist eine Fundgrube für alle auf das Gebiet des Talmuds bezughabenden Rechtsfragen.

Preis 3 fl. = 5 Mark.

Quittungskosten und Quittungspflicht.

Eine vergleichende Studie nach österreichischem Recht

unter Rücksichtnahme auf das preußische, französische, badische, baierische und sächsische Gesetz, sowie auf den Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches und auf die Judicatur.

Von **JUDr. Ferdinand Reinhold.**

Preis **72** kr., resp. **1** Mark **20** Pfennig.

Die Staatsromane.

Ein Beitrag zur Lehre vom Communismus und Socialismus.

Von **Dr. Friedrich Kleinwächter,**

Regierungsrath und Professor der Staatswissenschaften an der Universität Czernowitz.

Preis **1** fl. **80** kr., resp. **3** Mark.

Die Sequestration

nach österreichischem Rechte.

Von **Dr. Ferd. Reinhold.**

Preis **90** kr. = **1** Mark **50** Pf.

Privatrecht und Prostitution.

Eine social-juristische Studie

von

JUDr. Franz Wenzel Krassel.

Preis **40** kr., resp. **75** Pf.

Im Verlage der Buchhandlung **M. Breitenstein, Wien,** IX., Währingerstraße 5, ist ferner erschienen und daselbst, sowie durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Zur Frage der Gerichtsorganisation.

Ein Beitrag zur Reform der österr. Civilproceßordnung

von

Dr. Arthur Skedl,

ordl. Professor an der Universität in Czernowitz.

Vortrag

gehalten in der Wiener juristischen Gesellschaft am 23. März 1892.

Preis **40** kr.

Ueber das Namenwesen

nach österreichischem Rechte.

Von **Karl Stern.**

Preis **40** kr. = **75** Pf.

Das

Bagatellverfahren nach der neuen Civilproceßordnung.

Ein Handbuch für die Praxis

von **Dr. Emil Blumenfeld,** Advocat in Jaroslau.

Preis **75** kr.

Einige principielle Bedenken

gegen den neuen Strafgesetzentwurf für Oesterreich.

Von **Dr Max Breitenstein.**

Preis **50** kr.

Diese Abhandlung, welche fast die einzige ist, die gegen den neuen Strafgesetzentwurf principielle Stellung nahm, hat großes Aufsehen erregt und allgemeines Interesse gefunden.

Die

„Gerichtshalle“.

Gegründet 1856.

Herausgegeben und redigirt von **Dr. J. Pisko** und **Dr. Max Breitenstein.** Organ für Rechtspflege u. Volkswirtschaft. Erscheint 52-mal im Jahre. Abonnementspreis: Ganzjährig fl. 8.—, Halbjährig fl. 4.—, Vierteljährig fl. 2.—.

In jeder Nummer der **„Gerichtshalle“** werden unter vielen Anderen, von berufenen Fachmännern fortgesetzt und regelmäßig in praktisch-exegetischer Weise die **neuen** Gesetze, betreffend den **Civilproceß** und die **Steuern** erörtert.

Trotz dieser Bereicherung und Erweiterung wird der bisherige Abonnementspreis **nicht** erhöht und kostet die „Gerichtshalle“ wie bisher vierteljährig nur **2** fl., halbjährig **4** fl., ganzjährig **8** fl.

Redaction und Verlag der „Gerichtshalle“,
Wien, IX., Währingerstraße 5.

Man abonniert am bequemsten und billigsten mittelst Postanweisung. Das A[illegible]nement kann mit **jeder** Nummer begonnen werden, indem die vorhergehenden [illegible]achgeliefert werden.

Druck von Weishut & Schwabe, Wien, I., Rockhgasse 3.

Buchbinderei
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weishut, Albert

Der Effektenumsatz und die Börsengeschäfte sowie deren Besteuerung nach dem Gesetze vom 9. März 1897 mit besonderer Berücksichtigung der bezü glichen deutschen Gesetzgebung und Rechtssprechung, systematisch dargestellt von Albert Weishut

Leipzig 1898

Merc. 262 ld
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11868140-8